Sozial- und wirtschafts-historische Studien

Georg Stöger

Sekundäre Märkte?

Zum Wiener und Salzburger Gebrauchtwarenhandel im 17. und 18. Jahrhundert

Verlag für Geschichte und Politik Wien

R. Oldenbourg Verlag München

Sekundäre Märkte?

SOZIAL- UND WIRTSCHAFTSHISTORISCHE STUDIEN

Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte
Universität Wien

Gegründet von
Alfred Hoffmann und Michael Mitterauer

Herausgegeben von
Markus Cerman, Franz X. Eder, Josef Ehmer und Erich Landsteiner

Band 35

Georg Stöger

SEKUNDÄRE MÄRKTE?

Zum Wiener und Salzburger Gebrauchtwarenhandel im 17. und 18. Jahrhundert

Verlag für Geschichte und Politik
Oldenbourg Wissenschaftsverlag München

Gedruckt mit Unterstützung durch:



Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung



MA 7, Kulturabteilung der Stadt Wien

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

ISBN 978-3-205-78678-8 Verlag für Geschichte und Politik
ISBN 978-3-486-70536-2 Oldenbourg Wissenschaftsverlag

Lektorat: Dr. Andrea Schnöller

Gedruckt auf umweltfreundlichem, chlor- und säurefrei gebleichtem Papier

Gesamtherstellung: Wissenschaftlicher Bücherdienst, Köln

INHALT

VORWORT

Der vorliegende Text stellt eine Überarbeitung meiner im Februar 2009 an der Universität Salzburg angenommenen Dissertation dar. Dass die Arbeit in dieser Form zustande kommen konnte, verdanke ich der Hilfe und Unterstützung zahlreicher Personen: meiner Familie und meinen Freunden, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der von mir aufgesuchten Archive und Bibliotheken und den Kolleginnen und Kollegen am Fachbereich Geschichte der Universität Salzburg – besonders Sylvia Hahn und Marianne Jagerhofer. Sylvia Hovdar möchte ich für das gründliche Erstlektorat meiner Arbeit danken, Magda Oberreiter und Andrea Schnöller für weitere Lektoratsdurchgänge, wertvolle Verbesserungsvorschläge und die Betreuung der Publikation, den Herausgebern/innen der Sozial- und wirtschaftshistorischen Studien für die Möglichkeit, meinen Text in dieser Form zu veröffentlichen. Markus Cerman hat die Drucklegung initiiert, zudem hilfreiche Anmerkungen zum Text gemacht – herzlichen Dank dafür!

Mein Interesse an der Thematik hat Reinhold Reith erweckt und auch dafür gesorgt, dass die notwendige finanzielle Absicherung für die Umsetzung meines Dissertationsvorhabens vorhanden war. Zudem hat er meine Arbeit über die Jahre in allen Entwicklungsstufen begleitet und damit die Qualität derselben entschieden verbessert. Dafür – und für seine Bereitschaft zu einer Zusammenarbeit, die ich immer als gleichberechtigt, damit als überaus angenehm und Erkenntnis fördernd empfunden habe – schulde ich ihm Dank.

Meinen zwei Sonnenscheinen, Viki und Fanny, verdanke ich so Vieles, auch die Unterstützung bei der langwierigen Bearbeitung dieser etwas entrückten Thematik, die wiederholte (mentale und reale) Absenzen bedingte – danke! Widmen will ich meine Arbeit Bernhard Heilig.[*]

Salzburg, im Herbst 2010

---

* Dr. Bernhard Heilig (geb. 1902 in Proßnitz/Prostějov) verfasste in den 1920er und 30er-Jahren zahlreiche Studien zur Geschichte des Textilgewerbes der mährischen Stadt Prostějov, darunter einen Aufsatz, in dem er auch die Partizipation jüdischer Händler/innen an sekundären Märkten thematisierte (Heilig, Vorläufer). Bernhard Heilig wurde im Oktober 1941 aus Prag in das Getto „Litzmannstadt" (Łódź) deportiert und war dort als Archivar und ‚Chronist' tätig – er verstarb im Juni 1943 an den Folgen einer Tuberkuloseerkrankung (zur Biographie Bernhard Heiligs und zu seiner Tätigkeit als Getto-Chronist vgl. www.holocaustliteratur.de/index.php?content=58&category=20 [09.02.09]).

1. EINLEITUNG

> „Der Wohlstand und die Bequemlichkeit der Städteeinwohner erheischen nicht nur allein die Möglichkeit neue Produkte ein und umzutauschen, sondern auch hauptsächlich die Gelegenheit, schon an sich gebrachte Waren wegen verschiedenen Verhältnissen wieder an Mann bringen oder wie andere derlei erwerben zu können.“[1]

Gegenwärtig scheint die Auseinandersetzung mit gebrauchten Alltagsgegenständen weitgehend in die Bereiche der kommunalen Altstoffverwertung (‚Recycling‘) und der Freizeit verlagert zu sein, nur in Entwicklungsländern und einigen postsozialistischen Staaten Ost- und Südosteuropas hat die Beschäftigung mit Gebrauchtwaren und Altstoffen partiell als Form der Subsistenz und Konsumption überdauert.[2] In vergangenen Jahrhunderten kam der ‚sekundären‘ Nutzung von materiellem Besitz eine ungleich höhere Bedeutung zu: Das Wieder- und Weiterverwenden bzw. -verwerten und Umarbeiten oder Reparieren waren wesentliche Bestandteile der Alltagsökonomie, bildeten Notwendigkeiten, gleichzeitig aber auch Möglichkeiten des Wirtschaftens, deren Implikationen bislang noch wenig Beachtung fanden. Im Folgenden wird eine Annäherung an einen Teilbereich, an den Handel mit Gebrauchtem in der Vormoderne versucht, eine sozial-, wirtschafts- und kulturgeschichtliche Analyse von Gebrauchtwarenmärkten. Mein Fokus liegt dabei einerseits auf dem urbanen Bereich, andererseits auf dem kommerziellen Austausch von Alltagsgegenständen – höherwertige Gebrauchtwaren, etwa Luxus-, Schmuck- und Kunstgegenstände, sollen nur partiell Berücksichtigung finden. Es wird ein abstrakter Marktbegriff Anwendung finden, der einen „wider second-hand market“ genauso umfasst (also auch informelle Bereiche oder illegale Praktiken und Transfers)[3] wie eine explizite Hinwendung zu den Marktakteuren. Spezialisierte Handelstätigkeiten werden ebenso betrachtet wie Formen des Zuverdienstes und Mischformen oder Überschneidungen mit anderen Tätigkeitsbereichen (etwa Pfandleihe bzw. -handel oder Reparatur). Gebrauchtwarenmärkte ‚formeller‘ wie ‚informeller‘ Natur, deren Warenangebot und sozialräumliche Aus-

1 Hazzi, Tändlerwesen, 1.

2 Vgl. Gregson/Crewe, Cultures; Tranberg Hansen, Salaula (Sambia); Bodner, Kippe, 166f., 170f. u. 183f. (Rumänien).

3 Patricia Allerston hat dies treffend als „alternative exchanges“ bezeichnet – Allerston, Market, 25.

prägung sollen untersucht, Veränderungen und/oder Persistenzen nachgezeichnet werden. Neben der Auseinandersetzung mit Waren- und Produkttransfers sollen auch die Bedeutung und Funktion dieser Märkte und die auf ihnen agierenden Personen im Kontext der urbanen Wirtschaft und Gesellschaft verortet (auch unter dem Aspekt der Inklusion/Exklusion ethnischer Minderheiten), Praktiken, Netzwerke und Konfliktkonstellationen auf den Märkten analysiert und mit der zeitgenössischen Wahrnehmung ‚von außen' ergänzt und kontrastiert werden. Gleichzeitig soll der Gebrauchtwarenhandel als Form sozioökonomischen Handelns in den Blick genommen werden, also danach gefragt werden, „what the people on the margins of subsistence actually did to survive".[4]

Meine Arbeit wird sich einem Zeitraum, der vom 17. Jahrhundert bis ins erste Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts reicht, widmen, wobei quellenbedingt eine Schwerpunktsetzung im 18. Jahrhundert erfolgt. Im Mittelpunkt soll also die ‚Vormoderne' – vor allem in Abgrenzung zum 19. Jahrhundert – stehen, durch die Bearbeitung von Quellen aus zwei Jahrhunderten soll eine Diskussion von Fragen des Wandels bzw. der Persistenz von Marktformen, Transfers, Praktiken und Konflikten im Gebrauchtwarenhandel möglich werden. Meine Entscheidung, mich auf den urbanen Raum zu konzentrieren, ist eine pragmatische und weitgehend von den Quellen vorgegeben; überregionale Vernetzungen, Stadt-Land-Beziehungen sollen jedoch – soweit möglich – rekonstruiert werden. Anhand der empirischen Fallbeispiele Wien und Salzburg werden Aspekte und Formen des städtischen Gebrauchtwarenhandels im deutschsprachigen Raum diskutiert, zudem wird eine weitere Vergleichsebene durch die Einbeziehung von Ergebnissen rezenter Arbeiten angestrebt.

Der „alltägliche Umgang mit den Ressourcen"[5] in der vorindustriellen Zeit und deren sozioökonomische Implikationen wurden durch die neuere Forschung nur wenig rezipiert, auch sekundäre Märkte und das wirtschaftliche Potenzial des Wiederverwendens/-verwertens wurden kaum beachtet[6] oder deren Relevanz als gering eingeschätzt: „In der vorindustriellen Gesellschaft", argumentierte etwa André Steiner im Jahre 1999, besonders im ländlichen Bereich, „befriedigte die Masse der Haushalte große Teile der menschlichen Grundbedürfnisse wie Ernährung und Kleidung mittels Eigenanfertigung", ein Zugang zum Altkleiderhandel bestand primär für diejenigen, „die über Geldeinkommen verfügten", vorrangig für Stadtbewohner.[7] Nationalökonomen des ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts wie Karl Bücher und Werner Sombart hatten noch auf die Relevanz

4 Fontaine/Schlumbohm, Household, 2.
5 Reith, Recycling, 47.
6 Woodward, Swords, 175; Reith, Recycling, 47f.
7 Steiner, Überlegungen, 480f.

sekundärer Märkte für die vormoderne Ökonomie verwiesen,[8] die neuere Wirtschaftsgeschichte hat diese Bereiche, die ihr offenbar ökonomisch ‚unbedeutend' erschienen, vernachlässigt, auch in der Auseinandersetzung mit dem vormodernen städtischen Gewerbe standen zumeist Neuwarenproduktion und -distribution – also das ‚Primäre' – im Vordergrund. Partiell kann dieser Umstand durch die Veränderung des „Umgangs mit den Sachen" in der Konsumgesellschaft, auch durch den Mangel eines Zugangs über Artefakte erklärt werden, da eben kaum gebrauchte Alltagsgegenstände aus der Frühen Neuzeit erhalten sind.[9] Stärkeres Interesse an ökonomischen Praktiken städtischer Unterschichten und damit an nichtmonetären und/oder sekundären Märkten und Stoffkreisläufen zeigten erst Arbeiten der Konsum- und Armutsgeschichte.[10] Die wenigen neueren empirischen Studien, die zum Handel mit Gebrauchtem bislang vorliegen, stammen mehrheitlich aus dem Bereich der Konsumgeschichte und wandten sich vor allem einzelnen Städten und Produktgruppen, besonders textiler Kleidung zu. Einem frühen Aufsatz aus dem Jahre 1980 von Madeleine Ginsburg[11] folgten ab dem Beginn der 1990er-Jahre mehrere Studien englischer, französischer, italienischer, belgischer und niederländischer Historiker/innen,[12] wobei die Arbeiten von Patricia Allerston (für Venedig im 16. und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts), Beverly Lemire (vor allem für London im 18. Jahrhundert) und Daniel Roche (für Paris im 18. Jahrhundert) die relevantesten Publikationen in diesem Themenfeld darstellen.[13] Für den deutschsprachigen Raum ist eine weitgehende Absenz vergleichbarer neuerer Studien

---

8 Karl Bücher in seiner 1914 erschienenen Monografie *Die Berufe der Stadt Frankfurt a. M. im Mittelalter* (vgl. Reith, Recycling, 48); Sombart, Kapitalismus, 327f. u. 369.

9 Jeggle, Umgang, 13, 17f. u. 22; Ginsburg, Rags, 121; Fontaine, Zirkulation, 83; Volkskundliche Museen zeichnen zudem, wie Hans-Ulrich Roller angemerkt hat, infolge einer selektiven zeitgenössischen Sammlungstätigkeit eher ein „Idealkonstrukt als [ein] realistisches Bild" der Alltagskultur nicht elitärer Schichten, das Mangel und Krisen weitgehend ausblendet (Roller, Löcher, 9–11).

10 Vgl. Ehmer/Reith, Märkte, 11; Allerston, Market, 3–9; Lemire, Dress, 96; Groebner, Ökonomie; Hufton, Poor; interessanterweise verwies Roman Sandgruber bereits zu Beginn der 1980er-Jahre auf die „Existenz eines umfangreichen [städtischen] Altkleiderhandels" (Sandgruber, Anfänge, 316).

11 Ginsburg, Rags.

12 Ago, Using; Belfanti/Giusberti, Clothing; Blondé/Van Damme, Fashioning; Collier Frick, Rigattieri; Deceulaer, Dealers; Deceulaer, Guildsmen; Edwards, Perspectives; Fontaine, Introduction; Fontaine, Exchange; Fontaine, Zirkulation; Giusberti, Dynamics; Lambert, Cast-off; Levitt, Clothing; Lyna, Geographies; Mortier, Introduction; Mortier, Tweedehands kleding; Naggar, Old-clothes; Ribeiro, Provision; Sandberg, Magazine; Sanderson, Clothing; Stobart, Clothes; Storey, Prostitution; Styles, Clothing; Styles, Dress; Van Damme, Consumer; Van Damme, Lure; Van Damme/Vermoesen, Consumption.

13 Allerston, Clothing; Allerston, Market; Lemire, Circuits; Lemire, Dress; Lemire, Nature; Lemire, Peddling; Lemire, Beaux; Lemire, Shifting; Lemire, Theft; Roche, Culture.

zu konstatieren,[14] Ausnahmen bilden Valentin Groebners Versuch, ökonomische Strategien und Praktiken Nürnberger Unterschichtangehöriger zum Ende des 15. Jahrhunderts zu rekonstruieren,[15] Jutta Zander-Seidels Arbeit zu Besitz und Konsumption von textiler Kleidung in Nürnberg während des 16. und der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts,[16] partiell auch Joachim Eibachs Auseinandersetzung mit der Alltagsökonomie Frankfurter Juden im 18. Jahrhundert[17] und ein Aufsatz Merry Wiesner Woods zu Nürnberger Kleinhändlerinnen im 16. Jahrhundert,[18] eine auf sekundäre Märkte fokussierende Monografie fehlt jedoch. Für die – von mir bearbeiteten – Städte Wien und Salzburg sind die Vorarbeiten relativ überschaubar: Es existieren zwar zwei ältere, in den 1930er-Jahren entstandene Aufsätze (je Stadt einer), die jedoch narrative und selektive Kompendien diverser Quellen und Vorarbeiten darstellen.[19] Die im Rahmen der vom Wiener „Alterthumsverein" herausgegebenen mehrbändigen Reihe *Geschichte der Stadt Wien* zu Beginn des 20. Jahrhunderts erschienenen Überblicksdarstellungen Viktor Thiels und Karl Fajkmajers zum städtischen Handel und Gewerbe thematisieren wiederholt sekundäre Märkte und sind als überaus fundierte – und immer noch verwendbare – Forschungsbeiträge zu erachten.[20] Erstaunlicherweise ist gegenwärtig – vor allem vonseiten der Konsumgeschichte[21] – ein zunehmendes Forschungsinteresse am vormodernen „Umgang" mit Gebrauchtem festzustellen, was auch der Umstand widerspiegelt,

14 Vgl. dazu den Befund Joachim Eibachs (Eibach, Stigma, 33); die wenigen älteren Arbeiten (etwa Glantschnig, Trödler; Heilig, Vorläufer) weisen erhebliche qualitative Unterschiede auf.

15 Groebner, Ökonomie.

16 Zander-Seidel, Hausrat.

17 Eibach, Stigma.

18 Wiesner Wood, Peddlers.

19 Für Salzburg: Martin, Tandelmarkt; Martins Aufsatz folgt in einigen Punkten wesentlich einer Handschrift des städtischen Archivars Ludwig Pezolt aus dem Jahre 1916 (Beilage zu Reg XXXVI/X II/Nr. 31, ein partiell kongruentes Schriftstück aus dem Jahre 1900 findet sich als Beilage zu ZA 568); kurz umrissen wird der Salzburger Gebrauchtwarenhandel auch in einem Aufsatz Gunda Barth-Scalmanis (Barth-Scalmani, Frauen, 26–29), der sich jedoch ebenso mehrheitlich auf Martins Darstellung stützt; für Wien: Hinterberger, Trödlerwesen; Hinterbergers Beitrag basiert weitgehend auf den beiden in der *Geschichte der Stadt Wien* erschienenen Aufsätzen Viktor Thiels und Karl Fajkmajers (Fajkmajer, Handel u. Thiel, Gewerbe).

20 Fajkmajer, Handel u. Thiel, Gewerbe; auch neuere empirische Studien zum Wiener Gewerbe beziehen sich wiederholt auf diese beiden Beiträge (etwa Buchner, Möglichkeitsräume u. Steidl, Wien).

21 Vgl. etwa die Beiträge in den Jahren 2006 und 2009 von Bruno Blondé et al. herausgegebenen Sammelbände *Buyers and Sellers. Retail Circuits and Practices in Medieval and Early Modern Europe* u. *Fashioning Old and New. Changing Consumer Patterns in Western Europe (1650–1700)* (Edwards, Perspectives; Lemire, Circuits; Lyna, Geographies; Stobart, Clothes; Van Damme, Consumer; Van Damme, Lure), auch den im Entstehen begriffenen Sammelband *Modernity and the Second-Hand Trade: European Consumption Cultures and Practices, 1700–1900* (hg. v. John Stobart u. Ilja Van Damme).

dass sich auf der *European Social Science History Conference* des Jahres 2008 zwei Panels mit „Second hand circuits of exchange" beschäftigten.[22]

1.1 Ansätze

Annäherungen an kommerzielle Transfers von Gebrauchtwaren können über verschiedene theoretische Zugänge erfolgen, sinnvoll erscheint dabei eine Kombination verschiedener Ansätze, wie dies einzelne Arbeiten zur Konsum- oder Armutsgeschichte bereits umgesetzt haben.[23] Gerade die Umweltgeschichte ermöglicht eine Annäherung an die Thematik über Fragen der Ressourcennutzung,[24] die sich wiederum mit Konzepten aus der Volkskunde verbinden lassen, was einen kulturgeschichtlichen Zugang zum Umgang mit Nicht-Neuem liefern kann. So betonte etwa Utz Jeggle (vor allem in Anlehnung an die in den 1970er-Jahren erschienenen Arbeiten der ungarischen Ethnographen Edit Fél und Tamás Hofer)[25] die Relevanz der Interaktion zwischen Objekten und Akteuren – soziale, kulturelle und ökonomische Praktiken, der „Umgang mit den Dingen" soll im jeweiligen gesellschaftlichen Kontext rekonstruiert und gedeutet werden.[26] Hier gibt es wiederum Anknüpfungspunkte an Überlegungen der historischen Konsumforschung, die auf die Komplexität der vormodernen Konsumption und auf deren variablen, teilweise situativen Charakter verwiesen haben,[27] und an Erklärungsmodelle der Alltagsgeschichte, etwa die „household strategies for survival", die Lebens-, Erwerbs- und Konsumptionsstrategien städtischer Unterschichten.[28]

Die Rekonstruktion sekundärer Märkte soll einerseits über eine Hinwendung zu den auf den Märkten tätigen Individuen, explizit auch zu marginalisierten und partiell exkludierten Akteuren (Frauen, Angehörige ethnischer Minoritäten), durch das Fragen nach der „Alltagspraxis"[29] der Märkte, nach Formen der Kommunikation und Interessenartikulation (über Korporationen oder soziale Netzwerke)[30] erfolgen, also versuchen, Handlungsformen und Handlungsspielräume von Markt-

---

22 MAT01 u. MAT02 – vgl. http://www2.iisg.nl/esshc/Programme.asp?selyear=9&nw=33 (20.10.2008).

23 Vgl. Roche, Culture; Lemire, Dress; Groebner, Ökonomie.

24 Reith, Recycling; Woodward, Swords.

25 Die sich Aspekten der kontemporären bäuerlichen Alltagsökonomie zuwandten – Fél/Hofer, Denkweise und Fél/Hofer, Geräte.

26 Vgl. Jeggle, Umgang, passim.

27 Fine und Leopold konstatierten keine allein schicht-, sondern auch eine produktabhängige Konsumption – vgl. Fine/Leopold, World, 3f. u. 22f.

28 Fontaine/Schlumbohm, Household, 1f.

29 Dressel, Anthropologie, 29, 36f. u. 39; Teuteberg, Dasein, passim.

30 Haupt, Wege, 12, 14 u. 20.

akteuren zu erfassen, die auch im Gegensatz zu (obrigkeitlich intendierten) ‚Normen' stehen konnten.[31] Andererseits sollen Fragen nach der Flexibilität bzw. Rigidität der Märkte (etwa die Anpassungsfähigkeit an sozioökonomische Krisen oder Erfordernisse),[32] auch nach der Bedeutung des ‚Raumes' und nach möglichen räumlichen Spezifika sekundärer Märkte (etwa Phänomenen sozialräumlicher Segregation) gestellt und deren Beantwortung versucht werden.[33]

In methodischer Hinsicht wird eine vergleichende Perspektive intendiert[34] – ich habe versucht, zwei unterschiedliche ‚Stadttypen' auszuwählen, die jeweils verschieden bearbeitet werden: Wien bietet als frühneuzeitliche Großstadt Zugang zur Makroebene (Regulation, obrigkeitliche Wahrnehmung, Konflikte – Hinwendung zum Markt), Salzburg als Mittelstadt zu einer Mikroebene (Netzwerke, stadträumliche Segregation – Hinwendung zum Akteur). Die Quellenlage und das begrenzte Set von im Salzburger Gebrauchtwarenhandel (berechtigt wie un- oder nur teilweise berechtigt) tätigen Akteuren lassen eine tiefer gehende Verortung der Individuen in ihrem sozialen und räumlichen Umfeld zu; auch Netzwerke, Kommunikations- und Akteursstrategien, Kreditbeziehungen, Ausmaß und Art der Handelstätigkeit, das Warensortiment und deren Abnehmer können – im Gegensatz zu Wien – zumindest partiell bzw. exemplarisch rekonstruiert werden.[35] Für den Salzburger Gebrauchtwarenhandel des späten 18. Jahrhunderts wurde zudem die Erstellung einer Prosopographie, das heißt, eine systematische Erfassung einzelner „soziale[r] Biographie[n]"[36] von Händlern/innen, versucht, was eine soziale wie auch räumliche Kontextualisierung von Akteuren sowie deren Verknüpfung untereinander ermöglichte. Dieser mikrohistorische Blick dient somit als Ergänzung bzw. Kontrast zur ‚evidenten' (obrigkeitlichen) Überlieferung und liefert – wenngleich einzelne Vorbehalte[37] bestehen – im Idealfall einen Zugang zur ‚Normalität' und ‚Alltäglichkeit' von Märkten.[38]

31 Vgl. Algazi, Kulturkult, 116–119; Montenach, Schattenarbeiterinnen, 36; Fenske, Marktkultur, 6 u. 11.

32 Ehmer/Reith, Märkte, 22f.; Fenske, Marktkultur, 5f.; Muldrew, Anthropologie, 169–174 u. 176.

33 Vgl. Fontaine/Schlumbohm, Household, 5; Häusserman/Siebel, Stadtsoziologie, 15 u. 139; Saunders, Soziologie, 148; Lefèbvre, Production, 68 u. 71.

34 Vgl. Haupt/Kocka, Vergleich, 12f., 22–25, 29–34 u. 38; Fontaine, Spheres, 15; Ogilvie, Living, 5f.

35 Schlumbohm, Mikrogeschichte, 12f., 20 u. 22; Lanzinger, Mikrogeschichte, 48–50; Stone, Prosopographie, 64; Deceulaer, Guildsmen, 2.

36 Schlumbohm, Mikrogeschichte, 26.

37 Etwa die grundlegende Problematik der Verallgemeinerbarkeit mikrohistorischer Befunde betreffend – vgl. Schlumbohm, Mikrogeschichte, 27–29.

38 Lanzinger, Mikrogeschichte, 50f.; Ogilvie, Living, 6f. u. 23; Stone, Prosopographie, 76–80.

1.2 Quellen

„Da alle diese Handlungen unter denen Theillen nur mündl. abgemachet werden“.[39]

Für den lokalen (Klein-)Handel ist eine generelle Quellenarmut zu konstatieren, ein Umstand, der in Bezug auf sekundäre Märkte verstärkt zutage tritt: ‚Traditionelle‘ Quellen der Handelsgeschichte, etwa Haushalts-, Geschäfts- und Korrespondenzbücher, sind für den Gebrauchtwarenhandel kaum vorhanden, Ego-Dokumente äußerst rar und zumeist nur in Form von Suppliken[40] oder Aussagen bei Gericht überliefert, auch die „Kunden“-Seite ist nur schwer zu fassen – „plebejische Kultur“[41] und Ökonomie vollzogen sich primär „off the books“.[42] Trotzdem findet sich eine überraschende Vielfalt an Quellen: Schriftliches in den Akten von Gerichts-, Verwaltungs- und Steuerbehörden und in der zeitgenössischen Publizistik, Bildliches in Stadtansichten oder Buchillustrationen. Die diesbezüglichen Probleme sind jedoch unübersehbar: Literarische und bildliche Quellen zeichnen sich durch mitunter sehr pauschale, stereotype und verallgemeinernde Darstellungen aus – sie blicken unzweifelhaft von ‚oben‘ herab. Quellen aus der städtischen Verwaltung beleuchten nur Teilbereiche des Marktgeschehens, ‚Alltägliches‘ ist zumeist unter-, der Konflikt überrepräsentiert, auch vollzogen sich Teile des alltäglichen Gebrauchtwarenhandels in informellen Bereichen, hier sind im Regelfall jedoch nur Quellen zu Konflikten oder delinquentem Verhalten greifbar.[43] Ähnlich ‚unsichtbar‘ sind Frauen bzw. mit- und zuarbeitende Akteure, zudem – wie bereits erwähnt – die Kunden auf sekundären Märkten.

Eine weitere Beschränkung ergibt sich aus der Relevanz des Mündlichen im Verwaltungs- und Geschäftsalltag,[44] auch informelle Regelungen schlugen sich zumeist nicht – außer in Konfliktfällen – in den Quellen nieder.[45] Zudem ist der Überlieferungsgrad ‚minderer‘ Gewerbeangelegenheiten, zu denen auch der Gebrauchtwarenhandel gezählt werden muss, als nicht sehr hoch zu erachten: zeit-

39 ZA 568 (Bericht Stadtgericht, ohne Datierung [August 1770]).

40 Die Begrifflichkeit „Supplik“ bzw. „supplizieren“, also eine (in der Regel schriftliche) Kontaktaufnahme eines Untertanen mit der jeweiligen Obrigkeit, impliziert nicht ausschließlich das Bitten um etwas (‚Gnade‘), sondern genauso das Einfordern von ‚Recht‘ oder ‚Rechtsschutz‘ – vgl. dazu und zum Quellenwert der Suppliken: Ulbricht, Supplikationen.

41 Medick, Kultur, 162.

42 Fontaine/Schlumbohm, Household, 12.

43 Fenske, Marktkultur, 12–27.

44 Erwähnt etwa in: WStLA, HS B80/1 (Gerichtliche Vergleiche Mag Wien 1649–1747), fol. 180b–181a (Verlaß Mag Wien, 30. April 1700), AR A1 23/1729, AR A1 182/1749, AR A2 235/1767 oder AR A2 169/1773.

45 Fenske, Marktkultur, 193.

genössische Lücken[46] vergrößerten sich im Verlauf des 19. und 20. Jahrhunderts durch planmäßige Skartierungen. Im Jahre 1848 wurden beispielsweise die Pfänderjournale und Versteigerungsbücher des Klagenfurter Versatzamts an einen Papierhändler veräußert,[47] 1802 hatte die Salzburger Obrigkeit – mit einem ähnlichen Hintergedanken – eine Erfassung der „entbehrlichen Papiere“[48] in einzelnen städtischen Behörden gefordert. Aus den hier umrissenen Problemen ergibt sich die Notwendigkeit einer (zumindest partiellen) Ergänzung der ‚unmittelbaren‘ (deskriptiven) Überlieferung durch die Einbeziehung qualitativ nutzbarer Daten (Inventare, Steuerverzeichnisse, Bevölkerungsaufnahmen).[49] Zudem können bildliche, literarische oder publizistische Quellen als Kontrast bzw. Ergänzung der obrigkeitlichen Überlieferung fungieren, diese sind jedoch ebenso als ein Blick von ‚außen‘ mit spezifischer Intention zu erachten.

In Wien sind große Teile der Aktenbestände der – für den städtischen Gebrauchtwarenhandel zuständigen – untergeordneten Magistratsbehörden (in diesem Fall des Unterkammer-, Oberkammer- bzw. Steueramtes) skartiert worden, vorhanden sind hingegen die umfangreichen Aktensammlungen des Magistrats,[50] die Petitionen, Regulative und vor allem Berichte enthalten, die in Konfliktfällen als Entscheidungsgrundlage für die Niederösterreichische Regierung fungieren sollten. Bis zur Magistratsreform 1783[51] sind die Registraturen (zumindest für das 18. Jahrhundert) vermutlich relativ geschlossen überliefert, für den nachfolgenden Zeitraum bestehen erhebliche Lücken. Da in diesen Beständen kaum kriminelle Transfers bzw. nicht legitime Praktiken des Austausches gebrauchter Waren greifbar sind (es findet sich nur ein einziger Fall),[52] wurden Akten ausgewählter Jahrgänge aus dem Bestand des Magistratischen Kriminalgerichts[53] einbezogen, die zudem als Quelle für sozio-

46 „Wovon aber die Acta meisten Theils zerstreüet seynd“ (AR A1 331/1754 [Eingabe bürgerliche Vorstadttandler an NÖ Regierung, 28. August 1754]); „weillen die vorige Decreta in der Belagerung verlohren gangen“ (ProtB/3 [Dekret Mag Wien, 23. Juli 1689]).

47 Piskernik, Versatzamt, II.

48 GHK LV/2r (Dekret Statthalterschaft, 23. Jänner 1802).

49 Fontaine, History, 4 u. 6; Allerston, Market, 14 u. 30; Stobart, Society, 196, 199f. u. 203.

50 WStLA, Hauptarchiv (HA – bis zum Jahr 1699, v.a. die 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts umfassend); ebd., Alte Registratur A1–A4 (AR – 1700 bis 1782, partiell bis 1783); ebd., Hauptregistratur (HR – ab 1783).

51 Vgl. Till, Geschichte, 20–22.

52 AR A2 169/1761.

53 WStLA, Magistratisches Kriminalgericht (MKG) A1/1–6 (1797 bis 1806) – dieser Bestand ist für die Jahre bis inklusive 1804 stark dezimiert (für die Jahre 1797–1801 sind nur ca. 20 folii erhalten, für das Jahr 1803 nur ein einziger Fall, für das Jahr 1804 die Buchstaben S [partiell], W u. Z [offenbar weitgehend vollständig]), danach ist die Überlieferung geschlossener. Im Regelfall bestehen die Akten aus den Berichten des Kriminalgerichts, den Urteilen bzw. Berufungen. Als Signaturen wurden das jeweilige Jahr der Untersuchung sowie der erste Buchstabe der Familiennamen der Delinquenten

ökonomische Praktiken und Formen alltäglicher Konsumption fungieren sollen.[54] Als Korrektiv oder mögliche Ergänzung der Magistratsbestände sind für Wien nur wenige andere archivalische Quellen erhalten (das „Protokollbuch" der bürgerlichen Stadttandler[55] stellt hier eine Ausnahme dar), andere Bestände, etwa des Wiener Hofkriegsrates[56] oder der Hofkanzlei[57], sind nur in Fragmenten erhalten. Kontemporäre Gesetzessammlungen[58] können diese Lücken nur bedingt füllen, da hier lediglich die Norm und nicht der Entstehungsprozess derselben greifbar ist, auch sind (notwendige) Kontextualisierungen schwierig oder sogar unmöglich. Als Ergänzung wurde für einen ausgewählten Zeitraum die computergestützte Verarbeitung der ab dem Jahr 1771 als Teil der magistratischen Steuerbücher angelegten Tandelmarktkataster, die die steuerpflichtigen Händler/innen und Gewerbetreibenden auf den städtischen Tandelmärkten namentlich erfassten, vorgenommen.[59] Wenngleich sich auch hier einzelne Probleme ergeben – etwa das Nichtaufscheinen familialer Mitarbeit oder offensichtliche Fehler (Verallgemeinerungen, variierende oder sogar fehlende Berufsbezeichnungen, einzelne steuerzahlende Akteure scheinen nicht oder erst Jahre später auf) – ermöglicht dieser Datenbestand, die quantitative Entwicklung der Märkte zu verfolgen (also etwa die Umsetzung von Zugangsbeschränkungen abzuschätzen) oder allgemeine Aussagen über das Warensortiment auf den

verwendet, die man mit einer fortlaufenden Nummer versah – von mir bearbeitet wurde der Bestand für den Zeitraum der Jahre 1797 bis 1806.

54 Vgl. MacKay, Women, 623f. u. 630; Styles, Dress, 327–331.

55 Inn B53/2 (ProtB) – vermutlich im Zusammenhang mit der Erneuerung der Gewerbeartikel um das Jahr 1761 erstellt, fehlen hier interessanterweise zumindest einzelne obrigkeitliche Entscheidungen und Anordnungen (etwa AR A1 23/1729), gleichzeitig sind jedoch Dokumente enthalten, die in anderen Beständen (etwa im Hauptarchiv oder der Alten Registratur) nicht vorhanden sind. Das Protokollbuch bezieht sich offenbar partiell auf eine frühere Registratur aus dem Jahre 1723 und enthält zumeist Teilabschriften (Ratsbeschlüsse, Privilegien, Eingaben etc.) von der Mitte des 17. Jahrhunderts bis zum Jahre 1767 (mehrheitlich aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts), die – außer den beiden ersten und den ab dem Jahre 1816 aufgenommenen – alle mit einer fortlaufenden Nummer versehen sind. Für den Zeitraum von 1768 bis 1815 sind keine Eintragungen vorhanden, das Buch wurde danach offensichtlich bis zum Jahre 1818 weitergeführt.

56 Kriegsarchiv (KA) – aus dem Bestand des Hofkriegsrates sind in der Regel nur die Jahresprotokolle (Registratur/Expedit/in Publicis) vorhanden, der Aktenbestand weist starke Lücken auf.

57 Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Inneres Hofkanzlei – hier bedingte der Brand des Justizpalastes im Jahre 1927 erhebliche Verluste.

58 Hier sind vor allem die Kompendien *Codicis Austriaci* (CA, zwischen 1704 und 1777 erschienen) und *Oesterreichische Gewerbs- und Handelsgesetzkunde* (OGH 1819/20; Ergänzungsband 1824) zu nennen.

59 Stöger, Datenbank Tandelmarkt – die Datenbank (Format: Excel, statistische Auswertung mit SPSS) umfasst mit dem Zeitraum 1772 bis 1791 (SA, B10/7–26) 20 Jahrgänge. Im Jahre 1771 wurde der „große" städtische Tandelmarkt zum ersten Mal in den Kataster aufgenommen, 1791 erstmals alle drei bestehenden Tandelmärkte, ab diesem Jahr fehlen jedoch die Angaben zu den gehandelten Produkten bzw. den ausgeübten Tätigkeiten der Steuerentrichtenden (vgl. auch Kap. „Quantifizierungsversuche").

Tandelmärkten zu machen. Die nominelle Erfassung der einzelnen Steuerzahler/innen erlaubt zudem eine qualitative Verarbeitung, das heißt, Fragen nach Fluktuationen bzw. individuellen Erwerbsbiographien zu stellen.[60]

Auch in Salzburg sind die Bestände der für Gewerbeangelegenheiten zuständigen Behörden größtenteils nur noch in Fragmenten vorhanden: Der ‚zivilrechtliche' Bestand des Stadtgerichts (bzw. des „Polizey-Amts")[61] weist große Lücken auf, drei erhaltene zeitgenössische Repertorien zeigen das Ausmaß der Skartierungen.[62] Aus diesem ehemaligen Bestand sind (zivile) Verlassenschaftsakten[63] zumindest für die letzten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts relativ geschlossen erhalten, partiell auch Schuldsachen, weitere Fragmente finden sich in einer durch den städtischen Archivar Ludwig Pezolt im 19. Jahrhundert angelegten Sammlung.[64] Der archivalische Bestand der Behörden Hofkriegsrat, Hofrat und Stadtrat beschränkt sich mehrheitlich auf – für meine Thematik relativ wenig ergiebige – Jahresprotokolle, nur vereinzelt finden sich in anderen Beständen umfangreichere Berichte als Beilagen (zumeist in Form von Abschriften). Zentral für die vorliegende Arbeit waren eine vermutlich zeitgenössische Sammlung aus Akten des Hofrates,[65] die das behördliche Schriftgut zum Gebrauchtwarenhandel aus den letzten Jahrzehnten des 18. und den ersten Jahre des 19. Jahrhunderts – von wenigen Lücken (wohl die Jahre 1785 bis 1791) abgesehen – offenbar relativ vollständig wiedergibt und aus Berichten, Verordnungen und Suppliken besteht; sowie – als Anschlussbestand (vor allem für die Jahre 1803 und 1804) – die Akten der kurfürstlichen Regierung.[66] Für die letzten Jahrzehnte des 18. und das erste Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts wurde mit der Erstellung einer Prosopographie[67] die Verknüpfung

---

60 Vgl. dazu: Jarausch, Möglichkeiten u. Haupt/Kocka, Vergleich, 33.

61 SLA, Stadtsyndicat Civil Akten (SCA) – dieser Bestand beinhaltet(e) Gewerbeangelegenheiten (etwa Verleihungen bzw. Übergaben von Gewerben betreffend), auch Schuldabhandlungen („Gantsachen").

62 Rep 42-06/01 (Repertorium Stadtsyndikat Civil-Sachen Nr. 1–6773); Rep 42-06/02 (Repertorium Stadtsyndikat Civil-Sachen Nr. 6774–8051); BU 1337 (Repertorium des Polizey-Amts, 1802–1810); gleichzeitig liefern diese Repertorien für die letzen Jahrzehnte des 18. und das erste Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts wichtige, wenn auch bruchstückhafte Informationen zur alltäglichen Verwaltung des Gebrauchtwarenhandels abseits von Konflikten.

63 SLA, Verlaß Stadtsyndicat (VS) – die Verlassenschaftsakten beinhalten in der Regel Inventare, mitunter auch Testamente, Eheverträge, Versteigerungsprotokolle (vor allem bei offenen Schuldforderungen erfolgte eine gerichtliche Veräußerung der Hinterlassenschaft) und andere Beilagen.

64 AStS, Pezolt-Akten (Pez).

65 AStS, Zunftarchiv (ZA) 568 – angelegt wurde dieser Bestand offenbar nach einer Eingabe der städtischen Gebrauchtwarenhändler im Jahre 1785.

66 SLA, churf. u. k.k. Reg. (Reg).

67 Stöger, Prosopographische Datenbank (PDS) – die Prosopographie umfasst eine Datensammlung (im Textformat) zu 41 Einzelpersonen bzw. Personengruppen (Familienverbände/Haushalte) für den Zeitraum 1731 bis 1811.

verschiedener Quellenbestände zur näheren räumlichen und sozioökonomischen Verortung von im Salzburger Gebrauchtwarenhandel tätigen Individuen versucht.

1.3 Gebrauchtes als Bestandteil vormodernen Wirtschaftens – Dimensionen der Beschäftigung mit Nicht-Neuem

> „Thrum ist eigentlich ein Faden Garn, oder vielmehr das Ende davon. Auch für diese Armseligkeiten finden sich in London, wo nichts umkommt, Abnehmer […]. Man braucht es z. E. beym Schiffbau, um die Fugen damit zu verstopfen, u.s.w.".[68]

Jedes Mitglied der vormodernen Gesellschaft partizipierte am Austausch von Nicht-Neuem: Wenngleich Ausmaß und Art der Integration in diese sekundären Warenkreisläufe – vor allem nach Schichtzugehörigkeit – divergieren konnten, ist deren Relevanz in der Alltagsökonomie der Vormoderne nicht als marginal zu erachten. Zudem lieferte die Beschäftigung mit Nicht-Neuem Erwerbsmöglichkeiten für zahlreiche Akteure im städtischen Handel und Gewerbe, durch den Gebrauchtwarenhandel, aber auch durch Reparatur oder Rezyklierung von Altstoffen – insgesamt ist ein „hoher Beitrag des Recyclings zur Beschäftigung […] anzunehmen".[69] Das in Bezug auf Ressourcen ‚nachhaltige' Wirtschaften, eine Begrifflichkeit, die in den letzten Jahren und Jahrzehnten geprägt wurde, lässt sich in zahlreichen Bereichen der vormodernen städtischen Wirtschaft rekonstruieren.[70] Begünstigt wurden diese Stoffzirkulationen durch verhältnismäßig teure Rohstoffe und niedrige Lohnkosten, eine Konstellation, die das Reparieren, das Um- und Weiterverarbeiten, auch das Wiederverkaufen ökonomisch rentabel bleiben ließ.[71] Vor allem Kleidung zirkulierte „like a currency",[72] die Transfers von gebrauchten Textilien waren vielfältig, bezogen „almost all classes of society"[73] ein und waren Teil einer alltäglichen „secondary economy"[74] (vgl. Kap. „consumption patterns"). In zahlreichen Städten existierten eigene Berufsgruppen und Spezialmärkte, die sich primär mit ‚Sekundärem' beschäftigten und integrale Bestandteile

68 Colquhoun, Polizey, Bd. 1, XXIIf.
69 Reith, Recycling, 58.
70 EdN, Bd. 8, 1009–1012, s.v. Nachhaltigkeit.
71 Groebner, Ökonomie, 116 u. 180; in den 1790er-Jahren wurden beispielsweise die Kosten für die Neuanfertigung eines Frauen-„Rockes" von einer Salzburger Zeitung mit 10 fl. angenommen, davon entfielen nur 12 kr. auf den „Macherlohn", also die Bezahlung des Schneiders (vgl. Salzburger Intelligenzblatt, 4. August 1798).
72 Lemire, Dress, 1.
73 Sanderson, Clothing, 38.
74 Wiesner Wood, Peddlers, 13.

der städtischen Ökonomie bildeten. Die Wiederverwendung, Weiternutzung und Wiederverwertung von Gegenständen oder Materialien fungierten als wichtige Haushalts- und Konsumptionsstrategien, auch außerhalb des städtischen Prekariats: „Many people probably spent their whole lives clothed in cast-offs, and no doubt there were few who never wore a second-hand garment or utilized a piece of recycled material.“[75]

Vielfältig waren die Gebrauchtwaren und Altstoffe betreffenden Nutzungs- und Konsumptionsformen: Auf ihrem Weg von einem Nutzer zum nächsten erfuhren Konsumgüter zahlreiche Neubestimmungen und teilweise Metamorphosen.[76] Veränderungen konnten durch Umarbeiten erfolgen, irregulär Angeeignetes konnte durch Transfers ‚legalisiert', Dinge aber auch aus ihrer alten Gestalt, dem ursprünglichen Verwendungszweck in ein neues Produkt verwandelt werden, etwa Lumpen in Papier. Die Kreislaufführung von Rohstoffen variierte nach Produkten und Regionen, dennoch waren das Sammeln und der Handel mit Altstoffen oder Gebrauchtwaren bis ins 19. Jahrhundert ein zentraler Bestandteil vieler Bereiche, wie des Textil- oder Möbelhandels und des Gewerbes, aber auch der alltäglichen Konsumption.[77] Diese Stoffkreisläufe befriedigten einerseits die Nachfrage nach knappen und teuren Rohstoffen, fungierten aber auch als „import-substitution“[78], somit kann ein Ausklammern sekundärer Märkte zu einer quantitativen Unterschätzung der (partiell auf Altstoffe zurückgreifenden) Neuwarenproduktion führen.[79] Das Ausmaß vormodernen „Recyclings“ wird durch die geringe Anzahl von Glas- oder Metallfunden durch die Mittelalter- und Frühneuzeitarchäologie unterstrichen,[80] auch durch den ausgeprägten, oftmals ambulant betriebenen Handel mit Altmetallen.[81]

Altkleidung wurde vielfach umgearbeitet und weiterverkauft, am Ende der Nutzung als Kleidung führte man die Stoffreste als Lumpen der Papierproduktion oder anderen Zwecken zu, eine Praxis, die auch in städtischen Institutionen anzutreffen war.[82] Dass Lumpen als wichtige und tendenziell knappe Ressource angesehen wurden, zeigt die frühe und vielerorts stark ausgeprägte Reglementierung des Lumpensammelns und -handels. Bereits für das Ende des 15. Jahrhunderts sind

75 Woodward, Swords, 189.

76 Vgl. Fél/Hofer, Geräte, 343–351.

77 Fontaine, Zirkulation, 83; Woodward, Swords, 176f. u. 181; Edwards, Perspectives, 44f.

78 Woodward, Swords, 190f.

79 Ebd., 186.

80 Groebner, Ökonomie, 181f.

81 Vgl. Handwerksordnung der Kupferschmiede in Wien und im Herzogtum unter der Enns, 1647 – in: Otruba, Untersuchungen, 216f.; Woodward, Swords, 183; Ullmann, Nachbarschaft, 325 (Augsburg).

82 „die ligpöther vnd deren Zuegeherung, in die hader Camer gethann worden“ – AStS, Stiftungsakten 255 (Bürgerspitalsrechnung 1659), fol. 61.

Lumpensammelprivilegien dokumentiert, die im Regelfall an einen bestimmten Sammelbezirk und an einzelne Papiermühlen gebunden waren. Vor allem im 18. Jahrhundert wurden Lumpen in vielen Regionen überregional nachgefragt, was zahlreiche obrigkeitliche Handelsverbote und eigene Zollregelungen (für die Einfuhr) nach sich zog.[83]

Viele Gewerbetreibende griffen bei der Erzeugung von Neuwaren regelmäßig auf Altstoffe zurück und übernahmen Ausbesserungstätigkeiten oder Umarbeitungen von gebrauchten Gegenständen, vor allem von Bekleidung. In manchen Städten kam es zur Herausbildung eigener Reparaturberufe, wie etwa von Schuhflickern (als *Refler*, *Altbüßer/-butzer*, *Altplecker, Altreuszen* oder *Altmacher* bezeichnet), die neben Ausbesserungs- und Umarbeiten auch mit Altschuhen handelten; Ende des 18. Jahrhunderts waren in Nürnberg sogar mehr Flickschuster als Schuhmacher tätig.[84]

Im Regelfall wurden vermutlich nur kleinere Umarbeitungen und Reparaturen von Kleidung innerfamiliär ausgeführt, da aufwendigere Tätigkeiten dieser Art ein erhebliches Maß an Qualifikation voraussetzten; die Relevanz des Gebrauchten für das städtische Handwerk, insbesondere für die so genannten Massenhandwerke, darf somit nicht als gering eingeschätzt werden.[85] Zahlreiche Schneider besserten Bekleidung aus, verarbeiteten Stoffe aus zweiter Hand oder nahmen Altkleidung im Tausch gegen neu angefertigte Waren.[86] Auch in vermögenden Schichten waren Ausbesserungsarbeiten der Kleidung üblich. Als Beispiel kann der Salzburger Handelsmann Franz Anton Spängler fungieren: Spängler vermerkte regelmäßig in den von ihm geführten Haushaltsbüchern Ausgaben für Reparaturen an Schuhen („Schuech doppelt")[87] und Kleidung (für den „flickh Schneider").[88] In der Korrespondenz der Familie Mozart finden sich ähnliche Hinweise,[89] Leopold Mozart wies etwa in einem Brief seine Tochter sogar explizit darauf hin, bereits bei der Anfertigung von Neukleidung mögliche spätere Reparaturen im Blick zu behalten: „Wenn man so was kauft, wo es nach der Hand etwas auszubessern giebt, muß mann immer nach dem gleich eine Ehle für sich besonders nehmen, weil man den näm: Zeug gewis nicht mehr haben kann, und wegen einer ausbesserung der ganze

83 Bayerl, Papiermühle, 370–379.

84 Reith, Recycling, 49f.; Popelka, Geschichte, 654; Haemmerle, Verzeichnis, 119; Bücher, Amtsurkunden, 21; Otruba, Untersuchungen, X; Hinterberger, Trödlerwesen, unpag.

85 Styles, Dress, 73–75; Coffin, Gender, 771; Werkstetter, Frauen, 91 u. EdN, Bd. 11, 58–61, s.v. Reparatur.

86 Sanderson, Clothing, 47; Lemire, Dress, 2.

87 AStS, PA 1.172, Bd. 3 („Haushaltungs-Unkosten Buch" 1760–1771), unpag. (10. Jänner 1770).

88 Ebd., unpag. (13. Jänner 1770, 20. Mai 1770 u. 13. Oktober 1770).

89 Vgl. Brief Wolfgang Amadeus Mozarts an seinen Vater, 27. Dezember 1780 – in: Mozart, Bd. 3, 73; Brief Leopold Mozarts an seine Tochter, 20. Oktober 1786 – in: ebd., 597.

Schlafrock nicht kann weggeworffen oder ein anderer Harlekinfleck hinauf gesetzt werden."[90]

Konflikte unterstreichen die Bedeutung von Ausbesserungsarbeiten für das Kleingewerbe: Als etwa ein Wiener Flickschuster darum bat, „nebst den alten Schuhen, auch die alt verbeßerte, mit neuen Leder vorgeschobene Stifeln" auf dem Tandelmarkt verkaufen zu dürfen, stieß diese Supplik auf Widerstand vonseiten der Schusterzunft, die eine derartige Ausbesserungsarbeit als zünftisches Privileg geltend machte.[91] Auch andere Reparatur- oder Umarbeitungstätigkeiten (etwa das Hosen *schneitzen* oder *schmitzen*, also das Umfärben von Hosen)[92] oder das Pfannenflicken[93] konnten Konflikte mit anderen berechtigten Akteuren nach sich ziehen.

90 Brief Leopold Mozarts an seine Tochter, 8. Dezember 1786 – zit. n.: ebd., 618.

91 AR A2 763/1782 (Bericht Mag Wien an Stadthauptmannschaft, 31. November 1782).

92 VS/333 („Empfang, und Ausgabs Lista", 6. März bis 13. September 1784); Reg XXXVI/X II/Nr. 5 (Dekret Regierung, 27. September 1804); vgl. Sandgruber, Anfänge, 269.

93 AR A2 235/1767 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, ohne Datierung [vor 15. Juni 1767]); Scheffknecht, Wanderkrämer, 238f. (Vorarlberg).

2. TAND UND TRÖDEL

> „Im Österreichischen [… heiße der Gebrauchtwarenmarkt] Tändelmarkt, Grämpelmarkt, für Gerümpelmarkt, in anderen Gegenden die Ventite, aus dem Latein. vendere, in Nieders.[achsen] der Kleerwinkel, für Kleiderwinkel, in Danzig die Tagnete, aus dem Pohln.[ischen] tanj. wohlfeil.“[1]

Die Bezeichnungen für Gebrauchtwaren, deren Marktorte und Händler/innen sind vielfältig und teilweise als unscharf zu erachten. Im deutschsprachigen Raum ist der Wortstamm *Trödel* am häufigsten anzutreffen, in österreichischen (auch süddeutschen, böhmischen und mährischen) Gebieten *Tand* mit den jeweils entsprechenden Derivaten *Trödler/in*, *Tandler/in* (bzw. *Dantler/in*) und *Trödel-* resp. *Tandelmarkt*. Die Etymologie der Worte Tandel und Trödel ist unklar, vereinzelt wird eine Herkunft aus dem Bereich der Flussschifffahrt oder des Handwerks angenommen.[2] Johann Andreas Schmellers (in den 1820er- und 30er-Jahren entstandenes) *Bayerisches Wörterbuch* verweist auf eine mögliche Ableitung des Wortes *Tand* aus der Schätztätigkeit bei Versteigerungen (*quanto* bzw. *tanto* – Spanisch für *wie* bzw. *so viel*).[3] Ab dem beginnenden 19. Jahrhundert fand, offenbar von literarischen und normativen Texten ausgehend, die ‚deutsche' Bezeichnung *Trödler* auch im österreichischen Sprachraum zunehmend Verwendung.[4]

Es findet sich eine Vielzahl weiterer, oftmals regionaler Händlerbezeichnungen, die zumeist auf die Art bzw. den Ort der Verkaufstätigkeit oder die angebotenen Waren, aber auch auf Abstufungen in sozialer und ökonomischer Hinsicht hinweisen können: In Nürnberg werde der „Trödelmann […] Altgewandler, an anderen Oberdeutschen Orten Sonnenkrämer, weil sie oft unter freyem Himmel feil haben, im Nieders.[ächsischen] Plunkenkrämer, von Plunken, Lumpen, Plunder“[5] genannt, genauso fanden – bereits im 13. und 14. Jahrhundert – Gebrauchtwa-

1 Adelung, Wörterbuch, 688, s.v. Trödel.

2 Haemmerle, Verzeichnis, 119.

3 Vgl. Sanford, Wörterbuch, 136, s.v. Tändler.

4 In Salzburg ist „Trödler“ zu Beginn der 1790er-Jahre erstmals als Eigenbezeichnung (ZA 568 [Eingabe berechtigte Tandler, 14. August 1791]), in Wien zur gleichen Zeit als ein von obrigkeitlicher Seite verwendeter Terminus (HR A6/1 Nr. 145 ex 1788 [Dekret Mag Wien, 3. Oktober 1791]) anzutreffen; vgl. OHG 5, 227–254.

5 Adelung, Wörterbuch, 688, s.v. Trödeler.

renhändler/innen als „Mäntler" sowie „grempler und gremplerin"[6] in Nürnberger Ratsverordnungen Erwähnung. Gleichzeitig war in vielen deutschen Städten die Bezeichnung Käufler bzw. Käuflerin üblich, wie etwa in Nürnberg *(kewfflin, fürkeuflin)*,[7] Augsburg *(Käuffler)*[8] und Frankfurt (*Unterkäufler*), wobei Käufler oder Unterkäufler mancherorts eher als Kaufvermittler denn Händler fungierten, mitunter auch für Neuwaren.[9] Weniger umfassende oder weniger angesehene Verkaufstätigkeiten wurden auch mit den Bezeichnungen *Kleiderhocke*,[10] *Erdkäufler*,[11] *Boden-* oder *Fetzentandler* bzw. *-tandlerin*[12] versehen, in Wien findet sich, zumindest (partiell) im 18. Jahrhundert, auch eine Differenzierung zwischen *Kleider-*, *Silber-* und *Eisentandlern*.[13]

Ähnlich divergent sind Bezeichnungen für auf sekundären Märkten agierende Händler/innen in nichtdeutschsprachigen Regionen: Im Wesentlichen bezogen sie sich auf die Tätigkeit des Wiederverkaufens, auf die Form der Ausübung oder verwiesen auf etwaige Spezialisierungen. In italienischen Städten, etwa in Rom, Bologna und Florenz, wurden Gebrauchtwarenhändler/innen allgemein als *rigattiere* bzw. *rigatteri*,[14] partiell auch als *strazzaroli* oder *straccivendolo* (wörtlich Lumpenverkäufer)[15] bezeichnet; *rivenditori* oder *revendigoli* bzw. *rivendoli* (Wiederverkäufer/in) verwies offenbar auf einen ambulant betriebenen Handel mit Altkleidung.[16] Das französische Pendant *revendeur/revendeuse* bezog sich ebenso auf

---

6 Baader, Polizeiordnungen, 161.

7 Groebner, Ökonomie, 220f.; Zander-Seidel, Hausrat, 385–387.

8 Werkstetter, Frauen, 76f. u. 96.

9 Vgl. Bücher, Bevölkerung, 251f.; Ratsbeschlüsse zum Unterkauf, 1406–1500 – in: Bücher, Amtsurkunden, 214f.; Sanford, Wörterbuch, 144, s.v. Unterverkäufer; Käuffler-Ordnung, passim.

10 Bücher, Frauenfrage, 79 u. Bücher, Amtsurkunden, 215 (Frankfurt).

11 Werkstetter, Frauen, 79 (Augsburg); Zander-Seidel, Hausrat, 391f. (Nürnberg).

12 Glantschnig, Trödler, 74 u. 80 (Graz); AR A1 164/1742 (Dekret Mag Wien, 10. Februar 1745); vgl. CA 5, 167.

13 Fajkmajer, Handel; Thiel, Gewerbe; AR A1 164/1742; AR A1 7/1755; AR A2 583/1774; AR A2 459/1779; SA B10/6 (Kataster 1771), unpag. [Rubrik Schutzverwandte]; Inn 53, Sch. 24/1 (Handwerksartikel bürgerliche Vorstadttandler, 18. Dezember 1748); MKG A1/1 S81 ex 1804 (Fall Ignaz Stehringer – Bericht MKG, 5. März 1804); erstaunlicherweise findet sich zum Ende des 17. Jahrhunderts sogar eine Differenzierung zwischen „burg(er)l(iche)n Alt Eysen Handler[n]" und „auf den(n)en Tändlmärckhten sich Einfindente[n] alt Eysen Tändler[n]" (WStLA, Handschriften B80/1 [Gerichtliche Vergleiche Mag Wien 1649–1747], fol. 154b–155a [Verlaß Mag Wien, 4. September 1697]); vgl. auch Kap. „Produkte".

14 Storey, Prostitution, 64f.; Collier Frick, Rigattieri, 13 u. 21; Giusberti, Dynamics, 301f. u. 304f.; vgl. Bulle/Rigutini, Wörterbuch, Bd. 2, 874.

15 Giusberti, Dynamics, 301f. u. 304f.; Allerston, Market; Lumpensammler trugen in Venedig jedoch die Namen *cenciaiuolo* und *cenciaio* (Allerston, Market, 166f.; vgl. Bulle/Rigutini, Wörterbuch, Bd. 2, 636).

16 Collier Frick, Rigattieri, 16; Allerston, Market, 170; wobei sich diese Bezeichnungen in einzelnen

(vor allem von Frauen ausgeübte) Hausiertätigkeiten,[17] die Bezeichnungen *fripier* und *brocanteur* implizierten hingegen die Unterhaltung eines Ladens, wobei *fripiers* vermutlich auf den Handel und die Umarbeitung von Altkleidung spezialisiert waren.[18] In den Niederlanden waren neben den *uitdraagsters* (auch *uytdraeghsters*, wörtlich: Austrägerinnen; Handel mit Hausrat und anderen Gebrauchtwaren) auch die ambulant agierenden *oudecleercopers* (Altkleiderhändler, zudem Lumpen), *oudeschoenenvercoper* (Händler mit alten Schuhen) und *oudehoedencoper* (Händler mit alten Hüten) tätig, aber auch *nieuwkleerkopers* handelten – trotz ihres Namens – offenbar mehrheitlich mit Altkleidung.[19] In England findet sich mit den ambulant agierenden *old clothes men*[20] nur ein Berufsname, der auf eine Spezialisierung auf den Handel mit Gebrauchtwaren hinweist – andere auf sekundären Märkten tätige Akteure wurden eher allgemein als *pedlars* und *hawkers* (ambulante Händler/innen) oder *cloth brokers*, *dealers*, *salesmen* bzw. *saleswomen* bezeichnet, wobei offenbar auch Geschäftsbezeichnungen wie *old cloth shops*, *old iron shops*, *shops for second hand apparel* und *store-rag-and-thrum-shops* üblich waren, der zentrale Londoner Marktort für Gebrauchtwaren (mehrheitlich für Textilien) wurde als *Ragfair* bezeichnet.[21]

Städten auch auf andere ambulant agierende Gewerbetreibende beziehen konnten (vgl. Giusberti, Dynamics, 302f.).

17 Vgl. Hufton, Frauenleben, 240; Roche, Culture, 345–347.

18 Roche, Culture, 345–347; Krünitz, Encyclopädie, Bd. 40, 304.

19 Mortier, Introduction, 118–120; Buchner, Möglichkeitsräume, 177 u. 179.

20 Naggar, Old-clothes.

21 Lemire, Dress, 104; Colquhoun, Polizey, Bd. 1, XXII; Colquhoun, Treatise, 78; Ginsburg, Rags, 121; OBP, October 1762, trial of John Dixon and Elizabeth Barber (t17621020–13).

3. ‚PRODUKTE', TÄTIGKEITSFELDER UND ERWERBSMUSTER

„Bey einem Trödler vereinigt sich der Inbegriff aller Handlungsarten."[1]

Den Gegenstandsbereich, das ‚Gebrauchte', zu umreißen, erscheint nicht einfach. ‚Neu' und ‚alt' sind eher als Zuschreibungen, als variierende und keineswegs eindeutige „descriptions of quality"[2] zu erachten: So wurde etwa von den Besitztümern einer verstorbenen Salzburger Soldatenwitwe – obgleich alles *gebraucht* war – in der Verlassenschaftsabhandlung nur ein Gegenstand explizit als *alt* bezeichnet.[3] Auch konnte Neues aus zweiter Hand erworben, zudem gebrauchte Gegenstände umgearbeitet oder aus Altmaterialien ‚Neues' angefertigt werden. Die Handelsartikel der Wiener Stadttandler[4] aus dem Jahre 1623 ließen jedenfalls einen verhältnismäßig breiten, wohl auch bewusst intendierten Spielraum: Demnach wären die Tandler berechtigt „alle die Jenige Sachen, Es sey was Es woll, oder Immer namen haben mag, so Ihnen fürgeleget wirdt, ausser der Neuen Wahren vnnd arbaithen von Gewandt, Eisen vnnd dergleichen, so wider anderer Handtwerchs ordnung sein wurdte, fail zuehaben, vnnd zuverkauffen".[5]

Insgesamt ist die auf Gebrauchtwarenmärkten bzw. bei -händlern/innen anzutreffende Produktpalette als überaus breit zu erachten und umfasste nahezu alle beweglichen Gegenstände des täglichen Lebens mit Ausnahme von Verbrauchsgütern (wie Lebensmittel oder Arzneien), so etwa gebrauchte Möbel[6] und Hausrat,[7] Bettzeug/-wäsche,[8] Schmuck, Devotionalien, Accessoires,[9] Bilder,[10] Bücher, Werkzeuge, auch

1 Hazzi, Tändlerwesen, 3.
2 Allerston, Market, 173; vgl. auch Blondé/Van Damme, Fashioning, 7f.
3 VS/330 (Verlassenschaftsinventar Katharina Huberin, 14. November 1788); vgl. auch Sanderson, Clothing, 38.
4 Zur Differenzierung zwischen „bürgerlichen" Stadt- und Vorstadttandlern in Wien vgl. Kap. „Marktzugänge".
5 HA 1/1623 („Articul und Ordnung" der bürgerlichen Tandler, 13. Februar 1623 [Abschrift 1655]).
6 ZA 568 (Bericht Stadtgericht, 20. Juni 1795).
7 Richter, Briefe des jungen Eipeldauers, 21. Heft 1803, 21.
8 ZA 568 (Eingabe berechtigte Tandler, 5. Februar 1776).
9 SCA 3569 (Schuldsache Anna Maria Sulzerin – Bericht Stadtgericht, 8./10. März 1785).
10 ZA 568 (Eingabe berechtigte Tandler, 19. März 1795); AR A1 17/1752 (Dekret NÖ Regierung, 24. Jänner 1752).

Degen, Pistolen und Gewehre,[11] die größte Bedeutung kam jedoch Alttextilien zu. Am Wiener Tandelmarkt, so eine im Jahre 1730 erschienene Stadtbeschreibung, könne man „von allen Sachen, so nur zu erdencken sind, etwas zu verkauffen" antreffen, „Kleider, so wohl alte als neugemachte, Gold- und Silber-Arbeit, Galons, Jubelen, Uhren, gold- und silberne Etoffes, seidene und andere Zeuge, Schildereyen, Spiegel, Tapiserien, Leinen-Zeug, Haußrath, Eisenwerck, Schuhe, Strümpffe, Zinn-Geschirre, Gewehre, Pferdte-Zeug etc.".[12] „Jemand, der nackend nach diesem Markte kommt", merkt ein Beobachter aus den 1780er-Jahren an, „kann ganz neu gekleidet nach der Stadt gehen."[13] In den Warenlagern Salzburger Tandler/innen waren mehrheitlich Textilien und Hausrat anzutreffen,[14] aber auch Rohmaterialien wie Wachs, Garn oder „Haar".[15] Gebrauchtwarenhändler boten zudem Altmaterialien für Gewerbetreibende an,[16] was gleichzeitig zu Konflikten führen konnte – eine Handwerksordnung der Wiener Kupferschmiede aus der Mitte des 17. Jahrhunderts schloss etwa Tandler explizit vom Handel mit Bruchkupfer aus.[17]

Auch Verkaufsverbote und Konfliktfälle liefern einzelne Anhaltspunkte für die auf sekundären Märkten gehandelten Waren und illustrieren die Bandbreite des Angebots: 1667 wurde in Wien ein bereits acht Jahre zuvor ausgesprochenes Verbot, „daß keine Büecher, oder andere gedruckte sachen, Item die ärgerliche Gemählt, Kupfferstich vnd dergleichen […] vnterschiedliche Közerische vnd andere schädliche Büecher"[18] durch den Gebrauchtwarenhandel verkauft werden sollten, erneuert. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts wiederholte man ein allgemeines – wenn auch offenbar wenig erfolgreiches – Buchhandelsverbot für Tandler.[19] Vor allem ab dem Beginn des 18. Jahrhunderts wurden Kauf und Verkauf von Edelmetallfragmenten (und alten Münzen)[20] – offenbar begünstigt durch obrigkeitliche Ängste vor kriminellen Transfers und durch Interventionen von Edelmetall verarbeitenden

11 Inn 53, Sch. 24/2 (Handwerksartikel bürgerliche Stadttandler, 8. April 1761); BU 116 (Stadtratsprotokoll 1734), fol. 289; VS/44 (Verlassenschaftsinventar Johann Aigner, 31. Juli 1806).

12 Küchelbecker, Nachricht, 706.

13 Luca, Zustand, 380.

14 Beispielsweise VS/333 (Verlassenschaftsinventar Wenzel Hahn, 26. Februar 1785); zu den Spezialisierungen vgl. unten.

15 VS/44 (Verlassenschaftsinventar Johann Aigner, 31. Juli 1806); VS/5149 (Verlassenschaftsinventar Marianna Rauferin, 12. Jänner 1810).

16 ProtB/3 (Dekret Mag Wien, 23. Juli 1689); AR A2 169/1761.

17 Vgl. Handwerksordnung der Kupferschmiede in Wien und im Herzogtum unter der Enns, 1647 – in: Otruba, Untersuchungen, 217.

18 HA 17/1667 (Dekret NÖ Regierung, 9. Mai 1667).

19 Vgl. OGH 5, 241.

20 „Pagamenter" – AR A1 37/1724 (Dekret NÖ Regierung, 13. März 1724), pagament = „allerhand Arten eingewechselter Müntze" – vgl. Zedler, Universal-Lexicon, Bd. 26, 211.

Gewerbetreibenden – für den Gebrauchtwarenhandel stark beschränkt.[21] Im Jahre 1800 wurde den Wiener Tandlern der Handel mit „Militärgewehren"[22] untersagt, der Ankauf von Uniformen und Ausrüstungsgegenständen aus dem Bestand der Habsburgischen Armee wiederholt während der 1770er- und 1780er-Jahre verboten.[23] Als man in Wien im Jahre 1781 schließlich den Tandelmarkt visitierte, beschlagnahmte die städtische Obrigkeit von 34 Tandlern und Tandlerinnen Uniformen und Ausrüstungsgegenstände, die diese immerhin „theils von denen Hl. Rittmeistern, und besonders aber anno (1)779 von der löbl. K K Stockerauer Haupt comission mehr als um 2000 fl. licitando [und …] von verschiedenen Invaliten, und Hausirern erkaufet" hatten.[24] In Salzburg war der Kauf und Verkauf von „alte[n] Monturen und Uniformen"[25] zumindest bis in die 1770er-Jahre möglich, dies betraf aber offenbar nur Gegenstände, die aus Verlassenschaften verstorbener Soldaten – und somit nicht aus dem Besitz des ansässigen Militärs – stammten.[26] Wenngleich das Anbieten „verdächtige[r] schlüssl"[27] den bei der Wiener Stadtwache und beim kaiserlichen Zeughaus beschäftigten (bzw. unter deren „Schutz" stehenden, also durch das Zeughaus mehr oder weniger ‚berechtigten') Schlossern schon zu Beginn des 18. Jahrhunderts untersagt worden war und auch Joseph von Sonnenfels in seinen *Grundsätzen der Polizey* darauf verwiesen hatte, dass der Verkauf alter Schlüssel und Dietriche die Ausführung von Einbrüchen begünstigen würde,[28] erfolgte ein allgemeines Verkaufsverbot für alte Schlüssel in Wien erst im Jahre 1812.[29]

Es wurden Waren in beinahe allen Preis- und Qualitätsstufen angeboten, was ein Ergebnis verschiedener Erfordernisse bzw. Gegebenheiten war: zum einen eine Anpassung an unterschiedliche Marktsegmente, zum anderen an die eigenen öko-

---

21 Vgl. Münzpatent, 1708 – in: OGH 5, 235; AR A1 37/1724 (Dekret NÖ Regierung, 13. März 1724); Patent für Wiener Goldschmiede und Gold- und Silberdrahtzugsverleger, 1752 – in: CA 4, 34f.

22 Hofdekret, 1800 – zit. n.: OGH 5, 242.

23 AR A2 421/1778 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, ohne Datierung [Oktober 1778]); AR A2 382/1780 (Bericht Stabsquartier Wien an Mag Wien, 17. Juli 1780); AR A3 ohne Nummer [19. Februar 1781] (Dekret NÖ Regierung, 15. Februar 1781).

24 A2 202/1781 (Bericht Tandelmarktkommissar, 27. April 1781).

25 ZA 568 (Bericht Hofrat, 23. Dezember 1774).

26 Ebd. (Bericht Hofrat, 22. September 1775); ebd. (Dekret Hofrat, 29. September 1777); ebd. (Bericht Hofkriegsrat, 24. April 1778).

27 AR A1 70/1712 (Dekret Kriegsgericht an Stadtguardia Profos, 27. Juli 1712).

28 Sonnenfels, Grundsätze, 203 – was durchaus als existente Problematik zu erachten ist (vgl. MKG A1/1 W38 ex 1804 [Fall Franz Wisalzer – Bericht MKG, 28. November 1804] u. MKG A1/2 S7 ex 1805 [Fall Simon Steidel – Bericht MKG, 21. Jänner 1805]).

29 AVA, Inneres Polizei 182a/1812 (Circular, 5. September 1812); vgl. OGH 5, 242f.; bei einer Visitation der Tandelmärkte im Jahr zuvor waren immerhin 21 Hütten festgestellt worden, die „einige Tausend" alte Schlüssel oder Dietriche angeboten hatten – vgl. AVA, Inneres Polizei 182a/1812 (Bericht Polizey Oberdirektion an Polizey-Hofstelle, 15. Dezember 1811).

nomischen Möglichkeiten der Händler/innen.[30] Ein allgemeines Sortiment ist dabei genauso anzutreffen wie Spezialisierungen: So war etwa in Wien, zumindest im 18. und beginnenden 19. Jahrhundert, unter den Gebrauchtwarenhändlern der Vorstädte eine Unterscheidung zwischen Kleider- und Eisentandlern üblich, eine ähnliche Differenzierung findet sich auch auf den Tandelmärkten.[31] Im Falle der Wiener Tandelmärkte zeichnet sich – wenngleich dafür nur einzelne Anhaltpunkte greifbar sind – eine Dominanz der Beschäftigung mit Altkleidung ab (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: Spezialisierungen der Tandelmarkttandler/innen, Wien 1772–1790

	Kleidung	Metalle bzw. Metallwaren	Flickwaren	ohne nähere Angabe	Stadttandler/innen	Vorstadttandler/innen	Summe
1772	87 (56,5%)	31 (20,1%)	1 (0,6%)	35 (22,7%)	0 (0,0%)	0 (0,0%)	154
1773	78 (52,7%)	32 (21,6%)	1 (0,7%)	37 (25,0%)	0 (0,0%)	0 (0,0%)	148
1774	78 (52,7%)	30 (20,3%)	0 (0,0%)	40 (27,0%)	0 (0,0%)	0 (0,0%)	148
1775	77 (52,7%)	29 (19,9%)	0 (0,0%)	40 (27,4%)	0 (0,0%)	0 (0,0%)	146
1776	73 (50,3%)	29 (20,0%)	0 (0,0%)	42 (29,0%)	1 (0,7%)	0 (0,0%)	145
1777	71 (50,0%)	29 (20,4%)	0 (0,0%)	41 (28,9%)	1 (0,7%)	0 (0,0%)	142
1778	70 (48,3%)	29 (20,0%)	0 (0,0%)	44 (30,3%)	2 (1,4%)	0 (0,0%)	145
1779	68 (47,6%)	27 (18,9%)	0 (0,0%)	44 (30,8%)	3 (2,1%)	1 (0,7%)	143
1780	68 (46,6%)	26 (17,8%)	0 (0,0%)	43 (29,5%)	5 (3,4%)	4 (2,7%)	146
1781	65 (44,8%)	26 (17,9%)	0 (0,0%)	43 (29,7%)	7 (4,8%)	4 (2,8%)	145
1782	49 (33,3%)	22 (15,0%)	1 (0,7%)	67 (45,6%)	6 (4,1%)	2 (1,4%)	147
1783	74 (45,1%)	21 (12,8%)	1 (0,6%)	60 (36,6%)	4 (2,4%)	4 (2,4%)	164
1784	93 (49,2%)	27 (14,3%)	1 (0,5%)	58 (30,7%)	3 (1,6%)	7 (3,7%)	189
1785	103 (50,5%)	31 (15,2%)	1 (0,5%)	59 (28,9%)	3 (1,5%)	7 (3,4%)	204
1786	104 (50,7%)	35 (17,1%)	1 (0,5%)	55 (26,8%)	3 (1,5%)	7 (3,4%)	205
1787	109 (49,8%)	41 (18,7%)	1 (0,5%)	58 (26,5%)	3 (1,4%)	7 (3,2%)	219
1788	110 (49,3%)	45 (20,2%)	1 (0,4%)	60 (26,9%)	3 (1,3%)	4 (1,8%)	223
1789	115 (46,7%)	47 (19,1%)	1 (0,4%)	76 (30,6%)	3 (1,2%)	4 (1,6%)	246
1790	105 (45,1%)	47 (20,2%)	1 (0,4%)	75 (32,2%)	2 (0,9%)	3 (1,3%)	233

Quelle: Stöger, Datenbank Tandelmarkt.
Anm.: Die in den Steuerkatastern anzutreffenden Angaben sind partiell fehlerhaft bzw. unvollständig (etwa in Bezug auf die Anzahl der „bürgerlichen" Tandler, die über Tandelmarktlizenzen verfügten – vgl. unten), auch ist es nicht klar, ob es sich (etwa bei einer Angabe wie „Kleidertandler") um eine Zuschreibung oder eine tatsächliche Spezialisierung handelt.

30 ZA 568 (Bericht Hofkriegsrat an Hofrat, 6. Februar 1775); vgl. Roche, Culture, 357.
31 Vgl. etwa AR A1 164/1742; AR A2 312/1761; AR A2 169/1773; HR A7/3 Nr. 270 ex 1804; Inn 53, Sch. 24/1 (Handwerksartikel bürgerliche Vorstadttandler, 18. Dezember 1748).

In Salzburg deuten Verlassenschaften (bzw. Visitationen) einzelner Tandler/innen ebenso auf Spezialisierungen hin, die vor allem Textilien betrafen,[32] aber auch Holz- oder Strohwaren umfassen konnten.[33] Derartige Fokussierungen wurden einerseits durch spezifische Kenntnisse (familiale Berufsfolge oder gewerbliche Ausbildung der Händler – vgl. Kap. „Händler/innen") begünstigt, konnten andererseits aber auch eine Folge normativer Vorgaben und Beschränkungen sein: Einzelne Händler/innen waren nur dazu berechtigt, Gegenstände unter einem bestimmten Warenwert zu veräußern,[34] andere waren vom Handel mit bestimmten Konsumgütern ausgeschlossen, beispielsweise die „militärischen" Tandler, denen etwa in Salzburg im Jahre 1775 der Handel „mit burgerl.(ichen) Kleydungs-Stücken"[35] explizit untersagt wurde. Ähnlich reglementiert war das Sortiment der Wiener „Bandlstandlweiber", die Neu- und Gebrauchtwaren verkauften.[36] Schon 1739 waren nach Konflikten mit anderen Gebrauchtwarenhändlern 20 Warensorten festgesetzt worden, deren Verkauf den Bandlstandlweibern eingeräumt wurde und die an Neuwaren Stroh- und Zwirnbänder, Schnüre (aus Seide und Zwirn), Schusterdraht, diverse Nähutensilien, kleine Spiegel, gestrickte Kinderhauben, Haarnadeln und an Gebrauchtwaren Schuhe, Strümpfe, Hüte, Handschuhe, Halstücher, Frauenhauben, Schuh- und Gürtelschnallen („jedoch ohne Silber") umfassten.[37] In den folgenden Jahrzehnten wurde das Sortiment zweimal erweitert, vor allem um alte Kleidung,[38] gleichzeitig verkauften einige Bandlstandlweiber (unberechtigterweise) auch neu angefertigten Schmuck und Galanteriewaren.[39]

Eine Spezialisierung auf höherwertige Waren dürfte nur auf relativ wenige Akteure im städtischen Gebrauchtwarenhandel des 17. und 18. Jahrhunderts zutreffen. In Salzburg deuten die Verlassenschaften einzelner Tandler/innen aus den letzten Jahrzehnten des 18. und ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts, wenn man sie als

32 VS/2879 (Verlassenschaftsinventar Rupert Putz, 17. August 1775); ZA 568 (Bericht Stadtgericht, 22. August 1777); VS/610 (Verlassenschaftsinventar Zezilia Winklerin, 22./23./25. Mai 1789).

33 Also etwa Kinderspielzeug, Einrichtungsgegenstände, Schachteln oder Strohhüte – VS/998 (Verlassenschaftsinventar Simon Seidl, 6. Dezember 1792); LS III/Nr. 22 (Verlassenschaftsinventar Magdalena Schörghoferin, 4. Jänner 1806).

34 In Salzburg war partiell ein maximaler Warenwert von einem Gulden festgesetzt – vgl. ZA 568 (Bericht Hofrat, 13. November 1774); ebd. (Eingabe berechtigte Tandler, 11. Mai 1781); ebd. (Eingabe berechtigte Tandler, 3. Mai 1784).

35 Ebd. (Dekret Hofrat, 7. Jänner 1775).

36 Gebrauchtes vor allem über Kommissionsverkäufe – AR A1 114/1746.

37 AR A1 58/1739; vgl. ProtB/76 (Warenverzeichnis, 12. Juli 1739).

38 AR A1 114/1746 (Dekret NÖ Regierung, 17. April 1749); AR A2 325/1760 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, 24. August 1760).

39 AR A1 7/1753 (Dekret Mag Wien an Galanteriearbeiter und Nadler, 19. Dezember 1752); vgl. ProtB/60 u. 62–64.

Indikator für den Umfang der Handelsaktivitäten und das Sortiment heranzieht, kaum auf eine Beschäftigung mit höherwertigen Waren hin.[40] Primär scheint der Handel mit nicht-neuen Luxus- und Kunstgegenständen durch dieselben Akteure abgewickelt worden zu sein, die auch mit Produktion und/oder dem Verkauf von Neuwaren aus diesen Bereichen beschäftigt waren, zudem über private (also informelle) Händler oder Vermittler. In Bezug auf höherwertige Waren erscheint das Bild verzerrt, da Akteure mit geringer Durchsetzungskraft tendenziell seltener gegen ‚mächtigere' auftreten – es sind jedenfalls nur wenige Fälle des unberechtigten Verkaufs von höherwertigen Waren dokumentiert.[41] Auch für den Wiener Gebrauchtwarenhandel des 18. Jahrhunderts ist lediglich die Konzentration einzelner Akteure auf höherwertige Waren, etwa auf Schmuck oder Uhren, anzunehmen:[42] So erhielten etwa, zumindest seit dem Ende des 17. Jahrhunderts, vor allem Frauen als sogenannte „Silbertandler" bzw. „Silbertandlerinnen" durch den Stadtrat Berechtigungen zum Handel mit gebrauchtem Schmuck in der Stadt.[43] Zu Beginn des 18. Jahrhunderts kam es zu wiederholten Beschwerden der Gold- bzw. Silberschmiede und der innerstädtischen Tandler, die eine zahlenmäßige Begrenzung der Verkaufslizenzen erwirken konnten. Konfliktpunkte waren einerseits der Verkauf von neu angefertigtem Schmuck, andererseits der Handel mit alten Gold- und Silberwaren außerhalb des Tandelmarktes. Im Jahre 1722 wurden die Verkaufslizenzen der Silbertandler, vermutlich nach weiteren Suppliken, aufgehoben; dennoch finden sich zur Mitte des 18. Jahrhunderts wiederum Verkaufslizenzen für zumindest drei Frauen.[44] Analog dazu wurde 1724 der Handel mit gebrauchtem Schmuck für die innerstädtischen Tandler auf „alte noch brauchbahre Silber von geringer(e)n Wertn" beschränkt.[45]

Ebenso unklar ist der Handel mit Kunstwaren und -werken,[46] einzelne Hinweise sprechen jedoch eher für eine Konzentration auf Alltags- und Gebrauchskunst: „allhier zu Wienn auf den grossen Tändl-Marckt" habe er, wie Johann Valentin

---

40 VS/44, 333, 610, 998, 1485, 2879 u. 5149; LS III/Nr. 22.

41 ZA 568 („Verantwortung" Eva Schönauerin, 8. Oktober 1792); ebd. (Eingabe berechtigte Tandler, 19. März 1795).

42 ProtB/9, 13 u. 15; AR A1 55/1712 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, 24. Mai 1712); zu Paris vgl. Coquery, Language, 84–86.

43 ProtB/8 (Ratsbeschluss, 9. August 1695).

44 ProtB/13 (Verlaß Mag Wien, 22. Mai 1705); AR A1 55/1712 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, 24. Mai 1712); AR A1 87/1722 (Verlaß Mag Wien, 4. August 1722); AR A1 7/1753 (Dekret Mag Wien an Galanteriearbeiter und Nadler, 19. Dezember 1752).

45 AR A1 37/1724 (Dekret NÖ Regierung, 13. März 1724).

46 So finden sich in den Steuerbüchern des Wiener Magistrats weder ein verstorbener „Antikenhändler" (Wiener Zeitung, 9. Jänner 1799, 100) noch ein „Antiquar-Buchhändler" (HR A11/1 ohne Nummer [Dekret Mag Wien, 5. Februar 1808]) unter den steuerpflichtigen Tandlern.

Neiner in einer seiner Allegorien anmerkt, „ein dergleichen nackentes Venus-Bild vor 12. Gulden"[47] gesehen – ‚Sammlermärkte' bedienten offenbar andere Akteure.[48] Zumindest partiell waren die ‚allgemeinen' Gebrauchtwarenmärkte in den Handel mit alten Büchern eingebunden: Als im Jahre 1804 ein Salzburger Tandler um eine Berechtigung des Handels mit alten Büchern und Bildern supplizierte, wurde diesem – nachdem die Behörde einen Befähigungsnachweis gefordert hatte – das offenbar eingeräumt,[49] wobei festgehalten wurde, „daß es hier noch ganz an Antiquaren zum Absatz und Ankauf alter Bücher fehle, und die Aufstellung eines fachkündigen ordentlichen Mannes für ein solches Gewerbe sehr zu wünschen wäre."[50] In Wien fungierten neben dem allgemeinen Buchhandel auch Buchbinder und (zumindest ab dem Ende des 18. Jahrhunderts) spezialisierte „Bücherantiquare"[51] als Anbieter alter Bücher, trotz eines partiell bestehenden Bücherhandelsverbots für Tandler wurden Bücher offenbar auch auf den Tandelmärkten regelmäßig verkauft.[52]

Vielfach zog man Gebrauchtwarenhändler/innen gegen Entlohnung als Dienstleister, als Verkaufsvermittler oder Schätzer, heran. Die Schätzertätigkeit („peritus in arte")[53] setzte eine hohe Qualifikation und Sachkenntnis voraus, teilweise war sogar eine Haftung für Fehlschätzungen vorgesehen.[54] Die Position des Gebrauchtwarenhändlers zwischen Händlerinteresse (beim Verkauf der Waren) und dessen öffentlicher Rolle beim Schätzen und Einkaufen der Ware konnte, wie Fabio Giusberti für Bologna zum Ende des 17. Jahrhunderts feststellte,[55] zu erheblichen Missständen führen – Vergleichbares ist für Wien und Salzburg jedoch nicht dokumentiert. Schätzerdienste wurden von privater, auch obrigkeitlicher Seite in An-

47 Neiner, Tändel-Marckt, 106.

48 Der ‚klassische' moderne und postmoderne Bereich des Gebrauchtwarenhandels, die Beschäftigung mit Antiquitäten, gewann erst im 19. Jahrhundert an Bedeutung (vgl. zu Paris: Charpy, Scope, 146f.), in den vorangegangenen Jahrhunderten scheint man den Terminus „Antiquität" primär mit antiken Gegenständen assoziiert zu haben – vgl. Marperger, Naturalien-Kammer, 32.

49 Pez 376; Reg XXXVI/X II/Nr. 24.

50 Reg XXXVI/X II/Nr. 24 (Direktionalprotokoll Landesregierung, 17. März 1804 [Abschrift]).

51 Pezzl, Skizze, 308.

52 Vgl. Neiner, Tändel-Marckt, 135.

53 Hazzi, Tändlerwesen, 16; wörtlich mit „kundig in der Kunst", sinngemäß als Sachverständige(r) zu übersetzen.

54 Groebner, Ökonomie, 215–217 (Nürnberg); Buchner, Möglichkeitsräume, 189 (Amsterdam); Bücher, Amtsurkunden, 215f. (Frankfurt); Werkstetter, Frauen, 76f. u. 96 (Augsburg); Allerston, Market, 178 (Venedig); Allgemeine Schatzkammer, Bd. 5, 563, s.v. Troedel- oder Krempel-Marck; Hazzi, Tändlerwesen, 28; Bergius, Cameral-Magazin, Bd. 6, 192; Saulacher, Geschichte, 54f.; Starzer, Versatzamt, 56.

55 Giusberti, Dynamics, 304.

spruch genommen und reichten von der Vermögensfeststellung vor der Heirat[56] bis zur haupt- oder nebenberuflichen Schätztätigkeit in den städtischen Leihhäusern. Im Augsburger Leihhaus war neben der Heranziehung von Handwerkermeistern (Goldschmiede und Schneider) auch die eines „geschwohrnen Käuffler[s] / oder [eines] andern der Sachen verständigen Burgers-Mann[es]"[57] für Schätzertätigkeiten vorgesehen. Paul Jacob Marperger plädierte neben einer Beschäftigung von Gewerbetreibenden[58] aus Gründen der Qualifikation auch für den Einsatz von „2 derer Aeltesten Kleider-Sellers / oder Trödler[n] als von welchen praesumirt wird / daß sie Zeit während ihrer Profession vielerhand Hausgeräth und Mobilien unter Händen gehabt / und dahero von deren Werth / in benöthigten Fall am besten urtheilen können."[59] In Salzburg und Wien findet sich eine ähnliche Einbindung des Gebrauchtwarenhandels: Wiener Tandler wurden beim Hofgericht[60] und im städtischen Versatzamt[61] für Schätzdienste herangezogen, das Gründungspatent des Salzburger Leihhauses sah zur Schätzung des Schmucks und vergleichbarer Pfänder einen Juwelier oder Goldschmied vor, zudem einen „wohl kundigen angesessenen Burgers-Mann"[62] für die restlichen Waren – diese allgemeine Schätzertätigkeit wurde im Salzburger Leihhaus über viele Jahre hinweg durch den Ehemann einer Tandlerin ausgeübt.[63] Zumindest zum Ende des 18. und zum Beginn des 19. Jahrhunderts fungierten einzelne Tandler als Schätzer für das Salzburger Hofgericht, am Stadtgericht übten diese Tätigkeit vor allem Schneidermeister aus.[64] Nach einer Supplik im Jahre 1804, die auf die Ausweitung ihrer Schätzertätigkeit auf das Stadtgericht abzielte, konnten die Tandler – wohl da sie eine geringere Entlohnung anboten[65] – ein Nachrückungsrecht auf frei werdende Stellen erreichen.[66]

56 Werkstetter, Frauen, 77 u. 96.

57 Pfand- und Leyh-Hauß-Ordnung, 1732 – zit. n.: Saulacher, Geschichte, Beilage 3, 6.

58 „sonderlich solcher Handwercker derer ihre Arbeit am meisten verpfändet wird" – Marperger, Montes, 57.

59 Ebd., 57f.

60 AR A2 429/1779 (Dekret NÖ Regierung, 9. September 1779).

61 SA, B8/2 (Unbehaustes Buch 1749–1775), fol. 525a, 528b u. 530a; vgl. Klose, Lage, 240.

62 Mons Pietatis, 5 – hier wird auch die Nähe zur Augsburger Ordnung deutlich.

63 AStS, Stiftungsakten 2786 (Leihhausrechnung 1761), fol. 9; PDS 33.1 (Sulzerin Maria Anna) u. PDS 33.2 (Sulzer Sebastian).

64 SCA 3569 (Schuldsache Anna Maria Sulzerin – Bericht Stadtgericht, 8./10. März 1785); Reg II/Nr. 29 (Bericht Stadtgericht, 28. Juni 1804); VS/1158 (Verlassenschaftsinventar Franz Vokinger, 29. November 1800).

65 Die Tandler erhielten einen Zeitlohn (Tagessatz in der Höhe von 1 fl. 24 kr.), die anderen Gewerbetreibenden eine anteilsmäßige Entlohnung (Reg II/Nr. 29 [Eingabe berechtigte Tandler, 12. Mai 1804]), der den Tandlern gewährte Tagessatz lag immerhin fünfmal höher als der (unbeköstigte) Tageslohn eines ungelernten Halleiner Arbeiters (16 kr. im Jahre 1803 – vgl. Reg XXXVI/X II/Nr. 31).

66 Reg II/Nr. 29 (Dekret Regierung, 11. September 1804).

Der spezialisierte Gebrauchtwarenhandel konnte als Vermittler von Verkäufen fungieren, in diesem Bereich gibt es Überschneidungen zum kommissionellen Handel (vgl. Kap. „Transaktionen"). Manche Städte sahen eigene Verkaufsvermittler für Gebrauchtes vor, denen mitunter – etwa in Köln[67] oder in Frankfurt[68] – eine eigene Handelstätigkeit explizit verboten wurde; als Entlohnung für die Vermittlertätigkeit war eine anteilige Verkaufsprovision vorgesehen.[69] In Salzburg bediente sich die Verwaltung des städtischen Leihhauses offenbar einzelner Tandler zum Verkauf von verfallenen und bei der Versteigerung von nicht veräußerten Gegenständen.[70] Tandler/innen konnten als Beschaffer von Alltagsgegenständen, aber auch von Kuriositäten[71] fungieren oder in halblegalen Bereichen, etwa die Vermittlung von Gesinde betreffend,[72] tätig werden. Das Vermieten von Gegenständen bildete ebenso eine wichtige Erwerbsquelle für den Gebrauchtwarenhandel: Es konnten höherwertige, repräsentative Waren, aber auch „basic items"[73] vermietet werden (vgl. auch Kap. „consumption patterns").[74] Das „schöne Gwand ist nicht auf mein Mist gwachsen", gibt Joseph Richter in seinen satirischen Eipeldauerbriefen einen Dialog zwischen zwei Dienstbotinnen wieder, „Schau, da wohnt ein Tandlerin in der Vorstadt, und die leicht den Menschen an Sunn- und Feyrtägen Gwand aus. Da geht man in Kuchlfetzen zu ihr, und zieht sich bey ihr von Fuß auf an; und da zahlt man fürn Tag nicht mehr als ein Gulden, und wenn s' weiß, wo man in Dienst ist, so darf man nicht einmal was einsetzen bey ihr."[75]

Besonders zu speziellen, nicht regelmäßig eintretenden Anlässen, etwa bei Hochzeiten oder Begräbnissen, war die Leihe ökonomisch sinnvoller als ein Kauf.[76] Bei Gebrauchtwarenhändlern bzw. auf Gebrauchtwarenmärkten könne man, merkt

67 Vgl. Ratsbeschluss betreffend den Tuchhandel, 1445 – in: Loesch, Zunfturkunden, 207.

68 Auf Gebrauchtwaren spezialisierte vereidigte Vermittler, „underkeuffere an aldem gerede", sind schon für das 15. Jahrhundert belegbar (vgl. Ratsbeschlüsse zum Unterkauf [1406–1500], „Der gemeyne eit" der Unterkäufer [um 1465] und Ordnung der Kleiderhocken [um 1485] – in: Bücher, Amtsurkunden, 213–216).

69 „da sollen sie von ydem gulden zu underkauffe nemem […] 6 h. und nit me" – zit. n.: ebd., 214.

70 NStA 500,02 prov (Eingabe der Leihhausverwaltung an Erzbischof, ohne Datierung [März 1755]).

71 „Da hat sich ein junger Herr [bei einem Tandler] ein elektrische Maschin kauft" – Richter, Briefe des jungen Eipeldauers, 36. Heft 1805, 41.

72 Vgl. Kap. „Informelle Bereiche".

73 Allerston, Market, 184.

74 AR A2 66/1768 (Bericht Mag Wien an Steuerkommission, 24. Februar 1768); AR A2 452/1781 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, ohne Datierung [vor 5. September 1781]); Roche, Culture, 359; in Venedig konnten auch andere Gewerbetreibende eine Berechtigung zum Verleih von Gegenständen erlangen – vgl. Allerston, Clothing, 377f.; Allerston, Market, 176f., 182–185 u. 203–208.

75 Richter, Briefe des jungen Eipeldauers, 44. Heft 1805, 35f.; zu Richters Eipeldauerbriefen vgl. Bodi, Tauwetter, 200–202 u. 429f.

76 Giusberti, Dynamics, 301f. (Bologna); in einem Bericht über Amsterdam heißt es: „Die Kleidung

Paul Jacob Marperger an, „zu Divertissementen als Balls und Masqveraden / dergleichen Kleider auf ein oder zwey Tag gelehnt bekommen / und also mit fremden Federn / ohne jemands Anspruch ein Zeitlang stutzen".[77] Der Handel mit und der kommerzielle Verleih von „Marquen Kleider[n]"[78] durch Wiener Tandler ist ab dem Beginn des 18. Jahrhunderts belegbar, während der 1740er- und 1750er-Jahre kam es zu wiederholten Konflikten zwischen den „bürgerlichen" Stadttandlern und einigen innerstädtischen Kaufleuten um den Verleih von Masken bei der Wiener Redoute.[79] Im Jahre 1754 konnten die Tandler schließlich – gegen die Zusicherung einer jährlichen Zahlung von immerhin 200 fl. an die Armenkasse – das Monopol auf den Verleih von Masken in der Stadt erlangen.[80] Bei der Aufhebung des Privilegs im Jahre 1798 stellte man von obrigkeitlicher Seite fest, dass die Tandler „schon viele Jahre"[81] den vereinbarten Betrag nicht entrichtet hätten, ohnehin wäre der Verleih von Masken „ein so unbedeutender nur kurze Zeit dauernder Erwerb".[82] Dass ein Protest der Tandler offenbar ausblieb, unterstreicht den Bedeutungsverlust des kommerziellen Maskenverleihs in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.[83]

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts war ein Salzburger Tandler sogar als Betreiber einer Leihbibliothek tätig, die immerhin 7.610 Bücher umfasste, als sie mit dem Vorwurf minderwertige, ‚gefährliche' Unterhaltungsliteratur anzubieten, gemeinsam mit einer weiteren Bibliothek eines ehemaligen Perückenmachers[84] von obrigkeitlicher Seite untersagt wurde.[85]

---

borgt derjenige, der mit der Leiche gehen will […] in Buden, die eigene Leute halten, um Trauerkleider zu verleihen." (Salzburger Intelligenzblatt, 4. August 1787).

77 Marperger, Kunst-Sachen, 1286, s.v. Trödel oder Krempel-Mark; weitgehend wortgleich findet sich diese Passage in: Allgemeine Schatzkammer, Bd. 5, 563, s.v. Troedel- oder Krempel-Marck.

78 ProtB/16 (Verlaß Mag Wien, 10. Jänner 1711).

79 AR A1 15/1748.

80 Ebd. (Dekret NÖ Regierung, 6. Februar 1754); ProtB/129f. u. 132; diese Summe entsprach immerhin der jährlichen Gesamtsteuerleistung der 18 Stadttandler (207 fl. im Jahre 1754 – vgl. SA, B8/2 [Unbehaustes Buch 1749–1775], fol. 523a).

81 Regierungsverordnung, 1798 – zit. n.: OGH 5, 234f.; tatsächlich scheinen im Protokollbuch der bürgerlichen Stadttandler nur drei Zahlungen auf (Quittungen für das Jahr 1754 über 150 fl., für die Jahre 1755 und 1756 über jeweils 200 fl. – vgl. ProtB/134, 137 u. 143), für den Zeitraum nach 1756 sind keine Zahlungen vermerkt.

82 Regierungsverordnung, 1798 – zit. n.: OGH 5, 234f.

83 Vgl. Reisebuch, 265.

84 Dieser Mann suchte nach dem Verbot seiner Leihbibliothek interessanterweise um eine Hausierberechtigung mit Gebrauchtwaren an (Reg XXXVI/X II/Nr. 27 [Eingabe Joseph Walthauser, 8. September 1804]).

85 Weidenholzer, Aufklärung, 70; Pez 412 (Beilage, undatiert, Juli 1804); die Leihgebühr in einer der

Überschneidungen mit und Übergänge zu anderen Erwerbsfeldern – zur Neuwarenproduktion und zum Neuwarenhandel, auch zur Pfandleihe und zum Handel mit verfallenen Pfändern – waren fließend. So handelten formelle wie informelle Gebrauchtwarenhändler/innen mit Versatzamtszetteln,[86] fungierten als Versetzer/innen im Auftrag,[87] liehen Geld auf Pfänder[88] oder veräußerten verfallene, auch ausgelöste Pfänder[89] (vgl. Kap. „Pfandleihe"). Wurde ein Pfand nach Ablauf der Leihdauer nicht ausgelöst, konnte es vom Leiher veräußert werden, wobei die Norm oftmals eine Bindung des Pfandverkaufs an eine obrigkeitliche Bewilligung vorsah, auch konnte eine Schätzung durch vereidete Personen und ein ausschließlich öffentlicher Verkauf angeordnet werden.[90] In Österreich war noch zum Beginn des 19. Jahrhunderts die Veräußerung an die Einwilligung des Schuldners gebunden, wenngleich es „nach Verlauf der bestimmten Zeit" gestattet war, den Verkauf des Pfandes vor Gericht zu verlangen – dennoch sollte es vor dem Verkauf dem Pfandbesitzer zum Rückkauf angeboten werden.[91] Lag der Erlös des Pfandverkaufes über dem vertraglich festgesetzten Wert, musste dieser Überschuss dem Schuldner ausbezahlt, vice versa ein niedrigerer vom ihm ausgeglichen werden.[92] Jüdische Pfandleiher waren zumeist erheblichen Restriktionen beim Verkauf verfallener Pfänder unterworfen, dies betraf vor allem die Umarbeitung der Gegenstände[93] oder Melde- und Genehmigungspflichten,[94] gleichzeitig mussten mancherorts hohe Verkaufsgebühren[95] entrichtet werden, was informelle Transfers sicherlich begünstigte. Paul Jacob Marperger konnte jedenfalls zwischen dem Gebrauchtwarenhandel und der Institution des Leihhauses einen möglichen Synergieeffekt feststellen: Zur Finanzierung von Leihhäusern könne man gegen eine

beiden später untersagten Bibliotheken betrug 3 kr. pro Buch (Reg X/Nr. 54 [Bericht Polizey-Amt, 3. November 1803]).

86 AR A1 114/1746 (Eingabe Bandlstandlweiber an NÖ Regierung, 24. August 1746).

87 ZA 568 (Eingabe berechtigte Tandler, ohne Datierung [Mai 1770]); vgl. Reuter, Graf Ehrenfried, 9f. u. 27.

88 ZA 568 (Bericht Stadtgericht, 22. August 1777); ebd. (Eingabe berechtigte Tandler, 9. August 1799); VS/333 („Empfang, und Ausgabs Lista", 6. März bis 13. September 1784).

89 Die Frau eines Salzburger Soldaten, die im Auftrag beim Leihhaus versetzte, sagte etwa aus, dass sie „zuweilen nach der Ablösung aus dem Versatzamt ein Mandatu um die außgelöste Sache zu verkaufen überkom(m)e" (ZA 568 [Bericht Hofkriegsrat, 30. Mai 1775]).

90 Groebner, Ökonomie, 215 (Nürnberg).

91 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, §459 u. 461f.

92 Ebd., §464.

93 Vgl. etwa Judenrecht zu Donauwörth (vor 1514) – in: Urkunden, 807.

94 Vgl. Ullmann, Ehepaar, 272f.

95 Etwa in Regensburg: Juden müssten „dem Schulthaissen von yedem gld. [Gulden] 5 hlbl. [Halbpfenning] ungeverlich geben" – Erwiderung der Juden an das kaiserliche Regiment in Innsbruck (1518), zit. n.: Urkunden, 988.

jährliche Gebühr „Trödel-Freyheit[en]"[96] vergeben, auch eine gemeinsame Nützung der Räumlichkeiten sei – so Marperger – sinnvoll.[97]

In ökonomischer, räumlicher und personeller Hinsicht ist eine nicht trennbare ‚Koexistenz' von Neu- und Gebrauchtwarenmärkten zu konstatieren:[98] Neuwarenhändler/-produzenten waren in Transfers gebrauchter Waren eingebunden, genauso wie Gebrauchtwarenhändler auch neu angefertigte Produkte verkauften. Die Verbindungen des Gewerbes zum spezialisierten Gebrauchtwarenhandel waren vielfältig und sind als alltägliches – wenn auch partiell konflikthaftes – Neben- und Miteinander zu erachten: Zur räumlichen Nähe der Verkaufslokalitäten kam eine ähnliche soziale Herkunft der Händler, da zahlreiche Tandler eine gewerbliche Ausbildung durchlaufen hatten (vgl. Kap. „Händler/innen"). Diese Nähe, begünstigt durch Tätigkeiten in verwandten Bereichen, manifestiert sich partiell auch in der obrigkeitlichen Überlieferung – so konnten Gewerbetreibende als Zeugen für Gebrauchtwarenhändler fungieren[99] oder Tandler und Handwerker konzertiert gegen gemeinsame Konkurrenten vorgehen.[100] Genauso waren Gewerbetreibende direkt in Transfers gebrauchter Gegenstände eingebunden: etwa durch die Inzahlungnahme alter Waren im Tausch gegen neue Produkte oder eine (zumindest partielle) Bezahlung in Gebrauchtwaren oder Altmaterialien;[101] in England waren die *cloth brokers,* Zwischenhändler von Altkleidung, mehrheitlich Schneider,[102] den *strazzaroli* in Bologna war es (offiziell) möglich, mit Neu- wie Altkleidung zu handeln und einfache Neuanfertigungen oder Umarbeitungen auszuführen.[103] Gleichzeitig konnte der Handel mit Gebrauchtwaren als „zubuse" zum ausgeübten Handwerk fungieren,[104] was jedoch vonseiten des privilegierten Gebraucht-

96 Marperger, Montes, 70; das Leihhaus solle aber kein „Monopolium" auf die Vergabe von Trödlerbefugnissen erhalten, sondern „der Obrigkeit die Macht vorbehalten" bleiben Gewerbe zu vergeben bzw. zu regulieren und reglementieren (ebd., 94).

97 Ebd., 72.

98 Vgl. Allerston, Market, 4 u. Blondé/Van Damme, Fashioning, 8.

99 So wurde etwa ein Attest für einen Eisentandler von einem Schlossermeister und einem „Comercial Fein-Stahlarbeiter" beglaubigt – AR A2 453/1781 (Attest, 25. November 1781).

100 Vgl. ProtB/13 (Verlaß Mag Wien, 22. Mai 1705); ZA 568 (Eingabe berechtigte Tandler, 5. Oktober 1773); ebd. (Eingabe bürgerliche Bortenmacher, 6. Oktober 1773).

101 So würden etwa Wiener Tischler „alte Kasten um neue einhandlen" (AR A2 357/1776 [Eingabe bürgerliche Tandler an NÖ Regierung, 15. April 1776]); eine Annonce eines Buchdruckers im England des 18. Jahrhunderts verspricht etwaigen Distributoren „N. B. He gives the most Money for Rags, Horse-Hair, Old Metal, &c. &c." – zit. n.: Fontaine, History, 136; vgl. Lemire, Nature, 111 u. Lambert, Cast-off, 10f.

102 Und oft auch Pfandleiher – vgl. Ginsburg, Rags, 121.

103 Giusberti, Dynamics, 301f.

104 Reg XXXVI/X II/Nr. 17 (Eingabe Halleiner Gewerbetreibende und Händler, 18. Februar 1797).

warenhandels nur bedingt toleriert wurde.[105] In Wien finden sich zu Beginn des 17. Jahrhunderts sogar zwei Handwerkermeister (ein Hutmacher und ein Schuster – offenbar Inhaber älterer Ausnahmeregelungen), denen das Recht zu tandeln auf Lebenszeit verliehen wurde;[106] derartige formelle Berechtigungen finden sich für die nachfolgende Periode jedoch nicht mehr.

Die Wiener Tandelmärkte bildeten ebenso einen wichtigen Handelsort für Neuwaren: Der regelmäßige Verkauf von Neuem durch Gewerbetreibende ist ab dem Beginn des 17. Jahrhunderts belegbar,[107] auch nutzte man – zumindest in den 1720er-Jahren – den Tandelmarkt als Absatzmöglichkeit für im Wiener Zucht- und Arbeitshaus erzeugte Spinn- und Stickwaren.[108] In den 1740er-Jahren wurde der Neuwarenhandel – vermutlich nach Konflikten – beschränkt[109] und dabei festgehalten, dass nur die „Kauffschneider"[110] das Recht besäßen, auf dem Tandelmarkt Neuwaren zu verkaufen.[111] Die von der Stadt Wien zuvor eingeräumten Verkaufsberechtigungen für drei Kurzwarenhändler, einen Pfaidler,[112] zwei Schnallenmacher und vier Strumpfwirker wurden daraufhin durch die Regierung aufgehoben.[113] Der Protest der Neuwarenhändler gegen diesen Beschluss[114] war offenbar erfolgreich, in einer Regierungsverordnung aus dem Jahre 1748 wurde schließlich betont, dass der Tandelmarkt „jedem unbürgerl(iche)n Professionisten" offen stünde.[115] Für die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts lässt sich eine breite Palette an auf den Wiener Tandelmärkten vertretenen gewerblichen Berufen feststellen: Tischlergesellen, die selbstangefertigte Weidenstühle und andere (genau

105 ZA 568 (Eingabe berechtigte Tandler, 24. Oktober 1796).

106 HA 1/1623 („Articul und Ordnung" der bürgerlichen Tandler, 13. Februar 1623 [Abschrift 1655]).

107 Hinterberger, Trödlerwesen, unpag.; laut Hinterberger v.a. durch Schneider und Schuster, für die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts findet sich mit den „Flöckhl-Cram(m)er[n]" nur ein Hinweis (WStLA, Handschriften B80/1 [Gerichtliche Vergleiche Mag Wien 1649–1747], fol. 44a [Verlaß Mag Wien, 16. Juli 1663]); Fleck- und Visierkramer/-schneider erzeugten Kopfbedeckungen und boten diese zum Verkauf an (vgl. Thiel, Gewerbe, 517f. u. Kretschmer, Handwerksfrauen, 152f.).

108 Stekl, Arbeitshäuser, 225f.

109 Vgl. kaiserliche Verordnung für den Wiener Tandelmarkt, 1744 – in: CA 5, 155.

110 Die Tätigkeit der Kaufschneider war klar vom zünftischen Schneiderhandwerk abgegrenzt und bestimmten Restriktionen unterworfen: Kaufschneider durften keine Maßarbeit anfertigen, ebenso nur einfachere Stoffe verarbeiten – vgl. AR A1 168/1744 (Dekret NÖ Regierung, 18. Dezember 1748).

111 AR A1 164/1742 (Dekret Mag Wien, 10. Februar 1745); ebd. (Eingabe bürgerliche Schneidermeister an Mag Wien, 5. Februar 1745); vgl. CA 5, 167.

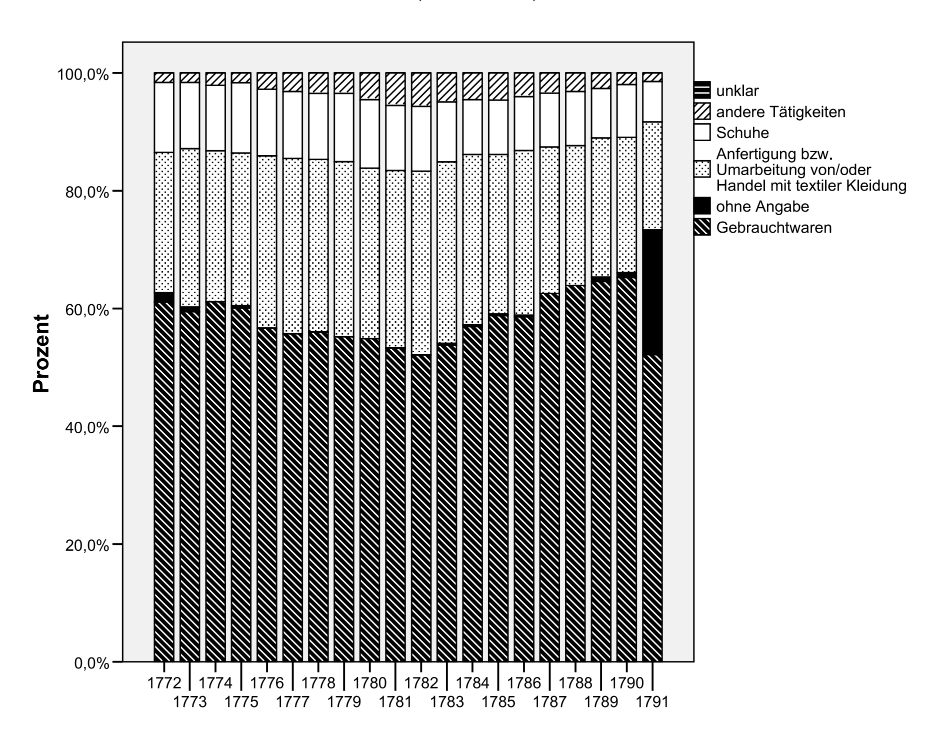
112 Pfaidler stellten vor allem Kinderkleidung und Schlafröcke her – vgl. WStLA, Handschriften B80/1 (Gerichtliche Vergleiche Mag Wien 1649–1747), fol. 151a–151b (Verlaß Mag Wien, 5. Juli 1697).

113 AR A1 164/1742 (Dekret Mag Wien, 10. Februar 1745); vgl. CA 5, 167.

114 Ebd. (Dekret Mag Wien, 12. Februar 1745).

115 AR A1 39/1748 (Dekret NÖ Regierung, 18. März 1748).

Grafik 1: Tandelmarktlizenzen nach Berufs-/Produktgruppen, Wien 1772–1791 (N = 6.026)



Quelle: Stöger, Datenbank Tandelmarkt.
Anm.: „Schuhe" beinhaltet v.a. den Handel mit alten Schuhen und Reparaturtätigkeiten in diesem Bereich, „andere Tätigkeiten" div. Gewerbetreibende und Kleinhändler/innen (u.a. Schlosser und Haarhändler/innen); „Anfertigung bzw. Umarbeitung von/oder Handel mit textiler Kleidung" betrifft primär Neukleidung (dieser Rubrik wurden auch Kürschner und Hutmacher zugerechnet); die im Kataster des Jahres 1791 fehlenden Produkt- bzw. Tätigkeitsbezeichnungen konnten partiell (bis auf die neu erfassten oder vergebenen Lizenzen) durch einen Rückgriff auf das Vorjahr ergänzt werden.

spezifizierte) Waren verkauften,[116] Schneidergesellen, die 'auf die Hand'[117] produzierten, Flickschuster, Schlosser, Hutmacher, Pfaidler, Kürschner, Handschuhmacher, Haubenhändler/innen,[118] Leinwanddrucker, Bürstenbinder, Deckenmacher,

116 AR A2 43/1774 (Tandelmarktlizenzbuch für Johann Leitner, 1768).
117 Vgl. ebd. (Tandelmarktlizenzbuch für Fidelis Baumeister, 1771).
118 Die Hauben (aus „leinwat, und Coton") und Kinderkleidung („Kinder schahl") teilweise selbst erzeugten, vermutlich auch Gebrauchtes anboten oder umarbeiteten.

Haarhändler/innen, Kurzwarenhändler, Riemer, Seidenzeugmacher und andere Händler bzw. Gewerbetreibende, die neue wie gebrauchte Waren, vielfach aber auch Reparaturdienste anboten.[119] Insgesamt sind die Tandelmärkte als wesentliche Absatzmöglichkeiten für einzelne städtische Gewerbe zu werten,[120] gleichzeitig stellten sie Altmaterialien, vor allem Altmetalle, für das städtische Handwerk zur Verfügung.[121]

Einen weiteren Schnittpunkt bildete die Reparatur bzw. Umarbeitung von Gebrauchtwaren.[122] In Wien mussten – zumindest im 18. Jahrhundert – die Tandler Waren den jeweiligen Zunfthandwerkern zur Reparatur und Umarbeitung überlassen; dies selbst zu übernehmen oder nichtzünftische Akteure damit zu beschäftigen war untersagt.[123] Da zahlreiche Tandler eine handwerkliche Ausbildung besaßen und über vielfältige Kontakte zu nichtzünftischen Gewerbetreibenden verfügten, kam derartigen Normen in der Praxis vermutlich nur begrenzte Relevanz zu.[124] So äußerte etwa ein Wiener Tandelmarkttandler relativ unbefangen gegenüber der ihn vernehmenden Magistratsbehörde, dass er „einen alten grünen Rock, und Kaput zugerichtet, hievon aber auch das hievon angerechnete Macherlohn pr. 1 fl. richtig erhalten, nebst diesen sodann 3. andern alte Kleidung verkaufet, und das hieraus erlöste Geld ebenfalls ihme Hl. Obermayer", immerhin einem hohen städtischen Beamten, „eingehändiget" habe.[125] Zum Ende des 18. Jahrhunderts versuchten die bürgerlichen Vorstadttandler sogar eine explizite Berechtigung zur eigenen Reparatur bzw. Umarbeitung von gebrauchten Gegenständen zu erlangen, „zum Beyspiel altes Eisen, Schlößer, oder Bänder etc. […] schwärzen, ausbeßern", auch Möbel und Spiegel, was ihnen vonseiten der Obrigkeit – mit dem

119 Stöger, Datenbank Tandelmarkt; AR A2 763/1782 (Bericht Mag Wien an Stadthauptmannschaft, 31. November 1782).

120 Im Jahre 1774 verkauften etwa von den 13 bürgerlichen Pfaidlern acht auf den Tandelmärkten – AR A2 592/1774 (Bericht Oberkammeramt an Wirtschaftsrat, 3. August 1774).

121 AR A2 169/1761; vgl. Handwerksordnung der Kupferschmiede in Wien und im Herzogtum unter der Enns, 1647 – in: Otruba, Untersuchungen, 216f.

122 Zu Antwerpen vgl. Deceulaer, Guildsmen, 6–8; „Die Verkäufer besitzen eigne Geheimnisse und Künste Stücke einzusetzen, Flecke auszunehmen, Farbe zu geben, Risse zu bessern", so eine zum Ende des 18. Jahrhunderts erschienener Artikel über den Londoner Altkleiderhandel (London und Paris, 1. Heft 1799, 9) – vgl. dazu auch Kap. „Informelle Bereiche".

123 AR A2 374/1769 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, 20. September 1769); Inn 53, Sch. 24/2 (Handwerksartikel bürgerliche Stadttandler, 8. April 1761); Regierungsverordnung, 1795 – in: OGH 5, 238; vgl. Hensler, Schaden, 67f.

124 Auch konnten Familienmitglieder oder Gesinde Ausbesserungsarbeiten übernehmen, wie etwa eine Salzburger Dienstbotin, die in einem Tandlerhaushalt angeblich „Butz und Säuberung, dan Ausbesserung der mangelhaften Kleiderstüken" übernommen hatte – Reg XXXVI/X II/Nr. 23 (Eingabe Joseph Treiber, 29. November 1787).

125 AR A2 43/1774 (Aussage Johann Süßmayr, 17. September 1773).

Verweis auf eine mögliche Beeinträchtigung anderer Gewerbetreibender – jedoch nicht eingeräumt wurde.[126] Dennoch waren einzelne Akteure im Gebrauchtwarenhandel offenbar auch auf Reparaturtätigkeiten spezialisiert, in Wien betraf dies vor allem aktive oder ehemalige Mitglieder der städtischen Wachen oder des Militärs sowie deren Angehörige.[127] Besonders im Bereich des Handels mit gebrauchten Eisenwaren war eine Nähe zur Reparaturtätigkeit[128] gegeben, was die Obrigkeit über normative Vorgaben, etwa Verbote der Unterhaltung von Feuerstellen, zu begrenzen versuchte.[129]

Wenngleich vielfach als „Störer" tituliert, boten Tandler dem städtischen Gewerbe eine Absatzmöglichkeit für schwer bzw. unverkäufliche Waren: Auf den Tandelmärkten könnten, so merkt Carl Günther Ludovicis Handelslexikon aus den 1740er-Jahren an, sogar „alten Lappen, welche bey den Schneidern gesammlet werden, und offt so klein nicht sind, daß sie nicht noch ein Loch damit zu zustopfen sich schicken sollten"[130] veräußert werden; noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurde betont – hier ist die Nähe zum zuvor zitierten Text augenscheinlich – dass Tuchreste, also „diejenigen Stücke, welche zu klein sind, als daß sie noch zu solchem Gebrauche angewandt werden könnten […] zu nichts nütze sind, als sie an die Trödler zu verkaufen".[131] Ebenso konnten Gebrauchtwarenhändler als Distributoren für von zünftischen wie außerzünftischen Handwerkern produzierte Waren fungieren.[132] Pauschale Vorwürfe des Zunfthandwerks, dass der Gebrauchtwarenhandel die Tätigkeit von „Störern" begünstigen oder sogar aktiv unterstützen würde, fanden dementsprechend regelmäßig Eingang in normative Texte.[133]

Der Handel mit bzw. die Anfertigung von Neuwaren war dem Gebrauchtwarenhandel zumeist untersagt, wenngleich dies zumindest in einzelnen italienischen und französischen Städten für bestimmte Personen (mit gewissen Beschränkungen) formell möglich war.[134] In Wien finden sich nur Ausnahmeregelungen für

126 AR A2 452/1781 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, ohne Datierung [vor 5. September 1781]).

127 AR A1 70/1712; AR A2 235/1767; KA, Hofkriegsrat, Protokoll in Publicis 1760, fol. 821a.

128 Etwa die Reparatur bzw. Umarbeitung alter Pferdewagen betreffend – AR A2 374/1769 (Bericht Sattlermeister an Mag Wien, 7. Februar 1769).

129 AR A1 7/1755 (Dekret Mag Wien, 10. Jänner 1755).

130 Allgemeine Schatzkammer, Bd. 5, 562, s.v. Troedel- oder Krempel-Marck.

131 Krünitz, Encyclopädie, Bd. 123, 119.

132 AR A2 357/1776 (Eingabe bürgerliche Tandler an NÖ Regierung, 15. April 1776); AR A2 43/1774 (Eingabe Leopold Lobinger an Mag Wien, 13. Februar 1770); vgl. Buchner, Möglichkeitsräume, 164, 169, 179f. u. 183; Zatschek, Handwerk, 252.

133 Kaiserliches Schutzpatent für die Wiener Schneider, 1569 – in: CA 2, 290; kaiserliches Schutzpatent für die Wiener Goldschmiede, 1636 – in: ebd., 317.

134 Giusberti, Dynamics, 302 (Bologna); Roche, Culture, 300 u. 345–347 (Paris); in Venedig erfolgte sogar eine Einteilung der zünftischen Gebrauchwarenhändler in *strazzaruoli dell'arte vecchia* und

einzelne Tandler;[135] den Stadttandlern war erst in den 1760er-Jahren eingeräumt worden, in Versteigerungen „neüe Kleyder, und Resten-Tuch, oder Zeüch" erkaufen und damit handeln zu können, auch aus derartigen Tuchresten durch zünftische Handwerker Kleidungsstücke zum späteren Verkauf anfertigen zu lassen.[136] In der Praxis scheint der unberechtigte Handel mit Neuwaren, auch durch informelle Akteure,[137] weit verbreitet gewesen zu sein – die Unklarheit der Zuschreibungen *neu* bzw. *alt* erschwerte Sanktionierungen: ‚Neues' konnte etwa aus gebrauchten Materialien hergestellt,[138] Neuwaren in Versteigerungen (aus Konkursen oder Verlassenschaften) angekauft werden,[139] neue Gegenstände an „Fremde" verliehen und nach der Rückgabe – nun als „gebraucht" – verkauft werden.[140] Wenig überraschend reichen die Vorwürfe und Beschwerden gegen den unberechtigten Neuwarenverkauf durch Tandler in Wien vom 16. bis ins 19. Jahrhundert (vgl. Kap. „Informelle Bereiche"). Erstaunlicherweise versuchten Gebrauchtwarenhändler wiederholt Berechtigungen für einen allgemeinen Handel mit Neuwaren zu erreichen,[141] derartige Bemühungen blieben jedoch zumeist ohne Erfolg: Noch im Jahre 1822 war den Wiener Tandelmarkttandlern – wie allen übrigen Besuchern – der Handel mit Neuwaren auf den Jahrmärkten gestattet, nicht aber auf dem Tandelmarkt während der Jahrmarktszeit.[142] In einzelnen Städten der Habsburgermonarchie waren die diesbezüglichen Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt bereits liberaler: Seit dem Jahr 1767 konnten etwa Brünner Tandler Neukleidung verkaufen, falls diese aus

---

strazzaruoli dell'arte nuova, eine ähnliche Unterteilung war übrigens auch bei Schustern und Kürschnern anzutreffen – vgl. Allerston, Market, 170–175.

135 ProtB/3 (Dekret Mag Wien, 23. Juli 1689).

136 Inn 53, Sch. 24/2 (Handwerksartikel bürgerliche Stadttandler, 8. April 1761); vgl. ProtB/165f.

137 AR A1 45/1712; ZA 568 (Eingabe bürgerliche Bortenmacher 17. August 1777); ebd. (Bericht Stadtgericht, 22. August 1777); ebd. (Bericht Stadtgericht, 11. Dezember 1777).

138 Durch die Obrigkeit wurde dies untersagt, da, wie argumentiert wurde, „zu schade des publici die leuthe hintergang(e)n" würden (in diesem Fall aus altem Leder neuangefertigte Sessel und „andere Taschner Arbeit" – AR A1 23/1729 [Verlaß Mag Wien, 15. Dezember 1728], ebd. [Bericht Mag Wien, 29. März 1729]), eine Supplik der bürgerlichen Vorstadttandler aus gebrauchten Materialen (Textilien, Leder) Waren anfertigen und verkaufen zu dürfen, wurde mit ähnlichen Argumenten abgewiesen – AR A2 452/1781 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, ohne Datierung [vor 5. September 1781]).

139 AR A1 255/1756 (Bericht Mag Wien, 23. Dezember 1757); AR A2 357/1776 (Eingabe bürgerliche Tandler an NÖ Regierung, 15. April 1776).

140 Hier Möbel (Hofkanzleiverordnung, 1799 – in: OGH 5, 240) und „Kotzen" (einfache Wolldecken – Höfs, Darstellung, 409) betreffend.

141 AR A1 255/1756 (Eingabe bürgerliche Stadttandler an NÖ Regierung, ohne Datierung [August 1757]); AR A2 325/1760 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, 24. August 1760); AR A2 452/1781 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, ohne Datierung [vor 5. September 1781]).

142 Hofcommissions-Dekret, 1822 – in: Ergänzungsband, 296.

der zünftischen Produktion der Stadt stammte.[143] In Salzburg bestanden ebenso Ausnahmeregelungen: Im Jahre 1757 war einer Frau nach einer Supplik der „Verkauf alter Kleider, und geringer Berchtesgadner waaren"[144] zugestanden worden, 1804 wurde einem städtischen Tandler, der um eine Berechtigung zum Verkauf von neuangefertigten Möbeln suppliziert hatte,[145] dies bewilligt,[146] wobei vonseiten der Gewerbebehörde der zu erwartende „Vortheil für das Publikum" betont wurde.[147] Eine ähnliche Berechtigung erhielt, nachdem man der Tätigkeit eine beschäftigungsfördernde Wirkung attestiert hatte,[148] eine Tandlerin im Jahre 1807.[149]

143 Im Jahre 1808 war dies hingegen in der südmährischen Stadt Znaim (heute Znojmo) noch nicht möglich – AVA, Inneres Hofkanzlei, Karton 649 (Bericht mährisch-schlesische Landesregierung an Hofkanzlei, 8. April 1808).

144 Rep 42-06/02, fol. 16; vgl. Barth-Scalmani, Frauen, 27 u. 42; „Berchtesgad(e)ner Ware" impliziert aus Holz gefertigte Produkte, v.a. Spielzeug.

145 Es würde – so die erfolgreiche Argumentation des Tandlers – „dem Wunsche des Publikums entsprechen […] dasselbe mit solider Waare nach modernen Geschmack und um billige Preise bedienen zu können", zudem bestünde eine lange Wartezeit bei den städtischen Tischlern – Reg XXXVI/X II/Nr. 25 (Eingabe Blasius Rauschgart, 28. Juli 1804).

146 Reg XXXVI/X II/Nr. 25 (Dekret Regierung, 29. August 1804).

147 Ebd. (Bericht Polizey-Amt, 6. August 1804).

148 Reg XXXVI/X II/Nr. 21 (Bericht Polizey-Amt, 6. Februar 1807).

149 Ebd. (Dekret Regierung, 11. Februar 1807).

4. HERKUNFT DER GEBRAUCHTWAREN

Gebrauchtes konnte aus den verschiedensten Quellen stammen: etwa aus direkten Ankäufen, bei denen der Verkäufer den Händler aufsuchte bzw. von diesem aufgesucht wurde, um „überflüssig[es]“[1] oder entbehrliches Eigentum zu veräußern (vgl. Kap. „consumption patterns“). Auch verfallene und nicht ausgelöste Pfänder oder Waren aus Verlassenschaften und Konkursen wurden durch Tandler/innen regelmäßig angekauft; besonders die Abwicklung umfangreicherer Nachlässe konnte – auch im militärischen Bereich[2] – relativ einfach über den Gebrauchtwarenhandel erfolgen. Für die Hinterbliebenen bestand zumeist eine grundlegende „wirtschaftliche Notwendigkeit“[3] des Nachlassverkaufs, auch für die karitativen Institutionen der Städte stellte die Veräußerung von hinter- und überlassenen Gegenständen (vorrangig Textilien) bis ins ausgehende 18. Jahrhundert eine wichtige Einnahmequelle dar:[4] „Die vorher benambten verstorbenen Spitallern verlassenes halsgewandt vnd andres“, vermerkt eine Jahresrechnung des Salzburger Bürgerspitals aus dem 17. Jahrhundert, „ist nach vnd nach der mehrerthail verkhaufft, daß hierumb erloste gelt in die haderpixen […] gethann worden“.[5] Die auf diese Weise erwirtschaftete Summe überstieg vielfach die des hinterlassenen Bargelds,[6] im Jahre 1759 konnten aus dem Verkauf der zurückgelassenen Kleidungsstücke beispielsweise 57 fl. 36 kr.,[7] im Jahre 1784 sogar 209 fl. 22 kr.[8] erlöst werden.

Neben dem Privatverkauf boten vor allem Versteigerungen eine Einkaufsmöglichkeit für den Gebrauchtwarenhandel. Versteigerungen waren relativ stark reglementiert und standen im Regelfall unter obrigkeitlicher Aufsicht bzw. waren von Genehmigungen abhängig[9] und wurden in größeren Städten (etwa in Wien

1 Tagebuch, 95.

2 ZA 568 (Bericht Hofrat, 23. Dezember 1774).

3 Zander-Seidel, Hausrat, 384.

4 AStS, Stiftungsakten 874 (Rechnung des Bruderhauses St. Sebastian 1660), fol. 83; vgl. Roche, Culture, 89 (Paris); Groebner, Ökonomie, 155 u. 253f. (Nürnberg).

5 AStS, Stiftungsakten 255 (Bürgerspitalsrechnung 1659), fol. 61.

6 Ebd., fol. 60.

7 AStS, Stiftungsakten 353 (Bürgerspitalsrechnung 1759), fol. 87.

8 AStS, Stiftungsakten 392 (Bürgerspitalsrechnung 1798), fol. 94; dies entsprach immerhin dem Gegenwert einer einfachen innerstädtischen Wohnung (vgl. Salzburger Intelligenzblatt, 7. Juni 1788).

9 Eine Verordnung der NÖ Regierung (15. Juli 1786) sah vor, dass Versteigerungen öffentlich angekündigt (etwa in Zeitungen) sowie im Beisein eines behördlichen „Kommissärs“ und eines „befugten

Kundmachung.

Es ist zwar bey dem allhiesig hochfürstl. löbl. Versatzamt in dem bevorstehenden Fasten = Markt die gewöhnliche Amtslicitation aus beweglichen Ursachen gnädigst nachgesehen worden. Doch wird an dessen statt in besagtem Versatzamt eine freywillige Privatlicitation am künftigen Freytag als den 27. dieß Monats, und in jenen Tägen, wo kein Versatztag gehalten wird, jedesmal von 9 bis 11 Uhr Vor= und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags vorgekehret werden, wobey verschiedene Pretiosen, Silbergeschmeid, Manns= und Frauenkleider, dann Leib= und Bettwäsche an den Meistbietenden verkaufet werden, welches anmit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Versatzamt den 19. Hornung 1789.

Johann Jos. Kaspar Paurnfeind,
Verwalter.

Abbildung 1: Ankündigungszettel einer ‚privaten' Versteigerung im Salzburger Leihhaus, 1789

oder Salzburg) regelmäßig – mitunter auch täglich – abgehalten. Versteigerungen ermöglichten es, auch größere Mengen an Waren (etwa aus Konkursen[10] oder Verlassenschaften,[11] es existierte aber auch die Möglichkeit von ‚privaten' oder ‚staatlichen'[12] Versteigerungen) in kurzer Zeit zu veräußern, zudem Unsicherheiten bezüglich der Preisfestsetzung[13] zu umgehen, gleichzeitig bestand jedoch für den Verkäufer die Gefahr, einen nur verhältnismäßig geringen Preis zu erzielen.[14]

Ausrufers" (mit einem Tageslohn von 3 fl.) abgehalten werden müssten – vgl. Salzburger Intelligenzblatt, 19. August 1786.

10 Wiener Zeitung, 6. März 1799, 651.

11 Ebd., 12. Jänner 1799, 126.

12 Etwa die Versteigerungen von Gebrauchtwaren oder Altmaterialien („unbrauchbare Eisen") en gros durch Militärbehörden – KA, Hofkriegsrat, Protokoll 1770, Rub. 6/332 u. ebd., Rub. 6/390.

13 So schreibt etwa Leopold Mozart über seine Ambitionen Schmuck (vermutlich aus einem Nachlass) zu verkaufen: „allein ich weis bis diese Stunde nicht, wie theuer das Loth weggeben darf" – Brief Leopold Mozarts an seinen Schwiegersohn, 5. Oktober 1785 – zit. n.: Mozart, Bd. 3, 420.

14 Vgl. Allerston, Market, 236–238, 241–243 u. 251 (Venedig).

Besonders Leihhäuser waren auf die Abhaltung von Versteigerungen angewiesen, um verfallene und nicht ausgelöste Pfänder zu veräußern, aber auch nicht versetzte Gegenstände konnten – zumindest in Salzburg – über das Leihhaus versteigert werden.[15] Die Auktionen, die über öffentliche Aushänge und Flugzettel (vgl. Abb. 1) – ab der Mitte des 18. Jahrhunderts vermehrt über Annoncen in lokalen Zeitungen – angekündigt werden konnten,[16] standen im Regelfall jedermann offen, die Notwendigkeit der Barzahlung konnte jedoch zugangsbegrenzend wirken. Insgesamt scheint den Auktionen als Einkaufsmöglichkeit für den berechtigten (wie unberechtigten) Gebrauchtwarenhandel eine hohe Relevanz zugekommen zu sein,[17] in Salzburg forderten die berechtigten Tandler sogar einzelne Personen, die – so die Tandler – unberechtigt mit Gebrauchtwaren handeln würden, von Versteigerungen auszuschließen,[18] was von obrigkeitlicher Seite als „bis zur Unverschämtheit eigen(n)ützig“[19] und als dem eigentlichen Zweck einer Versteigerung widersprechend zurückgewiesen wurde.[20]

Die zeitgenössischen Bewertungen der Auktionen divergieren, reichen von einer Betonung des Nutzens[21] bis zu Vorwürfen des Verteuerns durch professionelle Versteigerungsteilnehmer[22] oder angeblicher Absprachen unter den Teilnehmern (bzw. einzelner Bieter mit den Abwicklern) der Auktionen.[23] Schon zum Ende

---

15 Mons Pietatis, 37; eine Salzburger Tandlerin versteigerte über das Leihhaus sogar Gegenstände im Wert von über 1.400 fl. – NStA 500,02 prov (Bericht Leihhausverwaltung, 28. Februar 1765).

16 Wienerisches Diarium, 25. November 1741; Wiener Zeitung, 9. Jänner 1799, 97f.; ebd., 12. Jänner 1799, 125; Salzburger Intelligenzblatt, 2. Februar 1784; Wöchentlicher Anhang, 4. Juni 1785; Salzburger Intelligenzblatt, 2. März 1793; ebd., 14. März 1795.

17 Vgl. beispielsweise: NStA 500,02 prov („Licitations-Bericht“, 28. September 1748); ebd. (Bericht Leihhausverwaltung, 27. September 1778); VS/1490 (Versteigerungsprotokoll, ohne Datierung [nach Dezember 1806]); AR A2 26/1773 (Eingabe Simon Mattern an NÖ Regierung, 14. Juli 1772); vgl. Fontaine, Circulation, 94f. (Paris); Allerston, Market, 235–243 (Venedig); Saulacher, Geschichte, 53 (Augsburg); interessanterweise beklagten die Salzburger Tandler im Jahre 1771 die Konkurrenz durch Versteigerungen – ZA 568 (Eingabe berechtigte Tandler, ohne Datierung [August 1771]).

18 ZA 568 (Eingabe berechtigte Tandler [Anna Maria Sulzerin], 28. Juli 1780).

19 Ebd. (Bericht Stadtgericht, 20. Juni 1795).

20 Ebd. (Dekret Hofrat, 22. August 1791).

21 „eine wirklich sehr vorteilhafte Einrichtung für das Publikum“ (Pezzl, Skizze, 354).

22 Perinet, 30 Annehmlichkeiten, 92; Richter, Briefe des jungen Eipeldauers, 21. Heft 1803, 28; unberechtigte Händler/innen würden, so eine Klage der Salzburger Tandler im Jahre 1795, „die Sachen“ zu „hoh, und [den Wert] unerschwinglich übersteigenden Preisen geflissentlich hinauf treiben“ (ZA 568 [Eingabe berechtigte Tandler, 26. April 1795]); Ludovicis in den 1740er-Jahren erschienenes Handelslexikon betonte sogar, dass sich ein Tandler „auch hüten“ solle, „in öffentlichem Ausruff den Bürger […] muethwillig“ zu überbieten, was eigentlich dem Sinn einer Auktion widersprechen würde (Allgemeine Schatzkammer, Bd. 5, 563, s.v. Troedel- oder Krempel-Marck).

23 Reg XXXVI/X II/Nr. 31 (Bericht Pfleggericht Hallein an Regierung, 5. März 1803); vgl. Fontaine, Bemerkungen, 345 (Paris); Deceulaer, Dealers, 18 (Niederlande); Allerston, Market, 248 (Venedig).

des 17. Jahrhunderts hatte Abraham a Santa Clara betont, dass „Trödel-Weiber […] mehrmahls mit dem Ausruffer unter einem Hütlein spielen“[24] würden, ähnliche Vorwürfe finden sich bis ins 19. Jahrhundert – tatsächliche Absprachen bei Versteigerungen sind aber nur begrenzt belegbar.[25] „Die Trödler oder, wie man sie hier nennt, die Tändler“, so die in den 1780er-Jahren erschienene Wiener Stadtbeschreibung Johann Pezzls, „hatten eine Zeitlang ein ordentliches Komplott in ihrer Gilde errichtet, um alles gute auf den Versteigerungen den Privatileuten wegzukapern. Sie boten immer höhere Preise, verteilten den Verlust, welcher daraus entstand, unter ihre ganze Zunft, schreckten dadurch die Partikuliers ab mitzubieten und blieben also meistenteils Herren der Verlassenschaften.“[26] Die Legitimität bzw. Nicht-Legitimität derartiger ‚strategischer‘ Zusammenschlüsse bei Versteigerungen, also das Kaufen „in Gesellschaft“,[27] war keineswegs eindeutig. Zum Ende des 18. Jahrhunderts war beispielsweise deren Notwendigkeit (als „Trödlergesellschaften“), besonders bei höherwertigen Waren, betont worden: „Bey […] Versteigerungen, oder auch andern sonderheitlichen Ereignissen treffen sich zu Zeiten Pretiosa oder andere Geräthschaften an, die sich auf sehr viele hundert auch tausend Gulden belaufen“,[28] ansonsten, so der erklärende Beisatz, würde man „sich meist gezwungen sehen, das Hochgiltigste um ein Spottgeld den miteinander schon verstandenen Juden zu überlassen“.[29] Inwiefern sich nun ein derartiger Zusammenschluss vom explizit als ‚jüdisch‘ gedeuteten und damit negativ konnotierten *Verstehen* unterscheidet, lässt dieser ‚Ratgeber‘ jedoch offen. Zum Ende des 18. Jahrhunderts fungierte das „Zeremoniell“[30] der Versteigerungen und der involvierten Akteure in der zeitgenössischen Publizistik vielfach als Objekt des Spottes bzw. als Kuriosum: Es sei ein „Vergnügen“ das „Geschrei und das Gewimmel der zahnbrecherischen Weiber und Männer […,] das wahre unterhaltliche Chaos“[31] in

24 Santa Clara, Beschreibung, 772.

25 Richter, Briefe eines Eipeldauers, 8. Heft 1794, 8f.; Hoenn, Betrugs-Lexicon, 25; Marperger, Kunst-Sachen, 1287, s.v. Trödel oder Krempel-Mark; Justi, Finanz-Schriften, 511; ZA 568 („Verantwortung“ Eva Schönauerin, 8. Oktober 1792); vgl. Starzer, Versatzamt, 57–59 u. Fontaine, Circulation, 94.

26 Pezzl, Skizze, 355; zu Pezzl vgl. Bodi, Tauwetter, 184f., 190–192 u. 224–226.

27 Ein Umstand, der – so Friedrich Nicolai – „der Aufmerksamkeit der Polizey wohl würdig“ wäre (Nicolai, Beschreibung, 161f.).

28 Hazzi, Tändlerwesen, 29.

29 Ebd., 30.

30 Vgl. Fontaine, Bemerkungen, 344.

31 Perinet, 30 Annehmlichkeiten, 93–95; „immer noch“ würden auf Versteigerungen im Wiener Versatzamt, so ein Bericht aus dem Jahre 1793, „die Pfandtheile dem Ausrufer und den Schätzmeistern meistens mit Ungestüm aus den Händen gerissen und unter der Menge herumgezogen, Dinge von Werth und feiner Gattung hiedurch ganz verunstaltet und nicht selten zerissen, zerbrochen, ja sogar manchmal Theile derselben unter dem Haufen verloren“ (Bericht Versatzamtverwaltung, 1793 – zit. n.: Starzer, Versatzamt, 57).

Auktionen zu beobachten. „Es giebt auch Leuthe, die aus blossen Zeitverteib dabey gegenwärtig sind, ohne etwas zu kaufen, sondern blos aus der Absicht, sonderbare Sachen zu sehen, und sich an den komischen Auftritten, die da vorkommen, zu belustigen, welche die Habsichtigen, die Trödler, die Raritätensammler, die Gemälde-Liebhaber etc. dabey spielen, wie sie einander necken, überbiehten, zanken, und dann plötzlich ihren Gegner bevortheilen."[32]

32 Reisebuch, 321f.

5. ‚OUTLETS' – MARKTORTE UND MARKTFORMEN

In größeren Städten (wie etwa Wien, Prag oder Nürnberg) wurde ein wesentlicher Teil des Gebrauchtwarenhandels über institutionalisierte Märkte abgewickelt, deren Abhaltung analog zu den Wochenmärkten auf bestimmten Plätzen in oder vor der Stadt, teilweise auch als loses Marktgebilde in bestimmten Straßenzügen erfolgte. Dazu kam der Verkauf in Läden oder bei Ständen, improvisiert auf den Straßen, auf öffentlichen Plätzen, bei Stadttoren, Stiegen oder Wohnungseingängen, zudem oftmals ambulant – insgesamt ist eine große Bandbreite an möglichen „outlets"[1] festzustellen.

Durch den Besitz (oder auch Nichtbesitz) einer entsprechenden Berechtigung war die Art der Verkaufslokalität zumeist vorbestimmt, auch durch die finanziellen Möglichkeiten der Händler/innen:[2] Der Gebrauchtwarenhandel in Geschäftsläden („Gewölben") war im Regelfall einer ‚Händleroberschicht' vorbehalten, in Wien besaßen etwa nur die Stadttandler die Berechtigung eigene Läden zu unterhalten,[3] auch in Salzburg finden sich einzelne Händler/innen, denen der Verkauf in Läden untersagt war.[4] Vielfach wurde bei behelfsmäßig oder dauerhaft errichteten Ständen (was als eine allgemeine Distributionsform im vormodernen Kleinhandel zu erachten ist) mit Gebrauchtwaren gehandelt (vgl. Abb. 2, 10 u. 14). In Wien ist diese Form, besonders für periphere Lagen, aber auch für die (innere) Stadt und die Tandelmärkte, bis ins 19. Jahrhundert belegbar.[5] Für Salzburg ist die Beschaffenheit von drei Ständen, die durch den Gebrauchtwarenhandel genutzt wurden, überliefert: Die Abmessungen dieser hölzernen Läden variierten zwischen ca. 3,3 und 4,5 m in der Länge sowie ca. 1,7 und 3 m in der Breite, konnten damit eine Fläche von ca. 7,6 bis 13,5 m^2 umfassen, wobei sich innerstädtisch eher eine Tendenz zum unteren Wert annehmen lässt.[6]

1 Allerston, Market, 214.
2 Durch die Aufwendungen für die Pacht, die Ablöse oder den Kauf von Läden – vgl. Kap. „Sozioökonomische Bedingungen der Existenz".
3 HA 39/1672 (Bericht Mag Wien, ohne Datierung [vor 15. September 1750]); vgl. ProtB/92–98.
4 ZA 568 (Bericht Hofrat, 13. November 1774).
5 vgl. ProtB/7, 8, 9 u. 13; AR A1 47/1706 (Mag Wien an Oberkammeramt, 21. April 1706); AR A1 45/1712 (Verlaß Mag Wien, 6. Juni 1712); AR A1 121/1744; MKG A1/4 A14 ex 1806; MKG A1/5 D42 ex 1806; HR A7/5 Nr. 754 ex 1808 (Dekret Mag Wien, 11. Oktober 1808).
6 LS III/Nr. 22 (Eingabe Gertrud Seidlin an Landschaft, ohne Datierung [vor 14. Mai 1764]); SLA, Hofbaumeisterei, Alte Bauakte B II/Nr. 3 (Plan der Läden bei der Residenz, 1678); ebd. (Urbarsex-

Als ‚unterste' Stufe des Anbietens ist das Auslegen von Waren in Gassen, Durchgängen oder auf Plätzen zu erachten, teilweise diente dies als Verkaufsform für unberechtigte oder nur partiell berechtigte Akteure, aber auch einzelne Händler auf den Tandelmärkten boten ihre Waren auf dem Boden an.[7] In Salzburg wurde zu Beginn des 19. Jahrhunderts versucht, den Verkauf von Gebrauchtwaren ohne Läden oder Stände, also im öffentlichen Raum bzw. in Wohnungen zu untersagen,[8] was jedoch auf Widerstände einzelner Händler/innen stieß.[9] Die Umsetzung dieser Verkaufsge- und -verbote war in der Praxis schwierig: Als in Salzburg die Ausübung des Gebrauchtwarenhandels im Jahre 1808 endgültig an einen Laden gebunden wurde,[10] stellte die Gewerbebehörde fest, dass unter den 28 berechtigten Tandlern/innen zu diesem Zeitpunkt immerhin elf auf „offenen Plätzen, oder auch in Vorhäusern"[11] verkaufen würden – dennoch wurde diese Entscheidung offenbar nicht revidiert.

Stände und Auslagen konnten auch als Dependancen von Händlern/innen mit Läden fungieren:[12] so würde etwa eine Salzburger Tandlerin, wie eine Bittstellerin betonte, an der Peripherie der Stadt einen Verkaufsstand unterhalten, „wo sie auch schlechtere Sachen an Mann bringen kann".[13] Fast drei Jahrzehnte später supplizierte ein Tandler – obgleich man schon im Jahre 1784 vonseiten der Salzburger Obrigkeit betont hatte, zukünftig „darauf […] Bedacht zu nehmen, daß die dermalen von einer Tandlerinn besitzende mehrere Verleihungen, oder haltende Auslagen unter mehrere verteilt werden" sollten[14] – darum den gleichen Laden übernehmen zu dürfen, da er, so seine Argumentation, dadurch mehr Absatz, vor

traxt Hofmeisterei, ohne Datierung [1678]); Intelligenzblatt von Salzburg, 28. September 1805; die im Jahre 1806 in Wien neu errichteten Tandelmarkthütten wiesen ähnliche Abmessungen auf (ca. 3,8 m mal 2,5 m) – HR A6/15 Nr. 12 ex 1807 (Bericht Unterkammeramt an Mag Wien, 7. März 1806).

7 Werkstetter, Frauen, 79 (Augsburg); Zander-Seidel, Hausrat, 391–393 (Nürnberg); Glantschnig, Trödler, 74 (Graz); für Wien vgl. Richter, Briefe des jungen Eipeldauers, 10. Heft 1807, 45; Hofkanzleiverordnung, 1816 – in: OGH 5, 249.

8 Reg XXXVI/X II/Nr. 9 (Bericht Polizey-Amt, 2. September 1804); Reg XXXVI/X II/Nr. 31 (Eingabe Stephan Reichhofer, 22. April 1807); Reg XXXVI/X II/Nr. 31 (Dekret Regierung, 12. September 1807).

9 Reg XXXVI/X II/Nr. 31 (Eingabe Anna Kimmerlin, Theresia Obermayrin und Apolonia Gschierin, 3. Oktober 1807).

10 Ebd. (Dekret Regierung, 14. Jänner 1808).

11 Ebd. (Bericht Polizey-Amt, 20. Jänner 1808).

12 HR A6/1 Nr. 145 ex 1788 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, 22. August 1791); ZA 568 (Bericht Stadtgericht, 23. August 1784); Reg XLII/Nr. 8 (Bericht Regierung an Hofkriegsrat, 25. Oktober 1804); VS/610 (Verlassenschaftsinventar Zezilia Winklerin, 22./23./25. Mai 1789); zu Venedig vgl. Allerston, Market, 214–217.

13 ZA 568 (Eingabe Anna Maria Putzin, 13. August 1777).

14 Ebd. (Dekret Hofrat, 8. Oktober 1784).

allem bei „minderbeträchtlichen Feilschaften von dem aus- und eingehenden Bauernvolke zu erwarten" habe.[15]

Das Anbieten der Waren erfolgte durch das Aushängen,[16] das Auslegen oder Aufstellen[17] vor dem Laden oder am Verkaufsstand, wobei einzelne Gegenstände, vermutlich vor allem repräsentativere, in den Vordergrund gerückt wurden:[18] „Bsonders machen sich einige Tandler mit dem schön Pflaster täglich lustiger; und da hats die Täg so einer Madam beliebt, außer ihrn Tischen mit Porzlan, und Uhrn, und Reistruchen und spanischen Wänden, auch noch ein ganze Reih von Sesseln, sammtn Fußschammel auf d'Gassen heraus z'stelln."[19]

5.1 Zentrale Marktplätze

Ein zentraler Marktplatz (auch mehrere Marktplätze) birgt (bergen) als räumlich „dominante Nutzung"[20] zahlreiche Vorteile für Anbieter wie Nachfragende – ein Umstand, den Paul Jacob Marperger schon zu Beginn des 18. Jahrhunderts betonte: „derjenige / der was zu verkauffen hat", so Marperger, würde die Tandler auf einem zentralen Markt „bey einander finden / und den meistbietenden bald aufsuchen könne[n] / oder auch derjenige der etwas kauffen will / gleich alles zusammen und primo intuitu vor sich sehe[n] und nicht lange erst die Stadt darnach durchlauffen" müssen.[21] Ähnlich argumentierten die Wiener Tandler, als während der 1740er-Jahre von obrigkeitlicher Seite der Tandelmarkt vor dem Kärntnertor zugunsten des in der Leopoldstadt neu etablierten aufgelassen wurde (vgl. dazu Kap. „Märkte im Stadtraum"). Die Tandler verwiesen in einer ihrer Suppliken explizit auf die räumliche Bedeutung des Marktortes – vor dem Kärntnertor wäre der Tandelmarkt

15 Ebd. (Eingabe Stephan Reichhofer, 5. November 1801).

16 Das sprichwörtliche „auff den Trödel hengen" von Kleidung lässt sich augenscheinlich auf diesen Umstand zurückführen (Reuter, Graf Ehrenfried, 10), vgl. E. I. C. P. N., Trödel-Frau, 23.

17 Vgl. Patriotisches Blatt, 1. Heft 1788, 229; Richter, Briefe des jungen Eipeldauers, 21. Heft 1803, 21 u. Richter, Briefe des jungen Eipeldauers, 43. Heft 1805, 10–12.

18 „daß unsre Hernn Tandler auf das schöne Pflaster […] ganze tisch mit Porzlan und Uhren, und große Kassetruchen, und eine Menge andre Kostbarkeiten hinstellen" (Richter, Briefe des jungen Eipeldauers, 43. Heft 1805, 10–12); der Wiener Prediger Santa Clara verwendet „schleuderisch wie ein Tantler-Butten" (Santa Clara, Wienn, 107) sogar als Metapher; vgl. Roche, Culture, 351 (Paris).

19 Richter, Briefe des jungen Eipeldauers, 10. Heft 1807, 26.

20 Hengartner, Forschungsfeld, 241.

21 Marperger, Montes, 72f.; auch könnten die Gebrauchtwarenhändler auf höhere Absätze hoffen, da mitunter „mancher durch das ansehen so vieler meublen […] bewogen werden würde / etwas zu kauffen / daß er sonst wohl bleiben liesse / oder nicht daran gedacht hätte" (ebd., 73); vgl. Berliner Monatsschrift 2/1787, 170.

„so gleich jedermänniglich vor augen", der Abhaltungsort des Tandelmarkt in der Leopoldstadt hingegen „viellen Persohnen" nicht „bewust", die Verlegung sei somit als wenig sinnvoll zu erachten.[22]

Tendenziell waren institutionalisierte Marktplätze nur in größeren Städten anzutreffen, wobei deren Verortung und Einschätzung schwierig sein kann: So konnte das Wort „Tandelmarkt" im zeitgenössischen Sprachgebrauch als Bezeichnung temporärer (nicht zwingend regelmäßiger, mitunter auch einmaliger) oder persistenter informeller Gebrauchtwarenverkäufe verwendet werden.[23] Einen Tandelmarkt zu „haben" oder zu „halten"[24] muss als Redewendung verstanden werden und kann nicht zwingend als Beleg für einen umfangreicheren ‚Markt' fungieren,[25] die Formulierung „ein Däntlmarckht recht:"[26] fand in Salzburg sogar für die Handelsberechtigung *eines* Individuums Verwendung.

Märkte konnten auf bestimmten Plätzen, auch in einzelnen Straßenzügen regelmäßig abgehalten werden: In London bestanden im 18. Jahrhundert mehrere zentrale (offenbar von der Obrigkeit geduldete informelle) Marktplätze für Gebrauchtes, wobei der *Rag Fair* im Osten der Stadt (Houndsditch und Rosemary Lane) den vermutlich Bedeutendsten darstellte.[27] Ähnliche institutionalisierte Plätze bestanden etwa in Leiden,[28] in Antwerpen,[29] in Paris,[30] in Nürnberg[31] oder in Prag.[32] In Wien gab es im 17. und 18. Jahrhundert offenbar mehrere regelmäßig abgehaltene Tandelmärkte, teilweise (trotz wiederholter obrigkeitlicher Verbote)

22 AR A1 118/1742 (Eingabe Tandler an Stadtrat, 19. Februar 1742).

23 So ordnete man in Wien beispielsweise die „abstellung des Tändlmarkhts auch derer auf denen Pasteyen befindlich(e)n Inwohnern" an (AR A1 46/1740 [NÖ Regierung an Mag Wien, 17. September 1740]).

24 Vgl. etwa die Beispiele aus einer Jahresrechnung des Salzburger Bürgerspitals: „Am 15 Decembris hab Ich ain Tändlmarkht gehabt", „Am 16 July ain Tändlmackht gehalten" – AStS, Stiftungsakten 153 (Bürgerspitalsrechnung 1559), fol. 53b.

25 So geht etwa Franz Martin – basierend auf Vermerken in Bürgerspitals- und Pfarramtsrechnungen („1515 […] ein lederfarben Rock, ist verkauft worden auf dem Tandlmarkt" [ZA 568, Handschrift „Nikolai-Markt", 8. April 1900] – vgl. dazu Kap. „Einleitung") – für das 16. und 17. Jahrhundert von einem institutionalisierten „Tandelmarkt" in Salzburg aus (vgl. Martin, Tandelmarkt, 76) – dies ist eine Einschätzung, die ich nicht teile.

26 BU 113 (Stadtratsprotokoll 1731), fol. 348; im Jahre 1796 beschwerten sich die Salzburger Tandler, dass eine informelle Händlerin „das ganze Jahr hindurch ein(e)n vollkomm(ene)n Tandelmarkt" halten würde – ZA 568 (Eingabe berechtigte Tandler, 24. Oktober 1796).

27 Ginsburg, Rags, 121; Styles, Dress, 167; London und Paris. 1. Heft 1799, 6–9.

28 Mortier, Introduction, 118.

29 Lyna, Geographies, 171.

30 Braudel, Sozialgeschichte, 28; Fontaine, Exchange, 100; London und Paris. 14. Heft 1804, 231–233.

31 Zander-Seidel, Hausrat, 387–396.

32 Jakobovits, Zünfte, 72f., 108–110 u. 139; Schottky, Prag, 354–356; Leininger, Auszug, 226–241.

auch solche informeller Natur;[33] ab den 1780er-Jahren bis zum Jahre 1817 wurden drei formelle Tandelmärkte außerhalb der Stadtmauern abgehalten, die der Wiener Magistrat verwaltete und besteuerte.[34] Auf den Wiener Tandelmärkten war, analog zu anderen städtischen Wochenmärkten,[35] zumindest vom 17. bis ins 19. Jahrhundert der Verkauf an drei Wochentagen üblich,[36] wobei an bestimmten Marktorten zeitweise nur zweimal wöchentlich,[37] partiell – zumeist auf informellen (oder später ‚formalisierten') Märkten – auch täglich Gebrauchtwaren angeboten wurden.[38] Der Ursprung derartiger institutionalisierter Marktplätze ist weitgehend unklar. Vermutlich entstanden sie aus regelmäßigen, über eine längere Zeit hinweg bestehenden, von der Obrigkeiten geduldeten und später ‚legalisierten', also vor allem besteuerten Handelsaktivitäten partiell berechtigter oder informeller Akteure an einem bestimmten Ort. In Wien bestanden die Tandelmärkte aus einfachen Auslagen „unter dem freyen Him(m)el",[39] auch aus zunächst temporär (zumeist am Morgen der Markttage)[40] errichteten Ständen, die jedoch im Verlauf des 18. Jahrhunderts zunehmend nicht abgebaut wurden[41] bzw. sogar von der Obrigkeit als dauerhafte Verkaufshütten konzipiert und errichtet wurden.[42] Ab dem 18. Jahrhundert sind vermehrte Bestrebungen des Wiener Magistrates zu einer ‚Regulierung' der städtischen Tandelmärkte dokumentiert, die neben einer Erstellung normativer Vorgaben auch eine räumliche – offenbar vor allem aus fiskalischen und administrativen Gründen (eventuell partiell auch aus Gründen der Ästhetik – vgl. Kap. „Dimensionen der Wahrnehmung") erfolgte – Neuordnung beinhaltete. So sollte jedem Anbieter „ein besonderer Plaz"[43] zugewiesen werden, die Händler und Gewerbetreibenden dabei „in verschiedene Classes und Gässen",[44] auch nach

33 HA 29/1671; ProtB/6; AR A1 90/1706; AR A1 111/1712; AR A1 118/1742; AR A1 194/1749; AR A2 184/1762; AR A2 348/1766; AR A2 633/1781.

34 Vgl. Hofkanzleiverordnung, 1816 – in: OGH 5, 247.

35 Fajkmajer, Handel, 563.

36 Dienstags, freitags und samstags, jeweils vermutlich bis Mittag, an Feiertagen unterblieb der Verkauf (AR A1 164/1742 [Dekret Mag Wien an Kleidertandler und Schneidermeister, 16. Jänner 1745]); vgl. ProtB/3 (Dekret Mag Wien, 23. Juli 1689); Hofkanzleiverordnung, 1816 – in: OGH 5, 247; Luca, Zustand, 380 u. Neiner, Tändel-Marckt, 135.

37 Etwa auf dem Leopoldstädter Tandelmarkt – HA 39/1672 (Bericht Mag Wien, ohne Datierung [vor 15. September 1750]).

38 ProtB/3 (Dekret Mag Wien, 23. Juli 1689); AR A1 45/1712 (Verlaß Mag Wien, 6. Juni 1712); AR A2 633/1781 (Bericht Steueramt an Mag Wien, 17. Dezember 1781).

39 AR A1 118/1742 (Bericht Mag Wien, ohne Datierung [vor September 1750]).

40 HA 39/1672 (Bericht Mag Wien, ohne Datierung [vor 15. September 1750]).

41 AR A3 823/1783 (Dekret NÖ Regierung, 22. März 1783).

42 HR A6/8 Nr. 261 ex 1802 (Dekret Mag Wien an Unterkammeramt, 3. August 1802).

43 AR A1 164/1742 (Dekret Mag Wien an Kleidertandler und Schneidermeister, 16. Jänner 1745).

44 Ebd. (Dekret Mag Wien, 18. Jänner 1744).



Abbildung 2: Der Heu- und Tandelmarkt vor dem Kärntertor, 1720 (Ausschnitt aus: Johann Adam Delsenbach, Prospect der Stadt Wien vor dem Kärntner-Thor*)*

Produktgruppen[45] eingeteilt, auf dem „großen" Tandelmarkt also „nächst der steinernen brükhen linker Hand bey der Caroli Boromai Kirchen gegen der Widen den Bürgern in der Stadt, sodann der weitere dortige Plaz den Vorstadtsbürgern: verners die zweyte Gassen andern Befugten: Endlich der übrige bis gegen den Steg an der Wienn sich erstreckende Plaz denen weiters sich anmeldenden Partheyen, nach vorheriger Untersuchung angewiesen werden".[46] Diese räumliche Differenzierung sollte offensichtlich auch Konflikten vorbeugen: Einem Pfaidler solle etwa, so die zuständige Magistratsbehörde im Jahre 1774, „ein Plaz von denen burgerl. Pfaidlern jedoch weit entfernet […,] ein einschichtiger miten unter denen Kleidertandlern" zugewiesen werden, da dieser Verkaufsort den bürgerlichen Pfaidlern „keine so grosse Beeinträchtigung machen würde";[47] analog dazu verfuhr man auch bei der Platzvergabe an einen schutzverwandten, also einen durch den Territorialherren berechtigten Kürschner.[48]

Die Relevanz der Wiener Tandelmärkte als Verkaufsort für die „bürgerlichen" Gebrauchtwarenhändler ist nur begrenzt abschätzbar: Es sind lediglich Daten für die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts (vor allem mit der Erfassung der Tandelmärkte in den Katastern des Steueramts ab den 1770er-Jahren)[49] greifbar, aber auch diese Befunde müssen vorsichtig interpretiert werden – so sind hier nur bürgerliche Tandler erfasst, die über eine Verkaufslizenz am Tandelmarkt verfügten, also direkt auf den Märkten verkauften, etwaige (anzunehmende) Geschäftskon-

45 Vgl. AR A2 592/1774 (Bericht Oberkammeramt an Wirtschaftsrat, 14. Dezember 1774).

46 AR A1 164/1742 (Dekret Mag Wien an Kleidertandler und Schneidermeister, 16. Jänner 1745).

47 AR A2 592/1774 (Bericht Oberkammeramt an Wirtschaftsrat, 14. Dezember 1774).

48 AR A2 418/1780 (Ratsbeschluss Mag Wien, 10. August 1780); zu Aspekten der sozialräumlichen Gliederung von Märkten vgl. Fenske, Marktkultur, 79–83.

49 SA, B10/6ff. (Steuerkataster 1771ff.).

takte bürgerlicher Tandler mit Tandelmarkttandlern sind in den Steuerbüchern klarerweise nicht dokumentiert. Insgesamt kann für die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts von etwa 30 bis 40 bürgerlichen Tandlern/innen ausgegangen werden, die zusätzlich eine Tandelmarktlizenz besaßen:[50] Auf der Basis der Steuerkataster lassen sich – aufgrund von Namensgleichheiten – für das Jahr 1773 zumindest 14 Vorstadttandler und zwei Stadttandler,[51] für das Jahr 1803 zumindest 25 Vorstadt- und zwei Stadttandler mit Tandelmarktlizenzen feststellen.[52]

5.2 Saisonale Marktplätze

„Wer alte Sachen absetzen will, hat in den Jahrmärkten Gelegenheit genug dazu."[53]

Einerseits konnten auf den Jahrmärkten Tandler/innen Waren anbieten,[54] andererseits boten die Handelsfreiheiten, die den Marktbesuchern eingeräumt wurden, eine allgemeine Möglichkeit zum Handel mit Gebrauchtwaren. Die Bedeutung der beiden Wiener Jahrmärkte für den Gebrauchtwarenhandel ist – mangels Quellen – schwer abzuschätzen,[55] für Salzburg sind hingegen einzelne interessante Einblicke möglich: In der Stadt Salzburg bestanden bis ins 19. Jahrhundert drei (innerstädtisch abgehaltene) saisonale Märkte – der „Nikolaimarkt"[56] zum Ende

50 So gaben etwa die bürgerlichen Vorstadttandler in einer Eingabe an im Jahre 1761 175 fl. an Tandelmarktgebühren entrichtet zu haben, dies würde (bei einer angenommenen Gebühr von je 4 fl.) zumindest 40 Lizenzen entsprechen (AR A2 184/1762 [Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, 14. Juni 1762]); im Jahre 1770 bezifferte das Steueramt die Zahl der am Tandelmarkt verkaufenden „bürgerlichen" Tandler mit 28 (AR A2 43/1774 [Bericht Steueramt an Wirtschaftsrat, 20. April 1770]), im Jahre 1799 mit 30 (HR A6/7 Nr. 12 ex 1800 [Bericht Steueramt an Mag Wien, 25. November 1799]).

51 Insgesamt bestanden im Jahr 1773 54 Vorstadt- und 18 Stadttandlergewerbe (SA, B10/8 [Steuerkataster 1773]); Stöger, Datenbank Tandelmarkt.

52 Im Jahr 1803 bestanden 95 Vorstadt- und 18 Stadttandlergewerbe – SA, B10/38 (Steuerkataster 1803).

53 Bergius, Cameral-Magazin, Bd. 5, 244.

54 Zum Venezianischen *sensa* vgl. Allerston, Market, 59–61, 214–219.

55 Zu den Jahrmärkten allgemein vgl. Fajkmajer, Handel, 562f.; einzig in den Handwerksartikeln der „bürgerlichen" Tandler aus dem Jahre 1623 werden Aktivitäten unberechtigter Gebrauchtwarenhändler, die „zur Zeit des Holz vnnd Häfen Marckhtes, auch an denen zway grossen Jährmärckhten, Pfingsten vnnd Catharina vnndterstanden in der Statt vnnd an Pläzen offentlich fail" halten würden, thematisiert – HA 1/1623 („Articul und Ordnung" der bürgerlichen Tandler, 13. Februar 1623 [Abschrift 1655]).

56 Die Angaben zur Abhaltungsdauer des Nikolaimarktes variieren zwischen vier Wochen („14 Tage vor, und 14 Tage nach dem Feste des heiligen Nicolaus" – Hübner, Beschreibung […] vorzüglich für Aus-

des Jahres und die beiden „Dulten" im Frühjahr und im Herbst.[57] Auf diesen Märkten war das Anbieten grundsätzlich kostenlos, nur für Verkaufshütten oder -stände mussten Gebühren entrichtet werden.[58] Umfangreichere Versteigerungen des Salzburger Leihhauses fanden offenbar ausschließlich zu den beiden Dult-Zeiten statt,[59] ein zeitlicher Konnex erscheint hier intendiert. Lorenz Hübners im Jahre 1794 erschienene Stadtbeschreibung vermerkt, dass auf dem Nikolaimarkt primär „Puppen- und Naschwerk verkauft" werde, gleichzeitig es aber „jedermann gestattet [sei], alte oder Trödlerwaare öffentlich feilzuhaben".[60] Vonseiten der Obrigkeit wurde die Handelsfreiheit (explizit auch für Gebrauchtwaren)[61] auf den drei Märkten wiederholt betont, einzelne informelle Händler/innen sogar auf die dort bestehende legale Handelsmöglichkeit hingewiesen.[62] Der regelmäßige Handel unberechtigter Akteure auf den saisonalen Märkten führte zum Ende des 18. Jahrhunderts zu wiederholten Interventionen der berechtigten Tandler gegen den freien Handel von Gebrauchtwaren auf den Dulten und am Nikolaimarkt. Die Tandler forderten einerseits eine Verkürzung des Marktes auf 14 Tage „da doch derselbe dem sicheren Vernehmen nach vor Alters nur 14 Tage gedauert", andererseits (implizit) eine Beschränkung des Markthandels mit Gebrauchtwaren, da – wie man argumentierte – dort früher nur Spielzeug angeboten worden war.[63] In einem Gutachten betonte das Stadtgericht die Bedeutung des Gebrauchtwarenhandels auf dem Nikolai-Markt für die städtischen Unterschichten, die Forderungen der Tandler wurden zurückgewiesen.[64] Ähnliche Eingaben folgten in den Jahren 1796 und 1797, blieben jedoch ebenso ohne Erfolg:[65] Wie bereits wenige Jahre zuvor

länder und Reisende, 336f.) und sechs Wochen (vom Martinstag [11. Nov.] bis Thomastag [21. Dez.] – vgl. ZA 568 [Eingabe berechtigte Tandler, 14. August 1791] u. Reg XXXVI/X II/Nr. 31 [Bericht Stadtgericht, 12. September 1791]).

57 Die beiden Dultmärkte (die „Fasten-" bzw. „Winterdult", auch als „Fastenmarkt" bezeichnet, zumeist im Februar und die „Herbstdult", auch „Michaeli-Dult" oder „Ruperti-Dult" Ende September) dauerten – zumindest zum Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts – 14 Tage (ZA 568 [Bericht Stadtgericht, 20. Juni 1795]; ebd. [Eingabe berechtigte Tandler, 24. Oktober 1796]; Pez 20 [„Polizey-Bekanntmachung", 4. Februar 1812]; Intelligenzblatt von Salzburg, 31. Jänner 1801); Zillner, Geschichte, 152; Kramml, Grünmarkt, 30f.

58 Pez 202 (Bericht Polizey-Amt, ohne Datierung [August 1798]).

59 Mons Pietatis, 34.

60 Hübner, Beschreibung […] vorzüglich für Ausländer und Reisende, 352; vgl. Martin, Tandelmarkt, 76f.

61 ZA 568 (Dekret Hofrat, 22. August 1791).

62 Ebd. (Bericht Stadtgericht, 20. Juni 1795).

63 Ebd. (Eingabe berechtigte Tandler, 14. August 1791).

64 Reg XXXVI/X II/Nr. 31 (Bericht Stadtgericht, 12. September 1791); ebd. (Dekret Hofrat, 4. November 1791); vgl. Martin, Tandelmarkt, 79.

65 ZA 568 (Eingabe berechtigte Tandler, 24. Oktober 1796); ebd. (Eingabe berechtigte Tandler, 22. Dezember 1797); ebd. (Dekret Hofrat, 9. März 1798).

hatte das Stadtgericht erneut auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieses freien Gebrauchtwarenhandels verwiesen: „Manche Leute vom geringen Vermögen halten mit dem Ankaufe verschiedener Fahrnisse bis auf den Nikolausmarkt zurück, weil sie von der Billigkeit der dort herrschenden Preise angereitzt werden, und gelangen öfter zu annehmlichen Käufen".[66] Im Jahre 1801 wandten sich die berechtigten Tandler ein weiteres Mal mit einer Eingabe an die Obrigkeit, die sich gegen die Abhaltungsmodalitäten des Nikolaimarkts richtete, die aber offenbar erneut ohne Erfolg blieb.[67]

5.3 Ambulanter Handel, regionale und überregionale Märkte

> „Auf dem Landt in Inficierten Orthen alles, wie Gwandt u. Lumppereyen aufkhauffet u. allhier vmb den schlechten wert willen bey den gemainen Mann widerumb verhandelt …"[68]

Dass mobile Händler/innen im vormodernen Europa keine marginale Erscheinung und vor allem für die Versorgung des ländlichen Raumes von entscheidender Bedeutung waren, wurde in neueren Studien wiederholt betont. Zwar verkauften ambulant agierende Händler offenbar überwiegend Neuwaren, vielfach war jedoch eine Vermischung von Altem und Neuem im Sortiment anzutreffen. Mitgebrachte (neue) Waren konnten gegen Gebrauchtes eingetauscht werden, was vor allem im ländlichen Raum üblich war, auch sind Spezialisierungen wie etwa das Lumpensammeln im Verbund mit dem Wanderhandel belegt.[69] Der Sohn eines jüdischen Hausierers, der in der Gegend von Paderborn zum Ende des 17. Jahrhunderts vor allem geringwertige Neuwaren zum Verkauf anbot,[70] schildert eine derartige Transaktion:

66 Ebd. (Bericht Stadtgericht, 29. Jänner 1798).

67 GHK LV/9g (Bericht Regierung, 20. November 1801); Pez 377 (Bericht Polizey-Amt, 6. November 1804).

68 Klage Wiener Bürger über jüdische Händler an den Kaiserhof, 1637 – zit. n.: Wolf, Geschichte, 263 – vgl. zu diesem Vorwurf Kap. „Dimensionen der Wahrnehmung".

69 Vgl. Fontaine, History, 6, 9, 175, 184–186 u. 189; Beck, Unterfinning, 371–374; Volaučnik-Defrancesco, Arme, 47 u. 50; Reininghaus, Wanderhandel, 37f.; Walter, Träger, 103; Mertens, Teuten, 81–83 u. 87; Lemire, Peddling, 76; Naggar, Old-clothes, 174–181; noch im 20. Jahrhundert waren in einigen ländlichen Gebieten Ungarns ähnliche Formen nichtmonetärer Transfers anzutreffen – vgl. Fél/Hofer, Denkweise, 407f.

70 „Zwirnband, Neh- und Stecknadeln, Hemdeknöpfgen und einige Brillen" (Geschichte des Lebens, 149).

> „Ein einziger Bauernpursche […] eröffnete, daß er sehr gern verschiedne Sachen kaufen wollte, wenn er nur nicht sein Geld vertanzt hätte; er wolle aber mit ihm auf alt geschmolzen Meßing handeln. Mein Vater ließ sich es gefallen, und der junge Mensch brachte sein Metall in einem großen Klumpen vom Boden herab […]. Er suchte sich darauf einige Waaren aus, und weil das Metall über zwanzig Pfund wog, die ausgelesenen Waaren aber sich nicht so hoch beliefen: so mußte ihm mein Vater noch dreyzig Hessen-Weißpfennige, d.i. beynahe einen Thaler, herausgeben."[71]

Dass es sich um einen Gelegenheitskauf handelte, legt die geringe Kenntnis über das soeben erworbene Metall nahe: Der Vater sei sich nicht sicher gewesen, „ob er nicht damit wäre angeführt worden. Denn er wußte eigentlich nicht, was es für Metall sey, und hielt es in seinen Gedanken wohl gar für Glockengut, welches er nicht zu nutzen wußte", das geschmolzene Metall entpuppte sich schließlich als Silber.[72] Das Sammeln und der (monetäre oder nichtmonetäre) Aufkauf von Altmaterialien durch ambulante Akteure sind vielfach belegt und betrafen vor allem Lumpen oder Altmetalle (vgl. Abb. 3).[73] In Unterfinning, nahe Landsberg am Lech, tauschten etwa spezialisierte Wanderhändler, die sogenannten „Krügelleute", neues Tongeschirr bei Bauern gegen Alteisen und verkauften dies an Hammerschmiede im Umland – eine Tätigkeitsform, die bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts belegbar ist.[74]

Der ambulante Handel wurde in der Frühen Neuzeit tendenziell negativ gedeutet, im Diskurs oftmals eine Nähe zu kriminellen und devianten Personen hergestellt. Vorwürfe betrafen die angeblich mindere Qualität oder dubiose Herkunft der angebotenen Waren, unlautere Geschäftspraktiken und die ‚Verleitung' der bäuerlichen Bevölkerung zu nicht angemessener Konsumption.[75] Trotz der – mancherorts bis ins 19. Jahrhundert wiederholten – Beschränkungen oder Verbote des ambulanten Handels[76] ist dessen Bedeutung, auch für sekundäre Märkte und Produktkreisläufe in der Stadt, nicht zu unterschätzen, wie persistente Interventionsversuche städtischer Zunfthandwerker und sesshafter Händler nahelegen.[77]

---

71 Ebd., 150.

72 Ebd., 151.

73 Vgl. Dokumente, 133 (Lindau); Otruba, Untersuchungen, 216f.

74 Beck, Unterfinning, 362.

75 Vgl. Volaučnik-Defrancesco, Arme, 12f. u. 40; Reininghaus, Wanderhandel, 41f.

76 Vgl. etwa: Werkstetter, Frauen, 77 (Augsburg); Hazzi, Tändlerwesen, 40 (München); Volaučnik-Defrancesco, Arme, 35f. (österreich. Länder).

77 Allerston, Market, 255–258 (Venedig); Edlin-Thieme, Studien, 71 u. 73–75 (München); Zander-Seidel, Hausrat, 396 u. Wiesner Wood, Peddlers, 9 (Nürnberg).

Im Folgenden soll eine Betrachtung ambulanter Formen im städtischen Gebrauchtwarenhandel versucht werden. Gerade im Gebrauchtwarenhandel bestand eine Notwendigkeit des ambulanten Agierens, um Waren einzukaufen,[78] aber auch ein persönliches Aufsuchen potenzieller Käufer ist vielfach belegt,[79] zudem war für einzelne Händler/innen die Unterhaltung eines Verkaufsladens nicht leistbar bzw. in ökonomischer Hinsicht nicht sinnvoll.[80] Hausierer/innen konnten durch ortsfeste (auch informelle)[81] Gebrauchtwarenhändler/innen als Distributoren eingesetzt werden,[82] zudem fungierten sie als Zwischenhändler oder Zuträger: Sie habe, so die Aussage einer jungen Frau vor dem Wiener Magistratsgericht, den von ihr gestohlenen Mantel „einer auf der Gasse angetroffenen ihr bekannten Hausierinn unter einem unbedenklichen Vorwande zum Verkaufe anvertrauet, und diese Iqtinn [der Angeklagten, G.S.] dafür 5 fl. mit der Aeußerung gebracht habe, daß von der Tandlerinn in dem Hause No. 88 nicht mehr be-



Abbildung 3: Altmaterialsammlerin, 1786

78 So vermerkt etwa die Krünitz'sche Enzyklopädie über den Londoner *Rag Fair*: „Man erstaunt über die Menge Juden, welche hier täglich Nachmittags zusammen kommen, und das, was sie früh in den Gassen von London aufgekauft, wieder feil bieten." (Krünitz, Encyclopädie, Bd. 80, 438).

79 ZA 568 (Eingabe berechtigte Tandler, 9. August 1799); „die Trödler gegen eine kleine Gangesvergütung in seine Wohnung kom(m)en zu lassen" (Reg XXXVI/X II/Nr. 31 [Bericht Pfleggericht Hallein an Regierung, 5. März 1803]); in London gab die Besitzerin eines Geschäftes an: „I am out from nine till five or six in the evening; I cry things about the streets, and deal in what God sends me from pawnbrokers" (OBP, October 1762, trial of John Dixon and Elizabeth Barber [t17621020-13]).

80 Reg XXXVI/X II/Nr. 31 (Eingabe Anna Kimmerlin, Theresia Obermayrin und Apolonia Gschierin, 3. Oktober 1807).

81 ZA 568 (Eingabe berechtigte Tandler, 26. April 1795).

82 Giusberti, Dynamics, 302f. (Bologna); Allerston, Market, 170, 179–181 u. 219–221 (Venedig).

zahlet worden wäre".[83] Auch in Salzburg vermittelten ambulant agierende Händler/innen den Verkauf von Gebrauchtwaren, teilweise sogar über die Stadtgrenzen hinweg.[84]

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts bestand zwar in Wien wie in Salzburg die Möglichkeit, Berechtigungen zum Hausierhandel zu erwerben, diese Lizenzen waren jedoch auf bestimmte Warengattungen beschränkt, der formelle Handel mit Gebrauchtwaren scheint im Regelfall nicht möglich gewesen zu sein.[85] Dennoch waren berechtigte wie unberechtigte Hausierer/innen wesentlich in den städtischen Gebrauchtwarenhandel eingebunden,[86] der ambulante Handel ist dabei einerseits als Möglichkeit, andererseits auch als Spezialisierung informeller Akteure zu werten.[87] Als ambulante Händler/innen mit Gebrauchtwaren scheinen vor allem Angehörige der städtischen Wachen und des Militärs[88] tätig gewesen zu sein, auch von formellen Beschäftigungen partiell oder gänzlich exkludierte Akteure, etwa Frauen[89] oder Angehörige der jüdischen Minorität.[90] Signifikant ist die Bandbreite der Tätigkeiten im jüdischen Hausierhandel: Gehandelt wurde mit Lebensmitteln, Vieh, mit neuen wie gebrauchten Waren; gleichzeitig konnten die ambulanten Händler/innen als Geld- oder Pfandleiher fungieren, wenngleich die Erwerbsmöglichkeiten insgesamt beschränkt blieben.[91] In manchen Städten, wie etwa in London, prägte sich ein spezialisierter ‚jüdischer' (oder zumindest als spezifisch ‚jüdisch' gedeuteter) Hausierhandel mit Gebrauchtwaren aus.[92]

---

83 MKG A1/3 W42 ex 1805 (Fall Magdalena Würzin – Bericht MKG, 28. Juni 1805).

84 ZA 568 (Eingabe berechtigte Tandler, ohne Datierung [vor 4. März 1776]).

85 AR A2 32/1773; Zauner, Auszug, 87; vgl. Luca, Zustand, 104.

86 AR A1 111/1712 (Dekret NÖ Regierung an Mag Wien, 29. Dezember 1712); ProtB/43 (Verlaß Mag Wien, 9. Jänner 1732); ProtB/69 (Patent, 16. Juni 1736); ProtB/83 (Edikt Hofkommission, 23. August 1741); ZA 568 (Bericht Hofrat, 23. Dezember 1774); ebd. (Eingabe berechtigte Tandler [Anna Maria Sulzerin], 28. Juli 1780); ebd. (Eingabe berechtigte Tandler, 11. Mai 1781); ebd. (Eingabe berechtigte Tandler, 8. September 1783); ebd. (Eingabe berechtigte Tandler, 22. August 1792); ebd. (Eingabe berechtigte Tandler, 26. April 1795); ebd. (Eingabe berechtigte Tandler, 9. August 1799).

87 ZA 568 (Eingabe berechtigte Tandler, 5. Oktober 1773); ebd. (Eingabe berechtigte Tandler, 28. April 1775); ebd. (Eingabe berechtigte Tandler, 5. Februar 1776).

88 Ebd. (Eingabe berechtigte Tandler, ohne Datierung [August 1771]); PDS 20 (Beckin/Peckin/Pöcking Carolina); PDS 24.2 (Putz Rupert Augustin).

89 Amaranthes, Frauenzimmer-Lexicon, 2045, s.v. Trödel-Frau – vgl. dazu auch Kap. „Geschlechterverhältnisse".

90 HA 16/1664 (Dekret Mag Wien an „die alhies. Judenschafft", 20. September 1664); AVA, Inneres Hofkanzlei, Karton 1535 (Bericht Böhmische Hofkanzlei, 27. April 1792) – vgl. Kap. „Informelle Bereiche".

91 Ullmann, Nachbarschaft, 316–320 u. 322f.; Volaučnik-Defrancesco, Arme, 64; Dokumente, 54 u. 95; Rohrbacher/Schmidt, Judenbilder, 64.

92 Naggar, Old-clothes, 171f., 174–181 u. 190; London und Paris. 1. Heft 1799, 6–9; Lemire, Dress, 77 u. 92f. – vgl. Kap. „Dimensionen der Wahrnehmung".

Ambulant agierende Händler/innen konnten in der Stadt ihre Waren ‚öffentlich' auf Gassen und Plätzen oder in Wirtshäusern anbieten,[93] auch konnten sie potenzielle Kunden direkt aufsuchen. Eine hausierende Soldatenfrau sei, so die Eingabe einer Salzburger Tandlerin, „in mein Zim(m)er" gekommen und habe gefragt, „ob ich kheine Pöten [Bettzeug/-wäsche, G.S.] zu verkhauffen habe, und als ich Sultzerin vermeldet, sie khan morgen schon Pöten haben, hat sie sich auf den Schein gestellet, als wan sie mir ein daran geld [eine Anzahlung, G.S.] geben wolte, ist aber darauf wider gegangen mit vermelden, sie wird schon widerumb kom(m)en".[94]



Abbildung 4: „Tändler", 1690er-Jahre (Stich von Christoph Weigel, vermutlich auf einer Vorlage des Niederländers Jan Luyken basierend, verwendet in Abraham a Santa Claras Ständebuch Etwas für Alle*)*

Erstaunlicherweise räumte die Salzburger Obrigkeit zum Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts einzelnen Personen explizite Berechtigungen zum ambulanten Handel mit Gebrauchtwaren ein: Im Jahre 1792 war zwei zuvor informell tätigen Frauen der kommissionelle Handel mit gebrauchten Waren zugestanden worden, der in der Stadt zwar auf die drei Jahrmärkte beschränkt wurde, für das Umland aber de facto einer Hausierberechtigung gleichkam.[95] Als die städtischen Tandler gegen diese Ausnahmeregelung protestierten, betonte die Gewerbebehörde, dass es möglich sein solle, „sein Eigenthum ohne Beschränkung […] in der Stadt zum Verkauf herumzuschicken" und wies die Eingabe zurück.[96] Nach der Säkularisierung des Erzbistums zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurden weitere Konzessionen vergeben, die

93 ZA 568 (Eingabe berechtigte Tandler, 26. April 1795); ebd. (Eingabe berechtigte Tandler, ohne Datierung [August 1771]); ebd. (Bericht Hofrat, 23. Dezember 1774); ebd. (Eingabe berechtigte Tandler, 11. Mai 1781); AVA, Inneres Hofkanzlei, Karton 1535 (Bericht Böhmische Hofkanzlei, 27. April 1792); vgl. Luca, Zustand, 104.

94 ZA 568 (Eingabe berechtigte Tandler, 5. Februar 1776).

95 Ebd. (Bericht Stadtgericht, 2. Oktober 1792); Reg XXXVI/X II/Nr. 31 (Dekret Hofrat, 7. November 1792).

96 ZA 568 (Bericht Stadtgericht, 2. Oktober 1792).

den ambulanten Handel mit Gebrauchtwaren ermöglichten: 1804 hatte ein Mann um die Bewilligung „ein[es] Hausirhandel[s] mit allen vorkom(m)enden Artikeln, in jener Weise, wie er von den Negotianten in Wien betrieben wird",[97] auch um den „Handel in seinem Zim(m)er"[98] angesucht – trotz eines Gutachtens, das sich gegen eine ambulante Ausübung der Lizenz aussprach, wurde dem Mann das Hausieren in der Stadt erlaubt.[99] Die Einschätzung (und Vergabe) derartiger Handelsberechtigungen vonseiten der Obrigkeiten konnte erheblich divergieren: Als ein in einer Salzburger Vorstadt ansässiger Mann darum bat, eine formelle Lizenz für seinen bereits „im Winter im Gebirg und am flachen Lande"[100] praktizierten Hausierhandel mit alten Schuhen zu erhalten, befürwortete dies die zuständige Gewerbebehörde explizit, „ihn dazu bestens empfelle, weil er sich hindurch eine neue Nahrungsquelle öfnet, [und] Niemand dadurch beeinträchtigt"[101] würde – der Mann erhielt in der Folge eine (befristete) Lizenz.[102] Analog dazu gewährte man einer Kleinhäuslerin nahe Kaprun eine Genehmigung für den ambulanten Gebrauchtwarenhandel im zuständigen Pfleggericht, später wurde die Berechtigung nach einer Supplik auf den gesamten Pinzgau ausgeweitet.[103] Einer Schneiderswitwe aus Bischofshofen, die um die Legalisierung ihres ambulanten Handels mit Gebrauchtwaren und mit (durch den Sohn angefertigte) Neukleidung gebeten hatte,[104] sowie einem ehemaligen Fleischhauergesellen aus Saalfelden wurden hingegen nur ortsfeste Handelslizenzen zugestanden.[105] Bezüglich des Mannes hatte die Gewerbebehörde Bedenken geäußert, dass derselbe eine derartige Hausierberechtigung zum Betteln verwenden könne.[106] Andere Vorbehalte brachte man gegen die Supplik eines ehemaligen Krämers aus dem Pfleggericht Mittersill vor, in der dieser um eine Berechtigung zum Hausierhandel mit alten Möbeln und Altkleidung angesucht hatte: Der Handel mit Altkleidung würde, da am Land kein unmittelbarer Bedarf daran bestünde, nur Probleme (Hehlerei, Übertragung von Krankheiten) mit sich bringen, die Beschäftigung mit alten Möbeln wäre hingegen als sinnvoll zu erachten.[107]

---

97 Reg XXXVI/X II/Nr. 27 (Eingabe Joseph Walthauser, 8. September 1804).
98 Ebd. (Bericht Polizey-Amt, 15. September 1804).
99 Ebd. (Dekret Regierung, 5. Oktober 1804).
100 Reg XXXVI/X II/Nr. 4 (Eingabe Johann Elixhausner, 20. März 1806).
101 Ebd. (Bericht Polizey-Amt, 1. April 1806).
102 Ebd. (Dekret Regierung, 8. April 1806).
103 Reg XXXVI/X II/Nr. 19 (Dekret Regierung, 6. April 1805); ebd. (Dekret Regierung, 30. Mai 1804).
104 Reg XXXVI/X II/Nr. 14 (Eingabe Maria Köllin, 28. September 1803).
105 Ebd. (Dekret Regierung, 21. Dezember 1804); Reg XXXVI/X II/Nr. 18 (Dekret Regierung, 8. April 1806).
106 Reg XXXVI/X II/Nr. 18 (Bericht Polizey-Amt, 28. März 1806).
107 Reg XXXVI/X II/Nr. 10 (Eingabe Bartholomäus Hochwimmer, 24. April 1805); ebd. (Bericht Pfleggericht Mittersill an Regierung, 3. Juli 1805).

Die Meinungen der Zeitgenossen über den Nutzen des ambulanten Handels mit gebrauchten Gegenständen divergierten, zum Ende des 18. Jahrhunderts scheinen die negativen Stereotype jedoch einer beginnenden Neubewertung oder zumindest einer differenzierteren Betrachtung zu weichen.[108] Ambulante Händler erreichten ländliche, konsumferne Schichten, was der – oft praktizierte – Tauschhandel begünstigte,[109] auch konnten Hausierer zur Vernetzung von Märkten dienen. Im Jahre 1792 supplizierten etwa zehn jüdische Hausierer[110] aus Mähren und Ungarn darum, Berechtigungen für den ihnen untersagten Straßenverkauf von Altkleidung beim Hohen Markt im Zentrum Wiens zu erhalten, was ihnen jedoch nicht eingeräumt wurde.[111]

Die räumliche Reichweite städtischer Gebrauchtwarenmärkte ist insgesamt nur schwer abschätzbar – hier fällt die fragmentarische und oft ‚einseitige' Überlieferung besonders ins Gewicht. Geschäfts- und Schuldenbücher von Händlern/innen, die diesbezügliche Hinweise liefern könnten, sind zumeist nicht erhalten,[112] somit bleiben oft nur einzelne Anhaltspunkte, die etwa aus Konflikten oder anderen Überlieferungskontexten stammen.[113] Einschränkungen für einen überregionalen Handel mit ‚Sekundärem' konnten sich aus dem geringen Wert und der ‚Alltäglichkeit' der Waren ergeben – der (offenbar vor allem im 18. Jahrhundert) europaweit florierende überregionale Lumpenhandel, auch der Alttextilhandel zwischen niederländischen und englischen Städten unterstreicht jedoch das Bestehen und

108 Vgl. Bergius, Cameral-Magazin, Bd. 5, 243f. u. Sandgruber, Anfänge, 292f.

109 „nicht nur für Geld, sondern auch in Tausch gegen andere Waaren" – Reg XXXVI/X II/Nr. 27 (Bericht Polizey-Amt, 15. September 1804); vgl. Lemire, Peddling, 76f. u. Sandgruber, Anfänge, 292–294.

110 Durch die Obrigkeit als „Pinkeljuden" (also ambulante Händler mit Tragbehelfen – vgl. Teufel, Händler, 124) bezeichnet – AVA, Inneres Hofkanzlei, Karton 1535 (Bericht Böhmische Hofkanzlei, 27. April 1792).

111 Ebd. (Dekret Hofkanzlei, 13. Mai 1792); vgl. dazu Kap. „Informelle Bereiche".

112 In Salzburg ist eine den Zeitraum von ca. einem halben Jahr umfassende Haushaltsrechnung eines Tandlers überliefert, die für eine Verlassenschaftsabhandlung angefertigt wurde („Empfang, und Ausgabs Lista", 6. März bis 13. September 1784, Beilage zu VS/333). Es findet sich hier nur ein einziger auswärtiger Kunde, ein Thalgauer Krämer, der eine Uhr erworben, den Tandler jedoch vermutlich in der Stadt selbst aufgesucht hatte – ein noch ausständiger Restbetrag wurde über einen Boten bezahlt (Einträge v. 17. März u. 23. März 1784).

113 Ein – immer noch aktiver – informeller Händler hätte, so die Salzburger Tandler in einer Supplik, bereits vor Jahren versucht „Zün, Kupfer und Leingewandt auf d(e)s Wasser fihren [zu] lassen, und nacher Passau [zu] verkauffen" (ZA 568 [Eingabe berechtigte Tandler, ohne Datierung, August 1771]); in Wien wurde anlässlich der projektierten Verlegung des städtischen Tandelmarktes festgestellt, dass „die brgl. däntler ihre negotien mehrsten Theills mit dem Land- und Bauers Mann" abwickeln, zudem das „mehriste aus ihr(e)n failschafften über Land […] verhandlen" würden (HA 39/1672 [Bericht Mag Wien, ohne Datierung, vor 15. September 1750]).

Funktionieren derartiger Märkte.[114] Englische Altkleidung wurde zudem – gemeinsam mit neuen Textilien – schon im ausgehenden 18. Jahrhundert nach Afrika, Amerika und Asien verkauft,[115] bereits im 17. Jahrhundert waren gebrauchte Schuhe aus Großbritannien nach Frankreich exportiert worden.[116] Umfangreichere Versteigerungen, etwa von Textilien aus Armeebeständen, dienten mitunter als Einkaufsmöglichkeit für auswärtige Händler/innen,[117] auch Altmaterialien konnten überregional nachgefragt werden, wobei hier jedoch eher ein Engagement spezialisierter Händler anzunehmen ist;[118] der ‚allgemeine' städtische Gebrauchtwarenhandel war in diese Marktsegmente vermutlich nur wenig eingebunden. In den österreichischen Ländern existierten jedenfalls – zumindest seit der Mitte des 18. Jahrhunderts – auch eigene Zollbestimmungen für Gebrauchtwaren und Altmaterialien: Altmetalle waren gegenüber ‚neuem' Rohmetall bei der Einfuhr steuerlich mitunter erheblich begünstigt,[119] bei Kleidung unterschied man hingegen nicht zwischen neu und gebraucht.[120] Für die städtischen Gebrauchtwarenmärkte sind zahlreiche Beziehungen zum Umland festzustellen,[121] das Hinterland der Stadt fungierte dabei als Lieferant[122] und Absatzmöglichkeit[123] für Gebraucht-

114 Mortier bezeichnet die Exporte englischer Alttextilien nach Brüssel als „large scale business" (Mortier, Introduction, 123); vgl. Lemire, Beaux, 405f.

115 Levitt, Clothing, 29 u. 35f.

116 Woodward, Swords, 179.

117 Vgl. Heilig, Vorläufer, 413–417.

118 Von staatlicher Seite wurden Altmaterialien zumeist en gros versteigert, etwa „alt ohnbrauchbares Artillerie Schmid Eisen" in Armeeauktionen, was spezialisierte Bieter(gemeinschaften) voraussetzte – KA, Hofkriegsrat, Protokoll 1770, Rub. 6/514.

119 1755 mussten bei Einfuhr von Alteisen pro Zentner 2 kr. entrichtet werden, während es bei (neuem) Schmiedeeisen pro Zentner immerhin 7 kr. waren, für Altkupfer wurden pro Zentner 18 kr., bei rohem Kupfer 24 kr. verlangt (Mauth-Ordnung, Ca u. Ea).

120 Kleidung war im Jahre 1784 bei der Einfuhr zollfrei, bei der Ausfuhr mussten 1 Pf. pro Gulden bezahlt werden (Maut-Tariff, H2a), für alle nicht näher spezifizierten Waren („Krämereywaaren") wurden vom Gulden 12 kr. als Zoll eingefordert (Maut-Tariff, Ja); im Jahre 1788 musste man für Kleidung bei der Einfuhr 6 kr., bei der Ausfuhr 1 Pf. bezahlen, wobei betont wurde, dass Kleidung „in so weit ein oder anders zu ihrem Gebrauch gehört und ihrem Karakter angemessen ist", also für den persönlichen Gebrauch bestimmt ist, nicht verzollt werden müsse (Allgemeine Zollordnung, fol. 114a).

121 Für den Salzburger Gebrauchtwarenhandel etwa Kontakte nach Hallein (ZA 568 [Eingabe berechtigte Tandler, 26. April 1795]), Bischofshofen (Reg XXXVI/X II/Nr. 14 [Eingabe Maria Köllin, 28. September 1803]), Saalfelden (Rep 42-06/01, fol. 8) und Unken (Rep 42-06/01, fol. 264) – für die südlichen Niederlande vgl. Van Damme, Lure, 108.

122 „auf dem Land vorfallenden Licitationen umb allda d(a)s alte Eysen einzukaufen" – AR A2 350/1761 (Eingabe Theresia Gritschin an NÖ Regierung, 28. Oktober 1761).

123 ZA 568 (Eingabe berechtigte Tandler, undatiert [vor 4. März 1776]); VS/2879 (Verlassenschaftsinventar Rupert Putz, 17. August 1775).

waren. Kunden der städtischen Händler waren oftmals Bauern, die die städtischen Wochenmärkte besuchten (vgl. auch Kap. „Kunden/innen“), auch der ambulante Handel konnte – wie bereits angesprochen – städtische Märkte und ländliche Abnehmer verbinden.[124]

5.4 Märkte im Stadtraum

> „das der Platz und orth worauf der Marckht zu halten, denen failhabenden, und nicht hingegen die failhabende dem Platz dienen“.[125]

Stadtsoziologische Arbeiten haben die Relevanz des Raumes in gesellschaftlicher wie sozioökonomischer Hinsicht betont – der Raum formte städtische Märkte erheblich: Marktorte konnten an ökonomisch ‚günstigen‘ Standorten situiert und/oder Ergebnis sozialräumlicher Segregationsprozesse[126] sein und spezifische räumliche Verdichtungen (etwa Geschäftsstraßen) ausprägen[127] – wobei eine zu große räumliche Nähe aber auch Konflikte produzieren konnte.[128] Gebrauchtwarenmärkte können durchaus als städtische Teilräume[129] interpretiert werden, die in räumlicher oder symbolischer Hinsicht auch Ausgrenzungen unterworfen sein konnten:[130] Die Tandler sollten, so eine zum Ende des 18. Jahrhunderts erschienene Publikation, nicht „in der Stadt gut vertheilt“ sein, sie „gehören vielmehr in einen entlegenen Ort der Stadt“, da sie die Plätze mit „scheußliche[n] Lumpen“ verunstalten und die Handelstätigkeit „Unrath und Ungeziefer“ mit sich bringen würden.[131] Für den Pariser Gebrauchtwarenhandel hat Daniel Roche spezifische räumliche Muster herausgearbeitet: zum einen eine Konzentration von Händlern

124 ZA 568 (Eingabe berechtigte Tandler, 19. März 1795); ebd. (Eingabe berechtigte Tandler, 26. April 1795); ebd. (Dekret Hofrat, 29. Jänner 1798); ebd. (Einvernahme Magdalena Welserin, 28. Jänner 1801); Reg XXXVI/X II/Nr. 19 (Bericht Pfleggericht Kaprun an Regierung, 7. März 1805); vgl. Eibach, Stigma, 26; Lemire, Dress, 48f., 88 u. 91f.; Sanderson, Clothing, 47; Deceulaer, Guildsmen, 9.

125 HA 39/1672 (Bericht Mag Wien, ohne Datierung [vor 15. September 1750]).

126 Die eine „räumliche Konzentration von Haushalten mit bestimmten sozioökonomischen Merkmalen“ bedingen konnten (Häusserman/Siebel, Stadtsoziologie, 217).

127 Stobart, Society, 191f. u. 194.

128 So klagten etwa drei Wiener Tandler im Jahre 1758 gegen einen Tandler wegen eines „zu nahe an ihnen bezogenen Gewölbs“ – ProtB/146b (Dekret Mag Wien, 7. August 1758).

129 Hengartner, Forschungsfeld, 238.

130 Häusserman/Siebel, Stadtsoziologie, 146 u. 183.

131 Hazzi, Tändlerwesen, 37f.; zu Nürnberg vgl. Zander-Seidel, Hausrat, 387–396 – vgl. dazu auch Kap. „Dimensionen der Wahrnehmung“.

in einzelnen Stadtvierteln, die in der Nähe der zentralen Märkte lagen, gleichzeitig eine Verteilung bestimmter Akteure über das Stadtgebiet, was Roche mit einer räumlichen Hinwendung zu den Kunden erklärt.[132] Signifikant war der Handel an Kommunikationsorten und neuralgischen Punkten der Stadt, also auf potenzielle Abnehmer ‚bedacht': Vielfach wurden Gebrauchtwaren, wie auch andere Produkte, in Gasthäusern zum Verkauf angeboten,[133] auch an Engstellen, also etwa auf Stiegen,[134] Brücken,[135] in Durchgängen[136] oder bei bzw. vor den Stadttoren[137] und auf den Stadtbefestigungen[138] finden sich regelmäßig Gebrauchtwaren anbietende Akteure. Der Verkauf vor den Stadttoren gewährte zwar den Vorteil, in die Stadt kommende potenzielle Kunden relativ einfach erreichen zu können, gleichzeitig waren derartige Hütten und Stände relativ exponiert und vor Einbrüchen nur bedingt sicher.[139] Die eigene Wohnung, auch das unmittelbare Umfeld derselben (etwa die Gasse) dienten ebenso als Handelsort – für berechtigte wie unberechtigte Akteure.[140] Einzelne Händlergruppen, etwa die „bürgerlichen" und die schutzverwandten Tandler in den Wiener Vorstädten, waren explizit – neben der auf den Tandelmärkten bestehenden Verkaufsmöglichkeit – auf den Verkauf in ihren Unterkünften beschränkt,[141] wobei sich im Erdgeschoss befindliche Wohnungen durch das (illegale) Ausbrechen von Fenstern und Türen zu Geschäftlokalen umfunktioniert werden konnten.[142]

Eine konkrete Verortung von Gebrauchtwarenhändlern/innen im Stadtraum fällt schwer, für Wien und für Salzburg fehlen zumeist einschlägige Adressenverzeichnisse, auch Gewerbezählungen und Steuerkataster geben in der Regel keine Hinweise auf die Wohn- bzw. Handelsorte der Lizenz- und Gewerbeinha-

132 Roche, Culture, 335f. u. 349–351.

133 Glantschnig, Trödler, 46 u. 67 (Graz); Allerston, Market, 109–111 u. 258 (Venedig).

134 AR A2 554/1774 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, 1. Dezember 1774).

135 Glantschnig, Trödler, 31, 36 u. 56 (Graz); BU 113 (Stadtratsprotokoll 1731), fol. 348.

136 Vgl. ProtB/28, 34 u. 117.

137 ProtB/3 (Dekret Mag Wien, 23. Juli 1689).

138 Was vor allem Angehörige des Militärs betraf – AR A1 46/1740 (NÖ Regierung an Mag Wien, 17. September 1740); AR A3 ohne Nummer [19. Februar 1781] (Dekret Militärkommando Wien, 11. Februar 1781 [Abschrift]).

139 LS III/Nr. 22 (Eingabe Gertrud Seidlin an Landschaft, ohne Datierung [vor 14. Mai 1764]); vgl. Barth-Scalmani, Frauen, 27.

140 LS III/Nr. 22; ZA 568 (Eingabe Anna Maria Pflegerin, 17. Juni 1778); ebd. (Eingabe berechtigte Tandler, 26. April 1795); ebd. (Einvernahmen Magdalena Welserin, Susanna Mauserin, Genoveva Steyerin, Anna Maria Griesenauerin, Barbara Englhoferin, Anna Richterin, 28. Jänner 1801); ebd. (Eingabe Peter Stephlbauer, 12. April 1802); Reg XXXVI/X II/Nr. 31 (Bericht Polizey-Amt, 3. September 1807).

141 Vgl. ProtB/92–98.

142 AR A2 184/1762 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, 14. Juni 1762).

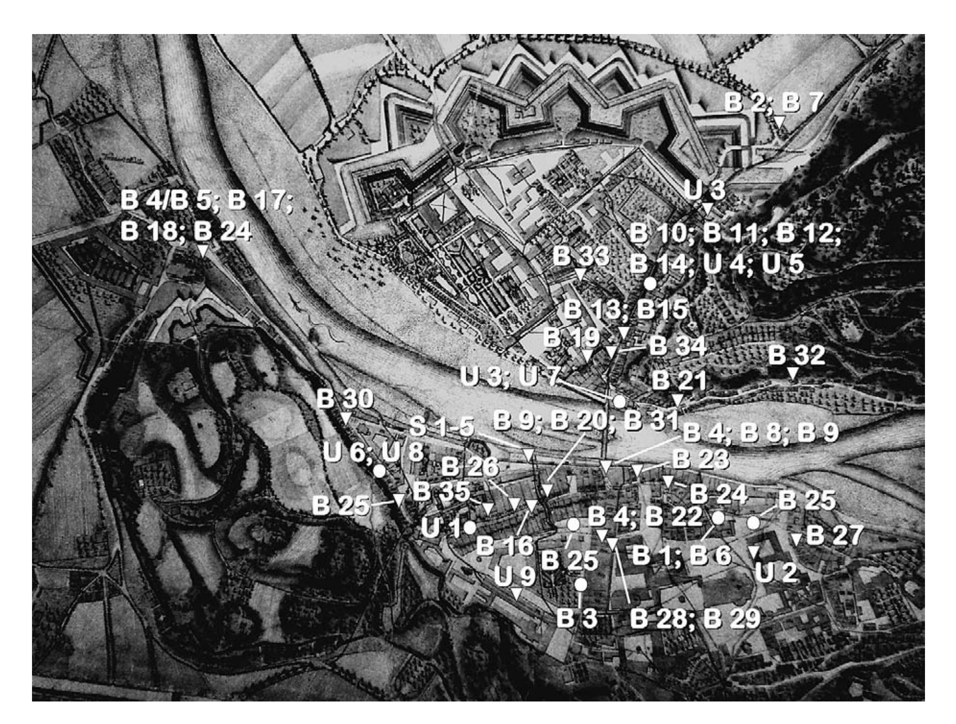


Abbildung 5: ‚outlets' im Salzburger Gebrauchtwarenhandel, 1740er–1810er

B = berechtigte Tandler/innen, S = Soldatentandler/innen, U = unberechtigte Akteure, GV = Gewerbeverzeichnis (ohne Datierung, zw. 1810 u. 1816) mit Hausnummer
▼ = konkrete räumliche Verortung
● = Angabe bezieht sich auf Straßenzug bzw. Platz, genaue Verortung nicht möglich

B 1 Johann Englhard (1758–1786? Laden Waagplatz)
B 2 Gertrud Seidlin (1760er–1792 Laden, später Haus vor dem Linzer Tor)
B 3 Johann Graf/Gertraud Grafin (1760er/1770er Verkauf Markt-/Kirchgasse)
B 4 Anna Maria Sulzerin (1770er–1784 Laden beim Rathaus; 1776–1785 Laden in Mülln gemeinsam mit B 5; 1770er/80er Auslage beim Ritzenbogen)
B 5 Cecilia Hagerin/Winklerin (1776–1780er Laden in Mülln gemeinsam mit B 4)
B 6 Johann Schuster (1786–1792? Laden Waagplatz)
B 7 Magdalena Seidlin/Schörghoferin (1793–1805 Haus vor dem Linzer Tor)
B 8 Joseph Sulzer (1785–1793 Laden beim Rathaus)
B 9 Katharina Wartbichlerin (1793-? Laden beim Rathaus; GV 1810/16 Nr. 325)
B 10 Joseph Hager (1791–1796 Linzer Gasse)
B 11 Kaspar Beer (1796–1804 Laden Linzer Gasse)
B 12 Johann Aigner (1804–1806 Laden Linzer Gasse)
B 13 Magdalena Welserin (ab 1804; GV 1810/16 Nr. 405) = U 1
B 14 Andrä Holztrattner (1806–1808 Laden Linzer Gasse)
B 15 Joseph Stadler (ab 1808; GV 1810/16 Nr. 476)

B 16 Joseph Plainer (ab 1804; GV 1810/16 Nr. 232)
B 17 Katharina Fritzin (1790er–1804? Laden Mülln)
B 18 Rosa Wagnerin (ab 1805; GV 1810/16 Mülln Nr. 3)
B 19 Anna Maria Fray(s)hammerin/v. Kurz (ab 1804; GV 1810/16 Nr. 516)
B 20 Magdalena Prutschin/Heissingerin (ab 1804; GV 1810/16 Nr. 324) = S 2
B 21 Kajetan Kimmerl/Anna Kimmerlin (ab 1805; GV 1810/16 Nr. 380)
B 22 Anna Pflögerin (1794 Verkäuferin der Tandlerin Agnes Millauerin/Wietzgin beim Ritzenbogen)
B 23 Anna Maria Putzin/Treiberin (1781–1784 Laden Klampferergasse) = U 7
B 24 Stefan Reichhofer (ab 1785 Laden Judengasse; ab 1804 Laden in Mülln; GV 1810/16 Nr. 59)
B 25 Johann Ginterzich (1790er–1795 Collegiumsplatz; ab 1795 Michaelsplatz; GV 1810/16 Nr. 232)
B 26 Blasius Rauschgart (GV 1810/16 Nr. 319)
B 27 Theresia Geyerin (GV 1810/16 Nr. 97)
B 28 Leopold Krieger (GV 1810/16 Nr. 214)
B 29 Walburga Bayerin (GV 1810/16 Nr. 216)
B 30 Joseph Braunhuber (GV 1810/16 Nr. 266)
B 31 Sebastian Asmayr (GV 1810/16 Nr. 324)
B 32 Apolonia Schusterin (GV 1810/16 Nr. 369)
B 33 Cezilia Dachsin (GV 1810/16 Nr. 466)
B 34 Georg Wannnersdorfer (GV 1810/16 Nr. 482)
B 35 Katharina Weitznerin/Mayerin (ab 1804; GV 1810/16 Nr. 315) = S 5
S 1 Maria Heissingerin (1753–1770er Kaserne am Fischmarkt)
S 2 Magdalena Prutschin/Heissingerin (1770er–1804 Kaserne am Fischmarkt) = B 20
S 3 Johann Pfleger/Anna Maria Pflegerin (1740er–1759 u. 1769–1775 Kaserne am Fischmarkt) = U6
S 4 Anna Weitznerin (1760–1780er Kaserne am Fischmarkt)
S 5 Katharina Weitznerin/Mayerin (1780er–1804 Kaserne am Fischmarkt) = B 35
U 1 Magdalena Welserin (1790er Getreidegasse) = B 13
U 2 Genoveva Fuchsin/Steyrerin (1796–1800 Neugebäude)
U 3 Anna Maria Griesenauerin (1790er Ochsenstall; 1800/1801 Platzl)
U 4 Barbara Englhoferin/Heissingerin (1790er/1801 Linzer Gasse)
U 5 Susanna Mauserin (1801 Linzer Gasse)
U 6 Anna Maria Pflegerin (1778/1780 Gstätten) = S 3
U 7 Anna Maria Putzin/Treiberin (1760er–1781 Steingasse) = B 23
U 8 Anna Richterin (1801 Gstätten)
U 9 Eva Schönauerin (1790er Hofmarstall)

Quellen: PDS; Pez 366 (Gewerbeverzeichnis, ohne Datierung [zw. 1810 und 1816]).

ber – eine Ausnahme bildet lediglich ein zwischen 1810 und 1816 entstandenes Salzburger Gewerbeverzeichnis, das die Hausnummern der 21 steuerpflichtigen städtischen Tandler/innen beinhaltet.[143] Somit ist man – auch im Hinblick auf informelle Akteure – auf oftmals unpräzise oder schwer verortbare Einzelhinweise[144]

143 Pez 366 (Gewerbeverzeichnis, ohne Datierung [zw. 1810 und 1816]).
144 Beispielsweise aus Konfliktfällen, Magistratsberichten, Bevölkerungsaufnahmen oder Verlassenschaften.

angewiesen; die folgenden Ausführungen sind deshalb als vorsichtige Annäherungen an räumliche Aspekte des Salzburger und Wiener Gebrauchtwarenhandels zu verstehen.

Für die letzten Jahrzehnte des 18. und die ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts ist in der Stadt Salzburg – mit zahlreichen ‚outlets' in der Getreide- und Linzer Gasse – eine Nähe zum städtischen Handel und Gewerbe sowie zu anderen Marktplätzen[145] feststellbar, ein räumliches Zentrum zeichnet sich jedoch nicht ab (vgl. Abb. 5).

In Wien war der formelle Handel mit Gebrauchtwaren innerhalb der Stadtmauern nur den „bürgerlichen" Stadttandlern und – wenn auch mit gewissen Beschränkungen – den Bandlstandlweibern möglich (vgl. Kap. „Marktzugänge"). Hinweise auf die jeweiligen Handelsorte sind indes nur vereinzelt vorhanden: Ein 1780 erschienenes „Kommerzialschema" zählt drei „bürgerliche" Tandler in der Kärntnerstraße und zwei am Graben, die übrigen Läden finden sich relativ gleichmäßig über das Stadtzentrum verteilt.[146] Dieser Befund überrascht wenig, denn sowohl die Kärntnerstraße als auch der Graben waren innerstädtische Zentren des Handels.[147] Weitere wichtige Örtlichkeiten des innerstädtischen Gebrauchtwarenhandels bildeten offenbar die Brandstätte nahe dem Stephansplatz und das am Nordrand des Stadtzentrums zur Donau hin gelegene Areal beim Roten Turm.[148] Die Brandstätte fand von der Mitte des 16. bis ins 18. Jahrhundert als partiell informeller Handelsort für Gebrauchtwaren wiederholt Erwähnung,[149] beim Roten Turm boten, zumindest während des ausgehenden 17. und beginnenden 18. Jahrhunderts, vor allem Angehörige der städtischen Wachkörper gebrauchte wie auch neue Waren an.[150]

Für die Wiener Vorstädte und Vororte ist eine konkretere Verortung des Gebrauchtwarenhandels abseits der institutionalisierten Märkte schwierig, zumeist

145 Etwa bei der Stadtbrücke am „Platzl" – zu diesem Marktort vgl. Kramml, Grünmarkt, 11f. u. 22.

146 Löper, Residenzstadt, 63; wobei drei Tandler aber offenbar in den Vorstädten Läden unterhielten – vgl. Tab. 2.

147 Ein im Jahre 1804 erschienenes Wiener Adressbuch nennt für den Graben 68, für die Kärntnerstraße 51 und für den Kohlmarkt 47 Händler, dies sind die mit Abstand höchsten innerstädtischen Konzentrationen (vgl. Schild-Weiser, 55–59 u. 62–68).

148 Zu diesen Örtlichkeiten: HistLex, Bd. 1, 441, s.v. Brandstatt u. HistLex, Bd. 4, 702f., s.v. Roter Turm.

149 Vgl. Infectionsordnung, fol. 6a–6b; kaiserliches Schutzpatent für die Wiener Goldschmiede, 1569 – in: CA 2, 290; Otruba, Untersuchungen, 208; AR A2 13/1771 (Verzeichnis der Standlweiber, ohne Datierung [Dezember 1770]).

150 HA 29/1671 (Dekret Mag Wien an Rumorwache, 26. Juni 1671); AR A1 45/1712 (Verlaß Mag Wien, 6. Juni 1712); KA, Hofkriegsrat, Protokoll Expedit 1713, fol. 293a, 366b; KA, Hofkriegsrat, Protokoll Registratur 1713, fol. 370a (Dekret NÖ Regierung, 3. Mai 1713); vgl. Thiel, Gewerbe, 503 und Veltzé, Stadtguardia, 99.

sind – wenn überhaupt – nur Angaben vorhanden, die auf einen Stadtteil oder einen Vorort verweisen. In den 1750er-Jahren waren bereits beinahe 70 Prozent der Wiener Bevölkerung in den Vorstädten ansässig,[151] dementsprechend ausgeprägt waren die gewerblichen Strukturen der Vorstädte.[152] Auch die Bedeutung des vorstädtischen Gebrauchtwarenhandels ist sehr hoch einzuschätzen: In den Vorstädten, betonten die innerstädtischen Tandler im Jahre 1772, „wird mehr getandelt, als in der Stadt",[153] viele Tandler würden, so ein Bericht des Wiener Magistrats aus dem Jahre 1750, auf der Wieden,[154] der Landstraße, dem Spittelberg, in der Josephstadt und bei Maria Hilf wohnen,[155] also vor allem in den südlichen Vorstädten. Die vierteljährlichen Messen der „bürgerlichen Vorstadttandler" wurden in der Wiedener Karlskirche abgehalten,[156] auch viele Bürgerrechtsverleihungen an Vorstadttandler aus dem ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts deuten auf die Relevanz der süd- und südwestlichen Gründe für den vorstädtischen Gebrauchtwarenhandel hin.[157] Noch im Jahre 1844 waren zahlreiche bürgerliche Vorstadttandler in Wieden, am Spittelberg, in St. Ulrich und Neubau anzutreffen.[158]

151 Hahn, Migration, 164.

152 Altfahrt, Professionisten, 9.

153 AR A2 511/1772 (Eingabe bürgerliche Stadttandler an NÖ Regierung, ohne Datierung [August 1772]).

154 In Wieden werden vor allem das Starhembergsche Freihaus und dessen unmittelbare Umgebung als Wohn- und Verkaufsort berechtigter wie unberechtigter Tandler/innen erwähnt – AR A1 194/1749 (Bericht Oberkammeramt an Mag Wien, 9. Juni 1749); AR A2 242/1772 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, 7. Mai 1772); AR A2 292/1780 (Eingabe bürgerliche Vorstadttandler an Mag Wien, 12. April 1780); zum Kleinhandel und -gewerbe im Freihaus vgl. Spiesberger, Freihaus, 181–206.

155 AR A1 118/1742 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, ohne Datierung [vor September 1750]).

156 Inn 53, Sch. 24/1 (Handwerksartikel bürgerliche Vorstadttandler, 18. Dezember 1748).

157 Bürgerrechte wurden zwischen den Jahren 1803 und 1810 (wobei die Verleihungen in der „Hauptregistratur" offenbar nicht vollständig überliefert sind) an insgesamt vier in Wieden (HR A7/2 Nr. 124 ex 1803; HR A7/3 Nr. 270 ex 1804; HR A7/4 Nr. 335 ex 1805; HR A7/6 Nr. 685 ex 1810), drei am Spittelberg (HR A7/2 Nr. 382 ex 1803; HR A7/3 Nr. 270 ex 1804; HR A7/5 Nr. 647 ex 1808) und zwei in Mariahilf (HR A7/5 Nr. 756 ex 1808; HR A7/6 Nr. 294 ex 1810) ansäßige Tandler sowie an je einen Tandler in St. Ulrich (HR A7/3 Nr. 206 ex 1805), am Rennweg (HR A7/4 Nr. 35 ex 1807), in Neubau (HR A7/5 Nr. 724 ex 1807) und in der Alservorstadt (HR A7/6 Nr. 686 ex 1810) verliehen.

158 Vgl. Stand, unpag.

Abbildung 6: Vorstädtische Marktorte des Gebrauchtwarenhandels, Wien 17.–19. Jahrhundert

Formelle Tandelmarktplätze (T):
T1 Kärntnertor 17. Jhd.–1671, ca. 1680–1741; 1780er–1817
T2 Leopoldstadt 1671–1678; 1680er–1720er; 1741–1749
T3 Wieden 1742–1817
T4 Spittelberg 1781–1820er
T5 Heumarkt 1817–1864
Quellen: Vgl. Text.



Tabelle 2: Tandler/innen in den Wiener Vorstädten, 1771–1803

	1771	1774	1781	1791	1803
Josefstadt		3 BVST	1 BST (1780)		
Laimgrube		6 BVST			
Leopoldstadt		6 BVST	7 SvT (1782)		
Liechtenthal	1 SvT		2 SvT	1 SvT	
Magdalenagrund		1 BVST			
Mariahilf	1 SvT	8 BVST			
Neubau		3 BVST			
Neulerchenfeld	3 SvT		5 SvT	6 SvT	6 SvT
Platzl		1 BVST			
Rossau		2 BVST			
Spittelberg	2 SvT	21 BVST	1 BST (1780); 1 SvT		
St. Ulrich	3 SvT		1 SvT	1 SvT	
Thury			1 SvT	1 SvT	
Währingergasse		1 BVST			
Wieden		3 BVST	1 BST (1780)		

BST = bürgerliche Stadttandler; BVST = bürgerliche Vorstadttandler; SvT = schutzverwandte Tandler

Quellen: SvT 1771 (SA, B10/6 [Kataster 1771], unpag.); SvT 1781 (SA, B10/16 [Kataster 1781], unpag.); SvT 1782 (AR A2 138/1782 [Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, 19. März 1782]); SvT 1791

(SA, B10/26 [Kataster 1791], fol. 176a–205b); SvT 1803 (SA, B10/38 [Kataster 1803], fol. 241b); BVST 1774 (AR A2 583/1774 [Verzeichnisse C-E, ohne Datierung, April 1774]); BST 1780 (Löper, Residenzstadt, 63).
Anm.: Zu den Katastern als Quelle vgl. Kap. „Quantifizierungsversuche".

Konkretere Hinweise auf die Wohn- und Handelsorte vorstädtischer Tandler/innen sind erst für die letzten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts greifbar: Es handelt sich dabei vor allem um Angaben zu den „schutzverwandten" Tandlern in den Katastern des städtischen Steueramts und um ein Verzeichnis der „bürgerlichen Vorstadttandler" aus dem Jahre 1774. Im Falle der „schutzverwandten" Tandler zeichnet sich ein zum Ende der 1770er-Jahre einsetzender Verlagerungsprozess vor den „Linienwall" (der vom Beginn des 18. bis zum Ende des 19. Jahrhunderts die innere Stadt und die Vorstädte von den Vororten trennte) nach Neulerchenfeld ab, die Mehrzahl der im Jahre 1774 erfassten „bürgerlichen" Vorstadttandler wohnte (und verkaufte) in den süd- und südwestlichen Vorstadtgründen (vgl. Tab. 2).

Eine deutliche Konzentration des Gebrauchtwarenhandels ist für die Vorstadt Wieden und das Areal vor dem Kärntnertor nachzuweisen. Die unbebaute Verteidigungsfläche vor dem Tor, das Glacis, fungierte als traditioneller Marktort für die verschiedensten Waren und Produkte.[159] Ab wann dort ein umfangreicherer Gebrauchtwarenmarkt regelmäßig abgehalten wurde, ist unklar, in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts war das Areal offenbar ein bereits etablierter Standort.[160] Als der Tandelmarkt im Jahre 1671 in die Leopoldstadt verlegt und der Handel mit Gebrauchtem vor dem Kärntnertor untersagt wurde,[161] scheinen dennoch einzelne Händler – wahrscheinlich Mitglieder des städtischen Wachkörpers, der Stadtguardia – ihre Verkaufsaktivitäten fortgesetzt zu haben,[162] was von obrigkeitlicher Seite offenbar toleriert wurde. Spätestens zum Ende der 1670er-Jahre war, vermutlich

159 Während des 16. Jahrhunderts befand sich zeitweilig der Getreidemarkt vor dem Kärntnertor, 1627 wurde der Pferdemarkt aus der Stadt zunächst vor das Kärntnertor verlegt, wo er bis zur Mitte des Jahrhunderts blieb (Fajkmajer, Handel, 563 u. 565), 1672 findet sich der „Traidmarkht" vor dem Kärntnertor (HA 31/1672 [Dekret Mag Wien an Rumorwache, 19. Februar 1672]), 1707 der Obst-, Kälber- und Schweinemarkt (AR A1 112/1707 [Dekret NÖ Regierung an Hofkriegsrat, 12. September 1707]), während der 1720er-Jahre Märkte für Holz, Heu, Kalk und Kohle (Neiner, Vienna, 32) und zum Ende 18. Jahrhunderts auch der Ochsenmarkt (AR A3 823/1783 [Dekret NÖ Regierung, 22. März 1783]).

160 HA 19/1680 („Confirmirter gerichtlicher Vergleich zwischen denen burgerlichen vnd allhießigen Statt-Quardie Soldat(e)n Tändlern", 12. Oktober 1680); vgl. Hinterberger, Trödlerwesen, unpag.

161 HA 29/1671 (Dekret Mag Wien an Wiedener Grundrichter und Rumorwache, 10. Juni 1671).

162 HA 31/1672 (Dekret Mag Wien an Rumorwache, 19. Februar 1672); HA 19/1680 („Confirmirter gerichtlicher Vergleich zwischen denen burgerlichen vnd allhießigen Statt-Quardie Soldat(e)n Tändlern", 12. Oktober 1680).

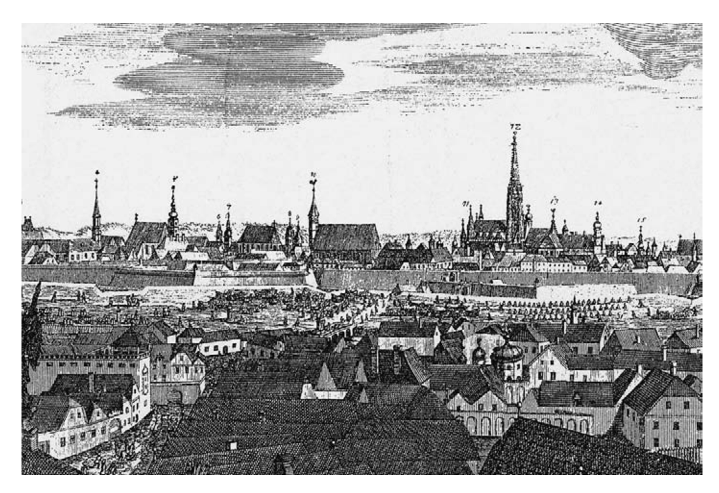


Abbildung 7: Der Tandelmarkt vor dem Kärntnertor, Anf. der 1680er-Jahre (Ausschnitt aus: Daniel Suttinger, Wien in Oesterreich*)*

durch die Pestepidemie der Jahre 1678 bis 1680 begünstigt (vgl. Kap. „Konjunkturen und Krisen"), wiederum die formelle Abhaltung des Tandelmarktes am alten Platz möglich.[163]

Bis ins Jahr 1741 wurde der Tandelmarkt „vor dem Cärnter Thor an daselbstiger Fortification, und Classie via facti"[164] abgehalten,[165] der „Soldatentandelmarkt", ein zumindest seit der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts bestehender Marktort für Angehörige der Stadtguardia, war bis in die 1740er-Jahre vermutlich Teil des ‚allgemeinen' Tandelmarktes.[166] Zum Ende des Jahres 1741 wurde – vermutlich, da das Areal durch eine Überschwemmung im Juni 1741 in Mitleidenschaft gezogen worden war,[167] eventuell auch als eine aufgrund der Auflassung des „Soldatentandelmarktes" angestrebte Neuordnung[168] – die Abhaltung des Marktes beim

163 HA 6/1679; HA 19/1680 („Confirmirter gerichtlicher Vergleich zwischen denen burgerlichen vnd allhießigen Statt-Quardie Soldat(e)n Tändlern", 12. Oktober 1680); ProtB/3 (Dekret Mag Wien, 23. Juli 1689).

164 HA 39/1672 (Bericht Mag Wien, ohne Datierung [vor 15. September 1750]).

165 AR A1 112/1707; AR A1 111/1712 (Dekret NÖ Regierung an Mag Wien, 29. Dezember 1712).

166 HA 19/1680 („Confirmirter gerichtlicher Vergleich zwischen denen burgerlichen vnd allhießigen Statt-Quardie Soldat(e)n Tändlern", 12. Oktober 1680); AR A1 70/1712 (Dekret Hofkriegsrat an Stadtguardia, 27. Juli 1712 [Abschrift]); AR A2 348/1766 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, 20. November 1766).

167 Kisch, Strassen und Plaetze von Wiens Vorstädten, Bd. 2, 16; Strömmer, Klima, 102.

168 AR A2 348/1766 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, 20. November 1766).

Kärntnertor untersagt und eine Verlegung in die Leopoldstadt angeordnet.[169] Als es zu Widerständen der Tandelmarkttandler kam, revidierte der Magistrat seine Entscheidung: „so haben wir […] beschlossen, den Tändl-Marckt anderstwohin zu situiren. Dann obzwar nicht ohne, daß wir zu Unterbringung desselben anfangs die Leopoldstadt selbsten vorgeschlagen",[170] sei man nun anderer Meinung – der Abhaltungsort in der Leopoldstadt wäre für die Tandler und die von ihnen angebotenen Waren zu klein, zudem verwies man auf die Einwände der Tandler (Abgelegenheit des Marktortes, zu lange Transportwege) und auf den ersten Übersiedelungsversuch des Tandelmarktes in die Leopoldstadt, der erfolglos geblieben war. Man habe von Seiten des Magistrats eigentlich damit gerechnet, dass die Tandler dem Tandelmarkt nachziehen würden, „wir haben aber in der Thatt befunden, daß es sich nicht also thun lasse, weilen die Wohnungen in der Leopold-Stadt um ein merckliches höher, als anderen Orthen, in Zinns gehalten werden". Deshalb plädiere man dafür, neben dem Leopoldstädter Tandelmarkt auch einen auf der Wieden abzuhalten,[171] der „ienseits der Steinernen Bruggen anfangen, und [dem] ein bequemer plaz bis zur Kürchen des Heiligen Caroli Boromei, oder soweith es erforderlich ist, dazu angewiesen werden sollte", was schlussendlich auch umgesetzt wurde.[172] Mit dieser räumlichen Verlagerung vom Glacis auf den jenseits des Wienflusses gelegenen Platz konnte der Magistrat auch bestehende Probleme der Aufsicht (bzw. Strafverfolgung)[173] beheben, da sich das neue Areal unter dessen Grundobrigkeit befand.[174] Zumindest seit dem Beginn der 1760er-Jahre scheint es auf der Wieden zwei Marktplätze für Gebrauchtwaren gegeben zu haben,[175] die erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts zusammengelegt wurden,[176] wobei sich für diesen „großen" Tandelmarkt der Platzbedarf – allein für die „großen" Hütten – auf ca. 2.800 m^2 schätzen lässt.[177] Vermutlich in den 1780er-Jahren wurden

169 Wienerisches Diarium, 2. Dezember 1741.

170 AR A1 118/1742 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, 25. August 1742).

171 Ebd. (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, 25. August 1742).

172 Ebd. (Dekret Mag Wien, 16. November 1742).

173 AR A2 125/1779 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, ohne Datierung [April 1779]).

174 AR A1 164/1742 (Dekret Mag Wien an Wiedener Grundrichter, 30. Dezember 1746).

175 Einen „Tandel Marckt des größeren Plazes" und einen „kleineren Plaz[es]" – AR A2 184/1762 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, 14. Juni 1762).

176 HR A6/8 Nr. 261 ex 1802 (Bericht Steueramt an Mag Wien, 25. Juli 1801), ebd. (Dekret Mag Wien an Unterkammeramt, 3. August 1802); vgl. Richter, Briefe des jungen Eipeldauers, 13. Heft 1803, 43.

177 Es wurden 220 „große" und 133 „kleine" Hütten errichtet (HR A6/9 Nr. 12 ex 1803 [Bericht Buchhaltung Stadt Wien an Mag Wien, 31. August 1803]), wobei die „großen" Hütten vermutlich über Abmessungen von ca. 3,8 m mal 2,5 m verfügten (HR A6/15 Nr. 12 ex 1807 [Bericht Unterkammeramt an Mag Wien, 7. März 1806]); der Platzbedarf errechnet sich aus der angegebenen Hüttengröße plus einen – angenommenen – Freiraum von 50 cm je Hütte an allen Seiten.

einigen informellen Händlern – vor allem ehemaligen oder aktiven Soldaten, die vor dem Kärntnertor Gebrauchtwaren anboten[178] – durch den Magistrat Berechtigungen zum Tandeln erteilt, für das Jahr 1791 scheint dieser als „Dantlmarkt am Kärntnerthorschranken" (später auch als Soldatentandelmarkt) bezeichnete Marktort erstmals im städtischen Steuerkataster auf und verzeichnet 16 steuerpflichtige Händler/innen.[179] In den Folgejahren prosperierte dieser Marktort und wies im Jahre 1803 bereits 59 (steuerzahlende) Tandler/innen auf.[180] Vermutlich im Zuge der Errichtung des „k. k. polytechnischen Instituts" (der heutigen Technischen Universität) ab dem Jahr 1816[181] wurden der Soldatentandelmarkt und der „große" Tandelmarkt auf den Heumarkt verlegt, wo sie bis in die 1860er-Jahre verblieben.[182]

Für die Vorstadtgründe Spittelberg und St. Ulrich bzw. für das Glacis vor dem Burgtor gibt es ab dem 17. Jahrhundert vermehrt Hinweise auf zumeist informelle Marktorte für Gebrauchtwaren. Trotz wiederholter Verbote ist von einer Persistenz dieser ‚unberechtigten' Gebrauchtwarenmärkte auszugehen,[183] was durch die Vergabe von Handelsberechtigungen bzw. Duldungen durch Militärbehörden und einzelne Grundobrigkeiten[184] gefördert wurde und damit Kontroll- wie Sanktionsmöglichkeiten des Wiener Magistrats beschränkte. Zu Beginn der 1780er-Jahre wurden am Spittelberg schließlich acht Frauen und einem Mann[185] durch den Magistrat – wie den informellen Händlern am Kärntnertorschranken – formelle

178 1779 war acht Männern dort der Verkauf untersagt worden – AR A2 125/1779 (Dekret NÖ Regierung, 18. Mai 1779).

179 Unter ihnen drei Männer, denen 1779 der Gebrauchtwarenhandel verboten worden war – SA, B10/26 (Kataster 1791), fol. 231a.

180 HR A6/9 Nr. 12 ex 1803 (Verzeichnis der Lizenzen am Soldatentandelmarkt, 31. August 1803).

181 Vgl. HistLex, Bd. 5, 509, s.v. Universität, Technische.

182 „vom Mondscheinsteg angefangen, nächst dem Wienfluße bis gegen den Heumarkt" (Hofkanzleiverordnung, 1816 – zit. n.: OGH 5, 247f.); vgl. Gewey, Briefe, 3. Heft 1817, 37 u. 40; Gewey, Briefe, 10. Heft 1817, 21f.; Hinterberger, Trödlerwesen, unpag.

183 HA 29/1671 (Dekret Mag Wien an Rumorwache, 15. Juni 1671); AR A1 118/1742 (Bericht Stadtrat, 20. Februar 1742); AR A1 194/1749 (Eingabe bürgerliche Vorstadttandler an Mag Wien, 8. März 1749), ebd. (Bericht Oberkammeramt an Mag Wien, 9. Juni 1749); AR A2 633/1781 (Dekret NÖ Regierung, 14. April 1780 [Abschrift]).

184 ProtB/158 (Dekret NÖ Regierung, 24. März 1760); vgl. AR A2 348/1766 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, 20. November 1766); AR A2 633/1781 (Bericht Steueramt an Mag Wien, 17. Dezember 1781).

185 Im Dezember 1781 waren 34 Personen am Spittelberg (AR A2 633/1781 [Verzeichnis der unberechtigten Tandler am Spittelberg, 10. Dezember 1781]) und 28 bei St. Ulrich (AR A2 633/1781 [Verzeichnis der unberechtigten Tandler bei St. Ulrich, ohne Datierung, Dezember 1781]) als unberechtigte Händler angezeigt worden.

Berechtigungen zum Gebrauchtwarenhandel erteilt,[186] 1791 bestand dieser am „Gehwege gegen den Spitlberg hinauf"[187] abgehaltene Tandelmarkt bereits aus 63, 1803 aus 137 Tandlern/innen.[188] Im Jahre 1807 wurden durch den Magistrat in zwei – vermutlich über 100 Meter langen – Reihen „an der gegen" den ungarischen Gardehof „führenden Allee"[189] einheitliche Verkaufshütten errichtet.[190] Obgleich im Jahre 1822 eine Verlegung bzw. Auflassung dieser Tandelmarktdependence intendiert wurde, erfolgte dies erst gegen Ende der 1820er-Jahre.[191]

Bis heute trägt ein Straßenzug in der Leopoldstadt, dem vormaligen, bis zum Jahr 1670 bestehenden jüdischen Getto, den Namen „Tandelmarktgasse"[192] und bezeichnet damit den Ort, der 1671 für die Abhaltung des städtischen Tandelmarktes vorgesehen worden war. Offenbar partiell an Aktivitäten jüdischer Gebrauchtwarenhändler anknüpfend,[193] auch um die nach der Vertreibung der jüdischen Bewohner mit ökonomischen Problemen ringende Leopoldstädter Gemeinde zu unterstützen (wohl auch als protektionistische Geste des Namengebers), erteilte der Kaiserhof mehrere Marktprivilegien, die das Recht zur Abhaltung eines Wochen-, eines Jahr- und eben des Tandelmarktes beinhalteten.[194] Die Leopoldstädter Gemeinde solle „denen Tändler Leuthen einen bequemb(e)n orth außzäigen",[195] an dem der Tandelmarkt abgehalten werden könne, der Markt solle, so das Privileg, „inskhünfftig mit stättem daselbst verbleiben".[196] Jedoch bereits mit dem (angeb-

186 AR A2 633/1781 (Dekret NÖ Regierung an Mag Wien, 30. Jänner 1782).

187 HR A6/15 Nr. 12 ex 1807 (Bericht Steueramt an Mag Wien, 19. Juni 1806).

188 SA, B10/26 (Kataster 1791), fol. 232a–233a; HR A6/9 Nr. 12 ex 1803 (Verzeichnis der Lizenzen am Spittelberger Tandelmarkt, ohne Datierung [August 1803]).

189 HR A6/15 Nr. 12 ex 1807 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, 9. Dezember 1806).

190 Ebd. (Bericht Unterkammeramt an Mag Wien, 7. März 1806); vgl. Richter, Briefe des jungen Eipeldauers, 10. Heft 1807, 45.

191 AVA, Inneres Hofkanzlei, Karton 669 (Hofkanzlei, 19. September 1822); HistLex, Bd. 5, 414f., s.v. Tandelmarkt.

192 Zuvor als „Untere Gasse" benannt – vgl. „Plan der Judenstadt" Tafel X., in: Grunwald, Geschichte.

193 So heißt es etwa in einem Bericht des Magistrats aus dem Jahre 1750: „vor Jahren in der Leopoldstatt gewest(e)n Jud(en) däntl Marckht so benahmste Däntlergassen" – HA 39/1672 (Bericht Mag Wien, ohne Datierung [vor 15. September 1750]); vgl. auch Kap. „Händler/innen".

194 Marktprivileg für die Leopoldstadt, 15. Oktober 1671 – zit. n.: Weschel, Leopoldstadt, LXVI (eine Abschrift des Privilegs findet sich in AR A1 118/1742); im Jahre 1750 wurde explizit darauf verwiesen, dass das Recht zur Abhaltung des Tandelmarkt in der Leopoldstadt ein „titulo oneroso", also eine Entschädigung für die finanziellen Belastungen der Gemeinde (Steuerentgang) durch die Ausweisung der Juden gewesen sei – AR A1 118/1742 (Bericht Stadtrat an Regierung, ohne Datierung [vor September 1750]); vgl. Weschel, Leopoldstadt, 307f.; Fajkmajer, Handel, 563.

195 HA 29/1671 (Dekret Mag Wien, 10. Juni 1671).

196 Marktprivileg für die Leopoldstadt, 15. Oktober 1671 – zit. n.: Weschel, Leopoldstadt, LXVI.

lich von der Leopoldstadt ausgehenden)[197] Auftreten der Pest im Dezember 1678 scheint die Abhaltung des Leopoldstädter Tandelmarktes ausgesetzt worden zu sein. Im März des Folgejahres ersuchte die Leopoldstädter Gemeinde, den Tandelmarkt wieder abhalten zu können,[198] was von der Regierung – für den Fall, dass in der Vorstadt keine weiteren Pestfälle auftreten würden – befürwortet wurde.[199] Die Epidemie sollte jedoch bis 1680 fortdauern, danach scheint der Leopoldstädter Tandelmarkt vermutlich bis zum Beginn der 1720er-Jahre regelmäßig, wenn auch mit begrenztem Erfolg,[200] abgehalten worden zu sein.[201] Eine im Jahre 1721 erschienene Stadtbeschreibung vermerkt, dass der Tandelmarkt in der Leopoldstadt „nunmehro gäntzlich abgekommen und cassirt worden" sei und hält gleichzeitig fest, dass es ein „vornehmer Dändlmarckt von kostbahren reichen Geschmuck wie auch Kleider"[202] gewesen sei. Nach der erneuten Verlegung des Tandelmarktes in die Leopoldstadt zu Beginn der 1740er-Jahre (vgl. oben) scheint dieser dort jedoch nur bis ins Jahr 1749[203] mehr oder weniger regelmäßig[204] stattgefunden zu haben, denn bereits im Jahre 1750 supplizierte die Gemeinde – auf das Marktprivileg und auf kostspielige, zugunsten des Tandelmarktes durchgeführte Adaptierungsmaßnahmen verweisend[205] – erneut um die Etablierung eines Tandelmarktes in der Leopoldstadt:[206] Der Tandelmarkt könne nicht, so die Argumentation

197 Vgl. dazu Kap. „Konjunkturen und Krisen".

198 HA 12/1679 (Eingabe Richter Leopoldstadt an Stadtrat, ohne Datierung [vor 3. März 1679]); HA 6/1679 (Bericht Mag Wien an Reg, 2. März 1679).

199 HA 12/1679 (Dekret NÖ Regierung, 20. März 1679).

200 „damahls in einer sehr geringen Zahl verhanden gewesten Tändleren" – AR A1 118/1742 (Eingabe Tandler an Stadtrat, 19. Februar 1742).

201 ProtB/6 (Ratsbeschluss, 6. März 1692); ProtB/11 (Verlaß Mag Wien, 29. August 1702); AR A1 111/1712 (Dekret NÖ Regierung an Mag Wien, 29. Dezember 1712); in der älteren Literatur wird vielfach eine Auflassung im Jahre 1730 vermutet, mit divergierenden Angaben etwaiger Ursachen: so seien die Tandler etwa „während der plötzlich ausgebrochenen Judenhetzen" geflohen (Kisch, Die alten Strassen und Plaetze von Wiens Vorstädten, Bd. 1, 473). „Die Ursache hiervon [der Tandelmarktverlegung, G.S.] weiß Niemand." konstatiert eine 1812 erschienene Bezirksgeschichte (Bergenstamm, Geschichte, 44).

202 Neiner, Vienna, 32; ähnlich eine Eingabe der Tandler aus den 1740er-Jahren: man habe am Leopoldstädter Tandelmarkt „meisten theils mit Silbergeschmeidt gehandlet" – AR A1 118/1742 (Eingabe Tandler an Stadtrat, 19. Februar 1742).

203 AR A1 194/1749 (Eingabe bürgerliche Vorstadttandler an Mag Wien, 8. März 1749).

204 Offenbar bestand zumindest im September 1744 in der Leopoldstadt kein Tandelmarkt (ProtB/95 [Attest durch Richter Leopoldstadt, 26. September 1744]), was eventuell als Nachwirkung der großen Überschwemmung im März desselben Jahres zu werten ist (vgl. Strömmer, Klima, 102).

205 AR A1 118/1742 (Bericht Unterkammeramt, 7. August 1742); in einem wenige Jahre später entstandenen Bericht wurden die Ausgaben für Pflasterung der Tandelmarktgasse mit 2.000 fl. angegeben (ebd. [Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, ohne Datierung, vor 15. September 1750]).

206 Ebd. (Eingabe Gemeinde Leopoldstadt an Maria Theresia, 16. Mai 1750).

der Gemeinde, „nach gegenseitigen aigensünn und Belieben bald da bald dorthin transferiret"[207] werden, die Niederösterreichische Regierung verfügte schließlich die Neuetablierung einer Tandelmarktdependance in der Leopoldstadt,[208] wobei die Umsetzung dieses Vorhabens jedoch unklar ist.

Die relative Erfolglosigkeit des Leopoldstädter Tandelmarktes ist vermutlich durch die Etabliertheit des Wiedener Marktortes und dessen sozialräumliche Einbindung zu erklären,[209] auch durch (wenig sinnvolle) Bestimmungen, wie etwa das Verbot des gleichzeitigen Anbietens auf beiden Tandelmarktdependancen.[210] Insgesamt ist die Leopoldstadt – zumindest in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts – vermutlich nicht als ein Zentrum des Wiener Gebrauchtwarenhandels zu interpretieren. Für die letzten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts sind einige konkretere Zahlen von in der Leopoldstadt ansässigen formellen Gebrauchtwarenhändlern/innen greifbar: Zum Ende der 1770er-Jahre hin finden sich sechs „bürgerliche" Tandler, zwei Tandelmarkttandler und zehn Bandlstandlweiber[211] (hier ist jedoch unklar, wie viele der Standlweiber auf den Handel mit Gebrauchtwaren spezialisiert waren), zu Beginn der 1780er-Jahre zudem sieben „schutzverwandte" Tandler[212] (vgl. auch Tab. 2).

Insgesamt ist für Wien und Salzburg eine signifikante Nähe zu anderen Märkten,[213] zum Handel und Gewerbe feststellbar, auch eine ausgeprägte Persistenz einzelner Marktorte, die zentrale Märkte wie auch Läden oder Verkaufsstände,[214] ambulante, formelle wie informelle Akteure betreffen konnte. Für Wien ist eine räumliche Konzentration des Gebrauchtwarenhandels in den südlichen Vorstädten anzunehmen, was möglicherweise auf die Nähe zu den Tandelmärkten zurückgeführt werden kann. Ebenso lassen sich im Falle Wiens einzelne spezifisch ‚weibliche' und ‚männliche' Marktorte feststellen.[215]

207 HA 39/1672 (Bericht Mag Wien, ohne Datierung [vor 15. September 1750]).

208 AR A1 118/1742 (Dekret NÖ Regierung an Mag Wien, 15. September 1750).

209 „dahingeg(en) die Land und Bauers-Fuhr über die Landtstrass(e)n und Wieden zum Carntner Thor gleichsamb […] hergeleitet zu werden pfleget" – HA 39/1672 (Bericht Mag Wien, ohne Datierung [vor 15. September 1750]); Lefèbvre, Production, 86 u. 89; zu den Problemen neuer Standorte vgl. Braudel, Sozialgeschichte, 23.

210 AR A1 164/1742 (Dekret Mag Wien an Kleidertandler und Schneidermeister, 16. Jänner 1745).

211 AR A2 465/1778 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, 20. November 1778).

212 AR A2 138/1782 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, 19. März 1782).

213 Zu Venedig vgl. Allerston, Market, 259–263.

214 In Wien beispielsweise ein zumindest 38 Jahre am selben Ort bestehender Bandlstand (im „schmeckenden Wurm"/Wollzeile) – vgl. ProtB/28, 117 u. 168.

215 Vgl. dazu Kap. „Geschlechterverhältnisse", zu Venedig: Allerston, Market, 263f.

6. VERWALTUNG UND REGLEMENTIERUNG DER MÄRKTE

> „Dann so jemahl eine wichtige Ursach des einreissenden Wuchers / und der […] Kuppeley / item: des Diebstahls / und der Verhehlung gestohlener Sachen gewesen / so ist es gewiß das / so promiscue einem jeden / in grossen Städten freystehende Trödeln und alte Kleider versellen / als durch welches liederliche Bursche / Juden / und Spitzbuben / item: alte Kuppel-Weiber und Segen-Sprecherinnen Gelegenheit bekommen“ kriminelle Handlungen auszuführen.[1]

Weder die kommerzielle Beschäftigung mit Gebrauchtwaren noch die Herausbildung von spezialisierten Berufsakteuren in diesem Segment sind Innovationen der Frühen Neuzeit. Zunehmend kam es jedoch zu einem geografisch und zeitlich variierenden Regulierungs- und Formalisierungsprozess, der einzelne Personen zum Handel mit gebrauchten Waren berechtigte, auch spezialisierte und gleichzeitig andere von diesem ausschloss bzw. auszuschließen versuchte. Die Entwicklung des städtischen Gebrauchtwarenhandels von einer ‚freien' Tätigkeit hin zu einer Normierung bzw. einer Privilegierung einzelner Akteure divergierte räumlich und zeitlich mitunter erheblich: Für einzelne Städte, vor allem überregionale Ballungszentren mit ausgeprägtem Gewerbe, sind frühe obrigkeitliche Regulierungsbestrebungen festzustellen, die zum Teil schon ins Mittelalter zurückreichen, beispielsweise für Nürnberg, Frankfurt oder Venedig.[2] Erstaunlicherweise finden sich in anderen Städten, etwa in London, bis ins 18. Jahrhundert kaum Reglementierungen, die den Gebrauchtwarenhandel betrafen.[3] Auf dem Land und in kleineren Städten zumindest der österreichischen Länder (auch im Salzburger Erzbistum) erscheint der Gebrauchtwarenhandel bis ins 18. Jahrhundert kaum oder nur parti-

---

1 Marperger, Montes, 70f.

2 Baader, Polizeiordnungen, 161 u. 321f. (Nürnberg); Allerston, Market, 37f. (Venedig); Bücher, Amtsurkunden, 214f. (Frankfurt).

3 Vgl. Lemire, Dress, 2 u. 102f.; noch im Jahre 1740 betonte etwa ein Prager Handwerkspatent: „mit denen alten Kleidern ist keinem verboten zu handeln“ (Privileg für die Prager Schneider und Tapezierer, 1740 – zit. n.: Jakobovits, Zünfte, 141); auch in Berlin unterblieb offenbar bis zum Ende des 18. Jahrhunderts eine formelle Regulierung des Gebrauchtwarenhandels – vgl. „Reglement wegen der Trödler und deren Handel in den Königlichen Residenzien Berlin“, 1788 – in: Novum Corpus Constitutionum, Bd. 8, 2247–2256.

ell reglementiert;[4] noch im Jahre 1817 hatte eine Verordnung der Niederösterreichischen Regierung betont, dass Berechtigungen zum Handel mit Gebrauchtwaren „außer in den beträchtlichern Städten“ nicht vergeben werden sollten.[5]

6.1 Marktzugänge

Das Auftreten von Problemen und Konflikten, aber auch ein allgemeines obrigkeitliches Misstrauen gegenüber dem Gebrauchtwarenhandel, konnten zu Reglementierungen, Zugangsbeschränkungen und zur Exklusion einzelner Akteure führen. Die Einführung und die Vergabemodalitäten von formellen Berechtigungen für den Gebrauchtwarenhandel in der ca. 15 km südlich von Salzburg gelegenen Mittelstadt Hallein[6] und in anderen Salzburger Pfleggerichten zum Ende des 18. und im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts können vielleicht als Beispiele für Reglementierungs- und Formalisierungsprozesse sekundärer Märkte fungieren. Es habe sich, so berichtete das Halleiner Pfleggericht im Jahre 1796 an die Salzburger Zentralbehörde, „seit einigen Jahren alhier der Unfug eingeschlichen, daß sich mehrere Person(n)en um nicht arbeit(e)n zu därfen und doch leben zu können auf den Handel alter Kleidungsstücke und anderer Sachen verlegt haben, und sich so ausgebreitet haben, daß man fast keine Gasse antrifft, wo sich nicht eine solche Kramwaare befindet“. Zudem würden auch Neuwaren (Kleidung, Schuhe und Hausrat) angeboten, was Klagen der Gewerbetreibenden vor Ort nach sich gezogen hätte. Deshalb hätte man mit dem Halleiner Salzkammergut vereinbart, vier Berechtigungen für den Gebrauchtwarenhandel in der Stadt – zwei durch das Salzkammergut und zwei durch das Pfleggericht zu vergebende – zu schaffen, wobei vor allem eine Begünstigung von zu anderen Erwerbstätigkeiten nicht fähigen Personen, die jedoch unbescholten und „auch mit einigen Vermögen versehen“ sein sollten, vorgesehen war.[7] Der Hofrat unterstützte diesen Plan, bewilligte jedoch nur die Vergabe zweier Verkaufslizenzen, die nach dem Vorbild der Hauptstadt (vgl. unten) an die Ablegung eines Eides und die Stellung

4 Als Beispiel kann die Stadt Hallein fungieren, in der man es erst zum Ende des 18. Jahrhunderts für nötig erachtete, formelle Tandlerlizenzen zu vergeben (vgl. unten); im Jahre 1804 bestanden im Kurfürstentum Salzburg nur in drei Städten, in Salzburg, Hallein und in Tittmoning, formelle Berechtigungen zum Gebrauchtwarenhandel (Reg XXXVI/X II/Nr. 31 [Dekret Regierung an Hofgericht, September 1804]).

5 Regierungsverordnung, 1817 – zit. n.: OGH 5, 229.

6 Zum Ende des 18. Jahrhunderts bestand die Stadt vermutlich aus über 5.000 Einwohnern – Klein, Ortslexikon Salzburg, 5 u. 20.

7 Reg XXXVI/X II/Nr. 17 (Bericht Pfleggericht Hallein an Hofrat, 19. September 1796).

einer Kaution geknüpft wurden.[8] Schon wenige Monate später formierte sich unter den Gewerbetreibenden (Tischler, Sattler, Maler, Hafner, Schuhmacher, Hutmacher, offenbar vor allem vonseiten der Schneider)[9] und Händlern Halleins der Widerstand gegen die Vergabe dieser formellen Berechtigungen, die darin eine Begrenzung ihrer Erwerbs- und Absatzmöglichkeiten sahen. Ohnehin würden zahlreiche Personen, vor allem Frauen aus der Stadt oder dem Umland, regelmäßig mit Gebrauchtwaren handeln, auch Neuwaren anbieten bzw. diese anfertigen oder Waren umarbeiten. Es wäre schon sinnvoll, die unberechtigten Tandler durch berechtigte zu ersetzen, eine Notwendigkeit zur Schaffung von Tandellizenzen bestünde jedoch nicht, die Meister des jeweiligen Gewerbes würden gebrauchte Waren ankaufen (bzw. dies können).[10] Das Pfleggericht wies die Argumente der Supplikanten weitgehend zurück: Es gäbe keine wesentliche Beeinträchtigung des städtischen Gewerbes durch Unberechtigte oder Landhandwerker, die beklagten ökonomischen Probleme würden auf die mangelnde Flexibilität des (Schneider-) Handwerks zurückgehen.[11] Der Handel mit Gebrauchtwaren in der Stadt wäre „von undenkl. Jahren her nur von ein od(er) zwey alten Weibern, und zwar im Kleinen, und ohne obrigkeitl. Erlaubnis betrieben worden",[12] nun würde aber die Bevölkerung Halleins stetig anwachsen, deshalb wären auch erste Beschwerden des ansässigen Gewerbes und des Handelsstandes erfolgt. Somit habe man sich vonseiten des Pfleggerichts dazu entschlossen, formelle Berechtigungen zu erteilen, was diese Probleme beseitigen und eine verbesserte Aufsicht über die Händler/innen ermöglichen würde.[13] Trotz eines weiteren Protestschreibens[14] wurden die beiden (widerruflichen, auf Lebenszeit und Person begrenzten) Lizenzen im Jahre 1798 an zwei Frauen vergeben, wobei man von obrigkeitlicher Seite auf den Versorgungsaspekt dieser Verleihungen verwies, zudem hätten beide Frauen bereits mit Gebrauchtwaren gehandelt.[15]

Als sich die Frau eines bei der Saline angestellten Tagelöhners fünf Jahre später mit einer Supplik an die Salzburger Regierung wandte, um eine Berechtigung zum Gebrauchtwarenhandel zu erlangen,[16] wurde sie offenbar abgewiesen. Das Pfleg-

8 Ebd. (Dekret Hofrat, 26. September 1796).
9 So zumindest die Einschätzung des Pfleggerichts – ebd. (Bericht Pfleggericht Hallein an Hofrat, 15. Juli 1797).
10 Ebd. (Eingabe Halleiner Gewerbetreibende und Händler, 18. Februar 1797).
11 Ebd. (Bericht Pfleggericht Hallein an Hofrat, 15. Juli 1797).
12 Ebd. (Bericht Pfleggericht Hallein an Hofrat, 20. Februar 1797).
13 Ebd. (Bericht Pfleggericht Hallein an Hofrat, 15. Juli 1797).
14 Ebd. (Eingabe Halleiner Gewerbetreibende und Händler, 18. Juli 1797).
15 Ebd. (Bericht Pfleggericht Hallein an Hofrat, 12. März 1798).
16 Reg XXXVI/X II/Nr. 31 (Eingabe Eva Streitfeldnerin, 16. Februar 1803).

gericht sprach sich relativ pauschal gegen die Vergabe weiterer Lizenzen aus[17] und plädierte erstaunlicherweise für regelmäßig abgehaltene Gebrauchtwarenmärkte oder die Etablierung eines städtischen „Leih- und Arbeits-Institut[es]".[18] Ein Jahr später befürwortete das Pfleggericht hingegen die Vergabe einer weiteren Tandellizenz nach den Eingaben eines Schneidermeisters und der 74-jährigen Frau eines städtischen Bediensteten.[19] Man könne, so das Pfleggericht, wenn man den unberechtigen Gebrauchtwarenhandel in der Stadt unterbinde, vermutlich eine dritte Lizenz etablieren „ohne Nachtheil der 2 bestehenden".[20] Die Regierung gewährte beiden Supplikanten Lizenzen[21] und vergab – trotz der Proteste durch die Halleiner Gewerbetreibenden[22] und negativer Gutachten des Pfleggerichts[23] – nach Suppliken weitere drei Lizenzen, sodass am Ende des Jahres 1804 in Hallein insgesamt acht Verkaufsberechtigungen bestanden, zudem eine weitere eines Schneidermeisters.[24] Bestrebungen der kurfürstlichen Regierung, informelle Akteure über die Vergabe von Gewerbeberechtigungen zu ‚formalisieren' finden sich in diesem Zeitraum auch in der Stadt Salzburg (vgl. unten, zudem Kap. „Quantifizierungsversuche"). Analog dazu war im September 1804 für das gesamte Land angeordnet worden „die unbefugten und unberechtigten Trödler durch konzessionierte zu ersetzen",[25] was für die Pfleggerichte Werfen, Mittersill, Saalfelden und Kaprun in der Folgezeit auch umgesetzt wurde.[26]

---

17 Der Gebrauchtwarenhandel wäre generell, so das Pfleggericht, „dem Staatszwecke gemäß eher zu beschränken als zu erweitern" – ebd. (Bericht Pfleggericht Hallein an Regierung, 5. März 1803).

18 Ebd. (Bericht Pfleggericht Hallein an Regierung, 5. März 1803); der Plan des Halleiner Pfleggerichtes zur Errichtung eines Leih- und Arbeitshauses war schon 1801 zurückgewiesen worden – eine „Arbeitsanstalt und Leihhaus in Hallein zu errichten, dürfte kaum ausführbar, dagegen aber rathsam seyn, dem dortigen Wollspinnen auf die thunlichste Art einen neuen Schwung zu geben", so der finale Entscheid der Landesregierung – GHK XXI/13 (Dekret Regierung, 25. November 1801).

19 Reg XXXVI/X II/Nr.12 (Eingabe Johann Kapeller, 11. Februar 1804); ebd. (Eingabe Anna Maria Walserin, 6. Februar 1804).

20 Ebd. (Bericht Pfleggericht Hallein an Regierung, 17. Februar 1804).

21 Reg XXXVI/X II/Nr. 17 (Protokoll Pfleggericht Hallein, 12. April 1804 [Abschrift]).

22 Ebd. (Eingabe Halleiner Handelsleute, 11. April 1804); ebd. (Eingabe Halleiner Schneider, 14. April 1804).

23 Ebd. (Bericht Pfleggericht Hallein an Regierung, 8. August 1804); ebd. (Dekret Regierung, 9. August 1804).

24 Reg XXXVI/X II/Nr. 7 (Bericht Pfleggericht Hallein an Regierung, 14. November 1804); ebd. (Dekret Regierung, 14. November 1804); ebd., Nr. 22 (Dekret Regierung, 10. September 1804).

25 Reg XXXVI/X II/Nr. 31 (Dekret Regierung an Hofgericht, September 1804).

26 Reg XXXVI/X II/Nr. 14 (Dekret Regierung, 21. Dezember 1804); ebd., Nr. 19 (Dekret Regierung, 6. April 1805); ebd. (Dekret Regierung, 30. Mai 1805); ebd., Nr. 10 (Dekret Regierung, 20. Juli 1805); ebd., Nr. 18 (Dekret Regierung, 8. April 1806).

Das Interesse der Obrigkeiten, den Zugang zum Markt zu regulieren, zielte vor allem auf Überlegungen der Exklusion bestimmter Individuen oder Bevölkerungsgruppen ab und deckte sich teilweise mit den Intentionen von bereits berechtigten Akteuren. Die ‚Unbescholtenheit', also ein Ausschluss von straffällig gewordenen Personen, ist als Grundvoraussetzung für die Gewährung einer formellen Handelsberechtigung durch die städtischen Obrigkeiten zu erachten.[27] In sozialer Hinsicht zugangsbegrenzend konnten auch der finanzielle Aufwand zur Erlangung einer derartigen Berechtigung, zudem die Forderung eines Mindestvermögens[28] bzw. der Stellung einer Kaution[29] wirken, wobei aber derartige Regelungen nicht für alle Berechtigungen bestanden und vielfach flexibel gehandhabt wurden.[30] In manchen Städten war das Bürgerrecht Zutrittskriterium zu einzelnen Handelsberechtigungen mit Gebrauchtwaren,[31] in Wien betonten jedoch bereits die „Handwerksartikel" der „bürgerlichen" Tandler im Jahre 1623[32] (wie auch die nachfolgenden ‚Ordnungen' aus den Jahren 1748 und 1761)[33] die Möglichkeit des Bürgerwerdens „auf" das Gewerbe, es findet sich also kein Ausschluss von Nichtbürgern. Das Bürgerrecht fungierte (durch den Bürgereid) für die Obrigkeiten offenbar als Sicherstellung der Normeinhaltung,[34] für einen Bürger nicht zuletzt als Garantieanspruch auf städtische Sozialleistungen, was vor allem bei den nichtweitergebbaren „bürgerlichen" Vorstadtgewerben im Wiener Gebrauchtwarenhan-

27 AR A2 169/1761 (Bericht Mag Wien, 27. Juni 1761); ZA 568 (Dekret Hofrat, 3. Juli 1780); Pez 377 (Bericht Polizey-Amt, 6. November 1804); Marperger, Montes, 71; zu Graz vgl. Glantschnig, Trödler, 49.

28 Zu Nürnberg vgl. Groebner, Ökonomie, 217f. u. Zander-Seidel, Hausrat, 391f.

29 In Salzburg wurde ab dem Jahre 1739 eine Kaution von zumeist 300 fl. gefordert (ZA 568 [Dekret Hofrat, 18. April 1739, Abschrift Mai 1770], vgl. HRP 1739, fol. 396a–396b [18. April 1739]), dies entsprach zu dieser Zeit etwa dem Dreijahresverdienst eines Gehilfen im Salzburger Versatzamt (monatlich je 8 fl. – AStS, Stiftungsakten 2774 [Leihhausrechnung 1748], fol. 10); als Sicherstellung konnten – zumindest in Salzburg – aber auch materieller Besitz oder andere Kapitalien fungieren – ZA 568 (Bericht Stadtgericht, 7. Juni 1781).

30 ZA 568 (Bericht Hofkriegsrat an Hofrat, 7. Februar 1775).

31 Werkstetter, Frauen, 76f. (Augsburg); Zander-Seidel, Hausrat, 391f. (Nürnberg); vgl. Marperger, Montes, 71; allgemein zum Bürgerrecht vgl. Wehler, Gesellschaftsgeschichte, 182f.; EdN, Bd. 2, 575–580, s.v. Bürgerrecht; zu Wien im Speziellen vgl. Seliger/Ucakar, Wien, 37f.

32 HA 1/1623 („Articul und Ordnung" der bürgerlichen Tandler, 13. Februar 1623 [Abschrift 1655]) – vgl. „Anhang".

33 Inn 53, Sch. 24/1 (Handwerksartikel bürgerliche Vorstadttandler, 18. Dezember 1748); Inn 53, Sch. 24/2 (Handwerksartikel bürgerliche Stadttandler, 8. April 1761) – vgl. „Anhang".

34 So wurde etwa den bürgerlichen Tandlern, im Unterschied zu den „vnburgl." im Februar 1715 die Wiederaufnahme des – infolge der Pestepidemie 1713/14 untersagten – Gebrauchtwarenhandels gestattet, da diese als vereidigte Bürger vertrauenswürdig wären (und deshalb keine infizierten Waren veräußern würden) – AR A1 157/1715 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, ohne Datierung [vor 27. Februar 1715]), vgl. dazu das Kap. „Konjunkturen und Krisen".

del von hoher Relevanz war: Im Jahre 1774 wurden etwa von den bestehenden 62 Vorstadtgewerben 17 nicht ausgeübt,[35] auf Verlangen der Obrigkeit legte eine 60-jährige Tandlerwitwe zwar das Gewerbe zurück, verweigerte jedoch die Abgabe des Bürgerrechts, „vorgebend: sie könne nicht wissen, zu was ihr ein solches noch dienlich seyn konnte".[36] Augenscheinlich implizierte dies, wie auch die Aussagen anderer Gewerbeinhaber nahelegen, die Angst vor einem möglichen Verlust des Zugangs zum Bürgerspital.

Insgesamt stellte eine auswärtige oder nichtbürgerliche Herkunft in Wien keinen Ausschließungsgrund dar. Dennoch bestand bei den „bürgerlichen" Gewerben, wie im Handwerk allgemein üblich, eine Exklusion in religiöser bzw. ethnischer und in sozialer Hinsicht – so musste die ‚Bürgerrechtsfähigkeit' (also eine eheliche Geburt und Zugehörigkeit zur katholischen Kirche) gegeben sein, auch war Frauen der Zugang zu diesen Handelsberechtigungen nicht möglich.[37]

Auch in der Stadt Salzburg war das Bürgerrecht zumindest während des 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts keine Zugangsvoraussetzung für eine formelle Tätigkeit im Gebrauchtwarenhandel: Ein Mann, der 1733 das Bürgerrecht „auf" seine Verkaufsberechtigung erhielt,[38] ist als Ausnahme zu werten[39] – in den 1770er-Jahren besaßen offenbar nur zwei Tandler das Bürgerrecht,[40] im Jahre 1802 wurden drei Tandler und eine Tandlerin mit ihrer Eingabe um das Bürgerrecht in zweiter Instanz abgewiesen.[41] Dennoch fungierte das Attribut ‚bürgerlich' auch in Salzburg vereinzelt als Argumentationsgrundlage und Abgrenzungsmöglichkeit gegen andere Akteure, zumeist gegen Soldaten und deren Angehörige.[42]

Die jeweilige Obrigkeit konnte einzelnen Individuen das Recht zum Handel mit Gebrauchtwaren einräumen: Grundsätzlich kann hier zwischen ‚personalen'[43] Verkaufsberechtigungen (die zumeist gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr

35 AR A2 583/1774 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, ohne Datierung [April 1774]).

36 Ebd. (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, 19. Dezember 1774).

37 Nur Ehefrauen (gemeinsam mit dem Ehemann) und Witwen konnten die bürgerlichen Gewerbe ausüben, die Wiederverheiratung von Witwen „auf" das Gewerbe war partiell Restriktionen unterworfen – Inn 53, Sch. 24/1 (Handwerksartikel bürgerliche Vorstadttandler, 18. Dezember 1748); Inn 53, Sch. 24/2 (Handwerksartikel bürgerliche Stadttandler, 8. April 1761); AR A2 583/1774, vgl. dazu auch das Kap. „Geschlechterverhältnisse im Gebrauchtwarenhandel".

38 BU 115 (Stadtratsprotokoll 1733), fol. 237f., 259, u. 299.

39 Auch wenn der Salzburger Hofrat 1774 betonte, dass bei der Neuverleihung einer Berechtigung zum Gebrauchtwarenhandel künftig „jemand von der hießigen burgerschaft" begünstigt werden solle – ZA 568 (Bericht Hofrat, 23. Dezember 1774).

40 GA XXVII/Nr. 22 („Designation", 8. April 1774), fol. 49.

41 GHK LV/2h (Bericht Regierung, 20. März 1802).

42 Vgl. etwa ZA 568 (Eingabe berechtigte Tandler, 27. Februar 1775).

43 Wobei ‚personal' eine Beschränkung auf die Person des Inhabers bzw. der Inhaberin vorsieht, somit keine Möglichkeit besteht, derartige Berechtigungen weiterzugeben (auch innerfamiliär).

oder auch unentgeltlich vergeben wurden) und ‚realen'[44] Gewerbeberechtigungen unterschieden werden. Die Realgewerbe waren im Gegensatz zu den Personalberechtigungen prinzipiell übertragbar, also auch belast- und veräußerbar.[45] Zum Ende des 18. Jahrhunderts zeichnet sich – vermutlich vorrangig aus Gründen der „Polizey"[46] – eine Tendenz zur Vergabe von Personalkonzessionen ab, auch sind vermehrt Bemühungen festzustellen, ‚reale' Berechtigungen durch ‚personale' zu ersetzen (vgl. unten). Die Vergabe von formellen Berechtigungen brachte für die Obrigkeit einen mehrfachen Nutzen: Zum einen die Schaffung einer legalen Erwerbsmöglichkeit, die zudem reglementier- und überwachbar war (bzw. erschien), zum anderen die Erschließung einer Einnahmequelle (über Verleihgebühren und/oder Besteuerungen). Man habe, so der Wiener Magistrat zu Beginn der 1760er-Jahre, formelle Verkaufsberechtigungen für die Tandelmärkte eingeführt,

> „erstens damit denen Mittellosen Bürgern auch anderen armen Notleidenden und ansonsten in die Verpflegung verfallende Personen nach beschaffenen Umständen ihre [ge]ringe Waaren auf dem Tandelmarckt zu verkauffen, und andurch diesen Verpflegung Würdigen die Gelegenheit zu selbst eigener Erwärbung der erforderlichen Nahrung an die Hand gegeben werde, andertens damit die Stadt Wienn respectu deren auf Erbauung und Erhaltung der Casernen in der Stadt und auf dem Getreid Markt ex aerario civico bestrittenen sehr nahmhafften Auslagen (zu deren sucessiver Widereinbringung nebst anderen auch die wenige Tandelmarkt Gefälle pro fundo allergnädigst eingeraumet word(en))" abgedeckt werden konnten.[47]

Die Vergabe einer Verkaufsberechtigung konnte also auch als Sozialleistung erfolgen, um Personen mit körperlichen Gebrechen (sogar Blinden),[48] Invaliden oder altersbedingt Erwerbslosen (legale) Verdienstmöglichkeiten einzuräumen.[49] Analog dazu ist die Duldung oder sogar formelle Berechtigung für Soldaten und deren Angehörige zum Gebrauchtwarenhandel als ‚Gnade', also als bewusste Begünstigung für nur unzureichend versorgte Individuen zu interpretieren (vgl. unten).

Zugangsbedingungen zu und Vergabekriterien von Verkaufsberechtigungen und auch deren ‚Charakter' konnten – obgleich in der Höhe der Besteuerung zwi-

---

44 Eine Berechtigung, die eine ‚Realität', also einen Vermögenswert darstellt.

45 Pribram, Einlösung, 1413.

46 Was vor allem eine Steuerung der Vergabe durch die Obrigkeit implizierte – vgl. Hazzi, Tändlerwesen, 13.

47 AR A2 184/1762 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, 14. Juni 1762).

48 MKG A1/4 A14 ex 1806 (Fall Franz Achatz – Bericht MKG, 26. September 1806).

49 AR A2 32/1773; AR A2 250/1777 (Bericht Magistrat, 10. Juni 1777); AR A2 228/1782 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, 15. Mai 1782); Reg XXXVI/X II/Nr. 3 u. 16.

schen den einzelnen Gewerben bzw. Verkaufsberechtigungen mitunter kaum ein Unterschied bestand (vgl. Kap. „Sozioökonomische Bedingungen der Existenz") – erheblich divergieren oder sich über einen längeren Zeitraum hinweg signifikant verändern. Die Ausdifferenzierung der Zugangsmöglichkeiten und der jeweiligen Privilegierungen bzw. deren Beschränkungen sind dabei als Ergebnis obrigkeitlicher Regulierungsmaßnahmen und individueller Interessen (eben auch der bereits Berechtigten) zu werten.[50]

In Wien sind die Gewerbe der innerstädtischen „bürgerlichen" Tandler[51] als älteste formelle Berechtigungen für den Handel mit Gebrauchtwaren zu erachten, die deren Inhabern auch die Unterhaltung eines Ladens einräumten. Diese Berechtigungen bezogen sich jedoch nur auf den Handel „in der Statt",[52] also auf den Raum innerhalb der Stadtmauern bzw. auf die der Jurisdiktion des Stadtrates unterworfenen Territorien. Vermutlich seit dem 14. Jahrhundert wurden durch die städtische Obrigkeit Handelsberechtigungen vergeben, die – ohne eine formelle Ausbildung vorauszusetzen – nach der Entrichtung einer einmaligen Gebühr in den Büchern des städtischen Oberkammeramts „vorgemerkt", deshalb auch als „Kammerhändel" bezeichnet wurden.[53] Es ist unklar, ab welchem Zeitpunkt Kammerhandelsberechtigungen für den Gebrauchtwarenhandel ausgegeben wurden, vielleicht ab dem 16. Jahrhundert, eventuell auch früher; zu Beginn des 17. Jahrhunderts waren die Tandlergewerbe jedenfalls bereits etabliert.[54] Prinzipiell scheinen die Kammergewerbe personeller Natur gewesen zu sein, mit Duldung der Obrigkeit wurden diese Berechtigungen jedoch belastet, weitergegeben und verkauft, was aus fiskalischen Gründen (etwa aufgrund von bei Gewerbeübergaben zu leistenden Abgaben) geduldet bzw. sogar unterstützt wurde.[55] Dieser Prozess der ‚Realisierung' von Gewerbeberechtigungen scheint bei den „bürgerlichen" Tandlern zu Beginn des 17. Jahrhunderts bereits abgeschlossen zu sein, denn schon die ersten Gewerbeartikel betonten, dass die Handelskonzessionen um 50 fl. „khäufflichen gelassen werden" könnten.[56] Die Preise für die „bürgerlichen" Tandlergewerbe entwickelten sich im

---

50 Saunders, Soziologie, 118–121.

51 Diese wurden erst ab den 1730er/40er-Jahren (in Abgrenzung zu den Vorstadtgewerben – vgl. unten) als „bürgerliche Stadttandler" bezeichnet, was den unterschiedlichen rechtlichen Rahmen ihrer Konzession kennzeichnen sollte – Stadttandler waren bei der Ausübung ihres Gewerbes jedoch nicht auf die innere Stadt beschränkt, sondern konnten auch in den Vorstädten einen Laden unterhalten (vgl. Löper, Residenzstadt, 63).

52 HA 1/1623 („Articul und Ordnung" der bürgerlichen Tandler, 13. Februar 1623 [Abschrift 1655]).

53 Weigl, Gewerbepolitik, 179; Pribram, Einlösung, 1414.

54 Thiel, Gewerbe, 517.

55 Přibram, Geschichte, 292 u. 299f.

56 HA 1/1623 („Articul und Ordnung" der bürgerlichen Tandler, 13. Februar 1623 [Abschrift 1655]); dieses Ablösegeld entsprach beinahe zehn Jahreslöhnen eines im Wiener Bürgerspital tätigen

Verlauf des 17. und 18. Jahrhunderts analog zu denen anderer Handelsberechtigungen und überstiegen die (vormals offenbar festgesetzte) Summe von 50 fl. bald um ein Vielfaches. Seitens der Landesherrschaft und der städtischen Obrigkeit wurde erst zum Ende des 18. Jahrhunderts versucht, dieser Entwicklung gegenzusteuern: So war etwa im Jahre 1775 allgemein festgelegt worden, dass der letzte Verkaufspreis einer Kammerhandelsberechtigung nicht überschritten werden dürfe,[57] dennoch wurden Gewerbe noch in den 1790er-Jahren unter Einbeziehung der städtischen Behörden versteigert.[58] Ab der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts äußerte die merkantile Behörde des Kaiserhofes, der Kommerzienkonsess, verstärkt Kritik an den Kammergewerben und an deren Weitergabemodalitäten, also dem weitgehenden Ausschluss der Obrigkeiten von deren Vergabe, damit auch am Fehlen einer Möglichkeit, die Anzahl der Gewerbe dem ‚Bedarf' anzupassen, da eine Vermehrung der Gewerbe den Wert derselben gemindert hätte, was die Gewerbeinhaber wie deren etwaige Gläubiger betraf.[59] Somit bestand als Möglichkeit lediglich eine Ablösung der Gewerbe, also ein Rückkaufen durch die Obrigkeit. Vor allem ab den 1770er-Jahren wurden diese Pläne durch die Administration Josephs II. forciert: Neu verliehene Gewerbe sollten zukünftig nur noch personaler Natur sein und gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr vergeben werden, die in einen neugegründeten „Einlösungsfond" zur – zumindest partiellen – Finanzierung des Rückkaufs von Realgewerben fließen sollte. In den 1780er-Jahren erfolgten erste Ablösungen, nach dem Tod Josephs II. unterblieb jedoch – vor allem aufgrund erheblichen Widerstandes durch die Hofstellen – die Umsetzung weiterer Ablösungen; erst in den 1820er-Jahren wurden die Rückkaufpläne wieder aufgegriffen.[60] Im Jahre 1787 war vonseiten der Obrigkeit vermutlich eine Ablösung der „bürgerlichen" Stadttandlergewerbe konzipiert worden; deren (angedachte) Umsetzung, eine Vergütung der Gewerbe mit zwei Dritteln des Kaufpreises, stieß auf den Widerstand der Stadttandler und unterblieb schließlich – offenbar nicht zuletzt deswegen, weil insgesamt über 12.500 fl. hätten aufgewendet werden müssen.[61] Dennoch flossen die bei der Vergabe der (personalen) „bürgerlichen" Vorstadttandlergewerbe entrichteten Gebühren bis ins 19. Jahrhundert weiterhin in den „Kam(m)erhandel

„Mannsknechts" (6 fl. in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts – vgl. Pribram, Materialien, 340 u. 342) bzw. der Summe, die ein Wiener Maurergeselle als (unbeköstigten) Taglohn in über zweieinhalb Jahren verdienen konnte (Taglohn zw. 13 u. 18 kr. im Jahre 1601 – vgl. ebd., 179–183).

57 Pribram, Einlösung, 1416.

58 Vgl. beispielsweise HR A7/2 Nr. 786 ex 1801 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, 16. November 1801).

59 AR A2 382/1773 (Eingabe Johann Rudolf Pottner und Catharina Pottner an Mag Wien, 3. Mai 1773).

60 Pribram, Einlösung, 1415–1421; Přibram, Geschichte, 306, 315f., 528f., 534 u. 566.

61 HR A7/1 Nr. 388 ex 1787 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, 21. Mai 1787).

Einlösungsfond".[62] Die freie Veräußerbarkeit der Stadttandlergewerbe betonte der Magistrat noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts,[63] auch stellte man lapidar fest, dass diese Gewerbe eigentlich nur um den „Einlagswerth" verkauft werden dürften, ‚privat' jedoch ein höherer Preis bezahlt würde – dies sei rechtens, „weil dieses unter den gesetzlich gestatteten Titl […der] Ablösung geschieht",[64] auch die Duldung der Versteigerung von Gewerben[65] widersprach der eigentlich (seit den 1770er-Jahren) vorgesehenen Bindung an den letzten Verkaufspreis.

Zu diesen Kammergewerben vergab der Wiener Magistrat weitere Berechtigungen für den Handel mit Gebrauchtwaren: Vermutlich bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts bestanden durch den Stadtrat vergebene Berechtigungen für „Silbertandler/innen", also Händler/innen, die an Verkaufsständen in der Stadt gebrauchten Schmuck und Edelsteine an- und verkauften – diese Lizenzen sind ab dem Ende des 17. Jahrhunderts belegbar und wurden offenbar mehrheitlich von Frauen ausgeübt.[66] In den 1720er-Jahren wurden sie – nach Konflikten mit den Edelmetall verarbeitenden Handwerken – aufgehoben,[67] dennoch finden sich im Jahre 1753 zumindest fünf „Schmucktandlerinnen".[68] Vermutlich seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts erteilte der Magistrat – wiederum mehrheitlich an Frauen – gegen die Entrichtung einer jährlichen Gebühr[69] Berechtigungen „Bandlwaren" innerhalb der Stadt an Ständen verkaufen zu dürfen,[70] partiell handelten diese so genannten „Bandlstandlweiber" auch mit Gebrauchtwaren (vgl. Kap. „Konflikte"). Ähnlich konzipiert waren die Handelsberechtigungen für die städtischen Tandelmärkte: Analog zu anderen Märkten wurden die Standgebühren vom Wiener Magistrat eingehoben, im Falle des Tandelmarktes vermutlich seit der Mitte des 17. Jahrhunderts.[71] Die „Marckh- und lizenz-Zetl",[72] später auch Lizenzbücher (vgl. Abb. 8), die zum Verkauf auf dem Tandelmarkt berechtigten, wurden im 18. Jahrhundert

---

62 HR A7/3 Nr. 270 ex 1804 (Dekret Mag Wien, 21. August 1804); vgl. HR A7/1 Nr. 720 ex 1788 (Dekret Mag Wien, 19. Jänner 1789); HR A7/6 Nr. 686 ex 1810 (Dekret Mag Wien, 18. Oktober 1810).

63 „als einer erkauften Realität" – HR A7/2 Nr. 786 ex 1801 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, 16. November 1801).

64 Ebd. (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, ohne Datierung [vor 15. April 1803]).

65 Vgl. ebd. (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, 16. November 1801).

66 ProtB/8 (Ratsbeschluss, 9. August 1695); AR A1 55/1712 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, 26. April 1712); ebd. (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, 24. Mai 1712).

67 AR A1 87/1722 (Verlaß Mag Wien, 4. August 1722).

68 AR A1 7/1753 (Dekret Mag Wien an Galanteriearbeiter und Nadler, 19. Dezember 1752).

69 In den 1780er-Jahren vermutlich 3 fl. – vgl. Pezzl, Skizze, 211.

70 ProtB/19 (Verlaß Mag Wien, 11. Juni 1717).

71 Im Jahre 1645, so der Magistrat, sei ihm die Aufsicht über den städtischen Tandelmarkt vor dem Kärntnertor durch die Landesherrschaft „anbefohlen word(e)n" – AR A1, 112/1707 (Dekret NÖ Regierung, 12. September 1707).

72 Ebd. (Dekret NÖ Regierung, 12. September 1707).

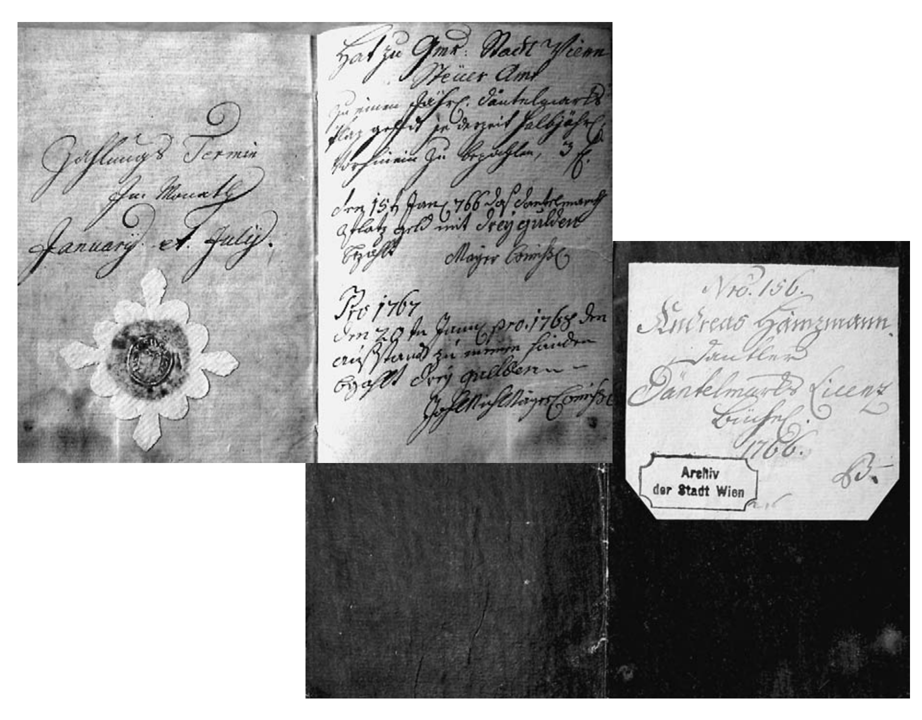


Abbildung 8: Tandelmarktlizenzbuch des Wiener Tandlers Andreas Hainzmann für die Jahre 1766/67

durch das Oberkammeramt (nach 1774 durch den Magistrat)[73] vergeben und waren Personalberechtigungen ohne das Recht zur Weitergabe,[74] dennoch wurden Verkaufsplätze aber wiederholt veräußert oder innerfamiliär weitergegeben.[75]

Die jährlichen Gebühren auf den Tandelmärkten orientierten sich an denen vergleichbarer Verkaufsberechtigungen und wurden „pro re nata nach ihrer Waaren Auslaage, und Vermögen, od(er) Armuth“ bemessen, also auch „gratis“[76] vergeben (vgl. Kap. „Sozioökonomische Bedingungen der Existenz“), zudem konn-

73 AR A2 43/1774 (Dekret NÖ Regierung, 20. Dezember 1774).

74 AR A2 125/1779 (Dekret NÖ Regierung, 9. September 1762 [Abschrift]).

75 AR A2 43/1774 (Eingabe Johann Busch an Wirtschaftsrat, 30. Jänner 1770); ebd. (Eingabe Magdalena Schnellin an Mag Wien, 7. Februar 1770); vgl. auch Kap. „Händler/innen“.

76 HA 39/1672 (Bericht Mag Wien, ohne Datierung [vor 15. September 1750]); die einmal vorgenommenen steuerliche Veranschlagung wurde – zumindest im ausgehenden 18. Jahrhundert – offenbar kaum verändert: von den 36 Tandelmarkttandlern/innen, die über den Zeitraum der Jahre 1772 bis 1791 in den Steueramtskatastern erfasst wurden, entrichteten 30 im Jahre 1791 die gleiche Gebühr wie im Jahre 1772, Gebührenerhöhungen betrafen offenbar vor allem neu vergebene Plätze (Stöger, Datenbank Tandelmarkt).

ten die Gebühren – relativ flexibel – in Raten beglichen oder (in Einzelfällen) offenbar über Jahre hinweg ausgesetzt werden.[77] Eine derartige Lizenz berechtigte nur zum Verkauf an der zugewiesenen Stelle auf dem Tandelmarkt, Eingaben von „Lizenztandlern“, die um einen Verkauf von Gebrauchtwaren außerhalb des Tandelmarktes ansuchten (etwa in oder vor deren Wohnungen), wies man wiederholt ab.[78] Noch 1816 wurde von obrigkeitlicher Seite der Unterschied betont, „ob“ ein Tandler „ein bürgerlicher Gewerbsmann ist, oder bloß eine Lizenz für den Tandelmarkt erwirkte“.[79]

Neben dem Magistrat konnten auch andere Obrigkeiten Verkaufsberechtigungen vergeben:[80] die Landesherrschaft, vor allem aber Grundherrschaften und Militärbehörden. In Wien war ein großer Teil der Vorstädte nicht unter der Grundobrigkeit der Stadt (des Magistrats),[81] einzelne dieser ‚fremden' Obrigkeiten duldeten informelle Gebrauchtwarenhändler/innen und vergaben teilweise auch formelle Berechtigungen,[82] wie etwa das Schottenstift für den Vorstadtgrund St. Ulrich.[83] Ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wurden landesherrschaftliche Berechtigungen, zumeist nach einer Supplik, an einzelne Gewerbetreibende in Wien vergeben, eine „Hofbefreiung“ für Tandler unterblieb jedoch offenbar.[84] Aus fiskalischen Gründen – auch um unberechtigte Akteure zu inkorporieren (und dadurch besteuern zu können) – erfolgte ab dem Jahre 1725 die Erteilung von (personalen) „Schutzdekreten“. Bis in die 1730er-Jahre, als man deren Vergabe wiederum beschränkte, verlieh der Kaiserhof mehrere Tausend Dekrete an Gewerbetreibende, die nach 1733 größtenteils in die jeweiligen Zünfte aufgenommen wurden oder eigene (vorstädtische) Korporationen bildeten.[85] Für den Gebrauchtwarenhandel sind derartige Schutzdekrete, die nur einen Verkauf in der eigenen

77 Im Dezember 1774 wurden 29 Tandler/innen festgestellt, die die eigentlich im Voraus zu entrichtenden Gebühren für ein, mitunter auch für zwei Jahre schuldig waren (A2 7/1775 [Consignation, ohne Datierung, vor 14. Dezember 1774]), danach begrenzte man die Aussetzung (ohne Verlust der Stelle) auf maximal zwei Jahre (AR A2 43/1774 [Dekret NÖ Regierung, 20. Dezember 1774]). Dennoch bezahlte im Jahre 1775 ein Flickschuster (Joseph Wurzinger) „nachdem Er widerumb in Vorschein gekommen“ die ausständige Verkaufsgebühr für drei Jahre (Stöger, Datenbank Tandelmarkt).

78 Vgl. AR A2 26/1773; AR A2 292/1780.

79 Hofkanzleiverordnung, 1816 – zit. n.: OGH 5, 248.

80 Ähnliche Beispiele lassen sich auch für andere Städte finden – so wurde ewa im Falle Münchens zum Ende des 18. Jahrhunderts festgestellt, dass „jede Stelle allhier […] nach Willkühr Trödler aufgenommen“ hätte (Hazzi, Tändlerwesen, 9; vgl. ebd., 8–10).

81 Seliger/Ucakar, Wien, 168f.

82 AR A1 118/1742 (Bericht Mag Wien, 20. Februar 1742).

83 AR A2 633/1781 (Bericht Steueramt an Mag Wien, 17. Dezember 1781).

84 Vgl. Haupt, Handwerk, 787–870 u. Thiel, Gewerbe, 437.

85 Altfahrt, Professionisten, 10; Ehmer, Zünfte, 117f.; Bruckmüller, Sozialgeschichte, 251f.; Otruba, Gewerbe, 126.

Wohnung ermöglichten,[86] bis ins 19. Jahrhundert belegbar; ab dem Ende der 1770er-Jahre wurden diese Berechtigungen vermutlich primär für Orte außerhalb des „Linienwalls“, also außerhalb der Stadt und der Vorstädte (vgl. Kap. „Märkte im Stadtraum“), vergeben.[87]

Wesentlich in den städtischen Gebrauchtwarenhandel involviert waren Soldaten (bzw. Stadtwachen) und deren Angehörige, die vor allem informell tätig waren, aber auch durch verschiedene Behörden und Obrigkeiten berechtigt wurden. In Wien war die Stadtguardia,[88] die dem Hofkriegsrat unterstehende städtische Wache, nur unzureichend entlohnt;[89] Konzessionen von obrigkeitlicher Seite, die den Guardisten Berechtigungen (oder Duldungen) zum Zuverdienst über kleingewerbliche Tätigkeiten einräumten, waren somit unumgänglich und dementsprechend häufig anzutreffen.[90] Vor allem ab der Mitte des 17. Jahrhunderts nahmen die gewerblichen Nebenbeschäftigungen der Guardisten stark zu, die – an zumeist der ‚militärischen‘ Jurisdiktion unterworfenen Orten (auf den Stadtbefestigungen, bei den Stadttoren, den Kasernen und am Glacis) – ihre Waren oder Dienstleistungen (etwa Reparaturen) anboten, wobei auch Handwerker, die keine Guardisten waren, (vermutlich gegen Entrichtung von Gebühren) Verkaufsberechtigungen für die von ihnen angefertigten Waren erhalten konnten.[91] Bereits im Jahre 1633 war ein „gerichtlicher Vergleich zwischen denen burgerlichen vnd allhießigen Statt-Quardie Soldat(e)n Tändlern“ ausgehandelt worden, der im Verlauf des

86 HA 39/1672 (Bericht Mag Wien, ohne Datierung [vor 15. September 1750]).

87 ProtB/35 (Verlaß Mag Wien, 11. September 1725); AR A2 312/1761 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, 27. Oktober 1761); AR A2 475/1779 (Dekret NÖ Regierung, 19. November 1779); HR A7/2 Nr. 786 ex 1801 (Dekret Mag Wien, 30. Juli 1802); AVA, Inneres Polizei 182a/1812 (Bericht Polizey Oberdirektion an Polizey-Hofstelle, 16. Mai 1812).

88 Die Stadtguardia bestand als Wachkörper seit dem 16. Jahrhundert, zählte im Jahre 1664 etwa 2.200, in den 1720er-Jahren ca. 1.200 Soldaten, zu Beginn der 1740er-Jahre erfolgte die (eigentlich bereits im Jahre 1722 angeordnete) Auflösung dieses Wachkörpers – vgl. Thiel, Gewerbe, 419 u. 517; Veltzé, Stadtguardia, 56–58; Seliger/Ucakar, Wien, 48 u. 66; Pils, Rand, 120f. u. 129f.

89 Die Soldaten erhielten zwar freies Quartier, zwei Pfund Brot täglich und ein „Jahresclaid“, (um 1730 im Wert von ca. 14–15 fl.), jedoch nur eine geringe monatliche Lohnzahlung (Seliger/Ucakar, Wien, 48 u. 66; Veltzé, Kriegswesen, 191); eine 1730 erschienene Stadtbeschreibung vermerkt zur Stadtguardia: „Es bestehet solche aus einem Regiment, meistentheils schlechter und übel exercirter Leute, so gemeiniglich Fleischer, Schuh-Flicker, Scheren-Schleiffer, Kessel-Flicker etc. sind, welche die Freyheit haben, ihr Handwerk zu treiben, weil nebst der Montur, keiner jährlich mehr als 6 fl. bekommet.“ (Küchelbecker, Nachricht, 447); Susanne Pils beziffert den jährlich bar ausbezahlten Sold (für diese Zeit) auf 12 fl. (vgl. Pils, Rand, 125f.).

90 Steidl, Wien, 80f.; Fajkmajer, Handel, 567.

91 Seliger/Ucakar, Wien, 40; Weigl, Hauptstadt, 21; in einer im Jahre 1736 erfolgten Zählung der städtischen Gewerbetreibenden erfasste man unter den Schneidern 202 und unter den Schustern 500 Militärhandwerker (vgl. Thiel, Gewerbe, 435 u. 419f.).

17. Jahrhunderts mehrmals (1648, 1676, 1677 und 1680) erneuert wurde und den Stadtguardisten an den drei Markttagen vor dem Kärntnertor ein Handelsrecht mit Gebrauchtwaren einräumte. Gleichzeitig wurde das Verkaufsverbot innerhalb der Stadtmauern betont, auch, dass man die Handelsaktivitäten „andere[r] alte[r] weiber vndt menscher, so der löbl. stattquardie oder denen vnterhaltenen Soldaten nicht angehörig", künftig nicht mehr dulden werde.[92] Nachdem es im Jahre 1707 erneut zu Konflikten zwischen der Stadtguardia und dem Magistrat gekommen war,[93] schlossen die beiden Konfliktparteien im Jahre 1712 einen weiteren Vergleich, der die gewerblichen Nebentätigkeiten der Stadtguardisten (darunter auch den Handel mit Gebrauchtem) reglementierte: So sollte nur ein Gewerbe pro Soldat ausgeübt und nur Waren mit einem maximalen Gesamtwert von 25 fl. angeboten werden.[94] Gleichzeitig wurde festgestellt, dass sich die Stadtguardia nicht unter ziviler Jurisdiktion befinde, sondern dem Hofkriegsrat unterstellt sei.[95] Die rechtliche Sonderstellung – Ort und Akteure waren der ‚militärischen' Jurisdiktion unterworfen – ermöglichte die Abhaltung eines eigenen Marktes, der als „Soldaten Tändlmarkht"[96] vermutlich schon seit dem 17. Jahrhundert vor dem Kärntnertor stattfand.[97] Dort wurden – wie auf dem nahen ‚zivilen' Tandelmarkt – auch Neuwaren aus kleingewerblicher Produktion angeboten, wobei offenbar bis zur Auflösung des Marktes keine formellen (individuellen) Verkaufsberechtigungen für die Guardisten (und deren Angehörige, aber auch für Guardia-fremde Handwerker) bestanden, sondern nur allgemeine (begrenzte) Handelsfreiheiten, also Duldungen, für die jedoch – zumindest partiell – jährliche Gebühren entrichtet wurden.[98] Einen ähnlichen ‚Schutz' gewährte auch das kaiserliche Zeughaus, das Arsenal, vor allem in Hinblick auf den Handel mit gebrauchten Eisenwaren bzw. Alteisen und Reparaturtätigkeiten in diesem Marktsegment.[99] Als die Stadtguardia zu Beginn der 1740er-Jahre aufgelöst wurde, hob man „alle von dem

92 HA 19/1680 („Confirmirter gerichtlicher Vergleich zwischen denen burgerlichen vnd allhießigen Statt-Quardie Soldat(e)n Tändlern", 12. Oktober 1680).

93 Durch die Stadtguardia waren einige Verkaufsstände für Lebensmittel nahe des Tandelmarktes genehmigt worden – AR A1 112/1707 (Dekret NÖ Regierung, 12. September 1707).

94 AR A1 45/1712 (Verlaß Mag Wien, 6. Juni 1712); vgl. Veltzé, Kriegswesen, 193.

95 AR A1 115/1712 (Dekret Stadtrat, 3. Februar 1712); KA, Hofkriegsrat, Protokoll Expedit 1713, fol. 36a.

96 AR A1 45/1712 (Verlaß Mag Wien, 6. Juni 1712).

97 HA 19/1680 („Confirmirter gerichtlicher Vergleich zwischen denen burgerlichen vnd allhießigen Statt-Quardie Soldat(e)n Tändlern", 12. Oktober 1680).

98 KA, Hofkriegsrat, Protokoll Expedit 1713, fol. 293a, 366b; KA, Hofkriegsrat, Protokoll Registratur 1713, fol. 370a (Dekret NÖ Regierung, 3. Mai 1713); KA, Hofkriegsrat, Protokoll Expedit 1725, fol. 713a (Dekret Hofkanzlei, 13. April 1725).

99 AR A2 348/1766 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, 20. November 1766).

Militari auf Tandler und andere Gewerbe verlichenen Concessiones“, zudem den Soldatentandelmarkt auf[100] und gewährte den ehemaligen Stadtguardisten die Möglichkeit, ‚zivile‘, also von der städtischen Obrigkeit bzw. dem Landesherrn vergebene (natürlich besteuerte) Gewerbeberechtigungen zu erlangen.[101] Ein Vergleich zwischen dem Magistrat und dem Hofkriegsrat aus dem Jahre 1743 sah vor, dass die Gewährung militärischer Schutzrechte künftig unterbleiben solle, dennoch begann das Stadtkommando zu Beginn der 1760er-Jahre gegen die Entrichtung einer Gebühr in die „Fortifications-Bau“-Kasse formelle Lizenzen für den Handel mit Gebrauchtwaren zu vergeben.[102] Diese Lizenzinhaber etablierten durch ihre Verkaufstätigkeiten einen Markt „auf der Esplanade vor dem Burg-Thor“, was Proteste des Magistrates nach sich zog und schließlich zu einer Widerrufung der 80 ausgegebenen Berechtigungen führte.[103] Als daraufhin neun „Quardie Soldaten der Profession alte Schuhflicker“ darum ansuchten, weiterhin reparierte Schuhe auf dem Spittelberg verkaufen zu können, erklärte sich der Hofkriegsrat für ein derartiges Gesuch nicht zuständig.[104] Dennoch wurden in den folgenden Jahren offensichtlich wiederum einzelne Verkaufsberechtigungen vergeben,[105] auch konnten Militärangehörige, die bei den Befestigungsanlagen informell Gebrauchtwaren anboten, mit Duldung rechnen: In den 1770er-Jahren finden sich etwa regelmäßig Gebrauchtwaren verkaufende Händler, alle ehemalige oder aktive Soldaten, vor dem Kärntnertor.[106] Nach Protesten der Tandler wurde diesen zunächst das Anbieten der Waren untersagt, in den 1780er-Jahren scheinen diese Händler jedoch vonseiten des Magistrats formelle Lizenzen erhalten zu haben und etablierten damit einen prosperierenden Marktort für Gebrauchtwaren (vgl. Kap. „Märkte im Stadtraum“). Dieser „Soldaten Tandelmarkt“ sei „eigenmächtig entsprungen“, betonte man zum Ende des 18. Jahrhunderts,[107] seine Legitimität beruhe nicht auf „dem vorigen altem Herkom(m)en“,[108] sondern auf einem Regierungsbeschluss.

---

100 Auch die „Protectional Briefe“ der unter Arsenalschutz stehenden „Professionisten“ wurden aufgehoben (AR A2 348/1766 [Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, 20. November 1766]); vgl. Veltzé, Stadtguardia, 58.

101 Vgl. dazu allgemein Klose, Lage, 9f.

102 AR A2 348/1766 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, 20. November 1766).

103 Ebd. (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, 20. November 1766); vgl. KA, Hofkriegsrat, Protokoll in Publicis 1760, fol. 381a; ProtB/158 (Dekret NÖ Regierung, 24. März 1760).

104 KA, Hofkriegsrat, Protokoll in Publicis 1760, fol. 821a.

105 AR A2 348/1766 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, 20. November 1766); AR A2 455/1776 (Bericht Magistrat an NÖ Regierung, 16. Dezember 1776).

106 AR A2 125/1779 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, ohne Datierung [April 1779]).

107 HR A6/7 Nr. 12 ex 1800 (Bericht Steueramt an Mag Wien, 25. November 1799).

108 Ebd. (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, 28. Dezember 1799).

Obgleich die Begrifflichkeit eine Analogie suggeriert, weisen die Gewerbe der „bürgerlichen Vorstadttandler" in Wien einen anderen Ursprung auf als die der „bürgerlichen Stadttandler". Den „bürgerlichen" Tandlern in den Vorstädten war nur der Verkauf am Tandelmarkt (was aber eine Tandelmarktlizenz voraussetzte) und in der eigenen Wohnung möglich, Läden oder „auslaagen" konnten – so die normative Vorgabe – nicht unterhalten werden,[109] lediglich ein „Schild ihrer führenden waaren, nebst aufschreibung derselben waaren vor ihren wohnungen" war den Vorstadttandlern zugestanden worden.[110] Die ab den 1740er-Jahren dokumentierten Konflikte und die daraus resultierenden normativen Regelungen deuten darauf hin, dass es sich bei den „bürgerlichen Vorstadttandlern" um vermutlich ab den 1730er-Jahren erfolgte Inkorporationen von Schutzdekretinhabern und ehemaligen Stadtguardisten handelt.[111] Die Gewerbe der Vorstadttandler waren zwar an die Verleihung des Bürgerrechts gebunden, stellten aber dennoch ‚personale' Berechtigungen dar, die gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr verliehen wurden, deren Höhe offenbar individuell festgesetzt wurde[112] – so konnte die Gebühr zum Ende des 18. und im beginnenden 19. Jahrhundert zwischen 30 und 100 fl. variieren.[113] Aufgrund des personellen Charakters der Gewerbe war eine (wie bei den Stadttandlern bestehende) Weitergabe- oder Verkaufsmöglichkeit nicht vorgesehen, dennoch wurde diese Bestimmung in der Praxis wiederholt umgangen: Als in den 1770er-Jahren nicht ausgeübte Gewerbe eingezogen werden sollten, gab ein Vorstadttandler an, dass er sein Gewerbe „einem Fremden verkaufen" wolle, ein anderer Tandler äußerte, er habe bereits vor einem halben Jahr zugunsten des

109 ProtB/20 u. 23.

110 AR A1 39/1747; vgl. ProtB/98 (Verlaß Mag Wien, 29. April 1745).

111 Vgl. Ehmer, Zünfte, 118f.; Přibram, Geschichte, 18f.; Otruba, Gewerbe, 149; die Verwendung des Terminus „bürgerliche Vorstadttandler" ist zum ersten Mal für das Jahr 1745 belegbar (ProtB/98 [Verlaß Mag Wien, 29. April 1745]), 1623 waren die innerstädtischen Tandler noch als „vnsere Burgerliche Tändtler" bezeichnet worden (HA 1/1623 [„Articul und Ordnung" der bürgerlichen Tandler, 13. Februar 1623, Abschrift 1655]), auch in einer Eingabe aus dem Jahre 1737 findet sich keine Differenzierung bei den „bürgerlichen" Tandlern (ProtB/71 [Eingabe bürgerliche Tandler an Mag Wien, 25. Mai 1737]); dennoch äußerte im Jahre 1772 der Sohn eines kurz zuvor verstorbenen „bürgerlichen" Vorstadttandlers, dass sein Vater das Gewerbe 38 Jahre ausgeübt hätte, was auf eine Verleihung zur Mitte der 1730er-Jahre hindeuten würde (AR A2 169/1773 [Eingabe Joseph Mayr, ohne Datierung, November 1772]).

112 HR A7/1 Nr. 388 ex 1787 (Dekret NÖ Regierung an Mag Wien, 20. August 1787).

113 HR A7/1 Nr. 720 ex 1788 (Dekret Mag Wien, 19. Jänner 1789); OKA, B3/28 (Oberkammeramtsrechnung 1795), fol. 90b u. 91a; OKA, B3/38 (Oberkammeramtsrechnung 1805), fol. 80a u. 81a; OKA, B3/43 (Oberkammeramtsrechnung 1810), fol. 42a, 43b u. 44a; dieser Betrag entspricht etwa der Jahresmiete für eine einfache (vorstädtische) Wohnung mit mehreren Zimmern (60 bis 120 fl. – vgl. Pezzl, Neue Skizze, 1. Heft, 161 u. OÖLA, Herrschaftsarchiv Eferding-Starhemberg, Verschiedene Herrschaften, Schachtel 306, fol. 204a [Bestandscontract Johann Böck, Michaeli 1774]).

Ehemannes einer ehemaligen Tandlerswitwe verzichtet, da er jetzt jedoch erfahren habe, „daß derley cessionen [Weitergaben, G.S.] verbotten wären", nähme er davon Abstand.[114] Derartige Übergaben wurden von obrigkeitlicher Seite offenbar dennoch wiederholt geduldet,[115] die Existenz informeller Übergabegelder ist dabei anzunehmen.[116] Eine in den 1770er-Jahren eingebrachte Supplik der bürgerlichen Vorstadttandler, ihre Gewerbe – analog zu denen der Stadttandler – frei erkaufen (bzw. verkaufen) zu dürfen, wurde von der Landesherrschaft abgewiesen.[117] Noch im zweiten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts bestand eine Differenzierung zwischen bürgerlichen Vorstadt- und Stadttandlern: Als ein Vorstadttandler um „Transferrirungs Bewilligung" seines Gewerbes in die Stadt ansuchte, wurde ihm dies „wegen der Verschiedenheit der Gewerbsverfassung" nicht zugestanden.[118]

In der Stadt Salzburg bildete offenbar bis ins beginnende 19. Jahrhundert eine Anordnung aus dem Jahre 1698, die die Ausübung von Gewerben an eine Genehmigung des Landesherrn bzw. des „Hofrates" (als höchste Verwaltungsbehörde) band, den rechtlichen Rahmen bei der Vergabe (bzw. Weitergabe) von Berechtigungen zum Handel mit Gebrauchtwaren.[119] Bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts ist ein Ansuchen um die Gewährung einer Verkaufsberechtigung und deren Vergabe oder Nicht-Vergabe (nach erfolgter Bedarfsprüfung) als übliches Prozedere anzunehmen:[120] So ‚bat' etwa im Jahre 1628 eine Frau darum, „ihr die Tantlerey zuerlaub(e)n". „Man solle", so der obrigkeitliche Entscheid, „zuewarten biß sie selbst, erscheinen, vnd man ihre Persohn sehen, auch mit Ir daraus reden" könne.[121] Der Ausgang dieses Ansuchens ist unklar, die Supplikantin trat – auch in den Folgejahren – nicht mehr in Erscheinung.[122] Als im Jahre 1764 eine systematische

114 AR A2 583/1774 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, 19. Dezember 1774).

115 Ebd. (Eingabe Joseph Worowansky an Mag Wien, 6. Dezember 1775); wiederholt finden sich in den Verleihungsdekreten Formulierungen wie „das anheimgesagte" oder „bereits zugesicherte" Gewerbe (HR A7/4 Nr. 8 ex 1807 [Dekret Mag Wien, 15. Jänner 1807]; HR A7/5 Nr. 647 ex 1808 [Dekret Mag Wien, 29. November 1808]).

116 Die Stadttandler bezifferten diese Gebühren in einer Eingabe aus den 1770er-Jahren auf wenig glaubhafte „12. 13 oder 20. Dupl.[onen]", was einem Betrag von ca. 84 bis 140 fl. entsprechen würde (AR A2 511/1772 [Eingabe bürgerliche Stadttandler an NÖ Regierung, ohne Datierung, August 1772]); 1781 legte ein Lizenztandler seiner Supplik um ein „bürgerliches" Gewerbe eine Bestätigung der von ihm geleisteten Zahlung (in der Höhe von 50 fl.) an einen Vorstadttandler bei (AR A2 453/1781).

117 AR A2 511/1772 (Dekret NÖ Regierung, 24. April 1773).

118 ProtB/ohne Nummer (Dekret Stadthauptmannschaft, 17. Oktober 1817).

119 ZA 568 (Eingabe berechtigte Tandler, 10. Juni 1795) – vgl. Zauner, Auszug, 79.

120 HRP 1732, fol. 440b (23. März 1732) u. fol. 500b (9. Juni 1732); HRP 1738, fol. 463b (1. Mai 1738); ZA 568 (Eingabe Anna Schwaiblin an Hofrat, 10. April 1739); vgl. HRP 1739, fol. 36a (10. Jänner 1739); HRP 1742, fol. 927a–927b (7. Juli 1742); HRP 1749, fol. 2035b (21. Oktober 1749).

121 BU 45 (Stadtratsprotokolle 1623–1631), fol. 215a–215b; vgl. Martin, Tandelmarkt, 77.

122 Vgl. BU 45 (Stadtratsprotokolle 1623–1631), passim.

Erfassung der in der Stadt bestehenden Handels- und Gewerbeberechtigungen versucht wurde, stellte man sechs Berechtigungen zum Gebrauchtwarenhandel fest, die durch den Hofrat *ad personam* (also widerruflich, auf Lebenszeit und die Person beschränkt)[123] vergeben worden waren. Drei dieser Berechtigungen stammten aus – obrigkeitlich abgesegneten – Übernahmen innerhalb der Familien, eine war gegen Bezahlung einer „Recognition“ übergeben worden, die übrigen beiden waren offenbar unentgeltlich ausgegeben worden.[124] Prinzipiell war in Salzburg eine Weitergabe bzw. Veräußerung ‚personaler‘ Berechtigungen offenbar möglich. Im Jahre 1770 hatte das Stadtgericht etwa betont, dass „man iene Gerechtigkeit für Personal zu halten [pflegt], welche nicht anderst; als mit Höchster oder Hofräthlicher Genehmhaltung verkaufet, vertauschet, verpfändet, oder in anderweeg veräussert werden kann.“ Darunter würden auch Gewerbeberechtigungen für Schneider, Schuster oder Weber fallen, zudem „in der Regel alle sogenannte Hofschutz und Gnaden Sachen“, eine „Reale Gerechtsame“ hafte hingegen „auf einen gewissen Hauß od(er) Boden“ und könne „mit selben verkauft, vertauscht, verpfändet, verheurathet, oder in anderweeg übergeben werden kann, ohne daß der Besitzer derselben bey solchen Veräusserungen die Gnädigst: oder Hofräthliche Bewilligung einzuhollen nöthig hat“, dennoch – so das Stadtgericht – sei in der Praxis die Unterscheidung zwischen real und personal „bis ins Jahr 1750“ kaum beachtet worden, auch gegenwärtig wäre eine Differenzierung in Einzelfällen nur schwer möglich.[125] Diese Unklarheiten scheinen eine sukzessive Veränderung der ‚personalen‘ Berechtigungen zu prinzipiell weitergeb- und veräußerbaren Gewerben begünstigt zu haben: Im Verlauf des 18. Jahrhunderts wurden Tandellizenzen zunehmend außerfamiliär und gegen die Entrichtung einer Ablöse weitergegeben, obgleich man vonseiten der städtischen Obrigkeit den personalen Charakter der Berechtigungen wiederholt betont hatte:[126] Die „Tändlerey“ wäre, so etwa das für

123 Personalkonzessionen würden, so eine Salzburger Stadtbeschreibung aus den 1790er-Jahren, „ganz auf die Person allein verliehen“ und „sind auf Wohlverhalten und jedesmahlige Wiederrufung verliehen, unter welcher Bedingung aber nur meistens unbeträchtliche Gewerbe beschränket sind.“ – Hübner, Beschreibung […] Verbunden mit ihrer ältesten Geschichte, Bd. 2, 400

124 Pez 362 (Gewerbezählung 1764 [Bericht Stadtgericht, 20. Juli 1764]), fol. 719–722; ZA 568 (Dekret Hofrat, 28. August 1769); vgl. HRP 1732, fol. 500b (9. Juni 1732); zudem bestanden zu diesem Zeitpunkt zumindest zwei weitere Berechtigungen (Cecilia Hagerin/Winklerin seit 1762, Gertraud Grafin seit 1763 – vgl. ZA 568 [Bericht Hofrat, 13. November 1774]); vgl. auch Tab. 4.

125 Pez 363 (Bericht Stadtgericht, 7. April 1770).

126 Etwa durch die Bezeichnung der Tandler als „Concessionisten“ (ZA 568 [Bericht Stadtgericht, ohne Datierung, August 1770]; ebd. [Bericht Stadtgericht, 20. Juni 1795]) bzw. als „mit einer Gratialsache versehen“ (ebd. [Bericht Stadtgericht, 11. Dezember 1777]) oder durch den Verweis darauf, dass es sich bei den Berechtigungen um „blos widerruffliche Gnaden Concessionen“ handeln würde (ebd. [Bericht Stadtgericht, 23. August 1784]) – interessanterweise hatten ein unberechtigter Händler und

Gewerbeangelegenheiten zuständige Stadtgericht im Jahre 1770, eine Berechtigung „ad dies vitae, welche doch kein ordentl. burgerl. Gewerb, oder Gerechtigkeit, sondern eine blosse Gnadenverleihung ist, die schlechterdings sich nur auf die Person bezieht, und mit selber abstirbt".[127] Dennoch duldete man (ähnlich wie in Wien) Belastungen und Veräußerungen von zum Teil unentgeltlich vergebenen Handelskonzessionen,[128] partiell war sogar das Stadtgericht in die Verkäufe von Tandellizenzen involviert.[129] Personale Lizenzen wurden nicht nur veräußert, sondern auch – teilweise über ‚Ausnahmeregelungen' – vererbt[130] oder verpachtet.[131] Im Gefolge der Säkularisation des Salzburger Erzbistums und der Etablierung eines Kurfürstentums[132] kam es – eine Belebung der „Industrie […] durch Errichtung neuer Erwerbe"[133] proklamierend – ab dem Beginn des Jahres 1804 zu Gewerbeliberalisierungen, die vor allem zu einer Vermehrung bestehender Gewerbeberechtigungen führten.[134] Davon war auch der städtische Gebrauchtwarenhandel betroffen: Zahlreiche Supplikanten/innen, die um formelle Berechtigungen angesucht hatten, darunter auch bereits als informelle Händler/innen tätige,[135] erhielten unentgeltliche Tandellizenzen – mangelnde Erwerbsalternativen wirkten dabei zugangsbegünstigend.[136] Diese Neuschaffung von Berechtigungen, die von der Regierung klar forciert wurde,[137] begünstigte die endgültige „Realisierung"[138] der bereits bestehenden Berechtigungen: So unterschied man von obrigkeitlicher Seite im Jahre 1805 bereits zwischen den ‚alten' Gewerben und den (ab dem Jahr

dessen Ehefrau im Jahre 1773 um die „Verleihung einer real Tändlers gerechtigkeit" suppliziert (ebd. [Eingabe Rupert Augustin Putz und Anna Maria Putzin, 13. Oktober 1773]).

127 Ebd. (Bericht Stadtgericht, 5. Dezember 1780), vgl. Hübner, Beschreibung […] vorzüglich für Ausländer und Reisende, 336.

128 Pez 362 (Gewerbezählung 1764 [Bericht Stadtgericht, 20. Juli 1764]), fol. 720f.; ZA 568 (Dekret Hofrat, 23. April 1781).

129 Rep 42-06/01, fol. 404, 528, 591 u. 614; Rep 42-06/02, fol. 1.

130 Reg XXXVI/X II/Nr. 23 (Dekret Hofrat, 25. September 1784); ebd. (Dekret Hofrat, 13. August 1792).

131 Reg XXXVI/X II/Nr. 31 (Eingabe Marianna Nothaftin, 29. März 1803), was erst 1804 explizit verboten wurde – vgl. ebd. (Dekret Hofrat, 18. August 1804).

132 Ab Februar 1803 Kürfürstentum (bis Oktober 1805).

133 Intelligenzblatt von Salzburg, 7. Jänner 1804.

134 Binder, Neuordnung, 151–153; Veits-Falk, Auswirkungen, 188.

135 Schon in den 1790er-Jahren fand eine Inklusion einzelner informeller Akteure über Berechtigungen zum Kommissionsverkauf von Gebrauchtwaren statt – ZA 568 (Bericht Stadtgericht, 2. Oktober 1792).

136 Pez 377 (Bericht Polizey-Amt, 25. Oktober 1804); vgl. auch Kap. „Informelle Bereiche".

137 So wurden durch die Regierung einzelne Berechtigungen trotz ablehnender Gutachten des Polizey-Amtes verliehen – vgl. Reg XXXVI/X II/Nr. 1, 15, 20, 26 u. 29.

138 Přibram, Geschichte, 291.

1804 vergebenen) „neue[n] Trödlerkonzessionen“,[139] wobei betont wurde, dass die ‚alten‘ Berechtigungen – im Gegensatz zu den ‚neuen‘ – veräußer- und weitergebbar wären.[140] 1811 erkannte man den ‚alten‘ Berechtigungen bereits den Status von „realen gerechtigkeit[en]“ zu, die „durch Kauf, Tausch, Cession und sonstigen Onerosen“ erworben worden wären – die anderen Konzessionen würden hingegen lediglich personale Berechtigungen „durch ausdrückliche Verleihung der landesherrschaftlichen Obrigkeit“ darstellen.[141]

Auch in Salzburg waren zahlreiche Soldaten und deren Angehörige im städtischen Gebrauchtwarenhandel tätig, teilweise informell, formelle Duldungen oder Berechtigungen scheinen erst im Verlauf des 18. Jahrhunderts vergeben worden zu sein.[142] Wie im ‚zivilen‘ Bereich konnten der militärischen Jurisdiktion unterstellte Personen um ‚Berechtigungen‘ zum Handel mit Gebrauchtwaren supplizieren, die dann der Hofkriegsrat, die oberste Salzburger Militärbehörde – vor allem Ehefrauen oder Witwen von Soldaten – mit bestimmten Auflagen gewährte.[143] Diese Genehmigungen waren widerruflich und auf die Person beschränkt,[144] zudem sollten nur Gebrauchtwaren „an orth(en), welche der militarisch(en) Jurisdiction vnt(er) worffen“[145] waren (in Salzburg betraf dies vor allem die beiden städtischen Kasernen),[146] angeboten werden. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts scheinen zwei derartige Genehmigungen bestanden zu haben, zur Mitte des Jahrhunderts drei, die alle von Frauen ausgeübt wurden.[147] Zu diesen ‚formell‘ berechtigten Akteuren kam die Duldung, auch Begünstigung informeller Händler/innen, was vor allem ab den 1770er-Jahren zu Konflikten mit den ‚bürgerlichen‘ (also den ‚zivilen‘) Tandlern führte (vgl. Kap. „Informelle Bereiche“).

Für die „militärischen“ Berechtigungen zum Gebrauchtwarenhandel ist ebenso ein ‚Realisierungsprozess‘ feststellbar: Noch zur Mitte des 18. Jahrhunderts unent-

---

139 Pez 377 (Bericht Polizey-Amt, 19. Jänner 1805).

140 Reg XXXVI/X II/Nr. 31 (Bericht Polizey-Amt, 20. Jänner 1808).

141 Pez 366 (Gewerbeverzeichnis 1811).

142 Als im Jahre 1731 ein Soldat beim Stadtrat darum supplizierte, seine ‚Tandlerberechtigung‘ an eine Zivilperson weitergeben zu können, wurde vonseiten des Stadtrates ein Nachweis seiner Berechtigung gefordert, auch solle er Auskunft geben, „woher“ diese stamme. Offenbar war dies dem Mann nicht möglich, die Eingabe wurde abgewiesen – BU 113 (Stadtratsprotokoll 1731), fol. 348 u. 357f.

143 So wurde im Jahre 1753 zwei Frauen zugestanden „alte Kleid(er) und and(ere)s zu vertändtl(e)n vnd failhab(e)n zu derrff(en)“ (HKRP 1753, fol. 442a [6. Juni 1753]); diese ‚Berechtigungen‘ beschloss man offenbar ohne Gutachten, was für deren Alltäglichkeit sprechen würde (vgl. SLA, Hofkriegsrat, Relationspuncta 1750–1754, passim).

144 ZA 568 (Bericht Hofrat, 23. Dezember 1774).

145 HKRP 1753, fol. 442a (6. Juni 1753).

146 ZA 568 (Bericht Hofrat, 23. Dezember 1774).

147 HKRP 1760, fol. 13b (12. Februar 1760).

geltlich gewährt,[148] wurden die Handelsberechtigungen in der Folgezeit teilweise „gegen eine Umstandsgebiehr"[149] übergeben, was durch den Hofkriegsrat offenbar geduldet wurde. Die „militärischen Trödlers Concessionen" wären, so betonte das städtische Regimentskommando zu Beginn des 19. Jahrhunderts, „ursprünglich so wie die Civil Trödlereyen von höhern Orten aus unentgeltlich ertheilt, nach und nach aber von den Exercenten gleichsam käuflich oder Ablösungsweise also titulo oneroso an sich gebracht worden".[150] Als im Jahre 1802 die Ehefrau eines Soldaten, der das städtische Militär verlassen wollte, darum ersuchte, ihre „militärische" Berechtigung zum Gebrauchtwarenhandel weiterhin ausüben zu dürfen, führte dies zu einem Diskussionsprozess innerhalb der Militärbehörden über die Beschaffenheit, aber auch über Ursprung und Notwendigkeit von „militärischen" Tandellizenzen. Prinzipiell wäre eine derartige Lizenz, so stellte der Hofkriegsrat fest, eine „Begünstigung"[151] für Angehörige des Militärs, somit würde diese beim Ausscheiden aus der Armee ihre Gültigkeit verlieren, dennoch hätten die Lizenzinhaber eine Gebühr für die – vom Hofkriegsrat bewilligte – Übernahme der Berechtigung entrichtet, deshalb sollte ihnen die Lizenz nicht ohne Entschädigung aberkannt werden. Über den Ursprung der „militärischen" Tandelberechtigungen konnte man vonseiten des Regimentskommandos „nichts bestim(m)tes sagen",[152] der Hofkriegsrat betonte jedoch, dass „bey hiesigem Militär schon vor 100 Jahren die Soldatenweiber mit der Trödlerey zur Erwerbung eines Nebenverdienstes sich abgegeben haben", was auch durch Akten belegbar sei. Das Militär, so der Hofkriegsrat weiter, benötige zwar keine „eigene[n] Trödlereyen", diese seien jedoch für „die schon einmal hiezu berechtigten Besitzerinnen" zur Existenzsicherung „nothwendig".[153] Im Anschluss an diesen Bericht forderte die zivile Obrigkeit „die Natur und Eigenschaft der 2. miltärl. Trödlers Konzessionen" festzustellen, da „dieser Gegenstand in die öffentl. Polizey"[154] falle, was jedoch, wohl aufgrund des Regierungswechsels, offenbar unterblieb. Zwei Jahre später, als von ‚ziviler' Seite ein Gewerbekataster[155] erstellt werden sollte, wurden alle städtischen Tandler einberufen, darunter auch die beiden „militärischen" Tandlerinnen: „Bey Vorlegung

148 HKRP 1753, fol. 442a (6. Juni 1753).

149 ZA 568 (Bericht Hofrat, 23. Dezember 1774); für eine Berechtigung wurden im Jahre 1760 (vermutlich ohne Einbeziehung des Hofkriegsrates) 50–60 fl. bezahlt (Reg XXXVI/X II/Nr. 30 [Protokoll Hofkriegsrat, 23. Juni 1802]).

150 Reg XXXVI/X II/Nr. 30 (Bericht Regimentskommando an Hofkriegsrat, 21. Juni 1802).

151 Ebd. (Protokoll Hofkriegsrat, 23. Juni 1802 [Abschrift]).

152 Ebd. (Bericht Regimentskommando an Hofkriegsrat, 21. Juni 1802).

153 Ebd. (Protokoll Hofkriegsrat, 23. Juni 1802 [Abschrift]).

154 Ebd. (Dekret Statthalter an Regierung, 29. Juni 1802).

155 Vermutlich ZA 369 (Gewerbeverzeichnis Stadt Salzburg, ohne Datierung [1804/05]), die Tandler wurden von diesem Kataster jedoch nicht erfasst.

ihrer Dokumenten zeigte sich, daß sie nur von Hofkriegsrath die Bewilligung zum Verkauf alter Sachen“ hätten, worauf ihnen von Seiten des Polizey-Amts „gerathen […wurde, sich] um ordentliche Concessionen bittlich höchsten Orts zu melden“. Nach erfolgter Supplik erhielten die beiden Frauen schließlich ‚zivile‘ Lizenzen.[156]

Den Zugang zu formellen Berechtigungen begrenzte neben normativen Vorgaben auch der notwendige finanzielle Aufwand: Berechtigungen wurden einerseits gegen die Entrichtung einer einmaligen Gebühr vergeben, andererseits mussten einzelne Gewerbe abgelöst und weitere Gebühren entrichtet werden – obrigkeitliche für die Besitzänderung und die ‚Eintragung‘ des Gewerbes[157] sowie korporative für die Aufnahme in die „Lade“.[158] Hinzu kamen notwendige weitere Investitionen, für den Warenbestand und die Ablöse (bzw. den Kauf) eines Ladens oder Verkaufsstandes (vgl. Kap. „Sozioökonomische Bedingungen der Existenz“) – dass sich somit einzelne Aspiranten im Zuge der Aufnahme einer Handelstätigkeit verschulden mussten, ist wenig verwunderlich.[159]

In Salzburg stieg der finanzielle Aufwand für die Übernahme einer Tandellizenz im Verlauf des 18. Jahrhunderts erheblich an, was durch die weitgehende Weigerung der städtischen Obrigkeit neue Berechtigungen auszugeben sicherlich begünstigt wurde. Konnte man eine Lizenz in den 1730er-Jahren noch um 50 fl. (als „Recognition“) ablösen,[160] war deren ‚Marktwert‘ zum Ende des 18. Jahrhunderts bereits auf 150 bis 320 fl. gestiegen,[161] im Jahre 1808 bezifferte das städtische Polizey-Amt den (formellen) Preis für die Übernahme einer Tandellizenz auf 150 bis 300 Gulden.[162] Als in den 1780er-Jahren eine Tandlerin den Preis für die

156 Reg XXXVI/X II/Nr. 30 (Bericht Polizey-Amt, 13. Juli 1804); ebd. (Eingabe Katharina Weitznerin und Maria Prutschin, 9. Juli 1804); ebd. (Dekret Regierung, 9. August 1804).

157 Im Jahre 1806 entrichtete der Käufer eines „bürgerlichen Stadttandler“-Gewerbes an die städtischen Behörden: 3 fl. für die „Anschreibtaxe“, 13 fl. 20 kr. betrug die (prozentual vom Wert des Gewerbes errechnete) Gebühr für die Besitzänderung, hinzu kamen noch die Gebühr für den Gewerbeschein und die Bürgertaxe – HR A7/4 Nr. 295 ex 1806.

158 Im Falle der „bürgerlichen Stadttandler“ waren die Zutrittsgelder bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts mit 5 fl. (bzw. 2 fl. 50 kr. für Familienangehörige) festgesetzt, 1653 erfolgte eine Erhöhung auf 10 fl. 30 kr. (bzw. 8 fl.), 1723 auf 16 fl. (bzw. 11 fl.), ab 1761 musste der Käufer 24 fl. entrichten, zudem der Verkäufer bzw. die Verkäuferin des Gewerbes ab dem Jahr 1723 4 fl. (ab 1761 4 fl. 10 kr.) an die Lade bezahlen (vgl. Inn 53, B53/1 [Einschreibbuch der bürgerlichen Stadttandler 1626–1848], fol. 20a, 21a, 50b u. 52a), die Käufer scheinen in keinem Fall von den Gebühren dispensiert worden zu sein, Verkäufer/innen nur in Einzelfällen (vgl. ebd., fol. 56b u. 57a).

159 AR A2 382/1773 (Eingabe Johann Rudolf Pottner und Catharina Pottner an Mag Wien, 3. Mai 1773).

160 Pez 362 (Gewerbezählung 1764 [Bericht Stadtgericht, 20. Juli 1764]), fol. 721f.

161 ZA 568 (Bericht Stadtgericht an Hofrat, 7. März 1775); ebd. (Bericht Stadtgericht, 7. Juni 1781); VS/816 (Eingabe Kaspar Beer an Stadtsyndikat, 13. Juli 1796).

162 Reg XXXVI/X II/Nr. 31 (Bericht Polizey-Amt, 20. Jänner 1808); dies entsprach etwa drei bis fünf

Übergabe ihrer Handelsberechtigung mit 350 fl. festsetzte, wies das (in diesem Fall vermittelnde) Stadtgericht diese Forderung zurück: Dies wäre „eine Summe, um welche manche burgerl. Gerechtigkeit viel zu theuer wäre, und um welche man ja in manche Fällen ein mittelmässig – burgerl. Gewerb samt allen zu dessen Betrieb erforderl. Werkzeugen erkaufen" könne, die „gewöhnliche" Ablösesumme für derartige Konzessionen läge zwischen 50 und 70 fl., „nie höher". Man plädierte dann aber dennoch für 100 fl.,[163] schließlich einigte man sich – den Ausnahmecharakter dieser Bewilligung betonend – auf 150 fl.,[164] was durch die übrigen (berechtigten) Tandler interessanterweise als widerrechtliche „Veräusserung eines Privilegii mere gratiosi" kritisiert wurde.[165]

Die ‚Einkaufspreise' für die einzig ‚frei' veräußerbaren Tandlergewerbe in Wien, die der „bürgerlichen Stadttandler", stiegen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts sukzessive an: Waren sie in den 1750er-Jahren noch zwischen 800 und 1.000 fl. gelegen,[166] verdoppelten sie sich bis in die 1770er-Jahre annähernd, bewegten sich jedoch mit 1.200 bis 1.700 fl.[167] unter dem von Karl Pribram mit 2.000 bis 3.000 fl. angenommenen „Durchschnittspreis eines [innerstädtischen] Realgewerbes"[168] in Wien zum Ende des 18. Jahrhunderts.

Einzelne Verkaufsberechtigungen konnten somit erhebliche Vermögenswerte darstellen: Gewerbeberechtigungen wurde in Heiratsverträgen[169] und Verlassenschaften[170] ein realer Wert zugemessen, auch konnten Gewerbe als (relativ wertbeständige) Geldanlage oder zur ökonomischen Absicherung dienen,[171] dem-

beköstigten Jahreslöhnen eines Knechtes im städtischen Spital (Intelligenzblatt von Salzburg, 17. September 1803), der Preis für eine Krapfenbäckerkonzession belief sich im Jahre 1807 hingegen auf nur 50 fl. (Pez 379 [Dekret Landesregierung, 5. Jänner 1807]).

163 ZA 568 (Bericht Stadtgericht, 5. Dezember 1780); im Jahre 1792 wurde etwa ein Webergewerbe um 180 fl. zum Verkauf angeboten (Salzburger Intelligenzblatt, 15. Dezember 1792).

164 ZA 568 (Dekret Hofrat, 23. April 1781); ebd. (Bericht Stadtgericht, 7. Juni 1781).

165 Ebd. (Eingabe berechtigte Tandler, 11. Mai 1781).

166 OKA, B1/274 (Oberkammeramtsrechnung November 1754 bis Oktober 1755), fol. 109a.

167 AR A2 511/1772 (Eingabe bürgerliche Stadttandler an NÖ Regierung, ohne Datierung [August 1772]); OKA, B2/6 (Oberkammeramtsrechnung 1775), fol. 139a; dies war eine Summe, die dem Wert einer repräsentativen „bürgerlichen" Wohnung in Wien (800 bis 1.200 fl. in den 1790er-Jahren – vgl. Reisebuch, 24) bzw. 100 bis 140 Jahreslöhnen eines „Mannsknechtes" im Wiener Bürgerspital (12 fl. im Jahre 1770 – vgl. Pribram, Materialien, 340 u. 342) entsprach.

168 Pribram, Einlösung, 1415.

169 Reg XXXVI/X II/Nr. 23 („Extract Aus den Heyrathspakten" Joseph Treiber u. Anna Maria Putzin, 7. September 1781 [Abschrift 1784]).

170 OKA, B1/455 (Oberkammeramtsrechnung 1765), fol. 130b–131b; Reg XXXVI/X II/Nr. 11 (Eingabe Andrä Holztrattner, 24. November 1808).

171 AR A2 511/1772 (Bericht bürgerliche Vorstadttandler an Mag Wien, ohne Datierung [September 1772]); HR A7/2 Nr. 786 ex 1801 (Schenkungsurkunde, 13. Dezember 1802 [Abschrift]); ZA 568

entsprechend ausgeprägt waren das Bewusstsein und das Interesse der Gewerbeinhaber, Wertminderungen wie eine Vermehrung von Handelskonzessionen zu verhindern.

Partiell war die Vergabe von Handelsberechtigungen in einzelnen Städten mit Korporationen verbunden (vgl. Kap. „Kooperation"), denen im Regelfall jedoch kein Monopol im städtischen Gebrauchtwarenhandel eingeräumt wurde, sondern lediglich eine Privilegierung in spezifischen Segmenten, etwa hinsichtlich der zugelassenen Verkaufsorte, der Produkte und gewerblichen Tätigkeiten. Dennoch konnten die Korporationen, zumindest partiell, den Zugang zu formellen Engagements im Gebrauchtwarenhandel regulieren; häufig erfolgte dies über eine numerische Beschränkung der Handelsberechtigungen. Die Intentionen der bereits Berechtigten, die potenzielle Konkurrenten ausschließen und – im Falle veräußerbarer Gewerbe – den Wert des Marktzugangs sicherstellen wollten, deckten sich dabei teilweise mit den Interessen von obrigkeitlicher Seite, kollidierten jedoch auch mit diesen.[172] Eine Abschließung nach außen konnte über formelle Numerus clausus-Regelungen erfolgen, das heißt, es wurde – von der Obrigkeit oder auch von den Berechtigten selbst – eine bestimmte Anzahl von Verkaufsberechtigungen festgesetzt, wobei in Wien zünftische Abschließungstendenzen während des 17. und 18. Jahrhunderts offenbar gegen den Widerstand des Magistrats (jedoch mit Duldung der Regierung) umgesetzt wurden.[173] Für die veräußerbaren Gewerbe der „bürgerlichen" Stadttandler in Wien wurde schon in deren ersten Handelsartikeln ein Numerus clausus festgelegt, der offenbar von den Gewerbeinhabern formuliert wurde und bis ins 19. Jahrhundert Bestand hatte.[174] Im Fall der „bürgerlichen" Vorstadttandler war die Ausgangslage eine andere: Die Vorstadtgewerbe waren personaler Natur, somit bestand vonseiten der Berechtigten nicht die Notwendigkeit einer ‚Wertsicherung' über eine numerische Abschließung. Der im Jahre 1756 implementierte Numerus clausus für die Vorstadttandler (verbunden mit einer Reduktion der Bandlstandl-Berechtigungen) war auf Betreiben der Stadttandler konzipiert worden, stellte also einen erfolgreichen Versuch dar, die Anzahl konkurrierender Marktakteure zu begrenzen. Die Regelung sah vor, dass erst nach dem Absinken der Vorstadtgewerbe auf unter 50 neue Berechtigungen vergeben werden sollten; bei einer Anzahl von etwa 85 bestehenden Gewerben bedeute dies

(Bericht Hofrat, 23. Dezember 1774); ebd. (Bericht Hofkriegsrat an Hofrat, 6. Februar 1775); Pez 379 (Bericht Polizey-Amt, 19. Dezember 1808).

172 Haupt, Wege, 21f.

173 Ehmer, Zünfte, 115.

174 HA 1/1623 („Articul und Ordnung" der bürgerlichen Tandler, 13. Februar 1623 [Abschrift 1655]); vgl. OGH 5, 229–231.

eine überaus starke und langfristige Beschränkung.[175] Durch den Numerus clausus wurde auch die Verheiratung von Witwen „auf das Gewerb“[176] de facto unmöglich, was (in den Jahren 1762, 1765, 1772 bis 1774 und 1781) zu Versuchen der Vorstadttandler führte, eine An- oder Aufhebung der Zugangsbeschränkung zu erreichen.[177] Trotz wiederholter Interventionen gegen die bestehende numerische Beschränkung nutzten die Vorstadttandler aber auch den Numerus clausus um gegen Gewerbevergaben nach ‚außen‘, also etwa Bürgerrechtserteilungen an „schutzverwandte“ Tandler, aufzutreten.[178] Die Unterstützung (oder zumindest Duldung) des Numerus clausus durch die Obrigkeiten verringerte sich jedoch zunehmend: Zwar waren die Stadttandler wiederum – auf begrenzte Einkommensmöglichkeiten[179] und sogar explizit auf den Wert der eigenen Gewerbe verweisend[180] – gegen dessen Aufhebung eingetreten, dennoch wurden in den 1770er-Jahren einzelne Wiederverheiratungen erlaubt, auch verlieh die Landesregierung wiederholt Bürgerrechte an „schutzverwandte“ Tandler.[181] Im Verlauf der 1780er-Jahre kam es schließlich zu zahlreichen Neuverleihungen von Vorstadttandlergewerben.[182] Im Jahre 1791 bestanden 92 Gewerbe,[183] deutlich mehr als vor der Einführung des Numerus clausus. In den Folgejahren wurde die Erteilung von Bürgerrechten bzw. die Genehmigung von Wiederverheiratungen offenbar wiederum restriktiver gehandhabt, längerfristig stagnierte die Zahl der Gewerbe weitgehend.[184]

Auch die Anzahl der Verkaufslizenzen für die Tandelmärkte wurde im 18. Jahrhundert beschränkt, in den 1760er-Jahren erschwerte man – vermutlich vonseiten der Landesregierung[185] – die Neuvergabe von Tandelmarktlizenzen und die Nachbesetzung vakanter Stellen.[186] Zu Beginn der 1770er-Jahre wandte sich das

175 AR A1 255/1756 (Dekret NÖ Regierung, 23. Dezember 1756); vgl. CA 5, 1168; es bestanden im Jahre 1754 85 Vorstadtgewerbe – SA, B8/2 (Unbehaustes Buch 1749–1775), fol. 535b–576b.

176 AR A2 511/1772 (Dekret Mag Wien, 3. Jänner 1757 [Abschrift]).

177 ProtB/180 (Dekret NÖ Regierung, 27. April 1765); AR A2 304/1772; AR A2 511/1772; AR A2 169/1773; AR A2 583/1774; AR A2 453/1781.

178 AR A2 312/1761 (Bericht bürgerliche Alteisentandler an Mag Wien, 23. September 1761); AR A2 453/1781 (Eingabe bürgerliche Vorstadttandler an Kaiserhof, 29. Juli 1780).

179 AR A2 511/1772 (Bericht bürgerliche Stadttandler an Mag Wien, ohne Datierung [Mai 1772]).

180 „den nichts kostenden Vorstadt Gewörbern, und unseren sehr kostbahren Cam(m)er Güttern“ – ebd. (Eingabe bürgerliche Stadttandler an NÖ Regierung, ohne Datierung [August 1772]).

181 AR A2 583/1774 (Dekret NÖ Regierung, 11. April 1775); AR A2 453/1781 (Dekret NÖ Regierung, 26. Mai 1780).

182 Allein im Jahre 1787 wurden neun neue Gewerbe verliehen – SA, B10/22 (Kataster 1787), fol. 22b–23b.

183 SA, B10/26 (Kataster 1791), fol. 37a–39a.

184 SA, B10/46 (Kataster 1811), fol. 41b–44a – vgl. Kap. „Quantifizierungsversuche“.

185 Was bei den „Polizeygewerben“ eine allgemeine Tendenz darstellte – vgl. Ehmer, Zünfte, 120f.

186 „nicht eher, als wenn drey von den dermaligen Licenzen abgegangen seyn werden, eine neue Licenz

städtische Steueramt explizit gegen die numerische Begrenzung der Tandelmarktlizenzen und verwies auf die finanziellen Konsequenzen dieser Regelung: Infolge mangelnder Neuvergaben und Nachbesetzungen würden der Stadt jährliche Abgaben in der Höhe von 365 fl. entgehen – im Jahre 1744 hätte es noch 271 Lizenzen gegeben, nun wären es nur noch 150.[187] Diese Argumentation blieb jedoch ohne Erfolg,[188] erst zu Beginn der 1780er-Jahre kam es offenbar zu einer weniger restriktiven Vergabe von Tandelmarktplätzen.[189] Zum Ende des 18. Jahrhunderts wurde von obrigkeitlicher Seite erneut eine „Uibersetzung“[190] des Tandelmarktes konstatiert, was den ‚Wunsch' nach einer Reduktion der Lizenzen implizierte – dennoch stieg die Anzahl der Tandelmarktlizenzen bis ins erste Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts erheblich an.[191]

Die obrigkeitlichen Interessen bzw. Einschätzungen bezüglich numerischer Zugangsbeschränkungen (oder Erleichterungen des Zugangs) divergierten – grundsätzlich bewegten sie sich zwischen den Spannungsfeldern ‚Nahrung' (Erwerbsmöglichkeiten der Berechtigten) und Bedarf (Nachfrage nach Anbietern und/oder Berechtigungen). Im Jahre 1759 betonte etwa ein Dekret der Niederösterreichischen Regierung: Es sei „beobachtet“ worden, „daß die Burgerl. Gewerbe und Handwerks-Zunften allhier über die Erfordernuß alzu sehr überhäuft, andurch der Burgerl. Nahrungs Standt geschwächet, und zu öfterer Beheligung des Hof Anlaß gegeben wurde.“[192] In Wien sind ab den 1780er-Jahren allgemeine Tendenzen zu Liberalisierungen im gewerblichen Bereich feststellbar, die von obrigkeitlicher Seite intendierte Bedarfsorientierung (also eine ‚ausgewogene' Anzahl von Han-

---

zu ertheilen“ (AR A2 314/1763 [Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, 14. September 1763]), vgl. CA 6, 350; eine ähnliche Regelung bestand seit dem Jahre 1744 für die Aufnahme in die Wiener Schneiderzunft – vgl. Altfahrt, Professionisten, 12.

187 AR A2 43/1774 (Bericht Steueramt an Wirtschaftsrat, 20. April 1770).

188 Zwischen den Jahren 1773 und 1782 blieb die Zahl der Tandelmarkttandler unter 150 (Stöger, Datenbank Tandelmarkt), noch im Jahre 1780 wurde vonseiten des Steueramts betont, dass ein neuer Tandelmarktplatz nur bei drei „Apreturen“ (d.h. drei freiwerdenden Plätzen) vergeben werden könne (A2 64/1782 [Bericht Steueramt an Mag Wien, 13. Juni 1780]).

189 Seit dem Jahre 1783 stieg die Anzahl der Lizenzen sukzessive an: hatte es im Jahre 1782 noch 147 Tandler-Plätze gegeben, war deren Anzahl zwei Jahre später auf 189, sieben Jahre später bereits auf 246 gestiegen (Stöger, Datenbank Tandelmarkt).

190 HR A6/7 Nr. 12 ex 1800 (Bericht Steueramt an Mag Wien, 25. November 1799); erneut wenige Jahre später: HR A7/3 Nr. 128 ex 1804 (Dekret NÖ Regierung, 26. Juni 1804).

191 HR A6/8 Nr. 261 ex 1802; HR A6/9 Nr. 12 ex 1803; SA, B10/38 (Kataster 1803), unpag. – vgl. Kap. „Quantifizierungsversuche“.

192 Deshalb strebe man eine Verringerung der Meisterzahlen bei Gewerben „so in das auswendige Comercium keinen Einfluß haben“ an. Diese sei so zu erfolgen, dass „das Publicum keinen Mangel leide“, die Gewerbetreibenden aber „zu einen besseren Verdienst gelangen [… und] denen im(m)erwährenden Klagen […] vorgebogen“ werde – ProtB/150 (Dekret NÖ Regierung, 2. Mai 1759).

dels- oder Gewerbeberechtigungen sicherzustellen und damit ein meist zünftisch gedeutetes „Monopolium" zu vermeiden)[193] führte im Gebrauchtwarenhandel zu einem Anstieg der Verkaufsberechtigungen und in Folge zu einer gegenläufigen Bewegung: „zum Besten des Publicums" solle die Zahl der Gebrauchtwarenhändler „nicht übertrieben werden",[194] hieß es bereits im Jahre 1795, in der Folgezeit wurden erneut numerische Beschränkungen gefordert.[195] Dennoch kam es – offenbar vor allem im Jahre 1811 – zu zahlreichen Neuvergaben von Handelsberechtigungen, die primär „befugte" Tandler, also Schutzdekrete betrafen.[196] Im Jahre 1816 ordnete man – da allgemein „viele begründete Policeybedenken" bestünden – an, dass Berechtigungen zum Handel mit Gebrauchtwaren zukünftig „nur bey ausgewiesener Nothwendigkeit"[197] verliehen werden sollten. Die große Anzahl der Tandler, so konstatierte die „Policey- und Criminal-Abtheilung des Wiener Magistrates" ein Jahr später, begünstige kriminelle Transfers, da infolge des Konkurrenzdrucks den Händlern „die Möglichkeit auf erlaubten Wegen den hinreichenden Nahrungserwerb zu finden, erschweret" werde.[198]

Auch die Stadt Salzburg liefert Beispiele für wechselnde obrigkeitliche Einschätzungen und Interessenlagen: Im Jahre 1764 bejahten alle sechs (erfassten) Salzburger Tandler/innen die im Rahmen der Gewerbezählung gestellte Frage „Ob derley Concessionen zu viel seyen".[199] Dieser Meinung schloss sich wenige Jahre später auch das Stadtgericht in einem Gutachten an: „Etwelche Tandlereyen z.B. drey oder vier" seien für die Stadt Salzburg sinnvoll, „zu viele […] sind dem publico höchst schädlich", ‚freiwerdende' Berechtigungen sollten demnach in Zukunft nicht nachbesetzt werden.[200] In den 1780er-Jahren sprach sich das Stadtgericht jedoch wiederholt für „eine proportionierte Vermehrung"[201] von Berechtigungen zum Handel mit Gebrauchtwaren aus:[202]

---

193 Hazzi, Tändlerwesen, 8.

194 Hofverordnung, 1795 – zit. n.: OGH 5, 227.

195 Vgl. OGH 5, 227–229.

196 AVA, Inneres Polizei 182a/1812 (Bericht Polizey Oberdirektion an Polizey-Hofstelle, 16. Mai 1812).

197 Regierungsverordnung, 1816 – zit. n.: OGH 5, 227.

198 Hofkanzleiverordnung, 1817 – zit. n.: ebd., 228.

199 Pez 362 (Gewerbezählung 1764 [Bericht Stadtgericht, 20. Juli 1764]), fol. 719–722.

200 ZA 568 (Bericht Stadtgericht, ohne Datierung [August 1770]); diese Ansicht deckt sich mit der Feststellung des Kameralisten Justi, der in den 1760er-Jahren darauf verwies, dass eine zu große Anzahl von Zwischenhändlern (darunter zählte Justi auch Gebrauchtwarenhändler) die Waren verteuern, also einen „Nachtheil" für „das gemeine Wesen" darstellen würde – Justi, Finanz-Schriften, 510.

201 ZA 568 (Bericht Stadtgericht, 23. August 1784).

202 Ebd. (Bericht Stadtgericht, 5. Dezember 1780).

> Es sei „überhaupt das Publikum bey wenigen Tändlern sehr übel daran, der Verkäufer […] muß sich entweder sein geringes Eigenthum um einen niedrigen Preis abdrüken lassen, oder er kann in dem Fall, wenn er seine alte Kleidungsstuke u(n)d Fahrnisse der Tändlerinn in Kom(m)ission zum Verkauf ubergiebt, einige Monathe zuwarten, u(n)d am Ende bekomt er doch nicht mehr, als was ihm die Tandlerinn zu geben für gut befindet, dabey muß er aber noch oben darein der Tändlerinn für ihre Bemühung eine Belohnung bezahlen. […] Es wäre daher vielmehr zum Nutzen des Publikums auf die Vermehrung als Einschränkung der Tandlerey der Bedacht zu nehmen".[203]

Noch im Jahre 1798 wurde betont, „daß durch die Menge der Verkäufer die Wohlfeile der Preise befördert"[204] würde, wenig später konstatierte man jedoch – obgleich die Anzahl der formellen Lizenzen nicht angestiegen war – „zuviele" berechtigte Tandler in der Stadt.[205] Im Juni 1804 stellte das städtische Polizey-Amt anlässlich einer Supplik um eine Tandellizenz fest, dass „die Zahl der dermaligen rechtmässigen Trödler für die Hauptstadt eben nicht übersetzt"[206] wäre, einen Monat später erachtete man die bestehenden Berechtigungen sogar als „bey weitem nicht hinreichend", was einen „Mangel, oder vielmehr das Monopol, welches diese wenigen Tändler in den Händen halten", darstellen würde.[207] Nachdem in den Folgemonaten zahlreiche neue Handelsberechtigungen vergeben worden waren (vgl. Kap. „Quantifizierungsversuche"), betonte das Polizey-Amt, dass nun „hinlänglich genug"[208] Berechtigungen bestünden, dennoch verlieh die Landesregierung eine weitere Lizenz.[209] Als 1807 von der Regierung angefragt wurde, „ob es thunlich, und räthlich" wäre, die Anzahl der Tandellizenzen zu beschränken,[210] plädierte das Polizey-Amt für eine „Verminderung derselben", verwies jedoch darauf, dass die Berechtigungen zumeist die Erwerbsgrundlage der Inhaber/innen darstellen würden, somit Berechtigungen nur bei Todesfällen eingezogen werden sollten, längerfristig wäre wieder die ‚alte' Anzahl von sechs Lizenzen zu anzustreben.[211] Dieses Vorhaben wurde jedoch nicht umgesetzt: Die Anzahl der Handelsberechtigungen sank in der Folge nur leicht ab, im Jahre 1815 bestanden immer noch 25 Lizenzen in der Stadt.[212]

---

203 Ebd. (Bericht Stadtgericht, 23. August 1784).
204 Ebd. (Bericht Stadtgericht, 29. Jänner 1798).
205 Ebd. (Bericht Stadtgericht, 13. Mai 1800); ähnlich: ebd. (Bericht Polizeyamt, 24. Mai 1802).
206 Reg XXXVI/X II/Nr. 2 (Bericht Polizey-Amt, 26. Juni 1804).
207 Reg XXXVI/X II/Nr. 3 (Bericht Polizey-Amt, 11. Juli 1804).
208 Pez 377 (Bericht Polizey-Amt, 19. Jänner 1805).
209 Reg XXXVI/X II/Nr. 29 (Dekret Regierung, 2. März 1805).
210 Reg XXXVI/X II/Nr. 31 (Dekret Regierung, 10. Dezember 1807).
211 Ebd. (Bericht Polizey-Amt, 20. Jänner 1808); die Anzahl von sechs Tandler/innen scheint sich auf die Gewerbezählung des Jahres 1764 zu beziehen – vgl. oben.
212 Pez 366 (Gewerbeverzeichnis 1815).

6.2 ‚Ordnung' und ‚Aufsicht' der Märkte

> „Die Kraftlosigkeit dieser Befehle ruhet in der allgemeinheit derselben, und eben dadurch bewirkten Unmöglichkeit ihrer Exekution."[213]

> „Die Allgemeinheit dieser Verordnung(e)n od(er) Verbote schadet dem Vollzug derselben nicht, [… und] kann nicht die Folge ihrer Kraftlosigkeit seyn".[214]

Als Normgeber für und Aufsichtsorgan über den städtischen Gebrauchtwarenhandel fungierten im Regelfall die städtischen Obrigkeiten und deren für gewerbliche Angelegenheiten zuständige Behörden. In Salzburg war dies das Stadtgericht (auch als „Stadtsyndicat" bezeichnet), ab Jänner 1801 das „Polizey-Amt";[215] die oberste Instanz bildete der Hofrat (ab 1803 die Landesregierung), im „militärischen" Bereich der Hofkriegsrat.[216] In Wien war dem Magistrat zu Beginn des 17. Jahrhunderts die alleinige ‚Aufsicht' über die städtischen Tandler formell eingeräumt worden,[217] wobei vor allem das Steueramt, das Oberkammeramt (als städtische Finanzbehörde) und das Unterkammeramt (als Bauamt) mit der Verwaltung der Gebrauchtwarenmärkte beschäftigt waren, die oberste Instanz stellte die Niederösterreichische Regierung und deren Behörden dar.[218] Zudem waren bei Örtlichkeiten und Individuen, die nicht dem Magistrat bzw. dessen Gerichtsbarkeit unterstanden, die jeweiligen Grundherrschaften,[219] partiell auch Militärbehörden[220] involviert.

Im Verlauf der Frühen Neuzeit kam es im städtischen Gebrauchtwarenhandel zur Herausbildung von normativen Vorgaben, die den rechtlichen Rahmen der Berechtigungen, Verhaltensregeln, Abgrenzungen gegen andere Gewerbetätigkei-

---

213 ZA 568 (Bericht Polizey-Amt, 30. Oktober 1801).

214 Reg XXXVI/X II/Nr. 31 (Bericht Hofrat, 30. November 1801) – zur Diskussion vormoderner Normdurchsetzung vgl. allgemein: Schlumbohm, Gesetze.

215 Das aus einem bzw. als Teil des Stadtgerichts geschaffen wurde, der damalige Stadtsyndikus Johann Franz Thaddäus v. Kleinmayrn (1733–1805) war gleichzeitig Polizeydirektor – vgl. Intelligenzblatt von Salzburg, 4. April 1801 u. ebd., 10. Juli 1802.

216 Hübner, Beschreibung […] Verbunden mit ihrer ältesten Geschichte, Bd. 2, 240, 284 u. 428.

217 AR A1 118/1742 (Bericht Stadtrat, 20. Februar 1742); AR A2 348/1766 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, 20. November 1766).

218 Vgl. Seliger/Ucakar, Wien, 136–141, 143–145 u. 154; Till, Geschichte, 11–14 u. 20–22.

219 HA 39/1672 (Bericht Mag Wien, ohne Datierung [vor 15. September 1750]); Circ. Verord., 1782 – in: OGH 5, 240; HR A6/15 Nr. 12 ex 1807 (Bericht Steueramt an Mag Wien, 19. Juni 1806); vgl. Till, Geschichte, 18f.

220 KA, Hofkriegsrat, Protokoll Expedit 1713, fol. 36a; KA, Hofkriegsrat, Protokoll in Publicis 1760, fol. 381a.

ten, auch den Ausschluss einzelner Akteure beinhalten konnten. Teilweise ging diese Normgebung von den Berechtigten selbst aus, teilweise von obrigkeitlicher Seite, ein Anwachsen schriftlich festgehaltener Normen ist für das 18. Jahrhundert feststellbar, was durch das zunehmende allgemeine Interesse der Obrigkeit an normativen Vorgaben,[221] aber auch durch die Expansion und die zunehmende Ausdifferenzierung gewerblicher Tätigkeiten erklärt werden kann.[222] Vielfach waren normative Regelungen das Resultat eines Konfliktes und als „Gegenstand von Interaktionsprozessen“[223] auch veränderbar:[224] Vor allem eben bei Konflikten wurden alle Involvierten bewusst in den Aushandlungsprozess der Norm einbezogen, anders war vormoderne Verwaltungspraxis kaum möglich und nur begrenzt sinnvoll.[225] Gleichzeitig konnte die Obrigkeit jedoch auch konsensuale Lösungen ablehnen: Auf die Anfrage des Salzburger Hofrates, ob die berechtigten Tandler über die mögliche Vergabe einer neuen Lizenz angehört werden sollten, verweigerte dies das Stadtgericht mit der Feststellung, dass die Tandler ohnehin „nichts als ungegründete Einwürfe“ vorbringen würden, zudem schaffe man mit einer derartigen Anhörung einen zu vermeidenden Präzedenzfall.[226]

Für den Salzburger Gebrauchtwarenhandel des 18. Jahrhunderts finden sich relativ wenige normative Regelungen: 1739 waren die Stellung einer Kaution und die Ablegung eines Eides verpflichtend vorgeschrieben worden,[227] 1773 forderte der Hofrat – nach wiederholten Konflikten zwischen unberechtigten und berechtigten Händlern – vom Stadtgericht den Entwurf einer ‚Ordnung‘ für die städtischen Tandler, was vom Stadtgericht mit der Begründung zurückgewiesen wurde, dass die Anordnung aus dem Jahre 1739 als ausreichend zu erachten sei.[228] Erst

221 „Es mangelt auch in wohl policirten Städten an keiner Trödel-Ordnung“ – Marperger, Kunst-Sachen, 1287, s.v. Trödel oder Krempel-Mark; vgl. dazu auch Schlumbohm, Gesetze.

222 Der in den Jahren 1819 und 1820 veröffentliche „Versuch“ von Johann Ludwig Ehrenreich v. Barth-Barthenheim ein Kompendium der (vor allem für die niederösterreichischen Länder) gültigen Gewerbe- und Handelsordnungen zusammenzustellen, umfasst für den Bereich der „Trödlerey“ ganze 29 Seiten – OGH 5, 227–255.

223 Fenske, Marktkultur, 217.

224 ProtB/81 (Verlaß Hofkommission, 16. November 1740); AR A1 114/1746 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, 8. November 1746).

225 AR A2 169/1773 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, ohne Datierung [4. August 1772]); vgl. dazu auch Kap. „Konflikte“.

226 ZA 568 (Bericht Stadtgericht, 5. Dezember 1780).

227 HRP 1739, fol. 396a–396b (18. April 1739); von den „militärischen“ Tandlern wurde dies hingegen erst im Jahre 1775 gefordert (SLA, Hofkriegsrat Akten, Fasz. 29 [Bericht Hofkriegsrat, 2. November 1775]).

228 ZA 568 (Dekret Hofrat an Stadtgericht, 6. Oktober 1773); ebd. (Bericht Stadtgericht an Hofrat, 17. April 1774).

1791 beschloss man einen durch das Stadtgericht konzipierten „privat Vortheil"[229] der Tandler, der eine Bündelung verschiedener Anordnungen darstellte und zusammen mit der Verordnung aus den 1730er-Jahren offenbar die einzige von obrigkeitlicher Seite ausgearbeitete normative Vorgabe für den Salzburger Gebrauchtwarenhandel im 18. Jahrhundert bildete.[230] Die Anordnung erweiterte die zuvor festgesetzten Regelungen (Eid, Kaution, Verbot des öffentlichen Handels mit Gebrauchtwaren ohne formelle Berechtigung), wandte sich einerseits gegen informelle Akteure (explizit gegen Hausierer und Militärangehörige), betonte aber gleichzeitig die Möglichkeit des „privaten" Verkaufes von Eigentum (auch über eine „vertraute Person") und wies die – von den Tandlern geforderte – Verkürzung des „Nikolaimarktes" zurück.[231] Eine deutliche Exklusion unberechtigter Akteure fand also nicht statt, die Anordnung blieb in manchen Bereichen uneindeutig, was auch als bewusste Entscheidung der Obrigkeit gedeutet werden kann. Im Jahre 1805 wurde eine „Tändler-Norme"[232] etabliert, die sich jedoch nicht erhalten hat, vermutlich aber nur eine Erneuerung und Kompilierung vorangegangener Verordnungen darstellte.

In einzelnen Städten (etwa in Straßburg und Berlin)[233] finden sich auch für den Gebrauchtwarenhandel „Gewerbeordnungen", also umfangreichere Reglementierungen, die vermutlich eine Bündelung verschiedener Verordnungen darstellen und somit ein Endprodukt unterschiedlicher Entstehungskontexte und Interessenskonstellationen bilden. Trotz divergierender Inhalte lassen sich überregional durchaus ähnliche Bestimmungen feststellen, was durch die Zunahme gedruckter (normativer und wissenschaftlicher) Diskurse zum Ende des 18. Jahrhunderts vermutlich begünstigt wurde.[234] Es finden sich allgemeine Forderungen nach Zugangsbeschränkungen (numerischer Art, auch die Individuen betreffend), nach der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und nach obrigkeitlicher Aufsicht.[235] ‚Allgemeine', den Gebrauchtwarenhandel betreffende Normen konnten An- bzw.

---

229 Reg XXXVI/X II/Nr. 31 (Dekret Hofrat, 4. November 1791).

230 ZA 568 (Eingabe berechtigte Tandler, 10. Juni 1795).

231 Reg XXXVI/X II/Nr. 31 (Dekret Hofrat, 4. November 1791); zum Nikolaimarkt vgl. Kap. „Saisonale Marktplätze".

232 BU 1337 („Index über Verordnungen und Actenstücke" Polizey-Amt 1802–1810), Nr. 157/1805.

233 Käuffler-Ordnung; „Reglement wegen der Trödler und deren Handel in den Königlichen Residenzien Berlin", 1788 – in: Novum Corpus Constitutionum Bd. 8, 2247–2256.

234 „Uebrigens ist diese Abhandlung nicht blos für München geschrieben, da sie allgemeine Grundsätze enthält, die mit geringen Abänderungen in jeder andern Stadt benützt werden können." – Hazzi, Tändlerwesen, unpag. [Vorrede].

235 Vgl. Käuffler-Ordnung; „Reglement wegen der Trödler und deren Handel in den Königlichen Residenzien Berlin", 1788 – in: Novum Corpus Constitutionum, Bd. 8, 2247–2256; Hazzi, Tändlerwesen, 43f.

Verkaufsverbote von Uniformen aus Soldatenbesitz betreffen,[236] auch Handelsrestriktionen während Epidemien und in Bezug auf ‚verdächtige' Waren.[237]

In Wien ‚erhielten' die „bürgerlichen" Tandler im Jahre 1623 eine „Ordnung": Dabei handelte es sich um einen Entwurf, den die Tandler selbst „in Ihrer Zöch" (also in der Korporation) ausgearbeitet und beschlossen hatten und der dem Magistrat zur Ratifizierung „fürgetragen" wurde,[238] in inhaltlicher Hinsicht finden sich erhebliche Analogien zu ‚Ordnungen' anderer „Kammerhändler", man hatte also abgeschrieben und ergänzt.[239] Auch die zur Mitte des 18. Jahrhunderts entstandenen und bis ins 19. Jahrhundert gültigen[240] „Gewerbeartikel" der (nunmehrigen) „bürgerlichen Stadttandler"[241] wurden durch die Tandler konzipiert; deren Enstehungsprozess ist (im Gegensatz zu den ersten „Artikeln") relativ gut nachzuzeichnen: Bereits im Jahre 1756 supplizierten die Tandler um eine Erneuerung ihrer „Ordnung", woraufhin der Magistrat forderte, dass im Entwurf „all und jedes denen ergangen(e)n Generalien gemäß eingerichtet" werden solle.[242] Schließlich legten die Tandler dem Magistrat Entwürfe zur Begutachtung vor, die einerseits bereits bestehende Regelungen wie den Numerus clausus beinhalteten, andererseits auch Forderungen nach einem Monopol für den Handel bestimmter Gebrauchtwaren (Bücher, Faschingsmasken und -kostüme) und nach einer partiellen Berechtigung zum Handel mit Neuwaren,[243] gleichzeitig wandte man sich gegen

---

236 AR A2 421/1778 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, ohne Datierung [Oktober 1778]); trotz wiederholter Verordnungen (vgl. kaiserliche Verordnung, 1779 – in: Sammlung, Bd. 8, 392; AR A3 ohne Nummer [19. Februar 1781]; Handbuch, Bd. 1, 137) erfolgte die Umsetzung dieses Verbotes nicht ohne Probleme, 1780 konstatierte man, dass die Tandler immer noch militärische Bekleidung von Soldaten ankaufen würden „und sich d(er) Unwissenheit dieser hohen ergangenen Verordnungen gebrauchen wollen." (AR A2 382/1780 [Bericht Stabsquartier Wien an Mag Wien, 17. Juli 1780]).

237 Vgl. dazu vgl. Kap. „Nicht legitime und kriminelle Transfers" u. „Konjunkturen und Krisen".

238 HA 1/1623 („Articul und Ordnung" der bürgerlichen Tandler, 13. Februar 1623 [Abschrift 1655]) – vgl. „Anhang"; Hinterberger interpretiert hingegen ein im April 1614 ergangenes Dekret, das dem Magistrat die Aufsicht über die städtischen Tandler und den Tandelmarkt einräumte (vgl. AR A1, 112/1707 [Dekret NÖ Regierung, 12. September 1707] u. A1 AR 118/1742 [Bericht Stadtrat, 20. Februar 1742]) bereits als „Ordnung der bürgerlichen Trödler" (Hinterberger, Trödlerwesen, unpag.).

239 Vgl. Thiel, Gewerbe, 517.

240 Vgl. OGH 5, 229.

241 Inn 53, Sch. 24/2 (Handwerksartikel bürgerliche Stadttandler, 8. April 1761) – vgl. „Anhang"; zum ‚Charakter' der Handwerksordnungen nach der Mitte des 18. Jahrhunderts vgl. Otruba, Wirtschaftspolitik, 96 u. Weigl, Gewerbepolitik, 177.

242 AR A1 255/1756 (Dekret NÖ Regierung, 23. Dezember 1756); ebd. (Dekret Mag Wien, 3. Jänner 1757).

243 So forderten die Tandler eine Berechtigung zum Handel mit in Versteigerungen erkauften neuen Kleidungsstücken sowie aus ersteigertem Tuch Kleidung anfertigen zu lassen und dann verkaufen zu können.

unberechtigte und andere berechtigte Akteure.[244] Seitens des Oberkammeramtes plädierte man für eine Überarbeitung, da andere Gewerbetreibende beeinträchtigt würden,[245] auch der Magistrat betonte gegenüber der Landesregierung, „daß die Supplicanten den Bogen gar zu hoch gespannet" hätten.[246] Schließlich wurden die „Artikel", die nun vor allem ‚gewöhnliche' Bestimmungen, etwa die Korporation betreffend (Zusammenkünfte, Gebührenentrichtung, Abhaltung der vierteljährlichen Messen), das Übernahmeprozedere in und Zugangsvoraussetzungen für das Gewerbe, zudem Abgrenzungen gegen andere Akteure und eigene Privilegierungen beinhalteten, aber auch die Erlaubnis in Versteigerungen „neüe Kleyder, und Resten-Tuch, oder Zeüch" erkaufen und mit ihnen handeln zu können,[247] im Frühjahr 1761 ratifiziert.[248] Da der finanzielle Aufwand für das Etablieren einer Ordnung relativ hoch war,[249] musste bei den Initiatoren ein erhebliches Interesse an deren Umsetzung vorhanden sein. Im Falle der Stadttandler koinzidieren die Erneuerungsversuche mit Konflikten mit anderen im Gebrauchtwarenhandel tätigen Akteuren, also Konkurrenten (vor allem mit den Vorstadttandlern und den Bandlstandlweibern), forciert wurden die Bemühungen um neue Gewerbeartikel offenbar vor allem durch den damaligen Vorsteher der Lade.[250] Die „Artikel" der „bürgerlichen" Vorstadttandler weisen offenbar ein analoges Entstehungsprozedere auf: Die Tandler hätten, so der Magistrat, eine ‚Ordnung' konzipiert und zur Ratifizierung vorgelegt, die – wie man von obrigkeitlicher Seite explizit feststellte – „niemand anderen nachtheillig" wäre und somit genehmigt wurde. „Übrigens", so die fundamentale (aber durchaus übliche) Einschränkung am Ende der ‚Ordnung', behalte man es sich vor, „hiervorsteehende Articuln zu minderen, zu mehren, zu veränderen, oder gänzlich aufzuheben".[251] Als die Vorstadttandler in den 1780er-Jahren um die Gewährung eines landesfürstlichen Privileges ersuchten, verwies der Magistrat darauf, dass selbst die Stadttandler kein Privileg „sondern Stadträthl.

244 AR A1 255/1756 (Eingabe bürgerliche Stadttandler an NÖ Regierung, ohne Datierung [August 1757]); AR A2 325/1760 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, 24. August 1760).

245 AR A1 255/1756 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, ohne Datierung [Jänner 1758]).

246 AR A2 325/1760 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, 24. August 1760).

247 Die Verarbeitung der Stoffe solle aber dem zünftischen Handwerk vorbehalten bleiben.

248 Inn 53, Sch. 24/2 (Handwerksartikel bürgerliche Stadttandler, 8. April 1761) – vgl. „Anhang" u. ProtB/165f.

249 Vgl. Ehmer, Zünfte, 115; diesen Umstand würde auch die signifikante Erhöhung der Zutrittsgebühr zur „Lade" der Stadttandler, die ab dem Jahr 1761 (statt zuvor 16 fl.) 24 fl. betrug, untersteichen – Inn 53, B53/1 (Einschreibbuch der bürgerlichen Stadttandler 1626–1848), fol. 52a.

250 Vgl. ProtB/166 („Freyheit", 8. April 1761).

251 Inn 53, Sch. 24/1 (Handwerksartikel bürgerliche Vorstadttandler, 18. Dezember 1748) – vgl. „Anhang".

Artickel“[252] besäßen – gegebenenfalls könnten die Artikel der Vorstadttandler aber neu adaptiert und ihnen erteilt werden. Trotz der Etablierung dieser relativ ausdifferenzierten Regelungen konstatierte die Wiener „Polizey-Hofstelle“ im Jahre 1812 die „Nothwendigkeit einer eigenen Tandler-Ordnung“,[253] deren Umsetzung jedoch nicht erfolgt zu sein scheint.[254]

Die die Wiener Tandelmärkte betreffenden Reglementierungen wurden teilweise ebenso unter der Begrifflichkeit ‚Ordnung' subsumiert: Im Jahre 1741 forderte der Magistrat – offenbar anlässlich der Verlegung des Tandelmarktes in die Leopoldstadt – die „Entwerffung einer Tändel Marckts-Ordnung“, die von einem Mitglied des Stadtrates zusammen mit Vertretern des Handelsstandes, auch unter Einbeziehung von „Tändlmarcktleuthen“ und des Unterkammeramtes ausgearbeitet werden sollte.[255] Im Folgejahr wurde die Forderung nach einer ‚Ordnung' wiederholt, jedoch scheint die Erstellung eines umfassenderen Regelwerkes unterblieben zu sein.[256] Der Terminus ‚Ordnung' implizierte jedoch nicht nur ein Set normativer Vorgaben, sondern auch eine räumliche und administrative Neuordnung, zudem eine systematische steuerliche Erfassung:[257] Schon Paul Jacob Marperger hatte zu Beginn des 18. Jahrhunderts für eine „gute Ordnung […] auff einem solchen Krempel- oder Trödel-Marck“ plädiert, also auch für Platzzuweisungen und eine Strukturierung nach Produkten bzw. Gewerbetreibenden.[258]

Das Kommunizieren von Normen konnte über eine direkte mündliche[259] oder schriftliche[260] Mitteilung vonseiten der Obrigkeit an die Betroffenen erfolgen, auch wurden Anordnungen in den Korporationen verlesen oder durch die jeweiligen Grundrichter überbracht.[261] Vereinzelt supplizierten sogar Marktteilnehmer

---

252 AR A2 452/1781 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, ohne Datierung [vor 5. September 1781]).

253 AVA, Inneres Polizei 182a/1812 (Bericht Polizey-Hofstelle, 25. Jänner 1812).

254 OGH 5, 227–255.

255 AR A1 164/1742 (Dekret Mag Wien, 16. November 1742).

256 Ebd. (Dekret Mag Wien, 16. November 1742).

257 Ebd. (Dekret Mag Wien, 18. Jänner 1744); ebd. (Dekret Mag Wien an Rumorhauptmann, 22. August 1744).

258 Marperger, Montes, 73.

259 Etwa durch eine „Vorrufung“ vonseiten des Magistrats – AR A2 421/1778 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, ohne Datierung [Oktober 1778]).

260 So wurde etwa vonseiten des Magistrats verfügt, dass „damit sich keine von denen beklagten Weibern [den Bandlstandlweibern, G.S.] mit der Unwissenheit entschuldigen möge / denenselben diese Verordnung entweder in Abschrift / oder im Druck zugestellet“ werden solle (AR A1 255/1756 [Verlaß Mag Wien, 29. Mai 1754]); einem Mann war unberechtigtes Tandeln durch den zuständigen Grundrichter „schon zum öfteren mündlich, sondern auch so gar […] schriftlich“ untersagt worden (A2 41/1778 [Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, 17. Oktober 1778]) – zur Bedeutung des Publizierens von normativen Vorgaben vgl. Schlumbohm, Gesetze, 659f.

261 AR A2 382/1780 (Dekret Mag Wien an Grundrichter, 20. Juli 1780); es war auch vorgesehen, dass

um Verordnungsabschriften, „damit", wie etwa die Wiener Schneider argumentierten, „wir nun alßo gleichfahls wissen mögen, wie wir vnß Ein- oder and(er) en Orths zu verhalten haben".[262] In der Praxis wurden normative Vorgaben oft pragmatisch gehandhabt, deren Einhaltung bzw. Akzeptanz variierte (vgl. Kap. „Konflikte" und „Informelle Bereiche"). Besonders in der Großstadt war die Umsetzung der Aufsicht von obrigkeitlicher Seite schwierig, schon im kleineren Rahmen scheint sie nur begrenzt möglich gewesen zu sein, wie nachfolgende Beispiele nahelegen: So unterblieb etwa in Salzburg die (eigentlich verpflichtende) Vereidigung eines Tandlers.[263] Trotzdem in Wien bereits in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wiederholt angeordnet worden war, dass bei den Versammlungen der Korporationen ein Abgeordneter des Stadtrates anwesend sein sollte[264] und dies auch explizit in den „Artikeln" der beiden „bürgerlichen" Tandlergewerbe vorgesehen war, unterblieb teilweise die Umsetzung dieser Vorgabe.[265] Auch war man sich offenbar mitunter nicht einmal über die Anzahl der bestehenden Berechtigungen zum Gebrauchtwarenhandel im Klaren: Im Jahre 1774 bezifferte die zuständige Salzburger Gewerbebehörde die Zahl der Lizenzen auf sechs (fünf ‚zivile' und eine „militärische" Berechtigung),[266] obgleich zu dieser Zeit zumindest vier weitere (also insgesamt sieben ‚zivile'[267] und drei „militärische")[268] bestanden. Schon die obrigkeitliche Aufsicht über die zentralen Marktplätze und die auf ihnen tätigen Akteure war begrenzt: Am Tandelmarkt würden, so der Wiener Magistrat in den 1740er-Jahren, weder die obrigkeitliche „Ordnung […] beständig beybehalten, noch die abzureichen kom(m)ende Taxgelder eingebracht";[269] schließlich sollte die Rumorwache[270] die ausständigen Gebühren eintreiben.[271] Offenbar lag die Aufsicht über den Tandelmarkt (bzw. die Tandelmärkte) in Wien bis zum Beginn der

die „Artikel" der Stadttandler auf jeder Versammlung der Korporation vorgelesen werden sollten – Inn 53, Sch. 24/2 (Handwerksartikel bürgerliche Stadttandler, 8. April 1761).

262 AR A1 164/1742 (Eingabe bürgerliche Vorstadt-, Kleider- und Eisentandler an Mag Wien, 8. Jänner 1745); ebd. (Eingabe bürgerliche Schneidermeister an Mag Wien, 5. Februar 1745).

263 Reg XXXVI/X II/Nr. 31 (Dekret Hofrat, 4. November 1791).

264 Seliger/Ucakar, Wien, 42f.

265 Vgl. AR A1 214/1751 (Dekret Mag Wien an bürgerliche Vorstadttandler, 15. September 1751).

266 ZA 568 (Bericht Hofrat, 13. November 1774).

267 PDS 3.2 (Ditzin Maria Anna); PDS 4.1 (Englhard Johann); PDS 10 (Graf Johann/Grafin Gertraud); PDS 12.1 (Hagerin/Winklerin Cäcilia); PDS 19 (Oderpolzin Maria Anna); PDS 30.1 (Seidlin Gertrud); PDS 33.1 (Sulzerin Maria Anna).

268 PDS 13.1 (Heissingerin Maria); PDS 22.3 (Pflegerin Anna Maria); PDS 36 (Weitznerin Anna).

269 AR A1 164/1742 (Dekret Mag Wien an Rumorhauptmann, 22. August 1744).

270 Die Wiener Rumorwache wurde als städtischer Wachkörper im Jahre 1646 u.a. zur Unterstützung der städtischen Behörden gegründet, zur Mitte der 1770er-Jahre aufgelöst und durch die „Militärpolizeiwache" ersetzt – vgl. Seliger/Ucakar, Wien, 66.

271 AR A1 164/1742 (Dekret Mag Wien an Tandelmarktkassier, 22. August 1744).

1760er-Jahre beim jeweils zuständigen Grundrichter, der auch die Verkaufsgebühren einhob,[272] schließlich wurden vom Steueramt eigene Tandelmarkt-Kommissare aufgestellt, die (im Kollegialprinzip)[273] diese Aufgaben übernahmen und zumindest zweimal pro Woche – so die „Instruction" – den Tandelmarkt „revidieren, observieren und wo […] Unruh" zutage trete, schlichtend eingreifen müssten.[274] Wie die Aufsicht in der Praxis ‚funktionieren' konnte, zeigt ein Konflikt zwischen einem der Tandelmarkt-Kommissare und dem Steueramt in den 1770er-Jahren: Als dieser eskalierte, warfen sich die Hauptprotagonisten des Streits wechselseitig widerrechtliches Handeln bzw. Protektionen vor.[275] Schließlich wurde nur der Tandelmarkt-Kommissar aufgrund einer eigenmächtigen Platzvergabe[276] belangt[277] und gleichzeitig darauf hingewiesen, „daß er sich in Hinkunft, sowohl von Verfassung der Anbringen für die Partheyen, als besonders von Extraeirung der Amts-Acten, und etwann pflegender Unterhandlungen alsogewiß enthalten soll", also einen gebührenden ‚Abstand' zwischen Obrigkeit(svertreter) und den zu Verwaltenden einzuhalten.[278]

272 Ebd.; AR A1 14/1747; A4 276/1760 (Dekret Mag Wien, 3. Juni 1760).

273 So sollte „keiner ohne den anderen Gelder empfangen", auch die Tandelmarktlizenzbücher gemeinsam unterschreiben, was jedoch teilweise unterbleiben konnte – vgl. AR A2 43/1774 (Lizenzbuch des Tandlers Joseph Reinhardt, 1767).

274 Ebd. („Instruction Denen Dantlmarckts Commissarien", 30. August 1765 [Abschrift]).

275 Ebd. (Bericht Tandelmarkt-Kommissar an Mag Wien, 29. Oktober 1773); vgl. Fenske, Marktkultur, 179 u. Zander-Seidel, Hausrat, 393.

276 Ein Schneidergeselle erhielt angeblich ein Lizenzbuch durch den Kommissar mit den Worten „Es ist schon recht" – AR A2 43/1774 (Aussage Franz Philipp, 15. September 1773).

277 Der Kommissar wurde zu acht Tagen Haft verurteilt, konnte seine Anstellung jedoch behalten – ebd. (Dekret NÖ Regierung, 20. Dezember 1774).

278 Ebd. (Dekret Mag Wien an Tandelmarkt-Kommissar, 24. September 1773); der Konflikt sollte schließlich über mehrere Jahre hinweg fortdauern – vgl. AR A2 142/1778.

7. INFORMELLE BEREICHE

> „Viele seynd hierum mit ausdrückl. Concessionen versehen, einige aber treiben dieses Handwerk ohne darum eine Verwilligung aufweisen zu können.“[1]

Informelle Bereiche von formellen abzugrenzen fällt schwer; was informell ist, wird durch wechselnde Normen bestimmt und ist als – oftmals in Konflikten geäußerte – Zuschreibung zu erachten.[2] So konnten als ‚unberechtigt‘ titulierte Händler/innen über formelle Legitimationen verfügen, jedoch auch völlig ohne Berechtigung kaufen und verkaufen, ebenso formell Berechtigte unberechtigt tätig sein, also bestehende Normen übertreten, was jedoch nicht zwingend kriminelle Bereiche betreffen musste. Reglementierungen und Privilegierungen schlossen über Zugangsbeschränkungen – etwa numerischer oder sozioökonomischer Art – von formellen Partizipationsmöglichkeiten im Gebrauchtwarenhandel aus, wobei ein ‚künstliches‘ Geringhalten formeller Berechtigungen informelle Aktivitäten sicherlich begünstigte. Insgesamt wird der Anteil informeller Tätigkeiten im Gebrauchtwarenhandel (wie auch in anderen Bereichen des städtischen Gewerbes) als sehr bedeutend, teilweise als mindestens so umfangreich wie der formeller Tätigkeiten, eingeschätzt.[3] Die Rekonstruktion informeller Bereiche und Praktiken beinhaltet jedoch grundlegende Probleme: Die (wenigen) dazu vorhandenen Quellen stammen zumeist aus Konflikten oder betreffen delinquente Bereiche, auch ein quantitatives Abschätzen des informellen Sektors ist kaum möglich, insgesamt bleibt man auf einzelne Befunde angewiesen.[4]

Der kommerzielle Transfer von gebrauchten Konsumgütern war Bestandteil einer alltäglichen Ökonomie; man verkaufte ‚Überflüssiges‘, Geschenktes, Nach-

1 ZA 568 (Bericht Stadtgericht, ohne Datierung [August 1770]).

2 Vgl. Lane, Work, 91 u. 97; Styles, Clothing, 150 – einige Punkte dieses Abschnittes habe ich bereits in meinem Artikel „Disorderly practices in the early modern urban second-hand trade (sixteenth to early nineteenth Centuries)“, der in Thomas Buchner/Philip R. Hoffmann-Rehnitz (Hg.), Shadow economies and non-regular work practices in urban societies (from the 16th to the early 20th centuries) erscheinen wird, diskutiert.

3 Laurence Fontaine nimmt für Paris um 1725 700 Gebrauchtwarenhändler/innen und weitere 6.000 bis 7.000 im Regelfall nicht konzessionierte Zwischenhändler/innen an – Fontaine, Zirkulation, 87; für die englische Pfandleihe vgl. Tebbutt, Making, 121–123.

4 Vgl. Montenach, Schattenarbeiterinnen, 18f.

gelassenes, aber auch illegitim Angeeignetes,[5] dabei war die Grenze zu einer – berechtigten Akteuren vorbehaltenen – „offentliche[n]“[6] Handelstätigkeit fließend. Nachlassverkäufe von Erben bzw. karitativen Einrichtungen[7] wurden im Regelfall toleriert, aber schon das Anbieten geringwertiger Gebrauchtwaren auf einer Fensterbank[8] oder der Verkauf von durch den Dienstgeber überlassenen Kleidungsstücken[9] konnte Beschwerden berechtigter Akteure nach sich ziehen. Die Legitimität bzw. Illegitimität einzelner Transfers war mitunter nicht eindeutig: Als eine – als ‚unberechtigte‘ Händlerin titulierte – Salzburger Frau durch das Stadtgericht einvernommen wurde, sagte sie aus, Kommissionsverkäufe von Gebrauchtwaren durchzuführen und zudem im Auftrag bei Versteigerungen einzukaufen. Ihr sei, so die Rechtfertigung der Frau, „kein Gesetz bekannt welches ihr den Kauf bey Lizitation(e)n, verbiethen würde“, außerdem würden dies „noch viele Personen“ machen, „ohne, wie sie gewiß weiß, eine Erlaubnis zu haben“.[10]

Prinzipiell kann eine Abstufung verschiedener Bereiche des ‚Informellen‘ versucht werden, somit zwischen informellen Tätigkeiten berechtigter und solchen unberechtigter bzw. partiell berechtigter Akteure. Es konnten berechtigte Händler/innen nicht zugelassene Waren verkaufen,[11] auch die räumliche Begrenzung der Berechtigung übertreten,[12] wobei die jeweiligen Verkaufsbeschränkungen teilweise unzureichend definiert, somit nur schwer zu sanktionieren waren und Konflikte begünstigten.[13] Der – in der Regel – unberechtigte Verkauf von Neuwaren und die Umarbeitung oder Reparatur von Gebrauchtwaren stellten die offenbar am häufigsten anzutreffenden informellen Tätigkeiten (berechtigter) Gebrauchtwaren-

5 So veräußerte etwa ein Wiener Dienstbote gestohlene Kleidung „einer unbekan(n)ten Man(n)sperson auf der Gassen um 55 kr.“ (MKG A1/1 Einzelakten 1797–1801 ohne Nummer [Fall Anton Erber – Summarische Aussage, 17. August 1798]), die entwendeten „Stiefel habe ich sodann auf der Straße einem unbekannten Bauer um 2 fl. 30 kr.“, den ebenfalls gestohlenen Rock „zu gleicher Zeit mit den Stiefeln auf der Strasse zusammen um 5 fl. verkauft“, gab ein anderer Dienstbote zu Protokoll (MKG A1/1 S83 ex 1804 [Fall Wendelin Schuhrmayer – Summarische Aussage, 6. März 1804]).

6 ZA 568 (Dekret Hofrat, 18. April 1739 [Abschrift Mai 1770]).

7 Vgl. AStS, Stiftungsakten 874 (Rechnung des Bruderhauses St. Sebastian 1660), fol. 83; AStS, Stiftungsakten 353 (Bürgerspitalsrechnung 1759), fol. 87.

8 ZA 568 (Eingabe Peter Stephlbauer, 12. April 1802).

9 Ebd. („Verantworten, Gegenerin(n)ern und Bitte“ Maximilian Buchmann, 19. April 1795).

10 Ebd. (Einvernahme Magdalena Welserin, 28. Jänner 1801).

11 Dies konnte die Art oder auch den Wert der angebotenen Gegenstände betreffen – AR A1 7/1753 (Dekret Mag Wien an Galanteriearbeiter und Nadler, 19. Dezember 1752); ZA 568 (Eingabe berechtigte Tandler, 28. April 1775), ebd. (Eingabe berechtigte Tandler, 3. Mai 1784).

12 ProtB/3, 11, 44, 71f. u. 74; AR A2 184/1762 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, 14. Juni 1762); AR A2 292/1780 (Eingabe bürgerliche Vorstadttandler an Mag Wien, 12. April 1780); ZA 568 (Eingabe berechtigte Tandler, 28. April 1775), ebd. (Eingabe berechtigte Tandler, 22. Dezember 1797).

13 ZA 568 (Bericht Hofkriegsrat, 30. Mai 1775).

händler dar; regelmäßige Konflikte mit dem städtischen Gewerbe sind in diesen Bereichen bis ins 19. Jahrhundert belegbar.[14] Dennoch sind – abseits allgemeiner Klagen der zünftischen Handwerker – nur verhältnismäßig wenige konkrete Fälle derartiger Tätigkeiten greifbar, was aber auch eine Konsequenz der fragmentarischen (und partiell selektiven) Überlieferung (zudem der von mir getroffenen Auswahl von Quellen) darstellen kann: Im Jahre 1749 wurden beispielsweise lediglich drei Verkäufer am Wiener Tandelmarkt wegen unberechtigten Neukleiderverkaufes angezeigt,[15] beinahe 50 Jahre später fünf Tandler, die neue – offenbar geringwertige – Textilien zum Verkauf angeboten hatten. Bezeichnenderweise gab einer der Tandler an, dass er die Textilwaren von einem Schneidermeister erworben habe.[16] Teilweise scheinen auch außerzünftische Handwerker von Gebrauchtwarenhändlern für die Anfertigung von Neuwaren und für Reparaturtätigkeiten herangezogen worden zu sein: Ein Eisentandler habe, so der Bericht der Wiener Sattlermeister in einem Konfliktfall, alte Wagen „zum Theil repariren" lassen, aber „keinen unseren mit Meister nahmhaft machen" können, „der ihme die quaestionirte Wägen hätte zugerichtet"; er habe also, so der Vorwurf, nichtzünftische Handwerker beschäftigt.[17] Derartige Ausbesserungsarbeiten konnten aber auch direkt durch die Händler ausgeführt werden: Ein Offizier habe von einem in einer Wiener Vorstadt ansässigen Eisentandler, wie die bürgerlichen Schlosser in einer Supplik angaben, „einige eiserne Bandl, und Klamben" erworben, den Tandler daraufhin mit der Lieferung in die Kaserne beauftragt und schließlich versucht, ihn zu überreden, die gekauften Beschläge an „Schrauff Stöck an[zu]machen". Der Tandler habe sich zunächst geweigert, später aber wie verlangt eiserne Bänder an 18 Schraubstöcke angenagelt, dies wäre auch der Grund für die Beschwerde der Schlosser.[18] Vonseiten der Obrigkeit stellte man zwar einen Verstoß gegen die Handwerksprivilegien der Schlosser fest und betonte Konsequenzen im Wiederholungsfall, die Forderung der Schlosser nach einer Bestrafung des Tandlers und nach „ersezung des arbeits-gelönes" (da die Arbeit angeblich einem Schlosser versprochen gewesen war) wurde jedoch zurückgewiesen.[19]

---

14 Etwa: WStLA, HS B80/1 (Gerichtliche Vergleiche Mag Wien 1649–1747), fol. 11a (Verlaß Mag Wien, 3. Oktober 1651), ebd., fol. 180b–181a (Verlaß Mag Wien, 30. April 1700); AR A1 23/1729; AR A1, 182/1749 (Eingabe Kaufschneider an Mag Wien, 22. August 1749); AR A2 32/1773 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, 26. Jänner 1773); HR A6/1 Nr. 145 ex 1788 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, 22. August 1791); Regierungsverordnung, 1814 – in: OGH 5, 236; vgl. Deceulaer, Guildsmen, 7f. (Niederlande); Allerston, Market, 146 (Venedig) u. Kap. „Produkte".

15 AR A1 182/1749 (Eingabe Kaufschneider an Mag Wien, 22. August 1749).

16 HR A6/7 Nr. 12 ex 1800 (Ratsprotokollauszug, 4. Jänner 1799).

17 AR A2 374/1769 (Bericht Sattlermeister an Mag Wien, 7. Februar 1769).

18 AR A1 7/1755 (Eingabe Schlosserzunft an NÖ Regierung, 6. Jänner 1755).

19 Ebd. (Dekret Mag Wien, 10. Jänner 1755).

Die Zuschreibung ‚unberechtigt' betraf auch Personen, die über formelle – etwa durch Militärbehörden oder andere Grundherrschaften ausgegebene – Lizenzen verfügten.[20] Zudem konnten Inhaber einer Berechtigung diese verlieren,[21] auch verkaufen[22] und dennoch weiterhin – nun informell – im Gebrauchtwarenhandel tätig sein. Ebenso konnte die Legitimität einer Handelsberechtigung unter bestimmten Umständen verloren gehen, etwa wenn personale Lizenzen dennoch weitergegeben wurden.[23] Besonders betraf dies Witwen, die über derartige Berechtigungen verfügten: In Wien war den Witwen der „bürgerlichen" Vorstadttandler das Weiterführen des Gewerbes zwar möglich, eine Wiederverheiratung – da die (personale) Berechtigung dann ja an den neuen Ehemann ‚weitergegeben' worden wäre – aber an eine obrigkeitliche Genehmigung gebunden. Dennoch scheinen sich – schon aus einer ökonomischen Notwendigkeit heraus – zahlreiche dieser Witwen ohne vorherige obrigkeitliche Legitimation wiederverheiratet zu haben, trotz des bestehenden Risikos, die Berechtigung zu verlieren.[24]

Viele Gebrauchtwarenhändler/innen verfügten aber über keinerlei formelle Berechtigungen: Eine derartige Tätigkeit konnte als Gelegenheits-, aber auch als Haupterwerb fungieren, wobei eine Kombination mit anderen Beschäftigungen häufig anzutreffen war.[25] Mehrheitlich handelten informelle Akteure offenbar mit Textilien, insbesondere mit Kleidung, was durch die stete Nachfrage und die einfache Transportfähigkeit derselben begünstigt wurde.[26] Manche Händler/innen verkauften über viele Jahre hinweg informell,[27] es sind aber auch kurzfristige und situative Handelstätigkeiten belegt: So gab ein Mann bei seiner Vernehmung durch das Kriminalgericht des Wiener Magistrates an, er habe nach seiner Entlassung aus dem Gefängnis „Kleidungsstücke verkauft und Dienst gesucht".[28] Eine informelle Handelstätigkeit konnte die Erwerbsgrundlage für alters- oder krank-

---

20 KA, Hofkriegsrat, Protokoll in Publicis 1760, fol. 381a; Reg XXXVI/X II/Nr. 30 (Bericht Polizey-Amt, 13. Juli 1804) – vgl. dazu auch Kap. „Marktzugänge".

21 ZA 568 (Eingabe Anna Maria Pflegerin, 17. Juni 1778).

22 ProtB/86 (Verlaß Mag Wien, 14. November 1742).

23 ProtB/171, 174, 177 u. 181; ZA 568 (Einvernahme Magdalena Finkin, 9. Oktober 1801).

24 Vgl. AR A2 583/1774.

25 MKG A1/2 S12 ex 1805 (Fall Elisabeth Strohmayerin – Bericht MKG, 7. Dezember 1804); vgl. Richter, Briefe eines Eipeldauers, 1. Heft, 1785, 24.

26 1742 betonte etwa der Wiener Magistrat, dass von unberechtigten Tandlern „mehrers neue, alß alte Kleyder, tüecher, strümpff, Zeich, Tüechl, und dergleichen waar(e)n" angeboten würden (AR A1 118/1742 [Bericht Mag Wien, 20. Februar 1742]); VS/2879 (Verlassenschaftsinventar Rupert Putz, 17. August 1775).

27 ZA 568 (Einvernahmen Magdalena Welserin, Susanna Mauserin, Genoveva Steyerin, Anna Maria Griesenauerin, Barbara Englhoferin u. Anna Richterin, 28. Jänner 1801).

28 MKG A1/1 H4 ex 1803 (Fall Georg Häck – Bericht MKG, 18. Februar 1803).

heitsbedingt Erwerbslose oder nur unzureichend Versorgte sicherstellen, ebenso für Witwen und stellenlose Dienstboten/innen (vgl. Kap. „Händler/innen“). Als in Wien Händler/innen, die am Spittelberg und bei St. Ulrich unberechtigt mit Gebrauchtwaren handelten, in den 1780er-Jahren erfasst wurden, betonte der Magistrat, dass es „meistens arme alte Leithe“ wären, die nur geringwertige Waren anbieten würden.[29] Besonders signifikant ist der hohe Anteil von Frauen unter informellen Akteuren, was vor allem durch eine allgemeine Dominanz von Frauen im vormodernen Klein- und Markthandel, aber auch durch die partiell bestehende Exklusion von der formellen Partizipation am Gebrauchtwarenhandel erklärt werden kann (vgl. Kap. „Geschlechterverhältnisse“). Vielfach waren Soldaten und deren Angehörige im informellen Gebrauchtwarenhandel tätig, was in der Regel eine ökonomische Notwendigkeit darstellte und vielerorts begrenzte Duldung, zumindest durch die militärischen Obrigkeiten, fand.[30] Die Vorraussetzungen für eine Tätigkeit im Gebrauchtwarenhandel waren vergleichsweise gering: Man benötigte nur ein kleines Kapital (verkaufbare Waren), zudem stellte die Alltäglichkeit der Transfers von Gebrauchtem einen schnellen Absatz sicher. Damit war, so Beverly Lemire, eine informelle Tätigkeit im Gebrauchtwarenhandel auch prädestiniert für „newcomers“,[31] das heißt vor allem für ‚ungelernte‘ Zuwanderer (vgl. Kap. „Händler/innen“).

Der Umfang der Handelsaktivitäten (wie deren Regelmäßigkeit) konnte erheblich variieren: So finden sich Gelegenheitsverkäufe geringwertiger Gegenstände ebenso wie die Einrichtung und ‚Unterhaltung‘ umfangreicher Warenlager. Als im Jahre 1734 auf Betreiben der „bürgerlichen“ Tandler in Wien unberechtigt angebotene Gebrauchtwaren von elf Bandlstandlweibern beschlagnahmt wurden, lag der Schätzwert der Waren (je Verkäuferin) zwischen 8 fl. 30 kr. und 352 fl. 31 kr., wobei sich die hohen Summen auf unberechtigt angebotenen alten Schmuck zurückführen lassen.[32] In Salzburg stellten umfangreichere informelle Handelstätigkeiten offenbar eher eine Ausnahme dar,[33] die meisten der im Jahre 1801 durch das Polizey-Amt einvernommenen informellen Händlerinnen verfügten über keine oder

29 AR A2 633/1781 (Bericht Steueramt an Mag Wien, 17. Dezember 1781).

30 Allgemein zu (informellen) gewerblichen Tätigkeiten von Militärangehörigen vgl. Wunder, Frauen, 110; Hippel, Armut, 31; Kraus, Militärwesen, 210–213; zudem Kap. „Marktzugänge“.

31 Vgl. Lemire, Nature, 111 (England); Allerston, Market, 114 (Venedig).

32 Die beschlagnahmten Gegenstände wurden auf 8 fl. 30 kr., 11 fl. 27 kr., 138 fl., 93 fl. 2 kr., 66 fl. 57 kr., 301 fl. 39 kr., 46 fl. 20 kr., 352 fl. 31 kr., 198 fl. 20 kr., 19 fl. 9 kr. und 45 fl. 48 kr. geschätzt, der Durchschnittswert lag somit über 100 fl. – ProtB/52f., 56 u. 58–65.

33 In Salzburg bezifferte etwa eine informelle Händlerin den Wert ihres ‚Lagers‘ auf 500 fl. – ZA 568 („Verantwortung“ Eva Schönauerin, 8. Oktober 1792), diese Summe hätte immerhin dazu gereicht um zwei einfache innerstädtische Wohnungen zu erkaufen (vgl. Salzburger Intelligenzblatt, 7. Juni 1788).

nur kleine Warenbestände und waren vor allem im Kommissionshandel tätig.[34] Der in Salzburg wiederholt geäußerte Vorwurf der Beschäftigung eigener Verkäufer/innen durch informelle Händler scheint nur auf Einzelfälle zuzutreffen, Kooperationen zwischen informellen Akteuren sind jedoch belegbar.[35] Zudem verfügten formelle und informelle Händler/innen in Salzburg (durch die räumliche und soziale Nähe begünstigt) über regelmäßige Kontakte, was gleichzeitig Konflikte intensivieren konnte.[36]

Der informelle Handel mit Gebrauchtwaren vollzog sich an ähnlichen Orten wie der formelle: nahe anderen Märkten und Geschäften, in Gasthäusern, in Wohnungen, auf der Gasse, teilweise mit einem offenem Anbieten der Waren („Auslagen"), wobei sowohl ambulant als auch ortsfest verkauft werden konnte.[37] Teilweise prägten sich – geduldet oder sogar begünstigt durch einzelne Obrigkeiten – informelle Marktplätze aus.[38] Auch ambulant agierende Händler/innen konnten derartige Marktorte bilden: In Wien boten etwa zum Ende des 18. Jahrhunderts jüdische Hausierer in der Gegend des Hohen Marktes Gebrauchtwaren und geringwertige Neuwaren[39] regelmäßig auf der Gasse und in den nahe gelegenen Häusern zum Verkauf an.[40] Trotz wiederholter obrigkeitlicher Verbote[41] und publizistischer Polemiken[42] scheint der Verkauf fortgedauert zu haben, nach einem erneuten Verbot ersuchten schließlich zehn – vor allem aus den mährischen

34 ZA 568 (Bericht Polizey-Amt, 30. Oktober 1801).

35 Ebd. (Bericht Stadtgericht, 22. August 1777); ebd. (Eingabe berechtigte Tandler, 26. April 1795); ebd. (Bericht Stadtgericht, 29. Jänner 1798); PDS 15 (Mauserin Susanna); PDS 13.2 (Englhoferin Barbara).

36 ZA 568 (Eingabe Maria Anna Prutschin, 13. März 1775); ebd. (Eingabe berechtigte Tandler, 5. Februar 1776); ebd. (Eingabe Anna Maria Putzin, 13. August 1777); ebd. (Bericht Stadtgericht, 22. August 1777); ebd. (Bericht Stadtgericht, 4. Oktober 1792); ebd. (Bericht Stadtgericht, 13. Mai 1800); ebd. (Einvernahme Anna Maria Griesenauerin, 28. Jänner 1801).

37 Ebd. (Eingabe berechtigte Tandler, 22. Mai 1801); MKG A1/2 S1 ex 1805 (Fall Theresia Schwächlin – Bericht MKG, 5. Dezember 1804); vgl. Hazzi, Tändlerwesen, 41f.

38 Diese – vonseiten der Berechtigten und des Magistrats – oft thematisierten „Winkel-" oder „Seiten-Tandl-Märkte" (AR A1 118/1742 [Bericht Mag Wien, 20. Februar 1742]; AR A1 194/1749 [Eingabe bürgerliche Vorstadttandler an Mag Wien, 8. März 1749]) konnten sich jedoch auch auf den unberechtigten Verkauf *eines* Individuums beziehen (AR A2 250/1777 [Bericht Magistrat, 10. Juni 1777]) – vgl. Kap. „Zentrale Marktplätze" u. „Märkte im Stadtraum".

39 „Es ist unglaublich, was dort manchen Tag an Dosen, Schnallen, Kleidern, Wäsche, u.d.gl. verkauft wird." (Patriotisches Blatt, 1. Heft 1788, 68); „Kleidungsstücke und allerhand Waren" (Regierungsverordnung, 1789 – zit. n: OGH 5, 251f.).

40 Patriotisches Blatt, 3. Heft, 1789, 246f.

41 Am 13. Juni 1787, 4. Juli 1788, 21. November 1788, 16. Oktober 1789 und 1. März 1790 ergingen Verordnungen, die Geldstrafen und sogar (im Wiederholungsfall) eine Abschiebung aus Wien vorsahen – vgl. Pribram, Urkunden, Bd. 2, 410; OGH 5, 253f. u. Barth-Barthenheim, Verfassung, 248–250.

42 Patriotisches Blatt, 1. Heft, 1788, 66–69 u. Patriotisches Blatt, 3. Heft 1789, 237–248.

Ländern stammende[43] – jüdische Händler im Jahre 1792 um eine Genehmigung ihres Straßenverkaufes. Von Regierungsseite wurde die Eingabe abgewiesen, wobei man zur Begründung neben der Äußerung allgemeiner ‚polizeylicher Bedenken' und antijüdischer Stereotype auch darauf verwies, dass der Hausierhandel mit Gebrauchtwaren „nicht einmal hier wohnenden Juden, ja sel[bst] nicht Christen ohne besonderer Befugniß gestattet" wäre.[44] Dennoch gibt es Hinweise auf ein Fortbestehen dieses informellen Marktortes:[45] Im Jahre 1821 beschwerte sich schließlich der „Ausschuß der Lizenztrödler des großen Tandlmarkts" gegen den Gebrauchtwarenhandel unberechtigter – offenbar vornehmlich jüdischer – Händler „am Kienmarkte und besonders jenes bey dem Judentraiteur [Bader, G.S.] im Dampfingerhofe und in dem Bierhause ‚Zur schwarzen Bürsten'",[46] also wiederum in der Gegend des Hohen Marktes und der heutigen Judengasse.

In den Wiener Quellen findet sich ein regelmäßiges Auftreten berechtigter Gebrauchtwarenhändler gegen – zumeist sehr stereotyp als „Störer" bezeichnete – unberechtigte Akteure,[47] konkretere Angaben sind hingegen nur selten anzutreffen. Eine Eingabe aus dem Jahre 1762 bezifferte die Anzahl der auf den Tandelmärkten ohne Lizenz verkaufenden Händler auf 140,[48] in den 1770er-Jahren klagte man, dass „Hausirer Weiber, bediente etc. ja fast von jeder Gattung […] Professionisten"[49] unberechtigt mit Gebrauchtwaren handeln würden. Die Anzahl

43 Vier aus Nikolsburg (heute Mikolov), je einer aus Neurausnitz (nahe Brno), Preßburg, Prag, Kittsee, Ungarn (nicht näher spez.) und Proßnitz (heute Prostějov) – AVA, Inneres Hofkanzlei, Karton 1535 (Eingabe David Kassierer et al. an Kaiserhof, ohne Datierung [vor 30. März 1792]).

44 Ebd. (Bericht Böhmische Hofkanzlei, 27. April 1792).

45 Joseph Richter thematisierte den informellen Handel jüdischer Hausierer, den er ebenso in einer Gassen nahe des Hohen Marktes ansiedelte, 1794 in seinen satirischen „Eipeldauerbriefen" (vgl. Richter, Briefe eines Eipeldauers, 2. Heft, 1794 – in: Richter, Eipeldauerbriefe, 22); vgl. MKG A1/1 S86 ex 1804 (Fall Sigmund Schatz – Bericht MKG, 9. Jänner 1805); MKG A1/3 W3 ex 1805 (Fall Maria Anna Wedlin – Bericht MKG, 30. Jänner 1805).

46 Verordnung Mag Wien, 1821 – zit. n.: Pribram, Urkunden, Bd. 2, 409f.; schon Richter hatte ein „Gaßl […] bey der schwarzen Bürsten" als Handelsort erwähnt – vgl. Richter, Eipeldauerbriefe, 22 u. 341.

47 HA 1/1623 („Articul und Ordnung" der bürgerlichen Tandler, 13. Februar 1623 [Abschrift 1655]); ProtB/10 („Execution", 13. April 1699); ProtB/17 (Ratsbeschluss, 23. Dezember 1713); ProtB/22 (Verlaß Mag Wien, 30. Juni 1718); ProtB/33 („Specification u(nd) Einsag", 5. September 1724); ProtB/40 („Specification u(nd) Einsag", 12. Juni 1728); ProtB/42 (Eingabe bürgerliche Stadttandler an Mag Wien, 17. August 1729); ProtB/69 (Patent, 16. Juni 1736); ProtB/83 (Edikt Hofkommission, 23. August 1741); ProtB/146a (Dekret NÖ Regierung, 20. April 1758); AR A2 325/1760 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, 24. August 1760); AR A2 633/1781.

48 AR A2 184/1762 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, 14. Juni 1762); eine im Jahre 1736 angefertigte Zählung hatte im Gebrauchtwarenhandel 69 „Störer" erfasst (Thiel, Gewerbe, 437).

49 AR A2 511/1772 (Eingabe bürgerliche Stadttandler an NÖ Regierung, ohne Datierung [August 1772]).

von tatsächlich angezeigten Personen blieb jedoch gering; so wurden im Jahre 1781 durch den Magistrat 34 unberechtigte Händler/innen am Spittelberg und 28 bei St. Ulrich erfasst.[50]

Aufgrund der Quellenlage in Salzburg sind die Konflikte zwischen berechtigten und unberechtigten Akteuren im Gebrauchtwarenhandel über fast vier Jahrzehnte relativ gut zu verfolgen. Obgleich die Salzburger Tandler schon in den 1730er-Jahren gegen unberechtigte Händler aufgetreten waren,[51] scheint es bis zum Ende der 1760er-Jahre zu keinen größeren Konflikten gekommen zu sein – oder zumindest nicht zu schriftlich ausgetragenen. Offenbar führte erst im Jahre 1769 die Vergabe einer dritten Berechtigung zum Gebrauchtwarenhandel durch das städtische Militär, was einen Bruch des ‚Gewohnheitsrechtes'[52] von zwei „militärischen" Tandelberechtigungen bedeutete, zu einem massiven Intervenieren der ‚zivilen' Tandler gegen unberechtigte Akteure.[53] Diese Konflikte sollten bis in das beginnende 19. Jahrhundert periodisch aufbrechen, was durch die sozioökonomischen Probleme Salzburgs in dieser Zeit sicherlich erheblich gefördert wurde.[54] Die wiederholt durch die berechtigten Händler konstatierte Zunahme informeller Akteure war vermutlich primär eine gefühlte, dennoch stieg die Anzahl der angezeigten informellen Händler/innen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts kontinuierlich an: im Jahre 1775 hatten die Tandler zwar angegeben, dass sich „die Zahl derer dem Hochfürstl. Stadtgericht selbst nicht bekannten [unberechtigten Tandler] wohl noch auf 8. bis 10. Köpfe"[55] belaufen würde, ein – vom Stadtgericht eingefordertes – namentliches Anzeigen dieser unberechtigter Akteure unterblieb offenbar jedoch. 1783 wurden schließlich zehn Personen durch die Tandler angezeigt, 1791 elf Personen, ein Jahr später fünf Hausiererinnen, 1796 16 Personen. 1799 äußerte man, dass „über 30 Personen" unberechtigt mit Gebrauchtwaren handeln würden, namentlich angezeigt wurden jedoch nur vier Frauen. In den Folgejahren wurde die Anzahl der Unberechtigten wiederum auf 30 beziffert, im Verlaufe des Jahres 1801 vernahm das Polizey-Amt schließlich 13 Frauen, die unberechtigt getandelt hatten, im folgenden Jahr kam es offenbar zu insgesamt 13 Anzeigen wegen unberechtigter

50 AR A2 633/1781.

51 HRP 1739, fol. 995b (22. August 1739).

52 „wie es […] üblich gewesen" – ZA 568 (Bericht Hofrat, 23. Dezember 1774).

53 Ebd. (Bericht Hofrat, 23. Dezember 1774); dennoch scheint es bereits in den 1750er-Jahren – zumindest zwischenzeitlich – drei Soldatentandlerinnen gegeben zu haben (vgl. Kap. „Quantifizierungsversuche).

54 Dieser Umstand wurde auch wiederholt durch die berechtigten Tandler/innen angesprochen (ebd. [Eingabe berechtigte Tandler, 26. April 1795]; ebd. [Eingabe berechtigte Tandler, 24. Oktober 1796]); Eder, Geschlechterproportion, 41f. u. 46f.; eine ähnliche Korrelation konstatiert Anne Montenach für den Lyoner Lebensmittelhandel – vgl. Montenach, Schattenarbeiterinnen, 28 u. 30f.

55 ZA 568 (Eingabe berechtigte Tandler, 21. Jänner 1775).

Handelsaktivitäten mit Gebrauchtwaren.[56] Wenn man die Struktur der Eingaben, also der Interventionsversuche berechtigter Akteure bei den Obrigkeiten, betrachtet, dann scheinen in Salzburg die Konflikte eng mit einzelnen Individuen verbunden zu sein: Zwischen den Jahren 1771 und 1784 war eine Tandlerin an allen der acht namentlich gekennzeichneten schriftlichen Suppliken, die sich (konkret oder allgemein) gegen unberechtigte Händler/innen richteten, beteiligt[57] und verfasste selbst zumindest zwei weitere im Namen ‚aller' berechtigten Tandler.[58] Die aus den 1790er-Jahren überlieferten Beschwerdeschriften[59] waren offenbar wiederum Produkte einzelner Tandler.[60]

Auf sekundären Märkten tätige Akteure konnten jedoch auch in andere informelle Erwerbsbereiche involviert sein: Einige Beispiele betreffen die Beherbergung und die Vermittlung von Gesinde, wobei hier oft Vorwürfe der ‚Kuppelei', also einer angeblichen Nähe zur Prostitution, geäußert wurden. In einer zu Beginn des 18. Jahrhunderts erschienenen moralisierenden Schrift betonte der anonyme Autor das Engagement städtischer Gebrauchtwarenhändlerinnen bei der Vermittlung von Dienstbotinnen, die beschäftigungslosen Dienstmädchen – gegen die Übernahme von Gelegenheitsarbeiten[61] – auch Unterkunftsmöglichkeiten gewährten.[62] Dabei würden, so der Autor, die Unterkunftsgeberinnen Diebstähle

56 Ebd. (Dekret Hofrat an Stadtgericht, 23. Jänner 1775); ebd. (Eingabe berechtigte Tandler, 8. September 1783); ebd. („Verzeichnis der vorzüglichsten unbefugten Tändler und Hausierer", ohne Datierung [August 1791]); ebd. (Eingabe berechtigte Tandler, 22. August 1792); ebd. (Eingabe berechtigte Tandler, 24. Oktober 1796); ebd. (Eingabe berechtigte Tandler, 9. August 1799); ebd. (Eingabe berechtigte Tandler, 7. August 1800); im Mai 1801 wurden 15 Personen namentlich benannt – ebd. (Eingabe berechtigte Tandler, 22. Mai 1801); ebd. (Einvernahmen Magdalena Welserin, Susanna Mauserin, Genoveva Steyerin, Anna Maria Griesenauerin, Barbara Englhoferin, Anna Richterin, 28. Jänner 1801); ebd. (Bericht Polizey-Amt, 30. Oktober 1801); Intelligenzblatt von Salzburg, 8. Mai 1802; ebd., 7. August 1802; ebd., 6. November 1802.

57 Vgl. ZA 568 (Eingaben der berechtigten Tandler, ohne Datierung [vor 12. August 1771], 5. Oktober 1773, 30. Mai 1774, 27. Februar 1775, 5. Februar 1776, 11. Mai 1781, 8. September 1783 u. 3. Mai 1784).

58 Ebd. (Eingaben der berechtigten Tandler, undatiert [nach 6. Februar 1776] u. 28. Juli 1780); das Stadtgericht konstatierte schon 1771, dass diese Tandlerin (Anna Maria Sulzerin) „die einzige […sei,] die dieser Sache so heftig betreibet" (ebd. [Bericht Stadtgericht, 3. September 1771]).

59 Beispielsweise ebd. (Eingaben der berechtigten Tandler, 14. August 1791, 10. Juni 1795 u. 9. August 1799); Reg XXXVI/X II/Nr. 31 (Bericht Hofrat, 30. November 1801).

60 Einer dieser Tandler hatte sich zu Beginn des 19. Jahrhunderts in einer Eingabe sogar als „Vorsteher der säm(m)tlichen Tändler allhier" bezeichnet – Reg XXXVI/X II/Nr. 31 (Eingabe Stephan Reichhofer, 22. April 1807); vgl. Martin, Tandelmarkt, 79 u. Kap. „Kooperation".

61 Da unter den Dienstbotinnen „etliche stricken, etliche spinnen, ja auch etliche nehen und flicken" können würden (Marforius, Beschreibung, 8).

62 Bei einer erfolgreichen Vermittlung würden die Händlerinnen die Hälfte des Antrittsgeldes erhalten – vgl. ebd., 5–8.

und Unterschlagungen durch das Gesinde vielfach decken oder sogar begünstigen: „es thut nichts, zur Sache […], wenn ihr auch bißweilen nach Gelegenheit [… ein] Hand- oder Tischtuch, Serviete oder Bett-Zieche euer Frauen entführet, bringets nur zu mir, eine Hure, die euch verräth, es soll auch euer Schade nicht seyn, ich will euch dafür beherberge, wen[n] ihr Dienst-loß seyd."[63] Interessant ist die wenig später erschienene fiktive Entgegnung eines „Trödel-Weibes":[64] Sie würde „aus Unvermögenheit […] Mägde vermiethen, Pfänder versetzen und Kleider trödeln tragen"[65] und habe „fremde arme Kinder und Waysen meiner Tage zur Genüge [als Dienstboten] vermiethet und ihnen fortgeholffen".[66] Ähnliche Vermittlungsstrukturen behauptet eine zum Ende des 18. Jahrhunderts erschienene Wiener Publikation: Vor allem städtische Markt- und Kleinhändlerinnen[67] würden Gesinde vermitteln und dafür eine geringe Entschädigung erhalten.[68] Diese – pejorativ als „Kupplerinnen"[69] bezeichneten – Frauen würden jedoch bewusst (aus Eigeninteresse) die Fluktuation unter den Dienstboten fördern, zudem die Prostitution begünstigen und durch ökonomische Abhängigkeitsverhältnisse Anlass zu Diebstählen geben.[70] Das (partiell auch formelle) Engagement von Frauen in der Gesindevermittlung ist für einzelne deutsche Städte schon ab dem 15. Jahrhundert belegt, ebenso die Beherbergung erwerbsloser Dienstmädchen, wobei die – in obigen Beispielen geäußerten – Missstände (Diebstähle, Prostitution oder Arbeitspflichten) als existente Problematiken zu erachten sind.[71] Einzelne Beispiele aus Wien und Salzburg legen zudem nahe, dass die (literarische) Einbindung dieser Vermittlerinnen in sekundäre Märkte keine gänzlich fiktive ist: Gebrauchtwarenhändler/innen verfügten als Käufer/Verkäufer von Gebrauchtem über regelmäßige, vielfältige Kontakte zu Dienstboten und möglichen Dienstgebern.[72]

---

63 Ebd., 16.

64 Dienst-Magd; vgl. dazu: Dürr, Mägde, 101–103 u. allgemein zum Sujet der Gegenreden von Dienstbotinnen: Kauffmann, Wien, 182.

65 Dienst-Magd, 6.

66 Ebd., 11.

67 „Kipfel- und Schwammelweiber, Standel- und Milchweiber, Kräutlerinen, Hausmeisterleute, Brodsitzerinen, und dergleichen" – Patriotisches Blatt, 1. Heft 1788, 207.

68 Angeblich zehn bis 20 (oder mehr) Kreuzer – vgl. ebd., 207.

69 Ebd., 207.

70 Ebd., 209f.

71 Vgl. Müller, Geister, 58–61; EdN, Bd. 2, 1007–1013, s.v. Dienstboten; zudem das Kap. „Nicht legitime und kriminelle Transfers".

72 AR A1 255/1756 (Eingabe bürgerliche Stadttandler an Mag Wien, ohne Datierung [Juni 1758]); AR A2 270/1760 (Bericht bürgerliche Stadttandler an NÖ Regierung, 16. Juni 1760); AR A2 32/1773 (Bericht Handelsstand an NÖ Regierung, ohne Datierung [vor 29. Oktober 1772]); ZA 568 (Eingabe berechtigte Tandler, 7. August 1800); in Wien belehnte etwa eine (informelle) Unterkunftgeberin für Gesinde die gestohlene Uhr einer Dienstbotin (MKG A1/1 S92 ex 1804 [Fall Aloisa Schreglin

Der obrigkeitliche Umgang mit informell Tätigen und die Wahrnehmung derselben divergierte und bewegte sich situativ zwischen Misstrauen, Verboten und Duldungen, aber auch Bestrebungen der Inkorporation und Formalisierung sind anzutreffen. Vielfach wurden die prekären ökonomischen Rahmenbedingungen der informellen Händler/innen (vgl. oben) wahrgenommen und – im Falle restriktiver Maßnahmen – versucht, wie etwa das Salzburger Stadtgericht im Jahre 1800 betonte, zwischen „diensttaugliche[n] Person[en]", die „ohne Noth"[73] unberechtigt mit Gebrauchtwaren handelten, und Personen (besonders gesundheits- oder altersbedingt Erwerbslose), für die diese Tätigkeiten als Haupterwerbsquelle fungierten, zu differenzieren.[74] Dabei konnte jedoch schon die wöchentliche Pension einer 65-jährigen Soldatenwitwe in der Höhe von 45 kr. (also 39 fl. jährlich)[75] als ausreichend und der von der Frau betriebene informelle Gebrauchtwarenhandel damit als nicht legitim erachtet und untersagt werden.[76] Informelle Aktivitäten im Gebrauchtwarenhandel erfuhren vonseiten der Obrigkeiten partiell dennoch eine positive Bewertung: Aufgrund des geringen Handelsumfanges würden informelle Händler/innen, wie die Salzburger Gewerbebehörde zu Beginn des 19. Jahrhunderts anmerkte, die berechtigten Tandler nicht beeinträchtigen, sondern für ärmere Bevölkerungsschichten sogar einen „Vortheil" darstellen, da diese „solche unbedeutende Kleinigkeiten führen, mit welchen sich die Tändler gar nicht gefaßen".[77] Es ist aber auch ein grundlegendes obrigkeitliches Misstrauen festzustellen, das informelle Aktivitäten im Gebrauchtwarenhandel eng an kriminelle und andere illegitime Praktiken gebunden sah.[78] Insbesondere den situativen, ‚heimlichen' Verkauf stufte die Obrigkeit als ‚gefährlich' ein,[79] partiell aber auch umfangreichere Warenlager von regelmäßig und öffentlich verkaufenden (informellen) Akteuren.[80] Durch die Salzburger Obrigkeit wurde das Auftreten der berechtigten Tandler gegen in-

– Bericht MKG, 14. September 1804]); in einem ähnlichen Fall fungierte eine Unterkunftgeberin als Hehlerin (MKG A1/2 S12 ex 1805 [Fall Elisabeth Strohmayerin – Bericht MKG, 7. Dezember 1804]); zu Nürnberg vgl. Wiesner Wood, Peddlers, 6f.

73 ZA 568 (Bericht Stadtgericht, 13. Mai 1800).

74 Ebd. (Bericht Polizey-Amt, 30. Oktober 1801); Reg XXXVI/X II/Nr. 31 (Bericht Hofrat, 30. November 1801).

75 ZA 568 (Einvernahme Susanna Mauserin, 28. Jänner 1801); dieser Betrag entsprach übrigens der Jahresmiete einfacher innerstädtischer Mehrzimmerwohnungen (die in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts zwischen 36 und 46 fl. lagen – vgl. SCA 3569; Salzburger Intelligenzblatt, 18. November 1788 u. ebd., 3. März 1792).

76 ZA 568 (Bericht Polizey-Amt, 30. Oktober 1801).

77 Ebd. (Bericht Polizey-Amt, 30. Oktober 1801).

78 „Praetext des Tändlens" – AR A1 118/1742 (Bericht Stadtrat, 20. Februar 1742).

79 ZA 568 (Bericht Stadtgericht, ohne Datierung [August 1770]).

80 Da „bey einen grossen Waaren Lager die verdächtigte Stücke leichter verstecket werden können" – ebd. (Bericht Hofrat, 23. Dezember 1774).

formelle Akteure, vermutlich begünstigt durch die lange Dauer des Konfliktes, zunehmend negativ gedeutet, die regelmäßigen Eingaben als „privat. Nutzen",[81] „Privat Interesse der Tändler"[82] oder „ungegründete […] Bittschriften, mit welcher eine hohe Stelle […] unnöthigerweise belästiget wird",[83] die Supplizierenden selbst als „Quärelanten",[84] also Unruhestifter bezeichnet.

Die Position der Obrigkeiten in derartigen Konflikten war schwierig: Man lavierte beim Vorgehen gegen unberechtigte Akteure zwischen den Spannungsfeldern allgemeiner Nutzen (bzw. Usus) und Berechtigung, hinzu kam im Regelfall die prekäre Lage der informellen Händler/innen.[85] Ein relativ rigoroses Vorgehen der Obrigkeit gegen informelle Gebrauchtwarenhändler/innen, wie es Laurence Fontaine für Paris im 18. Jahrhundert festgestellt hat,[86] findet sich weder in Salzburg noch in Wien. Im Regelfall (außer es waren kriminelle Bereiche betroffen)[87] mussten die berechtigten Akteure, wie allgemein im Gewerbe üblich, um ein Auftreten gegen informelle Händler/innen ansuchen.[88] Ein von der Obrigkeit ausgehendes Vorgehen (auch Präventivmaßnahmen) gegen unberechtigte Tandler/innen, wie es Salzburger und Wiener Tandler wiederholt forderten, wies man entschieden zurück, dies „wäre ganz ungewöhnl. u(n)d Rechtswidrig".[89] Zumeist erfolgten – nach den dementsprechenden Suppliken der berechtigten Akteure – von obrigkeitlicher Seite allgemeine[90] oder an einzelne Individuen gerichtete[91] Verbote informeller Tätigkeiten, die aber zumeist nicht mit sofortiger Wirkung in Kraft

81 Ebd. (Bericht Stadtgericht, 3. September 1771).

82 Ebd. (Bericht Stadtgericht, 4. März 1776); gleichlautend im Jahre 1791 – Reg XXXVI/X II/Nr. 31 (Bericht Stadtgericht, 12. September 1791); zu diesem Vorwurf vgl. Ehmer, Zünfte, 94.

83 ZA 568 (Bericht Stadtgericht, 29. Jänner 1798).

84 Ebd. (Bericht Stadtgericht, 23. August 1784).

85 Reg XXXVI/X II/Nr. 31 (Dekret Hofrat, 4. November 1791).

86 Fontaine, Zirkulation, 92.

87 ZA 568 (Bericht Stadtgericht, 23. August 1784); AR A3 ohne Nummer [19. Februar 1781] (Dekret Militärkommando Wien, 11. Februar 1781 [Abschrift]).

88 Inn 53, Sch. 24/2 (Handwerksartikel bürgerliche Stadttandler, 8. April 1761); „jede Zunft- und Bruderschaft [habe] selbst auf die Ausfindigmachung der Stöhrer die Obsicht zu tragen", betonte man etwa in den 1780er-Jahren in Wien – AR A2 452/1781 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, ohne Datierung [vor 5. September 1781]).

89 ZA 568 (Bericht Stadtgericht, 23. August 1784); vgl. ebd. (Eingabe berechtigte Tandler, 5. Oktober 1773); ebd. (Bericht Stadtgericht, 4. März 1776); ebd. (Eingabe berechtigte Tandler 14. August 1791); ebd. (Dekret Hofrat, 8. August 1800); Reg XXXVI/X II/Nr. 31 (Bericht Hofrat, 30. November 1801); AR A2 452/1781 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, ohne Datierung [vor 5. September 1781]).

90 ZA 568 (Dekret Hofrat, 7. Jänner 1775); ebd. (Dekret Hofrat, 12. Dezember 1783); Reg XXXVI/X II/Nr. 2 (Dekret Regierung, 31. Juli 1804).

91 ZA 568 (Dekret Hofrat, 6. Oktober 1773); ebd. (Dekret Hofrat, 6. Februar 1776); ebd. (Dekret Hofrat, 22. August 1791).

traten, sondern eine bestimmte Frist einräumten[92] und deren Rahmenbedingungen auch – in Einzelfällen – unter Einbeziehung der Betroffenen ausgehandelt werden konnten, was jedoch eher Akteure betraf, die nicht völlig ohne Berechtigung verkauften.[93] Berechtigten Händlern/innen, die in informellen Bereichen tätig waren, wurde zumeist der Verlust der Verkaufsberechtigung oder des Bürgerrechts angedroht,[94] wobei im Regelfall der Entzug von Lizenzen offenbar unterblieb[95] bzw. nur von temporärer Natur war.[96] Üblicher war die Konfiskation unberechtigt angebotener Waren, die jedoch nur nach vorheriger Benachrichtigung der städtischen Obrigkeiten (auch der jeweiligen Grundherrschaften oder militärischen Behörden) und durch dieselben bzw. – in Wien – durch die berechtigten Akteure unter Einbeziehung der zuständigen Aufsichtsorgane erfolgen konnte,[97] was in der Umsetzung relativ kompliziert, mitunter auch konfliktreich war,[98] somit teilweise unterblieb und eine Persistenz informeller Handelsaktivitäten begünstigte.[99] Dass die Konfiskation unberechtigt angebotener Waren kein wirklich effizientes ‚Mittel' gegen informelle Handelsaktivitäten darstellte, war allen Involvierten klar: So betonte etwa der Wiener Magistrat, dass, da unberechtigte Händler zumeist einen Großteil des Besitzes zum Verkauf anbieten würden, Konfiskationen als Bestra-

92 Ebd. (Dekret Hofrat, 7. Jänner 1775); ebd. (Dekret Hofrat, 25. September 1792).

93 So wurde etwa in Wien verfügt, dass die durch einzelne Tandelmarkttandler unberechtigt angebotene Neukleidung beschlagnahmt, dann im Beisein der Schneidermeister plombiert und durch die Tandler innerhalb einer Frist von einem Jahr sechs Wochen und drei Tagen verkauft werden solle. Erst für den Übertretungsfall (also beim Verkauf nach der festgesetzten Frist oder anderer Neukleidung) wurden Konfiskation und Versteigerung der widerrechtlich angebotenen Waren angedroht – HR A6/7 Nr. 12 ex 1800 (Ratsprotokollauszug, 2. August 1799).

94 ProtB/33 („Specification u(nd) Einsag", 5. September 1724); AR A1 7/1755 (Dekret Mag Wien, 10. Jänner 1755); AR A1 255/1756 (Verlaß Mag Wien, 5. September 1755); ProtB/140 (Dekret NÖ Regierung, 8. Oktober 1755); ProtB/167 (Verlaß Mag Wien, 13. Juli 1761); AR A2 125/1779 (Dekret NÖ Regierung, 9. September 1762 [Abschrift]); AR A2 314/1763 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, 14. September 1763); HR A6/7 Nr. 12 ex 1800 (Dekret Mag Wien, 19. Juni 1795 [Abschrift]).

95 Vgl. ProtB/34, 37–39 u. 51.

96 ProtB/85 (Verlaß Mag Wien, 18. August 1742).

97 ProtB/3 (Dekret Mag Wien, 23. Juli 1689); ProtB/13 (Verlaß Mag Wien, 22. Mai 1705); AR A1 90/1706 (Dekret Mag Wien, 3. Juli 1706); ProtB/25 („Specification u(nd) Einsag", 20. August 1722); AR A1 331/1754 (Dekret NÖ Regierung, 20. November 1754); ZA 568 (Bericht Stadtgericht an Hofrat, 17. April 1774); vgl. Intelligenzblatt von Salzburg, 6. November 1802; zu Venedig vgl. Allerston, Market, 96.

98 Im Jahre 1750 wäre bei einer Konfiskation, so die bürgerlichen Vorstadttandler in einer Eingabe, die Rumorwache „nicht nur mit schimpflichsten Schmahe-Worten, sondern sogar mit Stein-Werffen ärgerlich verfolget" worden – AR A1 331/1754 (Eingabe bürgerliche Vorstadttandler an NÖ Regierung, 28. August 1754).

99 AR A1 194/1749 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, ohne Datierung [vor 10. März 1750]).

fung „allzuhart“ seien, zudem wäre eine Konfiskation mit „Zeitverlust auch mit manchen Unkösten“ verbunden, ohnehin würden die beschlagnahmten Waren „auf Anlang(e)n, Bitten, lamentiren, und heiliges Versprechen der künfftigen Enthaltung von diesem Unfug“ zumeist wieder ausgefolgt werden.[100] Tatsächlich wurden beschlagnahmte Waren im Regelfall gegen die Bezahlung eines gewissen Geldbetrages (der die erwähnten „Unkosten“ der Obrigkeit und der Kläger abgelten sollte)[101] und die Abgabe eines Versprechens,[102] nicht mehr unberechtigt Waren anzubieten (oft den Ausnahmecharakter dieser Entscheidung betonend),[103] den Betroffenen retourniert.[104] Nur selten versteigerte man – wie eigentlich vorgesehen – die konfiszierten Waren, aber auch in derartigen Fällen erhielten die unberechtigten Akteure den Großteil des erlösten Geldes ausbezahlt.[105] Trotz dieser offensichtlichen Unzulänglichkeiten war noch zum Ende des 18. Jahrhunderts eine Konfiskation von (in diesem Fall durch berechtigte Tandler) unberechtigt angebotenen Waren üblich, wenngleich die Beschlagnahmung „zum erstenmale“ nur temporärer Natur sein sollte.[106] Als ‚Alternative‘ zur Konfiskation konnten Geld- oder Gefängnisstrafen (bzw. deren Androhung) fungieren, was aber offenbar eher unberechtigte Tätigkeiten formeller Akteure betraf.[107] Gänzlich unberechtigte Akteure sollten hingegen, wie es ein Bericht des Wiener Magistrats aus den 1760er-Jahren vorschlug, aus der jeweiligen Grundherrschaft verwiesen (bzw. sogar aus ihrer Wohnung delogiert) und deren Waren von obrigkeitlicher Seite eingezogen

100 Ebd. (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, ohne Datierung [vor 10. März 1750]); angeblich hätten informelle Händler, so eine Eingabe der bürgerlichen Vorstadttandler, anlässlich einer Konfiskation geäußert: „Laßt die Tandler nur brav wegnehmen, […] so bekom(m)en wirs wieder zuruck, und sie haben den Unkosten umsonst gemacht, wie es bereits zu zweymahlen schon passieret ist.“ – AR A1 331/1754 (Eingabe bürgerliche Vorstadttandler an NÖ Regierung, 28. August 1754).

101 In den 1720/30er-Jahren variierte die Höhe der (nur vereinzelt dokumentierten) Zahlungen zwischen 1 und 10 fl. (vgl. ProtB/28f., 36f. u. 39), diese ‚Strafen‘ scheinen über den Warenwert festgesetzt worden zu sein (vgl. ProtB/67).

102 ProtB/28 (Revers Catharina Pergerin, 14. September 1723); dass derartige ‚Versprechen‘ jedoch nur begrenzt eingehalten wurden zeigt der Fall des Bandlstandlweibes Catharina Pergerin: von ihr bzw. ihrem Ehemann wurden in den Folgejahren zumindest fünf Mal unberechtigt angebotene Gebrauchtwaren beschlagnahmt – vgl. ProtB/32, 34, 37–39 u. 51.

103 ProtB/104 (Verlaß Mag Wien, 19. August 1746); vgl. ProtB/67 u. 170.

104 ProtB/27, 30–32, 34, 36, 51, 67, 84 u. 104; AR A1 37/1724 (Dekret NÖ Regierung, 13. März 1724); AR A1, 182/1749 (Dekret NÖ Regierung, 31. Juli 1750); AR A1 255/1756 (Verlaß Mag Wien, 5. September 1755).

105 Vgl. AR A2 312/1761 u. ProtB/52ff.

106 HR A6/7 Nr. 12 ex 1800 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, 28. Dezember 1799).

107 ProtB/10 („Execution“, 13. April 1699); AR A1 23/1729 (Verlaß Mag Wien, 11. September 1720); AR A2 357/1776 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, 4. Oktober 1776); HR A6/7 Nr. 12 ex 1800 (Ratsprotokollauszug, 4. Jänner 1799).

werden.[108] Wie flexibel Strafen gehandhabt werden konnten, zeigt der Fall eines Wiener Händlers, der Faschingsmasken und -kostüme bei der Redoute verliehen hatte (vgl. Kap. „Produkte"). Im Jahre 1748 supplizierten die Stadttandler, auf den unberechtigten Charakter dieser Verleihtätigkeit verweisend, um ein Verbot derselben und konnten eine Geldstrafe in der Höhe von 600 fl. erwirken, die jedoch nach einer Eingabe des Händlers auf 100 fl. reduziert wurde. Zudem ordnete man von obrigkeitlicher Seite die Versteigerung der Masken an, übergab dem Händler jedoch das erlöste Geld.[109] Einige Jahre später wurden vier Händler – unter ihnen auch der bereits im Jahre 1748 angezeigte – aufgrund des Verleihs von Masken „zusammen" zur Zahlung einer mit 550 Dukaten festgesetzte Strafe verurteilt, die man schließlich auf zwölf Dukaten je Händler reduzierte.[110]

In Salzburg plädierte man von obrigkeitlicher Seite dafür, auf das unberechtigte Anbieten von Gebrauchtwaren mit einer „mässig(e)n Geld- od(er) Leibesstrafe"[111] (oder auch Kulanz) zu reagieren, erst im Wiederholungsfall solle es zu Konfiskationen kommen.[112] Tatsächlich durchgeführte Beschlagnahmungen finden sich in Salzburg, zumindest während der letzten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts, nur wenige. So wurde etwa im Falle eines Ehepaares,[113] das mit gebrauchten wie neuen Waren ohne Berechtigung handelte, wiederholt die Auflösung ihres umfangreichen Warenlagers angeordnet,[114] was aber über Jahre hinweg nicht umgesetzt wurde. Erst 1775 kam es zu einer Zwangsversteigerung, die jedoch offenbar nur einen kleinen Teil des Warenvorrates betraf, zwei Jahre später versteigerte man schließlich das restliche Lager, das zum damaligen Zeitpunkt fast 800 Gegenstände umfasste.[115] Erstaunlicherweise stellte das Stadtgericht ex post fest, „daß weder ein gesätz noch ein unter Betrohung der Confiscation gesetzter Pönfall vorhanden ist",[116] also eigentlich widerrechtlich gehandelt worden wäre. Dennoch erhielt die betroffene Frau (ihr Ehemann war zwischenzeitlich verstorben) einen Teil des in der Zwangsversteigerung erlösten Geldes erst Jahre später.[117] Erst im Jahre 1780 wurde von obrigkeitlicher Seite über eine etwaige Bestrafung in diesem

108 AR A2 184/1762 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, 14. Juni 1762).
109 ProtB/112 (Verlaß Mag Wien, 11. März 1748).
110 ProtB/130 (Dekret NÖ Regierung, 22. Februar 1753); die Supplik eines Handelsmannes um Erlassung der Reststrafe wurde jedoch abgewiesen – ProtB/132 (Dekret NÖ Regierung, 20. März 1753).
111 Reg XXXVI/X II/Nr. 31 (Bericht Stadtgericht, 12. September 1791).
112 ZA 568 (Bericht Stadtgericht, 13. Mai 1800).
113 PDS 24.1 (Putzin/Treiberin Anna Maria); PDS 24.2 (Putz Rupert Augustin).
114 ZA 568 (Protokoll Hofkriegsrat, 4. Oktober 1773 [Abschrift]); ebd. (Dekret Hofrat, 7. Jänner 1775).
115 Ebd. (Eingabe Anna Maria Putzin, 13. August 1777); ebd. (Bericht Stadtgericht, 22. August 1777); ebd. (Bericht Hofrat, 24. April 1780).
116 Ebd. (Bericht Stadtgericht, 11. Dezember 1777).
117 Ebd. (Bericht Hofrat, 24. April 1780).

Fall nachgedacht und schließlich angeordnet, dass die Frau nur die entstandenen Kosten (der Visitation, der Versteigerung und der Vernehmung) bezahlen solle, sie wäre durch das Vorgehen gegen sie und die Umstände, in denen sie sich befinde „ohnehin schon zum Theil bestraft", darüber hinaus solle nur ein „scharfer Verweis" für ihre unberechtigten Handelsaktivitäten erfolgen.[118]

Vielfach sind obrigkeitliche Duldungen informeller Aktivitäten, falls sie als Erwerbsgrundlage fungierten und alternative Verdienstmöglichkeiten fehlten, feststellbar, frühe Belege für diese „kalkulierte Wohltätigkeit"[119] finden sich in einzelnen Städten schon für das 15. und 16. Jahrhundert.[120] Dass Verkaufsverbote für einzelne Händler/innen existenzbedrohend wirken konnten,[121] war den städtischen Obrigkeiten bewusst, somit finden sich zahlreiche generelle und individuelle Duldungen informeller Tandler/innen.[122] In Salzburg scheinen die militärischen Behörden den ihrer Jurisdiktion unterstehenden Individuen (also Soldaten und deren Angehörigen) zwar keine prinzipielle Handelsfreiheit mit Gebrauchtwaren eingeräumt zu haben, dennoch aber – obgleich man regelmäßig über (von ‚ziviler' Seite eingeforderte) Dekrete informelle Handelsaktivitäten untersagte[123] – den Gebrauchtwarenhandel als Form des Zuverdienstes (besonders für Ehefrauen oder Witwen von Soldaten) weitgehend geduldet, partiell sogar formelle Berechtigungen dafür ausgestellt zu haben (vgl. Kap. „Marktzugänge"). Das Eigenverständnis der mit Gebrauchtwaren handelnden Militärangehörigen deckte sich offensichtlich weitgehend mit den Ansichten der Behörde: So argumentierten etwa ein Salzburger Soldat und dessen Ehefrau in einer Eingabe, dass ihre Handelstätigkeit einem Gewohnheitsrecht, einer „Militarl.n gerechtigkeit"[124] entsprechen würde, was der Hofkriegsrat in seiner Stellungnahme zu diesem Fall unterstrich:

---

118 Ebd. (Bericht Hofrat, 3. Juli 1780).

119 Montenach, Schattenarbeiterinnen, 34.

120 Ratsbeschlüsse zum Unterkauf 1406–1500 – in: Bücher, Amtsurkunden, 215 (Frankfurt); Zander-Seidel, Hausrat, 392f. (Nürnberg).

121 ZA 568 (Eingabe Rupert Augustin Putz und Anna Maria Putzin, 1. März 1775).

122 Kaiserliche Verordnung für den Wiener Tandelmarkt, 1744 – in: CA 5, 154; AR A1 164/1742 (Dekret Mag Wien, 10. Februar 1745); vgl. CA 5, 167; AR A2 633/1781 (Bericht Steueramt an Mag Wien, 17. Dezember 1781); ZA 568 (Bericht Stadtgericht, 11. Dezember 1777); ebd. (Bericht Stadtgericht, 29. Jänner 1798); ebd. (Bericht Polizey-Amt, 30. Oktober 1801); Reg XXXVI/X II/Nr. 31 (Bericht Hofrat, 30. November 1801).

123 ZA 568 (Dekret Hofrat an Hofkriegsrat, 15. Juni 1761); ebd. (Protokoll Hofkriegsrat, 4. Oktober 1773 [Abschrift]); ebd. (Bericht Hofkriegsrat an Hofrat, 20. November 1773); Reg XXXVI/X II/Nr. 31 (Dekret Hofrat, 4. November 1791); ZA 568 (Dekret Hofrat, 9. März 1798).

124 ZA 568 (Eingabe Rupert Augustin Putz und Anna Maria Putzin, 13. Oktober 1773); ähnlich argumentierte eine Soldatenfrau einige Jahre später: der Handel mit Gebrauchtwaren sei Soldatenfrauen „von jeher […] als eine Lebens beyhilfe angegön(n)et worden" – ebd. (Eingabe Genovefa Steyerin, 13. März 1800).

> Es sei „allezeit alhier üblich gewesen, auch bey anderen Garnisonen üblich […], daß die Soltat(e)n mit alten Monturen, solchen Gewand, und Hausrath ohngehindert handeln und hausiren därfen, gleichwie auch jenen Soldaten, die einer Profession kündig seind, vermag vorhandenen Gnädigsten Resolutionen erlaubt seye, sich mit ihero Handarbeit einen wenigen Einpfänd Pfenning zu verdienen. Diese Freiheit zu trüdlen und zu hausiren habe sich nun auch das Puzzische Loutvolck bedienet“.[125]

Aber auch im ‚zivilen' Bereich waren Grenzen eines legitimen informellen Handels mit Gebrauchtwaren unklar. In Salzburg verwies man vonseiten der Obrigkeit wiederholt auf die „natürliche […] Freyheit mit seinem Eigenthum zu handeln“, also Gebrauchtes „selbst, oder durch einen seiner Bekannten zum Verkauf ausbieten“[126] lassen zu können, was eigentlich – obwohl man betonte, dass dies nicht das Ausmaß einer Erwerbstätigkeit annehmen sollte – einer prinzipiellen Berechtigung zum kommissionellen Verkauf von Gebrauchtwaren gleichkam.[127]

Die Formalisierung von Duldungen hatte einerseits fiskalische Gründe,[128] andererseits konnte man – zumindest theoretisch – unberechtigte Akteure an ein Normensystem binden und durch Schaffung von formellen Berechtigungen Konflikte beenden.[129] Dennoch unterblieb, auch wenn informelle Akteure teilweise darum sogar supplizierten, oftmals die Gewährung einer formellen Berechtigung, was vor allem mit numerischen Beschränkungen begründet wurde.[130] Auch bereits berechtigte Tandler konnten gegen Formalisierungen auftreten – in Salzburg versuchten etwa die Tandler den Erwerb einer Lizenz durch ein informelles Händlerehepaar zu unterbinden: Schon 1773 hatte das Paar um eine Lizenz angesucht,[131] den Übernahmeversuch einer vakanten Berechtigung verhinderten einzelne berechtigte Tandler;[132] somit konnte die Frau (nunmehr als Witwe) erst im Jahre

125 Ebd. (Bericht Hofrat, 23. Dezember 1774).

126 Ebd. (Bericht Stadtgericht, 23. August 1784).

127 Reg XXXVI/X II/Nr. 31 (Bericht Stadtgericht, 12. September 1791).

128 So konnten vonseiten der Behörden Gebühren (einmalig, in der Folge zudem Steuern) eingehoben werden – zu Venedig vgl. Allerston, Market, 127f. u. 131.

129 Vgl. Colquhoun, Treatise, 303 u. 548f.

130 AR A2 633/1781 (Dekret NÖ Regierung, 14. April 1780 [Abschrift]); HR A7/3 Nr. 128 ex 1804 (Dekret NÖ Regierung, 26. Juni 1804); HRP 1773, fol. 1730a; ZA 568 (Eingabe Rupert Augustin Putz und Anna Maria Putzin, 13. Oktober 1773); ebd. (Eingabe Genovefa Steyerin, 13. März 1800); ebd. (Einvernahme Anna Bainn, 9. Oktober 1801); ebd. (Einvernahme Anna Freysamin, 9. Oktober 1801); ebd. (Eingabe Peter Stephlbauer, 12. April 1802); ebd. (Eingabe Magdalena Welserin, 12. April 1802); ebd. (Eingabe Susanna Mauserin und Barbara Englhoferin, 22. April 1802); ebd. (Dekret Hofrat, 27. April 1802); ebd. (Bericht Polizeyamt, 24. Mai 1802); ebd. (Dekret Hofrat, 31. Mai 1802).

131 ZA 568 (Eingabe Rupert Augustin Putz und Anna Maria Putzin, 13. Oktober 1773).

132 Ebd. (Eingabe Rupert Augustin Putz und Anna Maria Putzin, 1. März 1775); ebd. (Eingabe Anna Maria Putzin, 13. August 1777).

1781 eine Lizenz erkaufen.[133] Obgleich man vonseiten der Salzburger Obrigkeit ab den 1790er-Jahren einzelne informelle Händlerinnen mit Berechtigungen zum Kommissionsverkauf von Gebrauchtwaren versah,[134] kam es erst im Zuge der Gewerbeliberalisierungen zu Beginn des 19. Jahrhunderts zu einer umfassenderen Inkorporation von informellen Akteuren – unter den (vermutlich) 17 Personen, die in den Jahren 1804 und 1805 formelle Berechtigungen erhielten (die beiden inkorporierten Soldatentandlerinnen nicht mitgezählt), befanden sich zumindest sechs Frauen, die zuvor (weitgehend unberechtigt) mit Gebrauchtwaren gehandelt hatten.[135] Man habe, so das Polizey-Amt zu Beginn des Jahres 1805, vor allem „solche Menschen, die sich schon im(m)er mit Tändeln ab[ge]geben" hätten und denen Erwerbsalternativen fehlen würden, mit Berechtigungen versehen.[136] In Wien sind auf den Tandelmärkten ebenso Inkorporationen unberechtigter Händler/innen anzutreffen, wenngleich deren Ausmaß – von Einzelhinweisen abgesehen – insgesamt nur schwer abschätzbar ist: So erteilte man im Jahre 1747 am Leopoldstädter Tandelmarkt zwei Männern und neun Frauen (zudem drei Bandlstandlweibern) formelle Verkaufsberechtigungen und verwies nur einen Mann und zwei Frauen gänzlich vom Tandelmarkt.[137] In den 1780er-Jahren wurden – analog dazu – einzelnen Männern und Frauen, die informell am Spittelberg und beim Kärntnertor mit Gebrauchtwaren gehandelt hatten (vgl. Kap. „Märkte im Stadtraum"), formelle Berechtigungen gewährt,[138] im Jahre 1791 erlösten diese beiden – nun formellen und auf insgesamt 79 Händler/innen angewachsenen – Tandelmarktdependancen jährlich über 240 fl. an Verkaufsgebühren.[139]

Das obrigkeitliche Interesse an einer ‚Aufsicht' über bzw. einer Sanktionierung von unberechtigten Handelsaktivitäten war begrenzt, etwaige Maßnahmen sind als zumeist reaktiv (also auf erfolgte Beschwerden hin) zu interpretieren. Hinzu kamen aus sozioökonomischen Gründen erfolgte Duldungen, auch war man sich den Grenzen vormoderner Aufsicht durchaus bewusst: Es sei, so das Salzburger

133 Ebd. (Bericht Stadtgericht, 7. Juni 1781); erstaunlicherweise unterzeichnete diese Frau (Anna Maria Putzin, nun Treiberin) bereits im Jahre 1783 eine gegen unberechtigte Händler/innen gerichtete Eingabe der städtischen Tandler – ebd. (Eingabe berechtigte Tandler, 8. September 1783).

134 Ebd. (Bericht Stadtgericht, 2. Oktober 1792); ebd. (Dekret Hofrat, 31. Mai 1802); PDS 21 (Peyerin Walburga); PDS 15 (Mauserin Susanna); PDS 13.2 (Englhoferin Barbara).

135 Pez 377; Reg XXXVI/X II/Nr. 6, 16, 21, 28 u. 29.

136 Reg XXXVI/X II/Nr. 29 (Bericht Polizey-Amt, 19. Jänner 1805).

137 AR A1 14/1747 (Dekret Mag Wien an Steueramt und Leopoldstädter Richter, 16. Jänner 1747).

138 Es sind (anhand der Namen) zumindest 13 Frauen und sieben Männer in den Katastern feststellbar, die Tandelmarktlizenzen erhalten hatten (Stöger, Datenbank Tandelmarkt; AR A2 125/1779 u. AR A2 633/1781).

139 SA, B10/26 (Kataster 1791), fol. 231a u. 232a–233a; im Jahre 1801 bestanden 189 Verkaufsberechtigungen – SA, B10/36 (Kataster 1801), fol. 220a–225a.

Stadtgericht im Jahre 1784, „ganz unmöglich, alle kleine[n] Verkäufe aufzudeken", zudem würde man sich damit „viele Verdrußlichkeiten zuziehen."[140] Dass somit einzelne informelle Händler/innen über Jahre und teilweise über Jahrzehnte tätig sein konnten, überrascht wenig.[141]

140 ZA 568 (Bericht Stadtgericht, 23. August 1784); ähnlich eine spätere Aussage: es wäre „unmöglich über alle Kleinigkeiten dieser Art gerichtliche Untersuchungen und Sprüche statt haben" zu können – ebd. (Bericht Stadtgericht, 29. Jänner 1798).

141 Beispielsweise PDS 5 (Finkin/Hinkin Magdalena); PDS 6 (Fockingerin/Vockingerin/Voggerin Katharina); PDS 11 (Griesenauerin Anna Maria); PDS 24.1 (Putzin/Treiberin Anna Maria); PDS 37 (Welserin Magdalena).

8. KONFLIKTE, KONFLIKTAUSTRAGUNG, KONFLIKTMANAGEMENT

> „Was nun aus einem einzigen Handel […] fur verdrüssiger Überlauf für den Richter, und zank und Feindschafften unter denen Partheyen entstehen können, läst sich hieraus von selbst leicht ermessen.“[1]

> „Sagen sie mir doch, kostet es viel, wenn man klagen will? […] Zwey-Drey Gulden – je nachdem wie die Umstände sind.“[2]

Konflikte sind als „constant feature“[3] des städtischen Handels und Gewerbes zu erachten, also als alltägliche, ‚normale' Konflikte zwischen Konkurrenten um den Zugang zu Märkten und die Verteilung von Lasten bzw. Profiten.[4] Konflikte konnten zwischen berechtigten und unberechtigten Akteuren entstehen, aber auch – kaum seltener – innerhalb des formellen Sektors.[5] Als sich etwa die Wiener Vorstadttandler in den 1770er-Jahren ein weiteres Mal (erfolglos) gegen den bestehenden Numerus clausus wandten, betonten sie, dass die Eingaben der Stadttandler „Einwürfe unserer Gegner, unserer schon von vielen Jahren her ohne unserem Verschulden seyenden Feinden“[6] darstellen würden – was die Vorstadttandler jedoch nicht daran hinderte, in vergleichbarer Weise gegen Konkurrenten aufzutreten, vor allem gegen die Verkäufer/innen auf den Tandelmärkten.[7] In Wien sind regelmäßige Konflikte zwischen unterschiedlichen Lizenznehmern und Gewerbeinhabern im Gebrauchtwarenhandel für den gesamten Betrachtungszeitraum belegbar,[8] wobei die (archivalische) Überlieferung zu einer gewissen Eindimensionalität tendiert

1 ZA 568 (Bericht Stadtgericht, ohne Datierung [August 1770]).
2 Hensler, Schaden, 37.
3 Allerston, Market, 252.
4 Wehler, Gesellschaftsgeschichte, 180; Giusberti, Dynamics, 300f.
5 Giusberti, Dynamics, 302f. (Bologna); Allerston, Market, 55–59, 209–211; 219–221 u. 252f. (Venedig).
6 AR A2 511/1772 (Bericht bürgerliche Vorstadttandler an Mag Wien, ohne Datierung [September 1772]).
7 AR A2 184/1762 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, 14. Juni 1762); AR A2 242/1772 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, 7. Mai 1772); AR A2 633/1781.
8 Beispielsweise: ProtB/3 (Dekret Mag Wien, 23. Juli 1689); ProtB/11 (Verlaß Mag Wien, 29. August 1702); ProtB/44 (Dekret NÖ Regierung, 26. März 1732); ProtB/71f., 74; HR A6/7 Nr. 12 ex 1800 (Bericht Steueramt an Mag Wien, 25. November 1799); vgl. auch Kap. „Informelle Bereiche“.

und dadurch einzelne Konfliktkonstellationen und Akteure sicherlich überrepräsentiert sind.

Besonders interessant (und relativ gut verfolgbar) sind die Auseinandersetzungen zwischen den Bandlstandlweibern und den bürgerlichen Stadttandlern im 18. Jahrhundert, zum einen, da diese Kleinhändlerinnen neben den Stadttandlern die einzigen waren, denen es formell (wenn auch mit gewissen Beschränkungen) möglich war, innerhalb der Stadtmauern mit Gebrauchtwaren zu handeln, zum anderen, da es einen Konflikt zwischen einem männlich dominierten Gewerbe und einer weiblich geprägten Händlergruppe darstellt. Schon für das Ende des 17. Jahrhunderts sind Konflikte zwischen den Anbieterinnen von altem Schmuck und den Stadttandlern belegbar (vgl. Kap. „Produkte"), mit den Bandlstandlweibern kam es offenbar bereits unmittelbar nach der Etablierung dieser Handelsberechtigungen durch den Magistrat zu Beginn des 18. Jahrhunderts zu Spannungen,[9] die bis in die 1770er-Jahre periodisch aufbrechen sollten.[10] Als Konsequenz der Auseinandersetzungen wurde im Jahre 1739 ein – eventuell durch die Obrigkeit initiierter oder erzwungener – Vergleich zwischen den Tandlern und den Bandlstandlweibern geschlossen, der die Waren genau festsetzte, mit denen die Bandlstandlweiber handeln konnten.[11] Da es zu erneuten Streitfällen (und Konfiskationen) gekommen war, wurde das Warensortiment in den folgenden Jahrzehnten zwei Mal erweitert,[12] gleichzeitig räumte man den Bandlstandlweibern die Möglichkeit des kommissionellen Verkaufes von Gebrauchtwaren, der einen der strittigen Punkte bildete, explizit ein: „jene Sach(e)n, so ihnen auf d(en) Verkauf anvertrauet, od(er) com(m)ittiret werd(e)n" könnten „ofentl." angeboten werden, eine ‚eigene' Handelstätigkeit mit Gebrauchtwaren, die nicht im geschlossenen Vergleich enthalten waren, auch der Besuch von Versteigerungen zum Einkauf von Gebrauchtem sollte den Bandlhändlerinnen hingegen untersagt sein.[13] Dass diese Berechtigung zum Kommissionsverkauf in der Praxis half, die Handelsrestriktionen zu umgehen, überrascht wenig.[14] Die Stadttandler konnten zwar – ähnlich wie bei

9 ProtB/19 (Verlaß Mag Wien, 11. Juni 1717); ProtB/22 (Verlaß Mag Wien, 30. Juni 1718); diese Berechtigungen räumten den Verkauf von „Bandln" (gewebten Stoffbändern) und verwandten Neuwaren, aber auch einen teilweisen Handel mit Gebrauchtwaren ein – vgl. Kap. „Produkte".

10 Vgl. ProtB/25, 27–29, 32–34, 36–41, 45, 51–65, 67, 71, 76, 81, 84, 104–107, 120, 138, 140, 154, 160 u. 168–170; AR A1 114/1746; AR A2 13/1771.

11 AR A1 58/1739; vgl. ProtB/76 (Warenverzeichnis, 12. Juli 1739).

12 AR A1 114/1746 (Dekret NÖ Regierung, 17. April 1749); AR A1 255/1756 (Verlaß Mag Wien, 29. Mai 1754).

13 ProtB/140 (Dekret NÖ Regierung, 8. Oktober 1755).

14 „Unter dem Vorwand einer zu verkauffen anvertrauten Waar" (AR A1 255/1756 [Eingabe bürgerliche Stadttandler an Mag Wien, ohne Datierung, Juni 1758]); in seiner Replik betonte das Oberkammeramt, „daß die querelanten [die Stadttandler, G.S.] schon Zeit villen Jahren her je- und allzeit mit

den „bürgerlichen" Vorstadttandlern – eine numerische Begrenzung der Verkaufsberechtigungen erwirken,[15] der Versuch diese Beschränkung in den Neuentwurf ihrer „Handwerksartikel" zu übernehmen wurde jedoch durch die Magistratsbehörden negativ gedeutet und weitgehend abgelehnt, mit dem interessanten Verweis, dass die Bandlstandlweiber „gleichsam eine controlarie wid(er) die Tandler" wären.[16] Dennoch wurde die (per Regierungsdekret im Jahre 1756 angeordnete) numerische Beschränkung der Standlweiber wenige Jahre später Teil der erneuerten „Handwerksartikel".[17] Im Jahre 1758 boten die Tandler schließlich an, anstelle der Bandlstandlweiber (die strittigen) Kommissionsverkäufe von Gebrauchtwaren unentgeltlich durchzuführen und dafür eigene Verkäuferinnen einzustellen, zudem die durch die Bandlstandlweiber an das Oberkammeramt entrichteten Gebühren zu übernehmen.[18] In einem Gutachten sprach sich das Oberkammeramt gegen diesen – als „nur ein von heüt biß Morgen tauernder Vorwand" bezeichneten – Vorschlag aus und verwies darauf, dass die Bandlstandlweiber insgesamt eine deutlich höhere jährliche Steuerleistung erbringen würden als die Stadttandler.[19] Obwohl die Eingabe der Tandler – der Empfehlung des Oberkammeramtes folgend – durch die Regierung zurückgewiesen wurde,[20] revidierte man diesen Beschluss offenbar und gestattete den Tandlern, 18 Stände in der Stadt für (unentgeltliche) Kommissionsverkäufe zu errichten, wobei ein Verbot für einen allgemeinen Handel mit Gebrauchtwaren (vor allem eben aus dem Eigentum der Stadttandler) an diesen Ständen betont wurde.[21] Als daraufhin der Marktrichter – offenbar auf eine Initiative des Vorstehers der Stadttandler hin – 18 Standlweibern den Verkauf untersagte, supplizierten die Frauen um Rücknahme dieses Handelsverbotes.[22] Obgleich angeordnet worden war, diese 18 Bandlstandlweiber als Verkäuferinnen zu beschäftigen (was die Tandler eigentlich auch zugesichert hatten), unterblieb dies

---

denen Bändl-Ständl-Weiber ratione d(er) ihnen zum Verkauf anvertrauten Waaren Process geführet" hätten (ebd. [Bericht Oberkammeramt an Mag Wien, 7. September 1758]).

15 Ebd. (Dekret NÖ Regierung, 23. Dezember 1756).

16 Ebd. (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, 23. Dezember 1757); mit ihrem Entwurf würden die Stadttandler – so das Oberkammeramt – versuchen „denen von uralten zeiten und bishero befugten Bandel Standl weiber den lezten Stoß beyzubringen, ja diese nach und nach gänzlichen auszurotten" (ebd. [Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, ohne Datierung, Jänner 1758]).

17 Es sollten „die Bandel-Standel Weiber nach Thuentlichkeit eingeschränket, und biß Sie Sich auf die Halbscheid verminderet, keine neue angenohmen" werden (Inn 53, Sch. 24/2 [Handwerksartikel bürgerliche Stadttandler, 8. April 1761]).

18 AR A1 255/1756 (Eingabe bürgerliche Stadttandler an Mag Wien, ohne Datierung [Mai 1758]).

19 Ebd. (Bericht Oberkammeramt an Mag Wien, 7. September 1758).

20 Ebd. (Dekret NÖ Regierung, 27. September 1758).

21 AR A2 325/1760 (Dekret NÖ Regierung, 4. Februar 1760).

22 AR A2 270/1760 (Eingabe Bandlweiber an NÖ Regierung, 28. April 1760).

offenbar zunächst weitgehend.[23] In einer erneuten Supplik verwiesen die Bandlstandlweiber darauf, dass sich die Tandler sogar wiederholt geweigert hätten, sie einzustellen. Grundsätzlich würden die Frauen die Möglichkeit einer derartigen Anstellung begrüßen, es sei jedoch zu bedenken, dass die Stadttandler „zwar uns nach Vorschrift des Verlasses […] anstellen, in etlichen Täg(e)n aber ohne mindest gegebenen Ursachen widerum entlassen“[24] und ersetzen könnten – beklagt wurde verständlicherweise der Entzug der zuvor besessenen selbstständigen Erwerbstätigkeit, auch ein drohender Verlust der eigenen Subsistenz. In einem Gutachten stellte der Magistrat die Rechtmäßigkeit dieser Anstellungsverhältnisse fest: Die Standlweiber hätten, da die Stadttandler für sie (und ihr Handeln) verantwortlich wären, eine Dienstbotinnen vergleichbare Position, könnten dementsprechend durch die Tandler jederzeit entlassen werden.[25] Als einem dieser 18 Bandlstandlweiber zu Beginn der 1770er-Jahre die Verkaufsberechtigung (offenbar aufgrund des Handels mit nicht zugelassenen Gegenständen) entzogen wurde und die Frau darum ansuchte, ihren Stand dennoch weiterführen zu dürfen, fragte man vonseiten der Regierung nach dem rechtlichen Rahmen für derartige ‚eigenmächtige‘ Verkaufsberechtigungen, deren ‚Inhaber‘ teilweise – wie eben die supplizierende Frau – sogar Gebühren entrichten würden.[26] Die Stadttandler gaben daraufhin an, dass sie einigen Standlweibern – statt wie üblich den Lohn[27] für die Kommissionsverkäufe mit den Tandlern zu teilen – gegen die Zahlung einer wöchentlichen Gebühr zugestanden hätten, mit Gebrauchtwaren zu handeln, da die Standlweiber, so der erklärende Beisatz, ohnehin „im(m)erfort unter der Hand getandelt [hätten, …] wann ihnen ein wohlfeiler Kauf vorkom(m)et“.[28] Schließlich stellte man fest, dass nur vier der 18 Verkäuferinnen eine wöchentliche Gebühr an die Tandler entrichteten,[29] was ebenso wie die Einstellung und Entlassung der Frauen durch die Tandler untersagt wurde – dies sei, wie man betonte, Magistratsagenda.[30] Ins-

23 Ebd. (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, 7. Juli 1760); die Frauen sollten, so das Regierungsdekret, „gegen einen billigmässigen Lohn“ eingestellt werden – ProtB/163 (Verlaß Mag Wien, 24. September 1760).

24 AR A2 416/1760 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, 10. Oktober 1760).

25 Ebd. (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, 4. Dezember 1760); diesen Konflikt thematisiert auch Sigrid Kretschmer (vgl. Kretschmer, Handwerksfrauen, 203–205).

26 AR A2 13/1771 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, 11. Jänner 1771).

27 1758 hatten die Stadttandler noch einen unentgeltlichen Kommissionsverkauf angeboten – vgl. oben.

28 AR A2 13/1771 (Bericht bürgerliche Stadttandler an Mag Wien, ohne Datierung [Dezember 1770]).

29 Monatlich bezahlten sie immerhin zwischen 3 und 4 fl. – ebd. (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, 11. Jänner 1771); ebd. (Verzeichnis der Standlweiber, ohne Datierung [Dezember 1770]).

30 Ebd. (Dekret NÖ Regierung, 10. April 1771); in der Praxis war diese Anordnung vermutlich nur begrenzt relevant – vgl. AR A2 655/1782 (Bericht Mag Wien an Stadthauptmannschaft, 12. September 1782).

gesamt agierten die Bandlstandlweiber in diesen Konflikten überaus eigenständig und relativ erfolgreich, entsprachen somit dem stereotypen Bild von ‚armen' und ‚bedrängten' (ausschließlich reaktiven) Frauen nicht.[31]

Der Verkauf von Neuwaren (auch deren Anfertigung) und die Umarbeitung oder Reparatur von Gebrauchtem stellte die Hauptkonfliktursache zwischen dem Gebrauchtwarenhandel und dem städtischen Handel bzw. Handwerk dar (vgl. Kap. „Produkte" und „Informelle Bereiche"). Vice versa sind aber nur vergleichsweise wenige Konflikte mit Neuwarenhändlern/-produzenten um den Kauf/Verkauf von Gebrauchtwaren greifbar, was eventuell auf die empirische Basis zurückzuführen ist. In Wien finden sich lediglich einzelne Hinweise auf Konfliktfälle, etwa den Handel von Malern mit alten Bildern,[32] von Tischlern mit alten Möbeln[33] oder von Schneidern mit Altkleidung[34] betreffend, in Salzburg wurden mit einem Hutmacher und einem Schuster nur zwei Gewerbetreibende als unberechtigte Tandler angezeigt.[35]

Die formelle Austragung von Konflikten, die eine Einbeziehung der Obrigkeiten vorsah, war vor allem mit einem erheblichen (finanziellen) Aufwand verbunden und fungierte somit vermutlich nur als ‚letzte' Option – es ist jedoch zumeist die Einzige, die in die Quellen Eingang gefunden hat. Nur vereinzelt lassen sich auf der Ebene der Händler/innen direkte Interaktionen im Konfliktfall belegen: So gaben etwa die Salzburger Tandler an, sie hätten (erfolglos) versucht, einen informellen Händler „durch gütiges Zureden"[36] zur Einstellung seiner Aktivitäten zu bewegen, eine Frau hatte den Tandlern angeboten, ihre Handelstätigkeit auf alte Schuhe zu beschränken,[37] in Wien waren die Vorstadttandler „bereits einige" Tandelmarkttandler aufgrund ihres (informellen) Handels außerhalb des Marktes „angegangen".[38] Die Kosten der formellen Konfliktaustragung waren hoch, insbesondere, wenn Sanktionen, wie etwa die Konfiskation von unberechtigt angebotenen Waren, damit verbunden waren.[39] So beliefen sich in Wien die „Gerichts-uncösten" (für Beschlagnahmungen von unberechtigt angebotenen Gebrauchtwaren und das Erwirken einer obrigkeitlichen Anordnung) in einem Fall aus dem Jahre

31 Vgl. Ulbricht, Zeuginnen, 213f.

32 AR A1 17/1752 (Dekret NÖ Regierung, 24. Jänner 1752).

33 AR A2 357/1776 (Eingabe bürgerliche Tandler an NÖ Regierung, 15. April 1776).

34 AR A2 325/1760 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, 24. August 1760); Inn 53, Sch. 24/2 (Handwerksartikel bürgerliche Stadttandler, 8. April 1761).

35 ZA 568 (Eingabe berechtigte Tandler, 24. Oktober 1796).

36 Ebd. (Eingabe berechtigte Tandler, 19. März 1795).

37 Ebd. (Bericht Stadtgericht, 13. Mai 1800).

38 AR A2 242/1772 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, 7. Mai 1772).

39 Zu Venedig vgl. Allerston, Market, 56.

1755 auf 13 fl. 42 kr.,[40] in einem weiteren aus dem Jahre 1766 sogar auf 24 Gulden.[41] Diese Kosten konnten zwar auf die Normübertreter (etwa über die Versteigerung der beschlagnahmten Waren) abgewälzt werden, was aber wiederum ein kompliziertes und langwieriges (mitunter auch erfolgloses) Prozedere darstellen konnte. Die in den Jahren 1723 und 1761 erfolgten Erhöhungen der Zutrittsgebühren zur „Lade" der Wiener Stadttandler fallen jedenfalls in eine Phase verstärkter Konflikte mit anderen Marktakteuren (vor allem mit den Bandlstandlweibern – vgl. oben), auch dies kann als Hinweis auf die hohen Kosten der Konfliktaustragung interpretiert werden.[42] Ein erheblicher Anteil der Kosten entfiel sicherlich auf den Einsatz von bezahlten Rechtsbeiständen,[43] die in Einzelfällen vermutlich eher an einer Prolongierung von Konflikten interessiert waren: So äußerte etwa ein Wiener Stadttandler anlässlich einer strittigen Gewerbeweitergabe, dass er „von […] meinem vormaligen Hl. Vertretter D.(oct)or Hinterhözel unter meinem Namen und ohne mein Wissen, so wie auch ohne von mir dazu weder schriftlich noch mündlich erhaltenen Vollmacht gemachten Rekurs Anmeldung abstehe[n]" werde.[44]

Schlussendlich mussten die Obrigkeiten zwischen divergierenden Interessen und damit zwischen den Konfliktparteien vermitteln; dabei waren konsensorientierte Lösungen sinnvoll, um weitere Auseinandersetzungen zu vermeiden.[45] Eine Möglichkeit bot das Schließen eines Vergleichs, also das Aushandeln eines zukünftig bindenden Kompromisses unter Einbeziehung beider Konfliktparteien,

40 Die Beschlagnahmungen betrafen die Waren einiger Bandlstandlweiber – AR A1 255/1756 (Verlaß Mag Wien, 5. September 1755).

41 Dabei handelte es sich um den Warenbestand eines durch die Erben – unberechtigt – weitergeführten „bürgerlichen" Vorstadttandlergewerbes – ProtB/181 (Verlaß Mag Wien, 17. Dezember 1766).

42 Inn 53, B53/1 (Einschreibbuch der bürgerlichen Stadttandler 1626–1848), fol. 21a, 50b u. 52a; im „Protokollbuch" der Stadttandler werden „Die Unkösten wegen der Standl-Bandl Weiber" für den Zeitraum 1701 bis 1761 mit 2.650 fl. 51 kr. angegeben (ProtB/123 („Specifikation", ohne Datierung [in der Registratur unter das Jahr 1752 gereiht!]). Dies wären pro Jahr ca. 40 fl., was das auf zumindest 80 fl. zu schätzende ‚Jahresbudget' der Lade (diese Berechnung stützt sich auf die Anzahl der Neueintritte zwischen 1701 und 1761 [57 – vgl. Inn 53, B53/1, passim] und die daraus resultierenden Verkaufs- und Zutrittsgebühren der Lade [vgl. ebd., fol. 21a u. 50b], hinzu kommen die vierteljährlich zu entrichtenden Gebühren [1 fl. – vgl. Inn 53, Sch. 24/2]) zwar prinzipiell ermöglicht hätte, dennoch aber eher unwahrscheinlich anmutet und vermutlich als Argument (vor allem im Hinsicht auf die Zulassung der neuen „Gewerbeartikel") zu werten ist.

43 AR A1 55/1712 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung., 26. April 1712); ProtB/98 (Verlaß Mag Wien, 29. April 1745); ProtB/112 (Verlaß Mag Wien, 11. März 1748); vgl. Buchner, Möglichkeitsräume, 50–52 u. Buchner, Kunst, 167f.

44 HR A7/2 Nr. 786 ex 1801 (Eingabe Mathias Pigl an Mag Wien, ohne Datierung [vor 23. Dezember 1802]).

45 Giusberti, Dynamics, 300; vgl. Saunders, Soziologie, 120–124.

was eine Vorgehensweise darstellt, die für den Wiener Gebrauchtwarenhandel schon für die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts belegbar und auch für die Folgezeit als ‚übliche' Praxis der obrigkeitlichen Verwaltung anzunehmen ist.[46] Weitere Lösungsmöglichkeiten konnten eine (räumliche) Teilung der Marktbereiche,[47] aber auch die Privilegierung einzelner Marktakteure bilden.[48] Vonseiten der Obrigkeiten tendierte man, auch bei Kompetenzkonflikten, dennoch vermutlich eher zu einem konsensualen „Mittelweg".[49]

46 HA 19/1680 („Confirmirter gerichtlicher Vergleich zwischen denen burgerlichen vnd allhießigen Statt-Quardie Soldat(e)n Tändlern", 12. Oktober 1680).

47 Reg XXXVI/X II/Nr. 31 (Bericht Stadtgericht, 12. September 1791) – vgl. auch Kap. „Märkte im Stadtraum".

48 Etwa im Falle der – bereits umrissenen – Verleihtätigkeit von Masken in Wien (ProtB/112, 129f. u. 132; AR A1 15/1748); vgl. Giusberti, Dynamics, 300f.

49 ZA 568 (Bericht Hofrat, 23. Dezember 1774); vgl. ebd. (Dekret Hofrat, 22. September 1775).

9. TRANSAKTIONEN

> „Wissentlich und bekannt ist, daß wenn honete Persohnen einige Sachen zu verkaufen oder zu versetzen gedrungen werden, diese solches nicht selbsten vornem(me)n, sondern damit sie sich nicht veroffenbahren derfen sothanen Com(m)issionen anderen Leuthen übergeben.“[1]

Im Gebrauchtwarenhandel prägten sich infolge der wechselseitigen Kunden-Händler-Beziehung spezifische Transaktionsformen aus: zum einen der ‚direkte‘ Kauf/Verkauf, zum anderen verschiedene Formen des Verkaufens im Auftrag bzw. der Verkaufsvermittlung.

Der direkte Kauf/Verkauf konnte monetär, aber auch nichtmonetär oder in einer Mischform abgewickelt werden.[2] Gerade im Kleinhandel war die Bedeutung des Tausches wie auch des Kredites hoch, ein überaus flexibles Agieren der Händler/innen ist als alltäglich anzunehmen und war in einer begrenzt monetären Ökonomie von grundlegender Notwendigkeit.[3] Kredite stellten eine Möglichkeit des Wirtschaftens für den Verkäufer wie den Kunden dar, wirkten zudem kontakt- und vertrauensbildend. Vertrauen war – neben einer materiellen Sicherstellung – wiederum Voraussetzung für die Gewährung von Krediten, die auch durch eine monetäre (oder nichtmonetäre) Vorleistung des Kreditnehmers abgesichert werden konnten.[4] Bei Gebrauchtwaren war, wie auch auf anderen Märkten der

---

1 ZA 568 (Eingabe berechtigte Tandler, ohne Datierung [Mai 1770]).

2 VS/333 („Empfang, und Ausgabs Lista“, 6. März bis 13. September 1784); so gab etwa ein Wiener Knecht an, einen von ihm unterschlagenen Militärmantel mit einem Tandler „gegen einen alten Mantl und [einer] deraufgabe von 1 fl. Geld vertauscht“ zu haben (MKG A1/2 S5 ex 1805 [Fall Adam Schifter – Bericht MKG, 11. Jänner 1805]); vgl. MKG A1/1 Einzelakten 1797–1801 ohne Nummer (Fall Anton Erber – Summarische Aussage, 17. August 1798); MKG A1/1 S81 ex 1804 (Fall Ignaz Stehringer – Bericht MKG, 5. März 1804); MKG A1/1 S82 ex 1804 (Fall Georg Stark – Bericht MKG, 5. März 1804); MKG A1/1 W37 ex 1804 (Fall Georg Wolfsteiner – Bericht MKG, 28. September 1804).

3 Die Verlassenschaftsabhandlung eines in Salzburg informell tätigen Gebrauchtwarenhändlers vermerkt ausstehende Zahlungen dreier Kunden in der Höhe von insgesamt 57 fl. (VS/2879 [Verlassenschaftsinventar Rupert Putz, 17. August 1775]); Fontaine, History, 31; Braudel, Sozialgeschichte, 20 u. 70; Lemire, Dress, 112 u. 114; Coquery, Language, 84f.; Muldrew, Anthropologie, 184 u. 186; vgl. E. I. C. P. N., Trödel-Frau, 44.

4 Muldrew, Anthropologie, 178f. u. 197; Fontaine, Bemerkungen, 338f.; Fenske, Marktkultur, 192f., vgl. die Leistung von Anzahlungen im Wiener und Salzburger Gebrauchtwarenhandel: „drangeld“ (ZA

Vormoderne,[5] eine freie Preisbildung, also ein wechselseitiges Aushandeln der Preise üblich, was Konflikte begünstigte und teilweise negativ gedeutet wurde (vgl. unten).[6] Das Szenario des Feilschens umreißt auch eine zum Ende des 17. Jahrhunderts erschienene deutsche Satire: Ein Mann entschied sich dazu, von einer Gebrauchtwarenhändlerin eine Laute zu erwerben und „wollte […] mit der Verkäufferin den Contract machen. Als nun diese merckte, daß Floretto [der Interessent, G.S.] die Laute nicht lassen würde, bote sie dieselbe über alle Waren theuer. Doch ließe sie endlich mit guten Worten und freundlichen Geberden das pretium [den Preis, G.S.] vermindern. Wurde also der Kauff richtig".[7]

Bei Gegenständen aus Metall und partiell offenbar sogar bei Büchern[8] orientierte sich der Preis im Regelfall vermutlich am Gewicht[9] – die Tandler würden, so der Bericht eines Salzburger Pfleggerichts zum Beginn des 19. Jahrhunderts, primär auf „die körperliche Beschaffenheit" und den Materialwert der Gegenstände achten: „Es wiegt z. B. an kupfernen Geschirren nur das Kupfer", auch ‚sehe' man „auf die äussere Form in Hinsicht ihrer Brauchbarkeit",[10] was aber auch eine Wertzumessung über den Zustand und das Aussehen der Gegenstände implizieren würde. Mehr Fachwissen benötigte die Einschätzung von Textilien, wenngleich Kenntnisse über den Wert von Kleidung (aufgrund der alltäglichen Transfers in diesem Bereich) weitverbreitet waren.[11]

---

568 [Eingabe berechtigte Tandler, 5. Februar 1776]; VS/333 [„Empfang, und Ausgabs Lista", 6. März bis 13. September 1784, Eintrag 17. März 1784]), ein Wiener Knecht verkaufte beispielsweise die von ihm gestohlenen Taschentücher an einen Tandler, der ihm dafür 3 fl. Bargeld übergab und als weitere Bezahlung „ihm ein paar blau tüchene Beinkleider zu liefern versprochen habe" (MKG A1/4 B18 ex 1806 [Fall Willhelm Born – Bericht MKG 21. April 1806]).

5 Ehmer/Reith, Märkte, 18.

6 Roche, Culture, 354; Fontaine, Bemerkungen, 334f.; ZA 568 (Bericht Stadtgericht, 23. Dezember 1774); so kaufte etwa ein Wiener Tandler gestohlenen Schmuck „nach einigem Handeln" an (MKG A1/5 D42 ex 1806 [Fall Theresia Turnofskin – Bericht MKG, 14. November 1806]).

7 E. I. C. P. N., Trödel-Frau, 40.

8 „Die Trödler handeln auch mit alten Büchern, unter denen sie manchmal ein gutes Stück haben", so eine zum Ende des 18. Jahrhunderts erschienene Beschreibung der österreichischen Stadt Graz. Sie würden jedoch, da „sie aber keine Kenner" wären, „selbst diese Waare gemeininglich nur nach dem Gewichte kaufen" (Skitze, 311).

9 VS/2879 (Verlassenschaftsinventar Rupert Putz, 17. August 1775); MKG A1/1 S81 ex 1804 (Fall Ignaz Stehringer – Bericht MKG, 5. März 1804); OÖLA, Herrschaftsarchiv Eferding-Starhemberg, Verschiedene Herrschaften, HS 87 (Gerhabschaftsrechnung Freihaus Wieden 1710–1715), fol. 31a; dafür würde auch die Verwendung von Waagen durch die Wiener Vorstadttandler sprechen (AR A3 ohne Nummer [8. Juli 1778] [Dekret NÖ Regierung, 22. Juni 1778]); vgl. Wiesner Wood, Peddlers, 8f. u. Groebner, Ökonomie, 182.

10 Reg XXXVI/X II/Nr. 31 (Bericht Pfleggericht Hallein an Regierung, 5. März 1803).

11 Lemire, Shifting, 34.

Gebrauchtwaren konnten im Auftrag durch Händler/innen veräußert werden, hier kann zwischen dem kommissionellen Verkauf und der spezifischen Vertragsform des *contractus aestimatorius* (wörtlich: Schätzvertrag) unterschieden werden,[12] wobei diese Differenzierung in der Praxis nicht überall bestand und auch Mischformen anzutreffen waren. Beim kommissionellen Verkauf übernahm der Händler einen Gegenstand aus dem Besitz des Verkäufers, um diesen als „Anwald"[13] gegen eine bestimmte (zumeist vorher ausgehandelte) Entlohnung zu veräußern.[14] Üblich war – in Salzburg wie auch in Wien – eine Bemessung des Lohnes am Gegenstandswert, welcher in der Regel bei fünf Prozent lag.[15] Der Kommissionsverkauf begünstigte die Tätigkeit informeller, vor allem unbemittelter Akteure,[16] da potenzielle Händler/innen keine Investitionen in Waren tätigen mussten; dennoch setzte eine derartige Transaktion das Vertrauen des Verkäufers zum Händler voraus. Der anvertraute Gegenstand konnte unterschlagen,[17] auch dem Verkäufer eine geringere Summe, als tatsächlich durch den Käufer entrichtet worden war, ausgehändigt werden.[18]

Die ausdifferenzierte Form des *contractus aestimatorius*[19] beinhaltete die Übergabe eines Gegenstandes mit der Erteilung eines Verkaufsauftrages. Der zu erzielende Verkaufspreis wurde – anders als beim Kommissionsverkauf – vor dem

12 Vgl. Hazzi, Tändlerwesen, 15–17.

13 Ebd., 15.

14 Käuffler-Ordnung, fol. 2a–2b; ZA 568 (Einvernahme Magdalena Welserin, 28. Jänner 1801); „sachen, die vnß […] zum Verkauff in Com(m)ission gegeben werden, nicht als vnser – an vnß erkauffet aigenthumb, verkauffen, sondern nur per mandatu, und in com(m)issione, welche com(m)ission ja ein jeder ex publico einem jeden in publico übertragen kan" (AR A1 114/1746 [Eingabe Bandl-Standl Weiber an NÖ Regierung, 24. August 1746]); vgl. Glück, Erläuterung, 65f.

15 Ein Groschen pro Gulden (AR A2 13/1771 [Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, 11. Jänner 1771]; NStA 500,02 prov [Eingabe der Leihhausverwaltung an Erzbischof, ohne Datierung, März 1755]); eine ähnliche Entlohnung erhielten die Salzburger Tandler zum Beginn des 19. Jahrhunderts für Schätzdienste bei Gericht (Reg II/Nr. 29 [Eingabe berechtigte Tandler, 12. Mai 1804]).

16 ZA 568 (Bericht Polizey-Amt, 30. Oktober 1801); PDS 9 (Fuchsin/Steyerin Genoveva); PDS 13.2 (Englhoferin Barbara); PDS 15 (Mauserin Susanna); PDS 32 (Stephlbauer Peter); PDS 37 (Welserin Magdalena); auch die Salzburger Soldatentandlerinnen wickelten zahlreiche Kommissionsverkäufe ab (ZA 568 [Bericht Hofkriegsrat an Hofrat, 6. Februar 1775]).

17 ZA 568 (Bericht Stadtgericht, ohne Datierung [August 1770]).

18 So gab etwa in Wien eine (informelle) Zwischenhändlerin gegenüber der Verkäuferin an, sie habe nur 5 fl. für den zum Verkauf anvertrauten (gestohlenen) Mantel erhalten, die – unabhängig von ihr einvernommene – Tandlerin, die den Mantel kaufte, sagte hingegen aus, sie habe 6 fl. bezahlt (MKG A1/3 W42 ex 1805 [Fall Magdalena Würzin – Bericht MKG, 28. Juni 1805]).

19 Interessanterweise wurde diese Form eines Realvertrages im deutschsprachigen Bürgerlichen Recht bis in die jüngste Vergangenheit als „Trödelvertrag" (bzw. -contract) bezeichnet – vgl. Jakobs/Schubert, Beratung, Bd. 3, 526–528.

Beyspielweis entworfenes Formular eines Rekognitionsscheins im Vollmachtskontrakt.

Daß mir Endsgesezten eine schöne grosse Sackuhr mit einem gut vergoldeten Kasten von Herrn N. mit der Vollmacht ihm selbe so vortheilhaft als möglich jedoch nicht unter 30 fl. zu verkaufen, eingeliefert wurde, bekenne ich hiemit und bekräftige es mittelst meiner Namensunterschrift und Beydruckung meines Trödlerzeichens.

Geschehen München den 1sten Jul. 1791.

(L. S.) (sp.) N. 13. N. N.

Weiteres Formular im Trödlerkontrakt.

Daß mir Endsgesezten eine Sackuhr von Herrn N. Trödlerweis heunt als den ersten July im ein tausend siebenhundert ein und neunzigsten Jahre eingeliefert wurde, um selbe so bald als möglich für 36 fl. sage sechs und dreyßig Gulden zu verkaufen, bekenne ich hiemit und bekräftige es mittelst meiner Namensunterschrift dann Beydruckung meines Trödlerzeichens.

Geschehen München den 1sten Jul. 1791.

(L. S.) (spec.) N. 13. N. N.

Abbildung 9: Konzeptionen von Bestätigungsscheinen für einen Kommissionsverkauf und einen „Trödlerkontrakt", 1791

Verkauf des Gegenstandes vereinbart (eventuell auch eine gewisse Untergrenze),[20] bei Nichtverkauf war (nach einer festgelegten Frist) die Rückgabe oder der Erwerb des Gegenstandes durch den Händler vorgesehen, die Verantwortung über den anvertrauten Gegenstand trug der Händler.[21] Eine Entlohnung war nur im Falle eines erfolgreichen Verkaufes vorgesehen, wobei ein bestimmter Betrag festgesetzt werden konnte, auch war es möglich, den Gegenstand „umsonst" zu verkaufen, also durch den Mehrerlös entschädigt zu werden.[22]

Zu Konflikten konnten nicht legitime Praktiken, aber auch das Aushandeln der Preise führen.[23] Vielfach finden sich Vorwürfe über angeblich willkürliche Preisfestsetzungen durch die Händler/innen, beklagt wurden überhöhte Preise im Verkauf bzw. zu niedrige Preise im Ankauf.[24] Dass der Preis auch nach Käufer/Verkäufer (besonders bei offensichtlich Kaufwilligen)[25] variieren konnte, ist wenig überraschend, die stereotype Beschuldigung des Ausnützens von Notverkäufen hingegen kaum glaubhaft,[26] konnten doch potenzielle Verkäufer (besonders die Tandelmärkte boten

20 „Unter einem gewissen Preise nicht zu verkauffen" – Zedler, Universal-Lexicon, Bd. 45, 1037f., s.v. Trödel-Contract.

21 Vgl. ebd.; Hazzi, Tändlerwesen, 15–17 u. 19–21; Handwörterbuch, Bd. 5, 372, s.v. Trödelvertrag; Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, §1086f.; Reinhold, Trödelvertrag, 4 u. 7; Glück, Erläuterung, 61–76.

22 Zedler, Universal-Lexicon, Bd. 45, 1037f., s.v. Trödel-Contract; Reinhold, Trödelvertrag, 9.

23 Vgl. Eibach, Stigma, 33; Fenske, Marktkultur, 201–204 u. Ehmer/Reith, Märkte, 19.

24 Vgl. Santa Clara, Beschreibung, 773 u. Hoenn, Betrugs-Lexicon, 425.

25 Tandler „begehren hingegen für die elendste Skarteke [ein altes unbrauchbares Buch, G.S.] eine beträchtliche Summe", so eine in den 1790er-Jahren erschienene Beschreibung der österreichischen Stadt Graz (Skitze, 311).

26 So äußerte etwa das Wiener Oberkammeramt in einem Konfliktfall, dass die „bürgerlichen" Stadttandler „von denen armen Dienstbothen, oder auch and(er)en in der Noth begriffenen Standes Per-

Gelegenheit dazu) mehrere Angebote einholen und damit relativ einfach Kenntnis über den Wert des zu veräußernden Gegenstandes erlangen.[27]

9.1 Nicht legitime und kriminelle Transfers

> „[She] came last friday Morning to my Shop, and offered this Tankard to Sale. I asked her whether she sold it for herself, or for another Person? She told me it was her own."[28]

Abgrenzungen in diesem Bereich fallen schwer, primär sollen hier der Handel mit gestohlenen bzw. mit illegitim angeeigneten Gegenständen sowie Formen des Betruges thematisiert werden. Auf sekundären Märkten ergaben sich vielfältige Betrugsmöglichkeiten: Zum Verkauf anvertraute Gegenstände bzw. das aus der Veräußerung erlöste Geld konnten unterschlagen[29] oder die zum Verkauf übergebenen Waren gegen geringwertigere ausgetauscht werden.[30] Ebenso wurden (umgearbeitete oder ausgebesserte) „alte Sachen für neue"[31] veräußert, was man als Betrugsversuch an potenziellen Kunden wertete,[32] oder nicht geeichte Waagen ver-

---

sohnen zuverkauffen kom(m)ende Waaren, und Effect(e)n (so zusagen um ein Blutgeld) unter allerley Vorwand zu erpressen, und abzudruk(en) ja Notaritate publica nicht einmahl den 4.ten Theill hievor anzubietten, […] und wann sie anwiderum derley Sach(e)n verkhauffen, solche durch Sie recht flageliret" würden (AR A1 255/1756 [Bericht Oberkammeramt an Mag Wien, 7. September 1758]); zu Bologna vgl. Giusberti, Dynamics, 304.

27 In Wien versuchten beispielsweise zwei Männer den von ihnen gestohlenen Wagen an einen Tandler zu verkaufen, als dieser aufgrund der zu hohen Preisforderung ablehnte, verkauften die beiden den Wagen einem anderen Tandler zu einem niedrigeren Preis (MKG A1/1 S82 ex 1804 [Fall Georg Stark – Bericht MKG, 5. März 1804]); vgl. Epstein, Craft, 686.

28 OBP, Mai 1740, trial of Elizabeth West and Anne Armstrong (t17400522–6); zu den *Proceedings of the Old Bailey*, den Protokollen des Londoner Stadtgerichts vgl. MacKay, Women, 629f. u. Hitchcock/Shoemaker, Tales.

29 Eine Wiener Dienstbotin versetzte etwa „ein ihr zum Verkaufe anvertraut gewesenes Gut" (MKG A1/4 B23 ex 1806 [Fall Theresia Bergerin – Bericht MKG, 9. April 1806]); das Fehlen finanzieller Mittel konnte die Sanktionierung derartiger Praktiken und etwaige Regressforderungen erschweren, da dem „Kauffer […] wegen Mittellosigkeit […oft] nichts anders, als die lehre Nachsicht übrig bleibt" – ZA 568 (Bericht Stadtgericht, ohne Datierung [August 1770]).

30 „und auf Befragen, warum sie so abgenutzt, [würden die Händler/innen] vorgeben, es wäre dieses in Umhertragen und vielfältigen Betasten derer Leuthe geschehen" – Hoenn, Betrugs-Lexicon, 425.

31 Knigge, Umgang, 170.

32 Es „solle auch kein tändler […] alte arbeit schwerzen und für neu verkaufen, hierdurch die leüt betrogen." (Handwerksordnung der Hufschmiede für Österreich ob und unter der Enns, 1707 – zit. n.: Otruba, Untersuchungen, 208); zu Paris vgl. Braudel, Sozialgeschichte, 28.

wendet.[33] Im salzburgischen Hallein, so ein Bericht des dortigen Pfleggerichts zu Beginn des 19. Jahrhunderts, sei es vorgekommen, dass „Geldbedürftige Personen“ bei Gewerbetreibenden und Kaufleuten Neuwaren „auf Credit“ eingekauft und diese dem Gebrauchtwarenhandel unter ihrem eigentlichen Wert weiterverkauft haben, „bloß um bares Geld zu erhalten“.[34]

Nicht legitime Transfers betrafen vor allem widerrechtlich angeeignete Gegenstände, die durch den Gebrauchtwarenhandel angekauft oder eingetauscht wurden. Sekundäre Märkte waren zwangsläufig mit dem Problem der Belehnung oder dem Ankauf/Verkauf von gestohlenen oder illegitim angeeigneten Gegenständen konfrontiert und sind es bis in die Gegenwart.[35] Dabei konnten Händler/innen wissentlich oder unwissentlich, aber auch – in Bezug auf den Ankauf von Gegenständen dubioser Herkunft – ‚fahrlässig‘ agieren. Diebstähle, vor allem ökonomisch induzierte Gelegenheitsdiebstähle, waren in der Vormoderne alltäglich; besonders häufig wurde Kleidung entwendet, da Textilien einen relativ hohen Wert verkörperten, gleichzeitig einfach zu stehlen und zu veräußern waren – dadurch bildete die Zirkulation von nicht legitim angeeigneter Kleidung einen wesentlichen Bestandteil sekundärer Märkte.[36] Kleiderdiebstähle fanden zumeist im sozialen und räumlichen Umfeld der Täter/innen statt:[37] Typisch sind das Entwenden von zum Trocknen aufgehängter Wäsche[38] oder Fälle von durch Dienstboten entwendeter oder unterschlagener Kleidung.[39] Illegitime Aneignungen konnten auch obrigkeitliches oder ‚staatliches‘ Eigentum betreffen,[40] besonders häufig findet sich diese Problematik in Bezug auf Uniformen und andere militärische Ausrüstungsgegenstände. Deren Ankauf (bzw. deren Verkauf) war dem Gebrauchtwarenhandel nur eingeschränkt möglich (vgl. Kap. „Produkte“), damit sollten die Möglichkeiten für Unterschlagungen und die Begünstigung von Desertionen (offenbar auch Verwendungen analog zu der des ‚Hauptmanns von Köpenick‘ im 20. Jahrhundert)[41] begrenzt werden.[42]

33 AR A3 ohne Nummer [8. Juli 1778] (Dekret NÖ Regierung, 22. Juni 1778).

34 Reg XXXVI/X II/Nr. 31 (Bericht Pfleggericht Hallein an Regierung, 5. März 1803).

35 Tebbutt, Making, 70; Allerston, Market, 77–80; Eibach, Stigma, 24f.; Hufton, Poor, 259f.; Sutton, Supply.

36 Sanderson, Clothing, 42–45; Roche, Culture, 337–344; Lemire, Dress, 122, 124f., 128, 131f., 134, 136 u. 144; Lemire, Theft, 255; Lemire, Peddling, 77f.; Walker, Women, 88f.; Hippel, Armut, 64.

37 Vgl. Roche, Culture, 339.

38 MKG A1/2 S12 ex 1805 (Fall Elisabeth Strohmayerin – Bericht MKG, 7. Dezember 1804).

39 Vgl. Ginsburg, Rags, 121.

40 So wurden etwa in Wien bei einem Händler auf dem Tandelmarkt drei Amtssiegel vorgefunden – AVA, Inneres Polizei 759/1793 (Dekret Polizey-Hofstelle an Mag Wien, 4. November 1793).

41 Es sei bezüglich des Handels mit gebrauchten Uniformen „zu mancherlei Unfuge“ gekommen, konstatiert eine Wiener Verordnung aus dem Jahre 1779 (zit. n.: Sammlung, Bd. 8, 392).

42 Vgl. kaiserliche Verordnung für den Wiener Tandelmarkt, 1745 – in: CA 5, 187; AR A3 ohne Num-

Peter Blastenbrei konstatiert in seiner Studie zur Kriminalität in Rom während der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts keine überdurchschnittliche Partizipation von Gebrauchtwarenhändlern und Pfandleihern an kriminellen Transfers: Die Zahl der delinquenten Gebrauchtwarenhändler lag sogar unter der der Gastwirte, einer weiteren in sekundäre Märkte involvierten Berufsgruppe. Oftmals, so Blastenbreis Befund, boten die Täter die entwendeten Gegenstände selbst direkt zum Verkauf an.[43] Insgesamt war der Handel mit gestohlenen Gegenständen mit einem relativ hohen Risiko verbunden: Partiell bestanden drakonische Strafen für Hehlerei, formellen Akteuren drohte zudem der Verlust der Verkaufsberechtigung und damit zumeist der Erwerbsgrundlage.[44] Gerade beim öffentlichen Anbieten der Waren bestand die Gefahr, dass Gestohlenes oder Unterschlagenes, eventuell sogar vom Geschädigten selbst,[45] erkannt und der Fall zur Anzeige gebracht wurde. In Salzburg ist für die letzten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts nur ein einziger Fall des Anbietens entwendeter Gegenstände durch eine berechtigte Händlerin überliefert,[46] in Wien tauchten formelle Gebrauchtwarenhändler/innen zu Beginn des 19. Jahrhunderts hingegen regelmäßig in den Untersuchungen des „Magistratischen Kriminalgerichts“ auf.[47] In vielen Fällen waren Textilien Bestandteil dieser illegitimen Transfers, mehrfach verkauften Dienstboten/innen (auch Gesellen) Gegenstände, die sie ihrem Dienstgeber entwendet hatten,[48] auch finden sich Waren aus ‚typischen‘ Gelegenheitsdelikten, etwa von einem abgestellten Wagen gestohlene Räder.[49] Teilweise wurden die Gegenstände auf der Straße zum Verkauf

---

mer [19. Februar 1781] (Dekret Militärkommando Wien, 11. Februar 1781 [Abschrift]); kaiserliche Verordnung für Österreich, 1782 – in: Handbuch, Bd. 1, 137; tatsächlich fand sich im Warenlager einer (unberechtigten) Salzburger Tandlerin ein „blauer Bayerl. Deserteurs Rock“ – ZA 568 (Versteigerungsprotokoll, ohne Datierung [August 1777]).

43 Vgl. Blastenbrei, Kriminalität, 244f.; zum Engagement von Wirten auf sekundären Märkten, auch zur „Funktionalität“ von Gaststätten hinsichtlich des Verkaufs von gestohlenen Gegenständen vgl. Scheutz, Gaststätten, 182f., 194–197 u. 199.

44 AR A2 169/1761 (Eingabe Johann Walner an NÖ Regierung, 6. Juni 1761); ZA 568 (Bericht Hofrat, 29. September 1777).

45 MKG A1/4 A14 ex 1806 (Fall Franz Achatz – Bericht MKG, 26. September 1806); ebd., B11 ex 1806 (Fall Elisabeth Busterin – Bericht MKG, 2. April 1806).

46 Eine Soldatentandlerin kaufte aus der erzbischöflichen Residenz entwendetes Besteck – ZA 568 (Bericht Hofrat, 29. September 1777).

47 Die von mir bearbeitete Auswahl umfasst 32 Fälle, die die Delikte des Diebstahls, der Unterschlagung, der Hehlerei und des Betruges (auch deren Versuch) betreffen und vor allem aus den Jahren 1804 bis 1806 stammen (MKG A1/1–6) – zu diesem Bestand vgl. Kap. „Quellen“.

48 MKG A1/1 W19 ex 1804; ebd., W37 ex 1804; ebd., S83 ex 1804; ebd., S86 ex 1804; ebd., W4 ex 1804; MKG A1/2 R37 ex 1805; MKG A1/4 B18 ex 1806; ebd., B39 ex 1806.

49 MKG A1/2 S21 ex 1805 (Fall Johann Schwarzenberger – Bericht MKG, 25. Februar 1805).

angeboten[50] (wobei die Angabe eines ‚unbekannten' Käufers sicherlich eine Ausrede darstellen konnte), wurden auch privat[51] oder in öffentlichen Institutionen[52] versetzt, vielfach aber an spezialisierte (formelle oder informelle) Gebrauchtwarenhändlern/innen verkauft.[53] Andere Händler und Gewerbetreibende konnten genauso als (wissende oder unwissende) Hehler fungieren,[54] was aber eher Neuwaren betraf – Tandler/innen waren als Abnehmer für gebrauchte und eben auch illegitim angeeignete Waren offenbar prädestiniert.

Das Aufsuchen eines (unbekannten) potenziellen Käufers barg die Gefahr von diesem – falls die Herkunft des zu verkaufenden Gegenstandes erkannt oder erahnt wurde – ‚ausgenützt' (also einen weit unter dem Warenwert liegenden Verkaufspreis zu erlösen) oder auch den Behörden übergeben zu werden:[55] Für Wien sind zahlreiche Beispiele von formellen wie informellen Gebrauchtwarenhändlern/innen belegt, die derartige Verkaufsversuche bei der Obrigkeit anzeigten, auch Bestohlene direkt informierten.[56]

Insgesamt wurden Hehlerei und Betrugsfälle offenbar vor allem über spezialisierte Akteure – also eigene, beschränkte Märkte – abgewickelt,[57] sie fungierten zudem als Gelegenheitstätigkeit einzelner Händler/innen, betrafen aber auch unwissende Käufer/Verkäufer. Eine vereinzelt konstatierte Dominanz von Frauen im Bereich der Hehlerei[58] ist vermutlich auf die allgemein hohe Bedeutung weiblicher Akteure auf sekundären Märkten (besonders in informellen Bereichen) zurückzuführen (vgl. Kap. „Geschlechterverhältnisse"). Relativ ausgeprägt war die zeitgenös-

---

50 MKG A1/1 Einzelakten 1797–1801 ohne Nummer (Fall Anton Erber – Summarische Aussage, 17. August 1798); MKG A1/1 W19 ex 1804; MKG A1/3 W35 ex 1805; ebd., W41 ex 1805.

51 MKG A1/1 S92 ex 1804; MKG A1/4 A6 ex 1806; ebd., B1 ex 1806.

52 MKG A1/1 W4 ex 1804; MKG A1/3 S37 ex 1805; ebd., W3 ex 1805; MKG A1/4 B18 ex 1806.

53 MKG A1/1 Einzelakten 1797–1801 ohne Nummer (Fall Anton Erber – Summarische Aussage, 17. August 1798); MKG A1/1 S81 ex 1804; ebd., W29 ex 1804; ebd., W37 ex 1804; MKG A1/2 R37 ex 1805; ebd., S1 ex 1805; ebd., S5 ex 1805; ebd., S12 ex 1805; ebd., S21 ex 1805; MKG A1/3 W42 ex 1805; MKG A1/4 B39 ex 1806; ebd., A14 ex 1806; ebd., A8 ex 1806; ebd., B11 ex 1806; ebd., B18 ex 1806; MKG A1/5 D42 ex 1806; ebd., E11 ex 1806.

54 MKG A1/1 S81 ex 1804; MKG A1/2 S7 ex 1805; MKG A1/5 E11 ex 1806.

55 Zu Paris vgl. Roche, Culture, 335; zu London vgl. OBP, Dezember 1743, trial of Elizabeth Miller (t17431207–24).

56 MKG A1/1 W19 ex 1804; MKG A1/3 W35 ex 1805; ebd., Z3 ex 1805; MKG A1/4 B39 ex 1806; ebd., B11 ex 1806.

57 Zum illegalen Handel mit Gewehren im ländlichen Salzburg zum Ende des 18. Jahrhunderts vgl. Schindler, Schacherwirtschaft, 297f., 310 u. 314.

58 Vgl. Fontaine, Zirkulation, 90 u. Scheffknecht, Weiber, 97–99; auch in Daniel Defoes 1722 erschienenen Roman *Moll Flanders* fungiert eine „old governess" als Unterkunftsgeberin der Titelfigur und als Gelegenheitshehlerin (vgl. Defoe, Fortunes, 214–216).

sische Deutung der Hehlerei als spezifisch ‚jüdische' Tätigkeit:[59] Auch hier ergaben sich durch eine starke Einbindung in sekundäre Märkte und Produktkreisläufe (über Pfandleihe, Pfand- und Gebrauchtwarenhandel), zudem durch die prekäre ökonomische Situation der meisten Jüdinnen und Juden zwangsläufige Berührungspunkte zu nicht legitimen oder kriminellen Praktiken.[60] Pauschale und relativ stereotype Schuldzuweisungen finden sich während der gesamten Frühen Neuzeit,[61] die Formulierung „bey den Juden"[62] wurde häufig als Synonym für illegitime Praktiken verstanden und verwendet, der oftmals ambulant ausgeübte Verkauf jüdischer Händler/innen begünstigte zudem die Ausprägung negativer Stereotype.[63] Die Risken für jüdische Hehler waren relativ hoch, oftmals drohte – neben einer Bestrafung – der Verlust des Aufenthaltsrechtes. Auch das soziale Umfeld übte sicherlich einen erheblichen Druck aus: In Wien (zumindest in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts) war in Diebstahls- und Hehlereifällen eine Kollektivhaftung der jüdischen Gemeinde vorgesehen (was vor allem eine Schadenersatzpflicht beinhaltete), mancherorts, wie beispielsweise in Frankfurt am Main, drohte zudem der Ausschluss aus der Gemeinde.[64] Zumindest alle drei Wiener Juden, denen in den von mir bearbeiteten Fällen des „Magistratischen Kriminalgerichts" gestohlene Waren zum Kauf angeboten worden waren, übergaben die Verkäufer/innen der Obrigkeit.[65]

In zeitgenössischen Diskursen, vor allem in literarischen und wissenschaftlichen Publikationen, nahmen die in diesem Bereich bestehenden Problematiken einen breiten Raum ein (vgl. Kap. „Dimensionen der Wahrnehmung"). Als Beispiel kann die zum Ende des 18. Jahrhunderts erschienene Darstellung des Londoner Magistratsbeamten Patrick Colquhoun, die breit rezipiert und auch wenige Jahre später

59 Vgl. Rohrbacher/Schmidt, Judenbilder, 59f.

60 Eibach, Stigma, 22f., 27 u. 29; diese Problematik war auch Gegenstand der Frankfurter Rabbinerversammlung im Jahre 1603 (Kracauer, Geschichte, Bd. 1, 337) – vgl. Kap. „Händler/innen".

61 Wiener Judenordnung, 1544 – in: CA 1, 559; Urkunden, 518–520, 727 u. 988; vgl. Weschel, Leopoldstadt, 277; Staudinger, Juden, 246f.; Schwanke, Nachbarschaft, 304; Becker, Geschichte, 51; Jakobovits, Zünfte, 92f. u. 96.

62 Klage Wiener Bürger an Kaiser Ferdinand III., 1637 – zit. n.: Wolf, Geschichte, 264; vgl. Neu verbesserte Infections Ordnung, unpag.

63 Vgl. Scheffknecht, Wanderkrämer, 262; CCTh, 257, Art. 94 „Diebstahl" §6; Urkundliche Beiträge, 28 – vgl. auch Kap. „Ambulanter Handel".

64 Landesfürstliche Verordnung, 1716 – in: CA 3, 883; vgl. Wolf, Geschichte, 69; Kracauer, Geschichte, Bd. 1, 337; „Edict", 24. Dezember 1725 – in: CCM 2. Teil, 143f.; „Edict", 1747 – in: Corporis Constitutionum Marchicarum Continuatio, Bd. 3, 137f.; vgl. Preußische Pfand- und Leihverordnung, 1787 – in: Heyde, Repertorium, 132.

65 MKG A1/1 S86 ex 1804 (Fall Sigmund Schatz – Bericht MKG, 9. Jänner 1805); MKG A1/3 W3 ex 1805 (Fall Maria Anna Wedlin – Bericht MKG, 30. Jänner 1805); MKG A1/3 W35 ex 1805 (Fall Marianna Weißin – Bericht MKG, 1. Juli 1805); auch Joachim Eibach konstatiert im Falle der Stadt Frankfurt zahlreiche Kooperationen jüdischer Händler mit den Obrigkeiten (Eibach, Stigma, 23f.).

ins Deutsche übersetzt wurde, dienen.[66] Händler/innen auf sekundären Märkten, so der Tenor Colquhouns, würden kriminelle Transfers begünstigen, zudem den Handel mit Gebrauchtem nur als Vorwand für illegitime Praktiken nutzen, also um Gestohlenes, Unterschlagenes oder Geschmuggeltes zu veräußern, Sammler/innen von Altstoffen würden oft Gelegenheitsdiebstähle ausführen oder beim Schiffsbau anfallende Reste entwenden.[67] Wenig überraschend finden sich auch in diesem Werk relativ stereotype Verweise auf Berührungspunkte (ambulant agierender) jüdischer Händler mit kriminellen Bereichen.[68] An anderen Stellen ist der Blick differenzierter, etwa wenn auf die auf sekundären Märkten allgemein bestehende Problematik der Hehlerei und die unzureichende Reglementierung dieser Märkte hingewiesen wird.[69] Interessant ist, dass die deutsche Übersetzung eine an der Publikation Colquhouns geäußerte Kritik zitiert, die einen wesentlichen Punkt seiner Ausführungen konterkariert:[70]

> „Als ein Beweis, daß Colquhoun's Furcht vor den Betrügereyen der Trödler und Hausirer wenigstens übertrieben sey, wird angeführt, daß, als der Finanzausschuß sich mit Untersuchung dieser Menschenklasse beschäftigte, und einen gewissen Beamten fragte, ob denn viel Klagen über solche mit Erlaubnisscheinen versehene Personen einliefen? die Antwort dahin ausgefallen sey: In den 10 Jahren seiner Amtsführung wäre nur eine Klage über einen solchen diebischen Menschen eingelaufen; und diesem sey also fürs folgende Jahr die Erneuerung seines Scheines abgeschlagen worden."[71]

Das kontemporäre Misstrauen reflektierte sicherlich bestehende alltägliche Probleme (vgl. oben), verstärkte sich jedoch auch durch Diskurse. Vielfach wurden Vorwürfe der Begünstigung illegitimer Transfers oder eine Nähe zu kriminellen Berei-

---

66 Colquhoun, Polizey; im Jahre 1800 erschien bereits die sechste (englischsprachige) Auflage (Colquhoun, Treatise); die Besprechung einer Publikation Colquhouns findet sich auch in einer in Salzburg ab dem Beginn des 19. Jahrhunderts erschienener „Polizey"-Zeitschrift – vgl. Deutsche Justiz- und Policey-Fama, 31. März 1802.

67 Colquhoun, Polizey, Bd. 1, XXXII, 55f., 92f. u. 164.

68 „Eine Klasse Betrüger, […] die Juden, die in allen Straßen und Winkeln zu finden sind, und alte Kleider und Metall von allen Sorten zu kaufen vorgeben" (Ebd., 181; vgl. Colquhoun, Polizey, Bd. 2, 133).

69 „Some of [the dealers …] are innocent Receivers, not aware that they are purchasing stolen articles; – others, careless Receivers, asking no questions, and purchasing every thing that is offered: – but a large proportion criminal Receivers, who purchase every thing that is offered in the way of trade; well knowing, from the price and other cirumstances, that the property was originally stolen." (Colquhoun, Treatise, 293); vgl. Colquhoun, Polizey, Bd. 1, 55–58; Colquhoun, Polizey, Bd. 2, 132f.

70 Vgl. Colquhoun, Polizey, Bd. 2, 312–316.

71 Ebd., 315f.; die Beobachtungen Colquhons „should be taken with more than a grain of salt", so Beverly Lemire (Lemire, Dress, 176; vgl. ebd., 188).

chen als argumentative Strategien in Konflikten, von berechtigten gegen informelle Akteure, aber auch innerhalb des formellen Gebrauchtwarenhandels eingesetzt.[72] Der ‚Erfolg' dieser Argumentationen divergierte: Partiell scheinen die Obrigkeiten diese allgemeinen Vorurteile geteilt zu haben (vor allem in Hinblick auf informelle Händler/innen),[73] es finden sich aber auch differenzierte Betrachtungen. Im Jahre 1784 betonte etwa das Salzburger Stadtgericht auf eine Eingabe der berechtigten Tandler hin: „ihr affectirtes Besorgniß, daß durch unbefugte Verkäufer gestohlene Sachen verhellet werden [, habe] wenig zu bedeuten", informelle Händler, vor allem Hausierer, könnten gestohlene Waren weitaus schlechter verbergen, als ein Tandler in seinem Lager.[74] In Wien verwies der Magistrat darauf, dass Akteure, die „alles offentlich vorstell(e)n vnd nichts heimblich verkauff(e)n", in der Regel nicht als Hehler infrage kämen.[75] Als ein Wiener „Polizeybezirksaufseher" in den 1770er-Jahren der Obrigkeit seinen Verdacht mitteilte, dass einige Frauen im Bereich des Tiefen Grabens (eines innerstädtischen Marktortes) „dem Schein nach alte Schuhe kaufen, und verkauffen",[76] in Wahrheit jedoch als Hehler für von Dienstboten entwendete Gegenstände tätig sein würden, maß der Magistrat dieser Beobachtung offenbar wenig Bedeutung zu.[77]

Der konkrete Umgang mit illegitimen und kriminellen Transfers seitens der Obrigkeiten orientierte sich an allgemeinen Handlungsnormen (und -erfordernissen) und weist daher überregionale Analogien auf. Durch den Ankauf gestohlener Waren machte man sich nicht prinzipiell schuldig, da man auch unwissend, also „bona fide",[78] gehandelt haben konnte.[79] In der Praxis war es schwierig, einen tatsächlich wissentlichen Ankauf nachzuweisen, den die verdächtigen Händler/

72 AR A1 255/1756 (Eingabe bürgerliche Stadttandler an Mag Wien, ohne Datierung [Juni 1758]); AR A2 325/1760 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, 24. August 1760); AR A2 32/1773 (Bericht Handelsstand an NÖ Regierung, ohne Datierung [vor 29. Oktober 1772]); ZA 568 (Eingabe berechtigte Tandler, 5. Oktober 1773); ebd. (Eingabe berechtigte Tandler, 27. Februar 1775); ebd. (Eingabe berechtigte Tandler [Anna Maria Sulzerin], 28. Juli 1780); ebd. (Eingabe berechtigte Tandler 14. August 1791); ebd. (Eingabe berechtigte Tandler, 24. Oktober 1796); ebd. (Eingabe berechtigte Tandler, 9. August 1799); ebd. (Eingabe berechtigte Tandler, 5. Mai 1800); ebd. (Eingabe berechtigte Tandler, 7. August 1800); ebd. (Eingabe berechtigte Tandler, 22. Mai 1801).

73 ZA 568 (Bericht Stadtgericht, 13. Mai 1800); Reg XXXVI/X II/Nr. 31 (Bericht Polizey-Amt, 21. August 1804); Regierungsverordnung, 1792 – in: OGH 5, 254.

74 ZA 568 (Bericht Stadtgericht, 23. August 1784).

75 AR A1 55/1712 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, 24. Mai 1712).

76 AR A2 554/1774 (Bericht Polizeybezirksaufseher Schottenviertel an Unterkammeramt, 19. November 1774).

77 Ebd. (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, 1. Dezember 1774).

78 MKG A1/4 A6 ex 1806 (Fall Gertraud Argauerin – Bericht MKG, 30. Mai 1806).

79 Diese Differenzierung bestand auch in Rom – vgl. Blastenbrei, Kriminalität, 242.

innen im Regelfall verständlicherweise abstritten.[80] Ankaufspreise, die signifikant unter dem Warenwert lagen, erschienen den Obrigkeiten offenbar als Indiz für einen wissentlich erfolgten Ankauf entwendeter Waren.[81] Üblicherweise mussten erworbene Gegenstände, die sich als gestohlen entpuppten, durch die Händler unentgeltlich zurückgegeben werden oder es musste eine monetäre Entschädigung geleistet werden, wobei es offenbar auch möglich war, einen etwaig entstandenen Schaden durch den Verkäufer des Diebesgutes abgelten zu lassen.[82] Die Bestrafung von Diebstahl und Hehlerei veränderte sich bis zum Ende des 18. Jahrhunderts erheblich: Während etwa in den 1630er-Jahren in Wien fünf Männer wegen Kleiderdiebstählen hingerichtet worden waren[83] und noch die zur Mitte des 18. Jahrhunderts konzipierte Theresianische Strafordnung die Todesstrafe für Diebstähle (auch für die Hehlerei) von Gegenständen mit einem Wert von über 25 fl. vorsah,[84] wurden durch das Kriminalgericht des Wiener Magistrats zu Beginn des 19. Jahrhunderts bereits relativ geringe Haftstrafen ausgesprochen, die (für den Diebstahl von Kleidung) zwischen zwei Wochen und zwei Jahren liegen konnten.[85]

Mögliche Präventivmaßnahmen seitens der Obrigkeiten gegen den Verkauf von Diebesgut stellten die Vereidigung von Gebrauchtwarenhändlern/innen sowie die verpflichtende Stellung einer Kaution dar.[86] In Salzburg war dies seit dem Jahre 1739 vorgesehen,[87] wobei sich eine Vereidigung von Gebrauchtwarenhänd-

80 So gab etwa eine Wiener Tandlerin an, die Angaben des Verhafteten „geglaubt und nicht vermuthet zu haben, daß solche gestohlen wären“ (MKG A1/1 Einzelakten 1797–1801 ohne Nummer [Fall Anton Erber – Summarische Aussage, 17. August 1798]), ein anderer Tandler „entschuldigte sich in Ansehung des Ankaufes desselben damit, daß die Krieglerin [eine Zwischenhändlerin, G.S.], wie diese ebenfalls bestättigte gegen ihn sich für verheurathet, den [gestohlenen] Mörser aber für ihr Eigenthum ausgegeben, und ihn, um ihn hiervon zu überzeugen, auch […] in eine Wohnung geführet, und selbe für die ihrige ausgegeben habe.“ (MKG A1/2 R37 ex 1805 [Fall Anna Rötzerin – Bericht MKG, 26. Juni 1805]); eine Tandlerin rechtfertigte den Ankauf eines unterschlagenen Armeemantels damit, dass „es oft geschieht, daß Soldaten etwas aus Noth veräußern“ (MKG A1/3 W42 ex 1805 [Fall Magdalena Würzin – Bericht MKG, 28. Juni 1805]); MKG A1/1 S81 ex 1804.

81 ZA 568 (Bericht Stadtgericht, 23. August 1784); MKG A1/1 W37 ex 1804; MKG A1/4 A8 ex 1806.

82 MKG A1/1 Einzelakten 1797–1801 ohne Nummer (Fall Anton Erber – Summarische Aussage, 17. August 1798); MKG A1/2 R37 ex 1805; ebd., S5 ex 1805; MKG A1/3 W42 ex 1805; MKG A1/4 A14 ex 1806; GHK LV/9g („Anmerkung“, ohne Datierung [nach 28. November 1800]); vgl. Zander-Seidel, Hausrat, 384.

83 Tersch, Freudenfest, 224.

84 Vgl. CCTh, 259f., Art. 94 „Diebstahl“ §10 u. 12; zur Mitte des 18. Jahrhunderts war die Rechtspraxis in England offenbar ähnlich – vgl. etwa OBP, Dezember 1737, trial of William Cudmore (t17371207–4) u. ebd., April 1758, trial of George Smith (t17580405–2).

85 MKG A1/1 W29 ex 1804; MKG A1/2 S1 ex 1805; ebd., S5 ex 1805; ebd., S12 ex 1805.

86 Vgl. Marperger, Montes, 72; Ratsbeschlüsse zum Unterkauf 1406–1500 – in: Bücher, Amtsurkunden, 215 (Frankfurt); Werkstetter, Frauen, 76f. (Augsburg); Käuffler-Ordnung, fol. 1b u. 2b.

87 ZA 568 (Dekret Hofrat, 18. April 1739 [Abschrift Mai 1770]).

lern/innen schon in einer Stadtordnung aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts findet.[88] Weitere Maßnahmen bildeten das Verbot ‚verdächtiger' Käufe und allgemeine Ankaufsrestriktionen (etwa in Bezug auf den Ankauf von Minderjährigen oder Dienstboten ohne Rücksprache mit den Haushaltsvorständen),[89] auch Anzeige- und Nachfragepflichten im Verdachtsfall,[90] zudem das Führen von Handelsbüchern.[91] Als man in Salzburg von obrigkeitlicher Seite zu Beginn des 19. Jahrhunderts „Maßregeln zu früherer Entdeckung verübter Diebstähle" konzipierte, wurden einige dieser Überlegungen aufgegriffen: Neben gedruckten Benachrichtigungen über gestohlene Gegenstände, die in Gasthäusern aufgehängt und an auswärtige Behörden übersandt werden könnten, wäre es, so das Gutachten, auch sinnvoll, Diebstähle „von großer Bedeutung" in Zeitungen zu publizieren.[92] Auch der Bereich des Gebrauchtwarenhandels wurde thematisiert und vorgeschlagen, dass Tandler „ein Protokoll über ihren Einkauf führen und dort den Verkäufer genau eintragen"[93] sollten, zudem müsste vom Gebrauchtwarenhandel gefordert werden – um dem „Verdacht" der Hehlerei „zu entgeh(e)n" – bereits „in Voraus sicher zu stell(e)n, daß der Verkäufer nicht durch eigenen Diebstal, oder Entwendung and(er)er, sond(er) auf rechtmäßige weise zum Besitz der Sache gekomm(e)n sey".[94] Die Umsetzung dieser Überlegungen in die Praxis war jedoch weitgehend illusorisch.

88 „Dieselben hingeberin, die Clainat, Gwanndt vnd / annders, daz Inen furgelegt wirdet, faylhaben / in der Stat vmbtragen, vnd verkhauffen, söllen / darumben gesworn sein, vnd durch vnnsers gnedigisten herrn von Salzburg Stat Richter, Burgermaister, vnd Rate in Ayd genomen werden, daz / Sy damit trewlich, vnd aufrichtigklich, hanndln / wellen, damit die, so denselben hingeberin solh gattung / vmbzutragen, vnd zuuerkhauffen beuelhen / Ires gellts darumben, oder dieselb gattung widerumb zuemphahen gewiß seyen." – Spechtler/Uminsky, Polizeiordnung, fol. 85a.

89 Vgl. Sonnenfels, Grundsätze, 201f.; Glantschnig, Trödler, 47f. (Graz); Roche, Culture, 348 (Paris).

90 Kaiserliche Verordnung für den Wiener Tandelmarkt, 1745 – in: CA 5, 187; Hazzi, Tändlerwesen, 24–26.

91 Hofkanzleiverordnung, 1815 – in: OGH 5, 245f.

92 GHK LV/9g (Bericht Regierung, 28. November 1800); derartige Anzeigen finden sich – im Falle Salzburgs – in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts nur wenige (vgl. Wöchentlicher Anhang, 26. März 1785 u. Intelligenzblatt von Salzburg, 25. Oktober 1800).

93 Zudem solle eine regelmäßige Überprüfung diese Bücher vorgenommen werden – GHK LV/9g (Bericht Regierung, 28. November 1800).

94 Ebd. („Anmerkung", ohne Datierung [nach 28. November 1800]).

10. UMFANG UND STRUKTURELLER WANDEL DER MÄRKTE

10.1 Quantifizierungsversuche

Für viele Bereiche des vormodernen Gewerbes bestehen erhebliche Quantifizierungsprobleme, das Handelsvolumen kann oft nur punktuell festgestellt werden, schon die Anzahl der in diesen Bereichen tätigen Akteure abzuschätzen, ist schwierig. Zeitgenössische Gewerbezählungen sind oft unvollständig, Steuerlisten erfassen – falls sie überhaupt greifbar sind – nur einzelne Akteursgruppen, auch der umfangreiche informelle Sektor erschwert Quantifizierungen.[1]

Gewerbezählungen oder Steuerkataster, die Rückschlüsse auf die Anzahl von im Gebrauchtwarenhandel formell tätigen Händlern/innen zulassen, sind im Falle Wiens und Salzburgs erst ab der Mitte des 18. Jahrhunderts greifbar. Für die Stadt Salzburg existiert eine Gewerbezählung aus dem Jahre 1764,[2] die auch den Gebrauchtwarenhandel (zumindest partiell) einbezog, weitere Zählungen aus den Folgejahrzehnten erfassten die städtischen Tandler/innen hingegen nicht,[3] dies war erst wieder in den Steuerverzeichnissen aus dem zweiten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts der Fall.[4] In Wien bedingte die ab dem Jahre 1749 eingehobene Einkommenssteuer die Anlage städtischer, nach Gewerben gegliederter Steuerkataster,[5] die in zahlreichen Darstellungen zur Wiener Stadtgeschichte als Quelle Verwendung fanden.[6] Dennoch bestehen in Bezug auf diese Kataster erhebliche Probleme: Hier scheinen nur die durch die Stadt Wien besteuerten Händler/innen auf, manche Gewerbetreibende fehlen somit partiell oder völlig – schutzverwandte Tandler und Inhaber von Tandelmarktlizenzen wurden etwa erst ab dem Jahre 1771 er-

1 Vgl. dazu allgemein: Steidl, Zunftarchivalien, 636; zu sekundären Märkten: Lemire, Dress, 95; Tebbutt, Making, 121–123 u. Fontaine, Zirkulation, 87.

2 Pez 362 (Gewerbezählung 1764 [Bericht Stadtgericht, 20. Juli 1764]), fol. 719–723.

3 Pez 363 (Gewerbezählung 1770); BU 261 (Steuerkataster Stadt Salzburg 1779); SLA, Hieronymuskataster Stadt Salzburg (Gewerbezählung, ohne Datierung [1790er-Jahre]); ZA 369 (Gewerbeverzeichnis Stadt Salzburg, ohne Datierung [1804/05]).

4 Pez 366 (Gewerbeverzeichnis 1810); ebd. (Gewerbeverzeichnis 1811); ebd. (Gewerbeverzeichnis, ohne Datierung [zw. 1810 und 1816]); ebd. (Gewerbeverzeichnis 1815).

5 SA, B8/2 („Unbehaustes Buch" 1749–1775); SA, B8/9 („Unbehaustes Buch" 1776–1784); SA, B10/6ff. (Kataster 1771ff.); vgl. Haupt, Wege, 33 u. Klose, Lage, 9–11.

6 Sicherlich von der Dissertation Alfred Kloses ausgehend (Klose, Lage).

fasst, auch andere Gebrauchtwaren anbietende Händler/innen (etwa durch andere Behörden oder Obrigkeiten berechtigte und besteuerte Akteure) sind nicht verzeichnet.[7] Grundlegend ist festzuhalten, dass in Gewerbezählungen und Katastern nur die jeweiligen Steuerpflichtigen aufscheinen, zahlreiche zu- und mitarbeitende Personen[8] sind also nicht ‚sichtbar', dies betrifft vor allem Frauen und Jugendliche,[9] auch die Mitarbeit von Dienstboten. Der informelle Sektor, der einen wichtigen Bestandteil sekundärer Märkte bildete, ist über diese Quellen klarerweise nicht greifbar, auch muss man von einer unbekannten Anzahl anderer Gewerbetreibender (etwa Schneider oder Schuster) ausgehen, die wesentlich in den Gebrauchtwarenhandel involviert waren.[10] Somit sind die nachfolgenden Zahlen als Mindestwerte zu interpretieren, dennoch ermöglichen sie ein vorsichtiges Abschätzen der quantitativen Entwicklung sekundärer Märkte. Die jeweilige Anzahl der (formellen) Händler/innen kann jedoch ein Produkt des obrigkeitlichen Regulierungsinteresses, etwa von numerischen Beschränkungen darstellen (vgl. Kap. „Marktzugänge"), somit impliziert ein Absinken der Anzahl formeller Akteure also nicht zwingend das Schrumpfen eines Marktes, sondern Veränderungen des Zugangs zu formellen Tätigkeiten.

In Wien war die Anzahl der „bürgerlichen Stadttandler" aufgrund des Numerus clausus vom 17. bis ins 19. Jahrhundert auf 18 festgelegt, im Regelfall waren nur einzelne Gewerbe zwischenzeitlich vakant.[11] Die Zahl der „bürgerlichen Vorstadttandler", der Inhaber von Schutzdekreten und der Tandelmarkttandler, war hingegen – da für sie derartige Beschränkungen nur temporär bestanden – einer dynamischeren Entwicklung unterworfen. Die Anzahl der „bürgerlichen" Vorstadttandlergewerbe ist auf der Basis der städtischen Steuerkataster, also ab der Mitte des 18. Jahrhunderts, rekonstruierbar, die der schutzverwandten Tandler und der Inhaber von Tandelmarktlizenzen ist vor den 1770er-Jahren nur begrenzt abschätzbar[12] und basiert für die vorangegangenen Jahrzehnte auf Einzelhinweisen aus den

---

7 Die (auf den „Unbehausten Büchern" basierende) Angabe, dass im Jahr 1749 100 und im Jahre 1775 63 „bürgerliche Tandler" bestanden (vgl. Chaloupek/Wagner/Weigl, Handel, 1031), beinhaltet die Gefahr zum einen den quantitativen Umfang des (formellen) Wiener Gebrauchtwarenhandels zu unterschätzen, zum anderen einen Bedeutungsverlust desselben (aufgrund des Absinkens der Anzahl der Gewerbeberechtigungen) zu konstatieren.

8 Von Familienangehörigen oder außerfamiliären Personen, etwa Dienstboten/innen – Reg XXXVI/X II/Nr. 23 (Eingabe Joseph Treiber, 29. November 1787).

9 ZA 568 (Dekret Hofrat, 11. Februar 1775); vgl. Kap. „Geschlechterverhältnisse".

10 Vgl. Montenach, Schattenarbeiterinnen, 17–19; Allerston, Market, 147 u. Coffin, Gender, 771.

11 Es wurden in einzelnen Jahren jedoch auch 19 steuerpflichtige Stadttandlergewerbe erfasst – etwa in den Jahren 1754, 1759 und 1780 (vgl. SA, B8/2 u. 9).

12 Beide Händlergruppen werden erstmals im Jahre 1771 im Steuerkataster erfasst – SA, B10/6 (Kataster 1771), unpag. [Rubrik Schutzverwandte].

Berichten des Magistrats bzw. von dessen Behörden. In Bezug auf die Tandelmarktlizenzen ist festzuhalten, dass nur für den Zeitraum von 1771 bis 1790 zwischen Lizenzen für ‚reine' Tandler und denen für andere Gewerbetreibende differenziert werden kann, jedoch nur begrenzt trennscharf, da die angegebenen ‚Tätigkeits'- bzw. ‚Produkt'-Bezeichnungen variieren und mitunter sogar fehlen, auch ist nicht immer klar, ob sich einzelne Angaben auf gebrauchte oder neue Waren bzw. auf Dienstleistungen beziehen.[13] Ebenso wenig lässt sich – wie bereits erwähnt – über die Kataster die Anzahl anderer partiell mit Gebrauchtwaren handelnder Gewerbetreibender, etwa aus dem Bereich des Handwerks oder des Kleinhandels (beispielsweise der Bandlstandlweiber),[14] abschätzen. Unklar ist zudem, ob die betreffenden Handelsberechtigungen, für die der Inhaber Steuern entrichtete, tatsächlich ausgeübt wurden. Dies trifft besonders auf die Gewerbe der „bürgerlichen Vorstadttandler" zu, die als Personalgewerbe prinzipiell nicht weitergebbar waren und deren Zurücklegung zumeist mit einem Verlust des ‚darauf' erworbenen Bürgerrechtes verbunden war, was von den Gewerbeinhabern durch die – trotz einer eigentlich nicht ausgeübten Handelstätigkeit – fortgesetzte Entrichtung der Einkommenssteuer umgangen werden konnte (vgl. Kap. „Marktzugänge"). So stellte etwa im Jahre 1774 der Magistrat fest, dass – trotz der im Steuerkataster für dieses Jahr erfassten 54 Vorstadttandlergewerbe[15] – gegenwärtig nur 45 ausgeübt wurden, von denen wiederum „nur 36: vollkommen aufrecht: und öffentliche Tandlergewerb[e]" darstellten, deren Inhaber also auch außerhalb des Tandelmarktes tätig waren.[16]

Die in Tab. 3 ausgewiesenen ‚Gesamtzahlen' sind also mit obigen Einschränkungen zu verstehen, dennoch können auf der Basis dieser Zahlen einige Überlegungen angestellt werden: Eine deutliche Expansion der Anzahl formeller Handelsberechtigungen ist erst zum Ende des 18. und vor allem zu Beginn des 19. Jahrhunderts feststellbar, korreliert damit nur begrenzt mit dem Bevölkerungswachstum (vgl. die Entwicklung der Werte „pro 1.000 EW [Einwohner]"), eine zunehmende Anpassung an die Nachfrage fand somit vermutlich erst ab dem Ende des 18. Jahrhunderts statt. Deutlich sichtbar sind zudem die Auswirkungen der numerischen Beschränkungen (in Bezug auf die Vorstadtgewerbe und die Tandelmarktlizenzen) und der Aufhebung derselben.

---

13 Beispielsweise „mit Beinkleidern", „Flick Waar" oder „alte schuch" (Stöger, Datenbank Tandelmarkt).

14 Zur Anzahl der Bandlstandlweiber, die nicht in den Steueramtskatastern aufscheinen, sind nur einzelne Angaben greifbar, so gab es etwa 1758 98 derartiger Berechtigungen (AR A1 255/1756 [Eingabe bürgerliche Stadttandler an Mag Wien, ohne Datierung, Juni 1758]), 1772 zumindest 41 (AR A2 32/1773 [Verzeichnis der Bandlstände, ohne Datierung, Dezember 1772]), wobei jedoch unklar ist, wie viele dieser Händlerinnen (auch) mit Gebrauchtwaren handelten.

15 SA, B8/2 (Unbehaustes Buch 1749–1775), fol. 535b–576b.

16 AR A2 188/1774 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, 19. April 1774).

Tabelle 3: Durch den Magistrat besteuerte Tandler/innen, Wien 1736–1812

	bürgerliche Stadttandler	bürgerliche Vorstadttandler	schutzverwandte Tandler	Tandelmarkt-lizenzen (nur Tandler)	Summe	pro 1.000 EW
1736	18 (9,6%)*	24 (12,8%)*		146 (77,7%)*	188	1,18
1742	18 (7,5%)	60 (24,9%)		163 (67,6%)*	241	1,50
1754	19 (7,1%)	85 (31,6%)		165 (61,3%)*	269	1,53
1764	18 (7,1%)	77 (30,2%)		160 (62,7%)*	255	1,42
1771	18 (7,2%)	66 (26,4%)	12 (4,8%)	154 (61,6%)	250	1,30
1781	18 (7,9%)	55 (24,1%)	10 (4,4%)	145 (63,6%)	228	1,11
1791	17 (4,6%)	92 (24,8%)	9 (2,4%)	253 (68,2%)*	371	1,72
1803	18 (4,1%)	95 (21,7%)	6 (1,4%)	319 (72,8%)*	438	1,89
1812	18 (3,4%)	97 (18,1%)	45 (8,4%)	376 (70,1%)*	536	2,25

* Schätzung (die Tandler/innen auf den Tandelmärkten wurden über Erfahrungswerte abgeschätzt [im 20-Jahres-Schnitt waren ca. 60 Prozent der Lizenzinhaber Gebrauchtwarenhändler/innen – Stöger, Datenbank Tandelmarkt], die Anzahl der „bürgerlichen“ Stadt- und Vorstadttandler im Jahre 1736 errechnet sich aus der bei Otruba mit 42 angegebenen Zahl der „zünftigen Meister“ im Gebrauchtwarenhandel).
Quelle: Eigene Berechnungen nach Stöger, Datenbank Tandelmarkt; Otruba, Gewerbe, 149; Thiel, Gewerbe, 437; AR A1 118/1742 (Bericht Stadtrat an Regierung, ohne Datierung [vor September 1750]); SA, B8/2 (Unbehaustes Buch 1749–1775), fol. 523b–532b u. 535b–576b; AR A2 43/1774 (Bericht Steueramt an Wirtschaftsrat, 20. April 1770); SA, B10/6 (Kataster 1771), fol. 38b–41b, unpag. [Rubrik Schutzverwandte] u. fol. 1a–15b (Rubrik „Däntlmarckt Plazgelder“); SA, B10/16 (Kataster 1781), fol. 35b–37b u. unpag. [Rubrik Schutzverwandte]; SA, B10/26 (Kataster 1791), fol. 36b–39a u. 176a–205b; SA, B10/38 (Kataster 1803), fol. 34a–36b, 241b u. 270b–282b; AVA, Inneres Polizei 182a/1812 (Bericht Polizey Oberdirektion an Polizey-Hofstelle, 16. Mai 1812); die Einwohnerzahlen basieren auf den Angaben in: Seliger/Ucakar, Wien, 165; Steidl, Wien, 74; Ehmer, Zünfte, 96f., 112 u. Klein, Ortslexikon Wien, 2f.
Anm.: Da partiell auch „bürgerliche“ und „schutzverwandte“ Tandler/innen auf den Tandelmärkten verkauften, ist eine doppelte Zählung einzelner Akteure möglich.

Ein – auch nur als vorsichtige Annäherung zu verstehender – Vergleich mit verwandten, ebenso in sekundäre Märkte und Transfers eingebundenen Gewerbebereichen hinsichtlich der ‚Versorgungsdichte‘ zeigt eine deutliche Dominanz des Handwerks gegenüber dem formellen Gebrauchtwarenhandel: Wurden etwa in Wien für die 1730er-Jahre elf Schuster und neun Schneider pro 1.000 Einwohner festgestellt,[17] so lag der Wert im Gebrauchtwarenhandel bei ca. 1,2 pro 1.000 Einwohner; in den 1780er-Jahren war die Anzahl der Schuster auf 14 und die

17 Weigl, Bekleidungssektor, 169.

der Schneider auf 12 gestiegen,[18] während der Wert im Gebrauchtwarenhandel auf 1,1 abgesunken war.[19] Im Bereich der „bürgerlichen“ Handelsgewerbe bildeten die Wiener Tandler dennoch einen zahlenmäßig relativ bedeutenden Anteil, so waren im Jahre 1749 mehr als ein Fünftel der Inhaber von Handelsgewerben Tandler (100 von 471), bis ins Jahr 1775 sank der Anteil – vor allem aufgrund der Beschränkung der Vorstadtgewerbe – auf 14 Prozent (63 von 444) ab.[20]

Im Falle Salzburgs sind für die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts fünf formelle durch den Salzburger Hofrat vergebene (bzw. übergebene) Berechtigungen anzunehmen,[21] in den Jahren 1757,[22] 1762 und 1763[23] wurden insgesamt drei weitere Lizenzen vergeben, sodass – obwohl die im Jahre 1764 vom Stadtgericht durchgeführte Gewerbezählung nur fünf Tandlerinnen und einen Tandler erfasste[24] – zur Mitte der 1760er-Jahre zumindest acht ‚zivile' Lizenzen bestanden. Zu diesen Berechtigungen kamen die formellen Duldungen für Soldatentandler/innen: Zur Mitte des 18. Jahrhunderts bestanden vermutlich drei derartige Konzessionen,[25] im Jahre 1804 wurden die zwei damals existierenden „militärischen“ Lizenzen in ‚zivile' umgewandelt.[26] Obgleich in den nach 1764 erfolgten Gewerbezählungen eine Berücksichtigung des Gebrauchtwarenhandels unterblieb (vgl. oben) und erst für das Jahr 1810 ein Gewerbeverzeichnis vorhanden ist, das die Anzahl der bestehenden Tandellizenzen mit 25 festhielt,[27] kann die Zahl der formellen Gebrauchtwarenhändler/innen für die letzten Jahrzehnte des 18. und das erste Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts über Hinweise aus Eingaben, Gutachten und obrigkeitlichen Beschlüssen, auch über individuelle Erwerbsbiographien, insgesamt dennoch relativ gut abgeschätzt werden.

In Salzburg lässt sich für die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts nur eine begrenzte Vermehrung formeller Berechtigungen feststellen. Deren erheblicher An-

18 Ebd.

19 Auch die Anzahl der im Bekleidungssektor tätigen zünftischen Gewerbetreibenden lag mit 1.561 (im Jahre 1742) und 1.712 (im Jahre 1775) weit über der der korporativen Gebrauchtwarenhändler – Weigl, Konjunkturen, 147 (Fig. 15).

20 Klose, Lage, 432.

21 HRP 1739, fol. 36a, 396a–396b u. 995b; HRP 1749, fol. 2088a (31. Oktober 1749); Pez 362 (Gewerbezählung 1764 [Bericht Stadtgericht, 20. Juli 1764]), fol. 720f.

22 Rep 42-06/02, fol. 16; PDS 30.1 (Seidlin Gertrud).

23 ZA 568 (Bericht Hofrat, 13. November 1774); PDS 10 (Graf Johann/Grafin Gertraud); PDS 12.1 (Hagerin/Winklerin Cäcilia).

24 Pez 362 (Gewerbezählung 1764 [Bericht Stadtgericht, 20. Juli 1764]), fol. 719–723.

25 HKRP 1753, fol. 442a (6. Juni 1753); HKRP 1760, fol. 13b (12. Februar 1760).

26 Reg XXXVI/X II/Nr. 30 (Dekret Regierung, 9. August 1804) – vgl. auch Kap. „Marktzugänge“).

27 Pez 366 (Gewerbeverzeichnis 1810).

Tabelle 4: Anzahl und Art der Berechtigungen zum Gebrauchtwarenhandel, Stadt Salzburg 1730er-Jahre bis 1828

Zeitraum/-punkt	‚zivile' Berechtigungen	„militärische" Berechtigungen	Summe
1730er*	5	2	7
1740er*	5	2	7
1750er*	6	3	9
1760er*	8	3	11
1770er*	8	3	11
1780er*	8	2	10
1790er*	8	2	10
bis 1804*	8	2	10
1808	28	0	28
1810er	21	0	21
1828	14	0	14

* Schätzung
Quelle: Eigene Berechnungen nach PDS (1730er-Jahre bis 1804); Reg XXXVI/X II/Nr. 31 (Bericht Polizey-Amt, 20. Jänner 1808); Pez 366 (Gewerbeverzeichnis, ohne Datierung [zwischen 1810 u. 1816]); ebd. (Gewerbeverzeichnis 1828).
Anm.: Die seit den 1770er-Jahren belegbaren Berechtigungen für die Vorstadt Mülln scheinen (da hier die Ausübenden mehrheitlich nicht zu rekonstruieren sind) erst ab dem Zeitpunkt 1808 auf, die (zumindest seit den 1760er-Jahren vermutlich bis zum Jahre 1805) vor dem Linzer Tor ausgeübte Berechtigung ist hingegen, da sie auch von der Gewerbezählung des Jahres 1764 erfasst wurde, Teil dieser Auflistung.

stieg ab dem Jahre 1804[28] basierte auf – auch in anderen Gewerbebereichen erfolgten – Liberalisierungen, die durch die Vergabe von Verkaufsberechtigungen zahlreiche zuvor informelle Händler/innen inkorporierten (vgl. Kap. „Marktzugänge" u. „Informelle Bereiche"). Verglichen mit Wien wies der Salzburger Gebrauchtwarenhandel während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine sehr niedrige ‚Versorgungsdichte' auf: In den 1750er-Jahren lag der Wert im formellen Gebrauchtwarenhandel (unter Berücksichtigung der „militärischen" Berechtigungen) bei ca. 0,6 pro 1.000 Einwohner und unterschritt damit die Wiener Werte um mehr als die Hälfte. Erst durch die Neuschaffung von Lizenzen während der Jahre 1804 und 1805 stieg der Wert auf ca. 1,74 an, verdreifachte sich damit beinahe und bildete eine durchaus mit Wien zu vergleichende ‚Versorgungsdichte'.[29]

---

28 So wurden allein in den Monaten August und September des Jahres 1804 neun neue Berechtigungen ausgegeben, zudem die beiden „militärischen" Handelsberechtigungen in ‚zivile' umgewandelt – vgl. Reg XXXVI/X II/Nr. 1, 3, 6, 8, 9, 15, 16, 20, 21, 26–28, 30 u. 31.

29 Diese Berechnung beruht auf den von Kurt Klein angenommenen Bevölkerungszahlen (Klein, Orts-

Schon Zeitgenossen war die Anzahl der formellen Akteure im Gebrauchtwarenhandel mitunter nicht klar: So gibt etwa ein im Jahre 1792 erschienenes Wiener „Adreßbuch" die Anzahl der im Gebrauchtwarenhandel außerhalb der Tandelmärkte bestehenden Handelsberechtigungen mit 92 an,[30] der Kataster des Jahres 1791 verzeichnet hingegen 118 Tandler/innen.[31] Selbst die zuständigen Behörden hatten bisweilen Mühe, die tatsächliche Anzahl der Verkaufsberechtigungen festzustellen: In Salzburg bezifferte etwa das Stadtgericht im Jahre 1774 die Anzahl der städtischen Tandler auf sechs,[32] obgleich zu diesem Zeitpunkt zumindest sieben ‚zivile'[33] und drei „militärische"[34] Berechtigungen bestanden. Der Wiener Magistrat schätzte die Anzahl der Tandler im Jahre 1750 auf etwa 400,[35] tatsächlich ist dies – ebenso wie die im Jahre 1812 durch die „Polizey-Hofstelle" geäußerte Annahme, dass in der Stadt 2.000–3.000 formelle Berechtigungen zum Gebrauchtwarenhandel existieren würden[36] – als überhöht anzusehen (vgl. Tab. 3).[37]

Am schwierigsten abzuschätzen ist das Ausmaß des informellen Sektors, ihn als zumindest so groß wie den formellen Bereich zu erachten, scheint, wenn man etwa die Anzahl der in Salzburg wegen unberechtigten Gebrauchtwarenhandels namentlich angezeigten Personen betrachtet,[38] durchaus angebracht zu sein.

---

lexikon Salzburg, 13); zur Mitte des 18. Jahrhunderts betrug die Anzahl der Gebrauchtwarenhändler/innen in Antwerpen 0,9 (pro 1.000 Einwohner), 2,8 in Brüssel, in Gent sogar 5,1 (Deceulaer, Dealers, 27); ein Vergleich mit Zahlenwerten aus weiteren Städten ist wenig sinnvoll, da – wenn überhaupt – zumeist nur punktuelle Angaben vorhanden sind und häufig nur korporativ organisierte Händler/innen berücksichtigt wurden.

30 13 bürgerliche Gewerbe und 15 Dekrete für „Eisenhandler altes" sowie 24 bürgerliche Gewerbe und 40 Dekrete für „Tändler" – Reisebuch, 52 u. 60.

31 SA, B10/26 (Kataster 1791), fol. 36b–39a, 176a–205b.

32 ZA 568 (Bericht Hofrat, 13. November 1774).

33 PDS 3.2 (Ditzin Maria Anna); PDS 4.1 (Englhard Johann); PDS 10 (Graf Johann/Grafin Gertraud); PDS 12.1 (Hagerin/Winklerin Cäcilia); PDS 19 (Oderpolzin Maria Anna); PDS 30.1 (Seidlin Gertrud); PDS 33.1 (Sulzerin Maria Anna).

34 PDS 13.1 (Heissingerin Maria); PDS 22.3 (Pflegerin Anna Maria); PDS 36 (Weitznerin Anna).

35 AR A1 118/1742 (Bericht Stadtrat an Regierung, ohne Datierung [vor September 1750]).

36 AVA, Inneres Polizei 182a/1812 (Bericht Polizey-Hofstelle, 25. Jänner 1812).

37 Worauf auch die „Polizey Oberdirektion" verwies (ebd. [Bericht Polizey Oberdirektion an Polizey-Hofstelle, 16. Mai 1812]).

38 Zwischen 1771 und 1802 waren dies 36 Personen – ZA 568 (Eingabe berechtigte Tandler, 12. August 1771); ebd. (Bericht Hofkriegsrat, 4. Oktober 1773); ebd. (Bericht Hofrat, 13. November 1774); ebd. (Eingabe berechtigte Tandler, ohne Datierung [August 1791]); ebd. (Eingabe berechtigte Tandler, 19. März 1795); ebd. (Eingabe berechtigte Tandler, 24. Oktober 1796); ebd. (Bericht Hofrat, 3. März 1798); ebd. (Eingabe berechtigte Tandler, 22. Mai 1801); ebd. (Eingabe Peter Stephlbauer, 12. April 1802).

10.2 Konjunkturen und Krisen im Gebrauchtwarenhandel

Die quantitative und qualitative Entwicklung sekundärer Märkte ist schwer abzuschätzen – als mögliche Indikatoren können die Anzahl der formell Beschäftigten, die Wahrnehmung der Marktakteure (bzw. der Wandel derselben), auch einkommensbezogene Steuerleistungen fungieren; am sinnvollsten erscheint jedoch eine Orientierung an der gesamtwirtschaftlichen und demographischen Entwicklung der jeweiligen Stadt.

Sekundäre Märkte waren als dynamische Märkte einem sukzessiven strukturellen Wandel unterworfen: Das Wachstum der städtischen Unterschichten ließ den Gebrauchtwarenhandel sicherlich prosperieren, auch eine Expansion der Neuwarenproduktion begünstigte die Zirkulation von Gebrauchtem, konnte aber längerfristig einen Bedeutungsverlust durch den Preisverfall für Neuwaren bedingen; die Verbreitung weniger haltbarerer Produkte im Verlauf des 18. Jahrhunderts verminderte zudem deren Zirkulationsfähigkeit.[39] Insgesamt bleiben diese Wandlungsprozesse – in Ermangelung aussagekräftiger Quellen (vor allem seitens der Händler/innen) – nur schwer greifbar.[40] Auch die Bedeutung gesamtwirtschaftlicher Krisen für den Gebrauchtwarenhandel ist weitgehend unklar – einerseits profitieren sekundäre Märkte sicherlich durch eine erhöhte Nachfrage (Verkäufe von Besitztümern, gleichzeitig Bedarf an preisgünstigen Waren),[41] längerfristig waren die Händler jedoch ebenfalls von Krisenphänomenen (allgemeinen Teuerungen etc.) betroffen. Der Umstand, dass es in Salzburg gerade während einer Periode sozioökonomischer Krisen zu ständigen Konflikten zwischen berechtigten und unberechtigten Gebrauchtwarenhändlern kam, würde diese Vermutung stützen. Patricia Allerston konstatiert für den venezianischen Gebrauchtwarenhandel, vor allem für dessen oberes Segment, in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts massive Probleme, die in eine Phase einer allgemeinen Rezession der venezianischen Wirtschaft fielen. Verstärkt wurden dort die Krisenphänomene durch die schwere Pestepidemie zu Beginn der 1630er-Jahre, in der Folge wandten sich etablierte und spezialisierte Marktakteure, wie etwa die jüdischen Händler, zunehmend anderen Marktsegmenten zu.[42] Für den Bereich der (öffentlichen) Pfandleihe lassen sich erhebliche Auswirkungen von sozioökonomischen Krisen feststellen: In Augsburg

39 Woodward, Swords, 179; Van Damme, Lure, 114.

40 Blondé/Van Damme, Fashioning, 5; Lyna, Geographies, 72f.; Charpy, Scope, 140–142 – vgl. dazu auch meine Überlegungen in der Zusammenfassung.

41 Giusberti, Dynamics, 305; Alfred Klose merkt an, „dass der Altwarenhandel regelmässig in den Zeiten eine besondere Konjunktur aufweist, in denen in Folge wirtschaftlicher Störungen Versorgungsschwierigkeiten mit Neuwaren gegeben sind" (Klose, Lage, 239).

42 Vgl. Allerston, Market, 305–320 u. 324–327.

stieg die Anzahl der versetzten Gegenstände im Jahre 1771[43] verglichen mit dem Vorjahr um 36 Prozent an[44] und sank im Folgejahr wieder auf das Niveau von 1770 ab.[45] Für das Wiener Versatzamt zeichnet sich eine ähnliche Entwicklung ab: Schon während der 1760er-Jahre wuchs die Anzahl der verpfändeten Gegenstände kontinuierlich an, das Jahr 1771 brachte ein Wachstum um beinahe 30 Prozent, in der Folgezeit stagnierte dieser Wert bis ins Jahr 1774, danach setzte ein erneutes Wachstum mit Spitzen in den Jahren 1778 und 1782 ein, ab 1785 kam es – nach einem leichten Rückgang – wiederum zu einem starken Anstieg der belehnten Gegenstände.[46] Im Salzburger Leihhaus veränderte sich die Zahl der Pfänder während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts hingegen nur wenig, zu Beginn der 1770er-Jahre ist nur ein leichter Anstieg von Belehnungen, für die folgenden Jahrzehnte sogar ein leichter Rückgang festzustellen, was aber möglicherweise Folge einer zunehmend restriktiven Leihpraxis sein könnte.[47]

Von immanenter Bedeutung für den Gebrauchtwarenhandel waren „short term crises", also etwa kriegerische Ereignisse[48] oder auch Epidemien.[49] Aufgrund der günstigeren Quellenlage will ich im Folgenden eine Annäherung an das Krisenszenario ‚Epidemie' versuchen. Der An- und Verkauf von mit Krankheitserregern kontaminierten Gegenständen ist als grundlegendes Problem im Gebrauchtwarenhandel zu erachten, vor allem beim Handel mit gebrauchten Textilien. Besonders hoch war dieses Risiko bei Nachlassverkäufen, die häufig auch die Kleidung und Bettwäsche der Verstorbenen umfassten (vgl. Kap. „Herkunft der Gebrauchtwaren"). Das Wissen über die potenziellen Gefahren des Gebraucht-

43 Zur Versorgungskrise der Jahre 1770/71 vgl. Abel, Massenarmut, 200–251.

44 Da die Darlehenssumme im gleichen Jahr nur um 20 Prozent anstieg, ist von einer verstärkten Belehnung geringwertiger Gegenstände auszugehen – vgl. Saulacher, Geschichte, 77 und 83.

45 Vgl. ebd.

46 Starzer, Versatzamt, Beilage 3/I-II.

47 Also etwa eine erschwerte Belehnung geringwertiger Gegenstände; AStS, Stiftungsakten 2276, 2785, 2795–2798; 2808 u. 2818 (Leihhausrechnungen 1750, 1760, 1770–1773, 1780 u. 1790).

48 Beispielsweise durch den Verkauf von Kriegsbeute (vgl. Sandberg, Magazine, 79f., 84 u. Füssel, Wert, 115–117) oder ein allgemeines Engagement von einquartierten Soldaten auf sekundären Märkten: Eine Wiener Frau sagte etwa aus, gestohlene Textilien „an die hier befindlich gewesenen Franzosen" verkauft zu haben (MKG A1/4 B18 ex 1806 [Fall Willhelm Born – Bericht MKG 21. April 1806]), im gleichen Jahr thematisierte auch Joseph Richter den informellen Handel französischer Soldaten in seinen *Eipeldauerbriefen*: „einige [französische Soldaten] habn allerhand Waarn bey sich ghabt, und die habn s' öffentlich aufn Platzen lizitando verkauft; und da habn s' gleich selber den Schätzmeister gmacht, und habn ihr Waar zum ersten, zum zweyten, und zum drittenmal ausgerufen. Das hat aber nur ein Paar Täg daurt; denn der Herr Stadtkommandant hat auf einmal d' Lizitation eingstellt, und hat's bey Straf verbothen, von sein Soldaten Bettzeug, oder Möbelwerk z' kaufen …" (Richter, Briefe des jungen Eipeldauers, 1. Heft 1806, 15).

49 Zu Venedig vgl. Allerston, Market, 273–275 u. 284–290.

warenhandels in Bezug auf die Übertragung von Krankheits- und Seuchenerregern war zur Mitte des 16. Jahrhunderts bereits weit verbreitet, wie zahlreiche (meist unter den Begriff der „Pest"- oder „Infektionsordnungen" subsumierte) normative Vorgaben zur Seuchenbekämpfung und -prävention nahelegen.[50] Die Wiener „Infectionsordnung" aus dem Jahre 1562 betonte etwa, dass „im Allten Pedtgewandt / Leingewand / Deckhen / Tuchanten / Khlaidungen / vnnd anderm Allten […] die Infection / fürnemblichen gern hafft[en]" würde.[51] Die Vorstellung vom tatsächlichen Weg der Übertragung blieb bis zur Entdeckung des (vermutlichen) Pesterregers am Ende des 19. Jahrhunderts jedoch diffus,[52] dementsprechend divergierten Ausmaß und Intensität der Prophylaxe- und Bekämpfungsmaßnahmen vonseiten der vormodernen Obrigkeiten: In einzelnen Städten (etwa Venedig) sind bereits für das 16. Jahrhundert eigene städtische Institutionen mit weitreichenden Kompetenzen zur Seuchenprävention anzutreffen,[53] im Falle Wiens stellten die städtischen Behörden in der Regel vermutlich erst nach bzw. unmittelbar vor dem Ausbruch einer Epidemie Personal zur Seuchenbekämpfung ab. Verbote oder Restriktionen des Gebrauchtwarenhandels nach dem Ausbruch einer Seuche, auch Standortverlagerungen (also etwa die Verlegung des Gebrauchtwarenhandels vor die Stadt) sind vielerorts bereits für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts belegbar und als ‚übliche' obrigkeitliche Strategien in Zeiten der Pest zu erachten.[54]

Die Unkenntnis von den Übertragungswegen der Pest begünstigte jedoch die Vorstellung, Gegenstände in Pestzeiten durch manuelle Säuberungen oder „Auslüften" reinigen, also von Krankheitserregern befreien zu können.[55] Zumindest in Wien waren diese Reinigungsversuche zum Ende des 17. Jahrhunderts bereits explizit auf Gegenstände beschränkt, die nicht mit Pestkranken in Berührung ge-

50 Woodward, Swords, 178f. (England); Mortier, Introduction, 122f. (Niederlande); Zander-Seidel, Hausrat, 394 (Nürnberg); Allerston, Market, 280–283 (Venedig); zu den zu den Wiener Pestordnungen des ausgehenden 17. und beginnenden 18. Jahrhunderts vgl. Reichert, Pest, 341f.

51 Infectionsordnung, fol. 6a–6b; in diesem Punkt inhaltlich weitgehend kongruent sind zwei weitere Wiener „Infectionsordnungen" aus dem 17. Jahrhundert: Neu verbesserte Infections Ordnung, unpag.; kaiserliche Infektionsordnung für Wien und die Vorstädte, 1679 – in: CA 1, 530f.

52 Ulbricht, Pest, 326 u. 328–331; Reichert, Pest, 327–329; Kellner, Pesthauch, 81–83; Lang, Vrsprung, 151–153; vgl. Pest-Beschreibung, 20 u. Krünitz, Encyclopädie, Bd. 40, 216 u. 305f.

53 Allerston, Market, 276–278.

54 Woodward, Swords, 178f. (England); Mortier, Introduction, 122f. (Niederlande); Zander-Seidel, Hausrat, 394 (Nürnberg); Allerston, Market, 280–283 (Venedig); Infectionsordnung, fol. 6a–6b u. Pils, Stadt, 375 (Wien).

55 Zander-Seidel, Hausrat, 394f. (Nürnberg); Kinzelbach, Gesundbleiben, 228–237 (Überlingen u. Ulm); Kellner, Pesthauch, 115–120 (Regensburg); häufig anzutreffen war auch die Säuberung von Metallgegenständen mit Essig – vgl. Allerston, Market, 294 (Venedig).

kommen waren,[56] die hinterlassenen Besitztümer von an der Pest Verstorbenen (besonders Kleidung) sollten hingegen verbrannt werden.[57] Dennoch war die Vernichtung potenziell infizierter Textilien, da gerade Kleidung einen hohen Wert verkörperte, partiell sicherlich nur schwer umsetzbar[58] und konnte dadurch ein Fortdauern oder Wiederauftreten der Epidemie begünstigen. Die zum Ende der 1670er-Jahre in Salzburg wiederholt auftretende Pest bedingte offenbar keine Reduktion der Einnahmen des städtischen Bürgerspitals aus dem Verkauf hinterlassener Kleidung, die erlöste Summe stieg sogar von 26 fl. 33 kr. (im Jahre 1678) auf 44 fl. 38 kr. 2 d. (im Jahre 1680) an.[59] Jedoch auch andere normative Vorgaben wurden – vor allem in der Anfangsphase von Epidemien – in der Praxis vermutlich nur begrenzt umgesetzt, zudem gewährte man in Pestzeiten von obrigkeitlicher Seite für den Gebrauchtwarenhandel (bzw. einzelnen Marktakteuren) oftmals Ausnahmegenehmigungen, die eine Fortsetzung des Handels ermöglichten:[60] In Wien wurde beispielsweise anlässlich der im Jahre 1645 aufgetretenen Pestepidemie der Verkauf auf dem Tandelmarkt „vor der statt" zwar untersagt, „die tantlerey bey den burgern dahie in der statt" beschränkte man lediglich; es sollten keine Gegenstände, die die Ausbreitung der Pest begünstigen würden, veräußert werden.[61] Obwohl bereits im Dezember 1678 erste Pestfälle in der Leopoldstadt aufgetreten waren,[62] wurde noch im August des Folgejahres mit Altkleidung und -textilien in und vor der Stadt gehandelt, ein Abhaltungsverbot für den Tandelmarkt erfolgte anscheinend erst gegen Ende des Jahres.[63] Die „Infektionsordnung" des gleichen Jahres sah zwar ein Verbot des Handels mit Alttextilien vor, um jedoch die „Nahrung" der Tandler nicht zu gefährden, blieb der Handel mit gebrauchten Gegenständen, die „das Gifft nicht fangen" würden, falls sie vorher gereinigt wurden, vor

56 Sie könnten „ausgerauchert und gelüftet" werden („Höchst-nothwendige Erinnerung", 1692 – zit. n.: Pest-Beschreibung, 141).

57 Bereits in der Wiener Infectionsordnung aus dem Jahre 1562 war vorgesehen, dass die Obrigkeit dafür verantwortlich wäre „das alt haderwerk vnnd khrümpl wann man der inficiertten zimmer seibert / vor der Stadt verprennen" zu lassen (Infectionsordnung, fol. 6a–6b).

58 In Venedig war, offenbar als Reaktion auf diese Problematik, eine Entschädigung für Privatpersonen durch eigens eingerichtete Fonds vorgesehen – vgl. Allerston, Market, 276–278.

59 AStS, Stiftungsakten 272 (Bürgerspitalsrechnung 1678), fol. 67f.; AStS, Stiftungsakten 274 (Bürgerspitalsrechnung 1680), fol. 64.; zu den Pestjahren der 1670er/80er vgl. Zillner, Geschichte, 356.

60 Zander-Seidel, Hausrat, 394–396 (Nürnberg); Allerston, Market, 280f. u. 290f. (Venedig).

61 Regierungserlass, 1645 – zit. n.: Pils, Stadt, 374.

62 Bibl, Polizei, 163 u. Winkle, Geisseln, 488f.; diese Annahme beruht offenbar vor allem auf dem im Jahre 1680 erstmals erschienenen „Pestbeschreibung" Santa Claras („Erstlich hat der Todt seinen Anfang genomen in der Leopoldstatt" – Santa Clara, Wienn, 39).

63 HA 6/1679 (Dekret NÖ Regierung an Mag Wien, 11. August 1679); ebd. (Dekret NÖ Regierung an Mag Wien, 7. November 1679).

der Stadtmauer offenbar erlaubt.[64] Für andere Gebrauchtwaren war eine Genehmigungspflicht vorgesehen, es durften nur Gegenstände angeboten werden, die aus „unverdächtigen Orthen“ stammen.[65] Viele „tausend Bettgewander / vnd Kleyder“, so der Wiener Jesuitenprediger Abraham a Santa Clara, seien im Jahre 1679 „von der embsigen Obrigkeit bald […] verbrennt worden“, dennoch „sahe [man] bald da einen Rock / bald da einen Huth / bald anderwerts zerstreute Leinwath“ auf der Straße.[66]

Die nächste und zugleich letzte größere Pestepidemie traf Wien in den Jahren 1713 und 1714.[67] Bereits im Dezember 1712 waren – offenbar als Reaktion auf eine drohende Pocken- und Blatternepidemie (auch in Hinblick auf den Ausbruch anderer Infektionskrankheiten) – erste Vorsorgemaßnahmen angeordnet worden: Die Situation, so die Niederösterreichische Regierung, würde „geschwinde rettung erfordern, welche darin bestehet, d(a)ß das Jenige, worauß der wachsthumb deß Vnheyls erfolgen könte, vnterlassen werde, vnter disen aber die zahlreiche versamblung(e)n deren Leuthen, wie auch die mit alten Kleidern, vnd anderen der contagion vnterlegene gezeug, vnd fahrnissen uebende Tändlerey(e)n haubt sächlich begriffen seynd“.[68] Man untersagte bis auf Widerruf den Handel mit gebrauchten Gegenständen, die die Übertragung von Krankheitserregern begünstigen könnten, wobei die Konfiskation und Vernichtung widerrechtlich angebotener Gegenstände angeordnet wurde;[69] dennoch handelten Tandler/innen noch im April 1713 in wie auch vor der Stadt mit gebrauchter Kleidung.[70] Im Folgemonat sollte die Anzahl der Neuinfektionen und der Pesttoten schließlich stark ansteigen und in den Monaten Juli bis Oktober ihren Höhepunkt erreichen,[71] für diesen Zeitraum fehlen Hinweise auf konkrete Verstöße gegen die

64 Vor allem betraf dies Metall: „Eisen, Zinn, Kupffer, Meßing“ (kaiserliche Infektionsordnung für Wien und die Vorstädte, 1679 – zit. n.: CA 1, 531).

65 Ebd.; in einem 1727 erschienenen Kompendium, das vor allem auf Erfahrungen aus der Pestepidemie der Jahre 1713/14 basierte, wurde diese Regelung als problematisch kritisiert: Händler würden „vorgeben / daß ihme solche Sachen von unverdächtigen Orten zum Verkauffen anvertraut worden“ wären (Pest-Beschreibung, 61).

66 Santa Clara, Wienn, 152f.

67 Pils, Stadt, 361; Gugitz, Pestepidemie, 87–91.

68 AR A1 111/1712 (Dekret NÖ Regierung an Mag Wien, 29. Dezember 1712) – gleichzeitig wurde eine Schließung der Schulen in den Vorstädten angeordnet und das Verbot des Bettelns betont.

69 KA, Hofkriegsrat, Protokoll Expedit 1713, fol. 36a, 37b u. KA, Hofkriegsrat, Expedit Jänner 1713/79 (Dekret Hofkanzlei, 30. Dezember 1712).

70 AR A1 108/1713 (Dekret NÖ Regierung an Mag Wien, 21. April 1713).

71 Eine im Jahre 1727 erschienene „Pestbeschreibung“ zeichnet folgenden Verlauf der Epidemie: vor Mai 1713 wurden die Pesttoten nicht notiert; Mai 1713 (484 Tote), Juni (701), Juli (1.201), August (2.178), September (1.992), Oktober (1.029), November (418), Dezember (105), Jänner (54), ab Februar 1714 hätte es keine Pesttoten mehr gegeben – vgl. Pest-Beschreibung, 250; zur Kritik an diesen Zahlen vgl. Gugitz, Pestepidemie, 89–91.

obrigkeitlichen Auflagen,[72] ein allgemeines Verbot der Abhaltung der Tandelmärkte unterblieb aber vermutlich.[73] Im September 1714 wurde schließlich ein Mann dazu verurteilt, an einem Tag vormittags und nachmittags jeweils drei Stunden „auf eine bühn mit der angehefft(e)n zetl, daß derselbe weg(e)n nicht vertilgt – inficiert(e)n Kleidern“[74] bestraft werde, zu stehen. Für eine – zumindest punktuell – relativ rigide Vernichtung potenziell infizierter Textilien spricht der überaus hohe Deckenbedarf des städtischen Bürgerspitals im Jahr 1713, der von normalerweise jährlich unter 250 Stück in diesem Jahr auf 3.500 angestiegen war.[75] Offenbar war noch im Februar 1715, also ein Jahr nach dem Abklingen der Pest, der Handel mit Altkleidung allgemein untersagt. Als die „bürgerlichen“ Tandler darum ersuchten, dieses Verbot aufzuheben, wurden deren Warenlager durch Angehörige des Magistrats und den „Infections Sollicitatoris“ visitiert. Danach plädierte man für eine Genehmigung des Altkleiderhandels, der – so das Gutachten – jedoch nur den „bürgerlichen“ Tandlern (im Gegensatz zu den „vnburgl. Däntlern in vorstätten vnd Freygründten“) eingeräumt werden sollte, da diese als geschworene Bürger vertrauenswürdig wären und sich zudem kaum wegen kleiner Summen der Gefahr einer Infektion aussetzen würden. Dennoch sollten, wie man betonte, die zu verkaufenden Kleidungsstücke „zu mehrern pracaution noch 14 Tag vorhero außgelüftet werden“.[76]

Das Bewusstsein darüber, dass Alttextilien als Überträger von Infektionen fungieren konnten, findet sich auch in den folgenden Jahrzehnten:[77] Als etwa in Wien zur Mitte des 18. Jahrhunderts die Errichtung eines Hadernmagazines (also einer zentralen Lager- und Sortierungsstelle für gesammelte Lumpen) bewilligt wurde, ordnete man an, es „zu abwendung aller infections Gefahr, an abseitigen orten [in] deren Vorstädten“[78] zu errichten.[79] Kenntnisstand und Prophylaxemaßnahmen soll-

---

72 Zu Beginn des Jahres 1714 war das Handelsverbot für Altkleidung durch den Hofkriegsrat erneuert worden – KA, Hofkriegsrat, Protokoll Expedit 1714, fol. 36b.

73 Die 1727 erschienene „Pestbeschreibung“ riet jedenfalls zu einem allgemeinen Verbot der Tandelmärkte: „Vielweniger soll einiger Grimel- oder Tandelmarkt in- oder ausser der Stadt zugelassen werden. Weilen wissentlich und bekant / daß oft mancher auf solchen Marck die Pest um ein schlechtes Geld erkauft hat.“ (Pest-Beschreibung, 61).

74 AR A1 181/1714 (Dekret NÖ Regierung an Mag Wien, 1. September 1714).

75 Vgl. Pribram, Materialien, 169.

76 AR A1 157/1715 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, ohne Datierung [vor 27. Februar 1715]).

77 Die in Salzburg im Jahre 1805 aufgrund der in Italien aufgetretenen Cholera angeordneten „Vorsichts-Maßregeln“ sahen jedoch nur Handelsbeschränkungen für neue Stoffe vor – Pez 9 (Zirkular, 14. Jänner 1805).

78 Finanz- und Hofkammerarchiv, Kommerz OÖ u. NÖ Akten 348 (Dekret NÖ Regierung, 10. März 1754).

79 Tatsächlich befand sich das Magazin in den 1760er-Jahren in der Josephstadt (ebd. [Relation Commercien-Hof-Commission, 10. April 1763]), für die 1780er-Jahre ist ein „Stratzenmagazin“ vor dem Schottentor „an der Chausse“ belegbar (Luca, Zustand, 355).

ten sich im Verlauf des 18. Jahrhunderts nicht wesentlich wandeln: Die Krünitz'sche Enzyklopädie widmet der Übertragung von Krankheiten durch Kleidung breiten Raum und verweist dabei explizit auf die „Bedenklichkeit des Trödel-Krames bey Seuchen unter dem Volke".[80] Der Gebrauchtwarenhandel würde durch den Verkauf von Kleidung, die sich im Besitz von an Krankheiten Verstorbenen befunden hatte, die Verbreitung von Infektionen fördern, da der „Stoff zu den Krankheiten oft Jahre lang, besonders den wollenen Kleidern, anhänge, und sich, bey abermahliger Erwärmung durch den feinen Hauch der menschlichen Ausdunstung, los trenne, um von den Einsaugungs-Gefäßen des neuen Eigenthümers eingesogen zu werden".[81] Die Vernichtung potenziell infizierter Gegenstände stelle, so die Enzyklopädie weiter, in ökonomischer Hinsicht (für die einzelnen Haushalte) einen schweren Verlust dar, sei also als Maßnahme „nur in den heftigsten Seuchen" anzuordnen, „hinlänglich" wären oftmals die „Reinigung" und „Aufbewahrung in freyer durchstreichender Luft", was insbesondere vor dem Weiterverkauf durchgeführt werden solle.[82] Ähnlich argumentiert ein zum Ende des 18. Jahrhunderts in Salzburg erschienener Zeitungsartikel: Es bestehe „Ungewißheit" darüber, wie man mit den hinterlassenen Textilien von „an der Schwindsucht" Verstorbenen umgehen solle, eine Vernichtung der gesamten textilen Hinterlassenschaft sei aus ökonomischen Gründen nicht sinnvoll, die Textilien, die einen direkten Kontakt mit dem Schweiß des Erkrankten (der offensichtlich als Hauptüberträger der Tuberkulose angesehen wurde) gehabt haben, sollen erst „nach sehr langer Zeit, etwa einem Vierteljahre" und nach mehrmaligem Waschen und Auslüften erneut verwendet werden, bei nicht waschbaren Textilien solle das Unterfutter, bei Schuhen die Innensohle erneuert werden.[83]

Wenngleich eine rigide Umsetzung der normativen Vorgaben fraglich ist, auch der informelle Handel durch die Verringerung obrigkeitlicher und korporativer Aufsicht sicherlich begünstigt wurde,[84] sind Epidemien vermutlich als erhebliche Krisen für den städtischen Gebrauchtwarenhandel (wie auch für das übrige Gewerbe) zu werten. Die teilweise lang andauernden An- und Verkaufsverbote wurden durch allgemeine wirtschaftliche Krisenphänomene, die im Gefolge der Epidemien auftreten konnten, verstärkt, auch der Anstieg der Anzahl von hinterlassenen Gegenständen wirkte aus Sicht der Anbieter möglicherweise negativ auf den Gebrauchtwarenhandel.

Übrigens findet sich – analog zum Vorwurf der Begünstigung krimineller Transfers – auch die Problematik der Übertragung von Krankheiten durch den Handel

---

80 Krünitz, Encyclopädie, Bd. 40, 216.
81 Ebd., 305f.
82 Ebd., 307f.
83 Salzburger Intelligenzblatt, 15. Mai 1794.
84 Vgl. zu Venedig: Allerston, Market, 275f., 284–290 u. 295–299.

mit Gebrauchtwaren als argumentative Strategie, etwa als Argument gegen eine Duldung informeller Händler/innen,[85] aber auch als explizit gegen jüdische Akteure gerichteter Vorwurf.[86]

85 AR A2 325/1760 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, 24. August 1760).

86 Rohrer, Versuch, 82; Wolf, Geschichte, 263; Jakobovits, Zünfte, 92f.; vlg. dazu auch das Kap. „Dimensionen der Wahrnehmung".

11. HÄNDLER/INNEN

„… sie gwöhnlich schon weiß wo diese oder jene Sachen gesucht werden“.[1]

Im Gebrauchtwarenhandel war die formelle Ausbildung von Lehrlingen weder in Wien noch in Salzburg möglich, da in beiden Städten hinsichtlich der erforderlichen Qualifikation keine formellen Zutrittsbedingungen existierten (vgl. Kap. „Marktzugänge“) und damit der Alleinbetrieb häufig anzutreffen. Dennoch ist die Beschäftigung von Helfern/innen,[2] vor allem von Mitgliedern der Familie oder des Haushalts,[3] vielfach belegt, einzelne Tandler/innen beschäftigten zudem Verkäufer/innen in zusätzlichen ‚outlets'.

Das Engagement im Gebrauchtwarenhandel konnte im informellen Bereich eine – auch temporär begrenzte – Gelegenheitstätigkeit bilden, im formellen Handel sind hingegen eher mittel- und längerfristige Beschäftigungen anzunehmen, was vor allem auf die für die Handelslizenzen entrichteten Zugangsgebühren und die für den Verkaufsladen und das Warenlager getätigten Investitionen zurückzuführen ist (vgl. Kap. „Sozioökonomische Bedingungen der Existenz“). Vor allem unentgeltlich verliehene Konzessionen wurden – wenig überraschend – lange ausgeübt,[4] aber auch bei anderen formellen Marktakteuren sind nur geringe Fluktuationen feststellbar: Von den im Wiener Steueramtskataster des Jahres 1772 erfassten 154 Tandelmarkttandlern/innen entrichteten 36 zumindest über 20 Jahre hinweg ihre Verkaufsgebühren,[5] die „bürgerlichen“ Stadttandlergewerbe wurden im

1 ZA 568 (Einverahme Magdalena Welserin, 28. Jänner 1801).

2 GA XXVII/18 ½ (Seelenbeschreibung Stadt Salzburg 1794), fol. 205; Pez 379 (Eingabe Kaspar Peer an Polizey-Amt, 4. Juli 1804); im Jahre 1712 war in Wien den Schlossern der Stadtguardia und des Arsenals zwar die Beschäftigung eines „außgelehrnten Jungen“ eingeräumt worden, Gesellen dürften zukünftig – so der Verlaß – jedoch nicht ohne Erlaubnis der jeweiligen (bürgerlichen) Meister aufgenommen werden (AR A1 70/1712 [Verlaß Hofkriegsrat, 19. Juli 1712]).

3 E. I. C. P. N., Trödel-Frau, 44; Hensler, Schaden, 1 u. 5; ZA 568 (Bericht Hofkriegsrat an Hofrat, 6. Februar 1775); VS/333 („Empfang, und Ausgabs Lista“, 6. März bis 13. September 1784); etwa die Töchter einer Salzburger Soldatentandlerin (PDS 13.1 [Heissingerin Maria]): PDS 13.2 (Englhoferin Barbara) u. PDS 13.3 (Prutschin Maria) – vgl. dazu auch Kap. „Geschlechterverhältnisse“.

4 In Salzburg übten zwei Frauen ihre Berechtigung über 35 bzw. 46 Jahre hinweg aus (1757 bis 1792 – PDS 30.1 [Seidlin Gertrud]; 1738 bis 1784 – PDS 33.1 [Sulzerin Maria Anna]); zu Wien vgl. Klose, Lage, 239.

5 Stöger, Datenbank Tandelmarkt.

17. und 18. Jahrhundert mehrheitlich zwischen zehn und 20 Jahren ausgeübt (vgl. Grafik 2). Gleichzeitig scheint dem Gebrauchtwarenhandel auch als lebenszyklische Beschäftigung eine hohe Relevanz zugekommen zu sein: Vielfach fungierte ein Engagement auf sekundären Märkten als Verdienstmöglichkeit für alters- oder gesundheitsbedingt Erwerbslose,[6] vor allem für Frauen (vgl. Kap. „Informelle Bereiche" u. „Geschlechterverhältnisse"); neben obrigkeitlichen Duldungen wurden derartigen Händlern/innen oft auch formelle Berechtigungen gewährt.[7]

Hinsichtlich der sozialen und räumlichen Herkunft der Marktakteure ist ein breites Spektrum feststellbar: Im formellen Bereich, da die Zugangsbedingungen zu den einzelnen Handelsberechtigungen erheblich variieren konnten (vgl. Kap. „Marktzugänge"), aber auch unter informell Tätigen. Insgesamt ist man weitgehend auf punktuelle Befunde angewiesen, nur im Falle der Stadt Salzburg kann für einige Jahrzehnte des 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts eine tiefer gehende soziale Verortung der Händler/innen versucht werden.

Der städtische Gebrauchtwarenhandel ist nicht zwingend als Beschäftigungsfeld von Unterschichtangehörigen zu erachten, dennoch – obwohl einzelne vermögendere Händler/innen anzutreffen sind – lebte und wirtschaftete der Großteil, wie Daniel Roche für Paris feststellte, sicherlich in „modest circumstances".[8] Die Frage nach der sozialen Herkunft der Händler/innen ist nur begrenzt beantwortbar: Prinzipiell ist keine ausgeprägte Tendenz zu einer innerfamiliären Berufsfolge im Gebrauchtwarenhandel festzustellen – im formellen Handel scheint ein enger Zusammenhang mit der Beschaffenheit der jeweiligen Berechtigung vorhanden zu sein, vor allem bei unentgeltlich erworbenen Verkaufsberechtigungen ist das Bestreben anzutreffen, diese innerfamiliär weiterzugeben.[9] In Salzburg etwa waren von den in der ‚Gewerbezählung' des Jahres 1764 erfassten sechs ‚zivilen' Tandellizenzen drei innerhalb der Familie weitergegeben worden.[10] Teilweise verhinderte die Rechtslage (etwa bei personellen, also auf die Person beschränkten Gewerben) die Weitergabe von Verkaufsberechtigungen und damit eine familiale Berufsfolge,

6 ZA 568 (Einvernahmen Magdalena Welserin, Susanna Mauserin, Genoveva Steyerin, Anna Maria Griesenauerin, Barbara Englhoferin, Anna Richterin, 28. Jänner 1801); in Wien forderten etwa die Goldschmiede explizit, dass bei etwaigen Nachbesetzungen der „Schmucktandler"-Berechtigungen „vor allen andern auf die burgl. Goldschmidts Wittben reflectiret werden" solle – AR A1 55/1712 (Verlaß Mag Wien, 18. Juni 1712).

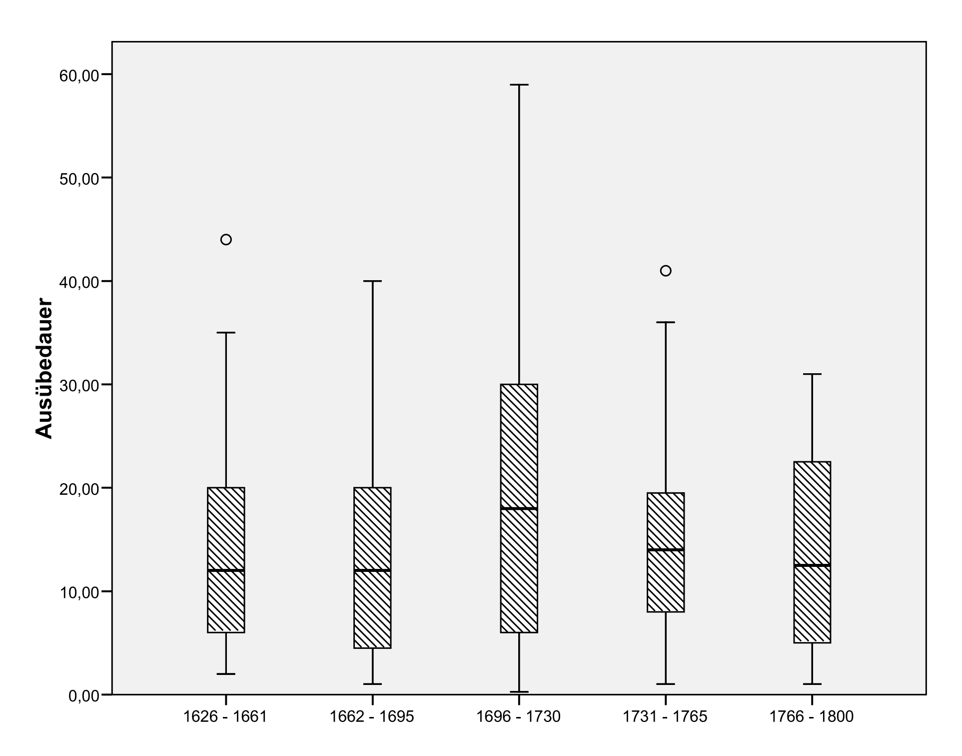
7 Wobei man bei der Verleihung vielfach explizit auf den ‚Versorgungsaspekt' der Lizenzen verwies – vgl. Reg XXXVI/X II/Nr. 1, 14, 17 u. 28.

8 Vgl. Roche, Culture, 352f. – vgl. Kap. „Sozioökonomische Bedingungen der Existenz".

9 Vgl. ProtB/28, 117 u. 168; AR A2 169/1773; AR A2 43/1774; AR A2 583/1774; LS III/Nr. 22 (Eingabe Gertrud Seidlin, 15. März 1783); Reg XXXVI/X II/Nr. 23 u. 30; Pez 378 (Bericht Stadtgericht an Landesregierung, 27. März 1809).

10 Pez 362 (Gewerbezählung 1764 [Bericht Stadtgericht, 20. Juli 1764]), fol. 719–722.


Grafik 2: Ausübungsdauer der „bürgerlichen" Stadttandlergewerbe in Jahren, Wien 1626–1800 (N = 197)



Quelle: Eigene Berechnung nach Inn 53, B53/1 (Einschreibbuch der bürgerlichen Stadttandler 1626–1848).
Anm.: Im Boxplot-Diagramm bildet die untere Grenze der Balken das 25 % Perzentil, die obere Grenze das 75 % Perzentil, der waagrechte schwarze Strich im Balken das 50 % Perzentil, die an die Balken nach oben und unten anschließenden Linien zeigen Ausreißer, die beiden Kreise Extremwerte.

aber auch bei frei veräußerbaren Gewerben war – zumindest in Wien – tendenziell eher der Verkauf des Gewerbes üblich.[11] In den Handwerksartikeln der „bürgerlichen" Stadttandler, die das einzige veräußerbare Gewerbe im Wiener Gebrauchtwarenhandel bildeten, war zwar explizit auf das „Vor- oder Einstandts-Recht"[12] für Familienangehörige von Gewerbeinhabern verwiesen worden (das heißt, vakante und zu verkaufende Gewerbe sollten zuerst innerhalb der Korporation angebo-

11 Weigl, Mittelschicht, 259f.; Wagner, Kleingewerbe, 142–144; zu den Gewerben der „bürgerlichen" Stadttandler vgl. Grafik 6.
12 Inn 53, Sch. 24/2 (Handwerksartikel bürgerliche Stadttandler, 8. April 1761) – vgl. „Anhang".

ten werden), dennoch scheint eine familiale Kontinuität bzw. ein Engagement von Verwandten, wenn man die Familiennamen der zwischen den Jahren 1626 und 1800 tätigen Gewerbeinhaber als Indikator heranzieht, eher den Ausnahmefall gebildet zu haben.[13] Ähnliches trifft vermutlich auch auf die Wiener Tandelmarktlizenzen zu, die – obgleich vor allem von den 1750er-Jahren bis in die 1780er-Jahre numerische Beschränkungen bestanden (vgl. Kap. „Marktzugänge") – relativ ‚frei' zugänglich waren: Für die Zeit zwischen 1772 und 1791 sind – wiederum auf Basis der Familiennamen (in Verbindung mit der zugewiesenen Platz-/Steuernummer) – zumindest zehn Verkaufsplätze von Tandler/innen feststellbar, die offensichtlich innerfamiliär weitergegeben wurden.[14]

Für den Wiener Gebrauchtwarenhandel finden sich nur wenige Hinweise auf die soziale Herkunft der Tandler/innen: Ausnahmen stellen die (nur selten überlieferten) Ansuchen um die Gewährung einer formellen Lizenz, zudem Suppliken und Berichte zu den Verheiratungen verwitweter „bürgerlicher" Vorstadttandlerinnen aus den 1770er-Jahren dar. Unter den neun Männern, die sich (widerrechtlich) mit Vorstadttandlerwitwen verheiratet hatten, waren drei Schlossergesellen, zwei Schneidergesellen und zwei Dienstboten, ein ehemaliger Soldat und ein Vergoldergeselle.[15] Diese Wiederverheiratungen erfolgten also partiell innerhalb eines ‚Milieus', stellten vermutlich aber auch (hinsichtlich komplementärer Tätigkeitsbereiche) bewusste, ökonomisch induzierte Entscheidungen dar. Unter den Ansuchen um Tandelmarktlizenzen und Schutzdekrete finden sich ebenso zahlreiche Handwerksgesellen, vor allem Schneider.[16] Ein Mann verwies in seiner Supplik sogar explizit auf den Nutzen seiner gewerblichen Qualifikation für eine Tätigkeit im Gebrauchtwarenhandel, da, wie der Mann argumentierte, „ihm, als einem erlernten Schneider das Tandelgewerb ein vorzüglicher Nahrungszweig" sei;[17] ein Uhrmachergeselle, der eine Lizenz zum Handel mit Altkleidung erhalten hatte, ersuchte um eine Erlaubnis mit Alteisen handeln zu dürfen, da ihm „dieses besser

---

13 Inn 53, B53/1 (Einschreibbuch der bürgerlichen Stadttandler 1626–1848), passim.

14 Stöger, Datenbank Tandelmarkt – wobei einschränkend auf die prinzipiell nur geringe Fluktuation auf den Tandelmärkten verwiesen werden muss, auch die Unmöglichkeit bei Namensänderungen (vor allem durch Heirat) eine etwaige familiale Folge festzustellen.

15 AR A2 169/1773 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, ohne Datierung [4. August 1772]); AR A2 583/1774 (Verzeichnis D, ohne Datierung [April 1774]).

16 AR A2 312/1761 (Eingabe Simon Dengl an Mag Wien, 17. August 1761); AR A2 80/1768 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, 3. März 1768); AR A2 43/1774 (Aussagen Johann Georg Wolfringer, Franz Philipp und Johann Süßmayr, 15. September 1773); ebd. (Eingabe Leopold Lobinger an Mag Wien, 13. Februar 1770); AR A2 459/1779 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, 27. Oktober 1779); A2 423/1782 (Eingabe Johann Burgold an Mag Wien, 11. Juli 1781).

17 AR A2 207/1782 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, 22. April 1782).

bekannt" wäre.[18] Die notwendige Qualifikation oder eine Herkunft aus verwandten Berufstätigkeiten begünstigte sicherlich die familiale Berufsfolge, Händler/innen auf sekundären Märkten konnten jedoch auch einen anderen beruflichen oder sozialen Hintergrund aufweisen, wie Beispiele aus Salzburg nahelegen.[19]

Zur Mitte des 18. Jahrhunderts war der formelle Gebrauchtwarenhandel in Salzburg noch durch die innerfamiliäre Weitergabe der Konzessionen geprägt, die wenigen neu verliehenen Lizenzen waren – sofern rekonstruierbar – an Kleinhändler/innen und Gewerbetreibende oder Gesinde vergeben worden.[20] Für 18 Tandler/innen, die in den Jahren 1804 und 1805 neue Lizenzen erhalten hatten, lässt sich die zuvor ausgeübte Tätigkeit bzw. das soziale Umfeld hingegen relativ gut abschätzen: Hier dominierten eine Herkunft aus dem Gewerbe[21] oder aus häuslichen Diensten,[22] zudem wurden einer Marketenderin,[23] einem Soldaten[24] und der Frau eines Tagelöhners[25] Lizenzen gewährt, ein Tagelöhner[26] und ein ehemaliger Perückenmacher[27] erhielten Berechtigungen zum ambulanten Handel mit Gebrauchtwaren.

Offenbar hatte der Gebrauchtwarenhandel als Erwerbsquelle für Soldaten und besonders deren Angehörige eine hohe Relevanz; neben formellen Berechtigungen oder Duldungen (vgl. Kap. „Marktzugänge") war auch ein informelles Engagement häufig anzutreffen. In Salzburg waren Soldaten und deren Angehörige unter den

18 A2 145/1768 (Eingabe Caspar Holzmann, 12. Februar 1768).

19 Für Wien vgl. etwa AR A1 255/1756 (Eingabe bürgerliche Stadttandler an Mag Wien, ohne Datierung [Mai 1758]); HR A7/2 Nr. 786 ex 1801 (Taufschein Joseph Pigl, 9. August 1791); HR A7/5 Nr. 754 ex 1808 (Dekret Mag Wien, 11. Oktober 1808).

20 An eine Gemüseverkäuferin (HRP 1742, fol. 1099b), einen Krapfenbäcker (VS/4149), eine „Weberin" (Rep 42-06/02, fol. 16) und an eine im Hofstall tätige Magd (HRP 1742, fol. 2035b; Pez 362 [Gewerbezählung 1764], fol. 720f.).

21 Der Sohn eines Silberarbeiters (Reg XXXVI/X II/Nr. 2), ein Schneidermeister (ebd., Nr. 1), der Sohn eines Schneidermeisters (PDS 23 [Pleiner Joseph]), ein Schneidergeselle (und nunmehriger Dienstbote – Reg XXXVI/X II/Nr. 8), ein Bäckergeselle (PDS 27 [Salzburger Johann]), die Witwe eines Korbflechters (Reg XXXVI/X II/Nr. 6) und eine Haubenmacherin (Pez 377 [Bericht Polizey-Amt, 29. November 1804]).

22 Vier aktive bzw. ehemalige Dienstbotinnen (PDS 34.1 [Wagnerin Rosalia]; PDS 37 [Welserin Magdalena]; PDS 21 [Peyerin Walburga]; Pez 377 [Bericht Polizey-Amt, 25. Oktober 1804]; Reg XXXVI/X II/Nr. 3 [Eingabe Zezilia Dachsinn, 26. Juli 1804]) und die Frau eines Knechts (ebd., Nr. 9 [Eingabe Elisabetha Hiendlin, 25. August 1804]).

23 PDS 16.1 (Rauferin/Nothaftin/Meindlin Marianna).

24 PDS 14 (Kimmerl Kajetan/Kimmerlin Anna).

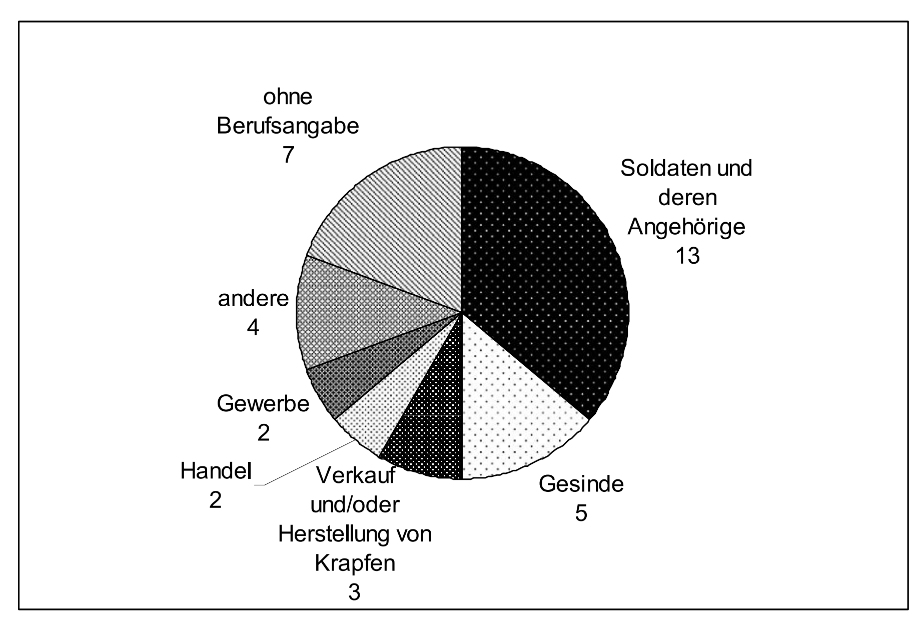
25 Reg XXXVI/X II/Nr. 16 (Eingabe Anna Mayrin an Regierung, 29. August 1804).

26 Reg XXXVI/X II/Nr. 4 (Eingabe Johann Elixhausner an Regierung, 20. März 1806).

27 Und numehriger Betreiber einer Leihbibliothek – Reg XXXVI/X II/Nr. 27 (Eingabe Joseph Walthauser an Regierung, 8. September 1804).



Grafik 3: Soziale Herkunft von als unberechtigte Gebrauchtwarenhändler/innen angezeigten Personen, Stadt Salzburg 1771–1802



Quelle: Eigene Berechnungen nach ZA 568 (Eingabe berechtigte Tandler, ohne Datierung [August 1771]); ebd. (Protokoll Hofkriegsrat, 4. Oktober 1773 [Abschrift]); ebd. (Bericht Hofrat, 13. November 1774); ebd. (Eingabe berechtigte Tandler, ohne Datierung [August 1791]); ebd. (Eingabe berechtigte Tandler, 19. März 1795); ebd. (Eingabe berechtigte Tandler, 24. Oktober 1796); ebd. (Bericht Hofrat, 3. März 1798); ebd. (Eingabe berechtigte Tandler, 22. Mai 1801); ebd. (Eingabe Peter Stephlbauer, 12. April 1802); PDS 5, 6, 7, 9, 11, 13.2, 14, 15, 20, 21, 22.3, 24.1 u. 2, 26, 28, 32, 35, 37, 40.
Anm.: ‚Andere' beinhaltet ein Mitglied der städtischen Verwaltung, einen Ministranten, die Frau eines Tagelöhners und eine ehemalige Gastwirtin.

im ausgehenden 18. Jahrhundert angezeigten unberechtigten Akteuren jedenfalls weit überrepräsentiert (vgl. Grafik 3). Typisch für den informellen Bereich scheinen zudem ein Engagement von Dienstboten/innen und Überschneidungen mit anderen Erwerbsarbeiten, vor allem mit Handelstätigkeiten.[28]

28 ProtB/51 (Revers, 16. Juli 1734); in Salzburg handelte ein Ehepaar, das auch unberechtigt Gebrauchtwaren verkaufte, mit seidenen Hosenträgern, zudem offenbar auch mit Brot – ZA 568 (Eingabe bürgerliche Bortenmacher, 6. Oktober 1773); ebd. (Eingabe berechtigte Tandler, 30. Mai 1774) vgl. VS/333 („Empfang, und Ausgabs Lista", 6. März bis 13. September 1784) u. VS/1485 (Verlassenschaftsinventar Anna Treiberin, 10./16. März 1784).

Als partiell unregulierte Tätigkeit konnte der Handel mit Gebrauchtem eine Erwerbsmöglichkeit für Zuwanderer oder für von anderen Tätigkeitsfeldern exkludierte Akteure, etwa Angehörige ethnischer Minoritäten, bilden.[29] Analog zur allgemein hohen Relevanz von Zuwanderern/innen für das Wiener Gewerbe und vice versa des Gewerbes für Migranten/innen[30] ist für den Gebrauchtwarenhandel – auch wenn dafür nur einzelne Anhaltspunkte greifbar sind[31] – Ähnliches festzustellen: Um 1742 waren etwa von 18 „bürgerlichen" Stadttandlern lediglich sechs in Wien geboren worden, acht stammten aus Ländern des Habsburgerreiches, vier waren ‚ausländischer' Herkunft; unter den 60 „bürgerlichen" Vorstadttandlern befanden sich nur zehn in Wien gebürtige, 18 kamen aus ‚inländischen', mehr als die Hälfte (32) aus nicht-habsburgischen Territorien.[32] In Salzburg lässt sich die räumliche Herkunft der Gebrauchtwarenhändler/innen ebenso nur punktuell rekonstruieren: Mehrheitlich kamen berechtigte wie unberechtigte Tandler/innen offenbar aus der Stadt selbst bzw. aus dem näheren Umland, wobei hinsichtlich der räumlichen Herkunft ein enger Zusammenhang mit der sozialen Herkunft bzw. der beruflichen Tätigkeit zu konstatieren ist.[33]

Aufgrund zahlreicher Berufsverbote bildete der Gebrauchtwarenhandel in vielen europäischen Städten der Vormoderne eine der wenigen Erwerbsmöglichkeit für Angehörige der jüdischen Unterschichten,[34] das (partiell erzwungene) Engagement in der Pfand- und Geldleihe (vgl. Kap. „Pfandleihe") lieferte zudem eine Schnittstelle zu sekundären Märkten. Dennoch wurden die als niedrig und aufoktroyiert interpretierten[35] Tätigkeiten jüdischer Händler/innen auf sekundären Märkten bislang kaum näher betrachtet.[36] Eine Tätigkeit im Gebrauchtwarenhan-

29 Lemire, Dress, 79; die ambulant agierenden jüdischen Altkleiderhändler in London wären, so eine zeitgenössische Publikation, „mehrentheils Deutsche" (London und Paris, 1. Heft, 1799, 6–9).

30 Thiel, Gewerbe, 435–437; Weigl, Mittelschicht, 260f.; Ehmer, Wien, 198–200; Steidl, Wien, passim.

31 Etwa die Ansuchen um Handelsberechtigungen: beispielsweise eines Schlossergesellen aus Innsbruck (AR A2 312/1761), von Schneidergesellen aus der Oberpfalz (AR A2 80/1768), aus Würzburg (AR A2 43/1774) und aus Bamberg (AR A2 207/1782).

32 Thiel, Gewerbe, 437.

33 Etwa aus Filzmoos (PDS 11 [Griesenauerin Anna Maria]), Laufen (PDS 17.1 [Wietygin/Millauerin Agnes]), Hallein (PDS 23 [Pleiner Joseph]), Burghausen (PDS 24.6 [Neumayerin/Treiberin/Gschierin Apollonia]), Lofer (PDS 27 [Salzburger Johann]), Berchtesgaden (PDS 34.1 [Wagnerin Rosalia]), Straßwalchen (PDS 37 [Welserin Magdalena]) oder (bayr.) Altenmarkt (Pez 377 [Bericht Polizey-Amt, 25. Oktober 1804]).

34 Vgl. Encyclopaedia judaica, Bd. 14, 1085f., s.v. secondhand goods and old clothes, trade in; den Gebrauchtwarenhandel als ‚jüdische' Innovation zu bezeichnen, wie Werner Sombart nahe legt, erscheint in diesem Kontext sehr problematisch: „Vielleicht könnte man sie auch die Väter der Abfallindustrie nennen." (Sombart, Juden, 177).

35 Vgl. etwa Kracauer, Geschichte, Bd. 1, 86 u. 317.

36 Ausnahmen bilden Ullmann, Nachbarschaft; Eibach, Stigma; Naggar, Old-clothes; Allerston, Mar-

del kann – zumindest teilweise – als Reaktion auf Neuwarenhandelsverbote und als Aufsuchen einer ökonomischen ‚Nische' bzw. als Überlebensstrategie erachtet werden.[37] Vielfach wurde auf dem Land wie in der Stadt mit Gebrauchtwaren und Altmaterialien ambulant gehandelt, einerseits spezialisiert (etwa im Handel mit verfallenen Pfändern), andererseits gemeinsam mit (oft geringwertigen) Neuwaren, wobei der Verdienst derartiger Handelstätigkeiten häufig kaum das Existenzminimum überschritt.[38]

Offenbar bestand für Juden nur in wenigen Städten die Möglichkeit, formelle Berechtigungen zum Gebrauchtwarenhandel zu erlangen: In Venedig sind derartige Berechtigungen, die jedoch eher wohlhabenderen Juden vorbehalten waren, für den Beginn des 16. Jahrhunderts belegt, deren Etablierung hatte vermutlich vor allem fiskalische Gründe. Die Tätigkeit der jüdischen Gebrauchtwarenhändler blieb jedoch auf das venezianische Getto beschränkt, für Transaktionen außerhalb desselben mussten (nichtjüdische) Zwischenhändler *(sanseri)* eingesetzt werden.[39] In Prag existierte mit dem außerhalb des damaligen jüdischen Gettos gelegenen „Tandelmarkt" der einzige formelle Marktort, auf dem jüdische Händler/innen Neu- und Gebrauchtwaren, zudem Dienstleistungen anbieten konnten.[40] Ab der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde Juden und Jüdinnen der Handel mit Gebrauchtem vonseiten einzelner territorialer Obrigkeiten als Erwerbsmöglichkeit explizit eingeräumt, beispielsweise in Preußen[41] oder in den böhmischen Ländern,[42] wobei diese Berechtigungen augenscheinlich bestehende informelle Handelstätigkeiten formalisieren (zudem reglementieren und besteuern) sollten. Gleichzeitig wurden jüdische Gebrauchtwarenhändler/innen mancherorts – etwa

ket; Lemire, Dress; Heilig, Vorläufer – zum Forschungsdesiderat vgl. Eibach, Stigma, 33 u. Allerston, Market, 7f.; partiell ist dieser Umstand sicherlich auf Problematiken hinsichtlich der Quellen zurückzuführen (vgl. Ullmann, Nachbarschaft, 266); dazu trägt auch die Angabe „handelt mit allerhand" als Berufsbezeichnung bei, die in der älteren Forschung teilweise als Tätigkeit im Gebrauchtwarenhandel interpretiert wurde – vgl. Kracauer, Geschichte, Bd. 2, 109f. (Frankfurt) u. Prokeš, Judenkonskription, 330 (Prag).

37 Vgl. Ullmann, Nachbarschaft, 229 u. 376; Urkunden, 571, 807 und 841; Roth, Venice, 106f. u. 172f.; Kracauer, Geschichte, Bd. 2, 38; Ginsburg, Rags, 125.

38 Bloom, Activities, 66f.; Ullmann, Ehepaar, 270, 272f., 276 u. 280f; Ullmann, Nachbarschaft, 264–266, 291–303 u. 377f.; Hippel, Armut, 41 – vgl. Kap. „Ambulanter Handel".

39 Allerston, Market, 15–17, 122–141, 153–162 u. 196–201.

40 Jakobovits, Zünfte, 92f., 96 u. 108–110; Putík, Community, 9; Leininger, Auszug, 226–252.

41 Vgl. Bergius, Cameral-Magazin, Bd. 5, 241.

42 Juden könnten „auch Handlungs-Legitimations-Scheine auf einzelne Artikel, als Pottasche, Leder, Wolle, und dergleichen, oder auch auf den Trödelhandel erhalten." („königl. Böhm. Verordnung über das Judenwesen in Böhmen" – zit. n.: Salzburger Intelligenzblatt, 25. November 1797), erstaunlicherweise sah die Verordnung auch Hausierberechtigungen für Gebrauchtwaren in Prag vor (Salzburger Intelligenzblatt, 9. Dezember 1797); vgl. dazu: Adler, Judenpatent, 217f. u. Leininger, Auszug, 143f.

in Amsterdam in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts[43] – von formellen Tätigkeiten ausgeschlossen.

In Wien bestand nach der Vertreibung der städtischen Juden im 15. Jahrhundert ein (von wenigen Ausnahmen abgesehen) allgemeines bis in die 1620er-Jahre gültiges Ansiedlungsverbot für Jüdinnen und Juden. Nach dessen Aufhebung wies man den jüdischen Zuwanderern als gettoisierten Wohnort einen Teil des „Unteren Werds", eines jenseits der Donau gegenüber der inneren Stadt gelegenen Gebietes (der heutigen Leopoldstadt) zu. Bis zur erneuten Ausweisung der Wiener Juden in den Jahren 1669/70 wuchs die Bevölkerungszahl im Getto auf vermutlich 3.000 an.[44] Das Ausmaß der Partizipation Wiener Jüdinnen und Juden am städtischen Gebrauchtwarenhandel in dieser Zeit ist unklar. Es sind nur einzelne Hinweise auf Handelsaktivitäten mit Neukleidung vorhanden,[45] die bestehenden Erwerbsrestriktionen legen jedoch ein Engagement in der Pfandleihe (vgl. Kap. „Pfandleihe"), sowie im Pfand- und Gebrauchtwarenhandel nahe.[46] Dass der Tandelmarkt nach der zweiten Ausweisung der Wiener Juden in die nunmehrige Leopoldstadt verlegt wurde, kann als Indiz für die Weiterführung eines bereits etablierten (jüdischen) Marktortes für Gebrauchtwaren gedeutet werden (vgl. Kap. „Märkte im Stadtraum"). Bereits in den 1670er-Jahren wurden wiederum Ansiedlungsberechtigungen für einzelne Juden und Jüdinnen erteilt, als im Jahre 1688 in der Stadt bestehende jüdische Geschäfte vor die Stadtmauern transferiert werden sollten, ordnete die Obrigkeit an, dass 18 von jüdischen Händlern unterhaltene Gewölbe in der Stadt verbleiben könnten. Gleichzeitig untersagte man (unter anderem) zwar den Handel mit Gebrauchtwaren (vor allem Textilien) in der Stadt, räumte gleichzeitig aber die Möglichkeit des Anbietens außerhalb der Stadtmauern ein.[47] Für den Zeitraum bis zur weitgehenden Aufhebung der Ansiedlungs- und Erwerbsbeschrän-

43 Mortier, Introduction, 120f.

44 Wolf, Geschichte, 23, 45, 49 u. 263; Schwarz, Geschichte, 40f., 51 u. 58.

45 HA 17/1644 (Dekret Mag Wien an Richter im Unteren Werd, 8. April 1644).

46 Wolf, Geschichte, 47f.; Fajkmajer, Verfassung, 154; in den 1623 (also noch vor der Aufhebung des Ansiedlungsverbotes) ratifizierten ‚Artikel' der „bürgerlichen" Tandler findet sich die relativ stereotype Formulierung, dass die Abwicklung von Verlassenschaften den „bürgerlichen" Tandler vorbehalten wäre, dies somit niemand anderem, „vill weniger denen Juden" eingeräumt werden solle – HA 1/1623 („Articul und Ordnung" der bürgerlichen Tandler, 13. Februar 1623 [Abschrift 1655]).

47 „d(a)ß Sy in denselben allerhand guete, frische, vnd gerechte wahre, auch […] gold, Silber vnd Jubelln, keineswegs aber alte Klaider, Bethwand, vnd anders Tandlwerk hab(e)n, vnd führen, sondern mit dergleichen vor die Statt an dem Ort, wo Jen Ire Wohnung außgezaichnet, verbleiben sollen." (Finanz- und Hofkammerarchiv, NÖ Herrschaftsakten 832 [Dekret NÖ Regierung an Hofkammer, 4. Mai 1693]); das Handelsverbot mit Altkleidung innerhalb der Stadt ist eventuell als – durch antijüdische Vorurteile begünstigter (vgl. Kap. „Konjunkturen und Krisen") – Versuch der Seuchenprävention zu deuten.

kungen in den 1780er-Jahren (infolge der Josephinischen Toleranzgesetzgebung) finden sich nur wenige (und zumeist normative) Quellen, die auf mögliche Aktivitäten Wiener Juden und Jüdinnen auf sekundären Märkten verweisen,[48] abseits davon taucht in den Beständen des Wiener Magistrats lediglich ein getaufter Jude als informeller Gebrauchtwarenhändler zum Ende der 1770er-Jahre auf.[49] Wenn man die Namen der Steuerpflichtigen als Indikator heranzieht, dann lässt sich keine Beteiligung jüdischer Händler/innen auf den – prinzipiell ‚allen' offen stehenden – städtischen Tandelmärkten zwischen den Jahren 1772 bis 1791 feststellen,[50] im Jahre 1803 findet sich nur ein (möglicherweise jüdischer) Steuerpflichtiger am Spittelberger Tandelmarkt.[51] Eine formelle Tätigkeit im städtischen Gebrauchtwarenhandel war auch nach der Toleranzgesetzgebung – obgleich diese Juden eigentlich zugesichert hatte, „alle Gattungen von Gewerben auf freye Hand treiben zu können"[52] – nur schwer möglich.[53] Für das ausgehende 18. und beginnende 19. Jahrhundert sind vor allem informell agierende jüdische Gebrauchtwarenhändler/innen anzunehmen, wie etwa die bereits beschriebenen Aktivitäten jüdischer Hausierer am Hohen Markt in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts (vgl. Kap. „Informelle Bereiche"). In den Akten des „Magistratischen Kriminalgerichts" tauchen zu Beginn des 19. Jahrhunderts vereinzelt jüdische Gebrauchtwarenhändler auf.[54] Ein jüdischer Mann – er bezeichnete sich in der Vernehmung selbst als „Handelsjude" – der in Wien zweimal aufgrund von Gelddiebstählen verhaftet (und einmal deswegen verurteilt und abgeschoben) wurde, gab in der ersten Vernehmung an, in seiner Heimatstadt Preßburg mit Altkleidung gehandelt, in Wien hingegen Bandlwaren verkauft zu haben.[55] Die mehrfach getätigte Aussage, die

48 Vgl. Wiener Judenordnung, 1746 – in: CA 6, 568; Pribram, Urkunden, Bd. 1, 355; Barth-Barthenheim, Verfassung, 23.

49 AR A2 125/1779 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, ohne Datierung [April 1779]).

50 Stöger, Datenbank Tandelmarkt.

51 Samuel Stöckel (Platz-/Steuernummer 32) – SA, B10/38 (Kataster 1803), fol. 280b; es findet sich jedoch keine Angabe zur ausgeübten Tätigkeit bzw. zu den angebotenen Waren.

52 Patent, 2. Jänner 1782 – zit. n.: Barth-Barthenheim, Verfassung, 205.

53 Hohe Aufenthaltsgebühren erschwerten zudem eine Handelstätigkeit für fremde Juden in Wien (vgl. Hofkanzleidekret, 21. September 1817 – in: Barth-Barthenheim, Verfassung, 157f.).

54 So sagte etwa ein wegen Diebstahl belangter Dienstbote aus, er sei „im Judengässel gewesen, und habe allda ein seiniges Hemd um 16 Groschen verkauft, auch dort gesehen, daß die Juden Silber einkaufen" (MKG A1/1 S86 ex 1804 [Fall Sigmund Schatz – Bericht MKG, 9. Jänner 1805]); eine Dienstbotin gab an, einen Pfandzettel „einem unbekannten Juden" verkauft zu haben (MKG A1/4 B23 ex 1806 [Fall Theresia Bergerin – Bericht MKG, 9. April 1806]) – vgl. dazu auch Kap. „Nicht legitime und kriminelle Transfers".

55 Diese Angabe bestätigten zwei Wiener Zeugen – MKG A1/1 S80 ex 1804 (Fall Löbl Joseph Schacherl – Bericht MKG, 15. September 1800); ebd. (Fall Löbl Joseph Schacherl – Bericht MKG, 28. Mai 1804).

betreffenden Gegenstände nicht entwendet, sondern von ‚fremden Juden' gekauft zu haben, konnte offenbar jedoch auch als Ausrede fungieren,[56] deren Verwendung würde aber auf eine sichtbare (oder zumindest empfundene) Präsenz jüdischer Akteure auf sekundären Märkten hinweisen.

Das in Salzburg bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts bestehende Ansiedlungsverbot beschränkte die formelle Beteiligung von Juden am städtischen Handel auf den Besuch von Jahrmärkten, was jedoch durch einen erst zu Beginn der 1790er-Jahre aufgehobenen „Leibzoll" erheblich erschwert wurde.[57] Offenbar boten auch nach der Abschaffung des „Leibzolles" nur relativ wenige jüdische Händler regelmäßig ihre Waren auf den Salzburger Jahrmärkten an,[58] dennoch traten schon im Jahre 1793 einzelne Salzburger Gewerbetreibende und Händler, darunter auch die Tandler, gegen die Handelstätigkeit von Juden in der Stadt – vor allem eben auf den Jahrmärkten – auf.[59] Insgesamt ist die Relevanz jüdischer Händler für den Salzburger Gebrauchtwarenhandel als überaus begrenzt einzuschätzen, da diese vermutlich primär Neuwaren anboten.[60] Lediglich für ein höheres Marktsegment, den Ankauf von altem Schmuck, sind einzelne Hinweise auf eine Beteiligung auswärtiger jüdischer Händler greifbar:[61] Auf der Versteigerung einer umfangreichen Verlassenschaft eines verstorbenen Adeligen[62] waren, so die Aussage eines – wegen unberechtigten Gebrauchtwarenhandels angezeigten – Kammerdieners im Jahre 1795, „mehrere fremde Juden zugegen [gewesen,] die kauften, und vermuthlich wied(er) verkauften. […] Erst bey letzt gewesenen Versteigerung auf dem hochfürstl.en Rathhauß war der Jud Löw gegenwärtig, d(er) kaufte ganz grois in d(er) Absicht, um wied(er) zu verkaufen."[63] Insgesamt blieben jüdische

56 MKG A1/4 A14 ex 1806 (Fall Franz Achatz – Bericht MKG, 26. September 1806); eine derartige Aussage machten aber auch verhaftete Juden (MKG A1/1 S80 ex 1804 [Fall Löbl Joseph Schacherl – Bericht MKG, 15. September 1800]); die Aussage eines Mannes, dass er die Textilien nicht gestohlen, sondern von drei Juden in der Leopoldstadt gekauft habe, erwies sich hingegen als unwahr (MKG A1/1 W38 ex 1804 [Fall Franz Wisalzer – Bericht MKG, 28. November 1804]) – vgl. Ullmann, Nachbarschaft, 307.

57 Altmann, Geschichte, 242.

58 So äußerte etwa der Hofrat im Jahre 1794, dass man „in den verflossenen 2. Märkten einigen Juden die Erlaubnis ertheilte, ihre Waaren in einer Bouticke [sic] öffentlich feilhaben zu därfen" – SCA 4693 (Bericht Hofrat, 10. Juli 1794).

59 Ebd. (Bericht Hofrat, 10. Juli 1794).

60 Vgl. die ‚Fremdenanzeigen' im Salzburger *Intelligenzblatt* – Intelligenzblatt von Salzburg, 15. Jänner 1803.

61 Leopold Mozart berichtete bereits im Jahre 1785 in einem Brief an seinen Schwiegersohn über die Anwesenheit jüdischer Händler bei einer Versteigerung im Salzburger Rathaus – vgl. Mozart, Bd. 3, 420.

62 Auf der vermutlich vor allem Schmuck angeboten wurde – vgl. Salzburger Intelligenzblatt, 9. Dezember 1794.

63 ZA 568 („Verantworten, Gegenerin(n)ern und Bitte" Maximilian Buchmann, 19. April 1795).

Akteure im Salzburger Gebrauchtwarenhandel bis ins 19. Jahrhundert vermutlich ein ‚Phantom', dennoch finden sich ähnliche antijüdische Ressentiments wie in anderen Städten, die – im Gegensatz zu Salzburg – jedoch über jüdische Bewohner/innen verfügten (vgl. Kap. „Dimensionen der Wahrnehmung").

Noch fragmentarischer – deshalb im Folgenden nur grob umrissen – sind die Befunde zur Beschäftigung gesellschaftlicher Randgruppen mit Gebrauchtwaren und Altstoffen,[64] besonders für nicht-sesshafte, „zigeunerische" Gruppen.[65] Historiographische und ethnologische Arbeiten aus dem bzw. für das 19. und 20. Jahrhundert haben wiederholt auf eine Beschäftigung von Rom[66] mit Gebrauchtem (etwa das Kesselflicken oder das Lumpensammeln) als Erwerbstätigkeit verwiesen,[67] für die Frühe Neuzeit liegen diese Bereiche jedoch weitgehend im Dunkeln. Nur vereinzelt wurden in der Forschung Thematiken abseits von Repression, Kriminalität oder Vagantentum bearbeitet, obgleich zeitgenössische Darstellungen, wie etwa der im Jahre 1783 von Heinrich-Moritz-Gottlieb Grellmann veröffentliche *Versuch über die Zigeuner* (der sogar ins Französische und Englische übersetzt wurde),[68] ein Engagement von Rom auf sekundären Märkten wiederholt thematisierten. Grellmann verwies auf vor allem ambulant ausgeübte Tätigkeiten in diesen Bereichen, etwa Reparaturtätigkeiten, zudem den Handel mit Gebrauchtwaren und Altstoffen, auch das Sammeln derselben:[69]

> „Insgemein bleiben sie nur bey Kleinigkeiten, und verfertigen kleine eiserne Ringe, Maultrommeln, Schindel- und Bretnägel, bessern alte Kessel und Pfannen aus, machen Messer, Petschafte, Nadeln, und bisweilen auch einige Sachen aus Zinn und Messing. Mit der Wahl ihrer Materialien verhält es sich, wie mit ihrem Arbeitszeuge und Werkstätten; alles ist schlecht und gering. Größtentheils sammeln sie nur altes verrostetes Eisen, alte Nägel, zerbrochene Hufeisen, und andere kleine Stücke, die sie einschmelzen, und nach ihrem Zwecke verarbeiten. […] Was ihre Geschicklichkeit beym Arbeiten anbetrift, so haben sie darin, wie auch von Seiten ihrer Hurtigkeit, ein allgemeines Lob, ungeachtet des schlechten Werkzeugs, dessen sie sich bedienen."[70]

---

64 Zu den Tätigkeiten der *Reizigers*, der *Lakerten* und der *Tinkers* vgl. Faber, Landfahrer, 194f. u. 198f.

65 Dass „Zigeuner" als „teils eine von anderen geschaffene Kategorie", eine „Stigmatisierung" bzw. behördliche „Kategorisierung" verstanden werden muss und somit keineswegs die Bezeichnung einer eindeutigen (ethnischen) Gruppe darstellt, hat Leo Lucassen betont – vgl. Lucassen, Zigeuner, 7–9.

66 Diese Begrifflichkeit (*rom* = Mann, Mensch) wird im Folgenden verwendet, obwohl sie auf die Frühe Neuzeit nicht anwendbar scheint (vgl. dazu Fricke, Zigeuner, 10f. u. Albrecht, Zigeuner, 1–5).

67 Albrecht, Zigeuner, 148f., 155f., 328 u. 331; Schwicker, Zigeuner, 121f.

68 Breger, Grellmann, 42 u. 53; Claudia Breger bezeichnet das Werk zu Recht als „kritiklose[s] […] Kompendium frühneuzeitlicher Vorwürfe" (ebd., 42 u. 44).

69 Vgl. Grellmann, Versuch, 70f., 82f. u. 89.

70 Ebd., 82–84.

Insgesamt waren die Rom – falls ihr Aufenthalt überhaupt geduldet wurde – in der Vormoderne ähnlichen Erwerbsbeschränkungen wie Juden unterworfen, somit ist auch hier ein Ausweichen (oder eine Spezialisierung) in ‚Nischen' und ein dementsprechend breites Spektrum an Erwerbstätigkeiten anzunehmen, das eben auch die oben angeführten Bereiche umfassen konnte.[71]

11.1 Geschlechterverhältnisse im Gebrauchtwarenhandel

> „Das Geschlecht macht [… bei der Vergabe von Berechtigungen zum Gebrauchtwarenhandel] keinen Unterschied, vielmehr lehrt die Erfahrung, daß sich Weibsleute zu derlei Geschäfte und besonders zu Handlungssachen vortheilhafter schicken als selbst Mannspersonen."[72]

Märkte werden durch Akteure konstituiert – deren Geschlecht bestimmt wesentlich Rahmen und Möglichkeiten wirtschaftlichen Handelns (auch geschlechtsspezifische, partiell erzwungene Arbeitsteilungen) und formt damit Märkte in entscheidender Weise.[73] Generell bestehen im Bereich der vormodernen Frauenarbeit erhebliche Forschungslücken, besonders betrifft dies – verstärkt durch eine allgemeine Vernachlässigung vonseiten der Wirtschaftsgeschichte – den städtischen Markt- und Kleinhandel.[74] Der vormoderne Gebrauchtwarenhandel fungierte als wichtiges Arbeitsfeld für Frauen, worauf unter anderem Karl Bücher (immerhin schon zum Ende des 19. Jahrhunderts) und Olwen Hufton hingewiesen haben.[75] Einzelne sich mit dem Handel von Gebrauchtwaren beschäftigende Berufsgruppen, wie die *kleiderhocken* in Frankfurt, die *keufflin* in Nürnberg, die *uitdraagsters* in Amsterdam und die Bandlstandlweiber in Wien, trugen explizit weibliche Bezeichnungen und bestanden auch fast gänzlich aus Frauen.[76] Die alltägliche Einbindung in sekundäre Märkte und Transfers, die ausgeprägten Milieubeziehun-

71 Vgl. Fricke, Zigeuner, 461f. u. 474f.

72 Hazzi, Tändlerwesen, 11f.

73 Vgl. Roberts, Recovering, 239; Ogilvie, Living, 4; Hausen, Einleitung, 7–9; Wunder, Arbeit, 19 – wesentliche Anregungen zu diesem Abschnitt verdanke ich einer von Ingrid Bauer und Edgar Forster geleiteten Lehrveranstaltung an der Universität Salzburg.

74 Wiesner Wood, Peddlers, 3 u. 12f.; Lemire, Introduction, 3f.; Schötz, Handelsfrauen.

75 Bücher, Frauenfrage, 79; Hufton, Frauenleben, 240f. – dabei schätzt Hufton jedoch die Partizipation von Männern am Gebrauchtwarenhandel relativ pauschal als unbedeutend ein (Hufton, Frauenleben, 240).

76 Bücher, Frauenfrage, 79 (Frankfurt); Groebner, Ökonomie, 218; Zander-Seidel, Hausrat, 378 u. Wiesner Wood, Peddlers, 9f. (Nürnberg); Buchner, Möglichkeitsräume, 189 u. Mortier, Introduction, 121f. (Amsterdam).



Abbildung 10: Gebrauchtwarenhändlerin bei Verkaufsstand, 1682 (zu diesem Druck vgl. Kap. „Dimensionen der Wahrnehmung")

gen und Netzwerke städtischer Frauen, zudem Überschneidungen mit Tätigkeiten im Haushalt erleichterten die Aufnahme und Ausübung einer Handelstätigkeit mit Gebrauchtwaren erheblich.[77] Derartige eigenständige Tätigkeiten begünstigten negative (männliche) Deutungen[78] und Konflikte: So forderten etwa drei Salzburger Tandler im Jahre 1803 den gänzlichen Ausschluss der Frauen vom formellen Gebrauchtwarenhandel,[79] die Salzburger Obrigkeit bezog zu diesem Punkt jedoch nicht Stellung.[80]

Der Gebrauchtwarenhandel räumte Frauen – analog zu anderen Tätigkeiten im Markt- und Kleinhandel – eine grundlegende Möglichkeit zu einer selbstständigen ökonomischen Aktivität ein, die jedoch im Verlauf des 17. und 18. Jahrhunderts zunehmend beschränkt wurde.[81] In Städten mit einem ausdifferenzierten und reglementierten Gebrauchtwarenhandel scheint dieser Prozess (begünstigt durch die Interessenlage der im Regelfall männlich dominierten Korporationen) relativ früh eingesetzt zu haben.[82] Der zunehmenden Marginalisierung folgte eine sukzessive Abdrängung in informelle Tätigkeitsbereiche: In Wien war im 18. Jahrhundert eine eigenständige Tätigkeit im formellen Gebrauchtwarenhandel für Frauen nur auf den Tandelmärkten oder über andere „Standl"-Berechtigungen (also in einem relativ niedrigen Marktsegment), im Bereich der „bürger-

---

77 Fontaine, Spheres, 24–26; Lemire, Introduction, 5; Lemire, Dress, 114f. u. 119; MKG A1/4 A6 ex 1806 (Fall Gertraud Argauerin – Bericht MKG, 30. Mai 1806) – vgl. Kap. „Informelle Bereiche".

78 Lemire, Dress, 100 – vgl. Kap. „Dimensionen der Wahrnehmung".

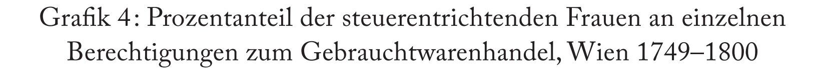
79 „Das schädliche Betragen der Tändlerweiber sowohl bei Kom(m)ißionen als Lizitationen ist einer hohen Stelle ohndem hinlänglich bekan(n)t", so die lapidare Begründung der Tandler – Reg XXXVI/XII/Nr. 31 (Eingabe Blasius Rauschgart, Johann Ginterzich und Stephan Reichhofer, 26. Oktober 1803).

80 Ebd. (Bericht Polizey-Amt, 13. Jänner 1804); ebd. (Dekret Regierung, 18. August 1804).

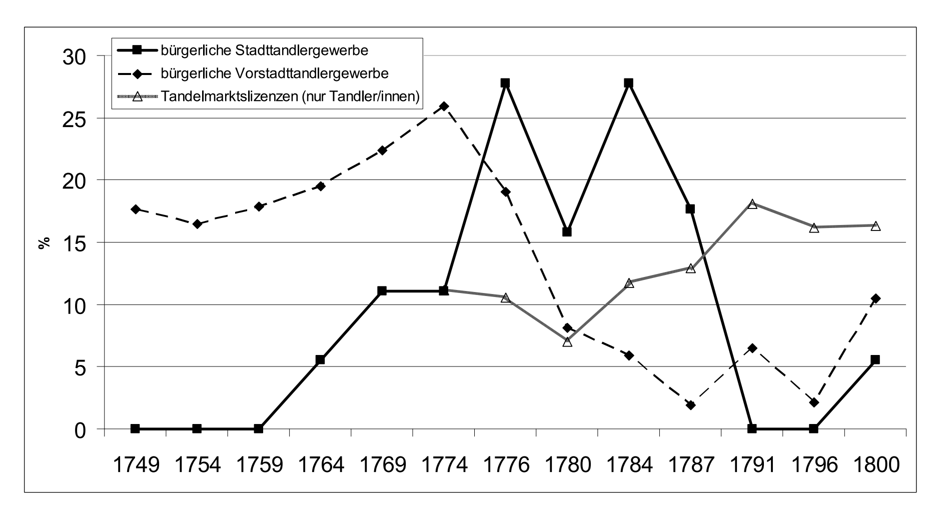
81 „this model of diminishing formal economic participation is characteristic for women as a whole from 1700 onwards" konstatiert Beverly Lemire (Lemire, Dress, 106f.).

82 Vgl. allgemein: Montenach, Schattenarbeiterinnen, 25; Wiesner Wood, Peddlers, 3; zum venezianischen Gebrauchtwarenhandel: Allerston, Market, 186–192.

lichen“ Gewerbe bereits zu Beginn des 17. Jahrhunderts nur Witwen möglich,[83] wenngleich die ‚Handwerksartikel‘ der „bürgerlichen“ Stadttandler zur Mitte des 18. Jahrhunderts explizit auf eine Übernahmemöglichkeit vakanter Gewerbe durch einen „Mitbruders Sohn, oder Tochter“ verwiesen.[84]



Grafik 4: Prozentanteil der steuerentrichtenden Frauen an einzelnen Berechtigungen zum Gebrauchtwarenhandel, Wien 1749–1800



Quellen: Eigene Berechnungen nach SA, B8/2 („Unbehaustes Buch“ 1749–1775) u. 9 („Unbehaustes Buch“ 1776–1784); SA, B10/22, 26, 31 u. 35 (Kataster 1787, 1791, 1796 u. 1800); Stöger, Datenbank Tandelmarkt.
Anm.: Die Tandelmarktlizenzen der Jahre 1791, 1796 u. 1800 beinhalten, da Angaben zu den gehandelten Produkten bzw. den Tätigkeitsfeldern fehlen, alle Lizenznehmer – vgl. Tab. 3.

Quantitative Angaben, die Rückschlüsse auf Geschlechterverhältnisse im Wiener Gebrauchtwarenhandel zulassen, sind erst mit den ab der Mitte des 18. Jahrhunderts entstandenen Katastern des magistratischen Steueramtes greifbar. Es sei hier nochmals auf die Probleme dieser Steuerkataster verwiesen (vgl. auch Kap. „Quantifizierungsversuche“): Die Kataster bilden nur einzelne Akteursgruppen (eben durch den Magistrat besteuerte Händler/innen) ab, in diesem Fall die beiden „bürgerlichen“ Gewerbe und die Tandelmarktlizenzen. Mit- und zuarbeitende Personen, dies betrifft vor allem Frauen, scheinen hier nicht auf,[85] gleichzeitig konnten

83 Inn 53, B53/1 (Einschreibbuch der bürgerlichen Stadttandler 1626–1848).
84 Inn 53, Sch. 24/2 (Handwerksartikel bürgerliche Stadttandler, 8. April 1761).
85 Vgl. dazu Allerston, Market, 159f.

wiederverheiratete Witwen – trotz ihrer Heirat – in den Katastern weiterhin als Witwen geführt werden.[86] Dennoch widerspiegeln die auf dieser Basis gewonnenen Zahlen partiell Zugangs- und Erwerbsbedingungen (und die Entwicklung derselben) für Frauen zum bzw. im formellen Gebrauchtwarenhandel (vgl. Grafik 4): Im Falle der „bürgerlichen" Stadttandler deutet die große Schwankungsbreite des Prozentsatzes auf eine rasche Wiederverheiratung der Witwen bzw. einen Verkauf des Gewerbes durch die Witwen hin (vgl. unten). Bei den „bürgerlichen" Vorstadtgewerben, die prinzipiell nicht weitergegeben oder veräußert werden konnten, sind die Auswirkungen der numerischen Beschränkungen (die auch direkt die Wiederverheiratung der Witwen betrafen) deutlich zu erkennen – von den 1750er-Jahren bis zum Beginn der 1770er-Jahre stieg die Zahl der steuerpflichtiger Frauen in diesem Gewerbe sukzessive an. Dies ist primär auf die bereits erwähnte Unmöglichkeit für Witwen zurückzuführen, sich ‚auf' das Gewerbe zu verheiraten oder es zu veräußern. Das stetige Absinken des Prozentsatzes in den folgenden Jahrzehnten widerspiegelt – da die Gesamtzahl der Gewerbe nicht anstieg – die Genehmigung von Wiederverheiratungen, das erneute Ansteigen zum Ende des 18. Jahrhundert verweist auf offenbar erneute Restriktionen in diesem Bereich (die also wiederum die Wiederverheiratung von Witwen erschwerten). Obgleich die Tandelmarktlizenzen auch für Frauen zugänglich waren, blieb hier der Anteil der steuerentrichtenden Tandlerinnen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts dennoch unter 20 Prozent, was eventuell als Produkt der „marital economy" (also der Kooperation von Ehepartnern – vgl. unten) zu werten ist; in den Katastern wurde in derartigen Fällen nur der Name des Steuerzahlers, also zumeist des Mannes, vermerkt.

Im formellen Wiener Gebrauchtwarenhandel waren Frauen offenbar vor allem über Standl-Berechtigungen tätig: Bereits für das Ende des 17. Jahrhunderts sind durch den Stadtrat vergebene Legitimationen für den innerstädtischen Handel mit gebrauchtem Schmuck belegbar, die offenbar vor allem Frauen vermutlich als Zuverdienstmöglichkeit und Form der sozialen Absicherung gewährt wurden.[87] Diese Lizenzen wurden im Jahre 1722 nach Konflikten aufgehoben,[88] im Jahre 1753 bestanden jedoch offenbar ähnliche Berechtigungen für zumindest drei Frauen.[89] Ebenso vergab der Magistrat (wie auch andere Obrigkeiten) vermutlich seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts individuelle Handelsberechtigungen an

86 AR A2 169/1773 (Bericht bürgerliche Vorstadttandler an Mag Wien, 8. März 1773).

87 Der Magistrat betonte im Jahre 1712, dass diese Schmucktandler „mehren Theills arme burgl. leuth v(n)d Wittib(e)n" wären (AR A1 55/1712 [Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, 24. Mai 1712]); ProtB/8 (Ratsbeschluss, 9. August 1695); im Jahre 1705 besaßen neun Frauen aber nur ein Mann derartige Handelsberechtigungen – ProtB/13 (Verlaß Mag Wien, 22. Mai 1705).

88 AR A1 87/1722 (Verlaß Mag Wien, 4. August 1722).

89 AR A1 7/1753 (Dekret Mag Wien an Galanteriearbeiter und Nadler, 19. Dezember 1752).

Tabelle 5: Formelle Gebrauchtwarenhändlerinnen,
Stadt Salzburg 1730er-Jahre bis 1828

	Frauen mit ‚zivilen' Berechtigungen	Frauen mit „militärischen" Berechtigungen	prozentualer Anteil der Frauen an den bestehenden Berechtigungen
1730er*	4	2	86
1740er*	4	2	86
1750er*	5	3	89
1760er*	7	3	91
1770er*	6	3	82
1780er*	5	2	70
1790er*	5	2	70
bis 1804*	5	2	70
1808	17		61
1810er	10		48
1828	5		36

* Schätzung
Quelle: Eigene Berechnungen nach PDS (1730er-Jahre bis 1804); Reg XXXVI/X II/Nr. 31 (Bericht Polizey-Amt, 20. Jänner 1808); Pez 366 (Gewerbeverzeichnis, ohne Datierung [zwischen 1810 u. 1816]); ebd. (Gewerbeverzeichnis 1828).
Anm.: Bei einem gemeinsamen Besitz von Berechtigungen (etwa durch Eheleute) wurde das Geschlecht der Person, die die Lizenz vermutlich mehrheitlich ausübte, gezählt (dies betrifft den Zeitraum bis 1804); die seit den 1770er-Jahren belegbaren Berechtigungen für die Vorstadt Mülln scheinen (da hier die Ausübenden mehrheitlich nicht zu rekonstruieren sind) erst ab dem Zeitpunkt 1808 auf, die (zumindest seit den 1760er-Jahren vermutlich bis zum Jahre 1805) vor dem Linzer Tor ausgeübte Berechtigung ist hingegen, da sie auch von der Gewerbezählung des Jahres 1764 erfasst wurde, Teil dieser Auflistung.

Frauen, die teilweise auch zum Handel mit Gebrauchtem legitimierten und zumeist an Verkaufsstände gebunden waren. Dabei handelte es sich um Ehefrauen von Stadtguardisten,[90] auch um andere Frauen, die um derartige Berechtigungen suppliziert oder diese von zuvor tätigen Händlerinnen übernommen hatten (wie etwa die Bandlstandlweiber).[91]

In Salzburg war der formelle Gebrauchtwarenhandel bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts klar von Frauen dominiert, sie agierten eigenständig, ent-

90 AR A1 45/1712 (Verlaß Mag Wien, 6. Juni 1712).
91 Die zum Ende des 18. Jahrhunderts in Wien bestehenden Hausierberechtigungen wurden zwar überwiegend von Frauen ausgeübt (1773 stellte der Magistrat Berechtigungen für 87 Frauen, aber nur für fünf Männer fest – AR A2 32/1773 [Hausierer-Verzeichnis, ohne Datierung, vor 26. Jänner 1773]), diese Lizenzen betrafen jedoch primär den Handel mit Neuwaren.

richteten die Abgaben in ihrem Namen und kommunizierten – selbst wenn sie verheiratet waren – selbst mit den Behörden.[92] Das eigenständige Engagement der Frauen im Gebrauchtwarenhandel sank jedoch bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts sukzessive ab: In den 1760er-Jahren war der Anteil der Frauen unter den Lizenzinhabern noch bei etwa 90 Prozent gelegen, während der 1780er-Jahre erreichte er kaum noch 70 Prozent und verringerte sich – trotz der Neuverleihung von zahlreichen Lizenzen an Frauen – bis ins erste Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts auf etwa 50 Prozent.

Die Ursachen für diesen Verdrängungsprozess und das verstärkte Engagement von Männern in diesem Segment sind vermutlich auf die sich in dieser Zeit im Salzburger Erzbistum abzeichnenden ökonomischen Probleme zurückzuführen, die ‚Realisierung' von Handelsberechtigungen, (das heißt deren außerfamiliäre und entgeltliche Weitergabe) könnte ebenso eine zunehmende Exklusion der Frauen vom formellen Handel begünstigt haben.[93] Der hier skizzierte Verdrängungsprozess war eng mit dem Typus der jeweiligen Berechtigung (und deren Entwicklung) verbunden und divergierte somit in regionaler und zeitlicher Hinsicht erheblich. In Hallein erhielten beispielsweise am Ende des 18. und im beginnenden 19. Jahrhundert vor allem Frauen (die neu geschaffenen) Tandellizenzen (vgl. Kap. „Marktzugänge"), wobei hier augenscheinlich der Aspekt der Versorgung bzw. der Absicherung der Frauen im Vordergrund stand.

Insgesamt waren – wenngleich diese Einschätzung auf Einzelbefunden aus den Städten Wien und Salzburg basiert – Frauen im formellen Gebrauchtwarenhandel vermutlich eher in niedrigeren Marktsegmenten tätig: In Salzburg befanden sich unter den elf städtischen Tandlern/innen, die im Jahre 1808 ohne Laden verkauften, acht Frauen,[94] in Wien wurden – zumindest in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts – Tandlerinnen vielfach deutlich geringer besteuert, als deren männliche Kollegen. Im Jahre 1773 bezahlten beispielsweise neun der insgesamt elf „bürgerlichen" Vorstadttandlerinnen 2 bzw. 3 fl. Steuer, hingegen 26 der insgesamt 43 männlichen Steuerzahler zwischen 4 und 10 fl.,[95] ähnlich der Unterschied am Tandelmarkt (vgl. Grafik 5) – eine niedrige steuerliche Einstufung konnte jedoch auch lebenszyklische Ursachen haben, was vor allem die Tätigkeit von Witwen betraf.

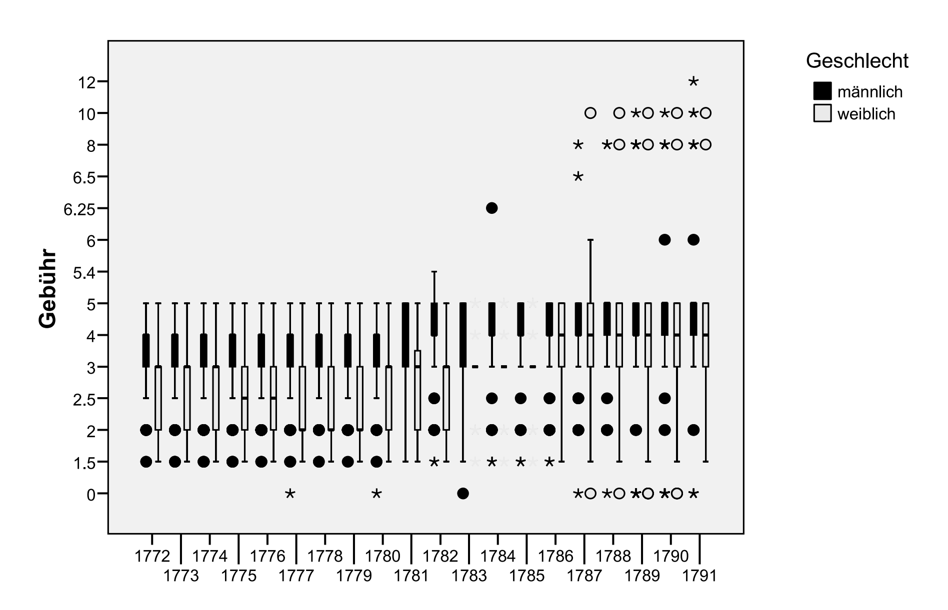
92 Beispielsweise: ZA 568 (Eingabe Anna Schwaiblin an Hofrat, 10. April 1739), ebd. (Eingabe Anna Maria Ditzin, 28. August 1769); ebd. (Bericht Stadtgericht, 22. August 1777); ebd. (Bericht Stadtgericht, 11. Dezember 1777); VS/333; VS/2627.

93 Dies würde auch der Umstand, dass eine derartige Entwicklung im Bereich des „militärischen" Gebrauchtwarenhandels nicht stattfand, unterstreichen – vgl. Kap. „Marktzugänge".

94 Reg XXXVI/X II/Nr. 31 (Bericht Polizey-Amt, 20. Jänner 1808).

95 SA, B10/8 (Kataster 1773).

Grafik 5: Besteuerung der Tandelmarkttandler/innen (in Gulden), Wien 1772–1791 (N = 3.511)



Quelle: Stöger, Datenbank Tandelmarkt.
Anm.: Im Boxplot-Diagramm bildet die untere Grenze der Balken das 25 % Perzentil, die obere Grenze das 75 % Perzentil, die an die Balken nach oben und unten anschließenden Linien zeigen Ausreißer, Kreise und Sterne Extremwerte.

Einen überaus hohen Frauenanteil wies der informelle Sektor auf, was auch eine Folge zunehmender Zugangsbeschränkungen zu oder Exklusionen von formellen Tätigkeitsbereichen auf sekundären Märkten darstellte. Als die berechtigten Tandler in Salzburg im Jahre 1796 16 informelle Akteure anzeigten, befanden sich darunter nur drei Männer,[96] im Jahre 1801 stand sogar nur ein Mann 15 angezeigten Händlerinnen gegenüber;[97] insgesamt waren unter den 36 zwischen den Jahren 1771 und 1802 namentlich anzeigten Personen nur acht Männer.[98] Für die Stadt Wien sind derartige Befunde weitaus spärlicher, es existieren – abgesehen von der

96 ZA 568 (Eingabe berechtigte Tandler, 24. Oktober 1796).
97 Ebd. (Eingabe berechtigte Tandler, 22. Mai 1801).
98 Ebd. (Eingabe berechtigte Tandler, ohne Datierung [August 1771]); ebd. (Protokoll Hofkriegsrat, 4. Oktober 1773 [Abschrift]); ebd. (Bericht Hofrat, 13. November 1774); ebd. (Eingabe berechtigte Tandler, ohne Datierung [August 1791]); ebd. (Eingabe berechtigte Tandler, 19. März 1795); ebd. (Eingabe berechtigte Tandler, 24. Oktober 1796); ebd. (Bericht Hofrat, 3. März 1798); ebd. (Eingabe berechtigte Tandler, 22. Mai 1801); ebd. (Eingabe Peter Stephlbauer, 12. April 1802).

Erfassung der in den 1770er-Jahren unberechtigt vor dem Kärntnertor verkaufenden aktiven und ehemaligen Soldaten (vgl. Kap. „Marktzugänge“) – nur zwei zum Beginn der 1780er-Jahre angefertigte namentliche Verzeichnisse unberechtigter Tandler/innen am Spittelberg und bei St. Ulrich. An diesen beiden informellen Marktorten dominierten Händlerinnen deutlich: Am Spittelberg boten 34 Personen Gebrauchtwaren an, unter ihnen 24 Frauen,[99] bei St. Ulrich waren sogar 24 der 28 Erfassten weiblichen Geschlechts.[100] Frauen, besonders Witwen, konnten als informelle Akteure verstärkte Duldung vonseiten der Obrigkeiten erfahren,[101] vielfach setzten Frauen bewusst Rollenbilder als argumentative Strategien ein[102] und passten ihre Aussagen den Erwartungen der Normgeber an,[103] eine Selbstdarstellung als ‚arme, bedrückte Frau‘ muss somit nicht zwingend auf eine tatsächlich prekäre ökonomische Situation hinweisen.[104] Dennoch waren wenig umfangreiche Tätigkeiten unter den informellen Händlerinnen offenbar der Regelfall (vgl. Kap. „Informelle Bereiche“), nur vereinzelt finden sich Gegenbeispiele – so wurden etwa von drei Wiener Bandlstandlweibern unberechtigt angebotene Gebrauchtwaren im Wert von insgesamt über 850 fl. beschlagnahmt.[105]

Wenngleich eine Rekonstruktion nur begrenzt möglich ist, muss die Bedeutung der „marital economy“, der Arbeitsteilung von Ehepartnern, im städtischen Gebrauchtwarenhandel als sehr hoch eingeschätzt werden,[106] die gemeinsame Ausübung von Handelsberechtigungen ist vielfach belegt,[107] teilweise auch der gemeinsame ‚Besitz‘ von (verkaufbaren) Gewerben.[108] Die Kooperation von Eheleu-

99 AR A2 633/1781 (Verzeichnis der unberechtigten Tandler am Spittelberg, ohne Datierung [Dezember 1781]).

100 Ebd. (Verzeichnis der unberechtigten Tandler bei St. Ulrich, ohne Datierung [Dezember 1781]).

101 Montenach, Schattenarbeiterinnen, 16f. u. 28 – vgl. Kap. „Informelle Bereiche“.

102 Ulbricht, Zeuginnen, 213f. u. 220; als Beispiel kann eine Salzburger Frau fungieren, die sich in einer Eingabe aus dem Jahre 1777 als „von allen Seiten her bedrückte und gekränkte Wittwe“ bezeichnete (ZA 568 [Eingabe Anna Maria Putzin, 13. August 1777]), bei ihrem Tod ein Warenlager im Wert von über 1.500 fl. hinterließ (VS/1485 [Verlassenschaftsinventar Anna Treiberin, 10./16. März 1784]).

103 Montenach, Schattenarbeiterinnen, 34.

104 Ulbricht, Supplikationen, 158.

105 Vgl. ProtB/60 u. 62f.

106 Vgl. dazu allgemein: Wunder, Frauen, 96, 102–104 u. 109; Erickson, Economy, 3–5; in Bezug auf sekundäre Märkte: Ullmann, Ehepaar, 273f.; Werkstetter, Frauen, 76 u. 79; Roth, Venice, 174; Allerston, Market, 4–6, 159f. u. 186.

107 ProtB/28 u. 34; AR A2 104/1775 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, 14. März 1775); AR A2 655/1782 (Bericht Mag Wien an Stadthauptmannschaft, 12. September 1782); Reg XXXVI/X II/Nr. 19 (Bericht Pfleggericht Kaprun an Regierung, 7. März 1805); VS/2879; VS/998; PDS 10 (Graf Johann/Grafin Gertraud); PDS 14 (Kimmerl Kajetan/Kimmerlin Anna).

108 HR A7/2 Nr. 786 ex 1801 (Kammergewerbeschein Franz u. Theresia Wieser, 2. Juli 1796 [Abschrift]).

ten war – wie die familiale Mitarbeit – oftmals eine basale Notwendigkeit (etwa beim Einkauf von Waren oder bei der Lieferung verkaufter Gegenstände),[109] sie bildete aber auch eine Möglichkeit Zuständigkeits- und Tätigkeitsbereiche zu teilen[110] und eventuell zwei ‚outlets' zu unterhalten.[111] Besonders deutlich sichtbar wird die Relevanz der Heirat als ökonomische Verbindung bei Witwen im Gebrauchtwarenhandel. Vor allem wenn nicht erwerbsfähige (und damit gleichzeitig zu versorgende) Kinder Teil des Haushalts waren, bestand die Notwendigkeit einer zweiten Arbeitskraft, „indeme", wie eine Wiener Witwe in ihrer Supplik um die Genehmigung der Wiederverheiratung ‚auf' ihr Tandlergewerbe argumentierte, „bey denen alt Eysen Tändlern Gewörben d(er) Man(n) nicht allein bey hiesig, sondern auch auf dem Land vorfallenden Licitationen umb allda d(a)s alte Eysen einzukaufen beywohnen muß, mithin ich als eine Wittib disen Reyß(en) ja unmöglich abwarten könte, indeme zu Verpflegung meiner armen Kindern zu Hauß genug zu thun habe".[112]

Der Wiederverheiratung von Witwen kam in den beiden in Wien bestehenden „bürgerlichen" Gewerben unterschiedliche Relevanz zu: Die Gewerbe der Stadttandler wurden von den Witwen (bzw. Erben) überwiegend veräußert (vgl. Grafik 6), bei den (personalen) Vorstadttandlergewerben war ein Verkauf nicht möglich, dementsprechend groß war der Impetus, vor allem bei jüngeren Witwen, sich ‚auf' das Gewerbe zu verheiraten. Die Wiederverheiratung konnte eine ökonomische Strategie[113] der Frauen, aber auch potenzieller Ehemänner bilden: In Wien war das Heiraten ‚auf' ein „bürgerliches" Gewerbe mit der Erteilung des Bürgerrechts für den Ehemann verbunden. Sie hätten die Vorstadttandlerwitwen, so vier Männer in einer Supplik aus dem Jahre 1772, „mit der ausdrücklichen Bedingnuß geeheliget", dass sie das Gewerbe ausüben und schließlich „als würckliche Burger einrucken"[114] könnten, dies wurde jedoch von Regierungsseite mit einem Verweis auf den bestehenden Numerus clausus zunächst abgewiesen. Dennoch verkörperten diese Gewerbe – trotz der prinzipiellen Unmöglichkeit diese weiterzugeben oder zu veräußern – offenbar einen realen oder imaginierten ökonomischen und damit sozialen Wert: So äußerte etwa der Inhaber eines nicht ausgeübten „bür-

109 E. I. C. P. N., Trödel-Frau, 44.

110 Ein an der städtischen Peripherie von Salzburg wohnhafter Mann hausierte etwa mit „Flickschuhe[n]", die seine Ehefrau reparierte und zum Verkauf vorbereitete – Reg XXXVI/X II/Nr. 4 (Eingabe Johann Elixhausner, 20. März 1806).

111 AR A2 125/1779 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, ohne Datierung [April 1779]).

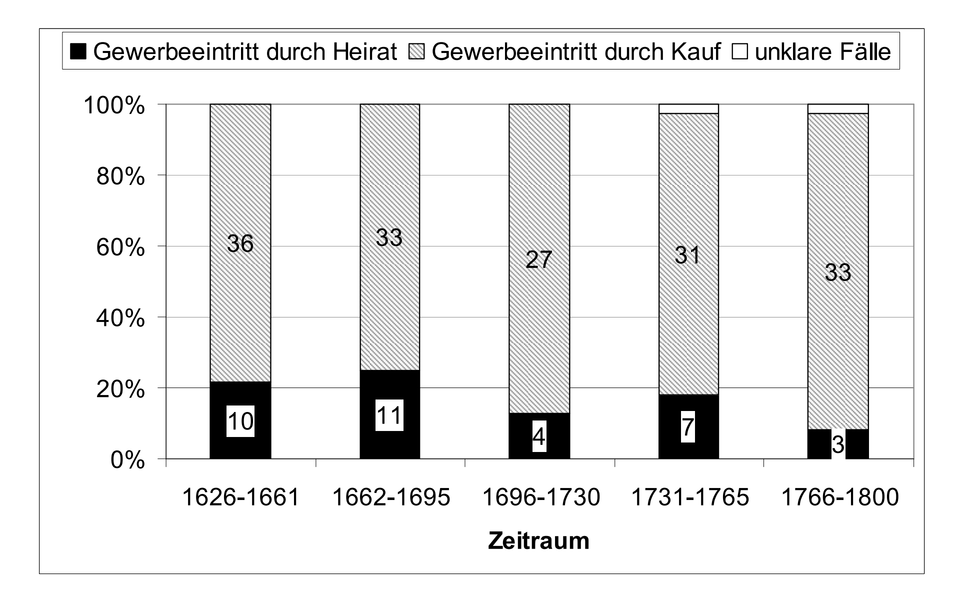
112 AR A2 350/1761 (Eingabe Theresia Gritschin an NÖ Regierung, 28. Oktober 1761).

113 Vgl. Fontaine/Schlumbohm, Household, 9.

114 AR A2 511/1772 (Eingabe Franz Enger et al. an NÖ Regierung, ohne Datierung [vor 1. September 1772]).

gerlichen" Vorstadttandlergewerbes, dass er bereit wäre, das Gewerbe abzutreten, seine großjährigen Töchter ihn jedoch daran hindern würden, da sie „hoften ein, oder die andere hiedurch noch einen Mann zu bekom(m)en".[115]

Grafik 6: Eintritt in das Gewerbe der „bürgerlichen" Stadttandler, Wien 1626–1800



Quelle: Eigene Berechnung nach Inn 53, B53/1 (Einschreibbuch der bürgerlichen Stadttandler 1626–1848).

11.2 Sozioökonomische Bedingungen der Existenz

> „die Zahl der Tandler nimmt mit jedem Jahr zu. Da fangen s' mit ein klein Standl an, und in ein Paar Jahrn habn s' schon ein großmächtigs Gwölb: das muß also ein einträgliches Handwerk seyn."[116]

Im Folgenden wird eine Annäherung an Arbeits- und Lebensbedingungen von Gebrauchtwarenhändlern/innen versucht – zunächst sollen Rahmenbedingungen des alltäglichen Wirtschaftens umrissen werden. Verdienstmöglichkeiten auf se-

115 AR A2 583/1774 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, 19. Dezember 1774).
116 Richter, Briefe des jungen Eipeldauers, 43. Heft 1805, 10f.

kundären Märkten abzuschätzen fällt schwer, im Regelfall sind Geschäftsbücher aus dem Gebrauchtwarenhandel nicht überliefert, nur vereinzelt finden sich punktuelle Angaben, die eine Annäherung an diese Bereiche zulassen. Als Entlohnung für Dienstleistungen, also für Schätz-, Makler- oder Verkaufsdienste (im Falle der Verkaufsvermittlung auch als „Aufbringgeld"[117] bezeichnet), war auf sekundären Märkten offenbar eine Bemessung anhand des Gegenstandswertes üblich, gewährt wurden häufig zwischen zwei und fünf Prozent.[118] Bei Verkäufen ergab sich der Verdienst aus der Differenz zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis des jeweiligen Gegenstandes (vgl. Tab. 6), abzüglich der anfallenden laufenden Kosten, etwa Steuern, Ladenmieten oder auch der Entlohnung von Gehilfen.

Tabelle 6: Ein- und Verkaufspreise eines Salzburger Tandlers, 1784
(in fl., gerundet)

	Einkauf	Verkauf	‚Gewinnspanne' in Prozent
1 Paar Schuhe	0,28*	0,40*	43
1 Paar Schuhe	0,50	0,50	00
1 Lederhose	1,70	2,00	18
1 Mantel	2,75	3,75	36

* Durchschnittspreis für vier er- und drei verkaufte Paar.
Quelle: Eigene Berechnungen nach VS/333 („Empfang, und Ausgabs Lista", 6. März bis 13. September 1784).

Im Falle Wiens ist die Besteuerung des formellen Gebrauchtwarenhandels vor der Mitte des 18. Jahrhunderts kaum abzuschätzen.[119] Erst die Einhebung einer weitgehend einkommensbezogenen Erwerbssteuer ab dem Jahre 1749 bedingte die Anlegung von nach Gewerben geordneten Steuerbüchern und ermöglicht somit die Entwicklung der Besteuerung einzelner Marktsegmente bis zum Beginn

117 Hazzi, Tändlerwesen, 19.

118 Pro Gulden einen Groschen (also ca. fünf Prozent) bzw. einen Kreuzer (ca. 1,7 Prozent) – vgl. Hazzi, Tändlerwesen, 19; in Wien und Salzburg waren – zumindest zum Ende des 18. Jahrhunderts offenbar fünf Prozent üblich (AR A2 13/1771 [Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, 11. Jänner 1771]; ZA 568 [Einvernahme Magdalena Welserin, 28. Jänner 1801]); vgl. dazu auch Kap. „Transaktionen".

119 Im ‚Protokollbuch' der bürgerlichen Stadttandler sind zwar für die 1730er und 1740er-Jahre die Entrichtung einzelner jährlicher Steuerzahlungen vermerkt, deren Höhe (1734: 30 fl.; 1735: 33 fl. 15 kr.; 1743: 60 fl.; in den Jahren 1745–48 je 75 fl. – vgl. ProtB/66, 68, 89, 99, 102, 109 u. 113) lässt jedoch vermuten, dass diese Werte vermutlich nicht die Gesamtheit aller Abgaben darstellen, da eine Verdreifachung der Steuerleistung im Jahre 1749 (218 fl. – vgl. SA, B8/2, fol. 323a) eher unwahrscheinlich erscheint.

des 19. Jahrhunderts zu verfolgen (vgl. Grafik 7).[120] Die für das Jahr 1749 erstmals eingehobene Steuer war offenbar dennoch nicht individuell bemessen worden: Für die „bürgerlichen" Stadttandler bestanden drei Einstufungen (mit 16 fl., 12 fl. und 10 fl.),[121] die – verglichen mit verwandten gewerblichen Tätigkeiten – relativ hoch waren. Durchschnittlich bezahlten die Wiener Schlossermeister für dieses Jahr weniger als 8 fl., Schneidermeister zwischen 8 und 9 fl., Schuster sogar weniger als 4 fl. Erwerbssteuer.[122] Auch die jährlichen Abgaben anderer Gewerbe- bzw. Lizenzinhaber im Gebrauchtwarenhandel lagen teilweise deutlich unten denen der Stadttandler: Die „bürgerlichen" Vorstadttandler entrichteten zur Mitte des 18. Jahrhunderts jährlich zwischen 3 und 12, die Tandelmarkttandler/innen zwischen 2 und 4 Gulden.[123] Die Besteuerung der „schutzverwandten" Tandler orientierte sich offenbar an den unteren Steuersätzen der Vorstadttandler und den jährlichen Gebühren für die Tandelmarktlizenzen,[124] wobei die Abgaben der schutzverwandten Tandler zu Beginn des 19. Jahrhunderts erheblich abgesunken waren.[125]

Für den Salzburger Gebrauchtwarenhandel fehlen vergleichbare, fortlaufend angelegte Steuerbücher, auch widersprechen sich die fragmentarischen Angaben zur Besteuerung der städtischen Tandler/innen teilweise. Zumindest für die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts kann von einer gestaffelten Besteuerung (auch von Steuerbefreiungen) ausgegangen werden: Die von der Gewerbezählung des Jahres 1764 erfassten Gebrauchtwarenhändler/innen entrichteten offenbar nur partiell Abgaben – ein Tandler und eine Tandlerin insgesamt jährlich je 3 fl. 30 kr., eine Tandlerin 5 fl. 12 kr., die übrigen drei Frauen verkauften ohne Gebühren zu entrichten.[126] In den 1770er-Jahren bezahlten zwei Tandler jährlich je 4 fl. 18 kr. und eine Tandlerin 2 fl.

120 Vgl. Ehmer, Zünfte, 122.

121 SA, B10/1 (Kataster 1749), unpag.; obgleich betont worden war, dass die Steuerleistung „nach Mass des damit verbundenen Betriebes" (zit. n.: Klose, Lage, 376) festgesetzt werden sollte.

122 Klose, Lage, 36, 137 u. 141.

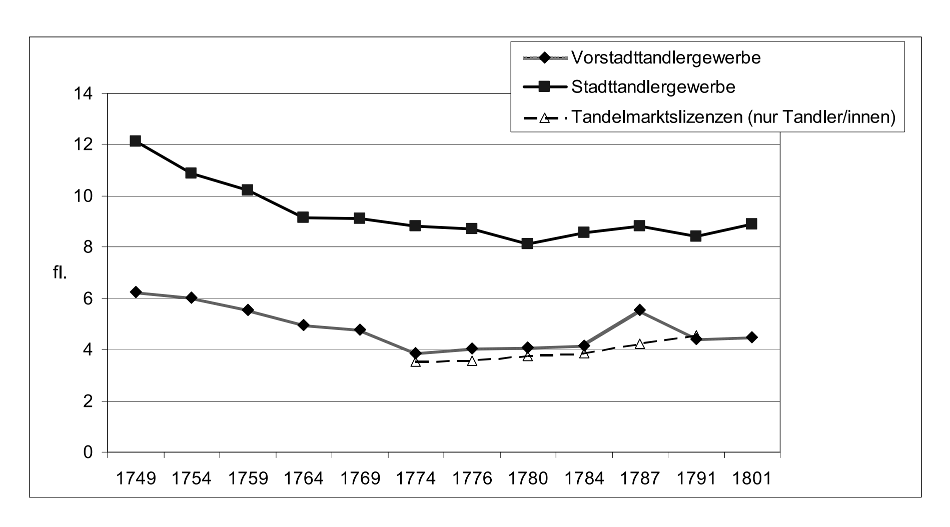
123 SA, B10/1 (Kataster 1749), unpag.; AR A1 118/1742 (Bericht Stadtrat an Regierung, ohne Datierung [vor September 1750]); ein im Wiener Bürgerspital beschäftigter „Mannsknecht" erhielt zur Mitte des 18. Jahrhunderts einen Jahreslohn von 12 fl., der „unbeköstigte" Taglohn eines Zimmergesellen ist für diese Zeit mit ca. 21–27 kr. (was einem Wochenlohn von 2 fl. 6 kr. bzw. 2 fl. 42 kr. entspricht) anzunehmen (vgl. Pribram, Materialien, 340 u. 342).

124 Bzw. an der Besteuerung anderer Kleinhändler/innen (so bezahlten Fratschler/innen in den 1780er-Jahren jährlich 3 fl. – AR A2 207/1782 [Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, 22. April 1782]); im Jahre 1771 betrugen die Steuersätze für „schutzverwandte" Tandler zwischen 4 und 6 fl. (SA, B10/6 [Kataster 1771], unpag. [Rubrik Schutzverwandte]), 1781 zwischen 2 und 4 fl. (SA, B10/16 [Kataster 1781], unpag. [Rubrik Schutzverwandte]) und 1791 zwischen 2 und 6 fl. (SA, B10/26 [Kataster 1791], fol. 176a–205b).

125 Im Jahre 1803 entrichteten die schutzverwandten Tandler zwischen 2 und 3 fl. Steuer – SA, B10/38 (Kataster 1803), fol. 241b.

126 Pez 362 (Gewerbezählung 1764 [Bericht Stadtgericht, 20. Juli 1764]), fol. 719–723.

Grafik 7: Durchschnittliche jährliche Besteuerung städtischer Tandler/innen, Wien 1749–1801



Quellen: Eigene Berechnungen nach SA, B8/2 („Unbehaustes Buch" 1749–1775) u. 9 („Unbehaustes Buch" 1776–1784); SA, B10/26 u. 36 (Kataster 1791 u. 1801); Stöger, Datenbank Tandelmarkt.
Anm.: In Einzelfällen wurden Steuern für zwei Jahre bezahlt, auch Zuschläge (etwa für einen weiteren Verkaufsplatz am Tandelmarkt) entrichtet.

36 kr., die übrigen Händler/innen leisteten vermutlich keine Abgaben;[127] ein Steuerverzeichnis aus dem Jahre 1810 weist jährliche Zahlungen der städtischen Tandler/innen zwischen 1 fl. 48 kr. und 3 fl. aus, Abgabenbefreiungen bestanden zu diesem Zeitpunkt keine mehr.[128] Erst im zweiten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts wurde eine einheitliche Besteuerung eingeführt und dabei dem Gebrauchtwarenhandel mit einer jährlichen Zahlung von 2 fl.[129] die niedrigste Steuerklasse zugewiesen.[130]

Nur punktuell können Ausgaben für den Kauf bzw. die Unterhaltung von Läden oder Verkaufsständen festgestellt werden: In Wien konnten zum Ende des 18. Jahr-

127 ZA 568 (Bericht Hofrat, 13. November 1774); im Jahre 1795 verwies das Stadtgericht darauf, dass die Tandler „nie eine Steuer bezahlen" würden, auch das monatliche „Quartiergeld" statt üblicherweise mit 13 kr. bei den Tandlern nur mit 6 kr. 2 d. festgesetzt wäre (dies entspräche 1 fl. 20 kr. jährlich) – ebd. (Bericht Stadtgericht, 20. Juni 1795).

128 Pez 366 (Gewerbeverzeichnis 1810).

129 Ebd. (Gewerbeverzeichnis ohne Datierung [zw. 1810 u. 1816]).

130 Diese jährlichen Zahlungen entsprachen (zum jeweiligen Zeitpunkt) dem (unbeköstigten) Lohn, für den ein Tagwerker zwischen sechs und 27 Tagen arbeiten musste (für das Ende der 1780er-Jahre ist ein ungelernter Tageslohn mit 11 kr., für das Folgejahrzehnt mit 14 kr. [Pez 297], für das beginnende 19. Jahrhundert zwischen 16 und 20 kr. anzunehmen [Reg XXXVI/X II/Nr. 5 u. 31]).

hunderts zentral (also in der inneren Stadt) gelegene „Gewölbe" um 600 bis 700 fl. erworben werden.[131] Günstiger war es, in vorstädtischen Läden oder bei Ständen zu verkaufen – die Jahresmiete des kleinsten Ladens im Starhemberg'schen Freihaus auf der Wieden wurde in den 1760er-Jahren mit 30 fl. projektiert,[132] die Kosten für die Errichtung eines Verkaufsstandes (und damit vermutlich auch für die Ablösung derartiger Stände) bezifferte man zu Beginn der 1770er-Jahre mit 18 fl.,[133] zu Beginn des 19. Jahrhunderts waren – bei der Neuerrichtung von Tandelmarkthütten – zwischen 38 fl. 45 kr. (für „kleine") und 46 fl. 40 kr. (für „große" Hütten) verlangt worden.[134] Der Verkauf an Ständen war wiederum mit obrigkeitlichen Abgaben verbunden, die von etwaigen Verpächtern[135] oder direkt von der Grundobrigkeit eingehoben wurden.[136] In Salzburg lag die jährliche Miete zweier zentral (beim Waagplatz und beim Rathaus) gelegener Tandelläden während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zwischen 15 und 20 fl.,[137] ein als Verkaufsort für Gebrauchtwaren genütztes „gemauertes Ladel" in einer Salzburger Vorstadt wurde in den 1780er-Jahren auf 50 fl. geschätzt,[138] im Jahre 1805 betrug der Ausrufpreis eines an das Rathaus „angebaute[n] Tändler-Laden[s]", der versteigert werden sollte, 500 Gulden.[139]

Im Falle Salzburgs gewährt eine in einer Verlassenschaftssache angefertigte (und deshalb überlieferte) Haushaltsrechnung eines Tandlers, die über ein hal-

131 Reisebuch, 24; eine 1782 erschienene Publikation veranschlagte die Jahresmiete eines (innerstädtischen) Händlergewölbes mit 300 fl. (vgl. Steininger, Handelsleute, 49).

132 Dabei handelte es sich um eine Veranschlagung anläßlich des Wiederaufaufbaues des im Jahre 1759 abgebrannten Freihauses – OÖLA, Herrschaftsarchiv Eferding-Starhemberg, Verschiedene Herrschaften, Sch. 305, fol. 71a u. 71b („Zünß Ertragnüs-Specification" Freihaus Wieden, ohne Datierung [1766]).

133 Hier im Falle der von den Stadttandlern errichteten Verkaufsstände – AR A2 13/1771 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, 11. Jänner 1771).

134 HR A6/9 Nr. 12 ex 1803 (Bericht Buchhaltung Stadt Wien an Mag Wien, 31. August 1803).

135 Für die von den „bürgerlichen" Stadttandlern errichteten Verkaufsstände mussten in den 1770er-Jahren offenbar zwischen 6 bis 8 fl. jährlich bezahlt werden – AR A2 13/1771 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, 11. Jänner 1771).

136 Für die Stände der Stadttandler wurde eine „allwochentliche Pflaster Mauth zu 3 kr. dann die jährliche Nahrungs Steüer […] mit 45 kr." entrichtet (ProtB/160 [Verzeichnis, 18. Juni 1760]); in Salzburg betrug in den 1760er-Jahren die an das „Milizbauamt" (als zuständige Instanz der Grundobrigkeit) bezahlte jährliche Gebühr für den hölzernen Verkaufsstand einer Tandlerin 15 kr. – LS III/Nr. 22 (Bericht Milizbauamt an Landschaft, 14. Mai 1764).

137 BU 260a („General Geföhl Buech" Steuerverzeichnis Salzburg Stadt, 1742-Anf. 19. Jhd.), fol. 86a, 86b, 167a u. 167b; SCA 3569 (Schuldsache Anna Maria Sulzerin – Eindingungsprotokoll, 30. Mai 1785).

138 VS/610 (Verlassenschaftsinventar Zezilia Winklerin, 22./23./25. Mai 1789).

139 Intelligenzblatt von Salzburg, 28. September 1805; der Ausrufpreis für zwei nahegelegene (von Hafnern verwendete) Läden betrug wenige Monate zuvor lediglich jeweils 350 fl. (vgl. Intelligenzblatt von Salzburg, 27. Juli 1805).

bes Jahr hinweg (von Anfang März bis Mitte September 1784) geführt wurde,[140] einen Einblick in die finanziellen Rahmenbedingungen eines Engagements im Gebrauchtwarenhandel (vgl. Grafik 8). Insgesamt wandte der vierköpfige Haushalt in diesem halben Jahr 57 fl. 38 kr. an Lebenshaltungskosten (exklusive Miete) auf, davon entfielen beinahe 36 fl. auf Ausgaben für Lebensmittel. Die Einnahmen aus dem Gebrauchtwarenhandel (es bestanden zudem geringe Einkünfte aus Geld- bzw. Pfandleihtätigkeiten, dem Verkauf von Brot und – offenbar – der Vermietung von Zimmern) beliefen sich in diesem Zeitraum auf durchschnittlich 10 fl. pro Woche, wobei an zahlreichen Tagen überhaupt keine Verkäufe abgewickelt worden waren. Insgesamt wurden Waren um fast 69 fl. veräußert,[141] angekauft hingegen nur Gegenstände im Wert von unter 9 fl. – dieses Ungleichgewicht ist wohl auf den Umstand zurückzuführen, dass die Tandellizenz vor allem durch die vor dem Beginn der Aufzeichnungen jedoch bereits verstorbene Ehefrau des Tandlers[142] ausgeübt worden war, der Mann also ein ‚Neuling' im Metier des Gebrauchtwarenhandels war.[143]

Im Jahre 1796 hatten die Salzburger Tandler in einer Supplik angegeben, dass man im Gebrauchtwarenhandel „eine ganze Woche hindurch nicht auf 2 fl. Einnahm sichere Rechnung machen därfe",[144] was angesichts des Umstandes, dass eine Tandellizenz in den 1790er-Jahren um 36 fl. jährlich verpachtet werden konnte,[145] eher als argumentative Strategie im Konflikt zu erachten ist. Auch die Behauptung, jährlich insgesamt zwischen 60 und 70 fl. für Abgaben und für die Ladenmiete aufwenden zu müssen, ist nicht verifizierbar (vgl. oben).[146]

Andere Indikatoren, die Rückschlüsse auf Bedingungen der Existenz zulassen würden, lassen sich ebenfalls nur begrenzt rekonstruieren. Eine Quantifizierung des Handelsumfanges ist – wie bereits mehrfach angesprochen – im Regelfall nicht möglich,[147] als zumindest partieller Ersatz kann die Heranziehung von Verlassenschaften fungieren. Verlassenschaften gewähren neben Hinweisen auf soziale Netzwerke, Kreditbeziehungen sowie Haushalts- und Konsumptionsstrategien Einblicke in die sozioökonomische Lage der/des Verstorbenen, wenngleich eine Verlassenschaft oft den Besitzstand bzw. das Wirtschaften am Ende des Lebenszy-

140 VS/333 („Empfang, und Ausgabs Lista", 6. März bis 13. September 1784).

141 Darunter auch 18 Paar neu angefertigte Hosenträger, die zumeist um 26 kr. je Stück verkauft wurden.

142 PDS 24.1 (Putzin/Treiberin Anna Maria).

143 VS/333 („Empfang, und Ausgabs Lista", 6. März bis 13. September 1784).

144 ZA 568 (Eingabe berechtigte Tandler, 24. Oktober 1796).

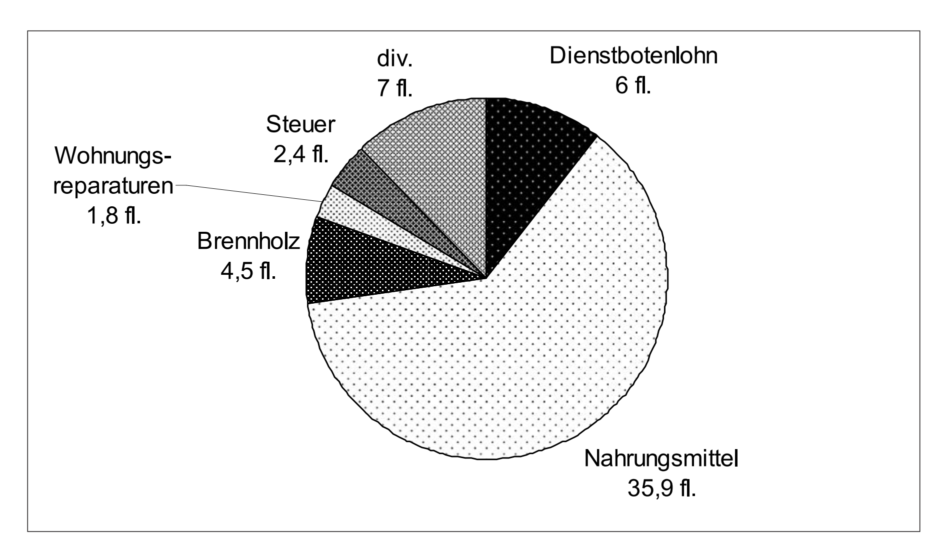
145 Reg XXXVI/X II/Nr. 31 (Eingabe Marianna Nothaftin, 29. März 1803).

146 ZA 568 (Eingabe berechtigte Tandler, 19. März 1795).

147 Eine Annäherung über die Auswertung von Versicherungsregistern (vgl. Lemire, Dress, 106f.) ist im mitteleuropäischen Raum ebenso unmöglich.



Grafik 8: Finanzieller Aufwand eines Salzburger Tandlerhaushaltes zur Deckung der Lebenshaltungskosten, März bis September 1784



Quelle: Eigene Berechnungen nach VS/333 („Empfang, und Ausgabs Lista", 6. März bis 13. September 1784).
Anm.: Keine Mietkosten, da Wohnungsbesitz; Aufwendungen für die Beschaffung von Kleidung oder Hausrat sind nicht verzeichnet; der Haushalt umfasst einen 54-jährigen Mann, dessen 25-jährige Stieftochter mit Kind, den 22-jährigen Stiefsohn sowie eine 20-jährige Dienstbotin (vgl. PDS 24.3–24.6).

klus oder nach einer Krankheit darstellt und dementsprechend vorsichtig interpretiert werden sollte.[148] In Salzburg deuten die wenigen für die letzten Jahrzehnte des 18. und das erste Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts überlieferten Verlassenschaftsabhandlungen von Gebrauchtwarenhändlern/innen mehrheitlich auf prekäre Verhältnisse hin: Der Wert der hinterlassenen Warenlager blieb in zwei Fällen deutlich,[149] in einem Fall etwas[150] unter 100 fl., es sind nur zwei umfangreichere Warenbestände (im Wert von 279 fl. 40 kr.[151] bzw. von über 1.500 fl.)[152] feststellbar.[153] Eine Tandle-

148 Zum Potenzial und den Problematiken der Verlassenschaftsabhandlungen als Quellen vgl. Benscheidt, Besitz, 6–11.

149 Mit 26 fl. 57 kr. (VS/333 [Verlassenschaftsinventar Wenzel Hahn, 26. Februar 1785)] bzw. 52 fl. 50 kr. (VS/5149 [Verlassenschaftsinventar Marianna Rauferin, 12. Jänner 1810]).

150 88 fl. 55 kr. (VS/44 [Verlassenschaftsinventar Johann Aigner, 31. Juli 1806]).

151 VS/610 (Verlassenschaftsinventar Zezilia Winklerin, 22./23./25. Mai 1789).

152 VS/1485 (Verlassenschaftsinventar Anna Treiberin, 10./16. März 1784).

153 Bereits im Jahre 1780 hatte das Stadtgericht betont, dass nur zwei Tandlerinnen über größere Warenlager verfügen würden (ZA 568 [Bericht Stadtgericht, 5. Dezember 1780]).

Tabelle 7: Jährliche Besteuerung der „bürgerlichen“ Tandlergewerbe, Wien 1749, 1773 und 1803

	Stadttandlergewerbe			Vorstadttandlergewerbe		
fl.	1749	1773	1803	1749	1773	1803
0					1 (1,9%)	
2					18 (33,3%)	3 (3,2%)
3				14 (16,3%)	7 (13,0%)	6 (6,3%)
4				24 (27,9%)	7 (13,0%)	19 (20,0%)
5					3 (5,6%)	18 (18,9%)
6		4 (22,2%)		20 (23,3%)	8 (14,8%)	37 (38,9%)
7		2 (11,1%)	1 (5,6%)		1 (1,9%)	3 (3,2%)
8		3 (16,7%)	2 (11,1%)	16 (18,6%)	6 (11,1%)	8 (8,4%)
9		3 (16,7%)	3 (16,7%)		2 (3,7%)	
10	5 (29,4%)	4 (22,2%)	3 (16,7%)		1 (1,9%)	1 (1,1%)
11			2 (11,1%)			
12	6 (35,3%)	1 (5,6%)	1 (5,6%)	12 (14,0%)		
13			3 (16,7%)			
14			3 (16,7%)			
16	6 (35,3%)					
18		1 (5,6%)				
Summe	17 (100%)	18 (100,1%)	18 (100,2%)	86 (100,1%)	54 (100,2%)	95 (100%)

Quelle: Eigene Berechnungen nach SA, B10/1, 8 u. 38 (Kataster 1749, 1773 u. 1803).

rin, die zu Beginn der 1790er-Jahre verstorben war, hinterließ zwar ein „Vermögen“ (v.a. bestehend aus dem Besitz eines Hauses) von 837 fl. 25 kr., gleichzeitig Schulden in der Höhe von 353 fl. 50 kr., der Wert des Warenlagers wurde auf 52 fl. 28 kr. geschätzt.[154] Als die Tochter der Frau, die die Handelsberechtigung ihrer Mutter übernommen hatte, ein Jahrzehnt später verstarb, betrug der Schätzwert der hinterlassenen Waren nur noch knapp über 20 fl., die Kleidung der Verstorbenen wurde lediglich auf 26 fl. geschätzt.[155]

Mögliche Hinweise auf eine prekäre Lage der Händler/innen können Reduktionen oder auch Befreiungen von Steuern (vgl. oben), Abgaben und anderen monetären Leistungen geben: In Salzburg wurden die – für die Ausübung einer formellen Berechtigung ab den 1730er-Jahren vorgesehenen – Kautionen mitun-

154 LS III/Nr. 22 (Verlassenschaftsinventar Gertrud Seidl, 18. Juli 1792 [Abschrift]).
155 Ebd. (Verlassenschaftsinventar Magdalena Schörghoferin, 4. Jänner 1806).

ter reduziert,[156] auch Gebühren für Besitzübergaben oder Erbschaften verringert. Dennoch war für einzelne Händler/innen schon die Entrichtung dieser kleinen Summen schwierig oder gänzlich unmöglich: Obgleich etwa die „Anlait“, die Gebühr für die Übergabe des Hauses einer Tandlerin an ihre Tochter, von obrigkeitlicher Seite mit 20 fl. (statt der vorgesehenen 40 fl.) festgesetzt wurde, unterblieb – offenbar aus ökonomischen Gründen – eine Besitzänderung.[157]

Die Besteuerung (besonders deren Entwicklung) kann ebenso Hinweise auf Erwerbs- und Lebensbedingungen im Gebrauchtwarenhandel geben. In Wien bestand ab der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine weitgehend einkommens- und betriebsgrößenorientierte Besteuerung der „bürgerlichen“ Gewerbetreibenden, damit ergaben sich auch unterschiedliche steuerliche Einstufungen. Dennoch korreliert die Entwicklung der (durchschnittlichen) Besteuerung der beiden Gewerbe (vgl. Grafik 7), das sukzessive Absinken der Steuerleistungen um beinahe ein Drittel ist vermutlich auf Anpassungen an die neue Steuer zurückzuführen.[158] Dies als Auswirkungen einer allgemeinen Krise im Gebrauchtwarenhandel zu interpretieren, erscheint nicht sinnvoll: Bei den „bürgerlichen“ Stadttandlergewerben war in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine Besteuerung zwischen 6 und 12 fl. am häufigsten, der niedrigste Satz lag bis in die 1780er-Jahre bei 2 fl. (im Jahre 1801 bei 5 fl.), der höchste stieg bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts sogar auf 18 fl. an.[159] Die Vorstadtgewerbe entrichteten in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts jährlich mehrheitlich zwischen 2 und 6 fl., im Jahre 1801 waren Steuersätze zwischen 2 und 8 fl. anzutreffen.[160] Es ist also eine relativ breite Streuung von Steuereinstufungen anzutreffen (vgl. Tab. 7), auch konnten die Steuersätze einzelner steuerentrichtender Tandler/innen – trotz eines Absinkens bzw. Stagnierens der durchschnittlichen Besteuerung in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts – ansteigen.

Insgesamt sind die Steuerleistungen (auch die niedrigsten Steuersätze) in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts durchaus mit verwandten Gewerbetreibenden vergleichbar, besonders mit den Massenhandwerken im Bekleidungsgewerbe, Hinweise auf eine prekäre wirtschaftliche Lage einzelner Händler/innen finden sich

156 SLA, Hofkriegsrat Akten, Fasz. 29 (Bericht Hofkriegsrat, 2. November 1775).

157 LS III/Nr. 22 (Dekret Landschaft an Milizbauamt, 5. April 1783); ebd. (Bericht Milizbauamt an Landschaft, 14. September 1792).

158 Sie stellt also die Revision einer zu hohen Einstufung dar – vgl. Klose, Lage, 379.

159 SA, B8/2 (Unbehaustes Buch 1749–1775), fol. 523b–532b; SA, B8/9 (Unbehaustes Buch 1775–1787), fol. 546a–555a; SA, B10/26 (Kataster 1791), fol. 36b; SA, B10/36 (Kataster 1801), fol. 19a.

160 SA, B8/2 (Unbehaustes Buch 1749–1775), fol. 523a u. 535a; SA, B10/26 (Kataster 1791), fol. 37a–39a; SA, B8/9 (Unbehaustes Buch 1775–1787), fol. 557a–582b; SA, B10/36 (Kataster 1801), fol. 19a–20b.

in den Steuerbüchern jedoch wiederholt: So entsprach der bei Vorstadttandlern vielfach anzutreffende jährliche Steuersatz von 2 fl. (vgl. Tab. 7) der so genannten „Mitleidigensteuer“, also der jährlichen Gebühr, die bezahlt werden musste, um das Bürgerrecht zu behalten.[161] Zudem finden sich ab den 1770er-Jahren vermehrt ‚Armutsvermerke‘ in den Katastern,[162] das heißt, Angaben wie „cessirt völlig und komt untern Mitleidigen“[163] oder „in armuth gestorb(e)n“,[164] die das Ausbleiben einzelner Steuerzahlungen begründen. Diese Angaben können einerseits als Auswirkungen von in dieser Periode auftretenden ökonomischen Problemen auf den Gebrauchtwarenhandel gedeutet werden,[165] andererseits auch – vor allem im Falle der unveräußerlichen „bürgerlichen“ Vorstadttandlergewerbe – auf lebenszyklische Armutsphänomene bzw. Erwerbsunfähigkeiten hindeuten.[166] Bezüglich der Lebens- und Existenzbedingungen ist – analog zur Vielfalt der involvierten Akteure – im Salzburger wie auch in Wiener Gebrauchtwarenhandel eine relativ große Bandbreite festzustellen: Einzelne Tandler/innen waren auf die Erlassung oder Reduktion auch verhältnismäßig geringer obrigkeitlicher Abgaben angewiesen[167] oder konnten – aus finanziellen Gründen – keine Verkaufsläden unterhalten,[168] andere Händler/innen erwirtschafteten offenbar erhebliche Gewinne[169] und wickelten umfangreiche Transaktionen ab, so ersteigerten etwa drei Salzburger Tandlerinnen und ein Tandler zum Ende der 1780er-Jahre aus dem Warenbestand einer verstorbenen Tandlerin Waren im Wert von insgesamt über 600 Gulden.[170] Die Gefahr in die Prekarität abzurutschen war – wie bei anderen gewerblichen Tätigkeiten – jedoch stets gegeben: Eine Salzburger Tandlerin,[171] die noch im Jahre

161 SA, B10/16 (Kataster 1781), unpag. [Rubrik „Von denen Mitleydigern Burgern“]; SA, B10/38 (Kataster 1803), fol. 252b.

162 Darauf verwies auch Alfred Klose – vgl. Klose, Lage, 247 u. 408.

163 SA, B8/2 (Unbehaustes Buch 1749–1775), fol. 536a.

164 Ebd., fol. 576a.

165 Vgl. Klose, Lage, 247.

166 AR A2 583/1774 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, 19. Dezember 1774).

167 SA, B8/2 (Unbehaustes Buch 1749–1775), fol. 562a; SA, B8/9 (Unbehaustes Buch 1775–1787), fol. 560a.

168 Reg XXXVI/X II/Nr. 31 (Eingabe Anna Kimmerlin, Theresia Obermayrin und Apolonia Gschierin, 3. Oktober 1807).

169 Ein Wiener Stadttandler hatte etwa von den zur Erkaufung des Gewerbes geliehenen 800 fl. innerhalb von vier Jahren 500 fl. zurückbezahlen und weitere 200 fl. für die zukünftige Abbezahlung zurücklegen können (AR A2 382/1773 [Eingabe Johann Rudolf und Catharina Pottner an Mag Wien, 3. Mai 1773]); eine Salzburger Tandlerin hinterließ ein Warenlager mit einem Schätzwert von über 1.500 fl. (VS/1485 [Verlassenschaftsinventar Anna Treiberin, 10./16. März 1784]).

170 VS/610 (Verzeichnis, ohne Datierung [Juli 1789]).

171 PDS 33.1 (Sulzerin Maria Anna).

1777 bei einer Versteigerung Sachen im Wert von 160 fl. erkauft hatte,[172] erhielt von einem privaten Kreditgeber zwei Jahre später 1.900 fl. „zur Treibung und Fortsetzung ihres Gewerbes",[173] bezeichnete sich dennoch bereits im Jahre 1780 als „mitllos".[174] 1785 wurde gegen die Frau schließlich ein Konkursverfahren eröffnet: Einem ‚Vermögen' von 461 fl. 27 kr. (darunter das Warenlager, das auf 232 fl. 24 kr. geschätzt worden war) standen offene Forderungen in der Höhe von über 2.800 fl. gegenüber,[175] die Frau verstarb schließlich als mittellose „Pfründtnerinn" im städtischen Bürgerspital.[176]

Mehrheitlich sind für den Gebrauchtwarenhandel – zumindest für das 18. Jahrhundert – Lebens- und Arbeitsbedingungen anzunehmen, die denen in den städtischen Massenhandwerken anzutreffenden weitgehend entsprachen.[177] Auch die Gesundheitsgefährdungen und -beeinträchtigungen im Gebrauchtwarenhandel waren vermutlich analog zu denen verwandter gewerblicher Tätigkeiten, etwa zu Um- und Ausbesserungsarbeiten oder zur Verwertung von Altmaterialien.[178] Der Würzburger Arzt Georg Adelmann konstatierte in seiner zu Beginn des 19. Jahrhunderts entstandenen Studie über Berufskrankheiten im Handwerk bei „Altmacher[n] und Schuhmacher[n]" ein erhöhtes Risiko für Erkrankungen der inneren Organe (vor allem von Lunge und Darm) und der Gliedmaßen. Adelmann führte dies auf die Arbeitshaltung und -situation zurück, die zudem Haltungsschäden und – als Folge des Arbeitens mit Lampenlicht – Augenentzündungen bedingen konnten, ähnlich seien die gesundheitlichen Belastungen (und deren Folgen) in der Schneiderei.[179] Beim Handel mit und der Umarbeitung von Gebrauchtwaren (besonders von Textilien) kamen spezifische Gefahren und Gesundheitsbelastungen hinzu (vgl. auch Kap. „Konjunkturen und Krisen"): Bernardino Ramazzini bemerkte etwa zu Beginn des 18. Jahrhunderts, dass in diesen Bereichen Tätige „melancholisch [wären, sie] / sehen heßlich aus / und haben gemeiniglich die

172 ZA 568 (Bericht Stadtgericht, 11. Dezember 1777).

173 SCA 3569 (Schuldsache Anna Maria Sulzerin – Eingabe Joachim v. Mayer an Stadtgericht, 18. Februar 1785).

174 ZA 568 (Eingabe berechtigte Tandler [Anna Maria Sulzerin], 28. Juli 1780).

175 SCA 3569 (Schuldsache Anna Maria Sulzerin – Bericht Stadtgericht, 8./10. März 1785).

176 Vgl. Salzburger Intelligenzblatt, 31. März 1798.

177 Von sechs in der Seelenbeschreibung des Jahres 1794 auffindbaren berechtigten Tandlerinnen und Tandlern werden nur zwei als Hausbesitzer geführt (GA XXVII/18 ½ [Seelenbeschreibung Stadt Salzburg 1794]), fol. 15, 25f., 205, 632, 646 u. 1069), unter den 17 im „Populations-Kataster" des Jahres 1815 feststellbaren Tandlerinnen und Tandlern sind sechs Haus- bzw. Wohnungsbesitzer (SLA, Populations-Kataster der Stadt Salzburg 1810 [recte 1815], fol. 647, 1080, 1526, 1538, 1682, 1932, 2317, 2348, 2420, 2426, 2438, 2882, 2957, 3691, 3712, 3894 u. 4065).

178 Vgl. Ramazzini, Untersuchung, 308f.

179 Vgl. Krankheiten der Künstler, 79f., 92f., 114–119 u. 122.

Krätze".[180] Die Weiterverarbeitung und Aufbereitung von alten Wollwaren können, so Ramazzini, durch das Einatmen des „davon ausfahrenden Staub[es] durch den Mund […] hefftiges Husten / kurtzen Atem / und Erbrechen" und als (mittel- und längerfristige) Folgen auch „Schwindsucht" nach sich ziehen.[181]

11.3 Kooperation, Korporation und Repräsentation

Die alltäglichen Interaktionen und Kooperationen der Händler/innen waren zum einen individueller zum anderen auch korporativer Natur. Individuelle Kooperationen fanden nur in Ausnahmefällen Eingang in die Überlieferung und können zumeist nur indirekt rekonstruiert werden. Über eine Prosopographie (vgl. Kap. „Quellen") lassen sich jedoch Netzwerke und Kooperationen im Salzburger Gebrauchtwarenhandel während der letzten Jahrzehnte des 18. und des ersten Jahrzehnts des 19. Jahrhunderts zumindest partiell abschätzen: Es sind ausgeprägte Milieubeziehungen[182] und Kooperationen auf den unterschiedlichsten Ebenen festzustellen – um die eigene Stellung am Markt zu stärken oder auszuweiten,[183] um Waren zu erwerben oder abzusetzen,[184] um Informationen zu erhalten, vor allem aber in Konfliktfällen.

Kooperation und Interaktion auf den Märkten waren in einzelnen Segmenten wesentlich an Korporationen gebunden, wobei die Etablierung und Relevanz von zünftischen Zusammenschlüssen in zeitlicher und regionaler Hinsicht variieren konnten. In Venedig sind beispielsweise Zünfte im Gebrauchtwarenhandel schon für das 13. Jahrhundert belegbar, auch in einzelnen Städten Hollands und Italiens bestanden, anders als etwa in England, während der Frühen Neuzeit korporative Zusammenschlüsse von Gebrauchtwarenhändlern.[185] Im Wiener Gebrauchtwa-

180 Ramazzini, Untersuchung, 309.

181 Ebd., 310.

182 Vor allem unter Angehörigen des Militärs – vgl. etwa die persönlichen und geschäftlichen Kontakte einer zunächst informellen und später berechtigten Tandlerin (PDS 24.1 [Putzin/Treiberin Anna Maria]): PDS 3.2 (Ditzin Maria Anna); PDS 13.2 (Englhoferin Barbara); PDS 13.3 (Prutschin Maria); PDS 14 (Kimmerl Kajetan/Kimmerlin Anna); PDS 36.1 (Weitznerin Anna); VS/333 („Empfang, und Ausgabs Lista", 6. März bis 13. September 1784).

183 ZA 568 (Bericht Stadtgericht. 7. März 1775); SCA 3569 (Schuldsache Anna Maria Sulzerin – Bericht Stadtgericht, 8./10. März 1785); Reg XXXVI/X II/Nr. 26 (Bericht Polizey-Amt, 27. Juli 1804).

184 So verkauften etwa die beiden Salzburger Soldatentandlerinnen neuangefertigte Hosenträger für ein Tandlerehepaar – VS/333 („Empfang, und Ausgabs Lista", 6. März bis 13. September 1784).

185 Allerston, Market, 37f.; Allerston, Clothing, 376; Fontaine, Zirkulation, 85; Deceulaer, Dealers, 15; Lemire, Dress, 118–120.

renhandel bestanden zwei als „Bruderschafft“[186] bezeichnete Korporationen, die der „bürgerlichen“ Stadttandler ist ab dem Beginn des 17. Jahrhunderts belegbar,[187] die der „bürgerlichen“ Vorstadttandler wurde formell vermutlich im Jahre 1748, also im Jahrzehnt nach der Schaffung dieses Gewerbes, etabliert.[188] Beide „Bruderschaften“ sind als relativ ‚gewöhnliche‘ Korporationen zu sehen, deren politischer Einfluss – analog zu dem der übrigen Wiener Zünfte[189] – relativ gering war, auch blieben die „bürgerlichen“ Tandler in numerischer Hinsicht deutlich in der Minderheit (vgl. Tab. 3). In beiden Korporationen waren vierteljährlich abgehaltene Zusammenkünfte und Messen, die Unterhaltung einer ‚Lade‘[190] sowie jährlich zu bestimmende Vorsteher vorgesehen,[191] eigene ‚Zunfthäuser‘ existierten nicht, die vierteljährlichen Versammlungen wurden vermutlich in den Wohnungen der jeweiligen Vorsteher oder in anderen wechselnden Räumlichkeiten abgehalten.[192] Die Korporationen fungierten als ökonomische Zweckgemeinschaft und soziale Organisationsform, auch als Instrument der Interessensartikulation und der Repräsentation.[193] Nach ‚außen‘ konnten sich die „Bruderschaften“ in gesellschaftlicher Hinsicht deutlich positionieren: So entrichteten etwa die Stadttandler im Jahre 1670 eine „freywillige Beyhilff zu Bestreittung des aufgehenden Unkösten wegen auf ewig ausgeschafter Judenschaft“[194] in der Höhe von immerhin 150 fl., im Jahre 1704 40 fl. als freiwillige Kriegskontribution.[195] Konflikte mit anderen Marktakteuren wurden wesentlich über die Korporationen ausgetragen, im Regelfall band

186 Zumindest im Falle der Stadttandler auch „Zöch“ genannt (HA 1/1623 [„Articul und Ordnung“ der bürgerlichen Tandler, 13. Februar 1623, Abschrift 1655]).

187 Thiel, Gewerbe, 517; Hinterberger datiert die Gründung dieser Bruderschaft auf das Jahr 1529, jedoch ohne dafür einen Beleg zu nennen – Hinterberger, Trödlerwesen, unpag.

188 Inn 53, Sch. 24/1 (Handwerksartikel bürgerliche Vorstadttandler, 18. Dezember 1748).

189 Ehmer, Zünfte, 112.

190 Vgl. ProtB/ohne Nummer (Bericht Stadtrat, 15. November 1645).

191 AR A1 214/1751 (Eingabe bürgerliche Vorstadttandler an Mag Wien, 13. September 1751); AR A1 255/1756 (Bericht Mag Wien, 23. Dezember 1757); Inn 53, Sch. 24/1 (Handwerksartikel bürgerliche Vorstadttandler, 18. Dezember 1748); wobei einzelne ‚Vorsteher‘ durchaus über mehrere Jahre tätig sein konnten – vgl. ProtB/166 („Freyheit“, 8. April 1761).

192 ProtB/ohne Nummer (Bericht Mag Wien, 15. November 1645); Inn 53, Sch. 24/2 (Handwerksartikel bürgerliche Stadttandler, 8. April 1761).

193 Die „Bruderschaft“ der Vorstadttandler sah etwa eine Möglichkeit zur finanziellen Unterstützung von Begräbnissen vor, „jedoch Würtschafftl.(ich) nach Vermögen d(er) Laad“ (Inn 53, Sch. 24/1 [Handwerksartikel bürgerliche Vorstadttandler, 18. Dezember 1748]); vgl. dazu allgemein: Minard, Zünfte, 183–193 u. Haupt, Wege, 28f.

194 ProtB/1 (Bestätigung Oberkammeramt, 19. August 1670).

195 ProtB/12 (Quittung, 22. April 1704); auch in den folgenden Jahrzehnten tauchen derartige durch beide Korporationen geleistete Zahlungen auf – ProtB/21 (Quittung, 30. Oktober 1717); ProtB/77 (Quittung, 13. Juni 1739); AR A2 184/1762 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, 14. Juni 1762).

man bei der Normaushandlung und -implementierung vonseiten der Obrigkeiten die Korporation ein.[196] Gleichzeitig konnten die Korporationen versuchen, den Zugang zum Markt oder zumindest zu einzelnen Marktsegmenten zu beschränken und sich gleichzeitig über die Zunftmitgliedschaft nach außen abgrenzen.[197] Eine wichtige Rolle spielten dabei Zutrittsgelder und vierteljährlich zu entrichtende Gebühren, die die – vor allem für die Austragung von Konflikten, aber auch für die Aufrechterhaltung bzw. Erwirkung von formellen Privilegierungen notwendige – finanzielle Basis bereitstellten (vgl. Kap. „Ordnung" u. „Konflikte"). Die Wirkung der beiden Wiener Korporationen nach ‚innen' ist in Ermangelung innerzünftischer Quellen[198] schwer abschätzbar, nur vereinzelt – zumeist in Konfliktfällen – sind Einblicke in das korporative Gefüge möglich. Offenbar konnten die meisten Konflikte innerhalb der Zunft geregelt werden; es sind für das 18. und beginnende 19. Jahrhundert nur zwei Fälle greifbar, in denen sich die Tandler zur Konfliktlösung an die städtische Obrigkeit wandten: So beklagte die „Bruderschaft" der Vorstadttandler zur Mitte des 18. Jahrhunderts, dass einzelne Gewerbeinhaber den Messen ferngeblieben und partiell fällige Abgaben schuldig geblieben seien,[199] die „bürgerlichen" Stadttandler waren zu Beginn des 19. Jahrhunderts gegen einen ‚Mitbruder' aufgetreten, der zwei Gewerbe an sich gebracht hatte.[200] Andere Hinweise auf innerzünftische Abläufe sind rar: In den 1770er-Jahren wurde bei den „bürgerlichen" Vorstadttandlern die Reihung von Männern, die sich ohne obrigkeitliche Erlaubnis mit Tandlerwitwen verheiratetet hatten und – obgleich dies rechtlich nicht möglich war – sukzessive ins Gewerbe ‚nachrücken' sollten, über die Korporation ausgehandelt.[201] Der Umstand, dass zwischen den Jahren 1768 und 1815 keine Eintragungen in das Einschreibbuch der „bürgerlichen" Stadttandler[202] erfolgten, deutet jedoch nicht auf ausgeprägte korporative Aktivitäten hin.

---

196 Etwa AR A1 23/1729; AR A1 182/1749; AR A2 169/1773 – vgl. Kap. „Informelle Bereiche" u. „Konflikte".

197 AR A2 314/1763 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, 14. September 1763); vgl. Haupt, Wege, 25–27 u. Epstein, Craft, 690.

198 Das ‚Protokollbuch' der „bürgerlichen" Stadttandler besteht mehrheitlich aus Abschriften obrigkeitlicher Verordnungen – vgl. Kap. „Quellen".

199 AR A1 214/1751 (Eingabe bürgerliche Vorstadttandler an Mag Wien, 13. September 1751).

200 HR A7/2 Nr. 786 ex 1801.

201 AR A2 511/1772 (Eingabe Franz Enger et al. an NÖ Regierung, ohne Datierung [vor 1. September 1772]); von obrigkeitlicher Seite wurde dies als „Eigenmächtig angemaßte Gewalt der Ersteren [der Vorstadttandler, G.S.], ein und ander(e)n Witwen gewisse Zeugnisse, und so zu sagen Befugnisse(n) zu ertheilen, und […als] leichtsin der lezteren [der Witwen, G.S.], ohne obrigkeitlicher Erlaubniß sich auf ihre Gewerber nach Belieben wider zu verehelichen" bezeichnet – AR A2 188/1774 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, 19. April 1774 [im Entwurf gestrichen]).

202 Inn 53, B 53/2.

Im Salzburger Gebrauchtwarenhandel bestand im 18. und beginnenden 19. Jahrhundert, wenngleich sich ein Tandler im Jahre 1807 in einer Eingabe als „Vorsteher der säm(m)tlichen Tändler allhier“[203] bezeichnete, keine Korporation, dennoch sind strategische Zusammenschlüsse einzelner Händler/innen wiederholt feststellbar (vgl. oben): So versuchten etwa drei Tandler eine verpachtete Tandellizenz gemeinsam zu erhalten,[204] auch die Eingaben der Tandler/innen gegen unberechtigte Akteure (obgleich sie oftmals nur das Produkt einzelner Akteure waren – vgl. Kap. „Informelle Bereiche“) erfolgten in der Regel ‚gemeinsam‘.

203 Reg XXXVI/X II/Nr. 31 (Eingabe Stephan Reichhofer, 22. April 1807); vgl. Martin, Tandelmarkt, 79.

204 Reg XXXVI/X II/Nr. 31 (Eingabe Blasius Rauschgart, Johann Ginterzich und Stephan Reichhofer, 26. Oktober 1803).

12. KUNDEN/INNEN

„… alte Lumpen und Lappen / (von welchen oftmahls das geringste Läpplein seinen Herrn findet)“.[1]

Der Versuch, Aspekte der Konsumption von Gebrauchtem zu rekonstruieren, erweist sich als schwierig: Kunden sind in der Regel nur begrenzt sichtbar – zum einen über normative Vorgaben (etwa über Handelsverbote), zum anderen (vonseiten der Händler/innen) vor allem über Verlassenschaftsabhandlungen oder Schuldsachen – als Erweiterung und Ergänzung können zeitgenössische literarische und publizistische Quellen fungieren. Dennoch ist nur eine Annäherung an Aspekte der Konsumption von Nicht-Neuem in der Vormoderne möglich.[2]

Die Kommunikation mit Kunden erfolgte im städtischen Gebrauchtwarenhandel vermutlich primär direkt, was durch zentrale Märkte und die Persistenz von Verkaufsorten wesentlich erleichtert wurde.[3] Gebrauchtwarenhändler/innen stellten die Infrastruktur für spezifische Milieus bereit:[4] In gesellschaftlicher Hinsicht divergierten die Kunden ebenso wie die Händler, wobei eine Segmentierung der Kunden, also auch eine Spezialisierung der Händler angenommen werden kann.[5] Obgleich der Gebrauchtwarenhandel nicht prinzipiell als Unterschichtökonomie zu erachten ist, kam ihm in diesem Bereich sicherlich die bedeutendste Rolle zu – vor allem die zentralen Märkte bedienten im 18. und beginnenden 19. Jahrhundert offenbar primär städtische Unterschichtangehörige: Als man etwa im Jahre 1816 in Wien von einer Erhöhung der Tandelmarktgebühren absah, begründete man dies explizit damit, dass „größtentheils die niedrige und dürftige Volksclasse auf dem Trödlermarkte mit ihren Bedürfnissen sich versieht, eine zu fühlbare Erhohung der Marktgebühren aber Anlaß zur Vertheurung der Waren gäbe, deren

1 Marperger, Montes, 73.

2 Zum Forschungsdesiderat „Konsumption“ vgl. Van Damme/Vermoesen, Consumption, 275f.

3 In Salzburg findet sich etwa in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts nur eine Zeitungsankündigung über die räumliche Verlagerung eines Verkaufsladens für Gebrauchtwaren – vgl. Salzburger Intelligenzblatt, 12. September 1795.

4 Vgl. dazu in einem anderen Kontext: MacKay, Women, 629.

5 Fontaine, Zirkulation, 84; Allerston, Clothing, 376 (Venedig); Lemire, Nature, 110 (London); Roche, Culture, 357 (Paris); Zander-Seidel, Hausrat, 385f. (Nürnberg).

Herbeyführung zu vermeiden sey".[6] Für eine vormoderne Stadt können zwischen der Hälfte und zwei Dritteln der Bevölkerung als Unterschichtangehörige angenommen werden,[7] somit bildete dieser Teil der Stadtbewohner eine erhebliche Anzahl potenzieller Kunden. Sofern Kunden konkret rekonstruiert (und identifiziert) werden können – was eher einen Ausnahmefall darstellt – sind sie vor allem unteren sozialen Schichten zuzurechnen: Eine über ein halbes Jahr geführte Haushaltrechnung eines Salzburger Tandlers vermerkt etwa einen Studenten, einen Krämer und die Frau eines Klampferers (Spenglers) als Kunden,[8] in Wien beschafften sich Einbrecher Werkzeug, das später bei der Ausführung von Delikten Verwendung fand, wiederholt auf den städtischen Tandelmärkten.[9] Dienstboten waren erheblich in den Transfer von Gebrauchtem eingebunden (etwa über den Verkauf von als Lohnbestandteil erhaltener Kleidung), dies legen auch für das Gesinde hinsichtlich des Verkaufes von Gebrauchtem bestehende Restriktionen nahe.[10] Ähnliches kann für Soldaten angenommen werden, auch hier finden sich zahlreiche obrigkeitliche Anordnungen, die den An- bzw. Verkauf von Uniformen und Ausrüstungsgegenständen untersagten (vgl. Kap. „Nicht legitime und kriminelle Transfers"). Die Möglichkeit sich – verhältnismäßig günstig – repräsentativ zu kleiden, auch nicht-monetäre Zahlungen in Bargeld zu verwandeln, wurde auch von Prostituierten wahrgenommen, die zum Teil selbst auf sekundären Märkten (etwa über den Verleih von Kleidung) tätig sein konnten.[11] Temporär sich in der Stadt aufhaltende Fremde (Reisende,[12] Handwerksgesellen,[13] zudem Bauern aus

6 Hofkanzleiverordnung, 1816 – zit. n.: OGH 5, 249f.

7 Hippel, Armut, 74; Andreas Weigl beziffert (auf der Basis von Sterbefällen errechnet) den Anteil der Unterschichtangehörigen in Wien (zu denen er Tagelöhner, Soldaten und Bettler zählt) während der Zeit des 30-jährigen Krieges mit 17,3 Prozent, weitere 37 Prozent wären den Bereichen des Handels, des bürgerlichen Gewerbes, der Dienstleistungen (samt Gesinde), der in der Landwirtschaft Tätigen zuzurechnen sowie Angehörigen der jüdischen Bevölkerung und alleinstehenden Frauen (vgl. Weigl, Residenz, 50).

8 Bei allen anderen Kunden fehlen nähere Angaben – VS/333 („Empfang, und Ausgabs Lista", 6. März bis 13. September 1784).

9 MKG A1/1 S81 ex 1804 (Fall Ignaz Stehringer – Bericht MKG, 5. März 1804); MKG A1/1 W38 ex 1804 (Fall Franz Wisalzer – Bericht MKG, 28. November 1804).

10 Vgl. Sonnenfels, Grundsätze, 77.

11 Fontaine, Zirkulation, 90 (Paris); Hufton, Frauenleben, 241 u. Allerston, Clothing, 380 (Venedig); Storey, Prostitution, 64f. (Rom).

12 „die aus dem Königreich Hungarn, besonders aus Oedenburg, Steüer-Marckh, Tyroll, Italien, Oberösterreich, und anderen Länderen ankom(m)ende frembde von welchen wür vornehmlichen unßeren Verdienst suchen müss(en)" – AR A1 118/1742 (Eingabe Tandler an Stadtrat, 19. Februar 1742).

13 „auch viel Handwerksbursch(e)n, sowohl durchreisende, als in arbeit stehende, [… würden] diese Gelegenheit benuzen" bei Tandlern/innen Kleidung zu erkaufen (Reg XXXVI/X II/Nr. 17 [Bericht Pfleggericht Hallein an Hofrat, 15. Juli 1797]).

dem Umland, die die städtischen Märkte versorgten),[14] auch Zuwanderer bildeten weitere potenzielle Kunden im Gebrauchtwarenhandel (vgl. Kap. „consumption patterns").

Städtische Ober- und Mittelschichten partizipierten ebenso an Transfers von Gebrauchtem und an sekundären Märkten, wenngleich sich das Ausmaß und die Art der Teilnahme im Verlauf des 17. und vor allem des 18. Jahrhunderts vermutlich zunehmend begrenzten. Kostbare oder repräsentative Gegenstände (vor allem Einrichtung)[15] konnten über einzelne Gebrauchtwarenhändler/innen gemietet werden, zudem finden sich zahlreiche Hinweise auf ‚nachhaltige' Strategien in wohlhabenderen Haushalten, etwa die Verlängerung der Lebensdauer von Kleidung (durch Reparaturen oder Umarbeitungen) und den Verkauf ‚überflüssiger' Gegenstände (etwa aus Verlassenschaften), aber auch Veräußerungen, wenn „Geld benötiget"[16] wurde.[17] Kunden aus oberen sozialen Schichten waren dabei vermutlich stärker an einzelne Marktakteure (eben aus einem höheren Segment), mitunter an eine bestimmte Person gebunden.[18]

Auch die lokalen und territorialen Obrigkeiten bedienten sich des Gebrauchtwarenhandels, um Altmaterialen und Gebrauchtes zu veräußern oder um Gefangene und Seeleute günstig einzukleiden:[19] Bekleidung für Gefangene könne man, so die Krünitz'sche Enzyklopädie, „von alten, bereits abgetragenen Kleidern, [denen…] man öfters bey Trödlern um ein geringes Geld habhaft wird, verfertigen".[20] In Salzburg kaufte das städtische Militär bei der Auflösung des Lagerbestandes einer unberechtigten Tandlerin sogar (ursprünglich aus Verlassenschaften stammende) Uniformen und Ausrüstungsgegenstände zurück.[21]

14 „folglichen wir bey all- und jeden auff solchen Märckhten sich einfindenden gemeinen bauers- und Landt Leuthen unßere Waar gar füeglich verschleissen, und anbring(en) könten" (AR A1 118/1742 [Eingabe Tandler an Stadtrat, 19. Februar 1742]); „Wer zum Markt fährt, […] kauft und verkauft bei derselben Gelegenheit", so ein ungarischer Bauer in den 1970er-Jahren (zit. n.: Fél/Hofer, Denkweise, 405).

15 AR A2 66/1768 (Bericht Mag Wien an Steuerkommission, 24. Februar 1768).

16 Santa Clara, Beschreibung, 771f.

17 AR A2 43/1774 (Bericht Tandelmarkt-Kommissar an Mag Wien, 29. Oktober 1773); vgl. Sanderson, Clothing, 38; Fontaine, Circulation, 97f.; Van Damme/Vermoesen, Consumption, 284–287; Pietri, Uses, 117–119 u. 124.

18 „meines Herrn seine Trödel-Frau" – Reuter, Graf Ehrenfried, 9.

19 Ribeiro, Provision, 88.

20 Krünitz, Encyclopädie, Bd. 16, 608f.

21 ZA 568 (Bericht Hofkriegsrat, 24. April 1778).

12.1 ‚consumption patterns'

> „Du must also deine Kleider mit nehmen. […] Ich weis es von der Erfahrniß. Deine 2 schlechte Sommerkleider kannst du in Mannheim verkauffen, die Juden bezahlen oft eine Sache besser und gewiß besser als hier."[22]

Was ist nun der ‚Nutzen', die Marktkonformität des Gebrauchtwarenhandels? Für Kunden zuallererst sicherlich der preisliche Vorteil von Gebraucht- gegenüber Neuwaren, zudem stellten sekundäre Märkte eine – auch in preislicher Hinsicht – breite Auswahl an Produkten bereit, die sofort verfügbar waren.[23] Was als entbehrlich zum Verkauf angeboten wurde, fand im Regelfall relativ problemlos einen Abnehmer: Johann Valentin Neiner lässt etwa in seiner satirischen Allegorie *Neu Ausgelegter Curioser Tändel-Marckt* einen Pelz, der sich im Besitz einer Dienstmagd befindet, da diesem „jetzund allgemach die Haar ausgehen, auch [ihn] die Schaben hin und wieder zerfressen […] auf den Tändl-Marckt" bringen und darauf ‚warten', ob ihn „nit etwan eine alte Kästen-Brattrin unter alten Lumpen allhier auffkauffet."[24] Der spezialisierte Gebrauchtwarenhandel bot eine relativ einfache Verkaufsmöglichkeit für Eigentum, eine Alternative dazu stellte der private Verkauf dar. Grundsätzlich barg der Privatverkauf für den Verkäufer, der eventuell den Wert der zu veräußernden Gegenstände nicht einschätzen konnte, jedoch das Risiko, mit einem zu geringen Erlös auszusteigen oder vom Käufer betrogen zu werden. Darüber hinaus konnte, gerade bei höherwertigen Gegenständen, die Suche nach potenziellen Abnehmern schwierig sein, wie etwa Leopold Mozart beim Versuch, ererbten Schmuck zu verkaufen, feststellen musste.[25] Versteigerungen konnten diese Probleme und Unsicherheiten minimieren, wenngleich auch hier die Gefahr bestand, einen Preis zu erzielen, der den Schätzwert unterschritt (vgl. Kap. „Herkunft der Gebrauchtwaren"). Auch das Mieten von Gegenständen, wie es von zahlreichen Gebrauchtwarenhändlern angeboten wurde, ermöglichte eine Schonung finanzieller Ressourcen, etwa im Falle von Trauerkleidung.[26]

---

22 Brief Leopold Mozarts an seinen Sohn in Mannheim, 19. Jänner 1778 – zit. n.: Mozart, Bd. 2, 232.

23 VS/333 („Empfang, und Ausgabs Lista", 6. März bis 13. September 1784); vgl. Stobart, Clothes, 242 u. Edwards, Perspectives, 48.

24 Neiner, Tändel-Marckt, 3.

25 Brief Leopold Mozarts an seinen Schwiegersohn, 5. Oktober 1785 – in: Mozart, Bd. 3, 420.

26 Eine Jahresrechnung des Wiedener Freihauses verzeichnet beispielsweise die Aufwendung von je 16 kr. für „3 Klag Mäntl bey St. Stephan zu leich [leihen, G.S.] nemben müss(en)" – OÖLA, Herrschaftsarchiv Eferding-Starhemberg, Verschiedene Herrschaften, HS 87 (Gerhabschaftsrechnung Freihaus Wieden 1710–1715), fol. 45a.

Transfers von Gebrauchtem bildeten einen bedeutenden Teil der vormodernen Alltagsökonomie: Kleidung wurde vererbt,[27] als Almosen[28] oder Teil des Lohnes weitergegeben. Vor allem für Gesinde bildete – vom Dienstgeber – überlassene Kleidung einen wichtigen Bestandteil des Lohnes, derartige Gaben sind also nicht als paternalistische Großzügigkeit zu interpretieren.[29] Darauf deuten auch die in diesem Bereich bestehenden ausdifferenzierten normativen Regelungen hin: So sah etwa eine Wiener „Gesindeordnung" in den 1780er-Jahren vor, dass nach einem Dienstjahr dem Dienstboten „Hut, Rock, Weste, und Unterkleider, folglich die ganze Livrey" zu überlassen seien, nach einem halben Jahr aber nur Unterkleidung, Strümpfe und Schuhe.[30] Die so erhaltene Kleidung konnte für sich selbst verwendet oder weiterverkauft, in einer „cash-starved economy"[31] aber auch direkt als nicht-monetäre Bezahlung eingesetzt werden. Materieller Besitz fungierte als Entschädigung,[32] als Pfand oder als tatsächliche Bezahlung, als „alternative Zahlungsmittel",[33] etwa in Gasthäusern[34] oder im Bereich der Prostitution.[35] Über eine Investition in Sachgüter, die nur langsam an Wert verloren, konnte die Inflationsproblematik umgangen werden,[36] denn im Bedarfsfall war es möglich, diese Gegenstände zu veräußern oder zu versetzen:[37] Ein 17-jähriges Mädchen gab etwa

---

27 VS/1104 (Verlassenschaftsinventar Eva Schönauerin, 6. Mai 1806); vgl. Roche, Culture, 88.

28 Roche, Culture, 89; die wiederum weiterveräußert werden konnten – Groebner, Ökonomie, 180f. u. 235f. (Nürnberg); Ginsburg, Rags, 126 (England).

29 Fine/Leopold, World, 125f.; Groebner, Ökonomie, 150f. u. 156 (Nürnberg); Sanderson, Clothing, 39 (England).

30 Es wäre jedoch legitim, auch andere Abmachungen auszuhandeln – Gesindeordnung Wien 1784, Bb; eine im Jahre 1792 erschienes Wiener „Adreß- und Reisebuch" bezifferte die Kosten für die Anfertigung einer „ganzen" Livree in der billigsten Variante auf 15 fl. 30 kr. (vgl. Reisebuch, 324), was immerhin beinahe 60 unbeköstigten Tageslöhnen eines ungelernten Handlangers (14 kr. im Jahre 1803 – vgl. HR A6/9 Nr. 12 ex 1803 [Rechnung Unterkammeramt, 25. Juni 1803]) bzw. der Jahresmiete einer „Kammer" in der Vorstadt (12 fl. im Jahre 1792 – vgl. Reisebuch, 63) entsprach.

31 Styles, Clothing, 149; vgl. Fél/Hofer, Denkweise, 399.

32 MKG A1/1 S92 ex 1804 (Fall Aloisa Schreglin – Bericht MKG, 14. September 1804); SCA 2370 (Schuldsache Genoveva Fuchsin/Steyerin – „Liquidations-Protocoll" Stadtgericht Salzburg, 12. November 1803).

33 Fontaine, Zirkulation, 83.

34 Salomon Maimons Lebensgeschichte, 215; Buck, Frauenzimmer, 35, 45 u. 47; vgl. Roche, Culture, 343 (Paris).

35 So heißt es etwa in der in den 1760er-Jahren entstandenen Maria Theresianischen Strafordnung unter dem Punkt „Kupplerey": „Ob der bestellende ihme Kuppler, oder ihr Kupplerin, oder der verkuppelten Person Geld versprochen? wie viel? da es aber Kleider, Kleinodien, oder was anderes gewesen, ist solches zu beschreiben." (CCTh, 220, Art. 80); vgl. Allerston, Market, 67f. (Venedig) u. Storey, Prostitution, 64f. (Rom).

36 Groebner, Ökonomie, 252f.; Van Damme/Vermoesen, Consumption, 291f.

37 Sanderson, Clothing, 41 (England); Allerston, Clothing, 380 (Venedig); wenn beschäftigungslose

bei seiner Vernehmung durch das Kriminalgericht des Wiener Magistrats an, „seit 6 Wochen aber sich in der hiesigen Kasernen aufgehalten, und von dem gelebt, was sie für ihre verkauften Gewandstücke eingenom(m)en, und hin, und wieder von den Soldaten für fleischliche Zuhaltung zu schenken bekom(m)en" hatte.[38]

Die Zirkulationsgeschwindigkeit gebrauchter Gegenstände ist (wenngleich nur Einzelhinweise – zumeist aus nicht legitimen oder kriminellen Transfers – greifbar sind)[39] als sehr hoch zu erachten: So gelangte beispielsweise in Wien ein gestohlener Soldatenmantel von der Diebin über die ‚Zwischenstationen' einer Hausiererin, einer Tandlerin, eines getauften Juden und eines Schneidergesellen innerhalb von acht bis zehn Wochen schließlich zu einem Webergesellen.[40] In einem anderen Diebstahlsfall wurde wenige Wochen nach der begangenen Tat vonseiten des Magistratischen Kriminalgerichts festgestellt, dass die meisten der entwendeten Gegenstände bereits „weiter verkaufet oder ganz umgestaltet […], so, daß sie entweder gar nicht, oder nur zu einem höheren Preiß, als sie beschworen waren, einbringlich gewesen" seien.[41]

In Bezug auf sekundäre Märkte sind überaus flexible Formen der Konsumption anzunehmen, die wechselnde Rolle des Kunden (als Käufer und Verkäufer) bildete zudem ein Spezifikum: Es konnte aus existentieller Not heraus auf Gebrauchtes zurückgegriffen werden, um Grundbedürfnisse (wie Bekleidung) zu befriedigen, gleichzeitig bildete die Konsumption von Gebrauchtem aber auch eine Möglichkeit des Wirtschaftens. Gebrauchte Waren konnten meist zu einem geringeren Preis als Neuwaren erworben werden,[42] auch boten sekundäre Märkte eine Vielzahl von Waren in den unterschiedlichsten Qualitäts- und damit Preisstufen an. Die Frage nach Preisunterschieden zwischen Neu- und Gebrauchtwaren[43] ist nur schwer zu beantworten: Textile Neuwaren konnten, wenn sie von aus einfachen Stoffen gefertigt waren, teilweise billiger als Altkleidung sein,[44] was durch die zu-

---

Dienstbotinnen keine monetären Zahlungen leisten könnten, würden informelle Dienstvermittler und Unterkunftgeber – so eine Wiener Publikation aus den 1780er-Jahren – ihnen „alle ihre Kleidungsstücke zum Unterpfande einstweilen abnehmen, und zurückbehalten" (Patriotisches Blatt, 1. Heft, 1788, 209f.).

38 MKG A1/3 W35 ex 1805 (Fall Marianna Weißin – Bericht MKG, 1. Juli 1805).

39 Lane, Work, 92.

40 MKG A1/3 W42 ex 1805 (Fall Magdalena Würzin – Bericht MKG, 28. Juni 1805).

41 MKG A1/4 A6 ex 1806 (Fall Gertraud Argauerin – Bericht MKG, 30. Mai 1806).

42 AR A1 118/1742 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, ohne Datierung [vor September 1750]); vgl. Küchelbecker, Nachricht, 706f.

43 Vgl. Reith, Recycling, 58 u. Woodward, Swords, 189.

44 Vgl. Roche, Culture, 357f.; im Jahre 1803 betonte etwa das Halleiner Pfleggericht: „Die Preise sind großentheils so beschaffen, daß man sich für einen, in einer Trödelsbude erkauften, alten feintüchen(e)n Rock einen neuen von gröberen Tuche schaffen kann." (Reg XXXVI/X II/Nr. 31 [Bericht Pfleggericht Hallein an Regierung, 5. März 1803]).

nehmende Massenproduktion begünstigt wurde – im mitteleuropäischen Raum ist diese Entwicklung jedoch mehrheitlich für das 19. Jahrhundert anzunehmen. Nur punktuell sind Angaben, die einen Vergleich der Preise von gebrauchten und neuen Konsumgütern ermöglichen würden, greifbar – im Falle von Gebrauchtem können Schätzpreise oder tatsächliche Verkaufspreise als Indikatoren dienen, wenngleich die jeweilige Beschaffenheit (Material, Ausführung bzw. Zustand) eines gebrauchten Gegenstandes oft nicht abschätzbar ist. Dennoch sind, vor allem in Bezug auf Kleidung, die preislichen Unterschiede zwischen *first* und *second-hand* und damit das Einsparungspotenzial unübersehbar: Als etwa eine Salzburger Zeitung im Jahre 1798 eine „Kleiderberechnung für einen Bauernknecht" publizierte, veranschlagte der Verfasser für die Neuanfertigung eines Hemdes 2 fl. 24 kr., für einen neuen Rock 15 fl., für eine neue Hose 5 fl. und 1 fl. 36 kr. für ein Paar neue Schuhe.[45] Im Jahre 1777 war auf einer Salzburger Versteigerung ein Hemd um 1 fl. 32 kr. verkauft worden,[46] im gleichen Jahr in einer Verlassenschaftssache ein „Mantl v. feinen Tuch" auf 7 fl. und ein „schlechterer" Mantel auf 3 fl. 30 kr. geschätzt worden,[47] im Jahre 1784 verkaufte ein Salzburger Tandler einen Mantel um 3 fl. 45 kr., einen weiteren, ‚alten' (wie er vermerkte), um 1 fl. 15 kr., eine Hose um 2 fl. 3 kr. und ein Paar Schuhe um 24 kr.,[48] eine informelle Tandlerin hatte im Jahre 1777 eine Hose um lediglich 30 kr. veräußert.[49] Hätte ein „Bauernknecht" nach obiger ‚Berechnung' 24 fl. für ein Hemd, einen Rock (bzw. einen Mantel), eine Hose und ein Paar Schuhe aufwenden müssen, wäre – im Vergleich dazu (vorbehaltlich bereits erwähnter Problematiken und des Umstandes, dass es sich um begrenzt repräsentative Einzeldaten und einen diachronen Vergleich handelt) – der Rückgriff auf Gebrauchtes in der billigsten Variante mit 3 fl. 41 kr., in der teuersten mit 9 fl. 36 kr. in ökonomischer Hinsicht deutlich günstiger gewesen. Gerade in Bezug auf Kleidung erscheint das Einsparungspotenzial überaus relevant: Der notwendige finanzielle Aufwand für Kleidung (Waschen, Ausbesserungs- und Umarbeiten, besonders aber die Anschaffung) war relativ hoch – möglicherweise können zum Ende des 18. Jahrhunderts zwischen ca. einem Viertel und einem Drittel der Jahresausgaben in einem Mittelschicht-Haushalt für Kleidung angenommen werden (vgl. Grafiken 9 und 10). Durch ein ‚Ausweichen' auf günstigere, also auch gebrauchte Kleidungsstücke konnten – da sich (besonders in Unterschichthaushalten) sonst kaum Möglichkeiten dazu ergaben – finanzielle Ressourcen eingespart bzw. für andere Bereiche verwendet werden.

---

45 Salzburger Intelligenzblatt, 4. August 1798.

46 ZA 568 (Versteigerungsprotokoll, ohne Datierung [August 1777]).

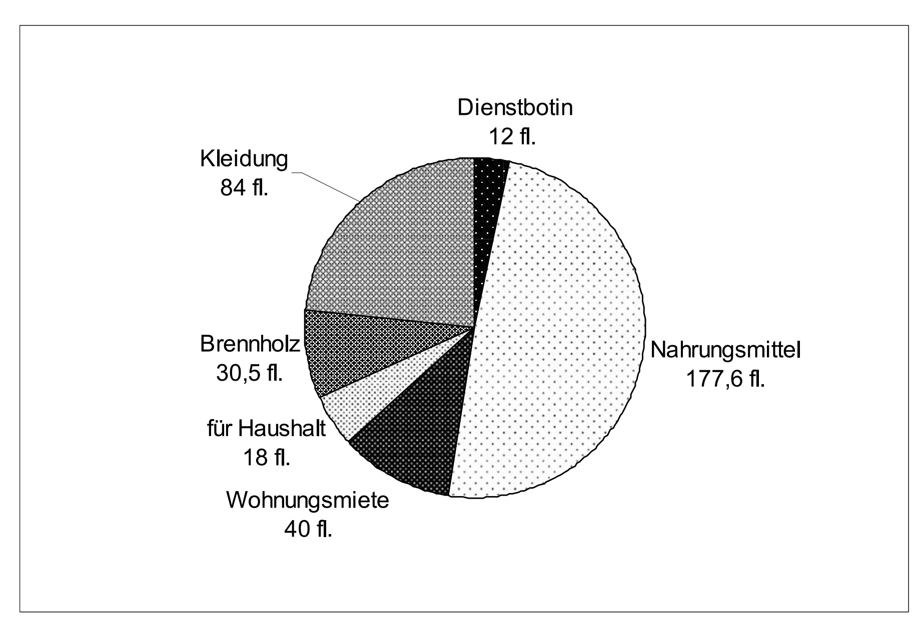
47 VS/2627 (Verlassenschaftsinventar Sebastian Sulzer, 27. April 1777).

48 VS/333 („Empfang, und Ausgabs Lista", 6. März bis 13. September 1784).

49 ZA 568 (Eingabe Anna Maria Putzin, 13. August 1777).

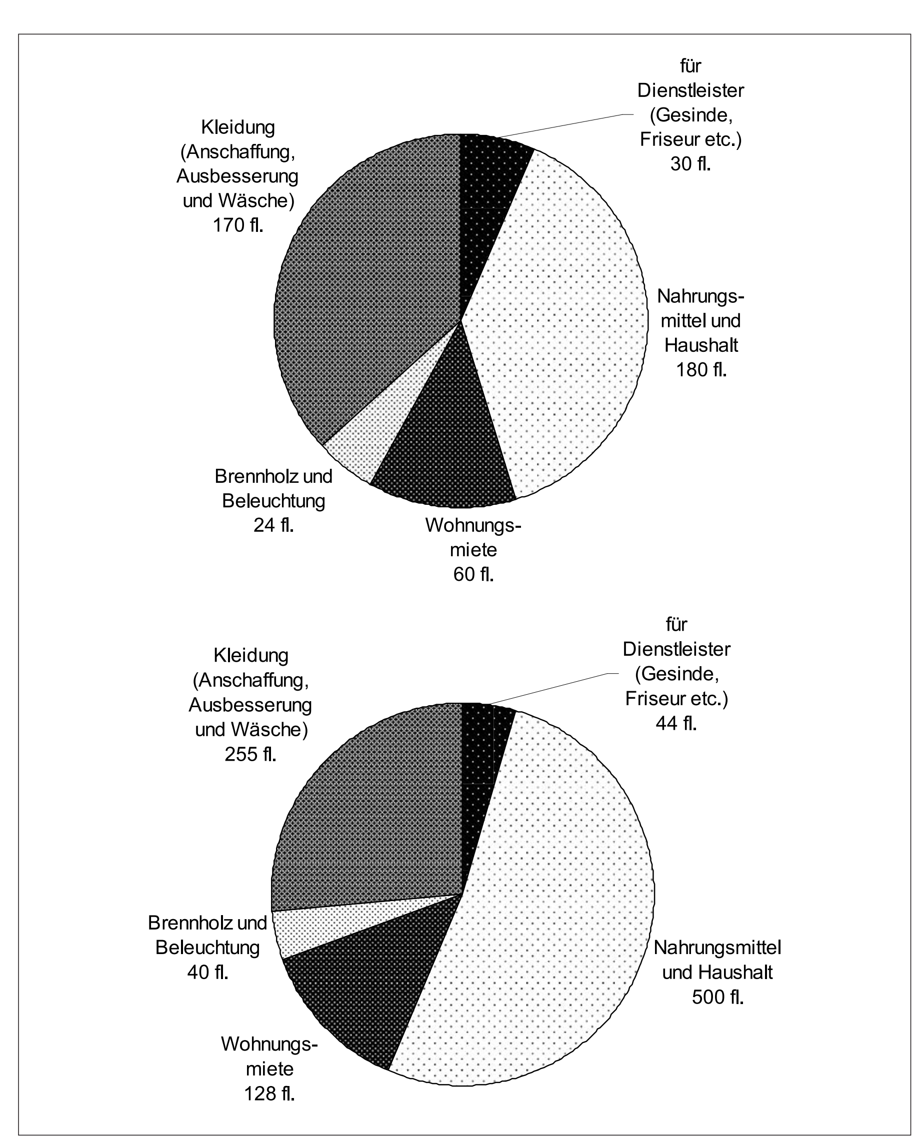


Grafik 9: Jahresausgaben eines fiktiven zweiköpfigen Haushalts, Salzburg 1792



Quelle: Eigene Berechnungen nach Salzburger Intelligenzblatt, 3. März 1792.
Anm.: Es handelt sich hierbei um eine, von einem Leser erbetene Musterrechnung, einen „Plan für eine ökonomisch eingerichtete Haushaltung in der Stadt", also relativ ‚respektabel', jedoch nicht luxuriös – so beinhaltet der Kostenvoranschlag für die Kleidungsausgaben die Bedingung, dass die Ehefrau „alle Flickereyen, kleine Wäschen etc. selbst besorgen, auch das Meiste des weiblichen Putzes selbst verfertigen" müsse, für die veranschlagte Jahresmiete erhalte „man 2 Zimmer, 1 Kammer und Küche im dritten Stock, einen Platz im Hofe, eine halbe Klafter Holz zu legen, und einen kleinen Keller"; der Posten ‚diverses' umfasst Kosten für Bücher/Schreibmaterial, den Besuch eines Kirchweihfestes, Tabak, Puder, Medizin, Almosen und „allerley unbestimmte Ausgaben".

Grafik 10: Fiktive Jahresausgaben eines Mannes aus dem ‚Mittelstand‘, Wien 1786 (oben) und 1804 (unten)



Quelle: Eigene Berechnungen nach Pezzl, Neue Skizze, 1. Heft, 161.
Anm.: Es wären, so der Verfasser, „Lebensbedürfnisse für einen Mann, der einzeln, ohne öffentliches Amt, ganz in der Stille für sich selbst leben, und nur mit Leuten vom Mittelstande umgehen will.“ (ebd., 161), den links stehenden „Tarif der Lebensbedürfnisse“ hatte Pezzl bereits in seiner 1786 erschienenen *Skizze von Wien* veröffentlicht (vgl. dazu auch Bodi, Tauwetter, 443f. u. Sandgruber, Anfänge, 318).

Nicht-benötigte oder entbehrliche Gegenstände konnten über sekundäre Märkte in Bargeld umgewandelt werden, etwa vom Arbeitgeber überlassene Kleidungsstücke durch Dienstboten[50] oder Zivilkleidung durch einrückende Soldaten,[51] auch wurden Gegenstände „aus Noth",[52] also zur Bestreitung des Lebensunterhaltes veräußert – ein Wiener Tagelöhner verwendete beispielsweise das Geld, das er für den Verkauf eines gestohlenen Wagenrades erhalten hatte, für Nahrungsmittel und Bekleidung.[53] Verkäufe konnten auch aus Mobilitätsgründen erfolgen, gerade bei Möbeln und Hausrat war eine Veräußerung (zumindest der sperrigsten Gegenstände)[54] am Ausgangsort sinnvoller als der Transfer über weitere Distanzen.[55] Am neuen Wohnort konnten wiederum über den Gebrauchtwarenhandel die für die Einrichtung des Haushalts benötigten Mobilien relativ einfach erworben oder auch – etwa im Falle eines temporären Aufenthaltes – gemietet werden.[56] „Fremde, die nach Wien kommen, bedienen sich ihrer [der Tandler, G.S.] gewöhnlich zur Meublirung der Zimmer", so eine in den 1780er-Jahren erschienene Wiener Stadtbeschreibung, gleichzeitig betonte der Verfasser jedoch, dass diejenigen „die sich in Wien niederlassen [,…] besser daran [wären], wenn sie die ihnen nöthige Meublen selbst verfertigen lassen" würden.[57]

Der Gebrauchtwarenhandel erweiterte das Sortiment: Über Gegenstände aus zweiter Hand war es möglich, sich repräsentativ, auch ‚modisch' zu kleiden oder höher gestellte soziale Schichten zu imitieren.[58] Kleidung fungierte in der Vormoderne als wesentliches soziales Distinktionsmerkmal, was Reglementierungen

50 So sagte ein Salzburger Dienstbote aus, dass er Kleidung von seinem Dienstgeber erhalte „und jene [Kleidungsstücke,] die zu meinem Gebrauch untauglich, verkaufe" – ZA 568 („Verantworten, Gegenerin(n)ern und Bitte" Maximilian Buchmann, 19. April 1795).

51 Ebd. (Bericht Hofkriegsrat an Hofrat, 6. Februar 1775); vgl. dazu auch Füssel, Wert, 108–111.

52 MKG A1/3 W42 ex 1805 (Fall Magdalena Würzin – Bericht MKG, 28. Juni 1805); AR A1 114/1746 (Eingabe Bandl-Standl Weiber an NÖ Regierung, 24. August 1746); vgl. Küchelbecker, Nachricht, 706f.; Buck, Frauenzimmer, 62 u. 64.

53 MKG A1/2 S21 ex 1805 (Fall Johann Schwarzenberger – Bericht MKG, 25. Februar 1805).

54 So riet etwa der zukünftige Mann der fahrenden Schauspielerin Karoline Schulze-Kummerfeld anläßlich einer Übersiedelung ihr „Bett […] wegen der Transportkosten nicht mit[zu]bringen." (Buck, Frauenzimmer, 160); zu Karoline Schulze-Kummerfeld vgl. ebd., 253–256.

55 Vgl. ebd., 30, 200 u. 204; was gleichzeitig auch die Bezahlung monetärer Schulden vor der Abreise ermöglichte (vgl. ebd., 206); AR A2 452/1781 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, ohne Datierung [vor 5. September 1781]); Küchelbecker, Nachricht, 706f.; Marperger, Montes, 72; vgl. Allerston, Market, 63f. u. 67f. (Venedig).

56 AR A2 357/1776 (Eingabe bürgerliche Tandler an NÖ Regierung, 15. April 1776); AR A2 452/1781 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, ohne Datierung [vor 5. September 1781]).

57 Luca, Zustand, 380.

58 Vgl. etwa zum Bereich der Prostitution: Hufton, Frauenleben, 241; Allerston, Clothing, 380; Roper, Haus, 89; Richter, Taschenbuch, 40f.

über (bis ins 17. Jahrhundert bestehende) ‚Aufwandsgesetze‘ und persistente Kritiken an ‚unstandesgemäßer‘ Kleidung von Unterschichtangehörigen begünstigte.[59] „Ist er arm? So verbirgt er dieses Ungemach nirgends so leicht wie hier“, so ein Wiener „Adreßbuch“ zum Ende des 18. Jahrhunderts, „ein Tandler kleidet für zehn, zwölf Gulden einen ganzen Menschen, in der [sic] er gehüllt die prächtigsten Palläste, die schönsten Gärten an der Seite von Generalen und Ministern durchspazieret“.[60] Die Möglichkeit zu derartigen Inszenierungen war vermutlich beschränkt,[61] dennoch konnten Angehörige unterer sozialer Schichten, wie etwa Gesinde, Handwerker und Kleinhändler/innen (besonders Heranwachsende), gerade über gebrauchte und gegebenenfalls umgearbeitete Kleidung an der ‚Mode‘ partizipieren.[62] „Es wird zu Zeiten mancher Manto, welchen die gnädige Frau ihren Stuben-Mensch geschenckt, schwartz gefärbet“, so eine in den 1730er-Jahren erschienene Wiener Satire,

> „darinnen spreizet sich die Dienst-Magd […] und pariret als eine neu qualificirte Fräule, dieser oder jener Unterrock wird wiederumb zertrennet und tauget zu einen Oberrock vor das grössere Töchterl, die Bänder, so vorhero weis gewesen, müssen roth oder blau werden, und die vormahlens auf den Schopff gestanden, kommen fornen an die Brust, endlich gar auf die Schuch […] man stickt, man flickt, an dreht, man näht, man stefft, man hefft alles untereinander, damit es nur nach der Mode sey […;] das meiste scheinet neu zu seyn, welches doch in der Sache selbsten alt“ ist.[63]

Derartige Imitationsversuche wurden von mittleren und oberen sozialen Schichten negativ gedeutet,[64] dennoch scheint sich das in diesem Bereich bestehende Konfliktpotenzial im Verlauf des 18. Jahrhunderts erheblich verringert zu haben.[65]

---

59 Fine/Leopold, World, 138; Roche, Culture, 335; Lemire, Nature, 108f.; EdN Bd. 1, 840–844, s.v. Aufwandsgesetze; Otruba, Wirtschaftspolitik, 101; vgl. Marforius, Beschreibung, 21f. u. Rautenstrauch, Stubenmädchen.

60 Reisebuch, 63.

61 Allerston, Clothing, 369f. u. 379; Hufton, Frauenleben, 241; Lemire, Beaux, 402f.

62 Lemire, Beaux, 407f.

63 Neiner, Tändel-Marckt, 240.

64 Roche, Culture, 330f.; Lemire, Beaux, 410f.; vgl. Marperger, Kunst-Sachen, 1286f., s.v. Trödel oder Krempel-Mark.

65 Eine im Jahre 1789 erschienene Wiener Stadtbeschreibung betont etwa: „Nach dem Kleide, welches doch sonst ein noch so ziemlich sichrer Schild ist, an welchem man Vornehme und Geringe und Personen von Stande vom Pöbel unterscheiden kann, kann er hier niemand erkennen“, „Barone“ würden hingegen mitunter „in abgetragenen Kleidern und geflickten Strümpfen, Visiten machen […]. Viele der Vornehmern erwählen einen schlechten Anzug, um unerkannt, desto freyer und ungezwungener leben zu können. Dagegen sind Kammerdiener, Friseurs, Professionisten, die in den Ablegen ihrer Herren prangen, oder sich aus der Trödelbude kleiden, oft ganz in Seide gekleidet.“ (Röhr, Reisen, 339; weitgehend ident findet sich diese Passage in: Reisebuch, 71f.).

Gleichzeitig sind erstaunliche Gegenbewegungen festzustellen: In England kleideten sich junge Adelige zum Ende des 18. Jahrhunderts bewusst unstandesgemäß, imitierten also niedrigere soziale Schichten, um die Statusfunktion von Kleidung symbolisch abzulehnen.[66]

Die Bedeutung von Waren mit hohem Wert im städtischen Gebrauchtwarenhandel ist nur schwer abzuschätzen, Schmuck oder Kunstwerke wurden vermutlich von einzelnen Händlern/innen, also in spezialisierten Marktsegmenten angeboten (vgl. Kap. „Produkte"), von höherer Relevanz waren sicherlich ‚hand down'-Prozesse von gebrauchten höherwertigen Gegenständen (vor allem von Kleidung), die „middle-market consumers"[67] erreichten.[68] Wechselnde Moden förderten die Zirkulation von Waren in mittleren und unteren sozialen Schichten und stimulierten gleichzeitig „new low-level jobs",[69] eben auch im Gebrauchtwarenhandel. Gleichzeitig fungierte der Erwerb höherwertiger Gegenstände, etwa auch von „populuxe goods",[70] also Imitaten von Luxusgegenständen, als bewusste, wertbeständige materielle Investition für Krisenzeiten, da derartige Gegenstände im Bedarfsfall versetzt, verkauft oder direkt als Zahlungsmittel eingesetzt werden konnten.[71] Der Verkauf oder die Verpfändung von Besitztümern, besonders von höherwertigen, wurde von Zeitgenossen wiederholt als Ausdruck von ‚Verschwendung' gedeutet, etwa um Bargeld für Feierlichkeiten zu erhalten.[72] Die einzige erhaltene Statistik des Wiener Versatzamtes aus dem 18. Jahrhundert, die Rückschlüsse auf die Verpfändungen in einzelnen Monaten zulässt, stammt aus dem Jahre 1708: Hier scheinen Jänner und Juni als Monate mit den höchsten Verpfändungsraten auf, ein (oft thematisierter) Zusammenhang des Anstieges von versetzen Gegenständen mit der Zeit des Faschings ist zumindest in diesem Fall nicht zu konstatieren.[73] Wahrscheinlicher erscheint eine mögliche Verbindung mit den Zyklen der agrarischen Produktion – Jahresrechnungen des Salzburger Leihhauses aus den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts deuten auf eine Häufung des Versetzens und Auslösens im Frühjahr und Sommer hin.[74]

---

66 Lemire, Beaux, 403–405; vgl. Röhr, Reisen, 339.

67 Coquery, Language, 84.

68 Stobart, Clothes, 226; Pietri, Uses, 119.

69 Fontaine, Circulation, 90.

70 „that is cheap copies of aristocratic luxury items", Fairchilds nennt für Paris im 18. Jahrhundert Schmuck, Uhren, Schirme, Fächer, Accessoires, Socken, tw. Bücher – Fairchilds, Production, 228 u. 230.

71 Fontaine, Circulation, 99f.

72 Skitze, 294f.; vgl. Tebbutt, Making, 112f. u. Allerston, Clothing, 381.

73 Starzer, Versatzamt, Beilage 3/I-II – vgl. dazu auch Kap. „Pfandleihe".

74 AStS, Stiftungsakten 2808, 2818 u. 2828 (Leihhausrechnungen 1780, 1790 u. 1800).

Insgesamt ist der „Umgang mit den Sachen“,[75] also auch die Konsumption von Gebrauchtem, als überaus variabel und als Produkt ausdifferenzierter Haushaltsstrategien, individueller und situativer Entscheidungen zu erachten:[76] In Wien verkaufte etwa eine Frau eine von ihr gestohlene goldbestickte Haube auf dem Soldatentandelmarkt, drei (ebenfalls entwendete) Mäntel belehnte sie jedoch im Versatzamt und verwendete das erhaltene Geld zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes und zur Auslösung eigener verpfändeter Kleidungsstücke.[77] ‚Nachhaltige‘ Strategien, wie etwa die Verlängerung der Lebensdauer, die Weiternutzung oder das Reparieren von Alltagsgegenständen, schufen einen ökonomischen Spielraum[78] und bildeten Teile einer – wie es Olwen Hufton treffend bezeichnet hat – „economy of makeshifts“,[79] die half, saisonale oder alters- bzw. krankheitsbedingte Verdienstausfälle zu kompensieren oder wirtschaftliche Krisen abzufedern.[80] Die Möglichkeit der Reparatur oder der Zirkulation von Gegenständen konnte jedoch durch deren Lebensdauer begrenzt sein, was besonders auf Kleidung zutraf: „Wegen dem Schwarzen Kleid war deine Schwester sehr verlegen“, schrieb etwa Leopold Mozart seinem Sohn zu Beginn der 1780er-Jahre, „das alte ist so abgetragen, daß es nicht mehr zu gebrauchen. sie hat also heute sich entschlossen ein ganz neues ihr machen zu lassen“.[81]

12.2 Pfandleihe – ein Exkurs

> „Tragst halt noch ein paar Tücheln und mein seidenens Komotl zu der Nachbarin hinüber, sie wird dir schon was drauf leihen.“[82]

Im Falle von Bargeldbedarf bildete die Geld- und Pfandleihe oft die einzige Alternative zum Verkauf von Eigentum. Als belehnbares Pfand konnten Gegenstände[83]

75 Vgl. Jeggle, Umgang, passim.

76 Lemire, Dress, 3; Fine/Leopold, World, 3f. u. 22f.; vgl. Fél/Hofer, Denkweise, 462–465.

77 MKG A1/3 S37 ex 1805 (Fall Maria Anna Schremsin – Bericht MKG, 22. März 1805).

78 „ich giebe gewis nichts unöthiges aus – den schwarzen Rock zu wenden, ein Neües unterfutter von tamis – in den braunen kleid den Ärmel zu flicken, macht schon 7 f 24 kr:“ (Brief Wolfgang Amadeus Mozarts an seinen Vater, 30. Dezember 1780 – zit. n.: Mozart, Bd. 3, 78); Reith, Recycling, 49 u. 59; vgl. Fél/Hofer, Geräte, 343–351.

79 Vgl. Hufton, Poor, 69–127.

80 Vgl. Buck, Frauenzimmer, 33.

81 Was schließlich „etliche und 70 f“ kostete (Brief Leopold Mozarts an seinen Sohn, 8. Jänner 1781 – zit. n.: Mozart, Bd. 3, 85).

82 Gleich, Bedienten, 43f.

83 So suchte etwa ein Salzburger Gastwirt beim Stadtgericht an, Kleidungsstücke, die seinem Vorgänger

(Mobilien wie Immobilien), aber auch Immaterielles wie Gewerbeberechtigungen,[84] der soziale Status[85] oder Anleihen bzw. Schuldbriefe[86] fungieren. Grundlegend sind hier die Probleme der empirischen Erfassbarkeit, vor allem im Bereich der ‚privaten' Pfandleihe: Kredite, besonders über kleinere Beträge, wurden im Alltag kaum schriftlich festgehalten (bzw. als Quelle überliefert) – Kreditnetzwerke und -strategien können jedoch über bei der Obrigkeit eingebrachte Schuldforderungen, auch über Verlassenschaftsabhandlungen, zumindest partiell rekonstruiert werden.[87]

Kredite waren in der Frühen Neuzeit Teil des alltäglichen Wirtschaftens, bildeten eine Notwendigkeit und Möglichkeit (vgl. Kap. „consumption patterns"), um etwa ökonomische Krisen und unregelmäßige Einnahmen auszugleichen[88] – dementsprechend breit war das Spektrum der involvierten Akteure, die Kreditbeziehungen gestalteten sich komplex[89] und das Konfliktpotenzial war hoch.[90] Investitions- und Konsumptionskredite waren quer durch alle sozialen Schichten anzutreffen und fungierten auch im Gebrauchtwarenhandel als Form des Wirtschaftens.[91] So dokumentiert etwa die Verlassenschaftsabhandlung eines in den 1760er-Jahren verstorbenen Wiener Stadttandlers ein Vermögen von 4.116 fl., gleichzeitig Schulden von beinahe 4.800 fl. – der Mann hinterließ nur 50 fl. Bargeld, die Waren im Geschäftslokal wiesen lediglich einen Wert von 87 fl. 18 kr.

„vor 10 Jahren eine unbekannt-reisende Mannsperson […für eine offene Rechnung] als ein Unterpfand zurück gelassen" hatte, in seinen Besitz nehmen zu dürfen (Salzburger Intelligenzblatt, 1. März 1784).

84 AR A2 382/1773 (Eingabe Johann Rudolf Pottner und Catharina Pottner an Mag Wien, 3. Mai 1773) – vgl dazu auch Kap. „Marktzugänge".

85 Etwa Kredite ohne Stellung eines Pfandes an „respektable" Bürger oder Adelige bzw. an solche, die es verstanden, sich dementsprechend zu inszenieren – vgl. MKG A1/1 S80 ex 1804 (Fall Löbl Joseph Schacherl – Bericht MKG, 28. Mai 1804).

86 Vgl. Piskernik, Versatzamt, 71f.

87 Lemire, Introduction, 8, 37 u. 39.

88 Ein arbeitsloser Wiener Maurergeselle gab etwa in einer Vernehmung an „auch seine und seines Weibs eigenthümlichen Gewandstücke bereits wegen Mangel einer Arbeit, und sonstigen Verdienstes, im k. k. Versatzamt verpfändet" zu haben – MKG A1/3 W6 ex 1805 (Fall Johann Wagner – Bericht MKG, 30. Jänner 1805).

89 „Was bey der Sache [der privaten Pfandleihe, G.S.] oft das schlimste ist, so werden die Versätze durch die Glaubiger, die öfters selbst dürftige Persohnen sind, und die Rücklosungs-Zeit nicht abwarten können, weiters verpfändet, und wohlgar verkauffet, so zwar, daß, wann es am Ende zur Klage kom(m)t, öfters 6 bis 8 Persohnen versetzte Sache Theils weiters versetzet, Theils verkauffet haben." – ZA 568 (Bericht Stadtgericht, ohne Datierung [August 1770]).

90 Lemire, Introduction, 4f.

91 SCA 3569 (Schuldsache Anna Maria Sulzerin – Bericht Stadtgericht, 8./10. März 1785); LS III/Nr. 22 (Verlassenschaftsinventar Gertrud Seidl, 18. Juli 1792 [Abschrift]); VS/333 (Verlassenschaftsinventar Wenzel Hahn, 26. Februar 1785); vgl. Allerston, Market, 63 u. 69f.

auf. Auch die Witwe des Tandlers nahm die Möglichkeit eines Kredites wahr und belehnte unmittelbar nach dem Tod ihres Mannes Gegenstände, offenbar mehrheitlich die Kleidung des Verstorbenen, im städtischen Versatzamt.[92]

Kreditbeziehungen/-muster divergierten schicht- und geschlechtsspezifisch, offenbar auch lebenszyklisch;[93] besonders bei Bargeldbedarf infolge unvorhergesehener Ereignisse, etwa aufgrund von Todesfällen,[94] war man oftmals auf Kredite angewiesen. Die Leihe und das Leihen stellten jedoch auch alltägliche „household strategies" dar: Entbehrliche Gegenstände konnten kurzfristig versetzt werden[95] – etwa die am Wochenende getragene Kleidung zum Wochenbeginn oder warme Kleidung im Sommer[96] – im Handwerk bildete die Verpfändung von Werkzeugen und Rohmaterialien (als Ausgleich für zyklischen Auftragsmangel) eine durchaus gängige Praxis.[97]

Gegenstände wurden durch Privatleute[98] (die Gewährung von Krediten konnte dabei als Neben- bzw. Zuverdienst fungieren) oder (als gewerbliche Tätigkeit) durch spezialisierte Akteure belehnt; im Rahmen der spezialisierten Pfandleihe kann grundsätzlich zwischen der ‚kommerziellen' und der öffentlich (institutionellen) ‚karitativen' unterschieden werden. Die Leihe auf Pfänder war vielerorts bis ins 18., partiell sogar bis ins 19. Jahrhundert – abgesehen von allgemeinen normativen Vorgaben (die vor allem die Zinshöhe und Leihmodalitäten bzw. den Verkauf von

92 AR A2 66/1768 (Bericht Mag Wien an Steuerkommission, 24. Februar 1768).

93 Fontaine, Spheres, 15; Lemire, Introduction, 9; Tebbutt, Making, 37–39, 42, 47; McCants, Debts, 43; MacKay, Women, 630f.

94 So fielen beim Tod einer Salzburger Soldatenwitwe im Jahre 1788 Begräbniskosten in der Höhe von 13 fl. 25 kr. und Gerichtskosten von 4 fl. 36 kr. an (VS/330 [Verlassenschaftsinventar Katharina Huberin, 14. November 1788]), dieser Betrag ensprach etwa der halben Jahresmiete einer kleinen innerstädtischen Wohnung (Salzburger Intelligenzblatt, 18. September 1788) bzw. 100 unbeköstigten Tageslöhnen eines ungelernten städtischen Arbeiters (11 kr. im Jahre 1789 – Pez 297).

95 „wenn ich in Prater die nämlichen Herrn und Fraun mit ein brullianten Ring, oder mit ein Kleid daher steign seh, die ich noch ein Tag vorher bey der Versetzerin gsehn hab, und die s' nur immer von ein Sonntag zum andern auslösen." (Richter, Briefe eines Eipeldauers, 19. Heft 1795, 9–11).

96 Tebbutt, Making, 6–8, 11f. u. 31 (England); im Jahre 1789 berichtete etwa ein Deputierter des Augsburger Leihhauses: „Für ein Gebrechen des hiesigen Leihhauses ist, wie wir glauben, mit Recht anzusehen, das fortwährende Ein- und Wieder-Aus-Wandern der nemlichen Pfänder zu mehrern Hunderten in der nemlichen Woche, in das Leihhaus und aus demselben, durch welches dieses […] Leihhaus gleichsam zu einem gemieteten Kleiderschrank liederlicher Leute, die ihr Einnehmen auf der Stelle wieder verzehren, gemacht wird." (zit. n.: Saulacher, Geschichte, 73).

97 Tebbutt, Making, 73 (England); Groebner, Ökonomie, 187f. (Nürnberg); Holbach, Arbeit, 142f., 145 u. 157f.

98 Vgl. etwa VS/330 (Verlassenschaftsinventar Katharina Huberin, 14. November 1788); MKG A1/1 S92 ex 1804 (Fall Aloisa Schreglin – Bericht MKG, 14. September 1804); MKG A1/3 W6 ex 1805 (Fall Johann Wagner – Bericht MKG, 30. Jänner 1805).

verfallenen Pfändern betrafen) – kaum reglementiert.[99] In Wien und Salzburg bestanden offenbar keine formellen Berechtigungen zur Pfandleihe. Sofern die geforderten Zinsen den normativen Vorgaben entsprachen (vgl. unten), fanden derartige Leihtätigkeiten aber Duldung.[100] Die Pfandleihe wies (vor allem über den Verkauf von verfallenen Pfändern, aber auch als Tätigkeitsfeld) vielfältige Verbindungen und Überschneidungen mit dem Gebrauchtwarenhandel auf:[101] In Salzburg wurden etwa bei der Visitation des Warenlagers einer unberechtigten Tandlerin versetzte Gegenstände aufgefunden, dennoch bildeten diese, verglichen mit dem Warenbestand, nur eine geringe Anzahl, somit ist eher von einem Nebenverdienst oder von ‚Gefälligkeiten' gegenüber Kunden/innen auszugehen. Bei den versetzen Gegenständen handelte es sich um Hausrat, vor allem um Kleidung, die überwiegend mit kleinen Summen (unter 1 fl.) belehnt worden waren.[102] Obgleich in Salzburg die städtischen Tandler – nicht uneigennützig – zu Beginn der 1770er-Jahre gegen die private Pfandleihe aufgetreten waren[103] und das Stadtgericht daraufhin in einem Gutachten dafür plädiert hatte, die private Leihe für Summen unter 40 oder 50 fl. zu untersagen,[104] kam es in der Folge offenbar zu keinen (die private Pfandleihe betreffenden) Beschränkungen.[105] Auch die Etablierung des öffentlichen Leihhauses führte in Salzburg nicht zu einem allgemeinen Verbot der gewerblichen Pfandleihe für Individuen (wie etwa in Wien),[106] vielleicht eine pragmatische Entscheidung – Verbote der ‚privaten' Pfandleihe scheinen insgesamt wenig effektiv gewesen zu sein.[107] Zudem begünstigten Bestimmungen, die die Möglichkeiten der formellen Belehnung von Eigentum durch einzelne Mitglieder der Gesellschaft (wie etwa

99 Lemire, Introduction, 11f.

100 Vgl. beispielsweise VS/1485 (Verlassenschaftsinventar Anna Treiberin, 10./16. März 1784).

101 Lemire, Peddling, 78f.

102 ZA 568 (Bericht Stadtgericht, 22. August 1777); offenbar erfolgte die Leihe vor allem im eigenen Milieu: beinahe ausschließlich fungierten Frauen als Versetzerinnen (acht Frauen unter 12 Kreditnehmern), auch Angehörige des Militärs oder aus dem Umfeld desselben waren überrepräsentiert (zwei Soldaten und drei Ehefrauen/Töchter von Soldaten), die Tandlerin selbst war mit einem Soldaten verheiratet gewesen – ein ähnliches Bild zeichnet die Verlassenschaftsabhandlung der Frau aus dem Jahre 1784 (VS/1485 [Verlassenschaftsinventar Anna Treiberin, 10./16. März 1784]) und eine nach dem Tod der Frau durch ihren (zweiten) Ehemann angelegte Haushaltrechnung (VS/333 [„Empfang, und Ausgabs Lista", 6. März bis 13. September 1784]).

103 ZA 568 (Eingabe berechtigte Tandler, ohne Datierung [Mai 1770]).

104 Da, so das Stadtgericht, Problematiken vor allem im niedrigen Segment bestünden – ebd. (Bericht Stadtgericht, ohne Datierung [August 1770]).

105 Ebd. (Bericht Stadtgericht, 22. August 1777).

106 In Wien wurde das Verbot der gewerblichen Pfandleihe außerhalb des Leihhauses noch 1845 bekräftigt – vgl. Hofkanzlei-Dekret, 1845, in: Starzer, Versatzamt, 90.

107 MKG A1/1 S92 ex 1804 (Fall Aloisa Schreglin – Bericht MKG, 14. September 1804); vgl. Starzer, Versatzamt, 89.

Soldaten[108] oder Gesinde)[109] beschränkten, sicherlich informelle Leihtätigkeiten.

Infolge von Gewerberestriktionen bildeten Pfandhandel und Pfandleihe für Juden in der Vormoderne eine der wenigen möglichen Erwerbstätigkeiten, deren Verdienst (im niedrigen Segment) zumeist gering blieb und die, da jüdische Leiher in der Regel als Kreditgeber für niedrige oder hohe Bevölkerungsschichten fungierten, dementsprechend konfliktreich waren und negativ gedeutet wurden. Bis ins 19. Jahrhundert war der – besonders im Zusammenhang mit der alltäglichen Belehnung von geringwertigen Gegenständen geäußerte – Vorwurf des „Wuchers", der überhöhte Zinsforderungen, aber auch zu geringe Belehnungen und das Ausnützen ökonomischer Notlagen oder betrügerische Absichten der Kreditgeber implizierte, häufig anzutreffen.[110] Die für die geliehene Geldsumme zu entrichtenden Zinsen hingen mit der Art (etwa ob eine materielle Sicherstellung vorhanden war), dem Umfang und der Dauer des Kredites zusammen und konnten somit stark variieren.[111] In Frankfurt lag der wöchentliche Zinssatz der jüdischen Pfandleihe im 15. Jahrhundert (auf das Jahr umgerechnet) zumeist über 21 Prozent, sank infolge normativer Vorgaben seit der Mitte des 16. Jahrhunderts auf acht bis zwölf Prozent ab.[112] Die 1616 durch die Frankfurter Judenordnung („Stättigkeit") festgesetzte Zinshöhe von acht Prozent bei gleichzeitiger Pfandhinterlegung (bzw. zehn Prozent ohne Hinterlegung) wurde während des 17. Jahrhunderts weiter reduziert.[113] In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts war für die Wiener Juden der jährliche Höchstzinssatz offenbar auf sechs Prozent festgelegt worden,[114] wenngleich in den 1620er-Jahren für kurzfristige Kredite (umgerechnet auf ein Jahr) offenbar bis zu 30 Prozent Zinsen entrichtet wurden.[115] Ein Bericht der Wiener Hofkammer aus dem Jahre 1627 bezifferte die Zinssätze jüdischer Leiher auf „zehen und zwölf und mehr per cento", „niemants" würde „sein Gelt [...] gegen sechs per cento Interesse

---

108 Bergius, Cameral-Magazin, Bd. 6, 193; AStS, Generaliensammlung, 1. Februar 1773.

109 Vgl. Preußische Pfand- und Leihverordnung, 1787 – in: Heyde, Repertorium, 130.

110 Straus, Juden, 64f., 71 u. 74; Wenninger, Juden, 231f.; Walz, Lage, 32f.; vgl. Gutachten des Landmarschalls und der Verordneten an die NÖ Regierung. 29. August 1629 – in: Pribram, Urkunden, Bd. 2, 573f.; vgl. Kap. „Dimensionen der Wahrnehmung".

111 Vgl. Kracauer, Geschichte, Bd. 1, 124–128 u. 433; das große Risiko im Kleinkreditbereich, die im Regelfall kurze Leihdauer und hohe Abgabenlast jüdischer Leiher bedingte eine Notwendigkeit höherer Zinsen, die im Regelfall auch von obrigkeitlicher Seite Billigung fanden (Rohrbacher/Schmidt, Judenbilder, 120–122), innerjüdische Diskussionen um die Problematik des Zinsnehmens manifestierten sich bereits in Schriften aus dem 15. und 16. Jahrhundert, etwa in der des florentinischen Rabbis Jechiel Nissim da Pisa aus dem Jahre 1559 (Kirn, Bild, 93).

112 Wobei sich die Zinssätze für Stadtbewohner offenbar von denen für Fremde unterschieden – Kracauer, Geschichte, Bd. 1, 131f. u. 434f.

113 Ebd., 132.

114 Vgl. Patent für die Wiener Juden, 1633 – in: Pribram, Urkunden, Bd. 1, 121.

115 Staudinger, Zeit, 277.

ausleihen" wollen.[116] Zudem leihe man nur auf die Hälfte des Pfandwertes,[117] die Schuldner, so die Hofkammer, müssten schließlich die „Pfander umb einen Spott verstehen und dahindenlassen".[118] Die Wiener Judengemeinde begründete die Zinshöhe in einer Eingabe aus dem Jahre 1629 mit Verpflichtungen aus wechselseitigen Verschuldungen: Jüdische Leiher würden auf wöchentlicher Basis belehnen, christliche Leiher – die häufig als Kreditgeber der jüdischen Leiher fungierten – im Regelfall jährlich, dadurch bestünden Probleme der Zinsenbegleichung, der angeordnete Zinssatz von sechs Prozent würde jedoch eingehalten.[119] Jüdische Leiher, so die Entgegnung der jüdischen Gemeinde weiter, würden „den Christen nit allein auf Silber, Gold, sondern auch auf neu und alte Kleider und was Geldwert ist, zu leihen pflögen, welches under den Christen nit leicht beschicht und kaum manigsmalen angesehen und für Fezen gehalten wierdt", christliche Leiher nur größere Summen und nur über längere Zeiträume leihen; von jüdischen Leihern könne man hingegen kurzfristige, auch täglich fällige Kredite erhalten.[120] Gleichzeitig baten die Supplikanten auf Erwerbsverbote, Steuerlasten und auf die angeblich in Rom übliche Zinshöhe von 20 Prozent verweisend um eine Anhebung der Zinssätze.[121] Im Jahre 1645 wurde den Wiener Juden die Pfandleihe offenbar untersagt, ob es jedoch zu einer Umsetzung dieses Verbots kam, ist unklar.[122]

Alternativen zu privaten und gewerblichen Formen der Pfandleihe bestanden nur in wenigen Städten durch öffentliche Leihhäuser, deren Gründungen als städtische oder private Stiftungen im deutschsprachigen Raum aber relativ spät, von wenigen Ausnahmen abgesehen,[123] vor allem im Verlauf des 18. Jahrhunderts erfolgten.[124] Die frühneuzeitlichen Leihhäuser Mitteleuropas orientierten sich ex-

116 Bericht Hofkammer Wien an Kaiser, 1627 – zit. n.: Pribram, Urkunden, Bd. 2, 570.

117 Paul Jacob Marperger ‚riet' in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts potenziellen Leihhausbetreibern auf Kleidung und Hausrat „nach Ermeßigung des Werths […] auch wohl nach dem es viel angebraucht" zwischen der Hälfte und einem Drittel des eigentlichen Wertes „oder noch wohl darunter" zu leihen (Marperger, Montes, 75), dies entsprach auch der Usance zahlreicher städtischer Leihhäuser (vgl. unten).

118 Bericht Hofkammer Wien an Kaiser, 1627 – zit. n.: Pribram, Urkunden, Bd. 2, 570.

119 Vgl. ebd., 574–576.

120 Eingabe der Wiener Judenschaft an NÖ Regierung, ohne Datierung (1629) – zit. n.: ebd., 576.

121 Eingabe der Wiener Judenschaft an NÖ Regierung, ohne Datierung (1629) – in: ebd., 577f.

122 Schwarz, Geschichte, 76.

123 Etwa in Nürnberg im Jahre 1618 (Starzer, Versatzamt, 6 u. 8), das 1573 eröffnete Augsburger Leihhaus wurde 1663 geschlossen, die Neugründung erfolgte erst 1732 (Saulacher, Geschichte, 8f., 15 u. 17).

124 Etwa in Wien im Jahre 1707 (Starzer, Versatzamt, 6 u. 8), in Augsburg (als Wiederetablierung) im Jahre 1732 (Saulacher, Geschichte, 7), in Frankfurt im Jahre 1739 (Eibach, Stigma, 32); in Salzburg im Jahre 1747 (Mons Pietatis, passim; Rinnerthaler, Mons), in Graz im Jahre 1755 (Piskernik, Versatzamt, 30f.) in Klagenfurt (Piskernik, Versatzamt, 32–45) und Prag (kaiserliches Patent, 1768 – in:

plizit an den nord- und mittelitalienischen *montes pietatis* (wobei *mons* hier als Kapital bzw. Anleihe verstanden werden muss), deren Etablierung seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts als „religiös motivierte Barmherzigkeit“[125] interpretiert werden kann, die sich jedoch gleichzeitig gegen die Tätigkeit jüdischer Geldleiher wandte.[126]

Paul Jacob Marperger greift diese Motive auf, wenn er die Montes als „Berge der Liebe und Barmherzigkeit“, als Flucht aus dem „Schulden-Thal“[127] erklärt und von einer Gründung „wider die Juden und Wucherer“[128] spricht (vgl. Abb. 11) – dennoch wurden offenbar auch in den ersten italienischen Montes Zinsen verlangt.[129] Wenngleich mancherorts das jüdische Leihwesen weiter bestehen konnte,[130] scheint die „Agitation für die Einrichtung der christlichen Geldleihinstitute“[131] Vertreibungen begünstigt zu haben. Auch nördlich der Alpen findet sich ein wiederholter Konnex zwischen Leihhausgründungen und Leihverboten für die jüdische Bevölkerung bzw. deren (angedachter oder tatsächlich umgesetzter) Vertreibung, etwa im Falle Nürnbergs[132] oder Augsburgs.[133] Meist scheinen ökonomische Misslagen für Leihhausgründungen ausschlaggebend gewesen zu sein, wenngleich dies gleichzeitig die Bereitstellung des Grundkapitals erheblich behindern konnte.[134] Vielfach wurde die Etablierung einer öffentlichen Leihinstitution mit bestehenden Problemati-

Sammlung, Bd. 5, 26) im Jahre 1768; vgl. dazu auch EdN, Bd. 9, 1045f., s.v. Pfandleihe.

125 Helas, Fürsorge, 431f. u. 446.

126 Kirn, Bild, 89; Straus, Juden, 63; Pullan, Support, 195; Oxford Encyclopedia, Bd. 4, 1f., s.v. monte di pietá; zum symbolischen Gehalt des *mons pietatis* vgl. Helas, Fürsorge, 431.

127 Marperger, Montes, 4; in den italienischen Montes musste beim Versetzen geschworen werden, dass man aus Not handle – vgl. Starzer, Versatzamt, 3 u. Oxford Encyclopedia, Bd. 4, 1f., s.v. monte di pietá.

128 Marperger, Montes, 1.

129 Die Angaben zu den Zinssätzen der frühen Montes variieren zwischen vier und zwölf Prozent (Saulacher, Geschichte, 5) und fünf bis 7 ½ Prozent jährlich (Starzer, Versatzamt, 3).

130 Pullan, Support, 191 u. 193.

131 Helas, Fürsorge, 432.

132 So habe etwa Kaiser Maximilian im Jahre 1498 angeblich „den Raht zu Nurnberg am 26. Julii befreyet / daß sie / die Juden auf ewig auszuschaffen / dargegen in der Stadt / […] ein Leih-haus (so in Italien Monte de Pietá genen(n)t wird/) und Wechselbänke aufzurichten“ (Fugger, Spiegel, 1108), zur Leihhausgründung kam es jedoch erst zu Beginn des 17. Jahrhunderts (vgl. oben).

133 In Augsburg war der erste Etablierungsversuch eines Leihhauses mit einem (in der Praxis wenig erfolgreichen) Verbot der jüdischen Leihe verbunden (Saulacher, Geschichte, 8–10), im Jahre 1718 beschloss der Geheime Rat „die Juden wiederum gänzlich aus hiesiger Stadt hinwegzuschaffen und der bedürftigen Bürgerschaft für den Notfall die Wiederaufrichtung des Leihhauses zu verfügen.“ (Beschluss Geheimer Rat, 25. Mai 1718 – zit. n.: ebd., 16), auch das Gründungspatent des zweiten Augsburger Leihhauses wandte sich explizit gegen „wucherliche Zinse“ jüdischer Leiher (Pfand- und Leyh-Hauß-Ordnung, 1732 – zit. n.: ebd., Beilage 3, 2).

134 Ebd., 8–11 u. 15 (Augsburg); Fontaine, Exchange, 108f. (Paris).



Abbildung 11: Frontispiz aus Paul Jacob Marpergers Montes pietatis oder Leyh- Assistentz- und Hülffs-Häuser *[…], 1715*

ken, vor allem mit überhöhten Zinsforderungen im Bereich des Unter- und Mittelschichtkredites begründet.[135] Der in diesem Zusammenhang geäußerte Vorwurf des „Wuchers" wurde oft als Synonym für jüdische Engagements in der Pfand- und Geldleihe verwendet,[136] konnte jedoch auch andere (nichtjüdische) Akteure betreffen, wie Beispiele aus Wien und Salzburg unterstreichen: Als man vonseiten des Wiener Magistrats zu Beginn des 18. Jahrhunderts ein kaiserliches Privileg zur Etablierung eines städtischen Leihhauses erreichen wollte, damit „den nothleidendten auffgeholff(e)n" werden könne, verwies man darauf, dass „hierdurch die vortlhaftigkeit(e)n [sic] des Juden, […] auch die vnerhörte wucherey(e)n der aller orth(e)n herumblauffent(e)n Tändler weiber gehemet", zudem ein Rückgang von Eigentumsdelikten erwartet werden könne.[137] Die Etablierung des Salzburger Leihhauses im Jahre 1747 wurde mit der Belastung der „Armen" durch den „unleydentlichen ja unchristlichen Wucher von gewinn-süchtigen Leuthen"[138] begründet; der obligate Verweis auf jüdische Leiher konnte in diesem Fall unterbleiben, da für Juden die Ansiedlung in Salzburg (nach deren Vertreibung im 15. Jahrhundert) erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts erneut möglich wurde (vgl. Kap. „Händler/innen"). Nachdem in

135 Etwa in Wien: vgl. AR A1 14/1701 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, ohne Datierung [vor 7. Juni 1701]); in der privaten Pfandleihe, so das Gründungspatent des Wiener Versatzamtes, würde man den „denen Darlehern aber wochentlich ein und zwey Kr. Interesse [pro Gulden, G.S.] / nebst öfftermaliger noch absonderlich geforderter Discretion, bezahlen" (Gründungspatent des Wiener Versatzamts 1707 – zit. n.: Starzer, Versatzamt, Beilage 1/I), dies würde jährlichen Zinsen zwischen 80 und 160 Prozent entsprechen.

136 Der Vorwurf des Wuchers verwies sicherlich auf bestehende Problematiken der Pfandleihe (vor allem in unteren Segmenten), ist aber dennoch als explizit antijüdische Zuschreibung zu verstehen – vgl. unten und Walz, Lage, 32f.

137 AR A1 14/1701 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, ohne Datierung [vor 7. Juni 1701]).

138 Mons Pietatis, 1.

Wien im 17. Jahrhundert die Eröffnung eines privaten Leihhauses nicht genehmigt worden war, setzten zu Beginn der 1690er-Jahre obrigkeitliche Bestrebungen zur Etablierung einer öffentlichen Leihinstitution ein, ein Jahrzehnt nach der Vertreibung der jüdischen Bevölkerung. Im Jahre 1707 gab das Kaiserhaus schließlich eine „allergnädigste Einwilligung“[139] zur Errichtung eines Leihhauses, welches der „Versorgung der armen Leüth“[140] dienen und mit etwaigen Gewinnen das städtische Armenhaus unterstützen sollte; das zugleich etablierte „Fragamt“ war als Mittler beim Verkauf von un- oder nur schwer beweglichen Gütern vorgesehen.[141] Das Leihhaus, so das Gründungspatent, sei ein „Mittel“ für „derley Geld nöthig und bedörfftigen Partheyen […] welche auff eine kurtze Zeit eines Gelds bedürfftig wären“ und denen mit gering verzinsten und sicheren Darlehen „würklich geholffen“ werden solle.[142] Als Vorbild für die Wiener Gründung fungierte offenbar vor allem das 1614 errichtete Amsterdamer Leihhaus,[143] in Salzburg wandte man sich vor der Etablierung des Leihhauses an bereits bestehende Institutionen in Udine, Rom, Vicenza, Grado und Trento.[144]

Die Bedingungen der Leihe waren in den meisten städtischen Pfandhäusern ähnlich: Kreditsuchende brachten den zu versetzenden Gegenstand, der in dem an zwei oder mehreren Tagen der Woche geöffneten Leihhaus durch (in der Regel fix angestellte) Schätzer taxiert wurde, die Schuldner erhielten daraufhin einen Pfandschein und die festgesetzte Leihsumme.[145] In Wien lieh man auf mehrere „Klassen“ von Gegenständen: auf „Pretiosen“, also Edelmetalle und Schmuck, aber auch auf Kleidung, Hausrat oder Bilder – sperrige Gegenstände, Bettwäsche und aus Fellen gefertigte Bekleidung waren von der Belehnung ausgeschlossen oder nur begrenzt versetzbar.[146] Geliehen wurde auf maximal ein Jahr und sechs Wochen, danach (oder auch während der Frist) war die Auslösung der Pfänder bei „Zuruckgebung diser Ambts-Zettl / und Bezahlung deß darauff gelyhenen Geld in

139 Frag-Ambt, 5.

140 AR A1 14/1701 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, ohne Datierung [vor 7. Juni 1701]).

141 Czeike, Dorotheum, 25–29; Starzer, Versatzamt, 11.

142 Gründungspatent des Wiener Versatzamts, 1707 – zit. n.: Starzer, Versatzamt, Beilage 1/I.

143 AR A1 14/1701 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, ohne Datierung [vor 7. Juni 1701]); vgl. Czeike, Dorotheum, 27.

144 Vgl. GHK XXI/12a.

145 Saulacher, Geschichte, 8f.

146 So konnte etwa die „die rauche Futter- und Kirschner-Waaren […] wegen allzugefährlich- und mühesamber Erhaltung“ nur 6 Wochen versetzt werden (Gründungspatent des Wiener Versatzamts 1707 – zit. n.: Starzer, Versatzamt, Beilage 1/IV), 1785 wurden Pelze von der Verpfändung ausgeschlossen (vgl. NÖ Regierungsverordnung, 1. Februar 1785 – in: Wöchentlicher Anhang, 1. März 1785).

Capitali und Interesse“[147] (also eine bare Bezahlung der Leihsumme plus Zinsen und eine Versatzgebühr) vorgesehen. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurde in Wien die Leihdauer auf ein Jahr und fünf Monate verlängert, deren Ende durch Zeitungsannoncen und „Kundschaftsbögen“ angekündigt. Falls eine Auslösung nicht stattfand, wurden die Pfänder – auf Wunsch des Versetzers auch vorzeitig – (vierteljährlich) versteigert, der etwaig erzielte Überschuss abzüglich der Versteigerungsgebühren dem Eigentümer ausbezahlt. Zumindest ab dem Jahre 1785 war in Wien auch eine „Umsetzung“ des Pfandes möglich – das heißt, dass die Zinsen bezahlt und daraufhin ein neuer Versatzzettel ausgestellt werden konnte, der Gegenstand blieb somit versetzt.[148] Bei der Bemessung der Leihsumme war eine Staffelung üblich: auf Schmuck und andere Gegenstände aus Edelmetall erhielt man in der Regel zwischen zwei Dritteln und drei Vierteln des Schätzwertes als Leihsumme,[149] die meisten anderen Besitztümer wurden mit der Hälfte bis zu zwei Dritteln ihres Wertes belehnt.[150]

Im 18. Jahrhundert scheint der öffentlich und obrigkeitlich akzeptierte Zinssatz bei Krediten im deutschsprachigen Raum bei fünf bis sechs Prozent jährlich gelegen zu sein,[151] zumindest in Preußen variierte der Zinssatz (nach Leihsumme, -dauer und -art, partiell auch nach Ethnizität)[152] in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zwischen sechs und zwölf Prozent.[153] Dennoch lagen die effektiven

147 Gründungspatent des Wiener Versatzamts, 1707 – zit. n.: Starzer, Versatzamt, Beilage 1/III.

148 Ebd., 23 u. 55.

149 Ebd., 23; Saulacher, Geschichte, 12f., 19–21 u. 42; in Paris zum Ende des 18. Jahrhunderts vier Fünftel des Schätzwertes (Fontaine, Circulation, 98f.); im Salzburger Leihhaus belehnte man den Schmuck und das Silberbesteck einer Tandlerin in den Jahren 1783 und 1784 mit ca. 70–80 Prozent des Schätzwertes (VS/1485 [Verlassenschaftsinventar Anna Treiberin, 10./16. März 1784]).

150 Starzer, Versatzamt, 23; in Augsburg wurden Juwelen ebenso nur mit der Hälfte des Schätzwertes belehnt (Saulacher, Geschichte, 12f., 19–21 u. 42); vgl. Justi, Staatswirthschaft, 309.

151 Hazzi, Tändlerwesen, 17f.; Pfand- und Leyh-Hauß-Ordnung, 1732 – in: Saulacher, Geschichte, Beilage 3, 10; in Salzburg war der Höchstzinssatz schon im 17. Jahrhundert mit fünf Prozent festgesetzt worden (AStS, Generaliensammlung, 27. Mai 1754; vgl. SCA 2370 [Schuldsache Genoveva Fuchsin/Steyerin – Stadtgericht an Armenkommission, 30. März 1809] u. SCA 3569 [Schuldsache Anna Maria Sulzerin – Eingabe Joachim v. Mayer an Stadtgericht, 18. Februar 1785]); Piskernik, Versatzamt, 48f.; AR A1 14/1701 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, ohne Datierung [vor 7. Juni 1701]); Schuldverschreibung Wolfgang Amadeus Mozarts, 1. Oktober 1790 – in: Mozart, Bd. 4, 114f.

152 „Pfandverleiher […] sollen berechtigt seyn, von Darlehnen über 10 Thaler sechs, und wenn sie Juden sind, acht vom Hundert an Zinsen zu nehmen.“ (Preußische Pfand- und Leihverordnung, 1787 – zit. n.: Heyde, Repertorium, 143).

153 Bergius, Cameral-Magazin, Bd. 5, 235; bereits im Jahre 1725 war jüdischen Leihern in Preußen ein jährlicher Zinssatz von zwölf Prozent zugestanden worden (vgl. „Edict“, 24. Dezember 1725 – in: CCM, 2. Teil, 143f.).

Zinssätze in öffentlichen Leihhäusern teilweise deutlich über den normativ festgelegten Grenzen: Im Wiener Versatzamt betrug der Zinssatz bis in die 1780er-Jahre über zehn Prozent,[154] in Klagenfurt wie in Augsburg über acht Prozent,[155] nur in Salzburg war – zumindest in den 1740er-Jahren – ein Zinssatz von ca. vier Prozent anzutreffen, auch waren im Salzburger Leihhaus Darlehen, die mit unter einem Gulden blieben, von Zinsen und Gebühren befreit.[156] Hinzu kamen oft noch Gebühren, auch konnte der Zinssatz bei der Belehnung mancher Gegenstände[157] deutlich höher sein als etwa bei Schmuck oder Wertgegenständen.[158]

Die Bedeutung bzw. den ‚Erfolg' städtischer Leihhäuser insgesamt einzuschätzen fällt schwer: Beschränkungen, die geringwertige Gegenstände von der Leihe ausschlossen,[159] auch Mindestleihsummen,[160] umständliche Verleihprozeduren und teilweise hohe Zinsen hemmten tendenziell eine Einbindung in die Alltags-

154 Nach teilweise höheren Zinssätzen im ersten Jahrzehnt des Leihbetriebs (vgl. Czeike, Dorotheum, 32f. u. 41); ähnlich waren die Zinssätze in Paris zum Ende des 18. Jahrhunderts (vgl. Fontaine, Circulation, 98f.); 1785 wurden die Wiener Zinssätze von fast elf auf acht Prozent reduziert, wobei die Absicht betont wurde, „nach Maaße des zunehmenden erforderlichen Pfandamts-Fonds die Interessen noch mehr zu vermindern, und nach und nach auf die Landesüblichen herabzusetzen." (NÖ Regierungsverordnung, 1. Februar 1785 – zit. n.: Wöchentlicher Anhang, 30. März 1785; vgl. Czeike, Dorotheum, 52).

155 Piskernik, Versatzamt, 67; Saulacher, Geschichte, 12f., 19–21 u. 42.

156 NStA 500,02 prov („Licitations-Bericht", 28. September 1748); dennoch scheint die Belehnung von geringwertigen Gegenständen sukzessive erschwert worden zu sein, denn die Anzahl der mit unter einem Gulden belehnten Pfänder sank von über 1.700 (pro Jahr) zu Beginn der 1750er-Jahre auf wenige Hundert in den 1770er-Jahren ab – vgl. AStS, Stiftungsakten 2776, 2795–2798 (Leihhausrechnung 1750, 1770–1773).

157 Dies betraf Pfänder, bei denen mit einem Wertverlust zu rechnen war oder die einen erhöhten Platzbedarf aufwiesen – zu Wien vgl. Starzer, Versatzamt, Beilage 1/II.

158 Vgl. Gründungspatent des Wiener Versatzamts, 1707 – in: Starzer, Versatzamt, Beilage 1/III; diese Regelung bestand in Wien jedoch nur bis ins Jahr 1716 – vgl. Czeike, Dorotheum, 41.

159 In London während der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts waren über drei Viertel aller Pfänder Textilien und Kleidung (vgl. Lemire, Beaux, 396); einzelne Hinweise aus dem Salzburger Versatzamt deuten auf überwiegende Belehnung von mittelwertigen Gegenständen: so lag im zu Beginn der 1750er-Jahre der durchschnittliche Wert der versetzten Pfänder bei etwa viereinhalb Gulden (AStS, Stiftungsakten 2776 [Leihhausrechnung 1750], fol. 4), zu Beginn des 19. Jahrhunderts war dieser auf beinahe acht Gulden angestiegen (AStS, Stiftungsakten 2828 [Leihhausrechnung 1800], „Hauptbilanz" fol. 3).

160 Starzer, Versatzamt, 23; Saulacher, Geschichte, 42; bei geringwertigen Gegenständen bestand für den Kreditgeber ein nur relativ kleiner Spielraum, die Pfänder mussten in diesem Fall relativ genau auf den bei einer Versteigerung erzielbaren Wert geschätzt werden, damit dem Leihhaus kein Verlust erwuchs. Deshalb machten einige Leihhäuser die Schätzer für etwaige Verluste oder zurückbleibende Pfänder („Remanenzpfänder") haftbar, eine Regelung, die offenbar schon in den frühen Montes bestand – vgl. Hazzi, Tändlerwesen, 28; Bergius, Cameral-Magazin, Bd. 6, 192; Saulacher, Geschichte, 54f.; Starzer, Versatzamt, 56.

ökonomie städtischer Unterschichten, dennoch würden die partiell sehr hohen Auslöseraten die Kreditfunktion der städtischen Leihhäuser unterstreichen.[161] Die für Salzburg greifbaren Daten sprechen jedenfalls für eine starke Inanspruchnahme des städtischen Leihhauses: In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurden in der Regel jährlich zwischen 6.000 und 7.000 Pfänder belehnt, bei einer städtischen Bevölkerungszahl von vermutlich 17.000.[162] Teilweise hatten die Leihhäuser mit erheblichen finanziellen Problemen zu kämpfen, so war in Wien der Erfolg der Versteigerungen nur mäßig, der Aufwand, allein die Personalkosten,[163] jedoch vermutlich sehr hoch.[164] Eine erhebliche Problematik stellten „Remanenz-Pfänder", also nicht veräußerbare, verfallene Pfänder dar, die das Kapital der Stiftungen belasteten.[165] Generell waren die städtischen Leihhäuser vermutlich zu wenig flexibel, um auf die Bedürfnisse ihrer Kunden reagieren zu können; der Handel mit Versatzzetteln und die Existenz ‚professioneller' Versetzer/innen (beide Bereiche betrafen hauptsächlich Frauen), auch die Persistenz der privaten Pfandleihe würden diese Vermutung zudem nahe legen.[166] Für den städtischen Gebrauchtwarenhandel waren die Leihhäuser jedoch von erheblicher Bedeutung: einerseits als Kreditgeber,[167] anderseits fungierten die Versteigerungen von verfallenen Pfändern als wichtige Einkaufsmöglichkeiten (vgl. Kap. „Herkunft der Gebrauchtwaren").

Die private wie öffentliche Pfandleihe zog sekundäre (partiell informelle) Beschäftigungsformen und Erwerbsmöglichkeiten nach sich: den Verkauf (oder das nochmalige Belehnen) von Versatzzetteln[168] und das Versetzen im

---

161 Fontaine, Zirkulation, 92f. (Paris).

162 AStS, Stiftungsakten 2276, 2785, 2795–2798, 2808 u. 2818 (Leihhausrechnungen 1750, 1760, 1770–1773, 1780 u. 1790).

163 So erachtete etwa Friedrich Nicolai zu Beginn der 1780er-Jahre die Zahl der Bediensteten im Wiener Versatzamt als überhöht – vgl. Nicolai, Beschreibung, 161.

164 Starzer, Versatzamt, 24f. u. 56.

165 In Salzburg waren vier Jahre nach der Gründung des Leihhauses bereits 20 verfallene und nicht verkaufte Pfänder mit einem Schätzwert von insgesamt 114 fl. übrig geblieben – NStA 500,02 prov (Bericht Leihhausverwaltung, 1751).

166 Saulacher, Geschichte, 73, 87 u. 95; Tebbutt, Making, passim, bes. 13f.; Starzer, Versatzamt, 88–91; Piskernik, Versatzamt, 75f.; Fontaine, Circulation, 98; vgl. kaiserliches Patent, 1772 – in: Sammlung, Bd. 8, 517.

167 So finden sich wiederholt Tandler/innen unter den Kreditnehmern des Salzburger Leihhauses: NStA 500,02 prov („Licitations-Bericht", 28. September 1748); VS/1485 (Verlassenschaftsinventar Anna Treiberin, 10./16. März 1784).

168 AR A1 114/1746 (Eingabe Bandl-Standl Weiber an NÖ Regierung, 24. August 1746); in Wien verkaufte eine Frau Versatzzettel (belehnt war ein entwendetes Stück Leinwand, dessen Wert auf 44 fl. geschätzt worden war, mit 30 fl.) um 4 fl. (MKG A1/4 B23 ex 1806 [Fall Theresia Bergerin – Bericht MKG, 9. April 1806]), ein Mann tauschte einen (gefälschten) Versatzamtszettel gegen (privat) versetzte Kleidung (MKG A1/1 W20 ex 1804 [Fall Ludwig Weihard – Bericht MKG, 16. Jänner

Auftrag.[169] Vielfach war – um ‚Diskretion' (vgl. unten) sicherzustellen – die Möglichkeit des Versetzens von Gegenständen über Vermittler/innen von obrigkeitlicher Seite explizit eingeräumt worden,[170] auch das Gründungspatent des Salzburger Leihhauses betonte diese Option des Versetzens im Auftrag.[171] Die in diesem Bereich partiell angedachten Formalisierungen (vor allem über Vereidigungen) unterblieben in der Praxis jedoch,[172] Restriktionen, denen einzelne Bevölkerungsgruppen (wie etwa Soldaten) beim Belehnen von Eigentum unterworfen waren, begünstigten sicherlich derartige Maklerdienste. Zu Beginn der 1770er-Jahre kam es in Salzburg zu Klagen der berechtigten Tandler, die auf nicht legitime Praktiken informeller Akteure beim Versetzen im Auftrag verwiesen: Es würden, so die Tandler, zum Verpfänden anvertraute Gegenstände unterschlagen, auch weiterverliehen, somit plädiere man dafür, „ordentliche" Versetzer/innen aufzustellen, gleichzeitig trat man gegen die private Pfandleihe auf.[173] Das Stadtgericht sprach sich daraufhin für die Einsetzung formeller Versetzer/innen aus, die nach dem Vorbild des Gebrauchtwarenhandels vereidigt werden und eine Kaution stellen sollten. Die Lücke, die die informellen Vermittler/innen füllten, erscheint bemerkenswert: 40 Personen, so das Stadtgericht, würden, wenn man formelle Maklerberechtigungen schaffe, „bey diesem Verdienste ehrliches Auskom(m)en finden",[174] was das Leihhaus bestätigt hatte – zu einer Formalisierung der Vermittler/innen kam es dennoch nicht. Als im Jahre 1805 die Tochter eines Halleiner Bäckers beim Salzburger Leihhaus um

---

1804]); in Salzburg hielt man es sogar für nötig Soldaten aus den unteren Rängen „die Versetzung der von unserem Leyhause abgegebenen Versatzscheinen" zu untersagen (AStS, Generaliensammlung, 1. Februar 1773); vgl. Tebbutt, Making, 70 (England).

169 Informelle Vermittler/innen würden, so das Gründungspatent des Wiener Versatzamts, als Bezahlung vom „Gulden einen biß zwey Groschen" erhalten (zit. n.: Starzer, Versatzamt, Beilage 1/I), also fünf Prozent, was als übliche Vermittlungsgebühr für derartige Dienstleistungen zu erachten ist (vgl. Kap. „Transaktionen").

170 „Es kann dem Pfandgeber daran liegen, unerkannt zu bleiben. Es stehet also Jedermann frey, nicht nur selbst, und unter eigenem Namen zu verpfänden, sondern durch eine vertraute Person und unter fremden Namen verpfänden zu lassen" (NÖ Regierungsverordnung, 1. Februar 1785 – zit. n.: Wöchentlicher Anhang, 30. März 1785); vgl. Pfand- und Leyh-Hauß-Ordnung, 1732 – in: Saulacher, Geschichte, Beilage 3, 6–10.

171 Vgl. Mons Pietatis, 29.

172 In Wien waren schon bei der Gründung des Versatzamtes beeidete Vermittler/innen vorgesehen gewesen, umgesetzt wurde dies aber erst ab dem Jahre 1822, informelle Mittlertätigkeiten blieben jedoch, so Starzer, bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts von hoher Bedeutung – Starzer, Versatzamt, 87f.; vgl. Frag-Ambt, 4 u. 15; Bergius, Cameral-Magazin, Bd. 6, 193; Saulacher, Geschichte, 87 u. ebd., Beilage 3, 10.

173 ZA 568 (Eingabe berechtigte Tandler, ohne Datierung [Mai 1770]).

174 Ebd. (Bericht Stadtgericht, ohne Datierung [August 1770]).

eine Maklerlizenz ansuchte, sprach sich das nunmehrige Polizey-Amt erneut für eine „Verleihung ordentl. Meklers-Konzessionen“ aus, da über formell berechtigte Akteure das Versetzen im Auftrag besser kontrolliert, auch „allen hierzu nicht berechtigten Unterhändlern das Versetzen als Gewerbe ganz“ untersagt werden könne.[175] Prinzipiell plädierte man, wenngleich, wie betont wurde, „in einzelnen Fällen Niemandem verwehrt werden sollte, für Andere zu versetzen“, erneut für die Etablierung von formellen Maklern, von denen – an die Überlegungen aus den 1770er-Jahren anknüpfend – die Leistung einer Kaution (die auch in der Form von „Bürgschaften“ erfolgen könnte) und eines Eides verlangt werden sollten. Mit diesen Formalisierungen könne auch die „ohngeacht aller Aufmerksamkeit und wiederholter Verbothe dennoch im(m)er“ noch bestehende informelle Pfandleihe beschränkt werden, die tatsächliche Umsetzung dieses Vorhabens ist jedoch unklar.[176]

Probleme und mögliche Konfliktfelder in der Pfandleihe betrafen einerseits die Höhe der Zinsen bzw. der Belehnung, zudem Haftungsfragen bei einem etwaigen (Wert-)Verlust des Pfandes, andererseits nicht legitime Praktiken, etwa das Weiterversetzen oder den unerlaubten Verleih von Pfändern, auch das Belehnen widerrechtlich angeeigneter oder gestohlener Gegenstände, das – wie auch im Gebrauchtwarenhandel (vgl. Kap. „Nicht legitime und kriminelle Transfers“) – eine grundlegende Problematik der privaten wie öffentlichen Leihe bildete.[177] Zudem konnten geringwertige (gebrauchte) Gegenstände, was vor allem Kleidung betraf, ausgebessert (auch Schmuck gefälscht) und so eine Leihsumme erreicht werden, die über dem Gegenstandswert lag,[178] ebenso Versatzzettel manipuliert werden.[179] Erstaunlicherweise war es nur partiell üblich, gestohlene (oder gefundene) Gegenstände, die belehnt wurden, dem Eigentümer „ohne Entgelt“[180] zurückzugeben. In Augsburg musste das Leihhaus derartige Pfänder etwa erst nach der Bezahlung der Leihsumme restituieren bzw. bei einer erfolgten Veräußerung lediglich den die Leihsumme übersteigenden Betrag ausbezahlen;[181] schadensersatzpflichtig war in

175 Pez 377 (Bericht Polizey-Amt, 1. Dezember 1805).

176 Ebd. (Bericht Polizey-Amt, 1. Dezember 1805).

177 Fontaine, Zirkulation, 90; Groebner, Ökonomie, 222; Allerston, Market, 70f.; vgl. Gründungspatent des Wiener Versatzamts, 1707 – in: Starzer, Versatzamt, Beilage 1/I.

178 Im englischen Sprachraum wurde dies als *duffing* bezeichnet – derartige Praktiken waren (Altkleidung betreffend) in Großbritannien bis in die Zwischenkriegszeit (!) anzutreffen – vgl. Tebbutt, Making, 83f.

179 MKG A1/1 W20 ex 1804 (Fall Ludwig Weihard – Bericht MKG, 16. Jänner 1804); MKG A1/4 B23 ex 1806 (Fall Theresia Bergerin – Bericht MKG, 9. April 1806).

180 Marperger, Montes, 84; vgl. Preußische Pfand- und Leihverordnung, 1787 – in: Heyde, Repertorium, 131.

181 Vgl. Saulacher, Geschichte, 8f. u. 49; auch Joseph v. Sonnenfels plädierte gegen eine prinzipielle

derartigen Fällen offenbar der Versetzer. In England wurde die Problematik des Versetzens gestohlener Gegenstände im *Act Against Brokers* bereits zu Beginn des 17. Jahrhunderts thematisiert[182] und findet sich in normativen wie publizistischen Diskursen bis ins 19. Jahrhundert, wobei wiederholt der Zusammenhang zwischen der (in der Regel informellen) Privatleihe und der Begünstigung nicht legitimer Transfers hergestellt wurde.[183] Wenngleich entwendete oder unterschlagene Gegenstände oftmals durch ‚private' Leiher und öffentliche Institutionen belehnt wurden,[184] ist nicht davon auszugehen, dass Pfandleihe und Pfandhandel stärker in kriminelle Bereiche und Transfers eingebunden waren, als andere Erwerbsbereiche, die sich mit ‚Sekundärem' beschäftigten.[185]

Das Versetzen von Gegenständen als *household strategy* wurde teilweise negativ gedeutet, etwa als Finanzierungsmöglichkeit eines ‚verschwenderischen' Lebensstils[186] – noch zum Ende des 19. Jahrhunderts differenzierte man mitunter (hier im Falle des Augsburger Leihhauses) zwischen ‚würdigen' und ‚unwürdigen' Nutzern einer Anleihe.[187] Diese teilweise negativen Deutungen erklären den Wunsch nach „Discretion"[188] und „Verschwigenheit"[189] bei der Gewährung von Krediten: Ein städtisches Leihhaus, so Paul Jacob Marperger, solle an einem eher peripheren Ort etabliert werden, da Kreditsuchende – vor allem aus mittleren und höheren sozialen Schichten – darauf Wert legen würden „nicht allzu sichtbar" das Leihhaus

Rückgabe: „Sollte aber das gestohlene, oder ohne Wissen verpfändete Gut immer zurückgestellet werden; so würde das Pfandamt zu sehr den Abkartungen und Betrügereyen ausgesetzt seyn." (Sonnenfels, Grundsätze, 202).

182 Tebbutt, Making, 70.

183 Marperger, Montes, 82–84; Richter, Briefe eines Eipeldauers, 19. Heft 1795, 9; Hofdecret, 22. Juni 1801 – in: Starzer, Versatzamt, 88.

184 Dementsprechend tauchen derartige Fälle häufig in Gerichtsakten auf, etwa in den Untersuchungen des Kriminalgerichts des Wiener Magistrats (MKG A1/1 W4 ex 1804 [Fall Joseph Wischkoty – Bericht MKG, 29. Februar 1804]; MKG A1/3 W3 ex 1805 [Fall Maria Anna Wedlin – Bericht MKG, 30. Jänner 1805]; MKG A1/3 S37 ex 1805 [Fall Maria Anna Schremsin – Bericht MKG, 22. März 1805]; MKG A1/4 B1 ex 1806 [Fall Anna Brunnerin – Bericht MKG, 28. Februar 1806]) oder in den *Proceedings* des Londoner Gerichts *Old Bailey* (vgl. beispielsweise: OBP, February 1718, trial of Lucy Haynes [t17180227–34]; OBP, December 1723, trial of Mary Ellar [t17231204–23]).

185 Zur englischen Pfandleihe im 19. Jahrhundert vgl. Tebbutt, Making, 96.

186 Im Versatzamt könne man, so etwa eine zum Ende des 18. Jahrhunderts erschienene Wiener Satire, sich „des Uiberflusses […] entledigen", vor allem, wenn man „sich im Fasching zu sehr verblutet" hätte (Perinet, Annehmlichkeiten, 40); ähnlich eine im selben Zeitraum entstandene Stadtbeschreibung: im Fasching würde im Versatzamt „der Raum zu enge" (Pezzl, Skizze, 238f.); vgl. Friedel, Galanterien, 152f.

187 Vgl. Saulacher, Geschichte, 7.

188 Pfand- und Leyh-Hauß-Ordnung, 1732 – zit. n.: ebd., Beilage 3, 10.

189 NStA 500,01 prov (Flugblatt zur Leihhausgründung, 26. Jänner 1747).

zu betreten.[190] Mancherorts war es sogar möglich, anonym zu versetzen,[191] gerade diese und ähnliche Zusicherungen von „Diskretion“ begünstigten informelle Tätigkeiten, wie etwa das Versetzen im Auftrag, gleichzeitig auch illegitime Transfers, worauf Joseph v. Sonnenfels wohl zu Recht verwies:

> „Denn ungeachtet aller Verbote, nichts Fremdes, oder Gestohlenes zu verpfänden, und ungeachtet der darauf gesetzten Strafe, ist es dennoch schon mit dem Wesen eines Pfandamts gleichsam unverträglich, daß diese Verbote beobachtet werden. […] Die Wohlthätigkeit dieser Anstalt besteht zum Theile darin, daß ohne Beschämung, ohne Entdeckung des Namens, mithin auch nothwendig, ohne lange Nachforschung geliehen wird: dieses Geheimniß erleichtert den Betrug.“[192]

190 Marperger, Montes, 55.
191 Vgl. Preußische Pfand- und Leihverordnung, 1787 – in: Heyde, Repertorium, 138f.
192 Sonnenfels, Grundsätze, 202.

13. DIMENSIONEN DER WAHRNEHMUNG

„Alle Leute, welche Sachen von uns kaufen, die wir nicht mehr brauchen, und eben aus dieser eintzigen Ursache weggeben, stehen nicht in dem besten Credit bey der Welt, die Antiquarii, die geringen Juden, alle Trödler, die Dungkärner, die ihre Grade haben und endlich sich gar in das Unehrliche verlieren.“[1]

Status und Wahrnehmung einer Berufsgruppe waren wesentlich durch die Art der Tätigkeit bestimmt, somit konnte – im Falle einer gewerblichen Beschäftigung mit Gebrauchtwaren und Altstoffen – sich das Attribut des Gegenstandes auf die jeweils involvierten Personen übertragen. Im Folgenden sollen Eigen- und Fremdwahrnehmung(en) von Gebrauchtwarenhändlern/innen thematisiert werden, auch deren Entwicklung, welche wiederum Rückschlüsse auf einen Wandel der sozioökonomischen Relevanz sekundärer Märkte zulassen kann.

Die eigene Wahrnehmung der Händler/innen ist, von Suppliken abgesehen,[2] kaum überliefert. Es bestehen nur einzelne indirekte Hinweise auf die Selbstsicht der Akteure: Wiederholt anzutreffen sind Abgrenzungsversuche (in sozialer Hinsicht) nach ‚unten‘,[3] die auch eine bewusste Vermeidung der Assoziation mit Gebrauchtem beinhalten konnte,[4] was von zeitgenössischen Beobachtern mitunter spöttisch kommentiert wurde: „weil die Tandelmarkkrammer“, so Joseph Richter in seinen satirischen *Eipeldauerbriefen* zu Beginn des 19. Jahrhunderts, neue Hütten am Tandelmarkt „kriegn, so sind s’ schon halbe Negozianten, und da kann aus Manichen noch gar ein gnädiger Herr werden.“[5] Die Wahrnehmung des Ge-

1 So der Göttinger Mathematiker Georg Christoph Lichtenberg in einem seiner Aphorismen aus dem Jahre 1769 (Lichtenberg, Aphorismen-Bücher, 77).

2 Die jedoch zumeist nur sehr stereotype, als argumentative Strategien zu wertende Aussagen (etwa Verweise auf die „Nützlichkeit“ der eigenen Tätigkeit – AR A2 452/1781 [Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, ohne Datierung, vor 5. September 1781]) beinhalten; vgl. dazu allgemein Buchner, Kunst, 168f.

3 „In großen Städten, wo sich solche Krämer über die niedrige Classe des Volkes zu erheben suchen, und wo ihnen der Nahme Trödeler, oder Trödelmann, zu gemein ist, pflegen sie sich mit dem Französischen Nahmen Meubleurs zu nennen.“ (Adelung, Wörterbuch, 688, s.v. Trödeler); „daß einige elegante Tandler keine Tandler mer, sonder Fripie seyn wolln, das ist z’Wien nichts Neus mehr“ (Richter, Briefe des jungen Eipeldauers, 2. Heft 1807, 22f.).

4 So bezeichnete sich eine Salzburger Tandlerin – offenbar selbst – als „pürgliche Kleiderhan(d)lerin“ (NStA 500,02 prov [Bericht Leihhausverwaltung, 28. Februar 1765]).

5 Richter, Briefe des jungen Eipeldauers, 13. Heft 1803, 43.

brauchtwarenhandels von ‚außen', also durch Zeitgenossen, ist – schon aufgrund des breiten Spektrums an involvierten Akteuren, das von den sicherlich ‚respektableren', oft korporativ organisierten Gewerben (mit hohen finanziellen Zutrittshürden – zu Wien vgl. Kap. „Marktzugänge") bis hin zu ambulant oder auch informell verkaufenden Tandlern/innen reichen konnte – als uneinheitlich zu erachten: Vielfach finden sich allgemeine Betonungen des ‚Nutzens' sekundärer Märkte,[6] eben um Besitztümer zu veräußern[7] oder günstige Alternativen zu Neuwaren erwerben zu können.[8] Wiederholt sind aber ambivalente Einschätzungen anzutreffen, die auf informelle (‚störende') Tätigkeiten und Berührungspunkte mit nicht legitimen oder kriminellen Transfers verweisen.[9] Besonders die Hehlerei nimmt im zeitgenössischen Diskurs einen breiten Raum ein:

> „Man pfleget gemeiniglich, wann etwas gestohlen oder sonsten verlohren gegangen, auf den Tändl-Marckt zu gehen, und solches alldorten zu suchen, dann die Herrn Tändler kauffen alles auf, und forschen nicht viel nach, ob es von langen oder kurtzen Fingern herkomme? Der Ursachen man auch zu sagen pfleget, daß die Tändl-Märckt gemeiniglich deren Dieben ihre Unterschleiff seyn, welche die beste Gelegenheit geben, was gestohlen und verlohren gangen, wiederum auf baldiges Geld zu bringen, und wird hierinfalls das Gewissen nicht sonderbahr beobachtet, wann es nur Geld trägt".[10]

Genauso finden sich für Tätigkeiten im Detailhandel ‚typische' Vorwürfe, die auf Konflikte hinsichtlich der Preisfestsetzung[11] oder auf Marktusancen bzw. den Um-

6 Vgl. beispielsweise Hazzi, Tändlerwesen, unpag. (Vorrede) u. 12; Küchelbecker, Nachricht, 706f.; Allgemeine Schatzkammer, Bd. 5, 563, s.v. Troedel- oder Krempel-Marck.

7 Der Gebrauchtwarenhandel, so das Salzburger Stadtgericht im Jahre 1770, habe „den Nutzen, daß man die alte und abgetragene Sachen annoch an den Mann bringen kann, die man ansonst entweder verschenken od(er) gar wegwerfen müste" – ZA 568 (Bericht Stadtgericht, ohne Datierung [August 1770]).

8 Auf Gebrauchtwarenmärkten, so Paul Jacob Marperger, finde mitunter „noch mancher ein gutes […] Kleid vor wenig Geld zu kauff / welches wann er es neu sollte machen lassen / manchen sein halbes Capital erschöpffen sollte" (Marperger, Kunst-Sachen, 1286, s.v. Trödel oder Krempel-Mark); beinahe gleichlautend der Eintrag in: Allgemeine Schatzkammer Bd. 5, 562, s.v. Troedel- oder Krempel-Marck und Zedler, Universal-Lexicon Bd. 45, 1038f., s.v. Trödel-Marckt.

9 So äußerte etwa der Wiener Magistrat im Jahre 1742, dass „gleichwie aber das Tändlen überhaupt nach seiner aigenschaft eine nüzlich, anbey aber sehr gefährliche Sache ist, wann selbe nicht in seinen Schrancken verbleibet" (AR A1 118/1742 [Bericht Stadtrat, 20. Februar 1742]); der Kameralist Justi betonte ebenso den prinzipiellen Nutzen des Gebrauchtwarenhandels, gleichzeitig würde dieser – als Form des Zwischenhandels – jedoch die Waren verteuern und zudem „allzu gern von denen Müßiggängern ergriffen" (Justi, Finanz-Schriften, 510 u. 512).

10 Neiner, Tändel-Marckt, 385 – vgl. dazu auch Kap. „Nicht legitime und kriminelle Transfers".

11 Joseph Richter lässt in den *Eipeldauerbriefen* etwa einen Wirt und einen Tandler über Steuerabgaben

gangston und das Auftreten der Marktakteure abzielten.[12] Obrigkeitliche Einschätzungen konnten – offenbar je nach Interessenlage – erheblich divergieren: Hatte etwa das Halleiner Pfleggericht im Jahre 1797 eher auf die Vorteile des Gebrauchtwarenhandels verwiesen,[13] äußerte man wenige Jahre später (um die aversierte Neuschaffung weiterer Berechtigungen zum Gebrauchtwarenhandel zu verhindern – vgl. Kap. „Marktzugänge") gegenüber der Salzburger Landesregierung, „daß die Trödler- oder Tändlereyen A. nicht nur allein ihr gemeinnützig vorgestektes Ziel gewöhnlich nicht erreichen, sondern auch B. Das Eigenthum und die Gesundheit der Menschen gar oft auf die Gefahr drohenste Weise gefährden" würden.[14] Eine allgemeine Wahrnehmung als ‚mindere' Tätigkeit von/für die städtischen *labouring poor* begünstigten – die häufig anzutreffenden – Formen des ärmlichen (eventuell auch informellen) Kleinhandels, auch die Verleihung von Lizenzen an Erwerbsunfähige. Zudem konnte das mitunter ungeordnete[15] Anbieten gebrauchter Gegenstände als in ästhetischer Hinsicht störend empfunden werden, zunehmend sind derartige Deutungen, wenngleich man etwa vonseiten des Wiener Magistrats bereits im Jahre 1706 die durch „allerhandt Crammer Hüttl vnd Tändler Ständl" verursachte „Vnzühr" beklagte,[16] in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts anzutreffen,[17] wobei ein Zusammenhang mit allgemeinen Be-

streiten: „Glaubts man kennt engere Schelmereyn nicht? Was ihr in der Lisitation um 1 fl. kauft, hängt ihr dem Publikum um 10 fl. an." (Richter, Briefe des jungen Eipeldauers, 12. Heft 1806, 25), zu den Konflikten bezüglich der Preisfestsetzung vgl. Kap. „Transaktionen".

12 Es sei, so ein Magistratdekret, „zu öfteren vorgekom(m)en, daß verschiedene Verklümpfungen, auch andere Injurien und Excessen zwischen disen Tandlmarckts Partheyen unterloffen sey(e)n [,…] Beschumpfungen zwischen ihnen selbst, alß auch gegen denen auf den Tandlmarckt zu Erkauffung einiger Waaren kom(m)ende Leuthen" hätten in Zukunft zu unterbleiben (AR A1 164/1742 [Dekret Mag Wien an Kleidertandler und Schneidermeister, 16. Jänner 1745]; vgl. CA, Bd. 5, 154); vgl. Richter, Eipeldauerbriefe, 22; Braudel, Sozialgeschichte, 28 (Paris) u. Tagebuch, 95 (Prag).

13 Reg XXXVI/X II/Nr. 17 (Bericht Pfleggericht Hallein an Hofrat, 15. Juli 1797).

14 Reg XXXVI/X II/Nr. 31 (Bericht Pfleggericht Hallein an Regierung, 5. März 1803).

15 In einer zum Ende des 18. Jahrhunderts erschienenen Grazer Stadtbeschreibung heißt es etwa über den dortigen Marktort für Gebrauchtes: „alles liegt untereinander und erweckt den Gedanken von einer geplünderten oder durch Feuer verunglückten Stadt." (Skitze, 311); der heutige Beitrag, so Joseph Richter in einem seiner *Eipeldauerbriefe*, wäre „ein Durcheinander [,… da dieser] ein[em] Tandlergwölb gleich sieht; wo d' Stühl aufn Tischen, d' Leibstühl aufn Kasten oben stehn." (Richter, Der wiederaufgelebte Eipeldauer, 17. Heft 1800, 33f.).

16 AR A1 47/1706 (Mag Wien an Oberkammeramt, 21. April 1706).

17 Etwa in einem Bericht des Wiener Magistrats aus dem Jahre 1740: „wo mann sich nur in denen Vorstätten hinwendet, in allen Häusern, Gässen, und Pläzen, nichts dann lauter […] Fezen, und lumpen zu sehen seynd, welches in der thatt einer so herrlichen Haubt und Residenz Statt zu einer schlechten Zierde gereichet" (AR A1 118/1742 [Bericht Stadtrat, 20. Februar 1742]); drastischer formuliert dies – wenngleich allgemein auf den städtischen Kleinhandel bezogen – eine Wiener Stadtbeschreibung aus den 1780er-Jahren: „Es ist ein äußerst widerlicher Anblick, welchen diese lumpigen Hüttchen

strebungen der Stadtverschönerung naheliegend erscheint. Dennoch setzten aktive Gestaltungsmaßnahmen, die den Gebrauchtwarenhandel (besonders dessen niedrigere Segmente) betrafen, in Wien erst zum Ende des 18. und im beginnenden 19. Jahrhundert ein – der Bedeutungswandel sekundärer Märkte begünstigte offenbar eine zunehmende Deutung der Tandelmärkte als nicht-repräsentative Räume: In den 1790er-Jahren hatte der Wiener Magistrat Hütten für den Soldatentandelmarkt beim Kärntnertor errichten lassen, „zur Verschönerung“, wie man betonte.[18] Ab dem Jahre 1801 erfassten die Ordnungsversuche des Magistrats die beiden Plätze des Wiedener Tandelmarktes – auch hier ersetzte man die alten (offenbar individuell errichteten) Verkaufsstände durch einheitliche Hütten, die dann „ordentlich gereihet“[19] aufgestellt wurden, zudem erfolgte eine Planierung des Platzes sowie die Anlage eines neuen Fußweges und einer Akazienallee.[20] Die doch sehr erheblichen Kosten für die Umgestaltung der Wiedener Marktplätze[21] hielten die städtische Obrigkeit nicht davon ab, wenige Jahre später mit der „Regulierung des […] höchst unordentlichen für die Passage und die Ansicht äusserst unangenehmen Spitlberger Tandelmarktes“ zu beginnen.[22] Auch diese Umgestaltungen sollten, wie das städtische Steueramt anmerkte, zu einer „Verschönerung der Stadt und zur Bequemlichkeit des Publikums“[23] führen, da die neu erbauten Verkaufshütten dem „Auge eine freye Aussicht“ und den Kunden bessere Zugangsmöglichkeiten zu den einzelnen Ständen bieten würden, zudem könnten – durch eine gleichzeitige Vermehrung der Verkaufsplätze – neue Berechtigungen vergeben werden.[24]

In Salzburg finden sich für den Beginn des 19. Jahrhunderts ähnliche Einschätzungen: Im Jahre 1801 erwog die städtische Obrigkeit – partiell wohl aus ästhetischen Gründen – eine Verlegung des beim Dom abgehaltenen Nikolai-Marktes, der den Stadtbewohnern alljährlich eine Verkaufsmöglichkeit für Gebrauchtwa-

---

und Ständchen in der Hauptstadt verursachen: wo immer nur ein freier Winkel ist, […] wird flugs ein solches Nest hingeklebt.“ (Pezzl, Skizze, 212); ähnliche Aussagen finden sich für diesen Zeitraum auch in anderen Städten – vgl. Skitze, 310 (Graz); Hazzi, Tändlerwesen, 7 (München) u. Lamotte, Gedanken, 5f. (Berlin).

18 Die für die Errichtung der Hütten anfallenden Kosten mussten vermutlich die Tandler/innen übernehmen – HR A6/7 Nr. 12 ex 1800 (Bericht Steueramt an Mag Wien, 25. November 1799).

19 HR A6/8 Nr. 261 ex 1802 (Dekret Mag Wien an Steueramt und Unterkammeramt, 3. August 1802).

20 Ebd.; HR A6/9 Nr. 12 ex 1803.

21 Die Kosten für die Planierung des Platzes (samt der Errichtung hölzerner Brücken) beliefen sich schließlich auf 765 fl. 28 kr. (HR A6/15 Nr. 12 ex 1807 [Bericht Unterkammeramt an Mag Wien, 25. Juni 1803]), die Kosten für die Hütten (immerhin über 15.000 fl.) mussten von den Tandlern/innen getragen werden (ebd. [Bericht Buchhaltung Stadt Wien, 31. August 1803]).

22 HR A6/15 Nr. 12 ex 1807 (Bericht Unterkammeramt an Mag Wien, 7. März 1806).

23 Ebd. (Bericht Steueramt an Mag Wien, 19. Juni 1806).

24 Ebd. (Bericht Unterkammeramt an Mag Wien, 7. März 1806).

ren einräumte.[25] Drei Jahre später plädierte das für Gewerbeangelegenheiten zuständige Polizey-Amt dafür, dass allen städtischen Tandlern „aufgetragen werden [solle], ihre Waaren nicht auf offener Gasse feil zu haben, indem es wohl ein eckelhafter Anblick sowohl für fremde als auch für Einheimische ist, auf den Gassen alte Fetzen und Geräthschaften zur Schau und zum Kaufe ausgestellt zu sehen."[26]

Häufig standen diese Wahrnehmungen in Verbindung mit dem (auch allgemein gegenüber dem Markt- und Kleinhandel geäußerten) Vorwurf, den Stadtraum zu ‚verstellen', also Passagen zu verengen.[27] Im innerstädtischen Bereich betraf dies vor allem an Hausmauern oder in Durchgängen errichtete Verkaufsstände, aber auch die Praxis des Aufstellens von Waren vor den Geschäften. Dementsprechend findet sich dieser Vorwurf regelmäßig in der zeitgenössischen Publizistik,[28] im Folgenden in einer zum Ende der 1780er-Jahre erschienenen Wiener Zeitschrift: „Man gehe nur durch die Kärntnerstrasse, durch die Tuchlauben, oder durch irgend eine andere Hauptstrasse, wo allmälig das grosse Pflaster ist, sieht man sich nicht ieden Schritt durch die vielen Ständel, Kaufmannsgüter, und Trödelwaaren gehindert? Wo bleibt also die Bequemlichkeit für die Fußgänger …".[29]

Spezifisch negative Wahrnehmungen von Frauen im Gebrauchtwarenhandel sind, wenngleich deren selbstständige Erwerbstätigkeit Negativdeutungen sicherlich begünstigte[30] und daher fallweise Beispiele – vor allem aus dem literarischen Bereich – anzutreffen sind, nicht zu konstatieren. Anders im Falle jüdischer Gebrauchtwarenhändler/innen, deren Negativwahrnehmung breiten Raum einnimmt: Der oftmals ambulant und informell ausgeübte jüdische Kleinhandel wurde – durch antijüdische Stereotype begünstigt[31] – als prinzipiell verdächtig gedeutet. Allgemeine Vorwürfe, die auch gegenüber dem nicht-jüdischen Gebrauchtwarenhandel geäußert wurden (vgl. Kap. „Nicht legitime und kriminelle Transfers" u. „Konjunkturen und Krisen"), verstärkten sich bei auf sekundären Märkten tätigen Juden und Jüdinnen: So würden jüdische Händler/innen Kleider von (auch

25 GHK LV/2h (Bericht Regierung, 30. November 1801) – vgl. Kap. „Saisonale Märkte".

26 Reg XXXVI/X II/Nr. 3 (Bericht Polizey-Amt, 2. August 1804).

27 AR A1 47/1706 (Mag Wien an Oberkammeramt, 21. April 1706); auch bei den ‚Regulierungen' der Wiener Tandelmärkte zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurde auf diesen Aspekt verwiesen – vgl. HR A6/7 Nr. 12 ex 1800 (Bericht Mag Wien an NÖ Regierung, 28. Dezember 1799).

28 Vgl. Richter, Briefe des jungen Eipeldauers, 21. Heft 1803, 21; Richter, Briefe des jungen Eipeldauers, 43. Heft 1805, 10–12; Richter, Briefe des jungen Eipeldauers, 10. Heft 1807, 26–28; Richter, Briefe des jungen Eipeldauers, 5. Heft 1808, 34f.

29 Patriotisches Blatt, 1. Heft 1788, 229.

30 Lemire, Dress, 100.

31 Die sich, wie bereits Werner Sombart anmerkte, überregional erheblich ähnelten – vgl. Sombart, Juden, 137–140, 161f. u. 175.

an Infektionen oder Seuchen) Verstorbenen an- und weiterverkaufen,[32] kriminelle Transfers begünstigen,[33] häufig auch betrügen[34] und Notlagen ausnützen.[35] Geschäftspraktiken und Tätigkeitsfelder, die Folgen von Erwerbsbeschränkungen waren und vielfach wesentlich in die Alltagsökonomie der städtischen (auch nichtjüdischen) *labouring poor* eingebunden waren, wie etwa die Geld- und Pfandleihe, das aktive Aufsuchen von Kunden, die ausgeprägte Kooperation der Händler/innen oder Maklerdienste, wurden als „wuchern", „mauscheln"[36] oder „Jüdeln und Schachern"[37] negativ, auch als „Abneigung der Juden, sich andern Beschäftigungen zu widmen"[38] gedeutet.[39] Nur selten finden sich differenziertere Ansichten, die bestehende Missstände und Problematiken, wie überhöhte Zinsen oder den Handel mit gestohlenen Gegenständen, nicht als spezifisch ‚jüdisch', sondern als Folgen bestehender Erwerbsrestriktionen und prekärer Existenzbedingungen sowie als allgemeine Begleiterscheinungen sekundärer Märkte deuteten.[40]

Ähnliche Negativstereotype finden sich in Wien und Salzburg: Zum Ende der 1780er-Jahre agitierte beispielsweise eine Wiener Monatszeitung wiederholt ge-

32 Etwa im ‚Ständebuch' des Jesuitenprediger Abraham a Santa Clara (Santa Clara, Beschreibung, 773) oder in Paul Jacob Marpergers *Kauffmanns-Magazin* (Marperger, Kunst-Sachen, 664–666, s.v. Juden und Handel mit dem Juden; weitgehend wortgleich findet sich diese Passage in: Allgemeine Schatzkammer Bd. 2, 1158, s.v. Juden und Handel mit Juden); ähliche Vorwürfe rezipierte sogar noch ein zu Beginn des 19. Jahrhunderts erschienener *Versuch über die jüdischen Bewohner der österreichischen Monarchie* (Rohrer, Versuch, 82).

33 Dies konnte einerseits Vorwürfe der Hehlerei, aber auch der ‚Anstiftung' zum Diebstahl betreffen; vgl. dazu Ullmann, Nachbarschaft, 304 u. 306; Urkunden, 813 (Regensburg); Rumney, Jewry, 333 (England); Prokeš/Blaschka, Antisemitismus, 63 (Prag).

34 Wie etwa in Adolph v. Knigge in seinem in den 1780er-Jahren entstandenen Werk *Ueber den Umgang mit Menschen* anmerkte (Knigge, Umgang, 171f. – zur Darstellung von Juden in Knigges *Umgang* vgl. Rüllmann, Knigge, 210–221).

35 Vgl. Allgemeine Schatzkammer, Bd. 2, 1158, s.v. Juden und Handel mit Juden.

36 Pezzl, Skizze, 170.

37 Richter, Briefe des jungen Eipeldauers, 32. Heft 1804, 15.

38 Wie etwa in Vorarlberg während der 1820er-Jahre (Stellungnahme des Kreishauptmanns Johann v. Ebner zu den Missständen im jüdischen Religionsunterricht an das Landespräsidium, 1827 – zit. n.: Dokumente, 210); paradoxerweise begründete eine in den 1930er-Jahren im Rahmen der *Jahrbücher der Gesellschaft für Geschichte der Juden in der Čechoslovakischen Republik* erschienene Publikation das Engagement von Juden im Handel bzw. in Maklertätigkeiten mit einer „ziemlichen Unlust […] zu schwererer körperlicher Arbeit. Die Juden begnügten sich lieber mit dem nicht sonderlichen Ertrag eines Trödelladens oder mit der Vermittlung von Geschäften und wichen anstrengender körperlicher Arbeit aus." (Prokeš/Blaschka, Antisemitismus, 74).

39 Vgl. Sombart, Juden, 144f.; die „Negativ-Metapher" des „wuchernden" und „schachernden" Juden fand bis ins 19. Jahrhundert Verwendung und besteht als „Wissenschaftsmythos" partiell bis zum heutigen Tag – vgl. Rohrbacher/Schmidt, Judenbilder, 38–40, 91 u. 94.

40 Vgl. etwa Bergius, Cameral-Magazin, Bd. 5, 211 u. Justi, Staatswirthschaft, 151.

gen den informellen Handel jüdischer Hausierer im Stadtzentrum,[41] wobei man – augenscheinlich bewusst – auf Vorwürfe des Ankaufens gestohlener Gegenstände und der Begünstigung von Diebstählen zurückgriff.[42] Vonseiten der Obrigkeit teilte man die Bedenken hinsichtlich nicht legitimer Transfers offenbar und deutete – teilweise direkt an die Polemiken der Zeitschrift anknüpfend – die jüdischen Handelsaktivitäten in relativ stereotyper Weise negativ. So wäre der Straßenhandel, wie die Böhmische Hofkanzlei feststellte, eine „Versammlung des jüdischen und chr[ist]lichen meistens verdächtlichen Pöbels", wodurch „selbst die unbesonnene leichtsinnige Jugend Anlaß beköm(m)t, ihre Haabschaften mit grossen Verlust an die betrüglichen Juden zu veräussern", gleichzeitig äußerte man allgemeine Bedenken hinsichtlich der ‚Verengung' des Platzes (zu diesem Vorwurf vgl. oben), da der „Zusam(m)enfluß einer grossen Anzahl solcher Leüte aus der niedrigsten Klasse die Passage auf diesen Plätzen sehr erschwertet", auch würde „die Nachbarschaft durch den vielen Lärm nicht wenig beunruhiget".[43] Auch Joseph Richter bediente sich in seiner wenige Jahre später erschienenen Beschreibung einer Straßenhandelsszenerie gängiger antijüdischer Topoi:

> „Aber das ist wahr, spaßig ist's, wie's den Leuten d' Sachen abschachern. Da kommt ein Kuchelmensch mit ein silbern Löffel, bald ein Lakai mit einer bortirten Weste, bald ein Kegelbub mit ein gestohlnen Zinnteller, und puf ist's Negozi fertig. 'S ist freilich nicht schön, daß man d' Juden z' Wien so schalten und walten läßt; aber wo thäten dann d' Dieb ihre gstolnen Sachen hin, wenn keine Juden wärn?"[44]

Als sich der Salzburger Hofrat im Jahre 1803 hinsichtlich der Jahrmarktsbesuche jüdischer Händler äußerte, knüpfte er an ähnliche Stereotype an:

---

41 Patriotisches Blatt, 1. Heft 1788, 66–69 u. Patriotisches Blatt, 3. Heft 1789, 237–248 – vgl. dazu auch Kap. „Informelle Bereiche".

42 Ebd., 241, 244f. u. 247.

43 AVA, Inneres Hofkanzlei, Karton 1535 (Bericht Böhmische Hofkanzlei, 27. April 1792) – interessanterweise hatte auch das Patriotische Blatt darauf verwiesen, dass „der ganze Lärm auf Judentrödelkram hinausläuft" (Patriotisches Blatt, 1. Heft 1788, 68).

44 Richter, Briefe eines Eipeldauers, 2. Heft 1794 – zit. n.: Richter, Eipeldauerbriefe, 22; der gereimte Vorwurf „wo kein Hehler, da kein Stehler" (Colquhoun, Polizey, Bd. 1, 197; vgl. „Rescript", 9./19. Oktober 1690 – in: CCM, 2. Teil, 31f.) findet sich als antijüdische Projektion in zahlreichen Publikationen des 18. Jahrhunderts (etwa in Marperger, Kunst-Sachen, 664–666, s.v. Juden und Handel mit dem Juden), er konnte jedoch auch für nichtjüdische Gebrauchtwarenhändler angewandt werden, etwa von den Salzburger Tandlern im Konflikt mit informellen Akteuren: „wäre der Hehler nicht, so wäre auch der Stehler nicht" (ZA 568 [Eingabe berechtigte Tandler 14. August 1791]).





Abbildungen 12 u. 13: „Trödeljud", 1775 (Johann Christian Brand, Zeichnungen nach dem gemeinen Volke besonders der Kaufruf in Wien *[…] – links) und – dieser Darstellung stark ähnelnd – „Jud", 1780 (Jacob Adam,* Bildungen des gemeinen Volkes zu Wien *– rechts); Brand versah seinen Stich mit dem französischen Beisatz „Juif qui trafique" (sinngemäß: ein Jude, der handelt), Adams Bild mit der Beifügung „Jud"/„Le Juif" soll mit dem unter dem Arm des Mannes eingeklemmten Bündel offenbar auf eine ambulant ausgeübte Kleinhandelstätigkeit verweisen.*

„c) Wenn der Jude bey dem Verkaufen manche betrügt, so ist sein Kaufen beynahe noch gefährlicher, denn er versteht es am besten den Heller der Diebe zu machen, u(n)d kauft gestohlene Sachen am liebsten, weil er sie am wohlfeilsten bekömmt.
d) Haben die Juden Erlaubnis zu kaufen, so wird sich also bald noch mehr liederliches Gesindel auf den Markt herziehen, weil es seine Beute, die es macht, gleich wied(er) an Mann bring(e)n kann; Die öffentliche Sicherheit würde also auch hierunter leiden.
e) bestättigt dieß wirklich die Erfahrung, denn während zwey Marktzeiten – nämlich bey anwesenheit der Franzosen u(n)d noch einem Markt hernach – wo sich Juden hier einfanden, wurde mehr als je gestohlen, und d(a)s entwendete Gut härter als sonst wied(er) aufgefunden […]. Ueberdieß giebt es mit den Juden im(m)er eine Menge Prozesse ab, da sie gewöhnl(ich) dort und da schuldig sind."[45]

45 Pez 20 (Bericht Hofrat, 28. Jänner 1803).

Offenbar wurde die Beschäftigung mit Gebrauchtem in der Vormoderne vielfach als spezifisch jüdisch gedeutet,[46] wiederholt finden sich im Diskurs Verbindungen zwischen dem ‚allgemeinen' (also christlichen) Gebrauchtwarenhandel und den Aktivitäten jüdischer Händler.[47] Gleichzeitig konnte der Terminus „Trödelhandel" als pejorative Bezeichnung für jüdische Kleinhandelstätigkeiten fungieren und weist somit nicht zwingend auf eine ausschließliche Beschäftigung mit Gebrauchtwaren hin (vgl. Abb. 12 u. 13).[48]

Ähnlich negativ wahrgenommen wurden die Tätigkeiten von Rom auf sekundären Märkten: Auch hier finden sich stereotype Verweise auf eine Nähe zu kriminellen Bereichen, die durch eine prinzipielle Verdächtigkeit der Rom verstärkt wurde,[49] zudem der – auch gegenüber jüdischen Händlern/innen oftmals geäußerte (vgl. oben) – Vorwurf aus „Faulheit"[50] körperlich anstrengende Erwerbsarbeiten zu ‚meiden'[51] und deshalb in mobile Handels-, Reparatur- oder Sammeltätigkeiten auszuweichen, die wiederum als „Vorwand" für „Betrügereyen"[52] und kriminelle Transfers dienen oder diese zumindest begünstigen würden.[53]

In der zeitgenössischen Literatur und Publizistik fungierten Gebrauchtwarenhändler/innen als häufig verwendetes Sujet, deren Darstellung divergierte dabei erheblich: Es finden sich Betonungen des Nutzens genauso wie Spott und Negativbilder, die auf nicht legitime oder kriminelle Praktiken verweisen. Tomaso

---

46 Lemire, Dress, 75–77 u. 92f. (London); das Kapitel „De Morbis Judaeorum" in der Gewerbepathologie des italienischen Arztes Bernardino Ramazzini (Ramazzini, De morbis, 241–247) bezieht sich vor allem auf das Sammeln und die Weiterverarbeitung/-verwertung von Alttextilien.

47 „Hausiren, Trödeln, ist derer Böhnhasen und sonderlich derer Juden Gebrauch" vermerkt etwa Zedlers *Universal-Lexicon* unter dem Lemma „Hausiren" (Zedler, Universal-Lexicon, Bd. 12, 903, s.v. Hausiren); Kriminelle würden, als Hausierer getarnt (so eine österreichische Verordung aus dem Jahre 1722), „frembde und geraubte Sachen durchbringen, selbe bey ihren Diebs-Helleren niederlegen und nach der Hand an die Däntler und Juden verkauffen." (zit. n.: Glantschnig, Trödler, 45).

48 „Wien muß auf diese Art, ungeachtet seiner vielen Gebäude, allmählich einem wahren Juden-Trödelmarkt ähnlich werden", so eine in den 1780er-Jahren entstandene Wiener Stadtbeschreibung (Pezzl, Skizze, 212).

49 Vgl. Zedler, Universal-Lexicon, Bd. 62, 524–540; Gronemeyer, Zigeuner, 11, 88f., 93f. u. 97f., 101f., 120, 136f. u. 146.

50 Grellmann, Versuch, 112; zu Grellmanns „Versuch" vgl. Kap. „Händler/innen".

51 „Jede Arbeit ist ihr Feind, wenn sie mühsam ist, und viele Anstrengung erfordert. […] Sie wählen daher insgeheim ein Gewerbe, das sich seiner Natur nach leicht von der Hand schlagen läßt, und viele müßige Stunden verstattet; oder nehmen gar ihre Zuflucht zu unerlaubten Dingen" (Grellmann, Versuch, 80).

52 Vgl. ebd., 88f.

53 „Es scheint beynahe daß sie nur arbeiten, um desto besser stehlen zu können: denn die verfertigte Sache, die sie in Dörfern und Städten zum Verkauf ausbieten, dient ihnen treflich zum Vorwande, sich in dies und das Haus zu schleichen, und auszuwittern, wo was ist, das etwa ihre werden könnte." (ebd., 113).

Garzonis in den 1580er-Jahren erstmals erschienenes und 1619 ins Deutsche übersetzte Werk *Piazza Universale*[54] zeichnet ein ambivalentes Bild: Gebrauchtwarenhändler/innen seien zum Versetzen und Verkaufen von Gegenständen notwendig, es wäre aber „gewiß: wer an sie kompt, der muß Haar lassen."[55] Die Händler würden oftmals versuchen, Mängel von Waren (vor allem von Kleidung) zu verschleiern, Preise willkürlich festsetzen, auch die Verbreitung von Seuchen durch den Handel mit infizierter Kleidung begünstigen, zudem junge Leute, „Kinder vnd Gesinde"[56] zum Diebstahl anstiften und als Hehler für gestohlene oder unterschlagene Gegenstände fungieren.[57] Erhebliche Analogien zu Garzoni finden sich in Abraham a Santa Claras zum Ende des 17. Jahrhunderts erschienenen Ständebuch *Etwas für Alle*:[58] Auch Santa Clara betont zunächst den Nutzen des Gebrauchtwarenhandels,[59] sieht aber mit der Problematik der Hehlerei und dem Handel mit infizierter Kleidung „zweyerley Mißbräuch" und betont zudem die oftmals zu niedrigen Preise beim Ankauf von Gebrauchtwaren, also ein Ausnutzen von Verkäufen in Not- und Zwangslagen.[60] In einer deutschen Satire aus dem Jahre 1682 findet sich – vielleicht in Anlehnung an einen zum Ende des 15. Jahrhunderts erschienenen Druck[61] – eine Gebrauchtwarenhändlerin als Protagonistin, deren „Klugheit"[62] zwar betont, gleichzeitig jedoch wiederholt auf betrügerische Absichten der Frau verwiesen wird.[63] Ähnlich ist die Darstellung einer Gebrauchtwarenhändlerin in einer deutschen Druckschrift vom Beginn des 18. Jahrhunderts: Die Frau wird als zwielichtig, verschlagen und auf den eigenen Vorteil bedacht beschrieben, die informell Gesinde vermittelt und schließlich eine Dienstbotin zum Diebstahl anstiftet.[64] Der Gebrauchtwarenhandel konnte auch als – partiell abwertend und polemisch eingesetzte[65] – Metapher in literarischen und publizistischen

54 Garzoni, Piazza, 1064f.; zum „Piazza" vgl. Battafarano, Traktat, 111–113 u. 117.
55 Garzoni, Piazza, 1064.
56 Ebd., 1065.
57 Ebd., 1064f.
58 Zu Santa Clara vgl. Kauffmann, Wien, 102.
59 „sonderlich weil dardurch mancher ehrlicher Kerl an ein gutes Kleid geräth, welches er neu aus dem Kram nicht hätte kauffen können" (Santa Clara, Beschreibung, 772).
60 Vgl. ebd., 772f.
61 Hier fungierte eine Gebrauchtwarenhändlerin, ein „alts pos weib", als Komplizin eines Betrügers (Ein liepliche histori, fol. 2b–3b), dieser Druck basiert auf einer Erzählung aus Boccaccios *Decameron*.
62 E. I. C. P. N., Trödel-Frau, 97.
63 Vgl. ebd., 23 u. 32f.
64 Marforius, Beschreibung, 16; vgl. dazu auch Kap. „Informelle Bereiche".
65 „Frau Anna Sophia Seltennüchtern […] war eine vornehme Handelsfrau, Ober-Trödelfrau" (E. I. C. P. N., Trödel-Frau, 22); in einer zu Beginn des 19. Jahrhunderts erschienen „Karikatur" Joachim Perinets wird Hamlet als Prinz von „Tandelmarkt", eines fiktiven und augenscheinlich lächerlichen Landes dargestellt (Perinet, Hamlet, 3f.); vgl. Lichtenberg, Aphorismen-Bücher, 657.

Werken Verwendung finden: So hätte etwa die Tochter einer Gebrauchtwarenhändlerin ihre Jungfräulichkeit an einen Kunden „vertrödelt",[66] bei Johann Valentin Neiner fungiert der „Tändel-Marckt" in den 1730er-Jahren hingegen als „Marckt dieser Welt"[67] und wird als Allegorie für Neiners kontemporäre Beobachtungen und moralisierende Belehrungen verwendet.[68]

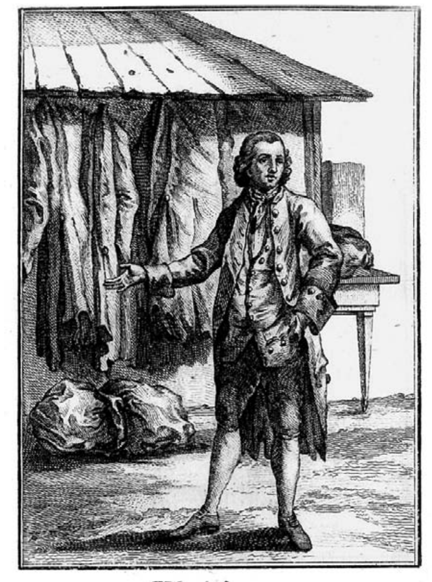


Abbildung 14: „Tandler", 1780 (Jacob Adam, Bildungen des gemeinen Volkes zu Wien*)*

Bildliche Darstellungen des Gebrauchtwarenhandels finden sich als Buchillustrationen, in Stadtansichten und – zunehmend ab der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts – in „Kaufruf"-Grafikfolgen. „Kaufrufe" (im Englischen und Französischen als *cries* bezeichnet) bildeten seit dem Beginn der Frühen Neuzeit Dienstleister und Detailhändler, häufig ambulant und/oder innerstädtisch ausgeübte Beschäftigungen ab, die als Fremddarstellungen realistisch, aber auch idealisiert oder überzeichnet sein konnten und damit einen Teil der kontemporären Populärkultur darstellen.[69] Das Abbilden marginaler oder marginalisierter Berufsakteure, eben auch von Gebrauchtwarenhändlern/innen, wurde offenbar durch das Interesse oberer und mittlerer Bevölkerungsschichten an ‚gewöhnlichen' wie ‚exotischen' Szenerien begünstigt, die als „pädagogische Präsentationen des Gewerbefleißes",[70] aber auch als Manifestationen sozialer Überlegenheit fungieren konnten.[71] Insgesamt ähneln sich viele Darstellungen

66 Vgl. E. I. C. P. N., Trödel-Frau, 42–44; hier besteht meines Erachtens durchaus eine gewisse Nähe zum Vorwurf des „Schacherns" (vgl. oben).

67 Neiner, Tändel-Marckt, Vorrede 2a.

68 Obgleich Neiner sein Werk in der Vorrede als „schlechten Tand" bezeichnet (Neiner, Tändel-Marckt, Vorrede 4a); vgl. dazu Kauffmann, Wien, 130f.

69 Vgl. Türk, Bilder, 137–140; Shesgreen, Images, 6f., 136, 143, 156–159 u. 168; Beall, Kaufrufe; dies trifft auch auf die Darstellungen der „Volkstypen" in der Literatur zu – vgl. Kauffmann, Wien, 184f.

70 Türk, Bilder, 140.

71 Vgl. Lemire, Dress, 75–77 u. 92f.; Rubens, Iconography, 41–49; The Jew, 23, 25 u. 30f. (England).

des Gebrauchtwarenhandels: Häufig dienten ambulante Händler/innen als Sujet, meist wurden die Protagonisten/innen – wie auch andere Händler/innen oder Gewerbetreibende – in ‚typischen' Momenten ihrer Tätigkeit, also etwa Waren anbietend bzw. bei ihren Verkaufsständen stehend, abgebildet (vgl. Abb. 4, 10 u. 14).

Für den Betrachtungszeitraum lässt sich ein Wandel der Wahrnehmungen nur begrenzt konstatieren: Vor allem ab der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts finden sich zunehmend Deutungen des Gebrauchtwarenhandels – oder zumindest seiner niedrigen Segmente – als Bestandteil einer ‚minderen' Ökonomie, worauf auch räumliche Verlagerung bzw. Neugestaltung von zentralen Marktplätzen hindeuten (vgl. oben).[72] Dennoch blieben die Wahrnehmungen im deutschsprachigen Raum bis ins 19. Jahrhundert divergent, was auch auf den erst in dieser Periode einsetzenden Bedeutungsgewinn neuer Kleidung aus der Massenproduktion, der die Beziehungen zwischen dem Neuen und dem Alten neu definierte,[73] zurückgeführt werden kann.

72 Vgl. Lemire, Dress, 77 (England).
73 Vgl. Jeggle, Umgang, 13, 17f., 20 u. 22.

14. ZUSAMMENFASSUNG

Ein wesentliches Anliegen dieser Arbeit ist – exemplarisch an den beiden Städten Wien und Salzburg – auf die Komplexität sekundärer Märkte und sekundärer Konsumption sowie deren Relevanz in der städtischen Ökonomie zu verweisen. Die Analyse dieser Bereiche scheint überaus notwendig, da die bisherige Fokussierung der Forschung auf primäre Märkte und die damit verbundene Nichtberücksichtigung der Kreisläufe nicht-neuer Produkte und Materialien zu einer Unterschätzung der allgemeinen Konsumption und Produktion geführt hat – und weiterhin führen könnte. Insgesamt ist die Relevanz eines ‚nachhaltigen Umgangs' mit den ‚Dingen' im Gewerbe wie in der privaten Konsumption durch das Reparieren, Umarbeiten, Weiternutzen und Weitergeben bzw. -verkaufen von Gegenständen und die Wiederverwertung von Rohstoffen als hoch zu erachten. Teure Rohstoffe und (verhältnismäßig) niedrige Lohnkosten begünstigten die Ausbildung von Erwerbstätigkeiten, die sich auf die Reparatur bzw. Umarbeitung von oder den Handel mit Gebrauchtem spezialisierten. Am städtischen Gebrauchtwarenhandel war eine erhebliche Anzahl von Akteuren (im deutschsprachigen Raum zumeist als *Tandler/in* bzw. *Trödler/in* bezeichnet) direkt oder indirekt (etwa über Reparaturtätigkeiten) beteiligt, die eine – auch hinsichtlich der Preise – breite Auswahl an Produkten, vor allem Kleidung, aber auch Hausrat und Altmetalle, bereitstellten. Dabei blieben die Händler/innen keineswegs auf das Anbieten von Gebrauchtem beschränkt, vielfach wurden ebenso Neuwaren verkauft oder Reparaturtätigkeiten durchgeführt. Eine Vermischung von Neuem und Gebrauchtem war im Sortiment häufig anzutreffen, was persistente Konflikte mit anderen städtischen Händlern und Gewerbetreibenden nach sich zog. Dennoch wurde dem Gebrauchtwarenhandel im 18. Jahrhundert von obrigkeitlicher Seite das Anbieten einzelner Neuwaren partiell explizit eingeräumt. Neben dem Handel mit ‚Sekundärem' (aber eben auch mit Neuem) wurden durch Gebrauchtwarenhändler/innen auch Gegenstände verliehen, Pfänder belehnt, zudem Verkäufe vermittelt oder Schätztätigkeiten (im privaten oder öffentlichen Bereich) ausgeübt.

Die Angebote des spezialisierten Gebrauchtwarenhandels waren vielfältig: Gebrauchtes konnte oft zu einem geringeren Preis als Neues erworben werden, gleichzeitig war es möglich, ‚überflüssige' oder entbehrliche Besitztümer relativ problemlos und in kurzer Zeit zu veräußern; gerade der Verkauf von nachgelassenem Besitz bildete in mittleren und unteren Gesellschaftsschichten vielfach eine ökonomische Notwendigkeit. Auch wurde bewusst in Gebrauchsgegenstände (auch Kleidung)

investiert, um damit die Gefahr einer Geldabwertung zu umgehen. Bei Bargeldbedarf konnten diese materiellen Investitionsgüter veräußert oder direkt als Zahlungsmittel eingesetzt werden. Die Konsumption von Gebrauchtem ist als überaus flexibel einzuschätzen und bildete vor allem für untere soziale Schichten eine basale Notwendigkeit. Gleichzeitig bot sie eine Möglichkeit des Wirtschaftens (Sparpotenzial), zudem konnte man über gebrauchte Gegenstände (was vor allem Kleidung betraf) höhere soziale Schichten imitieren, sich also etwa ‚repräsentativ' kleiden oder einrichten. Mittlere und höhere soziale Schichten waren im 17. und vor allem im 18. Jahrhundert vermutlich weniger in den ‚allgemeinen' Gebrauchtwarenhandel involviert als die sozialen Unterschichten – hier sind eigene Marktsegmente (besonders in Bezug auf höherwertige, nicht-alltägliche Waren und Sammlertätigkeiten) anzunehmen; überaus relevant erscheinen jedoch ‚hand down'-Prozesse, also die Weitergabe von (gebrauchten) Konsumgütern nach ‚unten'.

In größeren Städten boten neben individuell (auch ambulant) verkaufenden Akteuren eigene, institutionalisierte Marktplätze *(Tandel-* bzw. *Trödelmärkte)* Gebrauchtwaren an, die auch saisonaler oder informeller Natur sein konnten – vielfach wurden diese Spezialmärkte von anderen städtischen Kleinhändlern/innen und Gewerbetreibenden zum Anbieten von Neuwaren bzw. Reparaturdiensten genutzt. Der Verkauf in Läden ist als ‚upper segment' des Marktes zu erachten, Verkaufsstände (individueller Natur oder als Bestandteil von institutionalisierten Marktplätzen) als ‚mittleres' Segment, die ‚unterste' Stufe stellte das – meist ambulante, auch informelle – Anbieten auf der Gasse, bei Plätzen, in Durchgängen oder Vorhäusern dar. In räumlicher Hinsicht sind erhebliche Kontinuitäten der jeweiligen ‚outlets' sowie eine Nähe zum ‚allgemeinen' Handel und Gewerbe festzustellen.

Grundsätzlich ist der Handel mit Gebrauchtem als ‚freie' Tätigkeit zu erachten, die mancherorts, vor allem in kleineren Städten, bis ins 19. Jahrhundert ohne obrigkeitliche oder korporative Regulierungen und Formalisierungen blieb. Tendenziell kam es in Städten mit einer ausgeprägten gewerblichen Struktur früher zur Privilegierung einzelner Marktakteure, die sich jedoch vielfach auf einzelne Bereiche (Waren bzw. Verkaufsorte betreffend) beschränkte. Berechtigungen (oder auch Duldungen) für den Handel mit Gebrauchtem konnten dabei durch Grundobrigkeiten, Territorialherren, auch Militärbehörden vergeben werden. In Bezug auf formelle Berechtigungen kann zwischen personalen (auf die Person und Lebenszeit vergebenen) und realen (also weitergeb- und veräußerbaren) Konzessionen (bzw. Gewerben) unterschieden werden, wobei personale Berechtigungen in der Praxis (durch Duldung oder Unterstützung der Obrigkeiten – etwa aus fiskalischen Interessen) wie reale behandelt werden konnten. Nur partiell waren Gewerbeberechtigungen im Gebrauchtwarenhandel mit Korporationen verbunden; dort wo sie sich ausgeprägt hatten, blieben die korporativen Händler – wie auch

in anderen Bereichen des Gewerbes – numerisch deutlich in der Minderheit. Zunehmende Formalisierungen und Reglementierungen des Gebrauchtwarenhandels, auch hohe Zutrittsgebühren zu den Berechtigungen begrenzten den Zugang zum Markt und exkludierten damit einzelne Akteure, vor allem Frauen, aber auch Angehörige ethnischer bzw. religiöser Minoritäten von der Möglichkeit einer formellen Handelstätigkeit.

Informellen Tätigkeiten im Gebrauchtwarenhandel, also von Händler/innen, die über keinerlei oder nur begrenzte Berechtigungen verfügten, kam eine erhebliche Bedeutung zu. Das Spektrum informeller Tätigkeiten war breit: Berechtigte Gebrauchtwarenhändler/innen verkauften (unberechtigt) Neuwaren oder übten Reparatur- und Umarbeitungstätigkeiten aus, auch boten Händler/innen Gebrauchtwaren völlig ohne Berechtigung an oder übertraten (temporäre oder räumliche) Begrenzungen ihrer Befugnisse. Formelle und informelle Märkte und Marktakteure wiesen dabei vielfältige Verbindungen und Überschneidungen auf, die räumlicher, aber auch personeller Art sein konnten. Von hoher Relevanz waren informelle Tätigkeiten für Frauen und andere Händler/innen (etwa Angehörige ethnischer oder religiöser Minoritäten), die aufgrund normativer Vorgaben oder hoher Zutrittkosten vom formellen Markt exkludiert waren/wurden. Die Alltäglichkeit der Transfers von Nicht-Neuem bot einen einfachen Zugang zu informellen Tätigkeiten – situative Gelegenheitsverkäufe informeller Natur sind dabei wie persistente, über Jahre andauernde Handelsaktivitäten anzutreffen. Kam es zwischen formell und informell Tätigen zum Konflikt, mussten die berechtigten Händler/innen in der Regel selbst bei der jeweiligen Obrigkeit um ein Vorgehen gegen ‚unberechtigte' Marktakteure ansuchen, was ein kompliziertes und oft auch mit erheblichen Kosten verbundenes Prozedere darstellte, dem häufig kein längerfristiger Erfolg beschieden war. Konflikte im und um den Gebrauchtwarenhandel (auch zwischen formellen Akteuren) können als alltägliche und ‚normale' Begleiterscheinung gewerblicher Tätigkeiten erachtet werden, die Vermittlung zwischen den Konfliktparteien und die Konfliktlösung fiel zumeist den jeweiligen Obrigkeiten zu. Oftmals wurden hier alle Betroffenen einbezogen, um einen *modus vivendi* zu finden, also (zumindest mittelfristig) zwischen divergierenden Interessen zu vermitteln und den Ausbruch weiterer Konflikte zu verhindern. Konfiskationen unberechtigt angebotener Waren bildeten eine übliche Sanktionsmöglichkeit im gewerblichen Bereich, so auch im Gebrauchtwarenhandel. Dennoch wurden – falls man Beschlagnahmungen überhaupt durchführte (und es nicht nur bei der Androhung derselben verblieb) – die konfiszierten Gegenstände häufig restituiert oder – falls eine Versteigerung des Beschlagnahmten erfolgt war – das erlöste Geld den Betroffenen (abzüglich etwaiger ‚Unkosten') ausbezahlt. Oftmals erfuhren die Tätigkeiten informeller Händler/innen vonseiten der Obrigkeiten Duldung, vor allem wenn diese zur Bestreitung des Lebensunterhalts notwendig waren und Erwerbsalternativen fehlten. Auch sind zahlreiche Forma-

lisierungen informeller Händler/innen anzutreffen, die vor allem aus fiskalischen Motiven erfolgten, etwa um Gebühren für Handelsberechtigungen einheben und die Tätigkeiten besteuern zu können, zunehmend erscheinen sie aber auch „polizeylich" motiviert, das heißt aus Gründen der ‚Ordnung' und Überwachung bzw. als Folge obrigkeitlichen Misstrauens.

Im Gebrauchtwarenhandel hatten sich neben dem direkten Kauf/Verkauf – der monetär oder nichtmonetär, auch in einer Mischform erfolgen konnte – weitere spezifische und ausdifferenzierte Transaktionsformen wie Verkäufe im Auftrag (Kommissionsverkauf und Verkaufsvertrag) und Vermittlertätigkeiten (Makler) herausgebildet. Die relativ freie Preisfestsetzung, also das wechselseitige Aushandeln von Preisen, bildete dabei ein erhebliches Konfliktpotenzial. Weitere Probleme sekundärer Märkte waren der wissentliche bzw. unwissentliche Handel mit gestohlenen Gegenständen (wobei jedoch nicht von einer überproportionalen Partizipation des Gebrauchtwarenhandels an derartigen Transfers ausgegangen werden kann) und der Handel mit durch Krankheitserreger kontaminierten Waren (was vor allem Pest und andere Infektionskrankheiten betraf).

Das Engagement im Gebrauchtwarenhandel konnte eine temporäre, lebenszyklische Beschäftigung (etwa eine Erwerbsmöglichkeit für zwischenzeitlich Arbeitslose oder Arbeitsunfähige) bilden. Von hoher Bedeutung waren aber auch mittel- und längerfristige Tätigkeiten; hier – wie auch in Bezug auf die familiale Berufsfolge – bestand ein enger Zusammenhang mit der Art der jeweiligen Handelsberechtigung. Weitergebbare Gewerbe wurden häufig veräußert, also außerfamiliär vergeben, bei unentgeltlich erteilten Berechtigungen war die familiale Berufsfolge – wenig überraschend – sehr ausgeprägt. Der (formelle wie informelle) Gebrauchtwarenhandel stellte für Frauen eine Erwerbsmöglichkeit von erheblicher Relevanz dar (auch als *marital economy*, also der ökonomischen Kooperation von Ehepartnern). Sukzessive wurden Frauen jedoch – durch Formalisierungen und außerfamiliäre Weitergaben (also den Verkauf) von Berechtigungen – von der Möglichkeit eigenständiger (formeller) Handelstätigkeiten in diesem Bereich ausgeschlossen. Vielfach wurden Dienstboten/innen, auch Gesellen (vor allem aus ‚verwandten' Tätigkeitsbereichen, etwa den Bekleidungshandwerken und Eisen verarbeitenden Gewerben) und andere Detailhändler/innen auf sekundären Märkten tätig, besonders häufig findet sich auch ein Engagement von Soldaten bzw. deren Angehörigen; teilweise konstituierten Soldaten sogar eigene Marktplätze. Analog zur sozialen Herkunft präsentiert sich die räumliche Herkunft der Händler/innen, wobei der Gebrauchtwarenhandel als „lower market" besonders für Migranten/innen (auch informelle) Erwerbsmöglichkeiten bot. In Wien und Salzburg unterblieb jedoch – anders etwa in Amsterdam und London – die Spezialisierung einer Migrantengruppe auf den Gebrauchtwarenhandel. Die Verdienstchancen auf sekundären Märkten waren unterschiedlich: Mehrheitlich sind jedoch – zumin-

dest im 18. Jahrhundert – Existenzbedingungen analog zu jenen in den städtischen Massenhandwerken anzunehmen, das heißt, nur wenige Händler/innen konnten ihre Existenz ausreichend absichern.

Die Auseinandersetzung mit gebrauchten, oftmals geringwertigen Waren, das Engagement der *labouring poor* auf sekundären Märkten und Probleme wie der Handel mit gestohlenen bzw. von Krankheits- oder Seuchenerregern kontaminierten Gegenständen beeinflussten den zeitgenössischen Blick auf den Gebrauchtwarenhandel wesentlich: Insgesamt waren die Wahrnehmungen ambivalent und konnten zwischen Nützlichkeit und prinzipieller Verdächtigkeit oszillieren. Im Verlauf des 18. Jahrhunderts scheint eine Deutung des Gebrauchtwarenhandels und besonders dessen niedrigerer Segmente als ‚minder' jedoch zugenommen zu haben. Angehörige ethnischer oder religiöser Minoritäten, die auf sekundären Märkten tätig waren, wurden häufig negativ wahrgenommen, hier verstärkten sich bestehende Negativdeutungen. Der Gebrauchtwarenhandel fungierte (wie auch andere Tätigkeiten im Kleinhandel und Kleingewerbe) als häufiges Sujet bildlicher und literarischer Darstellungen, die oftmals sehr stereotyp ausfielen und sich dementsprechend (auch überregional) ähneln konnten.

Der Versuch, vormoderne sekundäre Märkte und die auf ihnen agierenden Individuen zu rekonstruieren blieb gezwungenermaßen fragmentarisch und partiell exemplarisch, er stellt somit lediglich eine erste Annäherung an dieses Themenfeld dar. Die Analyse lässt in vielen Bereichen erhebliche Desiderate erkennen: Zum einen ist der ländliche Raum in dieser Hinsicht eine Grauzone, aber auch ‚nachhaltige' Strategien im städtischen Gewerbe (etwa Reparaturtätigkeiten und die Einbindung in sekundäre Märkte) sind weitgehend unerforscht. Ebenso wurden die Tätigkeiten von ‚Exkludierten', etwa Angehörigen religiöser bzw. ethnischer Minoritäten oder gesellschaftlicher Außenseiter, auf sekundären Märkten bislang kaum beachtet. Zudem wäre eine systematische Untersuchung der Konsumption von Gebrauchtem sinnvoll und notwendig, wobei hier eine vernetzte, also gemeinsame Betrachtung der beiden Segmente ‚Neu' und ‚Gebraucht' aufschlussreich wäre. Eine große Forschungslücke besteht auch für das industrielle Zeitalter: Die Industrialisierung verbilligte die Massenproduktion von Waren (was vor allem Textilien betraf) und veränderte damit die Nutzungsdauer von Waren und die alltägliche Konsumption – doch der Bedeutungswandel und die Sozioökonomie des Wieder- bzw. Weiterverwendens im Industriezeitalter (auch etwaige Persistenzen) sind bislang noch nicht in einem breiteren Kontext untersucht worden.

15. ANHANG

15.1 „Deren burg(er)l.(ichen) Tändler Articul und Ordnung“ (13. Februar 1623 [Abschrift, 20. April 1655] – HA 1/1623)

„WIR Paull Wideman Burgermaister Vnd der Ratth der Statt Wienn: Bekennen, das Vnnß, vnsere Burgerliche Tändtler, in gehorsamb angezaigt vnnd zuverstehen geben haben, Wie sich ein Zeit hieumb in der Tandlerey, große Vnordnungen vnnd vngelegenheiten, die Ihnen zum Eusseristen Verderben vnd Vnndergang geraicheten, begeben heten, damit aber dergleichen Vnordnung, vnd schädliche Vnnd(er) schlaiffung abgestellt, hergegen aber guete Manß Zucht erhalten, Vnnd Ehr vnnd Tugendt gepflanzt wurden; Demnach haben Sy sich Etlicher Articl, vnnd ainer Ordnung, wie es hinfüro in Ihrer Zöch gehalten werden solle, entschlossen, Vnnd vnnß fürgetragen, gehorsamlich bittent, solche zuvernemmen, zue mündern, zuemehren, auch nach bestem befund zue ratificiren. Wann wir dann solch Ihr zimlich Begehren, angesehen, So haben wir solche in Berathschlagung gezogen, vnd Ihnen dieselb wegen Ihres aufnemmens, vnnd Ehrlichen Mannß Zucht, ratificirt, auch hiemit gefertigter erthailt, Wie Hernach volgt. Anfangs Vnnd für das Erste, sollen hinfüro der burgerlich(en) Tändtler, an der Zahl mehrers nit, dan Achtzehen sein, Vnnd darbey auch verbleiben, Vnnd obwolen hieriber Von Vnnß, noch zwayen Personen, alß dem Ruepp Mahrkolb, burgerlichen Huetter, vnnd Geörgen Leffler burgerlichen Schuester, das tändtlen auß gnaden verlihen, so solle doch gemelten zwayen Persohnen Ihr Lebenlang das Tändlen zuegelassen, nach Ihren absterben aber, Ihre Tandlereyen, genzlichen abgeschafft vnnd eingestellt sein. Andertten, Sollen hinfüro Vnnder Ihrer Bruederschafft iederzeit zween Zechmaister sein vnnd erwöhlt werden, Eß solle auch ein Laadt aufgericht, Vnnd ieder Zechmaister ainen absonderlichen Schlüssel darzue Haben, vnnd sollen in beysein der Bruederschafft, die schlechte sachen, sonit der Müehe werth, die Löbl.(iche) Obrigkeit zuebehelligen, ablegen vnnd zur Ainigkeit verhelffen. Dritten, da nun ainer vnnder der Zahl der achtzehen, in seinen Lebzeiten, oder aber nach seinem Todt, die hinderlassene Witib oder Kinder, solchen Tändler Handel verkauffen wolten, soll solcher ainem, der vnnß gefellig, vnnd Burger Rechts fähig, P(r). Fünfzig gulden Reichniß khäufflichen gelassen werden, benebens aber soll der Kauffer, wegen Handthab diser ordnung, in gem. Statt Ober Cammer Ambt zehen gulden, vnnd zue erhaltung des Gotts dienst, vnnd anderer der Bruederschafft notturfften in die Laad fünff gulden zuerlegen schuldig sein. Viertten, Soll zue allen vier Quattem-

ber Zeiten die Bruederschafft, die Ainig keit derselben zuebetrachten, zuesamen komben, vnnd ein ieder sein Quatemberliche gebür, alß, vier schilling raichen vnd geben, vnnd welcher Brueder auf Beschehene Ansagung nit erscheinet, zuer Straff vier Schilling in die Laadt richtig machen, vnnd erlegen, Welches gelt alsdann zue der Brued(er)schafft nuzen angewendt werden solle. Fünften, Sollen die Burgerliche Tändler, die in der Bruederschafft sein, alle die Jenige Sachen, Es sey was Es woll, oder Immer namen haben mag, so Ihnen fürgeleget wirdt, ausser der Neuen Wahren vnnd arbaithen von Gewandt, Eisen vnnd dergleichen, so wider anderer Handtwerchs ordnung sein wurdte, fail zuehaben, vnnd zuverkauffen macht haben, vnnd Ihnen von Jedermeniglich, vnuerwerth [unverwehrt, G.S.] sein. Sechsten, Solle hergegen allen den Jenigen Persohnen, so nit Burger vnnd in der Bruederschafft nit einuerleibt [einverleibt, G.S.], das Tändtlen in der Statt hiemit genzlichen verbotten, vnnd eingestellt sein, vnnd da sich auch dergleichen persohnen, so sich des Tändtlen anmassen, betretten lassen wurden, wir denenselben, sowol allen Hausierer, vnnd Hausiererin, mit Hilff des Kay(ser)l.(ichen) Stattgerichtes, alle Ihre sachen nemben, vnnd sambt denen Persohnen, dahin zue wolermelten Kay(ser)l.(ichen) Stattgericht bringen zuelassen, hiemit befuegt sein sollen. Sibenten Solle ein ordentlicher Gotts dienst, durch die burgerl.(ichen) Tändtler aufgericht, vnnd alle Quattember mit Verrichtung eines opfers, auf ainem Ihnen ausgezaigten Altar zue Lob vnnd Preiß der allerheiligsten Dreyfaltigkait, vnnd gebenedeiten Gottesgebehrerin, der Heiligsten Jungfrauen Maria, vnnd dan zue Ehren vnnseren zue diser Bruederschafft Erwöhlten Patrons, des Heilligen Bischoff vnnd Beichtigers Martini celebrirt werden, darzue dann die ganze Bruederschafft erscheinen, vnnd bey Straff aines Pfundt wachs, welches ein ieder so nit erscheint, in Specie vnnd durchauß mit gelt zuerlegen schuldig, nit ausbleiben solle, Ebner massen solle auch ieder in der Bruederschafft am Herrlich vnnd hoch Heiligen Fest Corporis Christi bey obberierter [oben erwähnter, G.S.] Straff, mit der Procession zuegehen, verobligirt vnnd verbunden sein, vnnd solle auch dise Straff, so ainer auß der Bruederschafft, oder der seinigen absterben wurde, mit der Leich zuegehen, auch verstandten, vnnd zuerlegen schuldig sein. Achten, Solle keinem, wer der auch seye, vill weniger denen Juden, die Verlassungen in Gerhabschafftten, auf der Raitt Cam(m)er, oder durch der Pupillen Gerhaben, zuerkauffen, zuegelassen werden, Er seye dan in der burgerlichen Tändler Zech vnnd Bruederschafft incorporirt, vnnd das Burger Recht darauf erworben, Im fall sich aber wid(er) verhoffen, dergleichen inns Künfftig was zuetragen wurde, die Burgerlichen Tändler vmb abstellung deßen bey Vnnß zue praetendiren befuegt sein sollen. Neundten, vnnd letzen, Es soll hinfüro den Sterrendten Tändtlern, so sich zur Zeit des Holz vnnd Häfen Marckhtes, auch an denen zway grossen Jährmärckhten, Pfingsten vnnd Catharina vnndterstanden in der Statt vnnd an Pläzen offentlich fail zuehaben, dardurch nit allain denen Burg(er)l.(ichen) Tändlern Ihr Nahrung merckhlich entzogen, sondern auch offt

große vngelegenheiten causirt worden, hiemit nit mehr passirt vnnd zuegelassen werden; doch haben wir Vnnß die Miender [Münder, G.S.] vnd Nahrung, nach Gelegenheit der Zeit, in alweeg vorbehalten. Mitt Vhrkhundt vnnser vnnd Gem. Statt größer Innsigel hieran gehangen. Geben am Montag den drey zehendten February, Nach der Gnaden Reichen Geburth, vnnsers ainigen Erlösers vnnd Seeligmachers Jesu Christi Im Aintausent Sechs hundert drey vnnd zwanzigsten Jahre.

L. S. […]"

15.2 Gewerbeartikel der „bürgerlichen Vorstadttandler" in Wien (18. Dezember 1748 – Inn 53, Sch. 24/1)

„Wir Andre Ludwig Leitgeb Burgermaister, wie auch der Rath der Kay(ser)l.(ich) Königl.(ichen) Haubt, und Residenz Stadt Wienn

Beurkunden hiemit vor jedermänniglich: daß Uns die sam(m)entliche Burgerl(iche)n Vorstadt-Tändler gehorsam angezeiget: was massen Selbe bis anhero ohne einiger vorgeschriebenen Ordnung, nach welcher Sie sich hätten reguliren können, unter einander gelebet, jüngsthin aber aus ihnen zwey Vorsteher erwehlet, Wir auch solche auf der gesamten Bruderschafft beschehenes Anlangen untern 26t(e)n Juny dieß Jahrs bestättiget hätten; Damit aber bey der gesamten Bruderschafft ins künfftige vor allem die Ehre GOTTES vermehret, und beförd(er)t der Fried, und Einigkeit eingepflanzet, und alle ehrbahre Manns Zucht eingeführet werden möge, haben Selbte zu ihrer eigenen Richtschnur gewisse Articuln verfasset, und Uns um derenselben Obrigkeitlichen Ratification gehor[sam]l.(ich) gebetten:

Wann Wir dann solche Articuln durch Unsere hierzu verordnete Herren Raths Commissarien genau untersuchen – selbe, wo es vonnöthen gewesen, abänderen, darüberhin Uns auch gründlich berichten lassen, daß sothann Articuln haubtsächlich zu beförderung d(er) Ehre Gottes, sodann zu Erhaltung guter Ordnung, Fried, und Einigkeit, wie auch zu Einführung der Ehrbahren Manns Zucht abziehlen, und niemand anderen nachtheillig seyen; Als haben Wir solche von Obrigkeits wegen ratificiret, vnd confirmiret, auch hiervon denen Supplicant(e)n eine Urkund zuertheillen bewilliget, wie hernach folget:

Erstens sollen die Burgerl.(ich)e Vorstadt Tändler die Tändl-Marckts Ordnung in allen, und jeden Puncten, so weit Sie selbe angehet, in allweg unverbrüchlich halten: soviel aber

Andertens die Bruderschafft deren gesamten Vorstadt Tändlern, wie auch ihre Zucht und Ehrbahrkeit anbetrifft, solle denenselben frey stehen eine ordentliche Laad aufzurichten, anbey, wie es bereits beschehen, zwey Vorsteher aus Ihnen zu erwehlen, bey diesen die vorfahlende Zusam(m)en kunfften zu pflegen, und die Bruderschaffts angelegenheiten in bey seyn eines von Einem Stadt Rath auf der

Bruderschafft anlangen abzuordnenden Herren Commissary bescheidentlich ohne zank, und geschrey abzuhandlen:

Drittens sollen zu der Bruderschaffts-Laad vier verschiedene Schlösser, und Schlüsseln verferttiget, hiervon einem jeden Vorsteher, wie auch denen zwey älteren Beysizern ein Schlüssl eingehändiget, die Laad aber dem Älteren und Ober Vorsteher zur Verwahrung übergeb(e)n, jedoch solche ohne Wissen deren Vorstehern nicht eröffnet – dahingegen von dem Ober Vorsteher über die Laad Einkünfften, und Außgaben zu Michaeli-Quartal eine ordentliche Rechnung gepflogen, solche alsogleich von der Bruderschafft aufgenohmen – bey dessen Richtigkeit ohnverzüglich adjustiret – sodann erstbemelter Ober Vorsteher seines Ambts mit Dank entlassen, auch denselben vor seine Mühe, und ungelegenheit aus der Laad Vier Gulden bezahlet, endlichen aber zu der Wahl deren neuen Vorstehern folgender Massen geschritten werden: Nemlichen es solle

Vierttens alle Jahr zu Michaeli besagte Wahl vorgenohmen, und der jüngere Vorsteher (wann wider demselben keine erhebliche Bedenken vorkom(m)en) zum Ober Vorsteher gesezet – dahingegen jeder zeit der gewisse Antrag dahin gemacht werd(en), daß ein Jahr ein Kleider Tändler, und das and(er)e Jahr ein Eißen Tändler zum Ober-Vorsteher erkieset [sic], mithin die Wahl von zeit zu zeit Wechßl weiß continuiret – zugleich aber auch die Vorsehung gebrauchet werde, damit in der Leopoldstadt für beständig ein Vorsteher, oder wenigstens ein Beysizer zustehen komme;

Fünftens solle zu Vermehrung der Ehre Gottes an allen Quatembers Zeiten jedes mahl den zu nächst darauf folgenden Sontag eine H(ei)l.(ige) Meeß in der Caroli Boromaei Kirchen gehalten werden, bey welcher die zwey Vorsteher mit brennenden Wind-Liechtern assistiren, und die übrige Mitbrüder mit einem Mantel, oder Rocolor ehrbahr bekleidet, dieser Andacht auferbaulich beywohnen, ein jeder Mit-Bruder sein Numero mitbringen, solches bey dem Opfergang dem Ansager hinter dem Altar übergeben, und das gewöhnliche Opfer ablegen, jener Bruder aber, welcher Krankheit, oder wichtigen Geschäfften halber bey dieser Quatember Meeß nicht erscheinen könnte, sich bey dem nächsten Vorsteher, oder Beysizer bey zeiten, und alsogewis entschuldigen, und Ihme sein Numero samt 2 Xr. [kr.] Opfer Geld einhändig(en), wie im widrigen derselbe, wie auch ein jeder ausbleibende nebst dem Opfer-Geld 9 Xr. [kr.] zur Straf erlegen gehalten seyn solle: Damit

Sechstens diese Gott dem Allmächtigen gewidmete Andacht niemahlen unterbroch(e)n werde, als solle ein jeder Mitbruder an eben diesen Sontag, da die Quatembers Meeß gehalten wird, Nachmittag von zwey bis um 4 Uhr bey dem Ober-Vorsteher mit geziemenden Respect, und Ehrerbiettigkeit erscheinen, und ein jeder zur Laad neun Kreuzer Aufleg-Geld also gewis abführen, als im widrigen der ausbleibende zu bezahlung doppelten Aufleg-Gelds ohnnachlässig angehalt(e)n werden solle. Wann aber

Sibentens ein Mitbruder mit Tod abgehet, sollen alle, und jede Mitbrüder bey der oben in dem fünfften Articul vorgesehenen Straff in eigener Persohn, und nicht durch ihre Weiber oder Kinder den Leichnahm zur Begräbnus im Mantel oder Rocolor begleiten, die Vorsteher in Schwarzen Mäntln vorangehen, und die übrige denenselben in guter Ordnung nachfolgen, und das Numero dem Ansager auf dem Freydhof einhändigen, allenfahls die Entschuldigung ihres ausbleibens bey dem nächsten Vorsteher vorbringen: Imfahl aber der Verstorbene Mitbruder gar keine Mittel nach sich hinterliesse, sollen auf dessen Begräbnus die erforderliche Unkösten aus der Bruderschaffts-Laad jedoch Würtschafftl.(ich) nach Vermögen d(er) Laad bestritten; ansonsten auch, da eines Mitbrud(er)s Eheweib, od(er) Wittib das zeitliche seegnet, auch zu deroselben Leich allen Brüdern angesagt, jedoch von dem jenigen, so bey dieser Leich nicht erscheinet, keine Straf gefordert werd(en). Wann hingegen

Achtens: künfftighin eines verstorbenen Mitbruders Wittib mit einem anderen aus denen Kay(ser)l.(ich) Königl.(iche)n Erb-landen gebürtigen Mann auf dieses Gewerb sich verehelichen: od(er) eines Mitbruders Kind hierauf die befugnus ansuchen wolte, solle solches vorhero d(er) Brud(er)schafft bey der gewöhnlichen Quatembers zusammenkunfft von dem ansuchenden Theill behörig angezeigt, und da wider einen solchen keine sond(er)liche bedenken vorkom(m)eten, demselben zwar die Hoffnung zur aufnehmung im(m)ittels gegeben, annebst aber Er zu Werbung des Burger-Rechts an Einen Löbl.(iche)n Stadt Magistrat angewisen – sodann nach dessen Erhaltung, wie auch nach würcklich abgelegter Burgers Pflicht in die Bruderschafft eingeschriben, von ihme aber vor die Einschreibung in die Laad 4 f. bezahlt, dann dem Ober Vorsteher für seine Bemühung 1 f. besonders entrichtet werden: Imfahl aber ein solches Bruders Kind, oder ein mit der Wittib sich vereheligender Mann auf die gewöhnliche Quatembers zusam(m)en Kunfft nicht zuwarten, sondern ehender zu dem ansuchenden Burger-Recht zu gelangen gedenkete, so solle auf sein begehren von allen Vorstädts Gründen ein Außschus von 20 Mitbrüdern versamlet, und dabey diese Sach nach erst vorgeschribener Maaß und Ordnung gehandlet, dahingegen dem versamleten Außschus 1 f. dann dem Ansager 17 Xr. [kr.] für die Bemühung extra bezahlet werden: Belangend aber die auswertigen das Burger-Recht auf die Vorstadt Tändlerey bey Einem Löbl.(e)n Stadt Rath ansuchende Supplicanten, dieser wegen solle ebenfahls obgedachter Außschus versamlet, und demselben eines solch(e)n Supplicanten begehren, wann anderst solches der Bruderschafft schrifftlich zugestellet wird, von denen Vorstehern vorgetragen, in Ermanglung dessen aber bey der Löbl.(iche)n Raths-Commission die Communicirung der von dem Supplicanten eingereichten Bittschrifft mündlich ausgebetten, sodann solche gedachten außschus beygebracht, und da wegen Einverleibung des Supplicantens einige erhebliche Anstände vorfahleten, solche bey der erstreckten Tagsazung deutlich, gründlich, getreu und bescheidentlich vorge-

stellet, herentgegen da keine bedenken vorkom(m)et(e)n, diese Sach der Obrigkeit gänzlich anheim gestellet werden; jedoch sollen diese außwertige mit dem einzigen Unterschied, daß selbe anstatt 4 f. Einschreib Gebühr, Acht Guld(en) in die Laad zu erlegen schuldig seyen, in übrigen Puncten denen obermelten Mitbruders Kindern gleichgehalten werden: Und zumahlen es

Neuntens eines jeden Vorsteher Nätürliche Schuldigkeit ist, daß derselbe seiner einiger massen untergebenen Bruderschafft allen Nuzen, und aufnahm getreulich verschaffe, als wird ein jeder zeitlicher Vorsteher von selbsten dahin bedacht seyn, damit nicht allein die unbefugte Persohnen von dem ordentlichen Tändl Marckt auf der Wyden und in der Leopoldstadt mit Beyhilff deren daselbstig(en) Grund-Richtern abgeschafft, sondern auch die auf denen Vorstädts Gründen etwann betrettende Seiten-Tändlmärckte mit zuziehung des Rumor-Haubtmanns aufgehebt, folglich die schädliche Stöhrerey gänzlich ausgerottet werden möchte: Gleichwie dann auch dem zeitlichen Vorsteher obliget, die bey der Bruderschafft einschleichende Mißbrauch abzustellen, die zwischen denen Mitbrüdern vorfahlende Strittigkeiten, so von keiner merckwürdigen Consequenz seynd, entweder für sich selbsten, oder bey der Quatembers zusammen Kunfft, allenfahls bey einem versamleten Außschuß in der Gütte beyzulegen, da aber die Gütte nicht verfangen wolte, solches, wie auch alle andere stärkere Verbrechen einer ordentlichen Obrigkeit zu weiterer Erkanntnus und etwann erforderlichen Bestraffung geziemend anzuzeigen: weillen also

Zehentens der Obervorsteher, wie auch der Ansager (welcher allezeit der jüngste Bruder seyn – und dabey in solang, bis nicht derselbe von einem Neu aufgenohmenen Mitbruder abgelöset wird, ohnweigerlich verbleiben soll) in angelegenheiten der gesamten Bruderschafft vieles zu thuen haben, als sollen dieselbe von denen Bruderschaffts Auflagen zu einiger Ergötzlichkeit durchaus frey gehalten werden:

Übrigens behaltet sich Ein Stadt Rath in allweeg bevor nach gelegenheit der Zeit, und nach befund deren vorkommenden Umständ(e)n, wie auch nach beschaffenheit der Sache hiervorstehende Articuln zu minderen, zu mehren, zu veränderen, oder gänzlich aufzuheben; Urkund dessen ist gemeiner Stadt grösseres Secret Insigl hierunter angehangen: Geben den 18.t(e)n Decemb(er) nach Christi unsers Herrn, und Seeligmachers Gebuhrt im Ein Tausend, Siebenhundert Acht, und Vierzigsten Jahr.“

15.3 Gewerbeartikel der „bürgerlichen Stadttandler“ in Wien (8. April 1761 – Inn 53, Sch. 24/2)

„Wir Peter Joseph Edler von Koffler Utriusque Iuris Doctor des Heiligen Römischen Reichs: Ritter N: Ö: Regierungs: Rath und Burgermeister Amts: Verwalter,

wie auch der Rath der Kayserlichen, Königlichen Haupt, und Residenz: Stadt: Wienn.

Bekennen hiemit, waß massen auf derer burgerlichen Stadt-Tändlern bey Hof angebrachten Beschwehrden, und untereinstens gebettene Bestättigung einiger von ihnen entworffenen Gewerbs-Articuln die Allerhöchste Resolution untern 18ten: Xbris: (1)756: unter anderen dahin erfolget seyn, daß die denen burgerlichen Stadt-Tändlern Anno (1)623: von damaligen Magistrat verliehene Gewerbs-Ordtnung zum Behueff, und mehreren Schutz deren besagten Tändlern erneueret, die etwa eingeschlichene Müßbrauche behoben, so fort all, und jedes denen ergangenen Generalien gemäß eingerichtet, und folgend(e)s der dißfällige neue Entwurff an die ehemahlig Hochlöblich Kayserliche Königliche N: Ö: Repraesentation, und Cam(m)er zur vorlauffigen Einsicht, und Approbation überreichet werden solle.

Da nun in folge erst erwehnt Allerhöchsten Resolution nach beschehener vorlauffigen Vernehmung deren burgerlichen Stadt-Tändlern derley Gewerbs-Articuln von neuen entworffen, und von Einer Hochlöblich N: Ö: Regierung vermög eines herab gedihenen Decreti de praesentato 7ten: Marty (1)761: gnädig ratificiret worden;

Als haben Wir solche mehr besagten burgerlichen Stadt-Tändlern zu ihren Schutz, und genauester Beobachtung ertheilet, wie Solche hiernächst folgen, und also lauten, Als:

Erstens: sollen deren burgerlichen Tändlern in hiesiger Residenz-Stadt-Wienn nach Innhalt ihrer alt hergebrachten, und bißhero beobachteten Ordtnung an der Zahl mehrer nicht, dann Achtzehen seyn, und bleiben, damit dise die benöthigte burgerliche Nahrung erschwingen, und bey denen erforderlichen Contributions-Cräfften erhalten werden können.

Andertens: solle zu Beybehaltung einer gutten Manns-Zucht, Frid, und Einigkeit unter obgedachten Achtzehen burgerlichen Stadt-Tändlern die unter ihnen errichtete Bruderschafft fort gepflanzet, auch eine gemeinsam(m)ige Laad unter drey verschidenen Schlüsseln, wovon der eine dem von Einen Stadt-Rath ihnen burgerlichen Stadt-Tändlern zugeordtneten Hernn Com(m)issario, der andere dem jeweilligen Ober-Vorsteher, und der dritte dem Unter Vorsteher zu behändigen ist, errichtet werden, damit Keiner alleinig die Bruderschaffts-Laad eröffnen könne, folgsam auf dise Weise allem Mißtrauen, oder Verdacht unter der Bruderschafft vorgebeuget werde.

Drittens: solle jederzeit bey dem älteren, oder Ober-Vorsteher die Bruderschaffts-Laad verwahrlich aufbehalten, auch bey disen (so ferne es die Gelegenheit zulasset) alle Zusam(m)enkunfften, jedoch nicht anderst, als in Gegenwarth des ihnen burgerlichen Stadt-Tändlern zugeordtneten Herrn Commissary gehalten, und zu Ende eines jeden Jahrs die zwey alte Vorsteher ihres Amts entlassen, dahingegen widerum zwey andere hierzu taugliche Mitbrüder nach Maßgaab der mehresten

Wahl-Stim(m)en zu Vorstehern erwählet, oder allenfalls die vorige confirmiret werden, und weillen

Vierttens: einer jeden Christlichen Bruderschafft haupt Augenmerk auf die Beförderung der Ehre Gottes gerichtet seyn muß, als solle auf jeden Quatember-Tag zu Ehr, und Preyß der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit, zum Lob der übergebenedeyten ohne Mackel der Erb-Sünd empfangenen Jungfrauen, und Mutter Gottes Maria, und zu Ehren des heiligen Bischoffs, und Beichtigers Martini als des von diser Bruderschafft erwählten Patrons eine Heilige Meß fruhe um acht Uhr in der St: Stephans Metropolitan Kirchen gelesen werden, wobey die jeweilige zwey Vorsteher mit brennenden Wind-Liechtern zu assistiren, dabey auch alle Mitbrüder also gewiß Persöhnlich zu erscheinen, und das gewöhnliche Opfer mit Auferbaulichkeit zu entrichten haben, wie im widrigen derjenige, So ohne erhöblicher Ursach, oder gültiger Entschuldigung ausbliebe um ein halb Pfundt Wachs, das ist um Dreyssig Kreuzer zur Laad ohnabläßlich gestraffet werden solle, Gleicher gestalten sollen auch

Fünfftens: alle Mitbrüder alljährlich an denen heiligen Fronleichnambs-Fest-Tägen denen gewöhnlichen zwey grossen Umgängen mit Auferbaulichkeit beyzuwohnen, wie nicht weniger bey Sich ergebenden Todtfahl eines Mitbruders, oder dessen Angehörigen den Leichnamb Christ Catholischen Gebrauch nach zur Ruhestatt zu begleitten schuldig seyn, woferne aber Einer ohne erhöblicher Ursach auf beschehenes Ansagen nicht erschiene, derselbe solle ebenfalls um ein halb Pfundt Wachs, oder Dreyssig Kreuzer unnachläßlich zur Laad gestraffet werden.

Sechstens: solle alle Quartal Nachmittag um zwey Uhr in des älteren Vorstehers-Behausung (wann es anderst die Gelegenheit gestattet) oder aber dort wo die Laad Sich befindet, eine ordentliche Zusam(m)enkunfft in Gegenwarth des aufgestellten Herrn Com(m)issary gehalten, und hiebey zu Fortpflanzung der Bruderschafft, wie auch zu Bestreittung derer vorfallenden gemeinsam(m)igen Auslaagen von Jedem Mitbruder ein Gulden aufgeleget werden.

Da aber ein Mitbruder ohne erhöblicher Verhinderung hiebey nicht erschiene, der solle um ein halb Pfundt Wachs, das ist Dreyssig Kreuzer ohnnachsichtlich gestraffet werden, und gleichwohlen das Auflaad-Geld Pr: Ein Gulden nachzutragen verbunden seyn, So ferne aber ein Mitbruder etwa bey der heiligen Quatember-Meß erst nach dem Evangelio, oder bey der angesagten gewöhnlichen Quartal-Zusammenkunfft um eine halbe Stund zu spatt käm(m)e, der solle um Funffzehen Kreuzer zur Laad gestraffet werden, und weillen öffters Strittigkeiten, oder andere Umstände Sich ereignen, die auch unter dem Quartal eine Zusam(m)entrettung erforderen, als sollen

Sibentens: in derley Begebenheiten, und wann die jeweilige Vorstehern ordentlich haben ansagen lassen, ein Jeder Mitbruder bey Straff eines halben Pfundt Wachs, oder Dreyssig Kreuzer zu behöriger Zeit erscheinen, es wäre dann, daß

Einer erhöblichen Ursachen wegen, die jedoch alsobald angezeiget werden müsten, nicht kom(m)en könnte, In Fahl aber Ein Mitbruder wegen besonderen Ursachen für Sich Selbsten eine Bruderschaffts-Zusam(m)enkunfft wolte halten lassen, so solle derselbe diser halben bey denen Vorstehern Sich melden, und nachhin wegen dieser Vorforderung in die Laad Ein Gulden, dem jüngsten Mitbruder aber für das Ansagen Dreyssig Kreuzer zu erlegen schuldig seyn, bey all derleyigen Bruderschaffts-Zusam(m)enkunfften aber, welche keinerdings, ausser mit Vorwissen, und in Gegenwarth des Herrn Commissary gehalten werden können, sollen

Achtens die sam(m)entliche Mitbrüder Sich also gewiß bescheiden, Ehrbahr, und fridsam aufführen, Keiner dem anderem mit schümpfflichen oder sonst ungebührlichen Reden anfahren, auch denen Vorsteheren mit gebührender Achtung begegnen, wie im widrigen der Jenige, So sich in ein, oder anderen Vergehen, oder Zanck, und Stritt erregen wurde, nach gestalt der Sache, und billiger Erkanntnuß des Herrn Com(m)issary, und der Bruderschafft um Dreyssig Kreuzer, auch ein Gulden, höchstens zwey Gulden zur Laad gestraffet werden solle. So ferne auch ein Mitbruder gegen dem anderen eine Beschwährde anzubringen hätte, so solle Er solche mit Bescheidenheit vortragen, sodann der Beklagte mit anständiger Arth Red, und Antworth geben, und beyde darüber den Bruderschaffts Ausspruch gewärtigen, wobey jedoch ausdrücklichen anbefohlen wird, daß, wann zum Exempl ein Mitbruder dem anderen die Kundschafften abgeredet, in Kauffen hintergangen, oder sonsten Sich Übel aufgeführet hätte, und dergleichen Verbrechen eine grössere, als nur zwey Gulden betragende Straff verdienten, folgsam bey der Bruderschafft nicht könnten abgethann, oder verglichen werden, all solche Begebenheiten dem Stadt-Rath als Obrigkeit angezeiget, und darüber der Richterliche Ausspruch erwartet werden solle. Da es Sich auch begebete, daß

Neuntens: ein burgerlicher Stadt-Tandler das Gewerb in seinen Lebzeiten, oder aber nach dessen Todt die etwa hinterlassene Wittib-Kinder- oder dessen Erben kaufflich hindann lassen wolten, so solle ein solcher Handel zu erst bey der gesam(m)ten Bruderschafft feil gebotten werden, und wann eines Mitbruders Sohn, oder Tochter vorhanden wäre, so dergleichen Handel käufflich an sich bringen wolte, solle disem das Vorrecht gebühren, sothan(n)es Gewerb um den nemlichen Kauff-Schilling den ein fremder dafür gebotten, kaufflichen an Sich zu lösen. In Fall aber weder eines Mitbruders-Sohn, noch Tochter dises Vor- oder Einstandts-Recht Sich gebrauchen wolte, mithin ein solcher Handel an einen Fremden zu überlassen wäre, solle keiner hierzu gelassen werden, Er seye dann ein Landes-Kind, oder seiner auswärtigen Gebuhrt halber dispensiret, der Catholischen Religion zugethann, und erweise anbey seine ehrliche Gebuhrt, auch unsträffliche Aufführung, folgsam daß Er des Burger-Rechts fähig seye. Schlüßlichen aber solle der Verkauffer, oder Abtretter derley Gewerbs bey der Bruderschafft Vier Gulden in die Laad zu erlegen, wohingegen

Zehentens: der Kauffer- Übernehmer- oder Erb eines solchen Gewerbs alsogleich die gewöhnliche Gebühr in Gemeiner Stadt Ober-Cam(m)er-Amt zu entrichten, und bey der Bruderschafft die incorporirungs-Tax, Er mag ein fremder, oder Mitbruders-Sohn seyn, eines Mitbruders Wittib, oder Tochter ehelichen, oder nicht ohne einigen Unterschied mit Vier, und Zwainzig Gulden zu entrichten schuldig seyn, und hierauf Einen Löbl. Stadt-Rath zu Überkom(m)ung des Burger-Rechts vorgestellet werden. Waß nun das Gewerb selbsten betrifft, so solle

Ellfftens: denen Achtzehen burgerlichen Stadt-Tändlern alle diejenige Sachen, so Sie von unfürdencklichen Jahren biß anhero geführet, auch dißfahls in ruhigen Besitz, und ohne Anspruch waren, noch ferner zu führen, und zu verkauffen unverwehrt seyn, als allerhand übertragene schon gebrauchte, oder alte Kleyder, sie seyen reich-gestickt, portirt, oder glatt, ingleichen schon vorhin gebraucht geweste, oder alte Uhren, Degen, Gewöhr, und andern derley alte Gold, und Silber-Waaren nicht minder schon gebrauchte geweste Spallier, Sessel, Can(n)apee, Spiegel, Bilder, Kasten, Tisch, Kupffer, Zünn, Bücher, und andere derley Hauß-Effecten, und Mobilien, wie dise in denen offentlichen Licitationen vorkom(m)en, oder von Ihnen Tändlern anderstwo erkauffet, oder aber ihnen zum Verkauff vorgeleget werden, jedoch mit diser ausdrücklichen Bedingnuß, daß Sie burgerliche Stadt-Tändler dergleichen erkauffte, übertragene, oder alte Effecten, Mobilien, und Waaren weder durch Sich Selbsten, weder durch hierzu haltende Gesellen, oder Störrer, umzuarbeithen, oder auzubesseren Sich keinerdings unterfangen, sondern derley Arbeith bey ansonsten ipso facto contrario verwürkender Confiscirung der Waar denen Jenigen burgerlichen Professionsten, in deren Gewerb das Materiale einschlaget, überlassen, und anvertrauen sollen. Und zumahlen es auch die Tägliche Erfahrung bewähret, daß gar offt in denen offentlichen Licitationen ganz neue, oder niemahls getragene Kleyder, ja auch Resten Tuch, oder Zeuch vorkom(m)en, und denen Pupillen, Erben, oder rechtmässigen Creditoren sothanner massen ein nicht geringer Schaden zuwachsen därffte, wann die burgerl. Stadt-Tändlern nicht darum licitiren könnten, und der Ursachen gar leicht sothanne neue Kleyder, oder Resten von Tuch, und Zeuch erliegen bleibeten, oder doch um ein geringes hindann gegeben werden müsten; Als solle Ihnen burgerlichen Tändlern ebenfahls bevorstehen dergleichen neue Kleyder, und Resten-Tuch, oder Zeuch licitando zu erkauffen, jedoch daß die dißfähligen Resten allschon obbeschriebener massen von denen burgerlichen Schneidermeistern verarbeitet werden, und nachhin dergleichen Kleyder-Gattungen an andere Partheyen wider zu verschleissen. Wohingegen die burgerliche Schneidermeister des Tändelns, und Kleider Negoty bey Confiscirung der Waar Sich enthalten sollen. Desgleichen solle auch

Zwöllfftens: Ihnen burgerlichen Stadt-Tändleren alleinig zustehen, und gebühren, die alten Masquen-Kleyder in – und vor der Stadt zu führen, auszuhängen, und zu verkauffen, oder auszuleyhen, ohne daß Sie von Jemand, noch von dem Handl-

Stand in folge der unterm 6ten: February (1)753: ergangenen Allerhöchsten Resolution hierinfalls beschwehret, oder gekräncket werden sollen; Und weillen es nur all zuwohl bekannt ist, daß der Zeit gar viele, und verschidentliche Persohnen Sich auf das handlen, und tandlen verlegen, hierdurch aber auch denen burgerlichen Tandlern grossen Nahrungs-Abbruch, und Schaden verursachen, als solle

Dreyzehentens: allen dergleichen unbefugten Tandlern, sonderlich denen angebentlichen Negotianten, oder so genannten Unterhandlern, denen Juden, denen Stöhrern, und Hausierern das Tandlen in – und vor der Stadt gänzlichen eingestellet, und verbotten seyn, und denen burgerlichen Stadt-Tändlern, wann vorhero derley unbefugten Tändlern die behörige Einsage geschehen nachhin auf Ansuchen die Gerichtliche Assistenz ertheilet, die Waar abgenohmen, und confisciret werden. Damit aber auch

Vierzehentens: die von denen burgerlichen Stadt-Tandlern wider die Bandel Standel-Weiber öfftters angebrachte Beschwehrden aus dem Grund gehoben werden; Als ist gedachten Weibern in Folge der in Sachen untern zweyten February lezt abgeruckten (1)760sten: Jahrs erlassenen Allerhöchsten Resolution alles Ernstes anbefohlen worden, daß Selbe hinführo ausser denen untern 29sten: May (1)754: ihnen bewilligten Vier, und Zwainzig Gattungen bey würcklicher Confiscations-Straff, und Abnehmung des Bandel-Standels keine andere Waaren aushängen, oder darmit einigen Handel treiben sollen, damit jedoch Jedermann seine alte Kleyder, und Effecten leicht versilberen könne, so stehet denen Achtzehen burgerlichen Stadt-Tändlern bevor, über die habende Gewölber annoch Achtzehen Tandler Stände zu dem Ende aufzurichten, damit Sie von Männiglich die alte Fahrnussen zum Verkauff übernehmen mögen, es sollen aber Dieselbe sothanne Fahrnussen mit aller Beflissenheit zu Verschleissen trachten, dahingegen auf disen Achtzehen Ständen ihre eigene Effecten nicht untermischen, viel weniger denen Partheyen die Sachen abzutrucken suchen, anbey für die aufstellende Tandler-Weiber, so viel es die zum Verkauff übernohmenen Effecten betrifft, unweigerlich gutt zu stehen schuldig seyn.

Funffzehentens: solle zu besserer Subsistenz deren Achtzehen burgerlichen Stadt-Tändlern nicht allein die so überhaufte Anzahl der Vorstadt-Tändlern biß auf Funffzig Köpf nach deutlicher Vorschrifft der untern achtzehenden Decembris (1)756: geschöpfft, und per decretum praesentato Dreyssigsten ejusdem an Einen Stadt-Rath intimirten Allerhöchsten Resolution nach, und nach reduciret, sonderen auch in Folge eben diser Allerhöchsten Resolution die Bandel-Standel Weiber nach Thuentlichkeit eingeschräncket, und biß Sie Sich auf die Halbscheid verminderet, keine neue angenohmen, auch sonsten gegen die Hausierer überhaupt denen burgerlichen Stadt-Tändlern auf ihr Ansuchen die Assistenz ertheillet werden.

Sechzehentens: solle jederzeit der leztere, oder jüngste Mitbruder so wohl zu denen Quatember, als anderen etwa erforderlichen Zusam(m)enkunfften auf be-

schehene Erinnerung des Vorstehers denen übrigen Mitbrüdern ohnweigerlich ansagen, auch in der Kirchen die Veranstaltung zu der jeweilig zu haltenden Quatember-Meß, und anderen Gottes-Dienst behöriger massen besorgen. Schlüßlichen, und

Sibzehentens: solle gegenwärtige Ordtnung alljährlich bey vornehmender Vorstehers-Wahl offentlich herab gelesen, und von Einem jedem Mitbruder in allen Puncten ohnabbrüchig beobachtet, auch von jeden Vorsteher zu Ende des Jahrs noch vor seinem Austritt aus dem Vorsteher-Amt eine ordentliche Rechnung über Einnahm, und Ausgaaben geleget, und solche von dem Herrn Commissario mit der gesam(m)ten Bruderschafft untersuchet, und wann Sich dabey kein Anstand ausseret, unterschriben, sodann in der Laad verwahrlich aufbehalten werden.

Zu wahrer Urkundt dessen haben Wir vorgehende von der Hochlöblich N: Ö: Regierung gnädig ratificirte Articuln denen burgerlichen Stadt-Tändlern ausfertigen, und mit unseren grösseren Secret Insigl corrobiren lassen. So geschehen Wienn den Achten April in den Ein Tausend Siben Hundert, Ein, und Sechzigsten Jahre.“

LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

1. Archivalien

1.1 Allgemeines Verwaltungsarchiv (ÖStA)
Inneres Hofkanzlei
  Kartons 649, 669, 1535
Inneres Polizei
  759/1793; 182a/1812

1.2 Archiv der Stadt Salzburg
Buchförmige Archivalien
  45; 113; 115; 116; 260a; 261; 1337
Generaliensammlung
  27. Mai 1754; 1. Februar 1773
Neuere Städtische Akten
  500,01 prov; 500,02 prov
Pezolt-Akten
  9; 20; 202; 297; 362; 363; 366; 376–379; 412
Plansammlung
  Nr. 1717
Privatarchiv
  1.172 (Bde. 3 u. 4)
Stiftungsakten
  153; 255; 272; 274; 353; 392; 874; 2774; 2276; 2785; 2786; 2795–2798; 2808; 2818; 2828
Zunftarchiv
  369; 568

1.3 Finanz- und Hofkammerarchiv (ÖStA)
Kommerz OÖ u. NÖ
  Akten 348
NÖ Herrschaftsakten
  832 (W61/C/43/b)

1.4 Kriegsarchiv (ÖStA)
Hofkriegsrat
Expedit Jänner 1713/79; Protokoll Expedit 1713; Protokoll Registratur 1713; Protokoll Expedit 1714; Protokoll Expedit 1725; Protokoll in Publicis 1760; Protokoll 1770

1.5 Oberösterreichisches Landesarchiv
Herrschaftsarchiv Eferding-Starhemberg, Verschiedene Herrschaften
Handschrift 87
Schachteln 305 u. 306

1.6 Salzburger Landesarchiv
churf. u. k.k. Reg.
II/Nr. 29; X/Nr. 54; XXXVI/X II/Nr. 1–31; XLII/Nr. 8
Geheime Hofkanzlei
XXI/12a; XXI/13; LV/2h; LV/2r; LV/9g
Geheimes Archiv
XXVII/18 ½; XXVII/22
Hieronymus Kataster Stadt Salzburg
Hofbaumeisterei
Alte Bauakte B II/Nr. 3
Hofkriegsrat
Akten, Fasz. 29
Protokolle (Jahrgänge) 1753 u. 1760
Relationspuncta 1750–1754
Hofrat
Protokolle (Jahrgänge) 1732, 1738, 1739, 1742, 1749, 1773
Landschaft
III/Nr. 22
Populations-Kataster der Stadt Salzburg 1810 (diese Datierung ist augenscheinlich nicht korrekt, die Lebensdaten einzelner Salzburger Händler/innen [PDS 24.6, 34 u. 36.2] deuten auf eine Entstehung im Jahre 1815 hin)
Repertorien
42-06/01; 42-06/02
Stadtsyndikat Civil Akten
2370; 3569; 4693
Verlaß Stadtsyndikat
44; 330; 333; 610; 816; 998; 1104; 1158; 1485; 1490; 2627; 2879; 4149; 5149

1.7 Wiener Stadt- und Landesarchiv

Alte Registratur A1

14/1701; 47/1706; 90/1706; 112/1707; 45/1712; 55/1712; 70/1712; 111/1712; 115/1712; 108/1713; 181/1714; 157/1715; 87/1722; 37/1724; 23/1729; 58/1739; 46/1740; 118/1742; 164/1742; 121/1744; 168/1744; 114/1746; 14/1747; 39/1747; 15/1748; 39/1748; 182/1749; 194/1749; 214/1751; 17/1752; 7/1753; 129/1753; 301/1754; 331/1754; 7/1755; 255/1756

Alte Registratur A2

270/1760; 325/1760; 416/1760; 169/1761; 312/1761; 350/1761; 184/1762; 314/1763; 348/1766; 235/1767; 66/1768; 80/1768; 145/1768; 374/1769; 13/1771; 242/1772; 304/1772; 511/1772; 26/1773; 32/1773; 169/1773; 382/1773; 43/1774; 188/1774; 554/1774; 583/1774; 592/1774; 7/1775; 104/1775; 357/1776; 455/1776; 250/1777; 41/1778; 142/1778; 421/1778; 465/1778; 125/1779; 369/1779; 429/1779; 459/1779; 475/1779; 292/1780; 382/1780; 418/1780; 202/1781; 452/1781; 453/1781; 633/1781; 64/1782; 138/1782; 207/1782; 228/1782; 423/1782; 655/1782; 763/1782

Alte Registratur A3

ohne Nummer (8. Juli 1778); ohne Nummer (19. Februar 1781); 823/1783

Alte Registratur A4

276/1760

Handschriften

B80/1

Hauptarchiv

1/1623; 17/1644; 16/1664; 17/1667; 29/1671; 31/1672; 39/1672; 6/1679; 12/1679; 19/1680

Hauptregistratur

A6/1; A6/7–9; A6/15; A7/1–7; A11/1

Innungen 53 (Tandler)

B53/1; B53/2

Sch. 24/1; Sch. 24/2

Magistratisches Kriminalgericht

A1/1–6

Oberkammeramt

B1/274; B1/455; B2/6; B3/28; B3/38; B3/43

Steueramt

B8/2; B8/9; B10/1; B10/6–26; B10/36; B10/38; B10/46

2. Datenbanken

Old Bailey Proceedings Online (OBP) = Old Bailey Proceedings Online – www.oldbaileyonline.org (01.09.08).
Stöger, Datenbank Tandelmarkt = Georg Stöger, Datenbank Tandelmarkt Wien 1772–1791, Salzburg 2008.
Stöger, Prosopographische Datenbank (PDS) = Georg Stöger, Prosopographische Datenbank Gebrauchtwarenhandel Stadt Salzburg 1731–1811, Salzburg 2008.

3. Periodika

Berliner Monatsschrift (1787)
Deutsche Justiz- und Policey-Fama (Salzburg 1802)
Intelligenzblatt von Salzburg (1800–1805)
London und Paris (Weimar 1799, Halle 1804)
Patriotisches Blatt (Wien 1788/89)
Salzburger Intelligenzblatt (1784, 1786–1799)
Wienerisches Diarium (1741)
Wiener Zeitung (1799)
Wöchentlicher Anhang zur Oberdeutschen Staatszeitung oder Salzburger Kundschaftsblatt (1785)

4. Gedruckte Quellen und Literatur

Abel, Massenarmut = Wilhelm Abel, Massenarmut und Hungerkrisen im vorindustriellen Europa. Versuch einer Synopsis, Hamburg – Berlin 1974.
Adelung, Wörterbuch = Johann Christoph Adelung, Grammatisch-kritisches Wörterbuch der hochdeutschen Mundart […], Bd. 4, Wien 1811 (zuerst Leipzig 1786).
Adler, Judenpatent = Simon Adler, Das Judenpatent von 1797, in: JBGGJČR 5 (1933), 199–229.
Ago, Things = Renata Ago, Using Things as Money: An Example from Late Renaissance Rome, in: Laurence Fontaine (Hg.), Alternative Exchanges. Secondhand Circulations from the Sixteenth Century to the Present (International Studies in Social History 10), New York – Oxford 2008, 43–60.
Albrecht, Zigeuner = Angelika Albrecht, Zigeuner in Altbayern 1871–1914. Eine sozial-, wirtschafts- und verwaltungsgeschichtliche Untersuchung der baye-

rischen Zigeunerpolitik (Materialien zur bayerischen Landesgeschichte 15), München 2002.

Algazi, Kulturkult = Gadi Algazi, Kulturkult und die Rekonstruktion von Handlungsrepertoires, in: L'Homme. Europäische Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft 11/1 (2000), 105–119.

Allerston, Clothing = Patricia Allerston, Clothing and Early Modern Venetian Society, in: Continuity and Change 15/3 (2000), 367–390.

Allerston, Market = Patricia Allerston, The Market in Second-hand Clothes and Furnishings in Venice, c. 1500-c. 1650, unveröffentlichte phil. Diss., European University Institute, Florence, 1996.

Allgemeine Schatzkammer = Allgemeine Schatzkammer Der Kauffmannschafft. Oder vollständiges Lexicon Aller Handlungen und Gewerbe, 5 Bde., Leipzig 1741–1743.

Allgemeine Zollordnung = Allgemeine Zollordnung […] für die böhmischen, galizischen und österreichischen Erbländer […], Wien 1788.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch = Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten Deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie, Wien 1811.

Altfahrt, Professionisten = Margit Altfahrt, „Den Professionisten ist wider ihre Störer alle Assistenz zu leisten". Unbefugte Schneider im Wien des späten 18. Jahrhunderts, in: JbVGStW 52/53 (1996/1997), 9–32.

Altmann, Geschichte = Adolf Altmann, Geschichte der Juden in Stadt und Land Salzburg. Von den frühesten Zeiten bis auf die Gegenwart […], Salzburg 1990.

Amarenthes, Frauenzimmer-Lexicon = Amaranthes [i. e. Gottlieb Siegmund Corvinus], Nutzbares, galantes und curiöses Frauenzimmer-Lexicon […], Leipzig 1715.

Baader, Polizeiordnungen = Joseph Baader (Hg.), Nürnberger Polizeiordnungen aus dem XIII. bis XV. Jahrhundert (Bibliothek des Litterarischen Vereins in Stuttgart 63), Stuttgart 1861.

Barth-Barthenheim, Verfassung = Johann L. E. v. Barth-Barthenheim, Politische Verfassung der Israeliten im Lande unter der Enns, und insbesondere in der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien, Wien 1821.

Barth-Scalmani, Frauen = Gunda Barth-Scalmani, Frauen in der Welt des Handels. Eine regionalgeschichtliche Typologie, in: Irene Bandhauer-Schöffmann/Regine Bendl (Hg.), Unternehmerinnen. Geschichte und Gegenwart selbständiger Erwerbstätigkeit von Frauen, Frankfurt am Main – Berlin – Bern 2000, 17–48.

Battafarano, Traktat = Italo Michele Battafarano, Vom polyhistorischen Traktat zur satirischen Romanfiktion. Garzonis Piazza Universale bei Albertinus und Grimmelshausen, in: ders. (Hg.), Tomaso Garzoni. Polyhistorismus und Inter-

kulturalität in der frühen Neuzeit (Forschungen zur europäischen Kultur 3), Bern [u.a.] 1991, 109–124.

Bayerl, Papiermühle = Günter Bayerl, Die Papiermühle. Vorindustrielle Papiermacherei auf dem Gebiet des alten deutschen Reiches – Technologie, Arbeitsverhältnisse, Umwelt (Europäische Hochschulschriften 260), Frankfurt am Main [u.a.] 1987.

Beall, Kaufrufe = Karen F. Beall, Kaufrufe und Straßenhändler. Eine Bibliographie, Hamburg 1975.

Beck, Unterfinning = Rainer Beck, Unterfinning. Ländliche Welt vor Anbruch der Moderne, München 1993.

Becker, Geschichte = B. [i. e. Johann Nicolaus] Becker, Actenmäßige Geschichte der Räuberbanden an den beyden Ufern des Rheins, Bd. 2, Köln 1804.

Belfanti/Giusberti, Clothing = Carlo Marco Belfanti/Fabio Giusberti, Clothing and Social Inequality in Early Modern Europe: Introductory Remarks, in: Continuity and Change 15/3 (2000), 359–365.

Benscheidt, Besitz = Anja Benscheidt, Kleinbürgerlicher Besitz. Nürtinger Handwerkerinventare von 1660 bis 1840, Münster 1985.

Bergenstamm, Geschichte = [Alois Bergenstamm], Geschichte des unteren Werds, oder der heutigen Leopoldstadt […], Wien 1812.

Bergius, Cameral-Magazin = Johann Heinrich Ludwig Bergius, Polizey- und Cameral-Magazin […], Bde. 5 u. 6, Frankfurt am Mayn 1769 u. 1771.

Bibl, Polizei = Victor Bibl, Die Wiener Polizei. Eine kulturhistorische Studie, Leipzig [u.a.] 1927.

Bildungen = Bildungen des gemeinen Volkes zu Wien […], s.l. s.a. [Wien 1780].

Binder, Neuordnung = Emmerich Binder, Die Neuordnung des Staatswesens in Salzburg nach der Säkularisation, unveröffentlichte phil. Diss., Universität Wien, 1962.

Blastenbrei, Kriminalität = Peter Blastenbrei, Kriminalität in Rom. 1560–1585 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 82), Tübingen 1995.

Blondé/Van Damme, Fashioning = Bruno Blondé/Ilja Van Damme, Fashioning Old and New or Moulding the Material Culture of Europe, in: Bruno Blondé [u.a.] (Hg.), Fashioning Old and New. Changing Consumer Patterns in Western Europe (1650–1700) (Studies in European Urban History 18), Turnhout 2009, 1–13.

Bloom, Activities = Herbert I. Bloom, The Economic Activities of the Jews of Amsterdam in the Seventeenth and Eighteenth Centuries, Williamsport 1937.

Bodi, Tauwetter = Leslie Bodi, Tauwetter in Wien. Zur Prosa der österreichischen Aufklärung 1781–1795, Frankfurt am Main 1977.

Bodner, Kippe = Reinhard Bodner, Auf der Kippe und im Museum. Kleine rumänische Notizen zur Kulturanalyse des Weggeworfenen und Aufbewahrten,

in: bricolage. Innsbrucker Zeitschrift für Europäische Ethnologie 2 (2004), 165–189.

Braudel, Sozialgeschichte = Fernand Braudel, Sozialgeschichte des 15.–18. Jahrhunderts. Der Handel, München 1986.

Breger, Grellmann = Claudia Breger, Heinrich Moritz Gottlieb Grellmann – Überlegungen zu Entstehung und Funktion rassistischer Deutungsmuster im Diskurs der Aufklärung, in: Barbara Danckwortt/Thorsten Querg/Claudia Schöningh (Hg.), Historische Rassismusforschung. Ideologen – Täter – Opfer (Edition Philosophie und Sozialwissenschaften 30), Berlin 1995, 34–69.

Bruckmüller, Sozialgeschichte = Ernst Bruckmüller, Sozialgeschichte Österreichs, Wien – München 1985.

Bücher, Amtsurkunden = Karl Bücher (Hg.), Frankfurter Amtsurkunden, Frankfurt 1915.

Bücher, Bevölkerung = Karl Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt am Main im XIV. und XV. Jahrhundert. Socialstatistische Studien, Tübingen 1886.

Bücher, Frauenfrage = Karl Bücher, Die Frauenfrage im Mittelalter, Tübingen 1910.

Buchner, Kunst = Thomas Buchner, Die Kunst des Bittens. Interessensartikulation und Interessensvermittlung bei Wiener und Amsterdamer Handwerkern der Frühen Neuzeit, in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 2004/1, 157–174.

Buchner, Möglichkeitsräume = Thomas Buchner, Zünftische Möglichkeitsräume. Frühneuzeitliche Wiener und Amsterdamer Zünfte im Vergleich, unveröffentlichte phil. Diss., Universität Salzburg, 2003.

Buck, Frauenzimmer = Inge Buck (Hg.), Ein fahrendes Frauenzimmer. Die Lebenserinnerungen der Komödiantin Karoline Schulze-Kummmerfeld 1745-1815, Berlin 1988.

Bulle/Rigutini, Wörterbuch = Oskar Bulle/Giuseppe Rigutini, Neues italienisch-deutsches und deutsch-italienisches Wörterbuch, 2 Bde., Leipzig – Mailand 1911.

Chaloupek/Wagner/Weigl, Handel = Günther Chaloupek/Michael Wagner/Andreas Weigl, Handel im vorindustriellen Zeitalter: Der kanalisierte Güterstau, in: Günther Chaloupek/Peter Eigner/Michael Wagner (Hg.), Wien. Wirtschaftsgeschichte. 1740–1938. Teil 2: Dienstleistungen (Geschichte der Stadt Wien 5), Wien 1991, 1001–1036.

Charpy, Scope = The Scope and Structure of the Nineteenth-century Second-hand Trade in the Parisian Clothes Market, in: Laurence Fontaine (Hg.), Alternative Exchanges. Second-hand Circulations from the Sixteenth Century to the Present (International Studies in Social History 10), New York – Oxford 2008, 127–151.

Codicis Austriaci (CA) = Codicis Austriaci ordine alphabetico compilati […], 6 Bde., Wien – Leipzig 1704–1777.

Coffin, Gender = Judith G. Coffin, Gender and the Guild Order: The Garment Trades in Eighteenth-Century Paris, in: The Journal of Economic History 54/4 (1994), 768–793.

Collier Frick, Rigattieri = Carole Collier Frick, The Florentine ‚Rigattieri': Second Hand Clothing Dealers and the Circulation of Goods in the Renaissance, in: Alexandra Palmer/Hazel Clark (Hg.), Old Clothes, New Looks. Second Hand Fashion, Oxford – New York 2006, 13–28.

Colquhoun, Polizey = Patrick Colquhoun, Ueber Londons Polizey […], 2 Bde., Leipzig 1800 (Dt. Übersetzung von „A Treatise …" durch Johann Willhelm Volkmann).

Colquhoun, Treatise = Patrick Colquhoun, A Treatise on the Police of the Metropolis […], London 1800 (zuerst 1796).

Constitutio criminalis Theresiana (CCTh) = Constitutio criminalis Theresiana oder Römisch-Kaiserl. zu Hungarn und Böheim u.u. Königl. Apost. Majestät Mariä Theresiä, Erzherzogin zu Oesterreich, u.u. Peinliche Gerichtsordnung, Graz 1993 (Faksimile der Ausgabe Wien 1769).

Coquery, Language = Natacha Coquery, The Language of Success. Marketing and Distributing Semi-Luxury Goods in Eigtheenth-Century Paris, in: Journal of Design History 17/1 (2004), 71–89.

Corporis Constitutionum Marchicarum Continuatio prima = Corporis Constitutionum Marchicarum Continuatio prima, Oder Königl. Preußis. und Churfürstl. Brandenburgische in der Chur- und Marck Brandenburg, auch incorporirten Landen, publicirte und ergangene Ordnungen, Edicta, Mandata, Rescripta […], Bd. 3, Berlin – Halle 1748.

Corpus Constitutionum Marchicarum, Oder Königl. (CCM) = Corpus Constitutionum Marchicarum, Oder Königl. Preußis. und Churfürstl. Brandenburgische in der Chur- und Marck Brandenburg, auch incorporirten Landen publicirte und ergangene Ordnungen, Edicta, Mandata, Rescripta […], 2. Teil, Berlin – Halle 1737.

Czeike, Dorotheum = Felix Czeike, Das Dorotheum. Vom Versatz- und Fragamt zum modernen Auktionshaus, Wien – München 1982.

Deceulaer, Dealers = Harald Deceulaer, Second-hand Dealers in the Early Modern Low Countries: Institutions, Markets and Practices, in: Laurence Fontaine (Hg.), Alternative Exchanges. Second-hand Circulations from the Sixteenth Century to the Present (International Studies in Social History 10), New York – Oxford 2008, 13–42.

Deceulaer, Guildsmen = Harald Deceulaer, Guildsmen, Entrepreneurs and Market Segments: The Case of the Garment Trades in Antwerp and Ghent (Sixteenth to Eighteenth Centuries), in: International Review of Social History 43/1 (1998), 1–29.

Defoe, Fortunes = Daniel Defoe, The Fortunes and Misfortunes of the Famous Moll Flanders, London [u.a.] 1994 (zuerst 1722).
Dienst-Magd = Die sich selbst verdefendirende Dienst-Magd […], s.l. [vermutlich Leipzig] 1719.
Dokumente = Dokumente zur Geschichte der Juden in Vorarlberg vom 17. bis 19. Jahrhundert, hg. v. Karl Heinz Burmeister u. Alois Niederstätter (Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs 9), Dornbirn 1988.
Dressel, Anthropologie = Gert Dressel, Historische Anthropologie. Die Historisierung menschlicher Elementarerfahrungen. Ein Dialog nach vier Jahren, in: Beiträge zur Historischen Sozialkunde 2002/1, 28–47.
Dürr, Mägde = Renate Dürr, Mägde in der Stadt. Das Beispiel Schwäbisch Hall in der Frühen Neuzeit (Geschichte und Geschlechter 13), Frankfurt – New York 1995.
E. I. C. P. N, Trödel-Frau = E. I. C. P. N, Die Kluge Trödel-Frau. Worinnen enthalten Allerhand Listige Kunst-Griffe. Dadurch der Eigennutz heutiges Tages von Jederman gesuchet wird, s.l. 1682.
Eder, Geschlechterproportion = Franz Eder, Geschlechterproportion und Arbeitsorganisation im Land Salzburg. 17.–19. Jahrhundert (Sozial- und wirtschaftshistorische Studien 20), Wien – München 1990.
Edlin-Thieme, Studien = Margareta Edlin-Thieme, Studien zur Geschichte des Münchner Handelsstandes im 18. Jahrhundert (Forschungen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 11), Stuttgart 1969.
Edwards, Perspectives = Clive Edwards, Perspectives on the Retailing and Aquisition of New and Old Furniture in England, in: Bruno Blondé [u.a.] (Hg.), Fashioning Old and New. Changing Consumer Patterns in Western Europe (1650–1700) (Studies in European Urban History 18), Turnhout 2009, 43–58.
Ehmer, Wien = Josef Ehmer, Wien und seine Handwerker im 18. Jahrhundert, in: Karl Heinrich Kaufhold/Wilfried Reininghaus (Hg.), Stadt und Handwerk in Mittelalter und früher Neuzeit (Städteforschung Reihe A Darstellungen 54), Köln – Weimar – Wien 2000, 195–210.
Ehmer, Zünfte = Josef Ehmer, Zünfte in Österreich in der frühen Neuzeit, in: Heinz-Gerhard Haupt (Hg.), Das Ende der Zünfte. Ein europäischer Vergleich (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 151), Göttingen 2002, 87–126.
Ehmer/Reith, Märkte = Josef Ehmer/Reinhold Reith, Märkte im vorindustriellen Europa, in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 2004/2, 9–24.
Eibach, Stigma = Joachim Eibach, Stigma Betrug: Delinquenz und Ökonomie im jüdischen Ghetto, in: Helmut Berding (Hg.), Kriminalität und abweichendes Verhalten. Deutschland im 18. und 19. Jahrhundert, Göttingen 1999, 15–38.
Ein liepliche histori = Ein liepliche histori und warheit von vir kaufmendern, s.l.

[Nürnberg] s.a. [um 1494?] – Onlinefaksimile: http://daten.digitale-sammlungen.de/~db/0002/bsb00027693/images (15.02.2009).

Encyclopaedia judaica = Encyclopaedia judaica, Bd. 14, Jerusalem 1971.

Enzyklopädie der Neuzeit (EdN) = Enzyklopädie der Neuzeit, hg. v. Friedrich Jaeger, Stuttgart [u.a.] 2005ff.

Epstein, Craft = Stephen R. Epstein, Craft Guilds, Apprenticeship and Technological Change in Preindustrial Europe, in: The Journal of Economic History 58/3 (1998), 684–713.

Ergänzungsband = Ergänzungsband zur österreichischen Gewerbs- und Handelsgesetzkunde […], Wien 1824.

Erickson, Economy = Amy Louise Erickson, The Marital Economy in Comparative Perspective, in: Maria Ågren/Amy Louise Erickson (Hg.), The Marital Economy in Scandinavia and Britain 1400–1900 (Women and Gender in the Early Modern World), Aldershot [u.a.] 2005, 3–20.

Faber, Landfahrer = Michael H. Faber, Nichtzigeunerische Landfahrer in Deutschland und anderen europäischen Ländern, in: Rüdiger Vossen (Hg.), Zigeuner. Roma, Sinti, Gitanos, Gypsies zwischen Verfolgung und Romantisierung. Katalog zur Ausstellung „Zigeuner zwischen Romantisierung und Verfolgung – Roma, Sinti, Manusch, Calé in Europa“ des Hamburgischen Museums für Völkerkunde, Frankfurt am Main [u.a.] 1983, 187–203.

Fairchilds, Production = Cissie Fairchilds, The Production and Marketing of Populuxe Goods in Eighteenth-Century Paris, in: John Brewer/Roy Porter (Hg.), Consumption and the World of Goods, London – New York 1994, 228–248.

Fajkmajer, Handel = Karl Fajkmajer, Handel, Gewerbe und Münzwesen, in: Geschichte der Stadt Wien, hg. v. Alterthumsvereine zu Wien, Bd. 4, Wien 1911, 524–584.

Fajkmajer, Verfassung = Karl Fajkmajer, Verfassung und Verwaltung der Stadt Wien (1526–1740), in: Geschichte der Stadt Wien, hg. v. Alterthumsvereine zu Wien, Bd. 4, Wien 1911, 100–159.

Fél/Hofer, Denkweise = Edit Fél/Tamás Hofer, Bäuerliche Denkweise in Wirtschaft und Haushalt. Eine ethnographische Untersuchung über das ungarische Dorf Átány (Veröffentlichungen des Instituts für Mitteleuropäische Volksforschung an der Philipps-Universität Marburg; Allgemeine Reihe 7), Göttingen 1972.

Fél/Hofer, Geräte = Edit Fél/Tamás Hofer, Geräte der Átányer Bauern (Kommission der Königlich Dänischen Akademie der Wissenschaften zur Erforschung der Geschichte der Ackerbaugeräte und der Feldstrukturen 2), Kopenhagen 1974.

Fenske, Marktkultur = Michaela Fenske, Marktkultur in der Frühen Neuzeit. Wirtschaft, Macht und Unterhaltung auf einem städtischen Jahr- und Viehmarkt, Köln – Weimar – Wien 2006.

Fine/Leopold, World = Ben Fine/Ellen Leopold, The World of Consumption, London – New York 1993.

Finger-Kalender = Neuer Krakauer Finger-Kalender auf das Jahr 1787 […], Wien s.a. [1786].

Fontaine, Bemerkungen = Laurence Fontaine, Bemerkungen zum Kaufen als soziale Praxis. Feilschen, Preise festlegen und Güter ersteigern im frühneuzeitlichen Europa, in: Historische Anthropologie 14 (2006), 334–348.

Fontaine, Circulation = Laurence Fontaine, The Circulation of Luxury Goods in Eighteenth-Century Paris: Social Redistribution and an Alternative Currency, in: Maxine Berg/Elizabeth Eger (Hg.), Luxury in the Eighteenth Century. Debates, Desires and Delectable Goods, Basingstoke [u. a.] 2007, 89–102.

Fontaine, Exchange = Laurence Fontaine, The Exchange of Second-hand Goods between Survival Strategies and „Business“ in Eigtheenth-Century Paris, in: dies. (Hg.), Alternative Exchanges. Second-hand Circulations from the Sixteenth Century to the Present (International Studies in Social History 10), New York – Oxford 2008, 97–114.

Fontaine, History = Laurence Fontaine, History of Pedlars in Europe, Cambridge 1996.

Fontaine, Introduction = Laurence Fontaine, Introduction, in: dies. (Hg.), Alternative Exchanges. Second-hand Circulations from the Sixteenth Century to the Present (International Studies in Social History 10), New York – Oxford 2008, 1–12.

Fontaine, Spheres = Laurence Fontaine, Women’s Economic Spheres and Credit in Pre-industrial Europe, in: Beverly Lemire/Ruth Pearson/Gail Campbell (Hg.), Women and Credit. Researching the Past, Refiguring the Future (Cross-cultural Perspectives on Women), Oxford – New York 2002, 15–32.

Fontaine, Zirkulation = Laurence Fontaine, Die Zirkulation des Gebrauchten im vorindustriellen Europa, in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 2004/2, 83–96.

Fontaine/Schlumbohm, Household = Laurence Fontaine/Jürgen Schlumbohm, Household Strategies for Survival: An Introduction, in: International Review of Social History 45 (2000), 1–17.

Frag-Ambt = Das […] Versatz- und Frag-Ambt. Auch wie es mit diesem gehalten werden solle, Wien 1707.

Fricke, Zigeuner = Thomas Fricke, Zigeuner im Zeitalter des Absolutismus. Bilanz einer einseitigen Überlieferung. Eine sozialgeschichtliche Untersuchung anhand süddeutscher Quellen (Reihe Geschichtswissenschaft 40), Pfaffenweiler 1996.

Friedel, Galanterien = [Johann Friedel], Galanterien Wiens auf einer Reise gesammelt, und in Briefen geschildert von einem Berliner, Bd. 1, s.l. [Wien] 1784.

Fugger, Spiegel = Johann Jacob Fugger, Spiegel der Ehren des Hoechstloeblichsten Kayser- und Koeniglichen Erzhauses Oesterreich […], Nürnberg 1668.
Füssel, Wert = Marian Füssel, Der Wert der Dinge. Materielle Kultur in soldatischen Selbstzeugnissen des Siebenjährigen Krieges, in: Militär und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit 13/1 (2009), 104–121.
Garzoni, Piazza = Tomaso Garzoni, Piazza Universale: Das ist: Allgemeiner Schauplatz / Marckt und Zusammenkunfft aller Professionen / Künsten / Geschäfften / Händeln und Handwercken […], Nürnberg 1962 (Faksimile der Ausgabe Frankfurt am Mayn 1659).
Geschichte des Lebens = Geschichte des Lebens und der Bekehrung Gottfried Seligs […], gekürzter Nachdruck in: Johannes Graf (Hg.), Judaeus conversus. Christlich-jüdische Konvertitenautobiographien des 18. Jahrhunderts. Im Anschluß an Vorarbeiten von Michael Schmidt und unter Mitw. von Elisabeth Emter, Frankfurt am Main [u.a.] 1997 (zuerst Leipzig 1775), 117–260.
Gesindeordnung Wien 1784 = Wir Joseph der Zweyte […], s.l. s.a. [Wien 1784].
Gewey, Briefe = [Franz Xaver Gewey], Briefe des neu angekommenen Eipeldauers an seinen Herrn Vetter in Krakan. Mit Noten von einem Wiener, Wien 1813–1819.
Ginsburg, Rags = Madeleine Ginsburg, Rags to Riches. The Second-Hand Clothes Trade 1700–1978, in: Costume 14 (1980), 121–135.
Giusberti, Dynamics = Fabio Giusberti, Dynamics of the Used Goods Market. Bolognese Drapers and Scrap Merchants in the Early Modern Era, in: Alberto Guenzi/Paola Massa/Fausto Piola Caselli (Hg.), Guilds, Markets and Work Regulations in Italy, 16th–19th Centuries, Aldershot [u.a.] 1998, 300–305.
Glantschnig, Trödler = Barbara Glantschnig, Der Trödler als volkstümliche Überlieferung in der Landeshauptstadt Graz, unveröffentlichte phil. Diss., Universität Graz, 1971.
Gleich, Bedienten = Joseph Alois Gleich, Die Bedienten in Wien. Ein Gemählde aus der wirklichen Welt in drey Aufzügen, Wien 1807.
Glück, Erläuterung = Christian Friedrich v. Glück, Ausführliche Erläuterung der Pandecten nach Hellfeld […], 18. Teil, 1. Abteilung, Erlangen 1816.
Gregson/Crewe, Cultures = Nicky Gregson/Louise Crewe, Second-hand Cultures, Oxford – New York 2003.
Grellmann, Versuch = Heinrich-Moritz-Gottlieb Grellmann, Historischer Versuch über die Zigeuner, betreffend die Lebensart und Verfassung, Sitten und Schicksale dieses Volks seit seiner Erscheinung in Europa, und dessen Ursprung. Zweyte, viel veränderte und vermehrte Auflage, Göttingen 1787.
Groebner, Ökonomie = Valentin Groebner, Ökonomie ohne Haus. Zum Wirtschaften armer Leute in Nürnberg am Ende des 15. Jahrhunderts (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 108), Göttingen 1993.

Gronemeyer, Zigeuner = Reimer Gronemeyer, Zigeuner im Spiegel früher Chroniken und Abhandlungen. Quellen vom 15. bis zum 18. Jahrhundert (Gießener Hefte für Tsiganologie – Jahrbuch 1987), Giessen 1987.

Grunwald, Geschichte = Max Grunwald, Geschichte der Juden in Wien 1625–1740, in: Geschichte der Stadt Wien, hg. v. Alterthumsvereine zu Wien, Bd. 4, Wien 1911, 65–99.

Gugitz, Pestepidemie = Gustav Gugitz, Die Wiener Pestepidemie von 1713 und ihr Ausmaß, in: Wiener Geschichtsblätter 14 (1959), 87–91.

Haemmerle, Verzeichnis = Albert Haemmerle, Alphabetisches Verzeichnis der Berufs- und Standesbezeichnungen vom ausgehenden Mittelalter bis zur neueren Zeit, Hildesheim 1966.

Hahn, Migration = Sylvia Hahn, Migration – Arbeit – Geschlecht. Arbeitsmigration in Mitteleuropa vom 17. bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts (Transkulturelle Perspektiven 5), Göttingen 2008.

Handbuch = Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. für die K.K. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze […], 18 Bde., Wien 1785–1790.

Handwörterbuch = Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 5, Berlin 1998.

Haupt, Handwerk = Herbert Haupt, Das Hof- und hofbefreite Handwerk im barocken Wien 1620 bis 1770. Ein Handbuch (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte 46), Innsbruck [u.a.] 2007.

Haupt, Wege = Heinz-Gerhard Haupt, Neue Wege zur Geschichte der Zünfte in Europa, in: ders. (Hg.), Das Ende der Zünfte. Ein europäischer Vergleich (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 151), Göttingen 2002, 9–38.

Haupt/Kocka, Vergleich = Heinz-Gerhard Haupt/Jürgen Kocka, Historischer Vergleich: Methoden, Aufgaben, Probleme. Eine Einleitung, in: dies. (Hg.), Geschichte und Vergleich. Ansätze und Ergebnisse international vergleichender Geschichtsschreibung, Frankfurt – New York 1996, 9–45.

Hausen, Einleitung = Karin Hausen, Einleitung, in: dies. (Hg.), Geschlechterhierarchie und Arbeitsteilung. Zur Geschichte ungleicher Erwerbschancen von Männern und Frauen, Göttingen 1993, 7–16.

Häußermann/Siebel, Stadtsoziologie = Hartmut Häußermann/Walter Siebel, Stadtsoziologie. Eine Einführung, Frankfurt am Main [u.a.] 2004.

Hazzi, Tändlerwesen = [Joseph v. Hazzi zugeschrieben], Ueber das Trödler- oder Tändlerwesen in München. Zum Behuf eines Trödlerregiments verfaßt […], München 1791.

Heilig, Vorläufer = Bernhard Heilig, Die Vorläufer der mährischen Konfektionsindustrie in ihrem Kampf mit den Zünften, in: JBGGJČR 3 (1931), 307–448.

Helas, Fürsorge = Philine Helas, Fürsorge und Seelsorge – Die Predigt von Fra

Marco da Montegallo für den ‚Monte di Pietà' und eine Marienbruderschaft in einem Stich von Francesco Rosselli (ca. 1485), in: Andreas Gestrich/Lutz Raphael (Hg.), Inklusion/Exklusion. Studien zu Fremdheit und Armut von der Antike bis zur Gegenwart, Frankfurt am Main [u.a.] 2004, 421–449.

Hengartner, Forschungsfeld = Thomas Hengartner, Forschungsfeld Stadt. Zur Geschichte der volkskundlichen Erforschung städtischer Lebensformen (Lebensformen 11), Berlin – Hamburg 1999.

Hensler, Schaden = Karl Friedrich Hensler, Wer den Schaden hat, darf für den Spott nicht sorgen […], Wien 1798.

Heyde, Repertorium = W. G. v. d. Heyde, Repertorium der Polizeigesetze und Verordnungen in den Königlich Preußischen Staaten. […], Theil 1, Halle 1819.

Hinterberger, Trödlerwesen = Oskar Hinterberger, Das Trödlerwesen in alter Zeit. 500 Jahre Trödlerwesen, in: Lokalhistorische Studien 1 (1935), unpag.

Hippel, Armut = Wolfgang v. Hippel, Armut, Unterschichten. Randgruppen in der frühen Neuzeit (Enzyklopädie deutscher Geschichte 34), München 1995.

Historischer Atlas = Historischer Atlas von Wien, hg. v. Felix Czeike, Wien 1981ff.

Historisches Lexikon Wien (HistLex) = Historisches Lexikon Wien, hg. v. Felix Czeike, 6 Bde., Wien 1992–2004.

Hitchcock/Shoemaker, Tales = Tim Hitchcock/Robert Shoemaker, Tales from the Hanging Court, London 2006.

Hoenn, Betrugs-Lexicon = Georg Paul Hoenn, Betrugs-Lexicon, worinnen die meisten Betrügereyen in allen Ständen nebst denen darwider guten dienenden Mitteln entdecket […], Coburg 1724.

Höfs, Darstellung = Johann Nepomuk Höfs, Systematisch geordnete Darstellung der in Oesterreich ob der Enns und in Salzburg in Wirksamkeit stehenden Gewerbs-Vorschriften […], Linz 1835.

Holbach, Arbeit = Rudolf Holbach, „Im auff Arbeit gelihen". Zur Rolle des Kredits in der gewerblichen Produktion vom Mittelalter bis ins 16. Jahrhundert, in: Michael North (Hg.), Kredit im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Europa (Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte NF 37), Köln – Wien 1991, 133–158.

Hübner, Beschreibung […] Verbunden mit ihrer ältesten Geschichte = Lorenz Hübner, Beschreibung der hochfürstlich-erzbischöflichen Haupt- und Residenzstadt Salzburg und ihrer Gegenden. Verbunden mit ihrer ältesten Geschichte, Bd. 2, Salzburg 1793.

Hübner, Beschreibung […] vorzüglich für Ausländer und Reisende = Lorenz Hübner, Beschreibung der hochfürstlich-erzbischöflichen Haupt- und Residenzstadt Salzburg und ihrer Gegenden vorzüglich für Ausländer und Reisende […], Salzburg 1794.

Hufton, Frauenleben = Olwen Hufton, Frauenleben. Eine europäische Geschichte 1500–1800, Frankfurt 1998.

Hufton, Poor = Olwen Hufton, The Poor of Eighteenth-Century France 1750–1789, Oxford 1974.

Infectionsordnung = Infectionsordnung, s.l. [Wien] 1562.

Jakobovits, Zünfte = Tobias Jakobovits, Die jüdischen Zünfte in Prag, in: JBGGJČR 8 (1936), 57–145.

Jakobs/Schubert, Beratung = Horst Heinrich Jakobs/Werner Schubert (Hg.), Die Beratung des bürgerlichen Gesetzbuchs. In systematischer Zusammenstellung der unveröffentlichten Quellen. Recht der Schuldverhältnisse, Bd. 3, Berlin [u.a.] 1983.

Jarausch, Möglichkeiten = Konrad Hugo Jarausch, Möglichkeiten und Probleme der Quantifizierung in der Geschichtswissenschaft, in ders. (Hg.), Quantifizierung in der Geschichtswissenschaft. Probleme und Möglichkeiten, Düsseldorf 1976, 11–30.

Jeggle, Umgang = Utz Jeggle, Vom Umgang mit Sachen, in: Umgang mit Sachen. Zur Kulturgeschichte des Dinggebrauchs. 23. Deutscher Volkskundekongreß in Regensburg vom 6.–11. Oktober 1981, Regensburg 1983, 11–25.

Justi, Finanz-Schriften = Johann Heinrich Gottlob v. Justi, Gesammelte politische und Finanz-Schriften über wichtige Gegenstände der Staatskunst, der Kriegswissenschaften und des Kameral- und Finanzwesens, Bd. 3, Kopenhagen – Leipzig 1764.

Justi, Staatswirthschaft = Johann Heinrich Gottlob v. Justi, Staatswirthschaft oder Systematische Abhandlung aller Oekonomischen und Cameral-Wissenschaften […]. Erster Theil, Leipzig 1758.

Käuffler-Ordnung = Der Statt Straßburg Käuffler-Ordnung, s.l. 1649.

Kauffmann, Wien = Kai Kauffmann, „Es ist nur ein Wien!". Stadtbeschreibungen von Wien 1700 bis 1873. Geschichte eines literarischen Genres der Wiener Publizistik (Literatur in der Geschichte, Geschichte in der Literatur 29), Wien [u.a.] 1994.

Kellner, Pesthauch = Katharina Kellner, Pesthauch über Regensburg. Seuchenbekämpfung und Hygiene im 18. Jahrhundert (Studien zur Geschichte des Spital-, Wohlfahrts- und Gesundheitswesens 6), Regensburg 2005.

Kinzelbach, Gesundbleiben = Annemarie Kinzelbach, Gesundbleiben, Krankwerden, Armsein in der frühneuzeitlichen Gesellschaft. Gesunde und Kranke in den Reichsstädten Überlingen und Ulm 1500–1700 (Medizin, Gesellschaft und Geschichte Beiheft 8), Stuttgart 1995.

Kirn, Bild = Hans-Martin Kirn, Das Bild vom Juden im Deutschland des frühen 16. Jahrhunderts. Dargestellt an den Schriften Johannes Pfefferkorns (Texts and studies in medieval and early modern Judaism 3), Tübingen 1989.

Kisch, Strassen und Plaetze von Wiens Vorstädten = Wilhelm Kisch, Die alten Strassen und Plaetze von Wiens Vorstädten und ihre historisch interessanten Haeuser […], 2 Bde., Wien 1888/1895.

Kisch, Straßen und Plaetze Wien's = Wilhelm Kisch, Die alten Straßen und Plaetze Wien's und ihre historisch interessanten Haeuser. Ein Beitrag zur Culturgeschichte Wien's […], 6 Bde., Wien 1883–1888.

Klein, Ortslexikon Salzburg = Kurt Klein, Historisches Ortslexikon Salzburg, Wien 2007 – http://www.oeaw.ac.at/vid/download/histortslexikon/Ortslexikon_Salzburg.pdf (01.09.08).

Klein, Ortslexikon Wien = Kurt Klein, Historisches Ortslexikon Wien, Wien 2008 – http://www.oeaw.ac.at/vid/download/histortslexikon/Ortslexikon_Wien.pdf (01.09.08).

Klose, Lage = Alfred Klose, Die wirtschaftliche Lage der bürgerlichen Gewerbe in Wien von 1749 bis 1775. Dargestellt nach den Unbehaustenbüchern, unveröffentlichte phil. Diss., Universität Wien, 1957.

Knigge, Umgang = Adolf v. Knigge, Ueber den Umgang mit Menschen. Dritter Theil, Hannover 1796 (zuerst Hannover 1788).

Korff, Reparieren = Gottfried Korff, Reparieren: Kreativität des Notbehelfs?, in: Flick-Werk. Reparieren und Umnutzen in der Alltagskultur. Begleitheft zur Ausstellung im Württembergischen Landesmuseum Stuttgart vom 15. Oktober bis 15. Dezember 1983, hg. v. Ludwig-Uhland-Institut für Empirische Kulturwissenschaft der Universität Tübingen und dem Württembergischen Landesmuseum Stuttgart/Volkskundliche Sammlung, Stuttgart 1983, 13–16.

Kracauer, Geschichte = Isidor Kracauer, Geschichte der Juden in Frankfurt a. M. (1150–1824), 2 Bde., Frankfurt am Main 1925/1927.

Kramml, Grünmarkt = Peter F. Kramml, 150 Jahre Grünmarkt – Die Stadt Salzburg und ihre Märkte, in: Landesgeschichte aktuell. Mitteilungen […] 141 (2007), 7–38.

Krankheiten der Künstler = Georg Adelmann ausübender Arzt in Würzburg über die Krankheiten der Künstler und Handwerker […], Würzburg 1803.

Kraus, Militärwesen = Jürgen Kraus, Das Militärwesen der Reichsstadt Augsburg 1548–1806. Vergleichende Untersuchungen über städtische Militäreinrichtungen in Deutschland vom 16.–18. Jahrhundert (Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg 26), Augsburg 1980.

Kretschmer, Handwerksfrauen = Sigrid Kretschmer, Wiener Handwerksfrauen. Wirtschafts- und Lebensformen von Frauen im 18. Jahrhundert, Wien 2000.

Krünitz, Encyclopädie = Johann Georg Krünitz (Hg.), Oeconomische Encyclopädie […], Bde. 16 u. 17, Berlin 1779; ders. (Hg.), Oekonomisch-technologische Encyklopädie […], Bde. 40, 80 u. 123, Berlin 1787–1813 – zitiert nach der Onlineedition: www.kruenitz1.uni-trier.de (01.09.08).

Küchelbecker, Nachricht = Johann Basilius Küchelbecker, Allerneueste Nachricht vom Römisch-Kayserlichen Hof, Hannover 1730.

Lambert, Cast-off = Miles Lambert, „Cast-off Wearing Apparell“. The Consumption and Distribution of Second-hand Clothing in Northern England During the Long Eighteenth Century, in: Textile History 35/1 (2004), 1–26.

Lamotte, Gedanken = [Gustav v. Lamotte], Gedanken von der Schädlichkeit der großen und unbeweglichen hölzernen Kram-Buden […], Berlin 1775.

Lane, Work = Penelope Lane, Work on the Margins: Poor Women and the Informal Economy of Eighteenth and Early Nineteenth-Century Leicestershire, in: Midland History 22 (1997), 85–99.

Lang, Vrsprung = Matthias Lang, „Der Vrsprung aber der Pestilentz ist nicht natürlich, sondern. übernatürlich…“. Medizinische und theologische Erklärung der Seuche im Spiegel protestantischer Pestschriften 1527–1650, in: Otto Ulbricht (Hg.), Die leidige Seuche. Pest-Fälle in der Frühen Neuzeit, Köln – Weimar – Wien 2004, 132–180.

Lanzinger, Mikrogeschichte = Margareth Lanzinger, Mikrogeschichte, in: Beiträge zur Historischen Sozialkunde 2002/1, 48–52.

Lefèbvre, Production = Henri Lefèbvre, The Production of Space, Oxford – Cambridge 1994.

Leininger, Auszug = Věra Leininger, Auszug aus dem Ghetto. Rechtsstellung und Emanzipationsbemühungen der Juden in Prag in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Singapore 2006.

Lemire, Beaux = Beverly Lemire, Second-hand Beaux and ‚Red-Armed Belles‘: Conflict and the Creation of Fashions in England, c. 1660–1800, in: Continuity and Change 15/3 (2000), 391–417.

Lemire, Circuits = Beverly Lemire, Plebeian Commercial Circuits and Everyday Material Exchange in England, c. 1600–1900, in: Bruno Blondé [u.a.] (Hg.), Buyers and Sellers. Retail Circuits and Practices in Medieval and Early Modern Europe (Studies in European Urban History 9), Turnhout 2006, 245–266.

Lemire, Dress = Beverly Lemire, Dress, Culture and Commerce. The English Clothing Trade before the Factory, 1660–1800, Basingstoke 1997.

Lemire, Introduction = Beverly Lemire, Introduction. Women, Credit and the Creation of Opportunity: A Historical Overview, in: Beverly Lemire/Ruth Pearson/Gail Campbell (Hg.), Women and Credit. Researching the Past, Refiguring the Future (Cross-cultural Perspectives on Women), Oxford – New York 2002, 3–14.

Lemire, Nature = Beverly Lemire, The Nature of the Second-Hand Clothes Trade: the Role of Popular Fashion and Demand in England, c. 1700–1850, in: Per una Storia della Moda Pronta. Problemi e ricerche. Atti del V Convegno Internazionale del CISST. Milano, 26–28 febbraio 1990, Firenze 1991, 107–116.

Lemire, Peddling = Beverly Lemire, Peddling Fashion: Salesmen, Pawnbrokers, Taylors, Thieves and the Second-hand Clothes Trade in England, in: Textile History 22/1 (1991), 67–82.

Lemire, Shifting = Beverly Lemire, Shifting Currency: The Culture and Economy of the Second Hand Trade in England, c. 1600–1850, in: Alexandra Palmer/Hazel Clark (Hg.), Old Clothes, New Looks. Second Hand Fashion, Oxford – New York 2006, 29–47.

Lemire, Theft = Beverly Lemire, The Theft of Clothes and Popular Consumerism in Early Modern England, in: Journal of Social History 24 (1990), 255–276.

Levitt, Clothing = Sarah Levitt, Bristol Clothing Trades and Exports in the Georgian Period, in: Per una Storia della Moda Pronta. Problemi e ricerche. Atti del V Convegno Internazionale del CISST. Milano, 26–28 febbraio 1990, Firenze 1991, 29–41.

Lichtenberg, Aphorismen-Bücher = Georg Christoph Lichtenberg, Die Aphorismen-Bücher. Nach den Handschriften herausgegeben von Albert Leitzmann, Frankfurt am Main 2005.

Loesch, Zunfturkunden = Heinrich v. Loesch (Hg.), Die Kölner Zunfturkunden nebst anderen Kölner Gewerbeurkunden bis zum Jahre 1500 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 22), Bd. 2, Bonn 1907.

Löper, Residenzstadt = [Christian Löper], Der kaiser-königlichen Residenzstadt Wien Kommerzialschema […], Wien 1780.

Luca, Zustand = [Ignatz de Luca], Wiens gegenwärtiger Zustand unter Josephs Regierung, Wien 1787.

Lucassen, Zigeuner = Leo Lucassen, Zigeuner. Die Geschichte eines polizeilichen Ordnungsbegriffes in Deutschland 1700–1945, Köln – Weimar – Wien 1996.

Lyna, Geographies = Dries Lyna, Changing Geographies and the Rise of the Modern Auction. Transformations on the Second-hand Markets of Eighteenth-Century Antwerp, in: Bruno Blondé [u.a.] (Hg.), Fashioning Old and New. Changing Consumer Patterns in Western Europe (1650–1700) (Studies in European Urban History 18), Turnhout 2009, 169–184.

MacKay, Women = Lynn MacKay, Why They Stole: Women in the Old Bailey, 1779–1789, in: Journal of Social History 32 (1999), 623–639.

Marforius, Beschreibung = Marforius, Kurtze Beschreibung Des zum theil liederlichen Lebens und Wandels Derer anjetzo in grossen Städten sich befindenden Dienst-Mägde […], s.l. s.a. [vermutlich Leipzig, um 1717].

Marperger, Kunst-Sachen = Paul Jacob Marperger, Das in Natur- und Kunst-Sachen Neu-eröffnete Kauffmanns-Magazin […], Hamburg [u.a.] 1708.

Marperger, Montes = Paul Jacob Marperger, Montes pietatis oder Leyh-Assistentz- und Hülffs-Häuser […], Leipzig 1715.

Marperger, Naturalien-Kammer = Paul Jacob Marperger, Die Geöffnete Raritä-

ten- und Naturalien-Kammer […]. Verfertigt von einem Liebhaber curieuser Sachen, Hamburg 1707.

Martin, Tandelmarkt = Franz Martin, Vom Tandelmarkt und den Salzburger Tändlern, in: ders. (Hg.), Aus Salzburgs Vergangenheit. Beiheft zu den Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, 82/83 (1942/43), 76–81.

Mauth-Ordnung = Kayserlich-Königliche Mauth-Ordnung und Vectigal für das Erz-Herzogthum Oesterreich […], Wien 1755.

Maut-Tariff = Maut-Tariff vom Jahre (1)784 für die teutschen, böhmis(ch)en und gallizis(ch)en Erblanden, s.l. s.a. (Finanz- und Hofkammerarchiv, Bibliothek Sign. A 68)

McCants, Debts = Anne E. C. McCants, Petty Debts and Family Networks: The Credit Markets of Widows and Wives in Eighteenth-Century Amsterdam, in: Beverly Lemire/Ruth Pearson/Gail Campbell (Hg.), Women and Credit. Researching the Past, Refiguring the Future (Cross-cultural Perspectives on Women), Oxford – New York 2002, 33–49.

Medick, Kultur = Hans Medick, Plebejische Kultur, plebejische Öffentlichkeit, plebejische Ökonomie. Über Erfahrungen und Verhaltensweisen Besitzarmer und Besitzloser in der Übergangsphase zum Kapitalismus, in: Robert Berdahl [u.a.] (Hg.), Klassen und Kultur. Sozialanthropologische Perspektiven in der Geschichtsschreibung, Frankfurt 1982, 157–204.

Mertens, Teuten = Jozef Mertens, Die „Teuten“. Wanderhändler aus Brabant und Loon, in: Wilfried Reininghaus (Hg.), Wanderhandel in Europa. Beiträge zur wissenschaftlichen Tagung in Ibbenbüren, Mettingen, Recke und Hopsten vom 9.–11. Oktober 1992 (Untersuchungen zur Wirtschafts-, Sozial- und Technikgeschichte 11), Dortmund 1993, 81–90.

Minard, Zünfte = Philippe Minard, Die Zünfte in Frankreich am Ende des 18. Jahrhunderts: Analyse ihrer Abschaffung, in: Heinz-Gerhard Haupt (Hg.), Das Ende der Zünfte. Ein europäischer Vergleich (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 151), Göttingen 2002, 181–196.

Mons Pietatis = Mons Pietatis oder Das […] Milde Leyh-Hauß / Dessen Verfassung / und Grund-Sätze, Salzburg 1747.

Montenach, Schattenarbeiterinnen = Anne Montenach, „Schattenarbeiterinnen“. Frauen im Lebensmittelkleinhandel im Lyon des 17. Jahrhunderts: Ressourcen und Strategien, in: L’Homme. Europäische Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft 17/2 (2006), 15–36.

Mortier, Introduction = Bianca M. du Mortier, Introduction into the Used-Clothing Market in the Netherlands, in: Per una Storia della Moda Pronta. Problemi e ricerche. Atti del V Convegno Internazionale del CISST. Milano, 26–28 febbraio 1990, Firenze 1991, 117–125.

Mortier, Tweedehands kleding = Bianca M. du Mortier, Tweedehands kleding in de zeventiende eeuw, in: Textielhistorische Bijdragen 31 (1991), 39–59.

Mozart = Mozart. Briefe und Aufzeichnungen. Gesamtausgabe. Herausgegeben von der Internationalen Stiftung Mozarteum Salzburg […], 8 Bde., Kassel [u.a.] 2005.

Muldrew, Anthropologie = Craig Muldrew, Zur Anthropologie des Kapitalismus. Kredit, Vertrauen, Tausch und die Geschichte des Marktes in England 1500–1750, in: Historische Anthropologie 6 (1998), 167–199.

Müller, Geister = Heidi Müller, Dienstbare Geister. Leben und Arbeitswelt städtischer Dienstboten (Schriften des Museums für Deutsche Volkskunde Berlin 6), Berlin 1985.

Naggar, Old-clothes = Betty Naggar, Old-clothes men: 18th and 19th centuries, in: Jewish Historical Studies. Transactions of the Jewish Historical Society of England 31 (1990), 171–191.

Neiner, Tändel-Marckt = Johann Valentin Neiner, Neu Ausgelegter Curioser Tändel-Marckt der jetzigen Welt in allerhand Waaren und Wahrheiten vorgestellet […], Wien – Brünn 1734.

Neiner, Vienna = Johann Valentin Neiner, Vienna curiosa et gratiosa […], Dritter Theil, Wien 1721.

Neu verbesserte Infections Ordnung = […] Neu verbesserte Infections Ordnung […], Wien 1630.

Nicolai, Beschreibung = Friedrich Nicolai, Beschreibung einer Reise durch Deutschland und die Schweiz im Jahre 1781. Nebst Bemerkungen über Gelehrsamkeit, Industrie, Religion und Sitten […], Leipzig – Wien 1921 (zuerst Berlin – Stettin 1783).

Novum Corpus Constitutionum = Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium Praecipue Marchicarum, Oder Neue Sammlung Königl. Preußl. und Churfürstl. Brandenburgischer, sonderlich in der Chur- und Marck-Brandenburg, Wie auch andern Provintzien, publicirten und ergangenen Ordnungen, Edicten, Mandaten, Rescripten […], Bd. 8, Berlin 1791.

Oesterreichische Gewerbs- und Handelsgesetzkunde (OGH) = Oesterreichische Gewerbs- und Handelsgesetzkunde mit vorzüglicher Rücksicht auf das Erzherzogthum Oesterreich unter der Ens. Ein Versuch von Johann Ludwig Ehrenreich Grafen von Barth-Barthenheim, 7 Bde., Wien 1819–1820.

Ogilvie, Living = Sheilagh Ogilvie, A Bitter Living. Women, Markets, and Social Capital in Early Modern Germany, Oxford – New York 2003.

Otruba, Gewerbe = Gustav Otruba, Wiens Gewerbe, Zünfte und Manufakturen an der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert, in: Wiener Geschichtsblätter 42 (1987), 113–150.

Otruba, Untersuchungen = Gustav Otruba, Untersuchungen über Berufsprobleme

der niederösterreichischen Arbeiterschaft in Gegenwart und Vergangenheit, Teil 2. Berufsstruktur und Berufslaufbahn vor der industriellen Revolution (Der niederösterreichische Arbeiter 4), Wien 1952.

Otruba, Wirtschaftspolitik = Gustav Otruba, Die Wirtschaftspolitik Maria Theresias (Österreich-Reihe 192/194), Wien 1963.

Oxford Encyclopedia = The Oxford Encyclopedia of Economic History, Bd. 4, Oxford 2003.

Perinet, 30 Annehmlichkeiten = [Joachim Perinet], 30 Annehmlichkeiten in Wien, 2. Heft, s.l. [Wien] 1787.

Perinet, Annehmlichkeiten = Joachim Perinet, Annehmlichkeiten in Wien, Wien 1788.

Perinet, Hamlet = Joachim Perinet, Hamlet. Eine Karikatur in drey Aufzügen, mit Gesang in Knittelreimen […], Wien 1807.

Pest-Beschreibung = Pest-Beschreibung Und Infections-Ordnung. […], Wien 1727.

Pezzl, Neue Skizze = Johann Pezzl, Neue Skizze von Wien, Wien 1805–1812.

Pezzl, Skizze = Johann Pezzl, Skizze von Wien. Ein Kultur- und Sittenbild aus der josephinischen Zeit. Hg. v. Gustav Gugitz und Anton Schlossar, Graz 1923 (zuerst Wien – Leipzig 1786–1790).

Pietri, Uses = Valérie Pietri, Uses of the Used. The Conventions of Renewing and Exchanging Goods in the French Provincial Aristocracy, in: Laurence Fontaine (Hg.), Alternative Exchanges. Second-hand Circulations from the Sixteenth Century to the Present (International Studies in Social History 10), New York – Oxford 2008, 115–126.

Pils, Rand = Susanne Pils, Am Rand der Stadt. Die Wiener Stadtguardia im Spannungsfeld zwischen Stadt und Landesfürst in der Frühen Neuzeit, in: André Holenstein/Frank Konersmann/Gerd Sälter (Hg.), Policey in lokalen Räumen. Ordnungskräfte und Sicherheitspersonal in Gemeinden und Territorien vom Spätmittelalter bis zum frühen 19. Jahrhundert, Frankfurt am Main 2002, 111–130.

Pils, Stadt = Susanne Pils, Stadt, Pest und Obrigkeit, in: Andreas Weigl (Hg.), Wien im Dreißigjährigen Krieg. Bevölkerung – Gesellschaft – Kultur – Konfession (Kulturstudien 32), Wien [u.a.] 2001, 349–374.

Piskernik, Versatzamt = Elke Piskernik, Das Versatzamt in Klagenfurt (1756–1853), unveröffentlichte phil. Diss., Universität Innsbruck, 1986.

Popelka, Geschichte = Fritz Popelka, Geschichte der Stadt Graz, Bd. 2, Graz – Wien – Köln 1960.

Pribram, Einlösung = Karl Pribram, Die Einlösung der Realgewerbe Wiens. Ein Beitrag zur Geschichte der österreichischen Gewerbepolitik, in: Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich 28 (1904), 1411–1449.

Přibram, Geschichte = Karl Přibram, Geschichte der österreichischen Gewerbepolitik von 1740 bis 1860. Auf Grund der Akten. Erster Band, 1740 bis 1798, Leipzig 1907.

Pribram, Materialien = Alfred Francis Pribram (Hg.), Materialien zur Geschichte der Preise und Löhne in Österreich, Bd. 1 (Veröffentlichungen des Internationalen Wissenschaftlichen Komitees für die Geschichte der Preise und Löhne), Wien 1938.

Pribram, Urkunden = Alfred Francis Pribram (Hg.), Urkunden und Akten zur Geschichte der Juden in Wien. Erste Abteilung, Allgemeiner Teil. 1526–1847 (1849), 2 Bde., Wien 1918.

Prokeš, Judenkonskription = Jaroslav Prokeš, Die Prager Judenkonskription vom Jahre 1729, in: JBGGJČR 4 (1932), 297–332.

Prokeš/Blaschka, Antisemitismus = Jaroslav Prokeš/Anton Blaschka, Der Antisemitismus der Behörden und das Prager Ghetto in nachweißenbergischer Zeit, in: JBGGJČR 1 (1929), 41–94.

Pullan, Support = Brian Pullan, Support and Redeem: Charity and Poor Relief in Italian Cities from the Fourteenth to the Seventeenth Century, in: ders., Poverty and Charity: Europe, Italy, Venice, 1400–1700 (Variourum Collected Studies Series CS 459), Aldershot 1994, 177–208.

Putík, Community = Alexandr Putík, The Prague Jewish Community in the late 17th and early 18th Centuries, in: Judaica Bohemiae 35 (1999), 4–140.

Ramazzini, De morbis = Bernardino Ramazzini, De morbis artificum diatriba […], Utrecht 1703.

Ramazzini, Untersuchung = Bernardino Ramazzini, Untersuchung von den Kranckheiten der Künstler und Handwerker […], Leipzig 1705.

Rautenstrauch, Stubenmädchen = [Johann Rautenstrauch], Ueber die Stubenmädchen in Wien, Wien 1781.

Reichert, Pest = Ramon Reichert, Auf die Pest antwortet die Ordnung. Zur Genealogie der Regierungsmentalität 1700:1800, in: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 7 (1996), 327–357.

Reinhold, Trödelvertrag = Ferdinand Reinhold, Der Trödelvertrag, Wien 1884.

Reininghaus, Wanderhandel = Wilfried Reininghaus, Wanderhandel in Deutschland. Ein Überblick über Geschichte, Erscheinungsformen und Forschungsprobleme, in: ders. (Hg.), Wanderhandel in Europa. Beiträge zur wissenschaftlichen Tagung in Ibbenbüren, Mettingen, Recke und Hopsten vom 9.–11. Oktober 1992 (Untersuchungen zur Wirtschafts-, Sozial- und Technikgeschichte 11), Dortmund 1993, 31–45.

Reisebuch = Nützliches Adreß- und Reisebuch oder Archiv der nöthigsten Kenntnisse von Wien für reisende Fremde und Inländer, Wien 1792.

Reith, Recycling = Reinhold Reith, Recycling im späten Mittelalter und der frühen Neuzeit. Eine Materialsammlung, in: Frühneuzeit-Info 14 (2003), 47–65.

Reuter, Graf Ehrenfried = Christian Reuter, Graf Ehrenfried. Abdruck der Erstausgabe von 1700. Hg. v. Wolfgang Hecht (Neudrucke deutscher Literaturwerke NF 2), Tübingen 1961.

Ribeiro, Provision = Aileen Ribeiro, Provision of Ready-Made and Second-Hand Clothing in the Eighteenth Century in England, in: Per una Storia della Moda Pronta. Problemi e ricerche. Atti del V Convegno Internazionale del CISST. Milano, 26–28 febbraio 1990, Firenze 1991, 85–94.

Richter, Briefe des jungen Eipeldauers = [Joseph Richter], Briefe des jungen Eipeldauers an seinen Herrn Vetter in Krakan. Mit Noten von einem Wiener, Wien 1802–1813.

Richter, Briefe eines Eipeldauers = [Joseph Richter], Briefe eines Eipeldauers […], Wien 1785, 1787, 1792–1797.

Richter, Der wiederaufgelebte Eipeldauer = [Joseph Richter], Der wiederaufgelebte Eipeldauer. Mit Noten von einem Wiener, Wien 1799–1801.

Richter, Eipeldauerbriefe = Josef Richter, Die Eipeldauerbriefe, Bd. 1, 1785–1797, hg. v. Eugen v. Pannel, München 1917.

Richter, Taschenbuch = [Joseph Richter], Taschenbuch für Grabennymphen auf das Jahr 1787, Wien 1986. (Faksimile der Ausgabe Wien 1786)

Rinnerthaler, Mons = Alfred Rinnerthaler, Mons Pietatis Civitatis Salisburgensis. Die Geschichte des milden Leihhauses in Salzburg und dessen wirtschaftliche Bedeutung, in: Ulrike Aichhorn (Hg.), Geld- und Kreditwesen im Spiegel der Wissenschaft, New York – Wien 2005, 217–260.

Roberts, Recovering = Michael Roberts, Recovering a Lost Inheritance: the Marital Economy and its Absence from the Prehistory of Economics in Britain, in: Maria Ågren/Amy Louise Erickson (Hg.), The Marital Economy in Scandinavia and Britain 1400–1900 (Women and Gender in the Early Modern World), Aldershot [u.a.] 2005, 239–256.

Roche, Culture = Daniel Roche, The Culture of Clothing. Dress and Fashion in the ‚ancien régime‘ (Past and Present Publications), Cambridge [u.a.] 1994.

Röhr, Reisen = [Ludwig H. Röhr], Reisen durch das südliche Teutschland, Bd. 1, Klagenfurt – Leipzig 1789.

Rohrbacher/Schmidt, Judenbilder = Stefan Rohrbacher/Michael Schmidt, Judenbilder. Kulturgeschichte antijüdischer Mythen und antisemitischer Vorurteile (Rowohlts Enzyklopädie 498), Reinbek bei Hamburg 1991.

Rohrer, Versuch = Joseph Rohrer, Versuch über die jüdischen Bewohner der österreichischen Monarchie, Wien 1804.

Roller, Löcher = Hans-Ulrich Roller, Die Löcher im volkskundlichen Museum – flickbar?, in: Flick-Werk. Reparieren und Umnutzen in der Alltagskultur. Be-

gleitheft zur Ausstellung im Württembergischen Landesmuseum Stuttgart vom 15. Oktober bis 15. Dezember 1983, hg. v. Ludwig-Uhland-Institut für Empirische Kulturwissenschaft der Universität Tübingen und dem Württembergischen Landesmuseum Stuttgart/Volkskundliche Sammlung, Stuttgart 1983, 9–13.

Roper, Haus = Lyndal Roper, Das fromme Haus. Frauen und Moral in der Reformation (Reihe Geschichte und Geschlechter, Sonderband), Frankfurt am Main [u.a.] 1995.

Roth, Umgang = Klaus Roth, Zum Umgang des Menschen mit seiner Wohnumwelt, in: Umgang mit Sachen. Zur Kulturgeschichte des Dinggebrauchs. 23. Deutscher Volkskundekongreß in Regensburg vom 6.–11. Oktober 1981, Regensburg 1983, 62–67.

Roth, Venice = Cecil Roth, Venice (Jewish Community Series), Philadelphia 1930.

Rubens, Iconography = Alfred Rubens, A Jewish Iconography, London 1954.

Rüllmann, Knigge = Almut Rüllmann, Adolph Freiherr Knigge und die Juden, in: Horst Gronke (Hg.), Antisemitismus bei Kant und anderen Denkern der Aufklärung. Prämierte Schriften des wissenschaftlichen Preisausschreibens „Antisemitische und antijudaistische Motive bei Denkern der Aufklärung“, Würzburg 2001, 153–242.

Rumney, Jewry = Jay Rumney, 18th Century English Jewry through Foreign Eyes 1730–1830, in: The Jewish Historical Society of England – Transactions 13 (1932–35), 323–342.

Salomon Maimons Lebensgeschichte = Salomon Maimons Lebensgeschichte. Mit einer Einleitung und mit Anmerkungen neu herausgegeben von Jakob Fromer (Sammlung menschlicher Dokumente 2), München 1911 (zuerst Berlin 1792/93).

Sammlung = Sammlung aller k.k. Verordnungen und Gesetze vom Jahre 1740 bis 1780. […], 8 Bde., Wien 1787–1789.

Sandberg, Magazine = Brian Sandberg, „The Magazine of All Their Pillaging“: Armies as Sites of Second-hand Exchange during French Wars of Religion, in: Laurence Fontaine (Hg.), Alternative Exchanges. Second-hand Circulations from the Sixteenth Century to the Present (International Studies in Social History 10), New York – Oxford 2008, 76–96.

Sanderson, Clothing = Elizabeth C. Sanderson, Nearly New: The Second-hand Clothing Trade in Eighteenth Century Edinburgh, in: Costume 31 (1997), 38–48.

Sandgruber, Anfänge = Roman Sandgruber, Die Anfänge der Konsumgesellschaft. Konsumgüterverbrauch, Lebensstandard und Alltagskultur in Österreich im 18. und 19. Jahrhundert (Sozial- und wirtschaftshistorische Studien 15), Wien 1982.

Sanford, Wörterbuch = Gerlinde Sanford, Wörterbuch von Berufsbezeichnungen

aus dem siebzehnten Jahrhundert. Gesammelt aus den Wiener Totenprotokollen der Jahre 1648–1668 und einigen weiteren Quellen, Bern – Frankfurt am Main 1975.

Santa Clara, Beschreibung = Abraham a Santa Clara, Etwas für Alle, Das ist: Eine kurtze Beschreibung allerley Stands- Ambts- und Gewerbs-Persohnen […], Bd. 3, Würzburg 1733 (zuerst 1699).

Santa Clara, Wienn = Abraham a Santa Clara, Mercks Wienn. Das ist des wütenden Tods ein umbständige Beschreibung […], Tübingen 1983 (zuerst Wien 1680).

Saulacher, Geschichte = Albert Saulacher, Die Geschichte über Gründung, Entwicklung und Verwaltung des Leihamtes der Stadt Augsburg von 1573 bis 1917, nebst einem kurzen Beitrag zur Geschichte der Augsburger Privat-Pfandleiher und Pfandvermittler, Augsburg 1918.

Saunders, Soziologie = Peter Saunders, Soziologie der Stadt (Campus Studium 565), Frankfurt – New York 1987.

Scheffknecht, Wanderkrämer = Wolfgang Scheffknecht, Fremde Wanderkrämer und Keßler in der Grafschaft Hohenems und im Reichshof Lustenau, in: Mark Häberlein/Martin Zürn (Hg.), Minderheiten, Obrigkeit und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit. Integrations- und Abgrenzungsprozesse im süddeutschen Raum, St. Katharinen 2001, 233–267.

Scheffknecht, Weiber = Wolfgang Scheffknecht, „Arme Weiber": Bemerkungen zur Rolle der Frau in den Unterschichten und vagierenden Randgruppen der frühneuzeitlichen Gesellschaft, in: Alois Niederstätter/Wolfgang Scheffknecht (Hg.), Hexe oder Hausfrau. Das Bild der Frau in der Geschichte Vorarlbergs, Sigmaringendorf 1991, 77–109.

Scheutz, Gaststätten = Martin Scheutz, „Hab ichs auch im würthshaus da und dort gehört […]". Gaststätten als multifunktionale Orte im 18. Jahrhundert, in: Martin Scheutz/Wolfgang Schmale/Dana Štefanová (Hg.), Orte des Wissens. Jahrbuch der österreichischen Gesellschaft für die Erforschung des 18. Jahrhunderts 18/19 (2004), 167–201.

Schild-Weiser = Schild-Weiser der Handlungen und Gewerbe der innern Kaiserstadt Wien […], Wien 1804.

Schindler, Schacherwirtschaft = Norbert Schindler, Ländliche Schacherwirtschaft am Ende des 18. Jahrhunderts, in: Wolfgang Reinhard/Justin Stagl (Hg.), Menschen und Märkte. Studien zur historischen Wirtschaftsanthropologie (Veröffentlichungen des Instituts für historische Anthropologie e.v. 9), Wien – Köln – Weimar 2007, 291–318.

Schlumbohm, Gesetze = Jürgen Schlumbohm, Gesetze, die nicht durchgesetzt werden – ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates?, in: Geschichte und Gesellschaft 23 (1997), 647–663.

Schlumbohm, Mikrogeschichte = Jürgen Schlumbohm, Mikrogeschichte – Makrogeschichte: Zur Eröffnung einer Debatte, in: ders. (Hg.), Mikrogeschichte – Makrogeschichte. Komplementär oder inkommensurabel? (Göttinger Gespräche zur Geschichtswissenschaft 7), Göttingen 1998, 7–32.

Schottky, Prag = Julius Max Schottky, Prag. Wie es war und wie es ist […], Bd. 1, Prag 1831.

Schötz, Handelsfrauen = Susanne Schötz, Handelsfrauen in Leipzig. Zur Geschichte von Arbeit und Geschlecht in der Neuzeit, Köln – Weimar – Wien 2004.

Schwanke, Nachbarschaft = Irmgard Schwanke, Nachbarschaft auf Zeit. Juden und Christen in der Reichsstadt Offenburg im 17. Jahrhundert, in: Mark Häberlein/Martin Zürn (Hg.), Minderheiten, Obrigkeit und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit. Integrations- und Abgrenzungsprozesse im süddeutschen Raum, St. Katharinen 2001, 293–316.

Schwarz, Geschichte = Ignaz Schwarz, Geschichte der Juden in Wien bis zum Jahre 1625, Wien 1913.

Schwicker, Zigeuner = Johann Heinrich Schwicker, Die Zigeuner in Ungarn und Siebenbürgen (Die Völker Oesterreich-Ungarns 12), Wien – Teschen 1883.

Seliger/Ucakar, Wien = Maren Seliger/Karl Ucakar, Wien. Politische Geschichte 1740–1934. Entwicklung und Bestimmungskräfte großstädtischer Politik. Bd. 1 (Geschichte der Stadt Wien 1), Wien – München 1985.

Shesgreen, Images = Sean Shesgreen, Images of the Outcast. The Urban Poor in the Cries of London, New Brunswick 2002.

Skitze = Skitze von Grätz. Getreuer Abdruck der Originalausgabe von 1792, hg. v. Anton Schlossar, Graz 1922.

Sombart, Juden = Werner Sombart, Die Juden und das Wirtschaftsleben, München 1928.

Sombart, Kapitalismus = Werner Sombart, Der moderne Kapitalismus. Historisch-systematische Darstellung des gesamteuropäischen Wirtschaftslebens von seinen Anfängen bis zur Gegenwart. Bd. 2. Die Theorie der kapitalistischen Entwicklung, Leipzig 1902.

Sonnenfels, Grundsätze = Joseph v. Sonnenfels, Grundsätze der Polizey. Herausgegeben von Werner Ogris (Bibliothek des deutschen Staatsdenkens 12), München 2003 (zuerst Wien 1768).

Spechtler/Uminsky, Polizeiordnung = Franz Viktor Spechtler/Rudolf Uminsky (Hg.), Die Salzburger Stadt- und Polizeiordnung von 1524 (Göppinger Arbeiten zur Germanistik 222), Göppingen 1978.

Spiesberger, Freihaus = Else Spiesberger, Das Starhembergsche Freihaus auf der Wieden, in: JbVGStW 19/20 (1963/64), 183–208.

Stand = Stand des löblichen Mittels der Herren bürgerlichen Vorstadt-Tandler der

k.k. Haupt- und Residenzstadt Wien am Schlusse des Jahres 1844, Wien s.a. [1844].

Starzer, Versatzamt = [Albert Starzer], Das k.k. Versatzamt in Wien. Von 1707–1900. Herausgegeben von der Direction des k. k. Versatzamtes, Wien 1901.

Staudinger, Juden = Barbara Staudinger, „Gantze Dörffer voll Juden“. Juden in Niederösterreich 1496–1670 (Geschichte der Juden in Niederösterreich von den Anfängen bis 1945 2), Wien 2005.

Staudinger, Zeit = Barbara Staudinger, Die Zeit der Landjuden und der Wiener Judenstadt 1496–1670/71, in: Eveline Brugger [u.a.] (Hg.), Geschichte der Juden in Österreich, Wien 2006, 229–337.

Steidl, Wien = Annemarie Steidl, Auf nach Wien! Die Mobilität des mitteleuropäischen Handwerks im 18. und 19. Jahrhundert am Beispiel der Haupt- und Residenzstadt Wien (Sozial- und wirtschaftshistorische Studien 30), Wien – München 2003.

Steidl, Zunftarchivalien = Annemarie Steidl, Wiener Zunftarchivalien vom 17. bis zum 19. Jahrhundert, in Josef Pauser/Martin Scheutz/Thomas Winkelbauer (Hg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung Ergänzungsband 44), Wien – München 2004, 632–639.

Steiner, Überlegungen = André Steiner, Überlegungen zur Monetarisierung des Konsums in Deutschland im 19. Jahrhundert am Beispiel der Kleidung, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 86 (1999), 477–503.

Steininger, Handelsleute = [Franz Steininger], Die christlichen Handelsleute in Wien, wider die Apologie der Handelsjuden auf dem Jahrmarkt in Wien […], Wien 1782.

Stekl, Arbeitshäuser = Hannes Stekl, Österreichs Zucht- und Arbeitshäuser 1671–1920. Institutionen zwischen Fürsorge und Strafvollzug (Sozial- und wirtschaftshistorische Studien 12), Wien 1978.

Stobart, Clothes = Jon Stobart, Clothes, Cabinets and Carriages: Second-hand Dealing in Eighteenth-century England, in: Bruno Blondé [u.a.] (Hg.), Buyers and Sellers. Retail Circuits and Practices in Medieval and Early Modern Europe (Studies in European Urban History 9), Turnhout 2006, 225–244.

Stobart, Society = Jon Stobart, „A Settled Little Society of Trading People“? The Eighteenth-Century Retail Community of an English County Town, in: Bruno Blondé [u.a.] (Hg.), Retailers and Consumer Changes in Early Modern Europe. England, France, Italy and the Low Countries […], (Collection perspectives historiques 14), Tours 2005, 189–212.

Stone, Prosopographie = Lawrence Stone, Prosopographie – englische Erfahrungen, in: Konrad Hugo Jarausch (Hg.), Quantifizierung in der Geschichtswissenschaft. Probleme und Möglichkeiten, Düsseldorf 1976, 64–97.

Storey, Prostitution = Tessa Storey, Prostitution and the Ciruclation of Second-hand Goods in Early Modern Rome, in: Laurence Fontaine (Hg.), Alternative Exchanges. Second-hand Circulations from the Sixteenth Century to the Present (International Studies in Social History 10), New York – Oxford 2008, 61–75.

Straus, Juden = Raphael Straus, Die Juden in Wirtschaft und Gesellschaft. Untersuchungen zur Geschichte einer Minorität, Frankfurt am Main 1964.

Strömmer, Klima = Elisabeth Strömmer, Klima und Naturkatastrophen, in: Peter Csendes/Ferdinand Oppl (Hg.), Wien. Geschichte einer Stadt, Bd. 2, Wien [u.a.] 2003, 91–107.

Styles, Clothing = John Styles, Clothing the North: The Supply of Non-élite Clothing in the Eighteenth Century North of England, in: Textile History 25/2 (1994), 139–166.

Styles, Dress = John Styles, The Dress of the People. Everyday Fashion in Eighteenth-century England, New Haven – London 2007.

Sutton, Supply = Mike Sutton, Supply by Theft. Does the Market for Second-hand Goods Play a Role in Keeping Crime Figures High?, in: British Journal of Criminology, Delinquency and Deviant Social Behaviour 35 (1995), 400–416.

Tagebuch = Zacharias Allerts Tagebuch aus dem Jahre 1627, hg. v. Julius Krebs, Breslau 1887.

Tebbutt, Making = Melanie Tebbutt, Making Ends Meet. Pawnbroking and Working-Class Credit, London 1984.

Tersch, Freudenfest = Harald Tersch, Freudenfest und Kurzweil. Wien in Reisetagebüchern der Kriegszeit (ca. 1620–1650), in: Andreas Weigl (Hg.), Wien im Dreißigjährigen Krieg. Bevölkerung – Gesellschaft – Kultur – Konfession (Kulturstudien 32), Wien [u.a.] 2001, 155–249.

Teufel, Händler = Helmut Teufel, Händler, Hoffaktoren, Pinkeljuden. 1.000 Jahre jüdisches Leben im Grenzraum. In: Andrea Komlosy/Václav Bůžek/František Svátek (Hg.), Kulturen an der Grenze. Waldviertel – Weinviertel – Südböhmen – Südmähren, Wien 1995, 121–126.

Teuteberg, Dasein = Hans Jürgen Teuteberg, „Alles das – was dem Dasein Farbe gegeben hat“: Zur Ortsbestimmung der Alltagsgeschichte, in: Othmar Pickl/Helmuth Feigl (Hg.), Methoden und Probleme der Alltagsforschung im Zeitalter des Barock (Österreichische Akademie der Wissenschaften, Veröffentlichungen der Kommission für Wirtschafts-, Sozial- und Stadtgeschichte 5), Wien 1992, 11–42.

The Jew = The Jew as Other. A Century of English Carcature 1730–1830, New York 1995.

Thiel, Gewerbe = Viktor Thiel, Gewerbe und Industrie, in: Geschichte der Stadt Wien, hg. v. Alterthumsvereine zu Wien, Bd. 4, Wien 1911, 411–523.

Tietze, Juden = Hans Tietze, Die Juden Wiens. Geschichte, Wirtschaft, Kultur, Leipzig – Wien 1933.

Till, Geschichte = Rudolf Till, Geschichte der Wiener Stadtverwaltung in den letzten zweihundert Jahren, Wien 1957.

Tranberg Hansen, Salaula = Karen Tranberg Hansen, Salaula. The World of Secondhand Clothing and Zambia, Chicago – London 2000.

Türk, Bilder = Klaus Türk, Bilder der Arbeit. Eine ikonografische Anthologie, Opladen 2000.

Ulbricht, Pest = Otto Ulbricht, Die Pest – medizinisch/medizinhistorisch, in: ders. (Hg.), Die leidige Seuche. Pest-Fälle in der Frühen Neuzeit, Köln – Weimar – Wien 2004, 326–332.

Ulbricht, Supplikationen = Otto Ulbricht, Supplikationen als Ego-Dokumente. Bittschriften von Leibeigenen aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts als Beispiel, in: Winfried Schulze (Hg.), Ego-Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte (Selbstzeugnisse der Neuzeit 2), Berlin 1996, 149–174.

Ulbricht, Zeuginnen = Claudia Ulbricht, Zeuginnen und Bittstellerinnen. Überlegungen zur Bedeutung von Ego-Dokumenten für die Erforschung weiblicher Selbstwahrnehmung in der ländlichen Gesellschaft des 18. Jahrhunderts, in: Winfried Schulze (Hg.), Ego-Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte (Selbstzeugnisse der Neuzeit 2), Berlin 1996, 207–226.

Ullmann, Ehepaar = Sabine Ullmann, Das Ehepaar Merle und Simon Ulman in Pfersee. Eine jüdische Familie an der Grenze zum Betteljudentum, in: Mark Häberlein/Martin Zürn (Hg.), Minderheiten, Obrigkeit und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit. Integrations- und Abgrenzungsprozesse im süddeutschen Raum, St. Katharinen 2001, 270–291.

Ullmann, Nachbarschaft = Sabine Ullmann, Nachbarschaft und Konkurrenz. Juden und Christen in Dörfern der Markgrafschaft Burgau 1650 bis 1750 (Veröffentlichungen des Max-Plank-Instituts für Geschichte 151), Göttingen 1999.

Urkunden = Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der Juden in Regensburg 1453–1738 (Quellen und Erörterungen zur Bayrischen Geschichte NF 18), München 1960.

Urkundliche Beiträge = Urkundliche Beiträge zur Geschichte der mährischen Judenschaft im 17. und 18. Jahrhundert, hg. v. Willibald Müller, Olmütz 1903.

Van Damme, Consumer = Ilja Van Damme, Changing Consumer Preferences and Evolutions in Retailing. Buying and Selling Consumer Durables in Antwerp (c.1648-c.1748), in: Bruno Blondé [u.a.] (Hg.), Buyers and Sellers. Retail Circuits and Practices in Medieval and Early Modern Europe (Studies in European Urban History 9), Turnhout 2006, 199–223.

Van Damme, Lure = Ilja Van Damme, Lure of the New: Urban Retailing in the

Surroundings of Antwerp (Late Seventeenth-Early Eighteenth Centuries), in: Bruno Blondé [u.a.] (Hg.), Fashioning Old and New. Changing Consumer Patterns in Western Europe (1650–1700) (Studies in European Urban History 18), Turnhout 2009, 97–120.

Van Damme/Vermoesen, Consumption = Ilja Van Damme/Reinoud Vermoesen, Second-hand Consumption as a Way of Life: Public Auctions in the Surroundings of Alost in the Late Eighteenth Century, in: Continuity and Change 24/2 (2009), 275–305.

Veits-Falk, Auswirkungen = Sabine Veits-Falk, Die Auswirkungen der Säkularisation auf die Salzburger Bevölkerung, in: Gerhard Ammerer/Alfred Stefan Weiß (Hg.), Die Säkularisation Salzburgs 1803. Voraussetzungen – Ereignisse – Folgen. Protokoll der Salzburger Tagung vom 19.–21. Juni 2003 (Wissenschaft und Religion 11), Frankfurt am Main 2005, 159–196.

Veltzé, Kriegswesen = Alois Veltzé, Das Kriegswesen, in: Geschichte der Stadt Wien, hg. v. Alterthumsvereine zu Wien, Bd. 4, Wien 1911, 159–217.

Veltzé, Stadtguardia = Alois Veltzé, Die Wiener Stadtguardia (1531–1741), in: Berichte und Mittheilungen des Alterthums-Vereines zu Wien 36/37 (1902), 1–213.

Volaučnik-Defrancesco, Arme = Monika Volaučnik-Defrancesco, Arme und Hausierer in der jüdischen Gemeinde von Hohenems, 1800–1860 (Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs 12), Dornbirn 1993.

Wagner, Kleingewerbe = Michael Wagner, Kleingewerbe und Handwerk im 18. Jahrhundert, in: Günther Chaloupek/Peter Eigner/Michael Wagner (Hg.), Wien. Wirtschaftsgeschichte. 1740–1938. Teil 1: Industrie (Geschichte der Stadt Wien 4), Wien 1991, 101–174.

Walker, Women = Garthine Walker, Women, Theft and the World of Stolen Goods, in: Jenny Kermode/Garthine Walker (Hg.), Women, Crime and the Courts in Early Modern England, London 1994, 81–105.

Walter, Träger = Rolf Walter, Träger und Formen des südwestdeutschen Wanderhandels in historischer Perspektive, in: Wilfried Reininghaus (Hg.), Wanderhandel in Europa. Beiträge zur wissenschaftlichen Tagung in Ibbenbüren, Mettingen, Recke und Hopsten vom 9.–11. Oktober 1992 (Untersuchungen zur Wirtschafts-, Sozial- und Technikgeschichte 11), Dortmund 1993, 101–115.

Walz, Lage = Rainer Walz, Lage und Selbstverständnis der deutschen Juden im 16. Jahrhundert, in: Dirk Blasius/Dan Diner (Hg.), Zerbrochene Geschichte. Leben und Selbstverständnis der Juden in Deutschland, Frankfurt am Main 1993, 32–52.

Wehler, Gesellschaftsgeschichte = Hans-Ulrich Wehler, Deutsche Gesellschaftsgeschichte. Erster Band. Vom Feudalismus des Alten Reiches bis zur Defensiven Modernisierung der Reformära. 1700–1815, München 1987.

Weidenholzer, Aufklärung = Thomas Weidenholzer, Aufklärung und Säkularisierung in Salzburg um 1800 – Ambivalenzen des Fortschritts, in: Gerhard Ammerer/Alfred Stefan Weiß (Hg.), Die Säkularisation Salzburgs 1803. Voraussetzungen – Ereignisse – Folgen. Protokoll der Salzburger Tagung vom 19.–21. Juni 2003 (Wissenschaft und Religion 11), Frankfurt am Main 2005, 56–83.

Weigl, Bekleidungssektor = Andreas Weigl, Der Textil- und Bekleidungssektor und die Protoindustrialisierung, in: Peter Csendes/Ferdinand Oppl (Hg.), Wien. Geschichte einer Stadt, Bd. 2, Wien [u.a.] 2003, 169–176.

Weigl, Gewerbepolitik = Andreas Weigl, Gewerbepolitik, in: Peter Csendes/Ferdinand Oppl (Hg.), Wien. Geschichte einer Stadt, Bd. 2, Wien [u.a.] 2003, 176–183.

Weigl, Hauptstadt = Andreas Weigl, Die „Hauptstadt" Wien und der Dreißigjährige Krieg, in: ders. (Hg.), Wien im Dreißigjährigen Krieg. Bevölkerung – Gesellschaft – Kultur – Konfession (Kulturstudien 32), Wien [u.a.] 2001, 15–30.

Weigl, Konjunkturen = Andreas Weigl, Gewerbliche Konjunkturen, in: Peter Csendes/Ferdinand Oppl (Hg.), Wien. Geschichte einer Stadt, Bd. 2, Wien [u.a.] 2003, 146–156.

Weigl, Mittelschicht = Andreas Weigl, Die (bürgerliche) Mittelschicht, in: Peter Csendes/Ferdinand Oppl (Hg.), Wien. Geschichte einer Stadt, Bd. 2, Wien [u.a.] 2003, 255–263.

Weigl, Residenz = Andreas Weigl, Residenz, Bastion und Konsumptionsstadt. Stadtwachstum und demographische Entwicklung einer werdenden Metropole, in: ders. (Hg.), Wien im Dreißigjährigen Krieg. Bevölkerung – Gesellschaft – Kultur – Konfession (Kulturstudien 32), Wien [u.a.] 2001, 31–105.

Wenninger, Juden = Markus J. Wenninger, Man bedarf keiner Juden mehr. Ursachen und Hintergründe ihrer Vertreibung aus den deutschen Reichsstädten im 15. Jahrhundert (Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte 14), Köln [u.a.] 1981.

Werkstetter, Frauen = Christine Werkstetter, Frauen im Augsburger Zunfthandwerk. Arbeit, Arbeitsbeziehungen und Geschlechterverhältnisse im 18. Jahrhundert (Colloquia Augustana 14), Berlin 2001.

Weschel, Leopoldstadt = Leopold Matthias Weschel, Die Leopoldstadt bey Wien, Wien 1824.

Wiesner Wood, Peddlers = Merry Wiesner Wood, Paltry Peddlers or Essential Merchants? Women in the Distributive Trades in Early Modern Nuremberg, in: The Sixteenth Century Journal XII/2 (1981), 3–13.

Winkle, Geisseln = Stefan Winkle, Geisseln der Menschheit. Kulturgeschichte der Seuchen, Düsseldorf 2005.

Wolf, Geschichte = Gerson Wolf, Geschichte der Juden in Wien (1156–1876). Reprint der Ausgabe von 1876, Wien 1974.

Woodward, Swords = Donald Woodward, „Swords into Ploughshares“: Recycling in Pre-Industrial England, in: The Economic History Review 38/2 (1985), 175–191.
Wunder, Arbeit = Heide Wunder, „Jede Arbeit ist ihres Lohnes wert“. Zur geschlechtsspezifischen Teilung und Bewertung, in: Karin Hausen (Hg.), Geschlechterhierarchie und Arbeitsteilung. Zur Geschichte ungleicher Erwerbschancen von Männern und Frauen, Göttingen 1993, 19–39.
Wunder, Frauen = Heide Wunder, „Er ist die Sonn’, sie ist der Mond“. Frauen in der Frühen Neuzeit, München 1992.
Zander-Seidel, Hausrat = Jutta Zander-Seidel, Textiler Hausrat. Kleidung und Haustextilien in Nürnberg von 1500–1650 (Kunstwissenschaftliche Studien 59), München 1990.
Zatschek, Handwerk = Heinz Zatschek, Handwerk und Gewerbe in Wien. Von den Anfängen bis zur Erteilung der Gewerbefreiheit im Jahre 1859, Wien 1949.
Zauner, Auszug = Judas Thaddäus Zauner, Auszug der wichtigsten hochfürstlichten Salzburgischen Landesgesetze […], Bd. 2, Salzburg 1787.
Zedler, Universal-Lexicon = Johann Heinrich Zedler (Hg.), Großes vollständiges Universal-Lexicon […], Bde. 12, 26, 45 u. 62, Leipzig – Halle 1733–1749.
Zillner, Geschichte = Franz Valentin Zillner, Geschichte der Stadt Salzburg. Bd. 2. Zeitgeschichte bis zum Ausgange des 18. Jahrhunderts, Salzburg 1890.

ABBILDUNGS-, TABELLEN- UND GRAFIKVERZEICHNIS

Abbildungen

Tabellen

Grafiken

ABKÜRZUNGEN

AR	Alte Registratur (WStLA)
AStS	Archiv der Stadt Salzburg
AVA	Allgemeines Verwaltungsarchiv
Bd./Bde.	Band/Bände
BU	Buchförmige Archivalien (AStS)
CA	Codicis Austriaci
CCM	Corpus Constitutionum Marchicarum, Oder Königl.
CCTh	Constiutio Criminalis Theresiania
d.	*denarius*, Pfennig
EdN	Enzyklopädie der Neuzeit
Fasz.	Faszikel
f./fl.	*florenus*, Gulden (1 Gulden = 60 Kreuzer = 240 Pfennig) – wobei Salzburger Gulden vom Geldwert her nicht den Wiener Gulden entsprechen
fol.	*folio*, Blatt (gegebenenfalls: a = *recto*, Vorderseite, b = *verso*, Rückseite)
GA	Geheimes Archiv (SLA)
GHK	Geheime Hofkanzlei (SLA)
gr.	Groschen (1 Groschen = 3 Kreuzer = 12 Pfennig)
HA	Hauptarchiv (WStLA)
HistLex	Historisches Lexikon Wien
HKRP	Hofkriegsrat Protokolle Salzburg (SLA)
HR	Hauptregistratur (WStLA)
HRP	Hofrat Protokolle Salzburg (SLA)
HS	Handschrift(en)
Inn	Innungen (WStLA)
JBGGJČR	Jahrbuch der Gesellschaft für Geschichte der Juden in der Čechoslovakischen Republik
JbVGStW	Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien
KA	Kriegsarchiv
kr./cr./xr.	Kreuzer (1 Gulden = 60 Kreuzer = 240 Pfennig)
LS	Landschaft (SLA)
Mag	Magistrat
MKG	Magistratisches Kriminalgericht (WStLA)
NÖ	niederösterreichische/r/s
NStA	Neuere Städtische Akten (AStS)

OBP	Old Bailey Proceedings Online (Datenbank)
OGH	Oesterreichische Gewerbs- und Handelsgesetzkunde
OKA	Oberkammeramt (WStLA)
OÖLA	Oberösterreichisches Landesarchiv
ÖStA	Österreichisches Staatsarchiv (Wien)
PA	Privatarchiv (AStS)
PDS	Stöger, Prosopographische Datenbank
Pez	Pezolt-Akten (AStS)
pf.	Pfennig (1 Gulden = 60 Kreuzer = 240 Pfennig)
ProtB	Protokollbuch der Bürgerlichen Stadttandler (WStLA, Innungen 53, B53/2) [mit fortlaufender Nummer]
Reg	churf. u. k.k. Reg. (SLA)
Rep	Repertorien (SLA)
SA	Steueramt (WStLA)
s.a.	ohne Jahresangabe
SCA	Stadtsyndicat Civil Akten (SLA)
s.l.	ohne Ortsangabe
SLA	Salzburger Landesarchiv
s.v.	*sub voce*, unter dem Begriff
unpag.	unpaginiert
VS	Verlaß Stadtsyndicat Salzburg (SLA)
WStLA	Wiener Stadt- und Landesarchiv
ZA	Zunftarchiv (AStS)

Der Band

Die überwiegende Mehrheit der vormodernen Stadtbevölkerung lebte und wirtschaftete in einer Ökonomie der Knappheit und Sparsamkeit, deren Implikationen noch weitgehend im Dunkeln liegen. Das Buch stellt den Versuch dar, sich einem Teilbereich dieser „economy of makeshifts" („Ökonomie der Notbehelfe" – Olwen Hufton) anzunähern, dem Handel mit und der Konsumption von Gebrauchtem.

Der Verfasser

Georg Stöger, Dr. phil., Assistent am Fachbereich Geschichte der Universität Salzburg (Wirtschafts- und Sozialgeschichte).

9 783205 786788
ISBN 978-3-205-78678-8
Verlag für Geschichte
und Politik Wien

9 783486 705362
ISBN 978-3-486-70536-2
Oldenbourg Wissenschaftsverlag
München